ISLAND VON SEINER ERSTEN ENTDECKUNG BIS ZUM UNTERGANGE DES FREISTAATS

Konrad von Maurer


ÆDES CHRISTI
in Academia Oxoniensi

Gudbrand Vigfusson
gjöf frá Maurer
1874.

ISLAND

VON

SEINER ERSTEN ENTDECKUNG

BIS ZUM

UNTERGANGE DES FREISTAATS

VON

KONRAD MAURER.

MÜNCHEN.
CHRISTIAN KAISER.
1874.

Druck von C. R. Schurich in München.

VORWORT.

Das Buch, welches ich hiemit in die Welt entlaffe, ift rafch hingeworfen worden aus Anlafs des Jubelfeftes, welches die Infel Island in der Erinnerung an den taufendjährigen Beftand ihrer Bevölkerung feiert. Es foll zunächft isländifchen Freunden beweifen, dafs der Ehrentag ihres Landes von mir theilnemend mitgefeiert wird, wenn mir auch die Verhältniffe nicht erlauben, an der Feftfeier im Lande felbft mich zu betheiligen; es foll aber auch deutfchen Lefern zeigen, wie reich und eigenthümlich die germanifche Volksthümlichkeit im fernften Norden fich entfaltet, und welche reiche Blüthe fie dort felbft im Kampfe mit den härteften Bedingungen des äufseren Lebens getrieben hat.

Man wird der Schrift die Rafchheit ihrer Entftehung in mehr als einer Beziehung anfehen. Hätte ich die ganze Fulle der Entwicklung zumal des Rechtslebens, der wirthfchaftlichen Zuftände, endlich der geiftigen Cultur erfchöpfen, oder auch nur für das Mitgetheilte vollftändige Belege geben wollen, fo hätte ich ein Duzend von Bänden ftatt eines einzigen fchreiben müffen; in der Auswahl aber des Gebotenen, in der Begrenzung zumal der angeführten Beweisftellen mag mancher Verftofs gegen das Ebenmafs und manche Abweichung von dem einzuhaltenden Grundplane des Werkes begangen worden fein, welcher bei ruhigerer Ueberlegung und öfterer Ueberarbeitung hätte vermieden werden können. Aber man foll dem Buche hoffentlich auch anfehen, dafs es auf mehr als dreifsigjährigem Studium der isländifchen Rechts- und Gefchichtsquellen, fowie auf eigener Bekanntfchaft mit Land und Leuten ruht,

und dafs es nicht rafch gedacht, wenn auch rafch gefchrieben ift, — anfehen auch die innige Liebe zu dem isländifchen Volke, welche mir nicht am Wenigften an den Stellen die Feder geführt hat, an welchen ich von Uebelftänden, fei es nun der Vorzeit oder der Gegenwart, zu fprechen hatte.

Auf Benützung und Anführung der neueren Litteratur über isländifche Gefchichte und Alterthümer habe ich Werth gelegt; umfomehr bedauere ich, dafs mir die vortreffliche »Udsigt over den Norske Hiftorie« von J. E. Sars (Bd. I, Chriftiania, 1873) zu fpät zukam, als dafs ich deren VII. Abfchnitt »Islands Bebyggelse og ældste Forfatning«, S. 175—196, noch hätte verwerthen können. Zu erwähnen wäre überdiefs auch noch ein Artikel des sèra Arnljót Ólafsson zu Bægisá »Um fjórðúngsdóma«, welchen die Zeitfchrift Víkverji in Nr. 67, S. 93 des laufenden Jahrganges brachte, und welcher mir gleichfalls erft zugieng, nachdem der betreffende Abfchnitt meines Werkes bereits gedruckt war.

Mit einem herzlichen Grufse an alle isländifche Freunde entfende ich mein Buch in derfelben Stunde, in welcher in fämmtlichen Pfarrkirchen der Infel der Dankgottesdienft für den während eines vollen Jahrtaufends dem Lande gewordenen göttlichen Schutz gehalten wird!

MÜNCHEN, den 2. Auguft 1874.

Konrad Maurer.

INHALTSVERZEICHNISS.

Einleitung.

DER ISLÄNDISCHE FREISTAAT.

Abschnitt I. Die Geschichte des Freistaats.

Schluss.

EINLEITUNG.

§ 1. Die Entdeckung Islands.

Im Norden von der grönländifchen See und im Süden vom atlantifchen Meere befpült, Amerika mehr als Europa zugehörig, und weit abfeits von allen und jeden Ländern älterer Bevölkerung, hat Island Jahrtaufende hindurch öde gelegen, von keinem Geographen gekannt, ja von keines Menfchen Fufs betreten. Keine Spur von Ueberbleibfeln der Steinzeit ist auf der Infel nachgewiefen worden, während es doch an folchen in Norwegen fo wenig fehlt als in Dänemark oder in Schweden. Von einem Bronzealter ift auf Island ebenfowenig die Rede, obwohl auch von diefem Norwegen, wenn auch nur fehr vereinzelte, Ueberrefte aufzuweifen hat. Dafs endlich unter der »ultima Thule« der Claffiker nicht, wie man feit Dicuil, dann Adam von Bremen, Ari fróði und Saxo Grammaticus vielfach angenommen hatte, diefes, fondern ein viel weiter füdlich gelegenes Land zu verftehen fei, ift bereits von Arngrímr fróði mit guten Gründen erwiefen worden, und darf heutzutage als eine feftftehende Thatfache bezeichnet werden [1]).

Erft gegen Ende des achten Jahrhunderts fcheint die Infel dem Menfchengefchlechte bekannt geworden zu fein; als deren erfte Entdecker und Befucher find aber die Kelten zu nennen, welche in der angegebenen Zeit noch im unbeftrittenen Befitze der an der Nord- und Westküste Schottlands gelegenen Infelgruppen fich befanden, und von denen einzelne Anachoreten fogar fchon bis nach Shetland und den Færöern vorgedrungen waren. Ein irifcher Mönch, Dicuilus, berichtet in einem um das Jahr 825 gefchriebenen Werke [2]),

1) Vgl. Karl Müllenhoff, Deutfche Alterthumskunde, Bd. I, S. 385—410.

2) De mensura orbis terræ, cap. 7.

dafs einige Kleriker feiner Bekanntfchaft ihm vor ungefähr 30 Jahren von einem Befuche erzählt hätten, welchen fie einer weit im Norden gelegenen Infel abgeftattet hätten, die er selber für die Thule des Plinius, des Solinus oder vielmehr feines Interpolators, und dergleichen mehr halten zu follen meint. Von Anfang Februars bis Anfang Augusts wollten diese Männer auf der Insel geblieben fein, und ihre Angaben über den Sonnenstand fowohl als über die Temperatur des Meeres können darüber keinen Zweifel aufkommen laffen, dafs es Island ift, auf welches ihre Berichte fich bezogen. In der That laffen auch die Angaben vollkommen glaubwürdiger isländifcher Quellen erkennen, dafs einzelne Männer keltifcher Abkunft auf der Infel fogar ihren bleibenden Aufenthalt um ungefähr diefelbe Zeit genommen hatten; aller Wahrfcheinlichkeit nach waren es indeffen nur einige wenige Einfiedler, welche fich die gröfsere Abgeschiedenheit des entlegenen Landes in änlicher Weife zu Nutze machen wollten, wie andere aus gleichen Gründen bereits vorher nachweisbar auch fchon die Færöer aufgefucht hatten [1]).

Erft um reichlich 70 Jahre fpäter wurde die Infel zum zweiten Male, diefsmal von Nordleuten, entdeckt, und erft von diefer ihrer zweiten Entdeckung ab datirt eigentlich deren Gefchichte. Ein norwegifcher Víking, Naddoðr mit Namen, wurde zufällig nach derfelben verfchlagen, und gab ihr, durch einen ftarken Schneefall veranlafst, den Namen Snæland, d. h. Schneeland. Wenig fpäter folgte Garðar Svavarson, ein Mann fchwedifcher Abkunft, aber auf Seeland angefeffen. Er umfegelte das Land, und ftellte dadurch feft, dafs daffelbe eine Infel fei; nach ihm wurde diefelbe fodann Garðarsholmr, d. h. das Inselchen Garðars, genannt. Als der dritte fegelte fodann Flóki Vilgerðarson hinüber, ein norwegifcher Mann, in deffen Gefchichte gar mancherlei fagenhafte Züge fich eingemifcht haben, und wohl ebendarum der einzige unter den Entdeckern, deffen Namen die mündliche Ueberlieferung bis auf den heutigen Tag herab feftgehalten hat [2]). Er gab der Infel von dem vielen Treibeife, mit welchem er einen Meerbufen auf derfelben angefüllt fand, den Namen, welchen diefelbe bis auf den heutigen Tag herunter trägt, den Namen Ísland, d. h. Eisland. Alle drei

1) Dicuilus ang. O.; die Belege aus der isländifchen Litteratur siehe in der übernächften Note.

2) Vgl. meine Isländifche Volksfagen der Gegenwart, S. 216, fowie Jón Árnason, Íslenzkar þjóðsögur og æfintýri, II, S. 75.

Entdeckungsfahrten, bezüglich deren die Berichte unferer verfchiedenen Quellen nur in wenig bedeutfamen Einzelnheiten von einander abweichen, müffen in die Jahre 860—70 fallen; nur um wenige Jahre fpäter beginnt aber auch bereits eine maffenhafte Einwanderung von Nordleuten nach der Infel, mit welcher diefe fofort ihre eigentlich gefchichtliche Zeit beginnt. An der Spitze diefer Einwanderung stand Íngólfr Arnarson, ein angesehener Mann aus Norwegen, welcher nach einer vorgängigen Erforfchungsreife im Jahre 874 nach der Infel abgieng, um feinen bleibenden Aufenthalt auf derfelben zu nemen; durch einen eigenthümlichen Zufall gründete er feine Niederlaffung gerade an demfelben Orte, an welchem jetzt die Hauptftadt des Landes liegt, zu Reykjavík, oder wie die älteren Quellen fchreiben, Reykjarvík. Rasch folgten diefem erften Anfiedler weitere Landsleute nach. Die wenigen Bewohner, auf welche man an einzelnen Punkten der Süd- und Oftküfte ftiefs, und welche man Papar, d. h. Pfaffen nannte, zogen fich fcheu von der Infel weg, weil fie mit dem fremden Heidenvolke Nichts zu fchaffen haben wollten; aus einzelnen Büchern, Glocken und Krummftäben, die fie zurückliefsen, fchlofs man hinterher, dafs fie irifcher Abkunft und chriftlichen Glaubens gewefen feien Im Verlaufe von etwa 60 Jahren erhielt Island fodann feine volle nordifche Bevölkerung, foviel deren das arme Land nur überhaupt zu ernähren im Stande war [1]).

§ 2. Die Beschaffenheit des Landes.

Sucht man fich die Befchaffenheit des Landes klar zu machen, in welchem die nordifchen Anfiedler einzogen, fo liegt es nahe, zunächft an den derzeitigen Zuftand deffelben fich zu halten, von dem ja von Vornherein zu vermuthen ift, dafs er fich während der letzten taufend Jahre kaum erheblich verändert haben werde. Dieser derzeitige Zuftand des Landes läfst fich aber, foweit derfelbe auf die wirthfchaftliche Stellung der Bevölkerung herüberwirkt, fehr einfach feftftellen.

Ringsum von der See umgeben, hat Island allerdings bei Weitem kein fo rauhes Klima, als man zufolge feiner nördlichen Lage er-

1) Íslendíngabók, cap. 1, S. 4, und cap. 3, S. 6; Landnáma, Prolog, und I, cap. 1—9, S. 23—39, dann V, cap. 15, S. 321; jüngere Ólafs s. Tryggvasonar, cap. 110—17 (FMS., I, S. 233—42), und Flateyjarbók, I, S. 247—48, und 263—68; Sögubrot, (FMS., XI, S. 409—12); Theodoricus Monachus, cap. 3; Breve Chronicon Norvegiae, S. 7.

warten ſollte, und wenigſtens auf einen namhaften Theil der Inſel wirken überdieſs auch noch die Meeresſtrömungen günſtig ein. Während nämlich deren Nord- und Oſtküſte dem von Spitzbergen her zwiſchen Grönland und Island durchgehenden Polarſtrom ausgeſetzt iſt, kehrt ſich deren Süd- und Weſtküſte dem Golfſtrome zu, welcher zwiſchen Island und Schottland ſeinen Weg nimmt. Von dem Treibeiſe, welches den Norden und Oſten des Landes oft bis tief in den Sommer hinein mit ſchweren Maſſen blockirt hält, hat ſomit deſſen Süden und Weſten nur wenig zu leiden; die mittlere Jahrestemperatur aber, welche zu Akreyri an der Nordküſte nur $_0$ R. beträgt, erhebt ſich zu Reykjavík an der Südweſtküſte bis auf + 3,3 R., ſodaſs ſich auf einen Abſtand von nur anderthalb Breitegraden eine Temperaturdifferenz von über 3 Wärmegraden ergiebt [1]. Indeſſen äuſsert doch dieſe warme Strömung ſogar auf das ſüdliche Island bei Weitem nicht dieſelbe intenſive Wirkung, wie auf die Weſtküſte Norwegens, welche ſie mit ihrer vollen Kraft berührt, und am Nordcap ſteht demgemäſs die mittlere Jahrestemperatur (+ 0,1 R.) um ein Geringes höher als zu Akreyri, welches Städtchen doch um volle 5 1/2 Breitegrade ſüdlicher liegt als jenes. Dazu kommt, daſs die See, im Sommer wie im Winter temperirend wirkend, trotz aller Länge des arktiſchen Tages doch ſelbſt im Hochſommer die Wärme nicht ſo weit anſteigen läſst, als dieſs bei mehr continental gelegenen Ländern der Fall zu ſein pflegt, und daſs ſomit die mittlere Sommerwärme, welche für die Entwicklung der Vegetation von ſo hervorragender Bedeutung iſt, ſich für Island im Vergleiche mit anderen Gegenden des gleichen Breitengrades ſehr erheblich ungünſtig ſtellt. In Reykjavík beträgt dieſelbe nur 9,6 R., und in Akreyri gar nur 6 R., ſodaſs alſo die mittlere Sommerwärme dieſes letzteren Ortes nur eine wenig höhere iſt als die des ſoweit nördlicher gelegenen Nordcaps (5,1 °), und die des erſteren eine ſehr beträchtlich niedrigere als die der nur wenig ſüdlicher gelegenen Stadt Dront-

1) Ich entneme meine Temperaturangaben den Zuſammenſtellungen, welche der Aſtronom, Profeſſor Schjellerup zu Kopenhagen, im isländiſchen Kalender giebt. Meteorologiſche Beobachtungen, welche der isländiſche Landphyſikus Jón þorsteinsson vom 1. Januar 1823 bis 1. Auguſt 1837 in Reykjavík anſtellte, ſind unter dem Titel »Observationes meteorologicæ in Islandia factæ a Thorstensenio medico,« Kopenhagen 1839, veröffentlicht worden; andere Beobachtungen, gutentheils durch das Íslenzka bókmentafèlag veranlaſst, liegen noch ungedruckt. Vgl. übrigens auch Sartorius von Waltershausen, Phyſiſch-geographiſche Skizze von Island (Göttingen 1847), S. 32–43.

heim (12°). Die allzeit vorherrschende grofse Feuchtigkeit der Luft fowohl als eines grofsen Theiles des Bodens wirkt ferner auch ihrerfeits erkältend auf die Pflanzenwelt ein, und die fchweren Winde, welche, oft zu den verheerendften Stürmen anfchwellend, faft ununterbrochen über die Infel hinbraufen, legen dem Gedeihen der Vegetation, und zumal dem Baumwuchfe auf derfelben weitere, fchwere Hinderniffe in den Weg. Berückfichtigt man zu Allem dem noch die lange Dauer des Winters, welche fogar in Reykjavík noch in der erften Hälfte des Mai's die Temperatur auf 5—6 Grade unter Null herabfinken, und bereits in der zweiten Hälfte Septembers wieder ganz regelmäfsig harte Fröfte einfallen läfst, fo begreift fich leicht, wie wenig günftig Alles in Allem genommen die klimatifchen Verhältnifse Islands für den Anbau des Landes fich erweifen. Weiterhin find aber auch die Erhebungs- und Bodenverhältnifse der Infel ganz und gar nicht dazu angethan, die Ungunft des Klimas zu mildern. Das Innere des Landes bildet ein gewölbtes, 360—600 mr. hohes Plateau, aus welchem einzelne, maffige Berggruppen zu einer ungleich beträchtlicheren Höhe anfteigen, wie denn der höchfte Punkt der Infel, der Öræfajökull, fich bis zu 1860 mr. erhebt. Die Schneegrenze erreicht andererfeits nur knapp die Höhe von 900 mr., und ungeheuere Gletfcher und Eisfelder bedecken in Folge deffen einen beträchtlichen Theil der Infel; der ausgedehntefte unter allen Eisbergen Islands, der Vatnajökull oder Klofajökull im Südoften des Landes, erftreckt fich allein bereits über einen Flächenraum von ungefähr 150 □-Meilen. Die Formation der Gebirge ferner ift eine fehr einförmige, foferne Trachyte, Trappe, vulkanifche Tuffe, dann Laven der verfchiedenften Entftehungszeiten und Zufammenfetzungen ziemlich die einzigen auftretenden Felsarten find. In füdlicher gelegenen Gegenden pflegen diefe Gefteine rafch mit dem üppigften Pflanzenwuchfe fich zu bekleiden; auf Island aber, wo das zu ihrer Verwitterung erforderliche Mafs von Wärme fehlt, bilden diefelben gutentheils nur ausgedehnte Steinwüften, deren gröfste, das Ódáðahraun im Nordoften der Infel, eine Fläche von mehr als 50 □-Meilen bedeckt. Selbft nach Jahrhunderten will fich auf diefen öden Felsbergen kaum ein dürftiger Anflug von Heidekraut, Zwergweiden oder Heidel- und Rauschbeerenbüfchen einfinden; um Nichts ertragfähiger aber find die ausgedehnten Ablagerungen von Sand- und Kiesgerölle, welche zumal an den Mündungen der mächtigen Gletfcherftröme vorkommen, oder die weithin reichenden Torfmoore, von welchen zumal die Niderungen des Landes, nicht felten aber

auch ziemlich bedeutende Hochebenen, erfüllt find. Nur da, wo am Fufse fteil abfallender Felskämme ein schmales Vorland fich der Meeresküfte entlang zieht, oder wo gewaltige Bergftröme bei längerem Laufe aus Gletfchergrus und Sandgefchieben ein der Vegetation zugänglicheres Schwemmland abgefetzt haben, dann etwa auch in windgefchützten Bergthälern, deren Abhänge der fommerlichen Sonnenwärme einen günftigeren Spielraum bieten, pflegt fich eine reichlichere Grasdecke zu bilden, die dann freilich an kräftigen Kräutern und üppigem Grün mit den beften unferer Alpenweiden fich meffen darf; an folchen Stellen findet fich fogar hin und wider auch wohl ein fogenannter Wald ein, d. h. ein zumeift 1—2, in Ausnamsfällen fogar bis zu 5—6 mr. hohes Birken- oder Weidengebüfch, unter welches fich ganz vereinzelt da und dort etwa auch ein Wachholderftrauch oder ein Vogelbeerbäumchen mifcht. Nahezu der vierte Theil des Landes ift unter folchen Umftänden vollkommen öde, und mehr als ein Drittel deffelben befitzt nur eine fo geringe Ertragsfähigkeit, dafs es nur eben noch fur das den Sommer über wildlaufende Schafvieh als Weide benützt werden kann; eine ausgiebigere und zugleich geregeltere Benützung vertragen dagegen nicht einmal volle zwei Fünftel der Infel[1]). Aber sogar die Culturfähigkeit diefes letzteren Theiles der Bodenfläche ift nur eine fehr befchränkte. Während man in Norwegen Weitzen bis zum 64^0, Haber bis zum 68½^0, Roggen bis zum 69^0, und Gerfte gar bis zum 70^0 baut[2]), will auf Island der Anbau von Kornfrüchten überhaupt nicht, oder doch nicht in irgendwie nennenswerthem Umfange gelingen; der Gemüfebau ift auf ein überaus dürftiges Mafs befchränkt, und auch Kartoffeln werden mit einigermafsen günftigerem Erfolge nur in einigen wenigen, ganz befonders günftig gelegenen Bezirken gezogen. Auf die Viehwirthfchaft fieht fich fomit der isländifche Bauer, foweit er überhaupt Landwirth ift, fogut wie ausfchliefslich angewiefen, und wenn zwar bezüglich ihrer der vortreffliche Graswuchs in einem guten Theile des Landes nicht zu unter-

1) Ich entneme diefe Angaben einem Auffatze des Lehrers der Lateinfchule zu Reykjavík, Halldór Guðmundarson, in den Skýrslur um landshagi á Íslandi, Bd. I, S. 104—7. Freilich beziehen fich diefelben nur auf den derzeitigen Zuftand des Landes, und fchliefsen fomit die Möglichkeit nicht fchlechthin aus, dafs etwas mehr Land culturfähig fein könnte, als wirklich cultivirt ift.

2) Vgl. Schübeler, über die geographifche Verbreitung der Obftbäume und beerentragenden Gefträuche in Norwegen, S. 13 (1857); vgl. übrigens auch deffelben Verfaffers: Culturpflanzen Norwegens (1862).

schätzende Vortheile bietet, so ist doch auch ihr Betrieb ein gar sehr mühevoller, da derselbe durch die Nothwendigkeit, für die Entwässerung allzu feuchter, und für die Düngung allzu magerer, sowie für die Umzäunung aller und jeder zu regelrechter Heugewinnung bestimmter Wiesen zu sorgen, durch die Schwierigkeit ferner des Einbringens des Heues, welche zumeist nur auf Pferdesrücken geschehen kann, und dergleichen mehr eine Menge beschwerlicher Arbeiten auferlegt. Neben der Viehzucht, welche sich heutzutage nur allzu ausschliesslich dem Schafviehe zuwendet, und die Rindviehzucht mehr als gut ist vernachlässigt, bildet die Fischerei, in süssem wie in salzigem Wasser betrieben, sammt dem an sie sich anschliessenden Seehundsfange einen zweiten, kaum minder ergiebigen Nahrungszweig des isländischen Volkes; die grossen Fischzeiten zumal, möge es sich nun um Dorsch-, Härings- oder Haifischfang handeln, versammeln regelmässig ganze Schaaren Volks aus dem inneren Lande sowohl als von der Küste an den ergiebigeren Fischereiplätzen. Die Bewirthschaftung der Vogelberge mit ihren Erträgnissen an Eiern und Federn, die Jagd auf Füchse, Schneehühner und so mancherlei Wasservögel, das Bergen des Treibholzes und der hin und wider an den Strand treibenden Seethiere, das Sammeln des isländischen Mooses und mancher anderer wilder Kräuter, und dergleichen mehr geben für nicht wenige Gegenden einen mehr oder minder schwer in's Gewicht fallenden Beitrag zu der bäuerlichen Wirthschaft ab, wogegen die industrielle Production sich wesentlich auf die Verarbeitung der selbstgezogenen Schafwolle zu gröberen Artikeln, sowie auf den Betrieb einiger weniger, und wenig ausgiebiger Schwefelgruben beschränkt. Das gegenwärtig zwischen den beiden Nahrungszweigen bestehende numerische Verhältniss ergeben folgende der officiellen Statistik entnommene Ziffern [1]). Im Frühjahr 1853 hatte man das auf der Insel gehaltene Rindvieh auf 23,663, das Schafvieh auf 516,853, und die Pferde auf 40,485 Stück angeschlagen, wogegen für das Frühjahr 1869, das letzte für welches mir officielle Nachweise zu Gebote stehen, hiefür die Ziffern 18,342 dann 356,701, und 30,835 eintreten; an Schiffen und Booten dagegen hatte man im ersten Jahre 3506, im letztern dagegen 3180 gezählt, wobei freilich zu berücksichtigen ist, dass die Zahl der gedeckten Schiffe im letztern Jahre um 36 höher sich belief als im ersteren. Der zwischen beiden Jahren in Mitte liegende sehr erheb-

1) Skýrslur um landshagi, V, S. 80—98.

liche Rückfchritt ift gröfstentheils auf eine verheerende Schafseuche zurückzuführen, welche vom Jahre 1856 ab die Infel heimfuchte und ihrem Wohlftande den empfindlichften Schaden that, wefshalb denn auch die Ziffern des Jahres 1853 den normalen Zuftänden näher kommen mögen als die des Jahres 1869; immerhin gewähren auch fie ein wenig glänzendes Bild der Cultur- und Ertragsfähigkeit des Landes, von welcher denn auch eine Folge ift, dafs daffelbe auf einem Flächenraume von über 1850 □-Meilen nach der officiellen Volkszählung vom 1. October 1870 nur eine Einwohnerzahl von 69,763 Seelen ernährte [1]).

Eine andere Frage ift nun freilich die, ob die natürlichen und wirthfchaftlichen Zuftände, in welchen Island fich gegenwärtig befindet, auch bereits zu der Zeit gleicherweife vorhanden gewefen feien, in welcher fich die nordifche Einwanderung dahin vollzog, und es fehlt nicht an Stimmen, welche diefe Frage fehr entfchieden verneinen. Zumal isländifcherfeits pflegt gar vielfach behauptet zu werden, dafs in der Vorzeit das Klima und die Bodenbefchaffenheit der Infel ungleich milder und für den Anbau günftiger gewefen fei, als jetzt, und die Bedeutung, welche diefer Streitfrage für das richtige Verftändnifs der isländifchen Gefchichte innewohnt, fordert fchlechterdings eine Prüfung der Begründung jener Einwürfe [2]).

Da mufs nun zunächft unzweifelhaft zugegeben werden, dafs palaeontologifche Funde eine Flora von Föhren, Eichen und Buchen nicht nur, fondern fogar von Ulmen, Pappeln, Nufsbäumen und Platanen felbft für Nordgrönland bezeugen, während für Island überdiefs auch noch das Vorkommen von Ahorn- und Tulpenbäumen feftgeftellt ift [3]). Aber derartige Zeugniffe beziehen fich auf eine Zeit, welche unermefslich weit hinter allem Beginne unferer Gefchichte zurückliegt, auf diefelbe Zeit nämlich, in welcher bei uns in Deutfchland die üppigften Lorbeer- und Feigenwaldungen grünten, mit Palmenhainen hin und wider untermifcht, und von Heerden von Elephanten, Nashörnern und Affen durchftreift; für unfere Frage können demnach fie in keiner Weife in Betracht kommen. Halten

1) Ebenda, S. 296.

2) Vgl. die Andeutungen, welche ich gelegentlich in der Germania, Bd. XIV, S. 98—100, über den Gegenftand gemacht habe.

3) Vgl. Oswald Heer's Vortrag: Ueber die Polarländer (Zürich 1867); Ausführlicheres in deffen Foffiler Flora der Polarländer (ebenda 1868).

wir uns dagegen an die gefchichtlich verfolgbare Zeit, fo kann allerdings nicht bezweifelt werden, dafs durch vulkanifche Ausbrüche, Bergfchlipfe, Aenderungen im Laufe einzelner Gewäffer, heftige Stürme, welche da und dort dem Boden feine ohnehin nur dünne Humusdecke entführten, oder durch andere änliche Unglücksfälle gar mancher Bezirk der Infel fchweren Schaden gelitten, oder felbft feine Culturfähigkeit auf die Dauer bleibend eingebüfst haben mag. Von dem zehnten Jahrhundert herab, in welchem der Hof »í Hripi« durch das fich bildende Borgarhraun verfchüttet wurde [1]), der Hof zu Dynskógar in gleicher Weife durch Erdfeuer zerftört [2]) und der im Geitdale durch einen Bergschlipf zu Grunde gerichtet wurde [3]), während durch das Ausbrechen der Jökulsá der öde Sólheimafandr fich bildete [4]), bis herab zu dem Ausbruche der Kötlugjá im Sommer des Jahres 1860, durch welchen der Hof zu Höfðabrekka fammt mehreren benachbarten Höfen befchädigt wurde, fehlt es in der That nicht an Belegen für derartige Vorkommniffe. Aber fo fchwer diefelben auch auf den zunächft von ihnen Betroffenen laften mochten, fo blieben doch derartige Befchädigungen ftets nur localer Natur; auf die Befchaffenheit des Landes im Ganzen waren fie nicht im Stande irgend welchen Einflufs zu äufsern, und alle diejenigen Momente, welche diefer letzteren ihr derzeitiges Gepräge verleihen, der geognoftifche Bau Islands nämlich und feine Höhenverhältniffe, die nördliche Lage des Landes mit den durch fie bedingten langen Wintern, der Einflufs ferner, welchen die umgebende See auf deffen Temperatur- und Feuchtigkeitsverhältniffe übt, haben während des letzten Jahrtaufends, alfo der für uns allein in Betracht kommenden Zeit, keine irgendwie bemerkbare Umwandlung erlitten. Allerdings hat man fich auf die fortfchreitende Vereifung Grönlands berufen, und aus ihr auf eine Veränderung fchliefsen wollen, welche in der Richtung des Golfftromes eingetreten fei, und welche hinwiderum erkältend auf das Klima Islands habe wirken müffen; aber dem Glauben an jene allmälige Vereifung Grönlands während der letzten Jahrhunderte ift jeder Halt entzogen, feitdem Henrich Peter von Eggers in feiner Preisfchrift »Om Grönlands Öfterbygds fande Beliggenhed« den

1) Landnáma, II, cap. 5, S. 78.

2) Ebenda, IV, cap. 12, S. 269.

3) Ebenda, IV, cap. 3, S. 245, und etwas abweichend Hrafnkels s., S. 3.

4) Landnáma, IV, cap. 5, S. 251, Anm. 18.

Beweis geführt hat [1]), dafs die alte grönländifche Eystribygð nicht auf der fchon in der alten Zeit unzugänglichen Oftküfte, fondern auf der Südweftküfte Grönlands, alfo im jetzigen Diftricte von Julianehaab, gelegen war. Capitän Wilhelm Auguft Graah's Entdeckungsreifen (1828—31) haben die Ergebniffe, welche Eggers aus einer unbefangenen Prüfung der älteren Quellen gewonnen hatte, fchlagend beftätigt [2]); eben damit find aber auch die Folgerungen hinfällig geworden, welche man aus der angeblichen Bewohnbarkeit und Zugänglichkeit Oftgrönlands vom zehnten bis fünfzehnten Jahrhunderte hatte ziehen wollen. »Eine Abname der mittleren Temperatur und eine Verfchlechterung des Klimas im Laufe hiftorifcher Zeiten ift daher gewifs da um fo weniger anzunemen, wo noch gegenwärtig die allergünftigften Verhältniffe, die man nur bei der einmal gegebenen geographifchen Lage erwarten darf, vorhanden find [3]).« Um Nichts beffer find aber auch diejenigen Beweife, welche man aus den Angaben der Gefchichtsquellen über die Naturbefchaffenheit Islands und über die wirthfchaftlichen Zuftände feiner Bewohner in der Vorzeit ziehen zu follen glaubte. Diefelben zeigen, richtig verftanden, durchaus ein Spiegelbild der derzeitigen Verhältniffe, und foweit fich in einzelnen Beziehungen etwa Abweichungen ergeben, läfst fich leicht darthun, dafs diefelben, von rein localen Unglücksfällen abgefehen, lediglich auf die verkehrte Wirthfchaft der Menfchen, nicht auf irgend welche ungünftige Umgeftaltung der Naturbedingungen zurückzuführen find. Richtig ift allerdings, dafs die Infel auf ihre erften Entdecker im Ganzen einen nicht ungünftigen Eindruck gemacht zu haben fcheint. Von Naddod fowohl als von Garðar wird ausdrücklich erzählt, dafs fie diefelbe bei ihrer Heimkehr fehr gelobt hätten, und nicht minder wird berichtet, dafs von Flóki's Genoffen wenigftens der eine feines Rühmens kein Ende wufste [4]); nicht minder finden wir auch in den folgenden Jahrzehnten noch widerholt des guten Gerüchtes gedacht, welches über die Infel in Norwegen gieng, wie denn auch nur unter diefer Vorausfetzung der rafche Verlauf erklärlich wird, welchen

1) In den Landhuusholdn. Selsk. Skrifter, IV, S. 239—320 (1792).

2) Undersøgelses-Reise til Oftkysten af Grønland. Efter Kongelig Befaling udført i Aarene 1828—31, af W. A. Graah (Kopenhagen, 1832); hieher gehört zumal S. 161—90.

3) So Sartorius von Waltershaufen, ang. O., S. 43.

4) Landnáma, I, cap. 1, S. 26 und 28; cap. 2, S. 30—31.

die Bevölkerung derselben sofort nam [1]. Aber doch ist auch nicht minder richtig, dass es von Anfang an bereits auch ganz und gar nicht an gegentheiligen Stimmen fehlte. Flóki selbst z. B. war Nichts weniger als gut auf Island zu sprechen, und jenem lobenden Genossen trugen seine übertriebenen Schilderungen einen Spitznamen ein: man nannte ihn þórólf Butter, weil er gesagt hatte, auf Island sei die Weide so fett, dass von jedem Grashalme Butter träufele; Önundr trèfótr konnte sich nicht ohne schmerzliches Gefühl seiner guten Aecker in Norwegen erinnern, die er nun mit den öden Felsen der Strandasýsla vertauschen sollte [2], und ein Knecht Ingólfs äussert sich bitter genug über die Landschaft Suðrnes, in welcher sein Herr sich niederlassen wollte [3], und dergleichen mehr. Die Namen Snæland und Ísland, welche der Insel von ihren ersten Entdeckern beigelegt wurden, weisen sicherlich ebenfalls nicht gerade auf eine besondere Milde des Klimas hin, und es fehlt nicht an Angaben über bestimmte, einzelne Vorkommnisse, welche den aus dem Namen gezogenen Schluss bestätigen. Bereits Dicuils Gewährsmänner fanden eine Tagreise nordwärts der Insel die See gefroren, und Flóki selbst traff noch im Frühjahre den Ísafjörð mit Eis erfüllt; am Húnavatn im Vatnsdale stiess Ingimundr gamli auf eine Eisbärinn mit ihren Jungen [4], und ein paar andere Ansiedler wurden auf der Melrakkaslètta von einem Eisbären getödtet [5], — lauter Thatsachen, welche auf klimatische Verhältnisse ganz derselben Art hindeuten, wie sie Island noch bis auf den heutigen Tag herab zeigt. Wenn uns ferner gelegentlich ausgesprochen wird, was es war, was die Leute an dem Lande zu loben fanden, so werden ganz dieselben Dinge genannt, welche auch jetzt noch in wirthschaftlicher Beziehung dessen starke Seiten sind [6]. Gerühmt wird regelmässig der treffliche Graswuchs; wenn dabei gelegentlich noch besonders hervorgehoben wird, dass sich das Vieh auch den Winter über auf der Weide halten könne, ohne der Stallfütterung zu bedürfen, so

1) Vgl. z. B. Eyrbyggja, cap. 3, S. 5; Laxdæla, cap. 2, S. 4; Eigla, cap. 28, S. 56 und 58, cap. 29, S. 58 und 59; Vatnsdæla, cap. 10, S. 20, und cap. 15, S. 26 und dergleichen mehr.

2) Grettla, cap. 9, S. 14.

3) Landnáma, I, cap. 8, S. 37.

4) Vatnsdæla, cap. 15, S. 26.

5) Landnáma, III, cap. 20, S. 235.

6) Vgl. die in vorstehender Anmerkung 1 angeführten Stellen.

ift auch diefs Nichts, was nicht auch heutigen Tages noch von fo manchen gefchützteren Lagen auf der Infel fich fagen läfst. Freilich geht dabei heutzutage das Schafvieh maffenhaft zu Grunde, wenn bei fchwerem Schneefalle, welcher ihm das Herausfcharren des Futters auf der Weide unmöglich macht, von dem Befitzer nicht mit Stallfütterung nachgeholfen werden kann; aber auch von Flóki wird bereits erzählt, dafs er feinen ganzen Viehftand während eines Winters, den er auf der Infel zubrachte, darüber einbüfste, dafs seine Leute über dem allzu eifrigen Betriebe der Fifcherei verfäumt hatten, rechtzeitig für einen genügenden Vorrath an Heu zu forgen [1]). Nicht minder wird der reiche Ertrag der Fifcherei hervorgehoben. Unter den Flufsfifchen werden zumal die Laxe, und neben ihnen allenfalls auch noch die Forellen erwähnt [2]), wie denn auch der Name Örriðaá neben dem weit häufigeren Laxá für Bäche vorkommt; von Seefifchen wird zumal der Dorfch genannt, welcher noch jetzt ein Haupterträgnifs des isländifchen Meeres bildet, und zwar feltener unter diefem feinem Namen [3]), als unter der Bezeichnung skreið, d. h. Zugfifch [4]), — dann der Walfifch, welcher damals, von menfchlicher Verfolgung noch unbeirrt, fich furchtlos unter der isländifchen Küfte herumtummelte. Nebenbei wird allenfalls auch noch des ergiebigen Seehundsfanges gedacht, fowie der Vogelberge, oder wider des vielfach vorhandenen Treibholzes; fogar des Seetanges (söl), welcher heutzutage noch im Weftlande gerne gegeffen wird [5]), der wilden Beeren und der Angelikaftauden (hvannir), welche man noch jetzt in den Bergen zu fammeln pflegt [6]), und nach welchen nicht wenige Ortsnamen auf der Infel gebildet find, wird in den Gefchichtsquellen wie in den Rechtsbüchern nicht vergeffen, obwohl diefs immerhin nur für einzelne Bezirke des Landes erhebliche Gegenftände find. Auffällig bleibt dem gegenüber allerdings, dafs einerfeits an fehr vielen Stellen der Waldreichthum des

1) Landnáma, I, cap. 2, S. 30.

2) Letztere z. B. in der Landnáma, V, cap. 12, S. 313: ein Forellennetz, Gísla s. Súrssonar, II, S. 104.

3) Z. B. Kgsbk, § 211, S. 125, dann auch in dem Namen des þorskafjörðr.

4) Z. B. Eyrbyggja, cap. 53, S. 99; cap. 54, S. 99; cap. 63, S. 115: Grettla, cap. 42, S. 98; Njála, cap. 11, S. 18, u. dgl. m.

5) Kgsbk, § 186, S. 94: Eigla, cap. 81, S. 196; Sturlúnga, I, cap. 12, S. 18, und II, cap. 11, S. 56.

6) Kgsbk, ang. O.: Flbk, II, S. 159 (Fóftbræðras.).

Landes in der Vorzeit mit beſonderem Nachdruck hervorgehoben wird, und daſs andererſeits auch eine lange Reihe unverwerflicher Zeugniſſe dafür ſpricht, daſs vordem in dieſem in weit gröſserem Umfange Getreide gebaut wurde als dieſs gegenwärtig der Fall iſt; indeſſen dürfte doch auch hieraus ein Schluſs auf eine mildere Beſchaffenheit des isländiſchen Klimas zur Zeit der Einwanderung ſich keineswegs ziehen laſſen. Allerdings ſagt ſchon der alte Ari, daſs zu der Zeit, da die erſten Einwanderer kamen, Island bewaldet geweſen ſei von den Bergen bis zum Strande [1]), und änliche Angaben widerholen ſich noch in gar manchen anderen Quellen; aber es kann nicht ſchwer halten, alle dieſe Zeugniſſe auf ihren wahren Werth zurückzuführen. Zunächſt iſt nämlich darauf Gewicht zu legen, daſs nicht der geringſte Anhaltspunkt für die Anname geboten iſt, daſs jemals Bäume anderer Gattungen auf der Inſel gewachſen ſeien, als welche dieſelbe noch heutiges Tages trägt. Wenn die, völlig unzuverläſſige, Svarfdæla von einem Eichbaume wiſſen will, der im Svarfaðardale gewachſen und zum Bau eines Schiffes verwendet worden ſei [2]), ſo liegt dieſer ihrer Angabe augenſcheinlich nur eine ganz willkürliche Deutung der Ortsnamen Eikibrekka, Eikisſk zu Grunde; eik bezeichnet nämlich im Isländiſchen ſchlechthin den Baum, wie denn gelegentlich der Ausdruck ſogar von Bäumen gebraucht wird, auf welchen Aepfel wachſen [3]), und eiki wird, in der Dichterſprache wenigſtens, theils in demſelben Sinne gebraucht, theils aber auch für das, aus Holz gezimmerte, Schiff als Bezeichnung verwendet, welches ſonſt als eikja, ja auch wohl als eik bezeichnet wird [4]), und es kann demnach recht wohl auch dieſe letztere Bedeutung dem Worte in jenen Ortsnamen zukommen. Wenn ferner ein paar Höfe im Eyjafjörðr, auf Grímsey, und dergleichen mehr den Namen Grenivík tragen, ſo iſt zwar dieſer Name unzweifelhaft von grön, grani, d. h. Nadelholz, abzuleiten, aber darum doch nicht aus demſelben auf ein früheres Wachſen von Tannen oder Fichten in der Nähe jener Oertlichkeiten zu ſchlieſsen, ſondern weit eher an das Antreiben von Fichtenſtämmen aus den dichten Waldungen Sibiriens zu denken, wie

1) Íslendíngabók, cap. 1, S. 4; Landnáma, I, cap. 1, S. 28.

2) Svarfdæla, cap. 12, S. 141–42.

3) Jómsvíkínga s., cap. 3, S. 9 und 12.

4) Vgl. Sveinbjörn Egilsson, Fritzner, Guðbrand Vigfússon, h. v.

denn das Vorgebirge Grenitrèsnes (Nesgranatrè) in Weftisland erwiefenermafsen wirklich von einem mächtigen Treibholzftücke feinen Namen erhielt [1]). Weiterhin haben wir aber auch ebenfowenig irgendwelchen Grund anzunemen, dass der Baumwuchs auf der Infel innerhalb der gefchichtlichen Zeit jemals ein erheblich kräftigerer gewefen fei, als er diefs jetzt ift. Wenn in den Rechtsbüchern des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts von den Nutzungen die Rede ift, welche der Pächter von Land aus dem zu diefem gehörigen Walde von Rechtswegen ziehen darf [2]), fo wird nur von dem Bezuge von Nutzholz gefprochen, welches man zur Herftellung neuer Hausgeräthe oder zur Ausbefferung der alten verwenden wollte, und felbft in diefem Falle follte das neugefertigte Geräthe dem Lande verbleiben, wenn der Pächter abzog; von dem Bezuge ferner von Reifig zur Herftellung von Miftbefen, und von Reifen zum Binden von Fäffern und Gefchirren; von dem Bezuge von Aftholz zum Brennen von Kohlen für die Schmiede und das Dengeln der Senfen; endlich von dem Bezuge von Brennholz, welcher jedoch regelmäfsig auf den Fall befchränkt fein follte, da es an Torf auf dem Lande fehlte und das Brennen von Holz auf dem Hofe überhaupt üblich war. Allerdings wird dem gegenüber hin und wider auch von der Verwendung von Holz zum Hausbaue gefprochen, welches aus einheimifchem Walde genommen war [3]); aber es wird dabei auch wohl bemerkt, dafs neben demfelben auch noch Treibholz, oder vom Auslande her eingeführtes Zimmerholz verwendet worden fei [4]), und in weitaus den meiften Fällen ift nur von diefem letzteren die Rede, wie denn insbefondere auch die Rechtsbücher der Verwendung des Treibholzes zum Hausbau fowohl als zur Anfertigung oder Ausbefferung von Hausgeräthen Erwähnung thun [5]). Von einem aus isländifchem Holze gezimmerten Seefchiffe aber ift vollends nur ein einziges Mal in einer verläfsigen Quelle die Rede [6]), während eine zweite Stelle, welche man etwa hieher beziehen möchte,

1) Landnáma, II, cap. 23, S. 131; Gísla s. Súrssonar, II, S. 140. Aenlich erklärt fich der Name des Furufjörðr im Nordweften nach Eggert Olafsson, Reife igjennem Island, S. 504.

2) Kgsbk, § 220, S. 137 und 138; vgl. auch Arfa þ., cap. 17, S. 220 21.

3) Z. B. Arfa þ., ang. O.; Eyrbyggja, cap. 35, S. 63.

4) Z. B. Laxdæla, cap. 24, S. 96; Vígaglúma, cap. 19, S. 368.

5) Kgsbk, § 122, S. 233, § 220, S. 138.

6) Landnáma, I, cap. 14, S. 47.

nur von einem auf Island gezimmerten Schiffe fpricht, ohne anzugeben, woher das zu feinem Baue verbrauchte Holz genommen worden fei [1]; aber felbft für jenen einzigen Fall fteht nicht feft, welcher Art und Gröfse das Fahrzeug gewefen fei, und wir wiffen ja, mit wie geringen Schiffen die alten Nordleute in See giengen. Im Jahre 1189 kam ein Schiff aus Grönland nach Island, mit einer Bemannung von 14 Köpfen, welches nur mit hölzernen Steften genagelt, und mit Thierfehnen gebunden war [2]; zu einem folchen mochte wohl auch geringeres Bauholz taugen. Man fieht aus derartigen Angaben, dafs das im Inlande gewachfene Holz nur zu fehr untergeordneten Zwecken, und immer nur nebenbei verwendet werden konnte, während die grofse Maffe des Nutz- und Zimmerholzes, foweit das Treibholz nicht ausreichen wollte, aus Norwegen bezogen werden mufste, und man fieht auch aus der Sorgfalt, mit welcher felbft diefe geringeren Waldnutzungen rechtlich geregelt waren, welchen hohen Werth man fogar ihnen beilegen zu müffen glaubte; mit der Anname, dafs in jenen Zeiten ein guter Theil der Infel mit Hochwald beftanden gewefen fei, find derartige Notizen fchlechterdings unvereinbar. Nun pflegt man freilich auf Island vielfach geltend zu machen, dafs man in Torfmooren fowohl als in aufgefchwemmtem Lande noch jetzt nicht felten Baumftämme finde von weit gröfserer Dicke, als welche die Bäume derzeit zu erreichen pflegen; indeffen ift hiegegen zu bemerken, dafs man auch bereits in den Zeiten der erften Einwanderer mit dem Ausgraben derartiger Klötze (fauskagröptr) fich befchäftigte [3], und demnach doch wohl fchon damals im Falle war, auf diefelben Werth zu legen, dafs aber überdiefs nach bekannter Erfahrung Baumftämme hart am Boden oder auch unter dem Boden felbft im hohen Norden recht wohl eine anfehnliche Dicke gewinnen können, ohne doch darum zu einem entfprechend hohen Wachsthume zu gelangen. Nur Eines wird etwa aus diefen Ueberreften, und jedenfalls aus den oben erwähnten gefchichtlichen Zeugniffen mit einiger Sicherheit fich folgern laffen, nämlich die Thatfache, dafs zu einer Zeit, in welcher der Menfch noch nicht feine zerftörende Hand an diefelben gelegt hatte, die isländifchen Waldungen fowohl gröfserer Ausbreitung als un-

1) Kristni s., cap. 9, S. 17.

2) Íslenzkir Annálar, h. a.

3) Landnáma, V. cap. 9, S. 303; Flóamanna s., cap 5, S. 123; vgl. auch Kgbsk, § 99, S. 111.

geftörteren Wachsthumes fich erfreut haben mögen als diefs in fpäterer Zeit der Fall war, ganz wie der Ertrag des Strandes an Treibholz ein ungleich gröfserer gewefen fein mufs, folange das feit Jahrhunderten angefammelte Gut noch unangegriffen beifammen lag; an eine Aenderung des Klimas dagegen, durch welche der fpecififche Charakter des isländifchen Waldes eine Umwandlung erfahren hätte, ift in alle Weite nicht zu denken [1]). Ganz änlich wie mit den Angaben der Quellen über den Waldwuchs fteht es aber auch mit ihren Berichten über den Betrieb des Ackerbaues auf Island [2]). Allerdings wird uns bereits von Hjörleif, dem Bundbruder Ingólfs erzählt, wie er feine Sklaven gezwungen habe bei Hjörleifshöfði den Pflug zu ziehen [3]), und aus wenig fpäterer Zeit wird uns berichtet, wie Skallagrímr zu Akrar in der Mýrasýsla, Gullþórir auf Flatey, þorvaldr Ósvífsson auf den Bjarneyjar, Gunnarr Hámundarson bei Hlíðarendi, Höskuldr Hvítanessgoði bei Ossabær, þórðr Kolbeinsson auf einer Infel in der Hítará Saatland hatte [4]), dafs am Anfange des zehnten Jahrhunderts Kjallakr zu Kjallaksstaðir mit Geirmundr heljarskinn über ein auf den Skarðsströnd gelegenes Stück Ackerland ftritt [5]), und dafs am Schlufse deffelben Jahrhunderts Gefchick zum Ackerbau als gefuchte Eigenfchaft eines Bauernknechtes galt [6]), dafs wider in etwas fpäterer Zeit Guðmundr Arason die Aecker eines Bauern zu Skúmsstaðir im Südlande weihte [7]), und Bifchof Magnús Gizurarson auf den Hof zu Gufunes einen Mehlzins legte [8]); in den kirkjumáldagar, d. h. Stiftungsbriefen für einzelne Kirchen im Lande, werden öfter theils Zinfe an Korn-

1) In der That hat bereits Eggert Ólafsson in der Reife igjennem Island, I, S. 233—34, und öfter hervorgehoben, dafs nur durch die Schuld der Einwohner der isländifche Wald herabgekommen fei; ein einzelnes Beifpiel von Waldverwüftung habe ich in der Germania, Bd. VII, S. 246 mitgetheilt.

2) Vgl. des Jón Snorrason Tractatus historico-physicus de agricultura Islandorum (Kopenhagen, 1757), zumal S. 10—27, und des Baldvin Einarsson Auffatz Um akuryrkju, im Ármann á alþíngi, II, S. 66—126 (Kopenhagen, 1830).

3) Landnáma, I, cap. 6, S. 35.

4) Eigla, cap. 29, S. 58—59; Gullþóris s., cap. 10, S. 58; Njála, cap. 9, S. 16; cap. 53, S. 82, und dazu cap. 67, S. 102, und cap. 76, S. 112; cap. 112, S. 170; Bjarnar s. Hítdælakappa, S. 22.

5) Landnáma, II, cap. 20, S. 125.

6) Njála, cap. 36, S. 54.

7) Guðmundar bps. s., cap. 36, S. 466.

8) Sturlúnga, IV, cap. 21, S. 46.

früchten oder an Mehl, theils auch Beſitzungen von Ackerland erwähnt [1]), und auch in den Rechtsbüchern iſt oft genug von Aeckern die Rede, ſei es nun, daſs deren Theilung [2]), oder der auf ihnen angerichtete Viehſchaden [3]), und dergleichen beſprochen, oder daſs ihrer nur beiläufig in einer Formel Erwähnung gethan werde [4]). Ganz abgeſehen alſo von der langen Reihe von Ortsnamen wie Akr, Akrar, Akranes, Akratúnga, Akrafjall, Akreyri, Akreyjar, Akrholt, Akrtraðir, und dergleichen mehr wird der Betrieb des Ackerbaues auf der Inſel auch durch unmittelbare Ausſagen der verläſsigſten Quellen vollkommen genügend bezeugt; ja aus dem Namen des Línakradals, welchen bereits die Landnáma nennt, möchte man ſogar auf den gelegentlichen Betrieb des Flachsbaues ſchlieſsen. Aber doch hören wir auf der andern Seite auch, daſs es als etwas durchaus Ungewöhnliches galt, wenn ein einzelner, ganz beſonders günſtig gelegener Acker Jahr für Jahr ſeinen ſicheren Ertrag lieferte [5]), und wir können hieraus ſchlieſsen, daſs es auch bezüglich der Brauchbarkeit des Landes für den Fruchtbau in der älteren Zeit auf der Inſel nicht viel anders ſtand als heutzutage, nämlich ſo, daſs an wohlgeſchützten Orten der Bau von Körnerfrüchten allerdings möglich, aber freilich wegen des ſehr häufig fehlſchlagenden Ertrages kaum jemals recht lohnend iſt. Wenn demnach zwar unleugbar der Feldbau vordem in weit gröſserer Ausdehnung betrieben worden iſt als jetzt, wo deſſen Betrieb im Grunde nur als eine Liebhaberei einzelner gröſserer Grundbeſitzer zu betrachten iſt, ſo müſſen doch die Gründe dieſer Erſcheinung ganz anderswo geſucht werden als in einer Veränderung des Klimas oder der Bodenbeſchaffenheit. Gar mancher unter den erſten Einwanderern mochte wohl den Fruchtbau, an welchen er von ſeiner Heimath her gewöhnt war, in viel weiterem Umfange verſucht haben als in welchem er ſich hinterher durchführbar und nutzbringend erwies. Die gröſsere Umſicht und der angeſtrengtere Fleiſs, welchen man vordem, wie der Landescultur überhaupt, ſo auch insbeſondere dieſem Zweige derſelben zu-

1) Diplom. Island., I, Nr. 61, S. 272: akrgerði; Nr. 62, S. 273, und Nr. 135, S. 522, ebenſo; Nr. 68, S. 280: salds sæði niðrfört; Nr. 103, S. 403: akrlönd. Andere Belege giebt Jón Snorrason.

2) Kgsbk, § 197, S. 106.

3) Ebenda, § 200, S. 112.

4) Ebenda, § 2, S. 12; § 48, S. 81; § 62, S. 112, u. ſ. w.

5) Vígaglúma, cap. 7, S. 340; Sturlúnga, I, cap. 13, S. 23.

gewandt zu haben fcheint, mag in einzelnen Fällen die Aecker auch wirklich zu einem höheren Ertrage gebracht haben, als welchen fie gegenwärtig abwerfen. Die ungleich fchwierigere Zufuhr vom Auslande her mufste überdiefs felbft einen geringeren Ertrag der eigenen Landwirthfchaft noch lohnend erfcheinen laffen, während jetzt der fo fehr erleichterten Concurrenz der fremden Einfuhr gegenüber der Betrieb anderer Wirthfchaftszweige fich ungleich vortheilhafter erweift. Auf eine Veränderung in der natürlichen Befchaffenheit des Landes ift das Zurückgehen des Ackerbaues auf Island jedenfalls nicht zurückzuführen, und überdiefs haben wir uns den Umfang feines Betriebes auch fchon für die Vorzeit nicht fo grofs vorzuftellen, dafs er uns die Isländer als ein wefentlich Feldwirthfchaft treibendes Volk erfcheinen liefse.

Zu allem Ueberflufse find wir übrigens auf die Schlüfse nicht einmal befchränkt, welche wir aus dem bisher vorgeführten Materiale zu ziehen im Stande find. Einer Lebensbefchreibung des Bifchofs Guðmundr Arason, welche er um das Jahr 1350 verfafste, fchickte nämlich der Abt Arngrímr von þingeyrar eine kurze Befchreibung Islands voraus, welche hinreichend merkwürdig ift, um hier mitgetheilt werden zu müffen [1]). Nachdem derfelbe erwähnt hat, dafs Guðmund »in dem Lande, welches die Bücher Thile heifsen, die Nordleute aber Island nennen« gewefen fei, fährt er fort: »Man kann auch wohl fagen, dafs diefs der richtige Name fei für diefe Infel, denn Eis giebt es da genug, zu Waffer wie zu Land. Auf der See liegen folche Maffen von Treibeis, dafs fie mit ihrer unermefslichen Ausdehnung genügen um das nördliche Meer zu füllen, auf den Hochgebirgen des Landes aber fo unfchmelzbare Gletfcher von übermäfsiger Höhe und Weite, dafs es denjenigen unglaublich vorkommen wird, welche in entfernten Landen geboren find. Aus diefen Berggletfchern rinnt gelegentlich ein reiffender Strom mit aufserordentlichem Getöfe heraus, und mit dem wüfteften Geftank, fo dafs davon die Vögel in der Luft fterben und die Menfchen und Thiere auf der Erde [2]). Andere Berge giebt es

1) Guðmundar bps. s. eptir Arngrím ábóta, cap. 2, S. 5.

2) Von dem Fúlalækr, oder wie er fpäter zumeift genannt wurde, der Jökulsá á Sólheimasandi, (Landnáma, IV, cap. 5, S. 250—51, und cap. 13, S. 273), berichten ernfthafte Reifende wie Eggert Ólafsson, S 797—98, Ebenezer Henderson, Iceland, I, S. 526, Paijkull, En Sommar på Island, S. 64—5, u. dgl. m., wirklich folch üblen Geruch, wenn auch das von deffen tödtlicher Wirkung Berichtete felbftverftändlich auf Uebertreibung beruht.

in diefem Lande, welche fürchterliches Feuer auswerfen, mit fchwerem Ausfchleudern von Steinen, fo dafs man den Lärm und das Getöfe über das ganze Land hin hört, fo weit als man 168 Seemeilen rechnet herumzufegeln gerade aus von einem Vorgebirge zum andern; dabei kann diefes Schrecknifs von fo grofser Finfternifs vor dem Winde begleitet fein, dafs man im Hochfommer zur Mittagszeit feine eigenen Hände nicht unterfcheiden kann. Zu diefen Seltfamkeiten kommt noch, dafs im Meere felbft, eine Seemeile (viku sjáfar) füdlich vom Lande, durch ausbrechendes Feuer ein grofser Berg entftanden ift, während ein anderer dafür verfank, welcher vorher auf diefelbe Weife entftanden war. Siedende Quellen und Schwefel giebt es da genug. Wald giebt es da keinen, aufser Birken, und auch diefe nur geringen Wuchfes. Korn wächft an einigen wenigen Stellen im Süden des Landes, jedoch ausfchliefslich Gerfte. In der See gefangene Fifche und die Produkte der Viehwirthfchaft bilden dort die gemeinhin übliche Speife. Diefe Infel liegt fo nördlich unter dem Zodiacus, dafs ihr niedriger (? nördlicher ?) gelegener Theil an einigen Stellen während eines Monats oder länger, am Ende Geminorum und Anfange Cancri, beftändigen Tag mit hellem Sonnenfcheine hat. In der Winterszeit aber, wenn die Sonne in Capricornu ift, fteht fie wenig über 4 Stunden des natürlichen Tags über dem Hemifphärium diefes Landes, wenn auch weder Berge noch Wolken fie hemmen. Das Land ift vorzugsweife längs der See bewohnt, und läuft am Schmälften aus auf feiner Oftfeite und Weftfeite.« Man fieht, diefe Schilderung entfpricht, wenn man von einigen wenigen naiven Uebertreibungen abfieht, ganz genau den derzeitigen Zuftänden der Infel, und ift demnach für die zweite Hälfte des hier in Betracht kommenden Jahrtaufends der unveränderte Beftand diefer letzteren durch ein in jeder Hinficht claffifches Zeugnifs vollkommen fichergeftellt; hinfichtlich der erften Hälfte diefes Zeitraumes aber fehlt uns wenigftens jeder quellenmäfsige Anhaltspunkt für die Anname einer durchgreifenden Umgeftaltung der natürlichen Befchaffenheit des Landes, während die hier allein möglichen Schlüffe aus zerftreuteren Quellenangaben umgekehrt auf wefentlich daffelbe Ergebnifs hinausführen.

§ 3. Die Beschaffenheit des einwandernden Volkes.

Norwegifcher Abkunft waren im Grofsen und Ganzen die Leute, welche nach Island hinüberwanderten, wenn fie auch keineswegs

alle unmittelbar von Norwegen aus ihren Weg dahin namen; die Zuftände alfo, welche Norwegen am Schluffe des neunten und am Anfange des zehnten Jahrhunderts zeigte, müffen mafsgebend werden, wenn es gilt, den nationalen Charakter der erften Bevölkerung der Infel, fowie deren überkommene Einrichtungen in Bezug auf Staat, Recht, Sitte und Religion fich zur Erkenntnifs zu bringen. Diefe Zuftände aber waren in der hier in Betracht kommenden Zeit in einer ebenfo eigenthümlichen als fchwer aufzuhellenden Krifis begriffen.

Bis gegen das Ende des achten Jahrhunderts herab fcheinen die Verhältniffe in Norwegen ziemlich deffelben Schlages gewefen zu fein, wie diejenigen, welche Tacitus bei unferen deutfchen Stämmen kennen lernte und fchilderte. Das Gefammtvolk zerfiel zunächft in eine anfehnliche Zahl ganz kleiner Staaten (fylki), welche unter einander zumeift in gar keiner, im beften Falle aber wenigftens nur in einer fehr lofen Verbindung ftanden, und welche felbft wider in eine Anzahl kleiner Gaue (hèröð) fich theilten, deren jeder mit weitgehender Selbftftändigkeit fich felber regierte. Die Leitung der einzelnen Gaue lag in der Hand einzelner Häuptlinge (hersar), wogegen ein an der Spitze des gefammten Volklandes ftehender Fürft (fylkir) theils überhaupt nicht vorhanden gewefen zu fein, theils wenigftens nur eine fehr wenig befeftigte Stellung eingenommen zu haben fcheint; aus den Angehörigen beftimmter edler Gefchlechter (jarlar) fcheinen dabei diefe Häuptlinge hervorgegangen zu fein, und den Königsnamen angenommen zu haben, wenn es gelang, die Würde bleibend an ein einzelnes Haus zu knüpfen. Gaukönige und Volklandskönige find hiernach zu unterfcheiden (hèraðskonúngar; fylkiskonúngar), von denen die erfteren, wenn fie den letzteren unterthan waren, auch wohl als tributpflichtige Könige (skattkonúngar) bezeichnet werden mochten [1]). Als ein kräftiges Gegengewicht gegen eine fei es nun allzu ariftokratifche oder allzu monarchifche Geftaltung des Staatswefens diente aber diefen Häuptlingen gegenüber eine fehr felbftbewufste Haltung der

1) Ich trete damit der Auffaffung der neueren norwegifchen Hiftoriker entgegen, welche das Königthum vom Herfenthume fcheiden, und auf eine Art von Gefolgsführerthum zurückführen wollen. Vgl über die Streitfrage, welche für diefen Ort ohne grofse Bedeutung ift, meine Anzeige der nachgelaffenen Schriften R. Keyfer's in der Kritifchen Vierteljahresfchrift für Gefetzgebung und Rechtswiffenfchaft, Bd. X, S. 370–74.

häufig zufammentretenden Gau- und Landsgemeinden (hèraðsþíng; fylkisþíng), dann auch, foweit Völkerbündniffe dauernder Art fich bereits gebildet hatten, der zahlreich befchickten Bundestage (lögþíng; auch wohl alsherjarþíng); auf ihnen allen pflegte der angefehenere Theil der Bauerfchaft das grofse Wort zu führen, und fie war es, welche in Fragen der Gefetzgebung oder Politik die entfcheidende Stimme abgab, und bei gerichtlichen Verhandlungen das Urtheil fällte. Die Ausdehnung und geringe Fruchtbarkeit des Landes bedingte dabei eine grofse Zerftreutheit der Wohnftätten, und ficherte eben damit jedem Einzelnen ein grofses Mafs freiefter Bewegung, und den kleineren wie gröfseren Kreifen innerhalb des Volksganzen den möglichften Grad der ungehemmteften Selbftregierung, während die Kleinheit der ftaatlichen Verhältniffe und das Vorwiegen der Landwirthfchaft über alle anderen Nahrungszweige zugleich keine allzu grofse Verfchiedenheit der Stände, oder auch nur des Vermögensbefitzes aufkommen liefs. Die Religion der Nordleute endlich war eine zugleich nationale und nicht geoffenbarte. Keine Priefterkafte fchob fich bei ihnen zwifchen das Volk und feine Götter in die Mitte, keine Geheimlehre fchied eine wiffende Claffe von einer nicht wiffenden. Die gefammte Götterlehre war vielmehr jedem Einzelnen aus dem Volke gleichmäfsig zugänglich, und der gefammte Cultus ftand mit deffen übrigem häuslichem wie ftaatlichem Treiben in engfter Verbindung; die Familienfefte und die Volksverfammlungen bildeten zugleich die Opferfefte, bei welchen der Häuptling des Bezirks im einen, der Hausvater aber oder der Gefchlechtsältefte im andern Falle den Vollzug der religiöfen Gebräuche zu leiten hatte. Der Nationalcharakter aber des Volkes geftaltete fich unter dem concurrirenden Einflufse diefer beftimmenden Momente fehr eigenthümlich. Eine gewiffe trotzige Selbftherrlichkeit der auf ihrem freien Eigen gefeffenen Bauerfchaft, — eine unbeugfame Zähigkeit im Fefthalten an den ererbten Anfchauungen und Rechten, — endlich jene harte, tapfere Sinnesart, wie fie das ftete Ringen mit einer rauhen Natur und mit den taufenderlei Gefahren erzeugt, mit denen Meer und Gebirge Tag für Tag feine Bewohner bedroht, das find die hervorftechendften Züge in dem Charakterbilde, welches uns die altnordifchen Quellen von den Leuten ihrer eigenen Vorzeit entwerfen.

Seit dem Ende etwa des achten Jahrhunderts hatte fich nun aber eine durchgreifende Veränderung jener fchlichten Zuftände der älteften Zeit angebahnt. Verworrene Sagen wiffen von

gewaltigen innern Kämpfen zu erzählen, welche, durch die Herrschfucht einzelner Häuptlinge veranlafst, zur Bildung umfaffenderer Reiche führten. Der ftreng gefchichtliche Werth diefer Berichte ift allerdings recht fehr angreifbar, und dürften die Könige Haraldr hilditönn und Sigurðr hríngr, dann Ragnar loðbrók und deffen Söhne kaum mit viel höherem Rechte als hiftorifche Perfönlichkeiten betrachtet werden, als diefs etwa bei Hrólfr kraki und Aðils, Ívarr víðfaðmi oder Fróði hinn friðsami zuläfsig wäre; aber doch kann die Thatfache nicht beftritten werden, dafs die von den auf fie bezüglichen Sagen angedeutete Bewegung um die Mitte des neunten Jahrhunderts, mit welcher ein helleres Licht für die Gefchichte Norwegens anbricht, bereits im vollften Gange war. Die Umwälzungen nämlich, zu welchen diefelbe führte, und die Erfchütterungen, von welchen fie begleitet war, konnten nicht umhin, auch nach Aufsen ihre Wirkungen geltend zu machen, und in den Zeugniffen fremder Gefchichtsquellen über Vorkommniffe, welche wir als Ausflüfse jener inneren Bewegungen zu betrachten haben, finden wir demgemäfs ein willkommenes Mittel für die Beftimmung der Zeit, in welcher diefe letzteren einigermafsen mächtiger anzufchwellen begannen. Irifche und wälfche, angelfächfifche und fränkifche Quellen bezeugen übereinftimmend das maffenhafte Auftreten norwegifcher fowohl als dänifcher Heerfchiffe an den Küften der britifchen Infeln und des Frankenreichs, ja felbft Spaniens und Italiens, welches mit dem Schlufse des achten Jahrhunderts beginnt, und nur in einer mächtigen Gährung feine Erklärung finden kann, welche damals die Zuftände des Nordens felbft erfafst hatte, während andererfeits jene Heerfahrten allerdings auch wider treibend und zerfetzend auf jene inneren Zuftände zurückwirken mufsten. Nach beiden Seiten hin ift der Zufammenhang der Dinge fehr leicht zu erkennen. Nur auf Koften bisher ihm gleichftehender Bezirksfürften vermochte der einzelne glückliche Eroberer zu gröfserer Ausdehnung feiner Herrfchaft zu gelangen; zahlreiche Häuptlingsgefchlechter mufsten fomit durch jede in diefer Richtung gelungene Unternemung aus ihrer ererbten Stellung verdrängt, und foweit fie fich nicht zur Unterwerfung unter den Sieger bequemen mochten, zur Flucht in das Ausland genöthigt werden, fei es auch nur um dort einen Stützpunkt für die weitere Fortfetzung des Kampfes zu fuchen. Nicht immer mochte es dabei gelingen, in nächfter Nähe, bei andern norwegifchen Kleinkönigen etwa, ein »Friedensland« (friðland) zu finden, und felbft, wenn diefes gelang, mufste es fchwer halten, für die

Mannfchaft, welche ihrem Fürften in die Verbannung gefolgt war, und deren er bedurfte um das verlorene Reich wider zu erkämpfen, den nöthigen Unterhalt zu befchaffen; in beiden Fällen bot dagegen die Heerung in entlegeneren Landen einen erwünfchten Ausweg, indem fie zugleich die abgängigen Mittel zu ergänzen, und den eigenen Anhang in fteter Kriegsübung und Kampfesluft zu erhalten geftattete. So bedingt denn die Bildung gröfserer Reiche im Norden den Beginn jener kriegerifchen Zeit, welche von dort auslaufende Raubfchiffe alle Meere und Küften des Südens und Weftens unficher machen läfst, — jener Zeit, welcher es als felbftverftändlich galt, dafs Jahr für Jahr beim Beginne der beffern Zeit zu irgend einer kriegerifchen Unternemung ausgezogen werde, und welche eben darum das altherkömmliche Sommeropfer, welches urfprünglich ficherlich nur in gut bäuerlicher Weife für gutes Wachsthum der Feldfrüchte gebracht worden war, in ein »Siegesopfer« verkehrte[1]. Es begreift fich, dafs diefe maffenhaften Heerfahrten nicht ohne Einwirkung auf den Volkscharakter bleiben konnten. Eine zahlreiche Claffe wilder Heergefellen mufste fich in Folge derfelben bilden, welche aus Kampf und Streit ihren Lebensberuf, und aus Raub und Plünderung einen ftändigen Erwerbszweig machte; aber auch in den von der Bewegung minder unmittelbar und minder tief erfafsten Kreifen mufste fich wenigftens eine gewiffe Unruhe und eine Erfchütterung der bisherigen Zufriedenheit mit den alten, befchränkten Verhältniffen geltend machen, und auch in diefen ftilleren Kreifen kehrten fich fortan der Natur der Sache nach die herberen und rauheren Seiten des Nationalcharakters nur um fo einfeitiger heraus. — Aber auch noch von einer ganz andern Seite her fcheint ziemlich gleichzeitig ein weiteres Ferment in das norwegifche Volksleben hineingetragen worden zu fein. Von Anfang an dualiftifch angelegt, hatte das nordifche Heidenthum die beiden Glieder feines Dualismus, die Götter alfo und die Unholde, allmälig wider weiter abgeftuft, die Zahl der übernatürlichen Wefen innerhalb jeder fo gebildeten Gruppe fortwährend vermehrt, endlich auch feine fämmtlichen Götter und Wichte immer menfchenänlicher ausgebildet. Das von jeher in ihm waltende mythologifche Princip

1) Die Heimskr. Ynglínga s., cap. 8, S. 9 fpricht, die 3 grofsen Jahresopfer aufzählend, bereits von einem sigrblót; die Ólafs s. helga, cap. 115, S. 340 redet dagegen, offenbar alterthümlicher, von einem fagna sumri, den Sommer begrüfsen.

war damit auf die Spitze getrieben; eben damit war aber auch fur jedes einigermafsen tiefer blickende Auge der Widerfpruch blosgelegt, welcher zwifchen dem fpeculativen Inhalte der nationalen Religion und ihrer äufseren Einkleidung beftand. Das Syftem der heidnifchen Götterlehre, wie wir es uns aus den zu Gebote ftehenden Quellen zu conftruiren vermögen, zeigt die unverkennbarften Spuren diefer inneren Erfchütterung, welche um fo verderblicher wirken mufste, weil dem Norden heilige Bücher fehlten, an deren Hand eine Läuterung der vergröberten Lehre fich hätte vollziehen können. Die allzu menfchenänlich gewordenen Götter werden bereits nicht mehr als die erften Schöpfer, nicht mehr als die oberften Lenker diefer Welt betrachtet, vielmehr fucht das grübelnde Volk fchon hinter und über ihnen nach urfprünglicheren und erhabeneren Mächten; ja felbft auf ewige Dauer vermag die herabgekommene Götterwelt keinen Anfpruch mehr zu erheben, vielmehr erwartet fie in banger Ahnung bereits ihren einftigen Untergang in der graufigen Götterdämmerung, und nur in unficheren Zügen erfcheint vorgebildet, was hinter diefem Schlufsacte des derzeitigen Weltfyftemes kommen werde. Thatfächlich ftand es aber um den alten Glauben noch ungleich fchlechter, als deffen Lehre es erwarten liefs. Neben dem craffeften Aberglauben, welcher in dem finfterften Zaubertreiben fowohl als in einem blutigen Opferdienfte fich ausfpricht, tritt jetzt als deutliches Symptom des einbrechenden Verfalles einerfeits ein fcharf und trotzig ausgeprägter Unglaube auf, gepaart mit dem übermüthigen Vertrauen auf des Mannes eigene Kraft und Stärke, andererfeits aber auch ein eigenthümlicher Hang zu einer gewiffen myftifch-fpiritualiftifchen Speculation, welche, von aller Mythologie fich abkehrend, doch den Glauben an die Exiftenz einer höheren Macht nicht aufgeben will, die mit fittlichem Ernfte über den Gefchicken der Menfchenwelt wache.

So hatte fich demnach in religiöfer wie in politifcher Hinficht die alte Zeit in Norwegen ganz gleichmäfsig überlebt; von Innen heraus waren die überlieferten Zuftände nach beiden Richtungen hin faul geworden, wenn auch die Macht der Gewohnheit immerhin noch grofs genug war, um hier wie dort jeder Neubildung den zäheften Widerftand entgegenzufetzen. Nach beiden Seiten hin mufsten felbftverftändlich die Berührungen, in welche die immer maffenhafter anfchwellenden Heerfahrten das Volk mit fremden Nationen, und zumal mit den höher cultivirten Bevölkerungen des chriftlichen Abendlandes brachten, die ohnehin fchon vor-

handene Gährung ausbreiten und fteigern; diefe Berührungen aber namen bald einen weit innigeren Charakter an, als welchen fie von Anfang an getragen hatten, und wurden eben damit nur um fo wirkfamer. Hatte man fich Anfangs auf die Heerfahrt nur verlegt, um durch Plünderungen und Brandfchatzungen den eigenen Bedarf aufzubringen, fo fieng man hinterher, als man fich bleibend aus der nordifchen Heimat verdrängt fah, auch wohl an, ftatt vorübergehender Beute in der Ferne fich bleibende Unterkunft zu fuchen, fei es nun dafs man mit dem Schwerdt in der Fauft eine eigene Herrfchaft im fremden Lande fich zu erkämpfen wufste, oder dafs man im Solddienfte eines ftammverwandten oder felbft nationalfremden Fürften eine zugleich angefehene und gewinnbringende Stellung fich zu erringen beftrebt war. Während die kleineren Infelgruppen, die Orkneys zumal und die Hebriden, weiterab aber auch wohl Shetland und die Færöer, den nordifchen Heerleuten wefentlich nur als Durchgangspunkte dienten, über welche fie ihren Weg weiter weftwärts und füdwärts namen, und als Schlupfwinkel, nach welchen fie fich je nach Umftänden zurückzogen, um bei günftiger Gelegenheit aus denfelben wieder hervorzubrechen, bildeten fich in Irland wie in Schottland, in England und im Frankenreiche fchon gegen die Mitte des neunten Jahrhunderts, und von da ab immer häufiger norwegifche Niederlaffungen bleibenderer Art, mochten diefe nun in vollkommener Unabhängigkeit lediglich unter ihren eigenen Königen ftehen, oder als blofe Graffchaften, Herzogthümer oder Eorlthümer eine gewiffe Oberhoheit fremder und chriftlicher Regenten anerkennen, und an den Höfen der einen wie der andern Claffe von Herrfchern fehlte es nicht an zahlreichen Schaaren ftreitbarer Dienftleute geringerer Art, welche von Ort zu Ort ziehend bald hier bald dort ihre Dienfte vermietheten. Den entfcheidenden Impuls gab diefer neuen Wendung der Dinge fchiefslich der aufserordentliche Erfolg, von welchem K. Harald hárfagri's Auftreten in Norwegen begleitet war. Als es ihm nach harten Kämpfen gelang, feine Herrfchaft über ganz Norwegen auszubreiten, mufste fich zunächft die Zahl der Häuptlinge fehr erheblich mehren, welche jenfeits der Weftfee eine Zufluchtsftätte zu fuchen genöthigt waren; daneben aber bewirkten harte fiskalifche Mafsregeln, zu welchen der König griff um durch ausgiebige Steigerung feiner Einkünfte die Mittel zu glänzenderer Belohnung feiner Anhänger zu gewinnen, dafs neben den Häuptlingen auch die höheren Schichten der bäuerlichen Bevölkerung Norwegens von einer tiefen Misftimmung erfafst

wurden, und dafs auch ihnen der Aufenthalt in der Heimat gutentheils verleidete [1]). Eine maffenhafte Auswanderung aus Norwegen war die Folge diefer Umwälzungen, und zwar eine Auswanderung, an welcher fich nunmehr auch der Kern der Bauerfchaft betheiligte. Auf der skandinavifchen Halbinfel felbft wurde nunmehr Jemteland und Helfingland bevölkert, Beides bis dahin nur höchft fpärlich bewohnte Landfchaften. Im Weften mehrte fich die Zahl und Ausdehnung der norwegifchen Niderlaffungen in Irland und Schottland, in Nordengland und im Frankenreiche, in welchem letzteren eben jetzt Göngu-Hrólfr das Herzogthum Normandie fich gründete. Endlich aber begann fich jezt auch der Strom der Einwanderung nach dem kürzlich entdeckten Island zu richten, und wenn die kleineren Infelgruppen der Orkneyjar und Suðreyjar auch jetzt noch vorzugsweife nur als Stützpunkte für Seekönige gefucht waren, welche Sommer für Sommer in Norwegen zu heeren gedachten, fo wandten fich umgekehrt nach Island mit Vorliebe diejenigen, welchen es nicht um kriegerifche Abenteuer und glänzende Eroberungen, fondern nur um eine ruhige Heimat und Sicherftellung gegen alle Bedrückungen der neuen Militärmonarchie zu thun war [2]). So grofs war die Zahl der Auswanderer, welche fich nach der Infel wandte, dafs K. Harald die Fahrt dahin fchlechthin verbot, um nicht das eigene Land der Verödung ausgefetzt zu fehen, hinterher aber, als er fich von der Nutzlofigkeit diefer Mafsregel überzeugte, diefelbe wenigftens mit einer nicht unbeträchtlichen Steuer (den landaurar) belegte [3]). — Es verfteht fich übrigens von felbft, dafs dabei die urfprüngliche Wahl eines Zufluchtsortes nicht immer zugleich eine bleibende war. Sehr häufig zogen vielmehr zumal Männer, welche in ihrer Jugend an dem bewegteren Kriegertreiben im Weften Gefallen gefunden hatten, in reiferen Jahren vor, nach ruhigeren Wohnfitzen fich umzuthun; durch eine Unternemung, welche er feinerfeits gegen die weftlichen Infeln richtete, gab überdiefs K. Harald felbft den Anftofs für die Ueberfiedelung zahlreicher dafelbft fefshaft ge-

1) Vgl. meine Abhandlung »Ueber die Einziehung der norwegifchen Odelsgüter durch K. Harald hárfagri,« in der Germania, Bd, XIV, S. 27–40, fowie J. E. Sars, »Om Harald Haarfagres Samling af de norske Fylker og hans Tilegnelse af Odelen«, in der Hiftorisk Tidsskrift, Bd, II, S. 171—237.

2) Vgl. zumal Heimskr. Haralds s. hárfagra, cap. 20, S. 62—3; Eigla, cap. 4, S. 6—7; Laxdæla, cap. 2, S. 2–4; Vatnsdæla, cap. 10, S. 20: u. dgl. m.

3) Íslendíngabók, cap. 1, S. 4—5.

wordener Schaaren nach Island. Die fortwährenden Einfälle, durch welche die nach den Westlanden entwichenen Häuptlinge Norwegen heimsuchten, veranlassten nämlich den König zu einem Heerzuge, welcher zu einer, freilich nur sehr precären, Unterwerfung der kleineren Inselgruppen unter seine Oberhoheit führte, und die Folge dieser Thatsache war, dass nicht wenige Männer, welche zunächst auf ihnen ihren Aufenthalt gewählt hatten, nunmehr nach Island hinüber flüchteten. Dem K. Harald verdankt demnach die Insel nicht nur diejenige Bevölkerung, welche ihr so massenhaft direct aus Norwegen selbst zuströmte, sondern auch gutentheils jene anderen Zuzügler, welche von Irland, Schottland und den umliegenden Inseln aus herüberkamen. Es konnte aber nicht fehlen, dass die vielfachen Verbindungen, welche hier von den nordischen Heerleuten mit den einheimischen Fürsten und deren Unterthanen angeknüpft worden waren, auf die von hier aus nach Island hinüberwandernden Colonisten gar mancherlei Einfluss gewannen, und wenn zwar die positiven Einwirkungen der keltischen Nationalitæt und des in ihr bereits fest eingewurzelten christlichen Glaubens kaum sehr hoch angeschlagen werden dürfen, so ist doch wenigstens die negative Bedeutung nicht zu verkennen, welche beide durch den Vorschub gewannen, den sie dem ohnehin bereits im Gange begriffenen Zersetzungsprocesse der nordischen Ueberlieferungen leisteten.

Bunt genug waren hiernach die Elemente gemischt, aus welchen sich die erste Bevölkerung Islands zusammensetzte. Die grosse Masse zwar der Einwanderer war norwegischer Abkunft; aber doch fehlte es unter ihnen nicht an Männern, welche andern Nationalitæten angehörten. Ausdrücklich werden uns unter den ersten Colonisten Leute schwedischer oder götischer Abkunft genannt, wogegen, auffällig genug, nicht ein einziger Mann unzweifelhaft dänischen Stammes unter ihnen erwähnt wird [1]). Auf eine Betheiligung der südlichen Abtheilung des germanischen Gesammtvolkes weisen nur ganz vereinzelte Spuren, wie etwa wenn eine angelsächsische Königstochter als die Frau eines einwandernden Nordmannes [2]), oder gar eine Flamländerinn als die Mutter eines einwandernden Göten ge-

1) Vgl. Munch's Bemerkninger ved det i Danmark stiftede kongel. nordiske Oldskriftselskabs Virksomhed med Hensyn til gammelnordisk Literatur og Historiographie, in dessen Samlede Afhandlinger, Bd I, S. 126—27.

2) Landnáma, I, cap. 10, S. 40; IV, cap. 7, S. 257.

nannt wird [1]); um fo zahlreichere Belege finden fich dagegen für eine nicht ganz unbedeutende Theilname des keltifchen Stammes an der Einwanderung. Namen wie Dufan, Dufgús, Dufþakr, Dufnjall, Kalman, Kýlan, Kjaran, Kjallakr, Konáll, Njáll, oder wie Mýrún, Myrgjol, u. dgl. m. bezeugen zwar nicht nothwendig die keltifche Abkunft ihres Trägers; aber nicht felten läfst fich die keltifche Nationalitæt diefes letzteren, oder doch die Beimifchung keltifchen Blutes in feinem Stammbaume anderweitig nachweifen, und felbft wo diefs nicht der Fall ift, läfst doch der Name felbft auf irgend welche nähere Beziehungen der betreffenden Perfon zu Angehörigen des keltifchen Stammes fchliefsen. welche kaum ohne allen Einflufs auf deren nationale Färbung bleiben konnten. Widerum waren von den Männern des reinften norwegifchen Blutes doch gar manche in fremden Ländern geboren oder doch lange Jahre hindurch wohnhaft gewefen, und auch diefe konnten unmöglich von den fie umgebenden fremden Culturelementen fich völlig unberührt erhalten; auf Andere aber, welche nirgends einen bleibenden Aufenthalt genommen hatten, mufste wenigftens das wilde Abenteurerleben einwirken, dem fie fich geraume Zeit hindurch hingegeben hatten. Von Denjenigen endlich, an welchen auch derartige Einflüfse fpurlos vorübergegangen, oder welche etwa unmittelbar aus Norwegen nach Island herübergekommen waren, zeigte fich ein guter Theil wenigftens mehr oder minder von jener inneren Fäulnifs angegriffen, welche die althergebrachten Anfchauungen und Einrichtungen des Stammlandes befallen hatte. — Am Leichteften läfst fich diefe Buntfcheckigkeit der erften nordifchen Bevölkerung Islands auf dem religiöfen Gebiete nachweifen, auf welchem die erften Einwanderer eine wahre Mufterkarte der verfchiedenartigften Bekenntniffe zeigen. Vor Allem fehlt es unter ihnen nicht an einer Anzahl gläubiger Heiden, deren erfte Sorge darinn befteht, in der neuen Heimat ihren ererbten Göttercultus fofort unverändert wider einzurichten. Manche unter ihnen bringen, wie þórólfr Mostrarskegg oder þórhaddr hinn gamli [2]), ihren alten Tempel oder doch deffen heiligfte Beftandtheile bereits aus Norwegen mit herüber, um ihn an ihrer neuen Wohnftätte einfach wider aufzuftellen. Andere rechnen wenigftens den Tempelbau zu ihren dringendften Gefchäften bei der

1) Ebenda, III, cap. 11, S. 200.

2) Eyrbyggja, cap. 4, S. 5—6; Landnáma, IV, cap. 6, S. 254.

Niderlaffung auf der Infel, und fcheuen nicht die beträchtlichen Koften von Bauten, welche in einzelnen Fällen bis zu 120 Fufs Länge und 60 Fufs Breite hatten[1]). Die grofse Zahl auf den Tempeldienft hinweifender Ortsnamen wie Hof, Hofstaðir, Hofgarðar, Hofsfell, Hofsvogr, Hofsteigr, u. dgl. m. zeigt, dafs diefer Gläubigen gar nicht wenige gewefen fein können; neben diefen orthodoxen Bekennern des Ásenglaubens kommen aber auch Anhänger eines gröberen Aberglaubens mehrfach vor. Ein þórir snepill wird uns genannt, welcher einem Haine, ein Eyvindr Loðinsson, welcher ein paar Felsklippen, ein þorsteinn rauðnefr, welcher einem Wafferfalle göttliche Verehrung erwies[2]), und wenn von Schutzgeiftern die Rede ift, welche als Snæfellsáss oder Svínfellsáss bezeichnet werden, und welche in Bergen oder Steinen wohnen follen, fo deutet fchon deren Name auf eine bedenkliche Trübung des alten Götterglaubens hin. Weiterhin wird uns fodann auch von Leuten gefprochen, welche alles Glaubens baar find. Ein Bersi goðlaus wird uns genannt[3]), und wider ein Hallr goðlaus fammt feinem Sohne Helgi goðlaus, von welchen letztern ausdrücklich erzählt wird, dafs fie nur an ihre eigene Kraft glaubten, und nicht opfern mochten[4]). Auch fchon von Ingólfs Bundbruder, Hjörleifr Hróðmarsson, heifst es, dafs er nicht opfern wollte, was jener Erftere freilich nicht loben wollte[5]); von Ásgeir kneif wird aber fogar berichtet, dafs er »aus eigenem Antriebe«, das heifst doch wohl ohne vom Chriftenthume Etwas zu wiffen, das Opfern aufgab[6]). Es ift ficherlich nur zufällig, dafs von Männern jener myftifcheren Richtung, welche ihre Verehrung einem unbekannten Gotte zuwenden, den fie durch Werke der Barmherzigkeit zu ehren beftrebt find, erft aus etwas fpäterer Zeit Beifpiele zu Gebote ftehen. Ich zähle dahin den þorstein Ingimundarson, welcher beim Tode feines alten Valters (um 935), und wider gelegentlich der Geburt des þorkell krafla (um 940) im obigen Sinne fich ausfpricht[7]); den Áskel goði († um 970), welcher gelegentlich

1) Vatnsdæla, cap. 15, S. 26; Kjalnesínga s., cap. 2, S. 402.

2) Landnáma, III, cap. 17, S. 224 und 225; V, cap. 5, S. 291.

3) Landnáma, II, cap. 4, S. 71—72, u. cap. 32, S. 160; Eigla, cap. 56, S. 121; Grettla, cap. 58, S. 131.

4) Landnáma, I, cap. 11, S. 40.

5) Ebenda, cap. 5, S. 33, und cap. 7, S. 35—36.

6) Ebenda, V, cap. 2, S. 278, Anmerkung 9 (Hauksbók).

7) Vatnsdæla, cap. 23, S. 38, und cap. 37, S. 59—60; wegen der Zeitbeftimmung vgl. Guðbrand Vigfússon im Safn til sögu Íslands, I, S. 380—81.

einer fchweren Hungersnoth ftatt aller andern Gelübde den Schöpfer dadurch geehrt wiffen will, dafs man alle Hülfsbedürftigen auf gemeinfame Koften ernähre [1]), und den Arnór kerlíngarnef, welcher in einem gleichen Falle ganz änlich handelt [2]); den Gefetzfprecher þorkel máni († 984), einem Enkel Ingólfs, von dem es heifst, er habe fich fterbend in den Sonnenfchein hinaustragen laffen, um fich in die Hand des Gottes zu befehlen, der die Sonne gefchaffen habe, und welchem zugleich das Zeugnifs gegeben wird, dafs er als Heide fo rein gelebt habe, wie diefs nur der befte Chrift zu thun vermöge [3]), u. dgl. m. Sehr oft wird aber auch von einzelnen Chriften Erwähnung gethan, welche vom Weften her nach Island hinübergewandert feien, und was von ihnen erzählt wird, läfst ganz befonders deutlich erkennen, wie wunderlich gemifcht die Glaubensverhältniffe der erften Anfiedler waren [4]). Da hatte fich zunächft ein angefehener Häuptling, Ketill flatnefr, in Irland taufen laffen, mit allen den Seinigen, einen einzigen Sohn ausgenommen, welcher es für unwürdig hielt, den ererbten Glauben aufzugeben; hinterher geht dann aber nicht nur der heidnifch gebliebene Björn austræni, fondern auch deffen getaufter Bruder Helgi bjóla, die Schwefter Auðr djúpauðga mit ihrem ganzen Haufe, eine zweite Schwefter, þórunn hyrna, mit ihrem Manne, Helgi hinn magri, fowie eine dritte, Jórunn manvitsbrekka, mit ihrem Manne, Ketill hinn fiflski, nach Island hinüber. Trotz aller Glaubenstrennung bewahrt Auðr, die eifrige Chriftinn, ihrem heidnifchen Bruder die treuefte Anhänglichkeit; Helgi aber mifcht felber in verwirrtefter Weife heidnifchen und chriftlichen Glauben durch einander. Ein Neffe Ketills, Örlygr hinn gamli, kommt ebenfalls als Chrift nach Island hinüber, und baut dort fofort dem heiligen Kolumba eine Kirche; aber auch er hat wider an þórðr skeggi einen eifrig heidnifchen Bruder. Als zwei weitere Chriften werden Jörundr hinn kristni und deffen Neffe, Ásólfr alskikk, genannt; aber beide ergeben fich einem einfiedlerifchen Leben,

1) Vígaskútu s., cap. 7, S. 248.

2) Jüngere Olafs s. Tryggvasonar, cap. 226 (FMS., II, S. 226—27); Flbk, I, § 346, S. 438.

3) Landnáma, I, cap. 9, S. 38; jüngere Ólafs s. Tryggvasonar, cap. 117, S. 242; Flbk, I, § 215, S. 263.

4) Man findet die Quellenzeugniffe über die chriftlichen Einwanderer zufammengeftellt in meiner Schrift: Die Bekehrung des norwegifchen Stammes zum Chriftenthume, Bd. I, S. 90—107, und ebenda wird auch das Detail der hieher bezüglichen Berichte befprochen.

weil fie mit den Heiden, und wohl auch die Heiden mit ihnen, nicht zufammenfein wollten. Waren doch auch jene wenigen irifchen Anfiedler, welche fich fchon vor der Entdeckung Islands durch die Nordleute auf der Infel niedergelaffen hatten, vor der heidnifchen Einwanderung entwichen, während bei den einziehenden Heiden der aus einer gleichen Scheu hervorgegangene Glaube fich bildete, dafs kein Heide an einem Orte feines Lebens ficher fei, an welchen Papar gewohnt hatten! — In politifcher Beziehung mochten nun freilich die von Irland oder Schottland herübergekommenen Nordleute noch weniger Culturelemente in fich aufgenommen haben als in religiöfer, und der Umftand, dafs es gerade die ftandhafteften Anhänger der altnorwegifchen Staatsordnung waren, welche die alte Heimat räumten, läfst auf diefem Gebiete fogar ein fehr zähes Fefthalten an den Ueberlieferungen der Vorzeit erwarten; indeffen machen fich doch auch in diefer Richtung dem Herkommen feindliche Einflüfse fehr entfchieden geltend, wenn fie auch von ganz anderer Seite herkommen, als auf dem religiöfen Gebiete. Einmal nämlich ift klar, dafs das unruhige Kriegerleben, wie es die längere Heerfahrt oder auch der Kampf um neu zu erobernde Wohnfitze grofsgezogen hatte, eine Unftätigkeit und Gewaltfamkeit des Sinnes, und eine wilde Streitluft erzeugen mufste, welche nur fchwer mit irgendwelcher ftaatlichen Ordnung fich vertrug. Gewöhnt an rafche That, und ftets dem Grundfatze folgend, dafs Macht vor Recht gehe, waren die in jener Schule von Blut und Eifen aufgewachfenen Männer das möglichft fchlechte Material, wenn es fich um die Herftellung eines geordneten Staatswefens handelte. Aufserdem aber, — und diefer Umftand mufste fich auch bei jenen anderen Einwanderern geltend machen, welche durch kein Abenteurerleben demoralifirt, direct aus Norwegen herüberkamen, — aufserdem hatten die Auswanderer mit ihren alten Wohnfitzen nothwendig auch alle und jede ftaatliche Organifation aufgeben müffen. Nicht gefchloffene Volksabtheilungen waren es, welche als folche aus Norwegen auszogen, um fich in der Ferne eine neue Heimat zu begründen, fondern einzelne Häuflein, welche, blofe Splitter eines Volksganzen bildend, von diefem fich loslöften, um je auf eigene Fauft in der Fremde ihr Glück zu verfuchen. Mehrentheils waren es nur einzelne Männer, welche mit Weib und Kind, Sklaven und freien Dienftboten, höchftens noch etwa von einzelnen Freunden oder Bekannten begleitet, die fich ihnen anfchliefsen mochten, die Fahrt nach dem neuen Lande unternamen; aber fogar in den felteneren Fällen, da

das einzelne Unternemen gröfsere Dimenfionen annam, und da einzelne Gau- oder Volksfürften fich an deffen Spitze ftellten, bildete fich die unter ihren Befehl tretende Schaar doch immer nur aus beliebig zufammengelaufenen Leuten, von denen auch wohl der eine und andere den gewählten Führer unterwegs wider verliefs, wenn fich ihm eine günftige Gelegenheit zu einem ihm beffer zufagenden Fortkommen gerade zu eröffnen fchien. Wenn demnach einerfeits alle Theile Norwegens, von Hálogaland ab bis nach Víkin und den Upplönd füdwärts, an der Colonifation der Infel betheiligt find [1]), fo halten andererfeits in der fchweren Zerrüttung, welche über Land und Volk hereingebrochen war, nicht einmal die Angehörigen jedes einzelnen Gefchlechtes feft zufammen, vielmehr finden wir oft genug einzelne Glieder eines und deffelben Haufes unter den Ausziehenden genannt, während andere im Stammlande zurückbleiben und mit deffen neuem Machthaber fich vertragen, und fogar dann, wenn verfchiedene Angehörige eines Haufes fich gleichmäfsig nach Island wenden, fehen wir folche gar häufig zu ganz verfchiedenen Zeiten und von ganz verfchiedenen Orten aus dahin abgehen, dann auch an ganz verfchiedenen Punkten der Infel fich niederlaffen. Wenn demnach zwar in Norwegen das maffenhafte Ausftrömen der Bevölkerung fo gewaltige Lücken rifs, dafs K. Harald wie oben bemerkt mit künftlichen Mitteln der Auswanderung entgegenzuwirken fich veranlafst fah [2]), fo waren es doch andererfeits immerhin nur zerfchlagene Volkstrümmer, welche auf Island anlangten, und da die Infel keine ältere Bevölkerung befafs, in deren Rahmen die neuen Zuzügler fich hätten einreihen, oder deren Widerftand fie umgekehrt zu feftem Zufammenfchliefsen und zur entfchiedenen Unterordnung unter einen gemeinfamen Führer hätte zwingen können, fo mufste es nur um fo fraglicher werden, ob aus den völlig ifolirten Coloniftenhaufen überhaupt ein gemeinfamer Staatskörper werde hervorgehen können.

Waren hiernach die Vorausfetzungen, unter welchen der isländifche Freiftaat fich zu bilden hatte, was Land und Leute betrifft in hohem Grade ungünftige, fo fehlte es doch andererfeits auch nicht ganz an Momenten, welche den nachtheiligen Einflufs jener

1) Bezüglich der Betheiligung der einzelnen norwegifchen Landfchaften an der Einwanderung vgl. Guðbrand Vigfússon, ang. O., S. 196—98, und zumal Munch, Det norske Folks Hiftorie, Bd. I, 1, S. 545—55.

2) Vgl. oben S. 26, Anm. 3.

schwierigen Verhältnisse bis zu einem gewissen Grade zu paralysiren geeignet waren. Ich rechne dahin, neben dem staatbildenden Triebe, welcher dem Menschen ein für allemal eingepflanzt ist, und der unwüstlichen Naturanlage, welche dem gesammten germanischen Stamme insbesondere innewohnt, zumal zwei Eigenschaften des neu occupirten Landes, nämlich einmal dessen Unwegsamkeit und weite Ausdehnung, und zweitens dessen Unnahbarkeit und weite Entlegenheit von allen übrigen bewohnten Ländern. Hatte die Weitschichtigkeit Islands und die durch sie bedingte Zerstreutheit der einzelnen Niderlasungen zunächst schon eine erhebliche Minderung der Anlässe zu inneren Zwistigkeiten zur Folge, so mußte dieselbe, unterstützt von der Schwierigkeit des Vorankommens in dem rauhen, von gewaltigen Flüsen durchströmten Berglande, auch noch die weitere Wirkung äußern, daß wirklich ausbrechende Zerwürfnisse der Regel nach auf einen ziemlich eng begrenzten Raum beschränkt blieben. Noch bis in die neuere Zeit herab galt für Sendungen aus der einen Hälfte der Insel in die andere der Weg über Kopenhagen als der kürzeste und billigste [1]); wie sollte da in der Vorzeit so leicht zu irgend welchem Kampfe Mannschaft aus entlegeneren Gegenden herangezogen werden können? Die Abgeschiedenheit des Landes aber, welche selbst heutzutage noch für Segelschiffe in der guten Jahreszeit eine Ueberfahrtszeit von 6–8 Wochen nicht eben als Seltenheit erscheinen läßt, und den Winter über vollends allen Verkehr mit dem Süden ausschließt, so daß z. B. die Nachricht von dem am 15. November 1863 erfolgten Tode K. Friedrichs VII. seinen isländischen Unterthanen nicht vor dem 4. April 1864 zugieng, und den ganzen Winter über von diesen noch das Kirchengebet für den verstorbenen Landesherrn abgehalten wurde, — diese Abgeschiedenheit brachte den nicht minder hoch anzuschlagenden Vortheil, daß die innere Entwickelung des Landes vollkommen unberührt und unbehindert von jedem störenden Eingreifen fremdländischer Mächte sich vollziehen konnte. Weder K. Haraldr hárfagri, welcher durch den dänischen Uni, einen Sohn des Entdeckers Garðar, einen vergeblichen Versuch die Insel zu unterwerfen anstellen ließ [2]), noch der Dänenkönig Haraldr Gormsson, welchen die Isländer

1) Vgl. z. B. die beiden Kanzleischreiben vom 1. Mai 1790 und 19. Merz 1791 in der Lovsamling for Island, Bd. V, S. 678–80 und 714–15.

2) Landnáma, IV, cap. 4. S. 246–47.

perfönlich auf's Aeufserfte gereizt hatten[1]), wagte demgemäfs eine kriegerifche Unternemung gegen die Infel, und auch in fpäterer Zeit fuchte K. Ólafr helgi, dann wohl auch K. Haraldr harðráði, nur auf Schleichwegen feine Plane gegen deren Unabhängigkeit zu verfolgen. Die Fernhaltung aller äufseren Hinderniffe, welche der Bildung eines isländifchen Gefammtftaates allenfalls hätten in den Weg treten können, mufste aber die Ueberwindung der inneren Hemmniffe, die folcher begegneten, felbftverftändlich beträchtlich erleichtern. Wie fich nun aber im Widerftreite diefer günftigen und ungünftigen Vorausfetzungen ein isländifcher Freiftaat thatfächlich bildete, und wie derfelbe über drei Jahrhunderte hindurch fich erhielt, um fchliefslich im Anfchlufse an Norwegen feinen Untergang zu finden, wird der erfte Abschnitt diefes Büchleins darzulegen haben.

1) Heimskr. Ólafs s. Tryggvasonar, cap. 36—37, S. 151—52; FMS., I, cap. 83, S. 153; Flbk, I, § 121, S. 152; Knýtlínga, cap. 3, S. 181—82; Jómsvíkínga s., cap. 13, S. 42—43.

DER ISLÄNDISCHE FREISTAAT.

Abfchnitt I.
Die Geschichte des Freistaats.

§ 4. Die Bildung des Staats und seiner Verfassung.

Verwicklungen mit auswärtigen Staaten, welche anderwärts einen Haupttheil der Staatsgefchichte zu bilden pflegen, kommen für Island bis zu dem Zeitpunkte, in welchem die Selbftftändigkeit der Infel zu Ende geht, fo gut wie gar nicht in Betracht. Innere Zerwürfniffe unter den einzelnen Häuptlingsgefchlechtern fehlen zwar zu keiner Zeit; aber fie greifen, widerum mit Ausname der letzten Zeiten des Freiftaats, nicht leicht über die Bedeutung rein localer Ereigniffe hinaus, und haben jedenfalls immer nur fehr vorübergehende Erfchütterungen zur Folge. So geftaltet fich denn die Gefchichte des isländifchen Freiftaats ungemein einfach, und es find im Grunde nur drei Punkte, welche für diefelbe in Betracht kommen. Einmal nämlich handelt es fich um die Entftehung eines Gefammtftaates und die Ausbildung feiner Verfaffung. Zweitens ift der Uebergang des Volkes zum Chriftenthume, und die Ordnung der kirchlichen Verhältniffe in's Auge zu faffen. An dritter Stelle endlich ift der Untergang des Freiftaats zu betrachten, welcher, durch den fittlichen Verfall des Volkes, die Zerrüttung der Landesverfaffung, fowie fchwere Conflicte zwifchen Staat und Kirche bedingt, über das ganze Land verbreitete Partheiungen und zugleich ein Eingreifen ausländifcher Mächte in die Gefchicke der Infel zu Tage treten läfst, und zuletzt in deren Unterwerfung unter die norwegifche Krone feinen Abfchlufs findet. Jeder diefer Punkte foll hier gefondert dargeftellt werden, obwohl allerdings, rein chronologifch be-

trachtet, der eine mehrfach in das Gebiet des anderen hinübergreift. Die Bildung des Gefammtftaates und feiner Verfaffung ift dabei der Natur der Sache nach an die Spitze zu ftellen.

Es hat aber die Gefchichte Islands in Folge des bereits gefchilderten Ganges der Einwanderung von einem durchaus ftaatlofen Zuftande auszugehen [1]). Zu verfchiedenen Zeiten und von verfchiedenen Orten aus waren die Anfiedler in einzelnen Haufen herübergekommen, deren Umfang und Zufammenhang fehr ungleich befchaffen war. Da das Land fo gut wie unbewohnt war, und beliebigem Zugriffe offen ftand, wählte der Führer jeder einzelnen Schaar unbehindert den Ort für die zu gründende Niderlaffung, fei es nun, dafs er fich durch die Befchaffenheit der Gegend beftimmen liefs, oder dafs er göttlicher Weifung folgte, welche man in gewiffen Wahrzeichen ausgefprochen zu fehen wähnte. Feierlich ergriff man von dem Lande Befitz, welches man für fich und die Seinigen in Anfpruch zu nemen gedachte; als Land nemen (nema land) bezeichnete man diefe Befitzergreifung, und Landname (landnám) nannte man den in Befitz genommenen Landftrich. Die Form der Befitzergreifung beftand regelmäfsig darinn, dafs man Feuer um das in Frage ftehende Land herumbrachte (fara eldi um land), und diefes dadurch für den eigenen Gebrauch heiligte (helga sèr landit). Anfänglich pflegte fich dabei der Einzelne fehr ausgedehnte Befitzungen anzueignen. Ingólfr Arnarson z. B. nam den ganzen Südweften der Infel zwifchen der Ölfusá und Öxará einerfeits und der Brynjudalsá, dann dem Hvalfjörðr andererfeits in Befitz, — Skallagrímr alles Land von den Hafnarfjöll füdlich des Borgarfjörðr bis zum Borgarhraun jenfeits der Hítá im Norden, — Helgi hinn magri den ganzen Eyjafjörð von Reynisnes bis Siglunes, u. dgl. m.; ja es kam fogar vor, dafs ein einzelner Mann an verfchiedenen Stellen zugleich Land nam, wie etwa Geirmundr heljarskinn eine erfte Niderlaffung auf den Skarðsströnd zwifchen der Fábeinsá und den Klofasteinar, zu klein fand, und darum noch eine zweite auf den Strandir im Nordweften gründete, zwifchen Straumnes und dem Rýtagnúpr. Später aber, als das Land feltener und werthvoller zu werden anfieng, wurde, und zwar wie es heifst auf König

1) Vgl. meine Schrift: Die Entftehung des isländifchen Staats und feiner Verfaffung (1852), auf welche ich fowohl bezüglich der Einzelnheiten der Darftellung als auch bezüglich der Quellenbelege verweife.

Haralds Rath, feftgefetzt, dafs Niemand mehr Land in Befitz nemen dürfe, als er in beftimmt vorgefchriebener Weife binnen eines einzigen Tages mit Feuer überfahren könne[1]), und für Weiber, welche zur Vorname der Feuerweihe vielleicht nicht als befähigt betrachtet wurden, follte die andere Regel gelten, dafs fie nicht mehr Land in Befitz nemen dürften, als um welches man an einem Tage eine zweijährige Kalbinn herumführen könne[2]). In diefen fpäteren Zeiten mufsten neuankommende Zuzügler auch oft genug von älteren Einwanderern fich Land kaufen, falls fie nicht etwa vorzogen, fich mit Gewalt in den Befitz von folchem zu fetzen, wozu die Herausforderung zum Zweikampfe eine rechtlich anerkannte Form dargeboten zu haben fcheint. Andere Male liefs man fich auch wohl von einem älteren Anfiedler Land fchenken, obwohl dergleichen von einigermafsen fich fühlenden Männern nicht felten felbft dann verfchmäht wurde, wenn der Schenker zu ihren nächften Angehörigen zählte; man hielt derartige Vergabungen für nicht vollkommen gefichert in ihrem Beftande, und man glaubte überdiefs durch die unvergoltene Anname bedeutenderer Gefchenke fich felbft zu erniedrigen, und gewiffe läftige Verpflichtungen zu übernemen[3]). Innerhalb des in der einen oder anderen Weife in Befitz genommenen Landes errichtete fich fodann der Führer der einzelnen Einwandererfchaar vorab feine eigenen Wohn- und Wirthfchaftsgebäude, und wählte fich das Land, das er in feiner eigenen Hand behalten wollte; weiterhin aber wies er auch feinen Angehörigen und Freunden, mochten fie nun gleich Anfangs mit ihm herübergekommen oder erft fpäter ihm gefolgt fein, innerhalb feiner Grenzen ihre Befitzungen an, fei es nun dafs ihnen diefe zu Eigen, oder dafs fie ihnen nur in Pacht gegeben werden wollten. Von irgendwelcher Verbindung, welche zwifchen den verfchiedenen Niderlaffungen der einzelnen Einwandererhaufen beftanden hätte, ift aber zunächft noch in keiner Weife die Rede, und ebenfowenig ift das Verhältnifs beftimmt ausgeprägt, welches nach der Niderlaffung zwifchen dem

1) Landnáma, V, cap. 1, S. 276.

2) Ebenda, IV, cap. 10, S. 264, Anm. 7. Beide Angaben find der Hauksbók entnommen.

3) Vgl. z. B. was die Eyrbyggja, cap. 6, S. 7, von Hallstein goði, die Landnáma, V, cap. 12, S. 315 von Hallkell, und diefelbe, V, cap. 14, S. 319, fowie die Grettla, cap. 12, S. 20, von der Steinunnr gamla erzählt.

Führer des einzelnen Haufens und denjenigen beftand, welche mit ihm eingewandert waren, oder doch hinterher von ihm Land genommen hatten. In der That knüpfen denn auch die Anfänge ftaatlichen Lebens auf der Infel keineswegs wefentlich an die unbeftimmte Gewalt diefer Führerfchaft an, wenn fich auch ein gewiffer thatfächlicher Zufammenhang mit derfelben aus leicht begreiflichen Gründen oft genug ergeben zu haben fcheint; die Gründung von Tempeln und die Bildung von Tempelgemeinden ift es vielmehr, von welcher die Entftehung ftaatlicher Verbände ihren Ausgangspunkt nimmt.

Die regellofe Zufammenfetzung der Einwandererhaufen, welche auf der Infel fich niderliefsen, brachte nothwendig mit fich, dafs es hier wie an organifch gegliederten Volksverbänden, fo auch an jeder Spur von ftaatlichen Gewalten und Fürften fehlte. Aber gar mancher der angefeheneren Einwanderer baute fich nach feiner Ankunft auf der Infel fofort einen Tempel (hof), und zu diefem hielten fich der Natur der Sache nach auch die Verwandten und Freunde, dann die Dienftleute und fonftigen Angehörigen, welche deffen Erbauer nach Island gefolgt, und hier von ihm mit Land ausgeftattet worden waren. Auch andere, zumal kleinere Leute, welche in der Nachbarfchaft fafsen, mochten fich vielfach gerne an jene Erfteren anfchliefsen, da zwar felbftverftändlich Jedermann einen Tempel fich zu bauen befugt war, dem die Mittel zu einer folchen Bauführung zu Gebot ftanden, aber thatfächlich eben doch nur die vermöglicheren Leute über diefe Mittel in genügendem Mafse verfügten. Sache der freien Wahl war es felbftverftändlich für den Einzelnen, zu beftimmen, ob er fich zu einem fremden Tempel halten wolle und zu welchem, ganz wie es andererfeits auch dem Tempelbefitzer freiftand fich darüber fchlüffig zu machen, wem er den Zutritt zu feinem Tempel verftatten oder verfagen wollte; nur vermittelft frei eingegangener, und jederzeit wider frei aufkündbarer Verträge konnten fich demnach die Tempelgemeinden bilden, welche an den einzelnen Tempel fich anfchloffen, während andererfeits der Befitz diefes letzteren feinem Erbauer und deffen Rechtsnachfolgern innerhalb diefer Gemeinde mit Nothwendigkeit eine hervorragende Stellung fichern mufste, welche fich allerdings zunächft auf die Pflege des Tempels und die Leitung des gemeinfamen Opferdienftes bei demfelben befchränkte. Nun hatte aber auch bereits in Norwegen der Opferdienft eine wefentliche Seite des öffentlichen Lebens gebildet. Die einzelnen Bezirke hatten auch

hier ihre gemeinſamen öffentlichen Tempel gehabt [1]); die Volksverſammlungen, in welchen die ſtaatliche Thätigkeit des Volkes hauptſächlich pulſirte, waren zugleich Opferfeſte geweſen, und der Opfercultus war von eben den Häuptlingen beſorgt worden, welche auch in weltlicher Beziehung an der Spitze des Volks und ſeiner einzelnen Abtheilungen ſtanden. Was lag da näher, als daſs auf Island, wo ein organiſcher Volksverband unter den Einwanderern nun einmal nicht gegeben war, während doch ſtaatliche Bedürfniſſe auch hier ſich geltend machten, und die aus dem Stammlande mitgebrachten Anſchauungen und Ueberlieferungen nothwendig die Art, wie deren Befriedigung verſucht wurde, beſtimmen muſsten, die zwanglos entſtandene Gewalt der Tempelbeſitzer, und mit ihr die Bedeutung der Tempelgemeinde, von dem religiöſen Gebiete auf das weltliche herübererſtreckt wurde?

In der That finden wir auf Island ſchon in der nächſten Zeit nach dem Beginne der Einwanderung herrſchaftliche Verbände ſehr beſtimmt ausgeprägten Charakters vor, an welche ſich fortan die Entwicklung der eigenthümlichen Verfaſſung der Inſel anſchlieſst. Als goðorð, ríki, mannaforráð wird der Verband, oder auch die herrſchaftliche Gewalt bezeichnet, welche denſelben zuſammenhält; goði oder hofgoði, goðorðsmaðr, allenfalls auch höfðíngi, yfirmaðr oder fyrirmaðr heiſst der Mann, in deſſen Hand die Gewalt ruht; als þíngmenn endlich oder undirmenn bezeichnet man deſſen Untergebene, weſshalb denn auch deren Geſammtheit den Namen einer þínghá oder þíngmannasveit tragen mag. Der Inhalt der Gewalt, in deren Beſitz wir die isländiſchen Häuptlinge finden, iſt dabei ein allſeitiger, ganz wie dieſs von der Gewalt aller anderen Regenten des germaniſchen Alterthums gilt. Auf der einen Seite kommt dem goði die Leitung der Volksverſammlungen und des ganzen mit dieſen zuſammenhängenden Gerichtsweſens, die Sorge für die Aufrechthaltung des Friedens in ſeiner Gegend, die Beaufſichtigung von Handel und Wandel, ſowie die Vertretung und Unterſtützung jedes einzelnen ſeiner Untergebenen zu, kurz alle und jede adminiſtrative Thätigkeit, ſoweit nur überhaupt eine ſolche vom älteſten Staate erwartet und geleiſtet wurde; auf der anderen Seite aber lag ihm auch die Pflege des Tempels, ſowie die Ab-

1) Ein Verzeichniſs der in Norwegen nachweisbaren Tempel ſiehe bei Munch, Nordmændenes ældste Gude- og Helte-Sagn (1854), S. 164—79.

haltung des öffentlichen Opferdienftes ob, und hier wie dort war ihm als Mittel zur Erfüllung feiner Obliegenheiten das Recht des Bannes und Aufgebotes feinen Untergebenen gegenüber eingeräumt. Infoweit ftimmt alfo die Stellung der isländifchen Häuptlinge mit der der norwegifchen Kleinfürften ganz und gar überein; aber doch macht fich nach einzelnen Seiten hin ein fehr einfeitiges Vorwiegen des religiöfen Elementes in derfelben bemerkbar, welches fehr deutlich daran erinnert, dafs diefelbe in dem Tempel ihren Schwerpunkt und Ausgangspunkt hatte, welchen der Gode befafs. In Norwegen wurde die Regentenwürde theils nach Erbrecht, theils durch Volkswahl vergeben; an eine freie Veräufserlichkeit und Theilbarkeit derfelben kraft einfeitiger Verfügung ihres Inhabers war dabei in alle Weite nicht zu denken. Dagegen galt auf Island, fo lange der Freiftaat dafelbft beftand, das goðorð als ein Vermögensftück wie jedes andere, und ganz wie jedes andere Gut konnte es demgemäfs nicht nur vererbt, fondern auch beliebig verfchenkt, verkauft oder an Zahlungsftatt gegeben werden, und zwar alles Diefs nicht nur im Ganzen, fondern auch zu einzelnen Theilen; den Untergebenen des goðorðs ftand der Regel nach nicht der mindefte Einflufs auf den Wechfel in der Perfon feines Inhabers zu. Andererfeits bezog fich die norwegifche Fürftenwürde auf bleibend organifirte Staatsverbände mit beftimmten geographifchen Grenzen, gleichviel ob es fich dabei um þjóð, fylki oder hèrað handelte; von einem beliebigen Eintreten und Austreten in die Verbindung und aus derfelben konnte demnach für den Einzelnen höchftens infofern die Rede fein, als demfelben freiftand, das Staatsgebiet zu verlaffen oder in daffelbe überzufiedeln. Auf Island dagegen fehlte dem goðorð alle und jede territoriale Gefchloffenheit, und felbft als perfönlicher Verband war die Beziehung feines Inhabers zu feinen Untergebenen keineswegs befonders dauerhaft. Jedermann ftand es hier frei, fich nach eigener Wahl an jeden beliebigen Häuptling als Dingmann anzufchlieffen, und die getroffene Wahl war keine unabänderlich bindende, foferne man, die Einhaltung gewiffer Friften und die Beobachtung gewiffer Formen bei der Kündigung vorausgefetzt, auch hinterher noch beliebig den gewählten Häuptling verlaffen konnte um zu einem andern überzugehen; umgekehrt konnte aber auch der Häuptling nach freier Willkür die Aufname in feinen Dingverband dem Manne, der fich um diefelbe bewarb, gewähren oder verfagen, oder auch hinterher dem aufgenommenen Dingmanne innerhalb gewiffer formeller Schranken die Verbindung aufkündigen.

Die Dingleute konnten ferner beliebig ihren Wohnort wechfeln, ohne defshalb aus ihrer bisherigen Dinggenoffenfchaft ausfcheiden zu müffen, und wenn demnach zwar die Wahl allzu entfernt wohnender Häuptlinge aus nahe liegenden Gründen für diefe fowohl als für ihre Untergebenen fich unpraktifch erweifen mufste, fo waren doch die Godorde rechtlich in keiner Weife als geographifch begrenzte Bezirke anzufehen. Thatfächlich pflegten freilich die Dingleute eines jeden Häuptlings gerne in dichten Haufen beifammenzufitzen [1]), und es konnte auch wohl vorkommen, dafs fich einem einzelnen mächtigen Goden die Einwohnerfchaft eines ganzen Bezirkes anfchlofs [2]), oder dafs diefelbe fich doch wenigftens nur unter einige wenige Häuptlinge vertheilte [3]); in folchen Fällen mochte man dann allerdings die betreffende Gegend als das Herrfchaftsgebiet diefes oder jenes Goden bezeichnen [4]), oder auch ein paar Häuptlinge als diejenigen nennen, welche in einem beftimmten Bezirke die meifte Macht befaffen, und allenfalls auch in Bezug auf fie felbft wider angeben, auf welche Theile des Bezirks der eine oder andere fich vorzugsweife ftützte [5]). Allein das beruhte eben doch nur auf Zweckmäfsigkeitsrückfichten, und ganz und gar nicht auf irgend welcher rechtlichen Nothwendigkeit; die Rechtsbücher der fpäteren Zeit laffen darüber nicht den mindeften Zweifel aufkommen, dafs die Dingleute verfchiedener Goden ganz wohl zerftreut durch einander wohnen konnten, und dafs es auch fchon in der älteften Zeit nicht anders ftand, läfst fich aus einzelnen Angaben der Gefchichtsquellen entnemen, obwohl es der Natur der Sache nach fchwer hält, in diefer

1) Vgl. z. B. Kristni s., cap. 11, S. 20: fyrir austan Rángá, þvíat þar sátu þíngmenn Runólfs í hverju húsi; änlich FMS., II, cap. 228, S. 231, und Flbk, I, § 349, S. 442.

2) Eigla, cap. 88, S. 225: Oddr var þá höfðíngi í Borgarfirði fyrir sunnan Hvitá. Hann var hofsgoði, ok rèð fyrir hofi því, er allir menn gulldu hoftoll til fyrir innan Skarðsheiði; Hrafnkels s., S. 24: þessi þínghá varð brátt miklu meiri ok fjölmennari enn sú er hann hafði áðr haft; hún gèkk upp um Skriðudal, ok upp allt med Lagarfljóti.

3) Heiðarvíga s., cap. 24, S. 344—45: frá Hafnarfjöllum ok til Norðrár, sem þeirra þíngmenn eru flestir Síðumanna ok Flókdæla.

4) Vgl. z. B. Njála, cap. 151, S. 261: um þíngmannasveit Flosa; Hrafnkels s., S. 11: ór þínghá sinni.

5) Gunnlaugs s. ormstúngu, cap. 4, S. 202: Illugi var annarr mestr höfðíngi í Borgarfirði en þorsteinn Egilsson, und cap. 5, S. 215: þorsteinn svarar: hafðu i frammi kúgan við þá uppi við fjöllin, en þat kemr þèr fyrir ekki hèr út á Mýrunum.

Richtung entfcheidende Nachweife zu erbringen. Zu den Dingleuten des þorsteinn þorskabítr z. B. gehörte þorgeirr Geirraðarson zu Eyri, þorfinnr Finngeirsson im Álptafjörðr, þórólfr bægifótr zu Hvammr im þórsárdale[1]); aber auch Álfr litli im þambárdale í Bítru gehörte zu den Dingleuten Snorri goði's[2]), wobei fich freilich einwenden läfst, dafs er als folcher erft zu einer Zeit genannt wird, da Snorri den Hof zu Helgafell mit dem zu Sælíngsdalstúnga vertaufcht hatte, mit welchem Hoftaufche denkbarer Weife auch ein Taufch von Godorden verbunden gewefen fein könnte. Widerum hatte Guðmundr ríki, zu Möðruvellir im Eyjafjörðe wohnhaft, Dingleute im Often, in der Landfchaft Reykjahverfi[3]), während doch die Ljósvetníngar zwifchen ihm und diefer Gegend faffen, und im Reykjadale ihre Dingleute hatten[4]). Geitir Lýtíngsson zu Krossavík hatte Dingleute im Sunnudale, zu Egilsstaðir und Refsstaðir[5]), und fein Sohn þorkell hatte folche auch wider im Eyjafjörðe[6]), während doch die Hofsverjar, Reykdælir, Ljósvetníngar mit ihren Godorden in Mitte gefeffen waren, u. dgl. m. Gerade auf das bequeme Beifammenwohnen der Dingleute, welches den Häuptlingen fowohl deren Schutz und Vertretung, als auch deren Aufbieten zum eigenen Dienfte gar fehr erleichtern mufste, wird es denn auch zu beziehen fein, wenn in fpäterer Zeit noch einmal bezüglich eines Godordes hervorgehoben wird, dafs es nicht nur fehr zahlreich, fondern ganz befonders gut eingerichtet gewefen fei[7]); und beweift fomit auch diefe Stelle, dafs folches Beifammenwohnen fich ganz und gar nicht von felbft verftand. Es ift klar, wie diefe Befonderheiten der isländifchen Häuptlingfchaft mit deren Begründung auf den Tempelbefitz und die an ihn fich anfchliefsende Bildung von Tempelgemeinden zufammenhängen. Da die Gründung eines Tempels, fowie deffen Dotation mit Liegenfchaften und anderen Einkünften[8]) von Anfang an lediglich Privatfache desjenigen war und fein konnte, der einen

1) Eyrbyggja, cap. 9, S. 10.

2) Ebenda, cap. 57, S. 106: vgl. cap. 56, S. 103.

3) Ljósvetnínga s., cap. 6, S. 17.

4) Ebenda, cap. 1, S. 3.

5) Vopnfirðínga s., S. 6.

6) Droplaugarsona s., S. 27.

7) Sturlúnga, III, cap. 12, S. 134: Fljótamanna goðorð: þat var bæði fjolmennt ok vel skipat.

8) Vgl. überdiefs z. B. Landnáma, IV, cap. 2, S. 241; V, cap. 2, S. 280, und cap. 3, S. 284.

folchen haben wollte, fo mufste auch das Recht an dem einmal gegründeten lediglich ein Privatrecht des Erbauers und feiner Rechtsnachfolger bleiben, oder es mufste vielmehr, da man den Tempel fammt aller Zubehör als ein Befitzthum des Gottes betrachtete, dem er geweiht war, als ein dem Erbauer und feinen Erben zuftehendes Privatrecht gelten, des Tempels zu pflegen (at varðveita hofit); fchlofs fich dann an den Tempelbefitz, der als folcher allerdings nur einen Anfpruch auf die Leitung des Opferdienftes gewährte, hinterher eine weiter reichende öffentliche Gewalt an, fo mufste felbftverftändlich auch diefe an der vermögensrechtlichen Natur jenes Befitzrechtes Antheil nemen. Da ferner die Tempelgemeinde nur durch freien, jederzeit wider kündbaren Vertrag zwifchen dem Tempelbefitzer und den Befuchern feines Tempels fich gebildet hatte, mochte deren rein perfönliche Natur und deren freie Widerruflichkeit auch dann noch fich erhalten, nachdem die Gemeinde über ihre urfprüngliche, lediglich religiöfe Bedeutung hinaus auch noch die Geltung einer weltlichen und ftaatsrechtlichen Verbindung erlangt hatte. — In fehr eigenthümlicher Weife macht fich das Vorwiegen des religiöfen Elementes der Godenwürde in fprachlicher Hinficht geltend [1]). Die technifchen Benennungen, welche den norwegifchen Regenten beigelegt zu werden pflegen, leiten fich entweder von den Volksverbänden ab, an deren Spitze fie ftehen (þjóðann, fylkir, hersir), oder fie deuten die Abftammung von gewiffen bevorzugten Gefchlechtern (konúngr), oder auch die Zugehörigkeit zu einem beftimmten höheren Stande an (jarl); auf Island dagegen weift die Bezeichnung der Würde und ihres Trägers, wenn man von ganz farblofen Ausdrücken wie ríki, d. h. Reich, mannaforráð, d. h. Männervorfteherfchaft, höfðíngi, d. h. Häuptling, fyrirmaðr oder yfirmaðr, d. h. Vorgefetzter abficht, mit aller Entfchiedenheit auf deren priefterlichen Charakter als das beftimmende Merkmal hin. Der Titel goði, wofür in älteren Quellen auch wohl noch die Form guði auftritt [2]), ift von goð oder guð, d. h. Gott abgeleitet, und

1) Vgl. meinen Auffatz: Zur Urgefchichte der Godenwürde, in der Zeitfchrift für deutfche Philologie, Bd. IV, S. 125—30.

2) Sie fteht z. B. in der Kgsbk, § 25, S. 48, und § 41, S. 72; in der Hauksbók, Landnáma, IV, cap. 7, S. 259, während die entfprechenden Stellen der jüngeren Melabók, der þórðar s. hreðu und des þorsteins þ. uxafóts goðar geben; dann bei Oddr, cap. 37, S. 298, ed. Hafn., während das Wort in Munch's Ausgabe, cap. 30, S. 33 fehlt. Die Staðarhólsbók hat im Vígslóði, cap. 108, S. 154, auch die Form guðorð.

entſpricht vollſtändig dem gothiſchen gudja, womit Wulfila *ἱερεύς* überträgt; die Zuſammenſetzung hofgoði, welche in feierlicherer Rede gleichbedeutend gebraucht wird, hebt noch kräftiger den Zuſammenhang der Würde mit dem Tempel hervor; die für dieſe übliche Bezeichnung goðorð aber iſt eine Wortbildung ganz wie vitorð, metorð, legorð, gjaforð, und bedeutet demnach lediglich den Zuſtand eines goði. Mag ſein übrigens, daſs auch der Titel aus Norwegen nach Island herübergebracht, und hier nur zu einer anderen Geltung gelangt ſei, als welche ihm dort zugekommen war. Nicht nur in erdichteten Sagen oder mythiſchen Ueberlieferungen, ſondern auch in mehrfachen völlig zuverläſſigen isländiſchen Sagen wird von gyðjur geſprochen, alſo von Weibern, welche den Godentitel führten [1]), während doch Nichts gewiſſer iſt, als daſs ſolche zu keiner Zeit die vollen Rechte eines Häuptlinges beſitzen konnten. Wir werden demnach anzunemen haben, daſs ſolche gyðjur lediglich die prieſterlichen Functionen, welche im goðorð gelegen waren, ausgeübt haben werden, während die ſtaatsrechtlichen Befugniſſe, welche die Würde verlieh, einem Manne zuſtanden; war aber eine derartige Abtrennung des religiöſen Elementes der Würde vom weltlichen dem Volke überhaupt geläufig, und knüpfte ſich, wo ſie eintrat, der Godentitel an das erſtere, nicht an das letztere, ſo eröffnet ſich die Möglichkeit, daſs dieſer Titel auch auſserhalb Island's vorgekommen ſein könnte, nur freilich in der Anwendung auf andere Perſonen, als auf die Gau- oder Volksfürſten. Es fehlt nicht an beſtimmteren Anhaltspunkten, welche dergleichen wahrſcheinlich machen. Ich will nicht auf den bereits erwähnten gudja der Gothen, noch auf den cotinc, d. h. tribunus althochdeutſcher Gloſſen zurückgreifen, an welchen J. Grimm bereits erinnert hat, und nur ganz im Vorbeigehen weiſe ich auf die eigenthümliche Stellung hin, welche Tacitus den »sacerdotes« als techniſchen Hülfsbeamten der »reges« und »principes« bei den Germanen einräumen zu wollen ſcheint. Auch darauf lege ich wenig Werth, daſs Snorri ſeinen Óðin 12 Æsir in Ásgarð als hofgoðar einſetzen läſst [3]), da auf die Vorſtellungen des

1) þuríðr hofgyðja, Landnáma, IV, cap. 10, S. 265, Anm. 1: þuríðr gyðja, ebenda, III, cap. 4, S. 180, und Vatnsdæla, cap. 27, S. 44: þorlaug gyðja, Landnáma I, cap. 21, S. 64: Friðgerðr gyðja, Kristni s., cap. 2, S. 6, þorvalds þ. víðförla, cap. 4, S. 42—43, und FMS., I, cap. 133, S. 267; Steinvör hofgyðja, Vopnfirðínga s., S. 10.

2) Rechtsalterthümer, S. 751; vgl. S. 272.

3) Ynglinga s., cap. 2, S. 5; cap 4, S. 6 u. dgl. m.

isländifchen Verfaffers über die Zuftände der Vorzeit fehr wohl die Verfaffung des eigenen Landes eingewirkt haben konnte. Bedeutfamer ift aber, dafs von einem der erften Einwanderer ausdrücklich gefagt wird, er fei bereits »hofgoði í þrándheimi á Mæri« gewefen[1]), und dafs einem zweiten bereits zu einem Tempel in Sunnhörðaland ganz diefelbe Stellung angewiefen wird, wie fie dem isländifchen Goden zu dem feinigen zukam[2]), während doch beide Männer zu den regierenden Herrn in Norwegen keineswegs zählten. Bemerkenswerth ift ferner, dafs auch für Dänemark bei Saxo grammaticus ein Lyuthguthi[3]), in einer isländifchen Quelle im Gautr guði[4]), endlich auf ein paar Runenfteinen ein Ruulfr Nuraguþi und ein Ali Sauluaguþi genannt wird[5]). Die Exiftenz von Goden in den nordgermanifchen Reichen aufserhalb Islands fcheint damit bewiefen, und die Beinamen, welche die beiden zuletzt genannten Inhaber der Würde führen, dürften diefelben fogar fehr beftimmt als Bedienftete eines Anderen bezeichnen, da Hrólfr Nóragoði eben nur Hrólf, des Nóri Gode, und Áli Sölvagoði nur Áli, des Sölvi Gode, bezeichnen kann. Auf Grund diefer Behelfe läfst fich die Vermuthung immerhin wagen, dafs in Norwegen der Godentitel einem priefterlichen Gehülfen des Häuptlinges, vielleicht auch dem Befitzer eines Privattempels als folchem zugekommen fei, und dafs man auf Island, eben weil erft von der Tempelvorfteherfchaft aus eine weiter reichende öffentliche Gewalt fich bildete, den für die erftere überlieferten Titel fofort auch auf die letztere übertragen habe[6]).

Aus dem Bisherigen ergibt fich, dafs das isländifche goðorð weder als eine blofse Fortfetzung des norwegifchen Kleinfürftenthums betrachtet, noch auf die Führerfchaft der einzelnen Einwandererfchaaren begründet, noch endlich aus der Inbefitzname

1) Landnáma, IV, cap. 6, S. 254.
2) Eyrbyggja, cap. 3, S. 5.
3) Historia Daniæ, VIII, S. 381.
4) Söguþrot af fornkonúngum, cap. 8, S. 381.
5) Bei Thorsen, De Danske Runemindesmærker, I, S. 334—38, Anm. 3.
6) Munch, Nordmændenes ældste Gude- og Helte-Sagn, S. 161—2, dann norweg. Gefchichte, I, 1, S. 117, 151—55, fowie 564—5, hat bereits darauf aufmerkfam gemacht, dafs die Godenwürde aus Norwegen ftammt; nur hält er diefelbe, wie vor ihm R. Keyser, Nordmændenes Religionsforfatning i Hedendommen, S. 57—8, bereits gethan hatte, für eine Nebenfunction der regierenden Häuptlinge, deren Name eben darum vor dem vornemeren Herrennamen zurückgetreten fei, und führt das isländifche Godord auf das landnám zurück.

herrenlofen Landes durch einzelne Einwanderer und auf die Gewalt geftützt werden darf, welche die Vertheilung diefes Landes unter kleinere Leute folchen verfchaffte, — dafs daffelbe vielmehr lediglich auf den vertragsweife eingegangenen Tempelgenoffenfchaften und dem Uebergewichte beruhte, welches der Befitz des Tempels feinem Herrn verfchaffte, wogegen allerdings bei der Umbildung diefer Tempelgemeinden zu ftaatsrechtlichen Verbänden und der Erweiterung der Tempelvorfteherfchaft zu einer allfeitigen Herrfchergewalt die altnorwegifche Verfaffung als Urbild diente. Was insbefondere das Verhältnifs der Godorde zur Befitzergreifung im Lande betrifft, fo läfst fich an der Hand der Landnáma und nicht weniger Íslendíngasögur fehr fchlagend darthun, dafs die Begründung jener erfteren thatfächlich fehr häufig mit diefer letzteren in einem gewiffen Zufammenhange ftand, dafs aber diefer Zufammenhang ganz und gar kein nothwendiger und innerlich begründeter war, wie denn bereits die oben dargelegte rein perfönliche Bedeutung des Godordes jeden Gedanken an eine reale Grundlage deffelben ausfchliefst. Es ift nämlich zwar allerdings richtig, dafs die gröfseren landnámamenn regelmäfsig ihre Tempel zu gründen und um diefelben eine Tempelgemeinde zu fammeln pflegten, und dafs gerade in ihrer Hand eine Reihe der angefehenften Godorde entftand; aber nicht minder richtig ift auch, dafs wir andererfeits auch von einer Menge kleinerer Einwanderer wiffen, welche fich an den Tempel eines benachbarten gröfseren Herrn als deffen Dingleute anfchloffen, ohne ein eigenes Godord zu begründen, und nicht minder finden wir nicht ganz felten Godorde von Männern aufgerichtet, welche doch in einem fremden landnám gefeffen waren. Fälle der erfteren Art find fo überaus häufig, dafs es nicht nöthig ift, Belege von folchen anzuführen; nach der zweiten Seite hin mögen dagegen ein paar Beifpiele beigebracht werden. Den ganzen Eyjafjörð hatte, wie oben bereits erwähnt, der magere Helgi in Befitz genommen; dennoch aber wird neben dem Godorde der Möðruvellíngar und der Þveræíngar, welches fich an feine Nachkommenfchaft knüpft, in diefem Bezirke noch ein Hlíðmanna- oder Hlíðarmannagoðorð [1]), dann ein Svarfdælagoðorð genannt [2]), bei welchen keine folche An-

1) Ljósvetnínga s., cap. 4, S. 13: Landnáma, III, cap. 14, S. 213.

2) Ljótólfr goði und deffen Sohn Vallaljótr werden genannt in der Svarfdæla, cap. 14, S. 197, Vallaljóts s., cap. 3, S. 207, Landnáma, IV, cap. 1, S. 238, und öfter.

knüpfung möglich ift. Arnkell goði war ein Sohn des þórólfr bægifótr, welcher zu den Dingleuten der þórsnesíngar zählte [1]), und felber auf fremdem landnám gefeffen, da ja þórólfr Mostrarskegg das Land von der Stafá bis zur þórsá, und Geirröðr das Land von der þórsá bis zum Lángidale genommen hatte [2]). Innerhalb der Grenzen, welche der alte Skallagrímr dem von ihm in Befitz genommenen Lande gefteckt hatte, waren die Geitlendíngar und Reykdælir wohnhaft, welche ein gemeinfames Godord neben dem der Mýramenn befaffen [3]); ferner Einarr Stafhyltingr, welcher ebenfalls ein folches befafs [4]); endlich auch die Síðumenn oder Gilsbekkíngar, in deren Hand fich gleichfalls wider ein folches befand [5]). Widerum waren in dem ausgedehnten Landftriche, welchen Ingólfr Arnarson in Befitz genommen hatte [6]), neben feinen Nachkommen, den Reykvíkíngar, auch noch die Kjalnesíngar oder Esjubergíngar im Befitze eines Godords, welche von Örlygr gamli abftammten [7]), fowie die Ölfusíngar, welche ihr Gefchlecht von þorgrím Grímólfsson ableiteten [8]). Ebenfo war Jörundr goði in dem landnám Ketils hængs gefeffen [9]), und Hrafnkell Freysgoði gründete fich, nachdem er fein erftes goðorð eingebüfst hatte, ein zweites, während er doch auf einem erft erkauften Hofe fafs [10]), u. dgl. m. Man ficht, es war nicht das Recht des erften Occupanten über fein Grundeigenthum, fowie deffen Herrfchaft über die innerhalb deffelben angefiedelten Leute, worauf die Entftehung der Godorde zurückzuführen ift, fondern lediglich die Gründung von Tempeln und die hieran fich anfchliefsende Bildung von Tempelgemeinden. Nur foweit diefe letztere mit der Befitzname und Auftheilung des Landes zugleich erfolgte, ftand allenfalls der Urfprung der Würde mit der letzteren in einem gewiffen äufseren Zufammenhange.

1) Eyrbyggja, cap. 9, S. 10.
2) Ebenda, cap. 4, S. 6, und cap. 7, S. 8.
3) Landnáma, I, cap. 21, S. 64; vgl. Eigla, cap. 88, S. 225.
4) Eigla, cap. 85, S. 215; Landnáma, II, cap. 3, S. 70.
5) Heiðarvíga s., cap. 24, S. 344—45; Gunnlaugs s. ormstúngu, cap. 4, S. 202.
6) Landnáma, I, cap. 8, S. 37.
7) Kjalnesínga s., cap. 2, S. 402, deren Angaben über die verwandtfchaftlichen Verhältniffe freilich nicht zu denen der Landnáma, I, cap. 11, S. 42, und 12, S. 44 ftimmen.
8) Landnáma, V, cap. 13, S. 318; Njála, cap. 56, S. 86.
9) Landnáma, V, cap. 3, S. 284—5, vgl. mit cap. 3, S. 281—2.
10) Hrafnkels s. Freysgoða, S. 22 und 24.

Gleichzeitig mit der staatsrechtlichen Ausprägung der Godenwürde mufste selbstverständlich für die Godorde auch eine Art von Dingverfassung begründet werden, da der Opferdienst sowohl als das Gerichtswesen die Existenz von Volksversammlungen erforderte. Andererseits sehen wir auch schon frühzeitig das Bedürfnifs, in weiteren Kreisen für Recht und Frieden zu sorgen, zu umfassenderen Vereinigungen führen, zu welchen verschiedene Häuptlinge einer und derselben Gegend mit ihren Untergebenen zusammentraten. Da auch für Verbindungen dieser letzteren Art, die ja bereits in der norwegischen Verfassung ihr Vorbild gefunden zu haben scheinen, ein gemeinsames Ding eingesetzt zu werden pflegte, ist es nicht leicht zu bestimmen, ob die wenigen für die älteste Zeit uns zu Gebot stehenden Nachrichten auf diese oder jene Art von Versammlungen sich beziehen. Unter den ersten Einrichtungen, welche þórólfr Mostrarskegg bei seiner Niderlassung im Lande traff, wird bereits der Einsetzung des þórsnessþíngs Erwähnung gethan [1]; als ein hèraðsþíng für die Gegend sollte dasselbe dienen, und »með ráði allra sveitarmanna«, d. h. mit der Zustimmung aller Leute aus der Nachbarschaft, wurde es errichtet, aber doch scheint dasselbe auf das þórsnesíngagoðorð und dessen Angehörige beschränkt gewesen zu sein. Andererseits erfahren wir, dafs þorsteinn, ein Sohn des ersten Einwanderers Ingólf, das Kjalarnessþíng eingesetzt habe unter Mitwirkung einer Anzahl von Häuptlingen, welche sich an demselben betheiligten [2]; der letztere Beisatz scheint anzudeuten, dafs in diesem Falle umgekehrt mehrere selbstständige Häuptlinge zu einem gemeinsam zu haltenden Dinge sich vereinigten, und wirklich werden Helgi bjóla und Örlygr gamli, welche unter den Mitwirkenden genannt werden, anderwärts als Stifter von Godorden mehr oder minder deutlich bezeichnet. Wieviel übrigens die Rechtsordnung auf der Insel zunächst noch zu wünschen übrig liefs, zeigt sich zumal darinn, dafs gelegentlich einmal eine Todtschlagssache, bei welcher der Todtschläger sowohl als der Erschlagene der Árnesssýsla, der Blutkläger aber der Strandasýsla angehörte, im Compromifswege vor das Kjalarnessþíng gebracht wurde, um nur überhaupt auf gerichtlichem Wege erledigt werden zu können [3]. Was der-

1) Eyrbyggja, cap. 4, S. 7; Landnáma, II, cap. 12, S. 97.

2) oc höfþingjar þeir es at því hurfo, sagt die Íslendíngabók, cap. 3, S. 6; vgl. auch Landnáma, I, cap. 9, S. 38, und den Anhang zur jüngeren Melabók, S. 336.

3) Grettla, cap. 10, S. 14–15.

felben fehlte, war aber ein Doppeltes, nämlich einmal die Ungleichförmigkeit und Mangelhaftigkeit der Einrichtungen innerhalb jedes einzelnen Bezirkes, deren Ordnung ja lediglich dem Zufalle und der Willkür der Betheiligten überlafsen war, — fodann aber der gänzliche Mangel von Gerichten, welche, über den einzelnen Landftrichen ftehend, in den Fällen hätten Recht fprechen können, in welchen Angehörige verfchiedener Gegenden zugleich betheiligt waren. Mafsregeln wie die Einfetzung des Kjalarnessþinges fuchten zwar dem letzteren Mangel in gewiffem Umfange abzuhelfen, konnten aber doch immer nur in engen Kreifen dem Bedürfniffe nach geordnetem Rechtsfchutze und gemeinfamer Berathung gemeinfamer Angelegenheiten genügen; bald mufste auf der mit ihnen betretenen Bahn ein weiterer Schritt gemacht werden.

Man fagt, dafs etwa in 60 Jahren, vom erften Beginne der Einwanderung an gerechnet, Island feine volle Bevölkerung erlangt habe [1]); kaum war diefe Frift noch abgelaufen, fo wurde auch bereits der entfcheidende Schritt gethan, welcher zur Begründung eines isländifchen Gefammtftaates führte. Man machte fich darüber fchlüfsig, dafs ein einheitlicher Staat und eine gemeinfame Rechtsordnung für die Infel gefchaffen werden folle, und ein aus Norwegen herübergekommener Mann, Úlfljótr, wurde dazu auserfehen, ein Landrecht für diefelbe zu entwerfen. Eine Reihe verfchiedener Berichte, welche aber fämmtlich auf den alten Ari þorgilsson zurückzuführen find [2]), zeigt uns, dafs Úlfljótr um das Jahr 927 nach Norwegen zurückgieng, um dort mit Hülfe feines Mutterbruders, þorleifr spaki, ein Landrecht für Island zu bearbeiten, und dafs diefe feine Arbeit im Ganzen nach dem Mufter der Gulaþíngslög eingerichtet war, für deren Revifion eben diefer þorleifr nach anderweitigen Angaben

1) Íslendíngabók, cap. 3, S. 6; Landnáma, V, cap. 15, S. 321.

2) Íslendíngabók, cap. 2—3, S. 5—6; Landnáma, IV, cap. 7, S. 257—9 (Hauksbók), und jüngere Melabók, S. 334—6; þorsteins þ. uxafóts, in der Flbk, I, S. 249, und þórðar s. hreðu, cap. 1, S. 93—4 (ed. Guðbrandr Vigfússon). Ueber das Verhältnifs diefer Berichte zu einander und zu der doppelten Íslendingabók Ari's vgl. meine Schrift: Die Quellenzeugniffe über das erfte Landrecht und über die Ordnung der Bezirksverfaffung des isländifchen Freiftaates (Abhandlungen der I. Claffe der kgl. Akademie d. W., Bd. XII, S. 1—101), fowie meinen Auffatz über Ari þorgilsson und fein Isländerbuch (in der Germania, Bd. XV), S. 300—21.

um ein paar Jahre fpäter ebenfalls thätig geworden fein foll[1]); nach dreijährigem Aufenthalte in Norwegen kehrte er fodann nach Island zurück, und nach ihm trägt das erfte Landrecht der Infel, deffen Einführung Ari dem Jahre 930 zuweift, den Namen der Úlfljótslög. Ueber die Verhandlungen, welche der Sendung des Mannes vorhergegangen fein müffen, wird uns ebenfowenig berichtet als über die anderen, welche zur rechtsförmlichen Anname feines Entwurfes führten; dafs aber die Hauptpunkte diefes letzteren, und zumal die Einfetzung einer gemeinfamen Dingverfammlung für das ganze Land, bereits vor feiner Abreife nach Norwegen feftgeftellt gewefen fein mufsten, ergiebt fich daraus, dafs bereits vor der Anname des neuen Landrechtes für die Auswahl einer geeigneten Dingftätte Fürforge getroffen worden war. Ein Pflegebruder Úlfljóts, Grímr geitskór, nam es auf fich, das ganze Land zu diefem Behufe zu unterfuchen, und er wurde dafür durch den Ertrag einer Steuer belohnt, welche mit einem Pfenning auf den Kopf aufgelegt wurde; uneigennützig gab er das Geld an die Tempel: ob aber auch Úlfljótr für feine nicht geringere Mühe in ähnlicher Weife entfchädigt wurde, wird uns nicht gefagt. Ueber den Inhalt der neuen Gefetzgebung erfahren wir ebenfalls nur fehr wenig; doch wird uns erzählt, dafs eine allgemeine Landesverfammlung, das alþíngi, eingefetzt wurde, dafs ferner Beftimmungen über die Form der am Dinge zu fchwörenden Eide und über die Aufbewahrung der bei ihrer Ableiftung verwendeten Tempelringe in dem Gefetze enthalten waren, endlich dafs an deffen Spitze religiöfe Vorfchriften ftanden, welche zunächft auf den Schutz der Landgeifter abzielten. Ueber Ort und Zeit der Haltung der neuen Landsgemeinde find wir genau unterrichtet; dagegen haben wir über deren Competenz fowohl als Zufammenfetzung nur fehr nothdürftige Nachrichten, und es erfcheint bedenklich aus dem, was wir über die Zuftände der fpäteren Zeit erfahren, die Lücke zu ergänzen, da fchon kurz nach der erften Einfetzung des Alldinges eine tief eingreifende Umgeftaltung deffelben erfolgte. Wir fehen zwar Gerichtsbarkeit fowohl als Gefetzgebung noch vor dem Eintritte jener Umgeftaltung am Alldinge geübt[2]), und können hieraus entnemen, dafs die Úlfljótslög der Landsgemeinde in der einen

1) Heimskr. Hákonar s. góða, cap. 11, S. 90; vgl. Fagrskinna, § 29, S. 18. Indeffen hat Munch, I, 1, S. 408, Anm. 2, 566 und 715, dann I, 2, S. 62, Anm. 1, bereits bemerkt, dafs þorleifr wohl nur eine Sagenfigur fein dürfte.

2) Íslendingabók, cap. 4–5, S. 6–8.

wie in der anderen Beziehung eine Wirkfamkeit eingeräumt hatten; aus der Vergleichung ferner der fpäteren isländifchen Verfaffung mit der norwegifchen dürfen wir den Schlufs ziehen, dafs beide Functionen von Anfang an nicht der Gefammtheit der am Dinge anwefenden Bauern zugekommen waren, fondern nur einem engeren Ausfchuffe, auf deffen Zufammenfetzung die regierenden Herrn einen mafsgebenden Einflufs übten. Als ziemlich ficher darf auch gelten, dafs die richterliche und die gefetzgebende Thätigkeit wie in Norwegen einem und demfelben Ausfchuffe übertragen, und nicht wie diefs fpäter auf Island der Fall war, unter verfchiedene Ausfchüffe vertheilt war, dann dafs diefer einheitliche Ausfchufs den gleichfalls aus Norwegen herübergebrachten Namen der lögrètta getragen habe; nicht mit gleicher Beftimmtheit läfst fich dagegen behaupten, ob die in Norwegen für die lögrètta althergebrachte Zahl von 36 Beifitzern auch in Island eingeführt, und ob in derfelben wie in Norwegen nur von den Goden ernannten Männern Sitz und Stimme eingeräumt, oder aber auch den Goden felbft der Zutritt verftattet war, wie diefs in fpäterer Zeit auf Island bezüglich der gefetzgebenden Verfammlung der Fall war: für wahrfcheinlich möchte indeffen das Erftere zu halten fein. Unklar ift, wieweit die neue Gefetzgebung auf die Stellung der Godorde einwirkte. Soviel zwar fteht feft, dafs die Begründung eines gemeinfamen Staates zu einer Befchränkung fowohl als zu einer Erweiterung der Rechte fuhren mufste, welche bisher in denfelben begriffen gewefen waren. Die volle Selbftherrlichkeit, mit welcher jeder einzelne Gode bisher feine Dingleute regiert hatte, wurde nothwendig durch die Errichtung eines über allen Godorden ftehenden Centralorganes befchränkt; aber die Bildung diefes Centralorganes mufste ihrerfeits gerade in die Hände der Goden gelegt werden, und diefe gewannen demnach als Gefammtheit in eben dem Mafse an Einflufs, in welchem jeder einzelne von ihnen an folchem verlor, — der Gegenfatz einer hèraðsstjórn und einer landsstjórn entwickelte fich, und die Theilname, welche jedem einzelnen Goden an der letzteren eingeräumt wurde, erfetzte ihm reichlich, was er an feiner Selbftftändigkeit in Bezug auf die erftere einbüfste. Im Uebrigen fcheint die neue Gefetzgebung an den Beziehungen der Goden zu ihren eigenen Dingleuten Nichts geändert zu haben, aufser etwa infoferne, als bezüglich der zu haltenden Bezirksverfammlungen und des bei diefen zu beobachtenden Verfahrens einige genauere Vorfchriften erlaffen wurden; doch werden die in den Quellen erwähnten Beftimmungen

über die Tempelringe und die auf fie abzulegenden Eide ficherlich nur als eine Beftätigung einer ohnehin fchon geltenden Rechtsgewohnheit, nicht als eine Neuerung zu betrachten fein, zumal da wir bereits zu Ende des neunten Jahrhunderts nordifche Vikinger in England ihre Eide auf Ringe ablegen fehen[1]). Doch wurde jetzt der Grundfatz ausgefprochen, dass die Angehörigen verfchiedener Godorde gegenfeitig an ihren Bezirksverfammlungen Recht geben und nemen follten, und wurde zugleich die Competenz diefer Verfammlungen näher geregelt; wenn wir gelegentlich einer nur um wenige Jahrzehnte fpäter verhandelten Todtfchlagsfache erfahren, dafs für derartige Fälle zunächft das dem Orte der That nächftgelegene Ding als das competente galt[2]), dann aber, wenn an diefem die Verhandlung nicht zu Ende geführt werden konnte, die Sache an das Allding gebracht werden follte, fo dürfen diefe Regeln unbedenklich auf die Úlfljótslög zurückgeführt werden. Keinen Auffchlufs erhalten wir endlich auf die wichtige Frage, ob durch diefe Gefetzgebung die Zahl der Godorde ein- für allemal feftgeftellt wurde, oder ob es auch nach ihr noch geftattet blieb, je nach Wunfch und Bedarf folche neu zu errichten. Aus inneren Gründen würde man das Erftere für wahrfcheinlicher halten, da nur unter der Vorausfetzung einer gefchloffenen Zahl von Godorden eine geordnete Befetzung der lögrètta, und zumal eine Befetzung derfelben mit einer gefchloffenen Zahl von Beifitzern möglich zu fein fcheint; wenn wir aber erwägen, dafs die Stiftung fowohl des Godordes Arnkels in Weftisland als des zweiten Godordes Hrafnkels im Oftlande unzweifelhaft erft nach dem Jahre 930 erfolgte, fo werden wir uns trotzdem doch wohl für die letztere Alternative ausfprechen müffen. Feft fteht dagegen wider, dafs nunmehr ein neues, auf das ganze Land bezügliches Amt eingeführt wurde, das Amt nämlich des lögsögumaðr oder des Gefetzfprechers. Ob daffelbe der altnorwegifchen Verfaffung entlehnt fei, oder nicht, ift fehr beftritten[3]);

1) Vgl. Chron. Anglosax., a. 876. und eine Reihe anderer Quellen.

2) Íslendingabók, cap. 5, S. 8. Beiläufig bemerkt dient auch diefe Beftimmung als ein weiterer Beleg für die nicht territoriale Natur der Godorde. Wären diefe geographifch feft begrenzt gewefen, fo hätte fich die Competenz nach dem Bezirke gerichtet, innerhalb deffen die That begangen wurde.

3) Vgl. über die Streitfrage meine Bemerkungen in der Kritifchen Vierteljahresfchrift, Bd. X, S. 374–81, fowie meine Abhandlung: Die Entftehungszeit der älteren Gulaþingslög, S. 165—69 (in den Abhandlungen der Münchner Akademie, I. Claffe, Bd. XII, Abth. III); andererfeits Ebbe Hertzberg, Grundtrækkene i den ældste Norske Proces, S. 156–77 (Christiania, 1874).

da dasselbe aber in Jämtaland sowohl als auf den Suðreyjar, in Katanes, auf den Färöern und später in Grönland ebensogut vorkommt wie auf Island, da es ferner in Schweden als festgewurzelte Einrichtung besteht und auch in dem eigentlichen Norwegen selbst in einer Reihe von Spuren sich bemerkbar macht, scheint die Frage immerhin bejaht werden zu dürfen. Von allem Antheile an der vollziehenden Gewalt vollständig ausgeschlossen, erscheint dieser Beamte auf den Vorsitz in der Landgemeinde, auf die Ertheilung von Rechtsgutachten an alle diejenigen, welche solcher von ihm begehren, endlich auf die Haltung regelmäfsig widerkehrender Vorträge über das geltende Landrecht am Allding beschränkt, von welcher letzteren Obliegenheit, der lögsaga, denn auch sein Name entlehnt ist. Da die Würde durch Wahl vergeben, und wie es scheint von Anfang an nur immer auf bestimmte Zeitfrist verliehen wurde, konnte dieselbe umsoweniger der herrschenden Stellung der Goden gefährlich werden.

Man sieht, das Wesentliche bei der Einführung des neuen Landrechtes liegt in der Herstellung eines isländischen Staates, durch welche dem bisherigen staatlosen Zustande ein Ende gemacht wurde. Bei der Organisation dieses Staates hielt man sich aber einerseits an die realen Verhältnisse, wie sie sich einmal thatsächlich ausgebildet hatten, und andererseits an das Vorbild der norwegischen Verfassung, insbesondere der Verfassung des norwegischen Gulaþinges. Am Gulaþinge finden wir bereits gelegentlich einer im Jahre 934 verhandelten Streitsache einen richtenden Ausschufs in Thätigkeit, dessen 36 Mitglieder zu gleichen Theilen von den Hersen des Firðafylki, Sygnafylki und Hörðafylki ernannt waren [1]); offenbar wollte das isländische Allding nach seinem Muster eingerichtet werden. Das Amt des Gesetzsprechers wurde, wie bemerkt, gleichfalls aus Norwegen herübergenommen; die Stellung der Goden dagegen blieb wesentlich unverändert dieselbe, wie sie sich ganz von selbst auf der Insel ausgebildet hatte, nur dafs sie in einzelnen Beziehungen fester begrenzt und genauer geregelt wurde. Vollständige Ordnung war nun aber auch durch die Úlfljótslög noch keineswegs in die Zustände des Landes gebracht; vielmehr bedurften diese noch mehrfacher Verbesserungen, ehe sie als vollkommen gesicherte gelten konnten. Der nächste Schritt nach diesem Ziele hin wurde indessen

1) Eigla, cap. 57, S. 123–4.

bereits nach wenigen Jahrzehnten gethan, durch die ungefähr im Jahre 965 erfolgte endgültige Regelung der Bezirksverfafsung[1]). Ein Mordbrand, welcher an einem fehr angefehenen Manne verübt worden war, mochte diefs nun Blundketill oder deffen Sohn þorkell gewefen fein, führte zu einem grofsen Rechtsftreite, in welchem zwei der mächtigften Häuptlinge, þórðr gellir als Kläger und Túngu-Oddr als Beklagter, fich gegenüberftanden. Am þíngnessþínge, wohin die Sache nach geltendem Rechte zunächft zu bringen war, fetzte der in der Nachbarfchaft übermächtige Oddr den heranziehenden Klägern offenen Widerftand entgegen, fodafs fie die Dingftätte nicht zu erreichen vermochten; am Alldinge aber mufste widerum gekämpft werden, ehe es zu einer gerichtlichen Entfcheidung kam, und hier wie dort fiel eine Reihe von Leuten, ehe das Recht feinen Lauf fand. Da ftellte þórðr gellir der Landsgemeinde in eindringlichen Worten vor, welche Schwierigkeiten die Verfolgung des klarften Rechts nach der dermaligen Verfaffung biete, und wie nothwendig dieferhalb eine Abhülfe fei; man befchlofs aber fofort feinem Antrage entfprechend eine Regelung der Bezirksverfaffung, um den vollkommen richtig erkannten Uebelftänden abzuhelfen. Man theilte die Infel fofort in vier Viertel (fjórðúngar), deren jedes drei Dingverbände (þíngsóknir) in fich fchliefsen follte, während jeder Dingverband aus drei Herrfchaftsverbänden (goðorð) mit je einem Haupttempel (höfuðhof) zu beftehen hatte; nur den Nordländern wurde ausnamsweife noch ein vierter Dingverband verwilligt, weil fie fich über ihre Dingftätten fchlechterdings nicht zu einigen wufsten, und wurden in Folge deffen im ganzen Lande der þíngsóknir 13 und der goðorð 39, ftatt dafs ihrer nur 12 und 36 hätten fein follen. Die Zahl der Godorde war alfo fortan eine ein- für allemal gefchloffene, und wer nicht im Befitze eines der 39 Haupttempel war, mochte fich zwar nach wie vor nach eigenem Belieben

1) Íslendíngabók, cap. 5, S. 8–9; Hænsa-þóris s., cap. 14, S. 173, Anm. Der Bericht der letzteren Quelle enthält eine Interpolation, welche aus der älteren Recenfion der Íslendingabók gefchöpft zu fein fcheint, und eben daher dürften auch die Angaben ftammen, welche die Hauksbók und die jüngere Melabók, der þorsteins þ. uxafóts und die ältere þórðar s. hreðu in Verbindung mit ihren Berichten über die Úlfljótslög bringen. Vgl. meine Abhandlungen: Die Quellenzeugniffe über das erfte Landrecht, dann über die Hænsa-þóris saga, in den Abhandlungen der Münchner Akademie, I. Claffe, Bd. XII, Abth. I, S. 1–101, und Abth. II, S. 157–216.

einen Tempel bauen, und vielleicht auch daheim in feinem Bezirke eine der Gewalt der Goden änliche Macht über deffen Befucher erlangen; aber foweit die vom Staate anerkannte Verfaffung reichte, konnte er als Gode nicht gelten, und mufste er fich vielmehr felber einem folchen als Dingmann anfchliefsen. Im Uebrigen blieb zwar das goðorð felbft fowohl als die aus je 3 Godorden zufammengefetzte þíngsókn ein rein perfönlicher Verband, ohne alle und jede geographifche Begrenzung, fodafs die Angehörigen verfchiedener Godorde nicht nur, fondern auch verfchiedener Dingbezirke in buntefter Mifchung durcheinander fitzen konnten; aber die Landesviertel wenigftens erhielten ihre feften territorialen Grenzen, und wird demnach wohl auch bereits jetzt der Satz zur Geltung gekommen fein, den wir in den fpäteren Rechtsbüchern ausgefprochen finden [1], dafs kein Gode einen Dingmann aufnemen dürfe, welcher einem anderen Landesviertel angehöre als demjenigen, dem deffen eigenes Ding zugewiefen ift. Wichtiger ift, dafs unter den drei zu einer þíngsókn verbundenen Goden (samþíngisgoðar) nunmehr ein engeres Band geknüpft wurde, welches fie einerfeits zur gemeinfamen Abhaltung gewiffer Dingverfammlungen im Frühjahr (várþíng) und im Herbfte (haustþíng; leið) verpflichtete, andererfeits aber auch jedem einzelnen unter ihnen den beiden anderen gegenüber Recht und Pflicht einer gewiffen Vertretung verfchaffte; dafs für das Godord fortan wohl die Bezeichnung þriðjúngr, und für deffen Untergebene die Bezeichnung þriðjúngsmenn vorkommt, ift nur etwa infoferne von Bedeutung, als fich aus diefem Sprachgebrauche ergiebt, wie fuhlbar die Einheit der neuen þíngsókn fich fchon bei Zeiten zu machen wufste. Eine gemeinfame Verfammlung für jedes einzelne Landesviertel (fjórðúngsþíng), welche felbftverftändlich von den 9, beziehungsweife 12 Goden deffelben gemeinfam abzuhalten war, fcheint ebenfalls befchloffen worden zu fein, und im Weftlande wenigftens fehen wir eine folche fofort wirklich durch þórð gellir felbft eingefetzt [2]. Endlich wurde nunmehr auch eine durchgreifende Veränderung beliebt hinfichtlich des am Alldinge beftehenden Centralorganes für die Handhabung der oberften richterlichen und gefetzgebenden Gewalt. Das bisher einheitlich geftaltete Obergericht wurde nämlich jetzt den vier Landesvierteln

1) Kgsbk, § 83, S. 140—41; Kaupab., cap. 67, S. 483.
2) Eyrbyggja, cap. 10, S. 12; Landnáma, II, cap. 12, S. 98.

entfprechend in vier gefonderte Senate (fjórðúngsdómar) zerlegt; andererfeits aber wurde die bisher mit demfelben zufammenfallende gefetzgebende Verfammlung, bei welcher eine derartige Spaltung der Natur der Sache nach unmöglich war, nunmehr von demfelben abgetrennt, und der Name der lögrètta fortan lediglich auf fie befchränkt. Wenn ferner für die ältefte Zeit dahingeftellt bleiben mufste, ob in der zugleich richtenden und gefetzgebenden lögrètta nur von den Goden ernannte Mitglieder, oder aber zugleich auch diefe letzteren felbft Sitz und Stimme befafsen, fo ftand von jetzt ab feft, dafs für die Viertelsgerichte die erftere, für die gefetzgebende Verfammlung aber die letztere Befetzungsweife galt. Da übrigens den fämmtlichen Landesvierteln hinfichtlich der Befetzung diefer Ausfchüffe ein gleiches Mafs der Betheiligung zuftehen follte, mufsten fich die Goden des Nordlandes eine Herabfetzung ihrer Befugniffe gefallen laffen; obwohl 12 an der Zahl, follten fie doch bei der Bildung der lögrètta und der fjórðúngsdómar nicht mehr zu fagen haben als die 9 Goden jedes der drei anderen Landesviertel. — Man fieht, die Abficht der neuen Gefetzgebung gieng dahin, dafs durch die Verbindung mehrerer Godorde zu einem Dingbezirke, dann durch die Verbindung mehrerer Dingbezirke zu einem Landesviertel, und durch die hiemit zufammenhängende Einfetzung gemeinfamer Verfammlungen für je eine gröfsere Zahl von Godorden das drückende Uebergewicht gebrochen werden follte, welches bisher dem Herrn jeder einzelnen Dingftätte allen Angehörigen fremder Godorde gegenüber zugekommen war; durch die Zerfällung des bisher einheitlichen Gerichtes am Alldinge in vier Viertelsgerichte fuchte man aber überdiefs offenbar die Erledigung der vielen an die Landsgemeinde gebrachten Rechtsfachen während der vergleichsweife kurzen Dingzeit zu ermöglichen, und auch hiedurch dem Gerichtswefen fefteren Halt zu geben. Infoweit alfo entfprach die Neuerung vollkommen dem Bedürfniffe, wie folches gelegentlich der Blundketilsbrenna klar zu Tage getreten war; allein die Art ihrer Durchführung brachte nebenbei doch auch Veränderungen hervor, welche tief einfchneidend in die bisherige Verfaffung der Infel eingriffen, in einer Richtung, in welcher ein folcher Eingriff vielleicht weder beabfichtigt noch auch nur vorausgefehen worden war. Durch die Abfchliefsung der Zahl der Godorde wurde freilich das Mafs der in der Würde begriffenen Befugniffe zunächft nicht erhöht, und das Verhältnifs ihres Inhabers zu feinen Untergebenen zunächft nicht verändert; aber der ariftokratifche Charakter

derfelben wurde dadurch eben doch fehr erheblich verftärkt, und der Gegenfatz fehr beträchtlich verfchärft, in welchem fich die wenigen regierenden Häufer zu der grofsen Maffe des regierten Volkes befanden. Waren ferner, wie diefs doch das Wahrfcheinlichere ift, die Goden urfprünglich nach norwegifchem Mufter nicht in der lögrètta gefeffen, fo lag auch in ihrer nunmehrigen Aufname in diefe eine fehr erhebliche Steigerung des ariftokratifchen Elementes in der Verfaffung begründet, da ja die von den regierenden Herrn ernannten Beifitzer in der gefetzgebenden Verfammlung, wenn die erfteren erft felber in diefer Sitz und Stimme erlangt hatten, kaum in anderem Sinne als fie ihr Votum abgeben konnten. Bezeichnend ift übrigens, dafs man bei der Neuerung, wie zumal die den Nordländern erwiefene Rückfichtname erkennen läfst, noch mehr auf dem Wege der Uebereinkunft, als auf dem der fouveränen Gefetzgebung vorangieng; die kaum erft begründete Einheit mochte noch als zu fchwach, und der kaum erft gefchaffene Staat noch allzu fehr als das Erzeugnifs eines blofen Bündnifsvertrages fich darftellen, als dafs das Betreten des letzteren Weges hätte räthlich erfcheinen können. Ob aber auch fo die neue Bezirksverfaffung jemals in ihrer vollen Confequenz durchgeführt worden, oder ob fie nicht vielmehr fchon von Anfang an in mancher Beziehung Stückwerk geblieben fei, ift eine fchwer zu beantwortende Frage. Hier befchränke ich mich auf die Bemerkung, dafs zunächft die fjórðúngsþíng niemals allgemein in Gebrauch gekommen zu fein fcheinen; dafs ferner die Verbindung je dreier Godorde zu einer þíngsókn fchon frühzeitig ihre Ausnamen erlitten hat, indem einzelne Godorde aus dem ihnen angewiefenen Verbande bleibend ausfchieden, oder wenigftens vorübergehend und für einzelne Fälle fich von demfelben frei machten; dafs endlich auch wohl neue Godorde fich zu bilden fuchten, deren Verhältnifs zu den alten und zum Staate freilich noch ein ziemlich ungeordnetes gewefen zu fein fcheint.

Eine weitere Vervollftändigung der Verfaffung des Freiftaates ergab fich fodann in den erften Jahren des 11. Jahrhunderts, und zwar handelte es fich dabei zunächft auch widerum nur um eine Verbefferung des Gerichtswefens, nämlich um die Errichtung eines fünften Gerichtes am Alldinge. In aller Kürze gedenkt der Neuerung der alte Ari, während die Njála über den Hergang bei derfelben einen ungleich ausführlicheren Bericht giebt, bezüglich deffen aber freilich dahingeftellt bleiben mufs, wie weit er als völlig

getreu und verläfsig betrachtet werden dürfe[1]). Die letztere Quelle erzählt uns, wie Njáll Þorgeirsson, der befte Jurift feiner Zeit, fich veranlafst gefehen habe, für feinen Pflegefohn Höskuld ein Godord zu fuchen, weil eine vorneme Jungfrau, um welche er für ihn warb, nur unter der Bedingung ihm die Heirat verfprach, dafs er ein folches erwerbe. Da gerade Niemand fich gefunden habe, der ein Godord verkaufen wollte, habe der kluge Alte gefucht, durch eine Aenderung der Gefetzgebung fich zu helfen. Durch verkehrte Rathfchläge, welche er den Leuten gab, welche feinen Rath in Procefssachen fuchten, habe er es dahin gebracht, dafs am nächften Alldinge zahlreiche Rechtshändel zu keiner endgültigen Entfcheidung gelangen konnten. Im zweiten Jahre hätten in Folge deffen die Leute gar nicht mehr den Rechtsweg betreten wollen, vielmehr fich angefchickt, mit den Waffen in der Hand ihre Streitfachen zu erledigen; Njáll aber fei nunmehr als der Retter in der Noth aufgetreten, und habe in der lögrètta ein neues Gefetz vorgefchlagen, durch welches den vorliegenden Mifsftänden abgeholfen werden follte. Er habe nämlich zunächft die Einfetzung eines fünften Gerichtes beantragt, an welches alle Sachen gewiefen werden follten, welche in den Viertelsgerichten nicht erledigt werden konnten, und auf deffen Befetzung neben den Häuptlingen älterer Ordnung auch noch die Inhaber neu zu errichtender Godorde Einflufs haben follten, während durch eigenthümliche formelle Vorkehrungen die Erzielung einer Entfcheidung in diefem Gerichte unter allen Umftänden gefichert werden wollte; er habe aber zugleich auch eine neue Organifation der lögrètta befürwortet, vermöge deren die Zahl ihrer vollberechtigten Mitglieder vermindert, und deren Beftellung lediglich der Wahl anheimgegeben werden follte. Die fämmtlichen Vorfchläge Njáls feien fofort angenommen worden; man fei unverzüglich zur Errichtung der neuen Godorde gefchritten, und eines von diefen fei dem Höskuld zugefallen, welcher denn auch glücklich feine Hildigunn heimgeführt habe. Es läfst fich nun allerdings nicht verkennen, dafs diefer Bericht, fo wie er liegt, keine grofse Glaubwürdigkeit befitzt. Der im höchften Grade ehrenwerthe Charakter des alten Njáll fchliefst von Vornherein die Möglichkeit aus, dafs derfelbe aus rein egoiftifchen Motiven eine Neuerung beantragt haben follte,

1) **Íslendingabók**, cap. 8, S. 13; **Njála**, cap. 98, S. 148–51.

welche so tief in die Rechtsordnung seiner Heimath einschnitt, und es läfst sich überdiefs auch in keiner Weise annemen, dafs er seine Vorschläge hätte durchsetzen können, wenn die bestimmenden Motive bei deren Einbringung keine anderen gewesen wären. Die Begründung ferner eines neuen Godordes für Höskuld hätte sich doch wohl auch auf einem anderen und einfacheren Wege erreichen lassen als vermittelst der Einführung eines neuen Gerichtes, und umgekehrt wäre auch wider diese recht wohl möglich gewesen ohne die Begründung neuer Godorde; Njáll konnte somit selbst für den Fall, dafs man auf jene eingehen würde, keineswegs mit Sicherheit darauf rechnen, sofort auch diese verwilligt zu sehen, und mufste somit, wenn er sicher gehen wollte, doch eher auf einem anderen Wege voranzukommen suchen. Endlich steht ein Theil seiner Vorschläge, wie zumal die auf die lögrètta bezüglichen, mit der Einführung der neuen Godorde in gar keiner nothwendigen Beziehung, und erscheint demnach seinerseits durch die in der Sage gegebene Darstellung in keiner Weise motivirt. Aber alle diese Bedenken richten sich doch immerhin nur gegen die, ohnehin sehr romanhafte, Einkleidung der Erzählung, während deren Inhalt von denselben wesentlich unberührt bleibt. Manches deutet darauf hin, dafs die Sage in der Gestalt, in welcher wir sie allein kennen, eine spätere Ueberarbeitung eines älteren Originales sei, und wenn so manche in ihr enthaltene Strophen, dann nicht wenige in sie eingestellte Rechtsformeln unverkennbar erst bei dieser Gelegenheit Aufname gefunden haben, so mag ja auch die mehr romantische als nüchtern geschichtliche Darstellung des hieher gehörigen Vorganges ganz wohl als eine spätere Zuthat betrachtet werden, bezüglich deren erst zu prüfen kommt, wie weit dieselbe etwa den der Ueberarbeitung zu Grunde liegenden älteren Bericht alterirt haben möge. — Aus inneren Gründen ergiebt sich zunächst für die Einführung des fünften Gerichts eine vollkommen ausreichende Motivirung. Der ältere isländische Procefs zeigte in der That gewisse Mängel, welche unter Umständen jede richterliche Entscheidung unmöglich machten. Einstimmigkeit der Richter galt, wenn auch nicht strengstens buchstäblich verstanden, als wesentliches Erfordernifs jedes gültigen Urtheilsspruches, und konnte demnach, wenn sie nicht zu erreichen war, ein solcher nicht zu Stande kommen. Auf der Glaubwürdigkeit des Eides beruhte das Vertrauen, dessen die Aussage der Zeugen, der Wahrspruch der Geschworenen, das Urtheil der Richter sich erfreute; wurde Zeugnifs, Wahrspruch oder Urtheil als ein wissentlich falsch

abgegebenes angefochten, oder gar über geübte Beftechung geklagt, fo wurde eine neue Verhandlung nöthig, welche bei dem Gerichte, das vorher gefprochen hatte, zu belaffen bedenklich erfcheinen mochte. Endlich konnte es auch vorkommen, dafs durch Betrug oder offene Gewaltthat die Erledigung einer Streitfache am Gerichte verhindert wurde, und auch diefs konnte um fo nachtheiliger wirken, als die Dingverfammlungen nur je einmal im Jahre zufammentraten, und gar manche Klagen an kurze Verjährungsfriften gebunden waren. Traten folche Uebelftände an einem Untergerichte ein, fo konnte freilich der Zug an das Obergericht genommen werden; ereignete fich aber die Störung des Rechtsganges in einem der vier Viertelsgerichte am Alldinge, fo war keinerlei Mittel der Abhülfe geboten. Die Lücke nun, welche in diefer Beziehung der ältere isländifche Procefs gelaffen hatte, war bisher, wie diefs die Njála andeutet und andere Gefchichtsquellen beftätigen, durch den Zweikampf (hólmgánga) ausgefüllt gewefen, welcher ja auch in unferen füdgermanifchen Rechten in gleicher Weife als ein äufserfter Nothbehelf eintratt; Njáls Gefetzvorfchlag fuchte aber ganz richtig das Uebel an der Wurzel zu faffen, indem er die Erledigung der oben aufgezählten Rechtsfachen einem neu einzuführenden Gerichtshofe überwies, deffen Geftaltung und Verfahren gegen die Wiederholung der erwähnten Hemmniffe eine gewiffe Sicherheit bieten follte. Die Verfchärfung aller im fünften Gerichte abzufchwörenden Eide follte nämlich eine gröfsere Garantie für die Ehrenhaftigkeit des Verhaltens der Partheien, der Zeugen und Gefchwornen, und der Richter gewähren; die Einräumung ausgedehnterer Recusationsrechte an die Partheien in Bezug auf die ernannten Richter follte die Unpartheilichkeit diefer letzteren noch des Weiteren erhöhen; endlich follte in diefem Gerichte ausnamsweife der Grundfatz der Stimmenmehrheit gelten, und eine fpätere Rechtsaufzeichnung läfst erkennen, dafs felbft für den Fall der Stimmengleichheit durch die Vorfchrift geforgt war, dafs folchenfalls je nach Umftänden das Loos entfcheiden, oder das verurtheilende Erkenntnifs vorgehen folle[1]). Es ift bezeichnend, dafs, während die Einführung des fünften Gerichts mit ziemlicher Sicherheit dem Jahre 1004 zugewiefen werden kann, fchon um wenige Jahre fpäter aus Anlafs eines Zweikampfes, welcher unter zwei Angehörigen vornemer Häuptlings-

1) Kgsbk, § 47, S. 83.

gefchlechter am Alldinge felbft ausgefochten worden war, die gefetzliche Abfchaffung des Zweikampfes ausgefprochen werden konnte [1]; mit jener Verbefferung der Gerichtsverfaffung war derfelbe in der That entbehrlich geworden. Auffällig bleibt dem gegenüber nur ein Punkt, aber freilich gerade derjenige, welcher für die Darftellung in der Njála der entfcheidende ift, dafs nämlich, um den Partheien zu einem ausgedehnteren Recusationsrechte bei der Befetzung des fünften Gerichtes zu verhelfen, zur Errichtung neuer Godorde gegriffen wurde, während doch unzweifelhaft auch noch andere und einfachere Auskunftsmittel zu Gebote geftanden hätten, und doppelt auffällig mufs diefer Umftand erfcheinen, wenn man fich den Entwicklungsgang vergegenwärtigt, welchen die isländifche Verfaffung bis dahin genommen hatte. Aus wohlerwogenen Gründen hatte man erft vor wenigen Jahrzehnten die Zahl der ftaatlich anerkannten Godorde feft begrenzt, je 3 Godorde zu einer þíngsókn, je 3 þingsóknir zu einem Landesviertel zufammengelegt, endlich den Antheil des Näheren geregelt, welcher den 39 Goden an der Centralregierung des Landes zuftehen follte; jetzt fchuf man wider neue Godorde, welche nicht nur die eben erft feftgeftellte Zahl überfchritten, fondern auch ganz aufserhalb der Dingverbände ftanden, und an der Landesregierung keinen weiteren Antheil namen aufser foweit ihnen ein folcher bei der Befetzung des fünften Gerichtes eingeräumt war, und diefer tief einfchneidende Eingriff in die foeben erft begründete Bezirksordnung follte lediglich zu dem Zwecke erfolgt fein, um den Partheien gegenüber den für diefes Gericht ernannten Beifitzern ein etwas ausgedehnteres Recusationsrecht zu verfchaffen? Dazu kommt noch, dafs Njáls Anträge, wie oben bereits bemerkt, fich keineswegs auf die Befferung der Gerichtsverfaffung befchränkten, vielmehr neben diefer auch noch eine Umgeftaltung der gefetzgebenden Verfammlung in's Auge fafsten, einen Punkt alfo, welcher in der Darftellung der Njála vollftändig unmotivirt erfcheint, während die in diefer Richtung beantragte Neuerung fich unfchwer auf politifche Motive zurückführen läfst, wie fie auch dem Streben nach der Errichtung neuer Godorde zu Grunde liegen mochten. Wir erfahren

1) Gunnlaugs s. ormstúngu, cap. 11, S. 258–59; vgl. Vallaljóts s., cap. 5, S. 213. Guðbrandr Vigfússon, Um Timatal, S. 440, fetzt den Vorgang in das Jahr 1006, dagegen Munch, I, 2, S. 445, erft in das Jahr 1010. Die erftere Anname dürfte die richtigere fein; indeffen ift die Differenz in den Angaben zu unbedeutend, um hier in Betracht zu kommen.

aus einem jüngeren Rechtsbuche [1]), dass die lögrètta in der späteren Zeit, wenn man von dem Gesetzsprecher und den beiden Landesbischöfen absieht, aus 144 Mitgliedern bestand, welche auf 3 hinter einander stehenden Bankreihen vertheilt waren. Auf der Mittelbank sassen die 39 Goden, sowie 9 Ersatzmänner, welche, um die Ungleichheit der Vertreterzahl aus den verschiedenen Landesvierteln auszugleichen, je von den 9 Goden des Süd-, West- und Ostlandes zu gleichen Theilen hinzugewählt wurden; auf die vordere und hintere Bankreihe dagegen kamen die Beisitzer zu sitzen, deren sich jeder Inhaber der Mittelbank je 2 zu ernennen hatte, diese letzteren Mitglieder waren jedoch auf eine berathende Stimme beschränkt, wogegen die beschliessende Gewalt ausschliesslich den auf der mittleren Bank Sitzenden zukam. Die Zahl der Mitglieder, die Art ihrer Berufung, endlich auch deren Vertheilung auf die 3 Bänke muss wohl bereits seit dem Gesetze des þórðr gellir die gleiche gewesen sein; dagegen scheinen Anfangs auch die von den Häuptlingen ernannten Beisitzer, die auf den beiden äusseren Bänken sassen, gleich diesen selbst beschliessende Stimme gehabt zu haben, wie diess in der That auch ganz natürlich war. Solange die lögrètta nämlich nach norwegischem Brauche die richterliche Gewalt mit der gesetzgebenden vereinigt hatte, waren doch wohl auch, wie in Norwegen, nur die von den Häuptlingen ernannten Männer in derselben gesessen, nicht die Häuptlinge selbst, und es war demnach so zu sagen selbstverständlich, dass man, als der gesetzgebende Ausschuss von dem richtenden sich schied, und die regierenden Herrn selber in den ersteren eintraten, den neben ihnen in demselben verbleibenden ernannten Mitgliedern das bisher von ihnen allein ausgeübte Stimmrecht wenigstens noch neben diesen ungeschmälert beliess. Njáll nun soll beantragt haben, dass fortan nur noch die Inhaber der Mittelbank beschliessende Stimme haben, dass aber diese fortan andererseits durch Wahl zu diesem ihrem Sitze berufen werden sollten; dass ferner, während bisher wie in den Gerichten Einstimmigkeit zur Fassung gültiger Beschlüsse erforderlich gewesen war, in Zukunft wie im fünften Gerichte die blosse Stimmenmehrheit genügen solle, falls nur nicht irgend ein Mitglied der lögrètta widerrechtlich am Eintritte in dieselbe verhindert worden sei, und diess durch Erhebung eines rechtsförmlichen Protestes festgestellt habe.

1) Kgsbk., § 117, S. 211 12.

Unverkennbar fpricht fich in diefen Vorfchlägen eine fehr beftimmte politifche Tendenz aus. Die Einführung des Principes der Stimmenmehrheit in die Verhandlungen der lögrètta, dann die Befchränkung des vollen Stimmrechtes in derfelben auf die Inhaber der Mittelbank, liefs fich zwar allenfalls noch unter den Gefichtspunkt einer lediglich technifchen Verbefferung bringen, obwohl die erftere mittelbar zugleich auch zu einem ftrafferen Anziehen der Centralgewalt gegenüber den feparatiftifchen Intereffen der einzelnen Godorde führen mufste; die vorgefchlagene Aenderung aber in der Befetzung der Mittelbank kann lediglich aus politifchen Zielpunkten erklärt werden, welche auch für den Antrag auf Errichtung neuer Godorde beftimmend gewefen fein mufsten. Welches diefe Zielpunkte waren, läfst fich kaum mit voller Beftimmtheit fagen. Verfteht man die Worte der Njála, welche fich auf die Wahl der Innhaber der Mittelbank beziehen, einfach fo wie fie gefchrieben find, fo fcheint damit ein Verfuch angedeutet zu fein, das demokratifche Element in der Verfaffung auf Koften des ariftokratifchen zu verftärken, foferne anftatt der durch das Erbrecht berufenen Goden gewählte Männer die befchliefsende Stimme in Fragen der Gefetzgebung führen follten. Nimmt man an, dafs bis zum Jahre 965 herab die lögrètta nur mit Männern befetzt gewefen war, die von den Goden ernannt waren, fo hat ein derartiger Vorfchlag gar nichts Auffälliges, da er ja im Wefentlichen nur eine Widerherftellung der früheren Verfaffung, wenn auch in etwas anderer Ausprägung beabfichtigte; die Zulaffung aber neuer Godorde griff einerfeits ebenfalls nur auf das ältere Recht zurück, welches ja die Gründung von folchen Jedermann vollkommen freigegeben hatte, und mufste andererfeits durch die damit verbundene Verkleinerung der älteren Godorde, fowie durch die Spaltung, welche die Nebeneinanderftellung zweier verfchiedener Claffen von Häuptlingen in die Gefammtheit der regierenden Häufer hineintrug, zu einer weiteren Erfchütterung der Ariftokratie im Lande führen. Vielleicht find jene Worte der Njála aber auch ftatt auf eine unbefchränkte Wahl nur auf eine befchränkte zu beziehen, und ift nur an eine von den fämmtlichen Goden älterer wie neuerer Ordnung aus ihrer eigenen Mitte zu treffende Wahl zu denken. Unter diefer Vorausfetzung müfste der Vorfchlag Njáls auf das Beftreben derjenigen Familien, welche durch das Gefetz des Jahres 965 ihre frühere regierende Stellung eingebüfst hatten, oder doch durch daffelbe verhindert worden waren eine folche fich zu erringen, zurückgeführt werden, fich wider zur Gleichberechtigung

mit den allein anerkannten 39 regierenden Gefchlechtern aufzufchwingen; die Zulaffung neuer Godorde hätte von hier aus einen noch viel verftändlicheren Sinn, und die Veränderung in der Zufammenfetzung der lögrètta würde geradezu darauf abzielen, auch in der gefetzgebenden Verfammlung diefe neuen Godorde mit den alten auf einen Fufs zu fetzen. Die letztere Auffaffung dürfte die richtigere fein, zumal da diefelbe fich auch leichter in den gefammten Gang der Gefchichtserzählung einfügt, wie folche die Njála giebt; die Forderung der ftolzen Hildigunn aus dem alten Godengefchlechte der Freysgyðlíngar[1]), dafs ihr Freier ein Godord befitzen müffe, ehe er ihre Hand erhoffen könne, mochte wohl einen Angehörigen eines Gefchlechtes, welches vordem zu den regierenden zählend, feit 965 fein Godord eingebüfst hatte, wie Höskuld[2]), zu dem Verfuche reizen, die Gleichftellung mit den 39 bevorzugten Häufern fich und Seinesgleichen wider zu erringen, aber kaum zu einer demokratifchen Agitation gegen die regierende Ariftokratie führen. Wie dem aber auch fei, gewifs ift, dafs den Vorfchlägen Njáls keineswegs blos eine perfönliche Speculation zum Beften feines Pflegefohnes zu Grunde lag, fondern ein tiefer politifcher Plan, welcher mit den Beftrebungen einer den regierenden Häufern feindlichen Parthei im Volke zufammenhieng; der Ueberarbeiter der Njála freilich, welcher überhaupt fich bemühte, den trockeneren hiftorifchen Ton der älteren Sage zu verwifchen, und diefe durch vorwiegende Betonung der romantifcheren Züge in der Erzählung künftlerifcher zu geftalten und zugleich unterhaltender zu machen, hat das Seinige gethan, um diefen inneren Gehalt der von ihm gefchilderten Vorgänge möglichft zu verwifchen. — Läfst fich aber bereits in der

1) Ihren Stammbaum fiehe in der Njála, cap. 96, S. 147.

2) Sighvatr rauði wird zu den angefehenften landnámsmenn im Südlande gezählt, und Mörðr gígja, deffen Sohn (Njála, cap. 1, S. 1) oder Enkel (Landnáma, V, cap. 3, S. 283—4), zu den angefehenften Häuptlingen dafelbft, welche um das Jahr 930 lebten, Landnáma, V, cap. 15, S. 320—21, vgl. Njála, ang. O. Þráinn, Höskulds Vater, war Mörðs Bruderfohn, Njála, cap. 34, S. 49—51, und cap. 59, S. 91; aber bei der Aufzählung der mächtigften Häuptlinge, welche um 980 lebten, Kristni s., cap. 1, S. 4, wird weder fein Name noch der eines Anderen feines Gefchlechts genannt, und auch fonft nirgends mehr von einem Godorde gefprochen, das im Befitze diefes letzteren gewefen wäre. Mag fein, dafs Guðbrandr Vigfússon irrt, wenn er, Tímatal, S. 282, den Tod Mörðs erft in das Jahr 971 fetzt; mag aber auch fein, dafs bereits bei Lebzeiten des alten Mannes, der keine Söhne hatte, deffen Anfehen hinreichend gefunken war, um fein Haus bei der Ordnung der Bezirksverfaffung unberückfichtigt laffen zu können.

veränderten Motivirung der Thätigkeit Njáls, dann in der nur ganz beiläufigen Erwähnung des auf die lögrètta bezüglichen Theils feiner Vorfchläge die Hand des Ueberarbeiters der Sage erkennen, fo ift das Gleiche in nicht geringerem Grade bezüglich deffen der Fall, was er über das Schickfal diefer Anträge erzählt. Was wir über die Verfaffung Islands in der fpäteren Zeit wiffen, zeigt nämlich, dafs es viel zu viel gefagt ift, wenn unfere Njála diefe Anträge fofort ihrem vollen Umfange nach annemen und mit Gefetzeskraft bekleiden läfst, dafs vielmehr nur ein Theil derfelben unverkürzt zur Anname gelangte, wogegen ein anderer Theil fo gründlich umgeftaltet wurde, dafs feine Durchführung geradezu das Gegentheil von dem erzielte, was der Antragfteller feinerfeits bezweckt hatte. Angenommen wurde nämlich allerdings die Einfetzung eines fünften Gerichtes, und angenommen auch die Zulaffung neuer Godorde, welche bei deffen Zufammenfetzung mit betheiligt fein follten; ein fpäteres Rechtsbuch läfst auch über den letzten Punkt keinen Zweifel[1], und die Njála nennt fogar die Namen von zweien der neuerrichteten Godorde (Melmanna goðorð und Laufæsinga goðorð), deren eines freilich nach einer anderen Quelle erft in etwas fpäterer Zeit aufgekommen fein foll[2]. Angenommen wurde ferner, und auch hiefür giebt daffelbe Rechtsbuch Zeugnifs, der Grundfatz der Stimmenmehrheit bei der Faffung, fei es nun aller oder doch gewiffer, Befchlüffe in der lögrètta, fowie die Befchränkung des vollen Stimmrechtes in derfelben auf die Inhaber der Mittelbank[3]; abgelehnt wurde dagegen, wie fich aus eben diefer Quelle deutlich erfehen läfst, der Antrag, diefe Mittelbank mit gewählten Männern zu befetzen, und diefe theilweife Ablehnung des neuen Gefetzvorfchlages bei gleichzeitiger Anname feiner anderen Hälfte hatte demnach zur Folge, dafs die 39 Goden älterer Ordnung fammt den zur Ausgleichung hinzuerwählten Erfatzgoden für das Süd-, Weft- und Oftland nunmehr die befchliefsende Stimme in Fragen der Gefetzgebung ausfchliefsend erhielten, welche fie bisher mit den gewählten Inhabern der beiden anderen Bänke hatten theilen müffen, und hinfichtlich deren Njáll ihren Einflufs noch weiter zu befchränken beabfichtigt hatte. Infoweit alfo hatten die alten Godengefchlechter den Streich meifterhaft zu pariren gewufst, welcher gegen fie geführt

1) Kgsbk, § 43, S. 77.
2) Vgl. Bandamanna s., S. 7.
3) Kgsbk, § 117, S. 211, und fgg.

werden wollte; ihr Nachgeben aber hinfichtlich der Zulaffung der neuen Godorde wird begreiflich, wenn man erwägt, dafs gerade bei diefem Theile der Vorfchläge Njáls das Intereffe nicht weniger hoch angefehener Familien direct betheiligt war, mit welchen fich abzufinden nothwendig erfcheinen mochte, — begreiflich zumal, wenn man annimmt, dafs das Gefetz vom Jahre 965 die Errichtung neuer Godorde nicht fchlechterdings ausgefchloffen habe, und dafs es fich fomit im Jahre 1004 nicht um deren Neubegründung, fondern nur um deren ftaatliche Anerkennung, deren Exemtion von den 13 Dingverbänden, und deren ausnamsweife Heranziehung zu der Befetzung des fünften Gerichtes handelte. Für den alten Njáll fcheint die feindfelige Haltung, welche er den alten Godenhäufern gegenüber eingenommen hatte, die Urfache feines Unterganges geworden fein; in dem Gefpräche, welches fie den Mörð mit feinem Vater, Valgarðr enn grái, halten läfst [1]), deutet die Njála felbft noch klar genug den Hafs, welchen die alten Godenfamilien wegen der Zulaffung der neuen Godorde im Herzen trugen, als das beftimmende Motiv bei der »Njálsbrenna« (1011) an, während fie freilich, um ihre Erzählung dramatifcher und dem allgemein menfchlichen Intereffe entfprechender zu geftalten, in deren weiterem Verlaufe diefe politifche Grundlage der betreffenden Vorgänge fehr in den Hintergrund treten läfst. Die bleibende Bedeutung der neuen Gefetzgebung ift aber, wenn man von der durch fie erzielten Verbefferung des Gerichtswefens abfieht, und nur die fpecififch politifchen Momente ins Auge fafst, eine zwiefache. Auf der einen Seite fteigert diefelbe noch den Einflufs der 39 alten Godorde auf den Gang der Gefetzgebung, indem fie die alleinige Entfcheidung aller legislativen Fragen in die Hand ihrer Träger legt; auf der anderen Seite aber ftellt fie eine neue Claffe von Godorden diefen älteren an die Seite, welchen fie an der Centralregierung des Landes nur bezüglich der Befetzung des fünften Gerichts einen Antheil einräumt, und die fie zugleich, ganz aufserhalb der Dingverbände ftehend, hinfichtlich der Bezirksregierung ganz ebenfo ifolirte Herrfchaften bilden läfst, wie folche in den Jahren 930—65 ganz allgemein beftanden hatten. Eine Vermehrung der Zahl der regierenden Häufer war damit ermöglicht, welche deren Anfehen erheblich fchwächen mufste, während zugleich der zwifchen den alten und

1) Njála, cap. 108, S. 166.

neuen Godorden beftehende Gegenfatz die Gemeinfamkeit der Intereffen vermindern, und die Loslöfung der letzteren aus den Dingverbänden die allmälige Auflöfung diefer letzteren gar fehr befördern mufste. So hoch demnach die Einführung des fünften Gerichts in technifch juriftifcher Hinficht angefchlagen werden mufs, fo entfchieden ift doch die Art, wie fie ins Werk gefetzt wurde, in politifcher Beziehung als ein Rückfchritt zu betrachten.

Mit der Einführung des fünften Gerichts und der Abfchaffung des Zweikampfes hatte die weltliche Verfaffung Islands im Wefentlichen ihren Abfchlufs gefunden. Eine Reihe von einzelnen Gefetzen, über deren allmäliches Zuftandekommen wir zumal durch die gefchichtlichen Quellen unterrichtet find, braucht hier nicht des Näheren befprochen zu werden[1]); nur mag noch einer zweiten legislativen Arbeit von gröfserem Umfange gedacht werden, welche dem Anfange des zwölften Jahrhunderts angehört, nämlich der Haflиðaskrá. Der alte Ari erzählt uns[2]), dafs am Alldinge des Jahres 1117 befchloffen worden fei, durch eine Commiffion von rechtsverftändigen Männern das geltende Recht aufzeichnen, und foweit diefs diefer Commiffion zweckmäfsig erfcheinen würde, durch neue Beftimmungen verbeffern zu laffen; am nächften Alldinge follte dann deren Arbeit vorgelegt werden, und foweit diefelbe nicht von der Mehrheit der Mitglieder der lögrètta beanftandet werden würde, Gefetzeskraft erhalten. So fei es denn auch gefchehen, »fodafs damals Vígslóði gefchrieben wurde und viel Anderes in den Gefetzen, und in der lögrètta von Klerikern vorgelefen im Sommer darauf, und das gefiel Allen wohl, und Niemand fprach dem entgegen«. Neben dem Gefetzfprecher Bergþórr Hrafnsson wird noch der mächtige Gode Hafliði Másson als ein einflufsreiches Mitglied diefes Gefetzgebungsausfchuffes genannt, und auf feinem Hofe, zu Breiðabólstaðr í Vestrhópi, fcheint diefer im Winter 1117—18 feinen Sitz gehabt zu haben; den Namen der Hafliðaskrá, welchen uns ein fpäteres Rechtsbuch nennt[3]), und

1) Eine Zufammenftellung der fämmtlichen Gefetze in chronologifcher Reihenfolge fiehe in meinem Artikel »Grágás« in der Allgemeinen Encyklopädie der Wiffenfchaften und Künfte, I. Section, Band 77, S. 17—21.

2) Íslendíngabók, cap. 10, S. 17. Der Bericht der Kristni s., cap. 13, S. 29, ift fichtlich aus diefer Quelle gefchöpft, jedoch verftümmelt, wie die Vergleichung der Sturlúnga, III, cap. 3, S. 204, zeigt. Die Annálar, a. 1117, habe nur den kurzen Eintrag: »lögfundr«.

3) Kgsbk, § 117, S. 213.

welcher fich auf keine andere Aufzeichnung beziehen kann, verdankt diefelbe natürlich den Verdienften diefes Häuptlings um ihre Entftehung. Man pflegt das im Jahre 1118 entftandene Werk mit den Úlfljótslög zu vergleichen, und als das zweite isländifche Landrecht zu bezeichnen; indeffen fragt fich doch ob mit Recht. Ari's Worte laffen nicht auf eine einheitliche und zufammenhängende Codification des gefammten Landrechtes fchliefsen, fondern nur auf eine Anzahl einzelner Aufzeichnungen über einzelne Rechtsmaterien; fachlich aber weifen diefelben fehr deutlich darauf hin, dafs in erfter Linie nur die Aufzeichnung des geltenden, nicht die Schöpfung neuen Rechtes beabfichtigt war, wenn auch die letztere keineswegs völlig ausgefchloffen werden wollte. Man wird kaum fehlgehen, wenn man annimmt, dafs es fich im Wefentlichen nur um die Aufzeichnung der wichtigften Stücke jener Rechtsvorträge gehandelt haben werde, deren regelmäfsige Haltung zu den Obliegenheiten des Gefetzfprechers gehörte; eine Stelle in den uns erhaltenen Rechtsbüchern, welche von der »uppsaga« als einer ihren Verfaffern vorliegenden Rechtsaufzeichnung fpricht[1]), fcheint gerade auf die Hafliðaskrá bezogen werden zu müffen.

§ 5. Die Einführung des Christenthums, und die Begründung der Kirchenverfassung.

Nur wenige Jahre früher, als die weltliche Verfaffung Islands ihre volle Ausbildung erreichte, vollzog fich ein weiteres Ereignifs von tieffter Bedeutung für die Gefchicke des Landes, der Uebertritt nämlich feiner Bevölkerung zum Chriftenthume[2]). Nicht unvorbereitet trat dasfelbe ein; vielmehr war dasfelbe nur das Ergebnifs eines langen, hartnäckigen Kampfes und einer tiefen, das gefammte Volksleben in feinen Grundfeften erfchütternden Gährung. Glücklicherweife geftattet uns der Zuftand unferer Quellen, die Befchaffenheit diefer Gährung und den Verlauf jenes Kampfes ziemlich genau zu erkennen.

---

1) Kgsbk, § 86, S. 150; Vígslóði, cap. 21, S. 37.

2) Vgl. Finni Johannæi Historia ecclesiastica Islandiæ, Bd. I (1772); R. Keyser, Den norske Kirkes Historie under Katholicismen, Bd. I (1856) und Munch, Det norske Folks Historie, Bd. I, Abth. 1 und 2 (1852 und 1853); meine Schrift: Die Bekehrung des norwegifchen Stammes zum Chriftenthume, 2 Bde. (1855 und 1856).

Oben war bereits Gelegenheit zu bemerken, dafs fchon unter den erften Einwanderern in Island einzelne Leute chriftlichen Glaubens fich befanden; an diefe knüpft fich indeffen die Bekehrung der Infel ebenfowenig an als an die wenigen keltifchen Chriften, welche fich bereits vor den Nordleuten auf derfelben aufgehalten hatten. Die meiften diefer chriftlichen landnámamenn mögen wohl von Haus aus fo »gemifchten Glaubens« gewefen fein wie jener Helgi hinn magri, welcher zwar die Taufe empfangen hatte, und an den Chrift zu glauben behauptete, ja fogar einen Hof nach ihm Kristsnes benannte, aber doch in Nothfällen, und zumal wenn es fich um die Seefahrt handelte, den þór anrief, und von ihm fich den Ort feiner Niderlaffung anweifen liefs[1]). Andere hielten zwar entfchiedener am Chriftenthume feft, und bauten fich allenfalls fogar, wie Örlygr gamli, eine Kirche, oder richteten doch wenigftens, wie Auðr djúpauðga, ihre Kreuze auf, um bei ihnen ihr Gebet zu verrichten; aber auch in folchen Fällen pflegte der Glaube bereits bei der nächften Generation wider zu verfallen, und erhielt fich höchftens darinn noch einige Erinnerung an denfelben, dafs man auf den Kreuzhügeln der chriftlichen Ahnfrau den heidnifchen Göttern einen Altar errichtete[2]), oder dafs man, wie Örlygs Nachkommenfchaft that, obwohl felbft ungetauft und im Uebrigen heidnifchen Glaubens, doch noch auf den heiligen Columba fein Vertrauen fetzte[3]), und auch deffen Kirche ftehen liefs, ohne fie freilich mehr zu befuchen[4]). Nur von einem einzigen Haufe wird uns berichtet, dafs es fort und fort dem Chriftenthume treu geblieben fei, nämlich von dem des Ketill fíflski[5]); aber gerade in diefem Falle war es, wunderlich genug, heidnifcher Aberglaube, welcher die Bekenntnifstreue veranlafste: man meinte, dafs ungetaufte Leute in Kirkjubær nicht wohnen

1) Landnáma, III, cap. 12, S. 206—7; FMS., I, cap. 124, S. 251; Flbk, I, § 220, S. 267.

2) Landnáma, II, cap. 16, S. 111 und cap. 19, S. 117; FMS., I, cap. 122, S. 247—49; Flbk, I, § 218 S. 265—66. Die Krosshólar haben diefen ihren Namen bis auf den heutigen Tag bewahrt.

3) Landnáma, I, cap. 12, S. 44, zumal nach dem Texte der Hauksbók; FMS., I, cap. 119, S. 244.

4) Kjalnesinga s., cap. 18, S. 459.

5) Landnáma, IV, cap. 11, S. 266; FMS. I, cap. 125, S. 251, und II, cap. 216, S. 202; Flbk; I, § 221, S. 267; Njála, cap. 102, S. 158; Kristni s., cap. 7, S. 12.

könnten, weil vordem Papar dort gehauft hatten! In der That konnte, gering an Zahl, rings von Heiden umgeben und von allem Verkehre mit chriftlichen Priestern abgefchnitten wie fie waren, bei den wenigen Chriftenleuten der Glaube fich nicht erhalten, und fo wird es denn die volle Wahrheit fein, wenn uns berichtet wird [1]), dafs das Heidenthum rafch Ueberhand genommen, und nahezu ein Jahrhundert lang die Infel ausfchliefslich beherrfcht habe.

Zufällige Berührungen mit dem Chriftenthume ergaben fich allerdings auch noch in der fpäteren Zeit, fei es nun, dafs einzelne Chriften, zumal von den Infeln des Weftens aus, auf ihren Fahrten Island befuchten [2]), oder dafs Unfreie chriftlichen Glaubens dahin gebracht wurden [3]), oder dafs umgekehrt einzelne Isländer gelegentlich ihrer Handelsreifen oder Heerfahrten im Auslande den fremden Glauben kennen lernten. In bei Weitem den meiften Fällen mögen freilich Leute der letzteren Art, wie diefs z. B. Egill Skallagrímsson und Gísli Súrsson thaten [4]), fich nur zur Anname der Kreuzesbezeichnung (primsigníng) verftanden haben, was damals gewöhnlicher Gebrauch war, fowohl bei Kaufleuten als auch bei Denen, die bei Chriften Dienft namen, weil die mit dem Kreuze bezeichneten Männer die volle Gemeinfchaft mit den Chriftenleuten fowohl als mit den Heidenleuten hatten; mit dem Glauben aber hielten fie es, wie es ihnen am Beften zufagte. Manche empfiengen aber doch auch die Taufe, und fcheinen fich demnach ernfthafter dem Chriftenthume zugewandt zu haben. Eine Gróa hin kristna wird uns etwa um die Mitte des 10. Jahrhunderts [5]), und nur wenig fpäter ein þorleifr hinn kristni genannt [6]), während von þorvarðr Spakböðvarsson wenigftens der Mönch Gunnlaugr wiffen wollte,

1) Landnáma, V, cap. 15, S. 321—22; FMS., I, cap. 119, S. 244; Flbk, I, § 215, S. 263.

2) Wie etwa der Dichter der Hafgerðingadrápa, Eiríks þ. rauða, cap. 3, S. 18; Flbk, I, § 342, S. 430—31; Landnáma, II, cap. 14, S. 106, und V, cap. 14, S. 320.

3) Wie z. B. Melkorka, die Tochter des irifchen Königs Myrkjartan, Laxdæla, cap. 28, S. 108; Landnáma, II, cap. 18, S. 114.

4) Eigla, cap. 50, S. 102; Gísla s. Súrssonar, II, S. 96, womit zu vergleichen I, S. 18.

5) Landnáma, II, cap. 25, S. 138, Anm. 2 (Melabók).

6) Vopnfirðínga s., S. 6—11; kürzer Kristni s., cap. 11, S. 23—24, und FMS., II, cap. 228, S. 239, fowie Flbk, I, § 350, S. 444—45.

dafs er in England getauft worden sei[1]); aber freilich war auch mit der Bekehrung derartiger Leute für das Land selbst nicht viel gewonnen, da sie gar häufig nicht mehr in ihre Heimat zurückkehrten, vielmehr wie Kolskeggr Hámundarson[2]), oder Auðr, des Gísli Súrsson Wittwe, sammt ihrer Begleiterinn Gunnhildr[3]), im Auslande starben. Dennoch aber knüpft sich gerade an eine solche, im Auslande erfolgte Bekehrung eines einzelnen Mannes der erste Versuch an, das Christenthum auf Island selbst zu verkünden, die Mission nämlich des þorvaldr víðförli und des deutschen Bischofes Friedrich.

Einem vornemen Häuptlingsgeschlechte entsprossen, war þorvaldr Koðransson frühzeitig auf Reisen gegangen, deren weite Ausdehnung ihm den Beinamen víðförli, d. h. der Weitgereiste, verschafften. Eine Zeitlang hatte er an den Heerfahrten des dänischen Konigs Sveinn tjúgguskegg Antheil genommen, dann aber in Sachsen die Bekanntschaft eines Bischofes Namens Friðrekr gemacht, von welchem er sich bekehren und taufen liefs. Von Haus aus milden, menschenfreundlichen Sinnes, wandte sich þorvald dem neuen Glauben mit mehr als gewöhnlicher Innigkeit zu; auch die Seinigen wünschte er für das Evangelium zu gewinnen, und der Bischof liefs sich durch ihn bestimmen, das Wagnifs einer Missionsreise nach Island zu unternemen. So berichten unsere Quellen über die Geschichte dieser Mission[4]), und es liegt kein Grund vor, ihrer Angabe im Wesentlichen zu misstrauen. Wenn nämlich zwar allerdings ein Bischof Friedrich, welcher in der kritischen Zeit die Fahrt nach Island unternommen haben könnte, in deutschen Quellen schlechterdings nicht nachgewiesen werden kann, während doch die eine der beiden Quellen den Mann ausdrücklich als einen Sachsen bezeichnet, die andere ihn wenigstens in Sachsen mit þorvald bekannt werden lafst,

1) FMS., II, cap. 225, S. 224: Flbk, I, § 345, S. 436.

2) Njála, cap. 82, S. 121.

3) Gísla s. Súrssonar, I, S. 73; II, S. 160.

4) Nämlich die Kristni s., cap. 1—4, S. 3—8, und cap. 12, S. 25—26, sowie der þorvalds þ. víðförla. Der letztere ist theils vollständig, theils abgekürzt in die jüngeren Bearbeitungen der Ólafs s. Tryggvasonar eingestellt, jetzt aber am Besten in den Biskupasögur, I, S. 35—50 herausgegeben; über dessen Verfasserschaft vgl. meine Abhandlung: »Ueber die Ausdrücke: altnordische, altnorwegische und altisländische Sprache«, Anm. 15, S. 546 (in den Abhandlungen der Munchener Akademie, I. Classe, XI. Bd., II. Abth.).

und deſſen Name ſelbſt für eine deutſche Herkunft Zeugniſs giebt, ſo läſst ſich doch dieſer ſcheinbare Widerſpruch leicht beſeitigen, ſei es nun daſs man anneme, die verſchönernde Sage habe einen einfachen Prieſter hinterher mit dem Biſchoftitel geſchmückt, oder daſs man dafür halte, Friedrich ſei wirklich zu dieſem Titel berechtigt, aber ohne einen beſtimmten Sprengel zu erhalten lediglich zu Miſſionszwecken geweiht geweſen. Da bereits Ari fróði den Mann unter die ausländiſchen Biſchöfe rechnet, welche Island beſucht haben, und ihn dabei ganz richtig als den einzigen bezeichnet, welcher »im Heidenthume«, d. h. vor der geſetzlichen Anname des Chriſtenthumes auf der Inſel, dahin gekommen ſei [1]), dürfte die letztere Erklärungsweiſe wohl die richtigere ſein. — Die beiden Glaubensboten kamen im Jahre 981 nach Island [2]). Nicht ohne Schwierigkeit wurde Þorvalds alter Vater ſammt einer Reihe anderer Leute bekehrt, wobei Þorvaldr dem Biſchofe als Dollmetſcher diente, weil dieſer ſelber der nordiſchen Sprache nicht mächtig war. Mancherlei von dem letzteren verrichtete Wunder ſollen dabei dem Bekehrungswerke beſonderen Vorſchub gethan haben, wie denn insbeſondere die erfolgreiche Bewältigung einiger Berſerker zu Giljá im Vatnsdale groſsen Eindruck gemacht zu haben ſcheint [3]); ſo kam es, daſs ſelbſt von denen, welche ſich zur Anname der Taufe nicht beſtimmen lieſsen, gar Manche wenigſtens der Bezeichnung mit dem Kreuze ſich unterwarfen, und daſs Andere, wenn ſie ſich auch von der Wahrheit der neuen Lehre nicht zu überzeugen vermochten, doch wenigſtens ihren heidniſchen Glauben ſammt allem an ihn ſich knüpfenden Opferdienſte aufgaben. Umgekehrt fehlte es freilich auch nicht an ſtrenggläubigen Heiden, welche den Neuerern mit grimmigem Eifer entgegentraten. Der Verſuch, am Alldinge das Evangelium zu verkünden, ſcheiterte an dem Widerſtande derartiger Männer; mit höhnenden Spottverſen wurden die Glaubensboten von ihnen verfolgt, und als Þorvaldr, was das Landrecht zweifellos erlaubte [4]), die Beleidigung blutig rächte, wurde damit natürlich

1) Íslendingabók, cap. 8, S. 13; vgl. auch Húngrvaka, cap. 3, S. 64.

2) Vgl. bezüglich der Chronologie mein angeführtes Werk Bd. I, S. 205—6, Anmerkung 10, wo Munch's abweichende Anſicht widerlegt wird. Guðbrandr Vigfússon, Um tímatal, S. 429—30, ſtimmt weſentlich mit meiner Berechnung überein.

3) Ihrer gedenkt auch die Vatnsdæla, cap. 46, S. 76—77, und nach ihr die Melabók, Landnáma, III, cap. 4, S. 183, ſowie die Grettla, cap. 13, S. 21.

4) Vígslóði, cap. 105, S. 147.

Nichts gebeffert. Aus religiöfen Gründen, wie es fcheint, am Hegranessþínge geächtet, mufsten die beiden Männer, am Erfolge ihres Unternemens verzweifelnd, im Jahre 986 das Land wider verlaffen. Der Bifchof gieng fofort nach Deutfchland zurück; þorvaldr aber, der fich nicht das nöthige Mafs chriftlicher Geduld zutraute, um die Anfechtungen der Heiden ruhig ertragen zu können, pilgerte nach Jerufalem, und fand fchliefslich in einem ruffifchen Klofter fein Ende, von den Leuten der Gegend als ein Heiliger verehrt.

So war denn diefer erfte Miffionsverfuch gefcheitert. Ohne tief eingreifende Folgen blieb derfelbe freilich keineswegs, da einerfeits eine nicht geringe Anzahl von Anhängern durch denfelben für den neuen Glauben gewonnen worden war, und darunter einige der angefehenften Häuptlinge des Landes, wie etwa þorkell krafla aus dem Haufe der Vatnsdælir, Eyjúlfr Valgerðarson aus der Familie der Möðruvellíngar, þorvarðr Spakböðvarsson, der Erbauer der Kirche zu Ás, u. dgl. m., andererfeits aber auch die ohnehin fchon begonnene innere Zerfetzung des Heidenthumes durch die nähere Berührung mit dem Chriftenthume in einer Weife gefteigert wurde, welche den Fall des erfteren nur noch zu einer Frage der Zeit machte. In zahlreichen Träumen, Ahnungen, Gefichten und Weiffagungen fpricht fich die innere Unruhe, welche das Volk ergriffen hatte, und deffen banges Vorgefühl von dem nahen Zufammenbrechen der alten Götterwelt ganz unverkennbar aus. Gar Mancher, der die neue Lehre doch nur vom Hörenfagen kannte, wog bereits, wie der alte Njáll[1]), deren Vorzüge vor dem alten Glauben ab, und entfchied fich dafür, bei der erften fich darbietenden Gelegenheit zu ihr überzutreten. Oefter noch mochte, wie bei Bjarni Sturluson[2]) oder dem alten Hávarðr halti, irgend ein befonderer Nothftand Veranlaffung geben, den Chriftengott anzurufen, von deffen Macht man gehört hatte, und dann feinem Bekenntniffe fich anzufchliefsen, wenn er fich hülfreich erwiefen hatte. Am häufigften fcheinen glaubenslofe Zuftände in Folge der Predigt des Evangeliums um fich gegriffen zu haben, indem zwar die Bekämpfung des alten, aber nicht die Verkündung des neuen Glaubens auf dankbaren Boden fiel. Immerhin war aber diefer Gährungs-

1) Njála, cap. 101, S. 156.

2) Landnáma, II, cap. 1, S. 65; FMS., I, cap. 129, S. 254–55.

3) Ísfirðínga s., cap. 11, S. 28.

zustand ein dem Christenthume günstiger, dessen Anhänger selbstverständlich mit dem ganzen Feuereifer von Neophyten und mit Aufgebot aller Mittel für seine Ausbreitung wirkten, während das Heidenthum, an sich schon toleranter, und überdiess schon längst von Innen heraus angefault, diesen Angriffen im Ganzen nur einen ziemlich lahmen Widerstand entgegensetzte. Abgesehen von der über Þorvald viðförli verhängten Acht, deren juristische Begründung aus unseren Quellen nicht recht ersichtlich ist, hören wir in dieser Zeit nur noch von einer einzigen gerichtlichen Verfolgung eines Christen, von der des Þorleifr hinn kristni, welcher wegen seiner Weigerung, den Tempelzoll zu bezahlen, vor Gericht gestellt werden wollte, und selbst in diesem Falle ist es, wie man sieht, zunächst nicht der eigenthümliche Glaube des Mannes, sondern nur die Nichterfüllung seiner Steuerpflicht, welche den Grund der Verfolgung bildet. Nicht von einem einzigen Märtyrer, welcher auf einheimischem Boden sein Ende gefunden hätte, weiss demgemäss die isländische Kirchengeschichte zu erzählen. Trotz aller dieser förderlichen Umstände würde indessen das Christenthum auf Island immerhin nur sehr langsame Fortschritte gemacht haben, wenn demselben nicht von Aussen her eine kräftige Unterstützung zu Theil geworden wäre; diese entscheidende Hülfe kam aber aus dem norwegischen Mutterlande.

König Ólafr Tryggvason (995—1000) war bereits während des unruhigen Abenteuererlebens, welches er in seiner Jugend geführt hatte, mit dem Christenthume bekannt geworden; in England hatte er die Taufe empfangen, und war dann nach Norwegen heimgekehrt, mit dem festen Entschlusse, nicht nur sein Erbrecht auf die norwegische Krone geltend zu machen, sondern auch das Land dem Christenthume zu gewinnen, was der gleichfalls in England getaufte K. Hákon Aðalsteinsfóstri um ein halbes Jahrhundert früher vergeblich versucht gehabt hatte. Der gewaltigen Persönlichkeit K. Ólafs, der rücksichtslosen Härte, mit welcher er dem widerstrebenden Volke seinen Willen aufzuzwingen wusste, gelang es in der That, in Norwegen die Anname des Christenthums durchzusetzen; mit diesem Erfolge nicht zufrieden, wandte aber der glaubenseifrige König auch den norwegischen Nebenlanden sein Augenmerk zu, und wusste nicht nur die unter seiner Herrschaft stehenden Færöer und Orkneys, sondern auch Island und Grönland, die von ihm völlig unabhängigen Freistaaten, zum Christenthum herüberzuziehen, indem er einerseits die grosse Zahl zumal isländischer Männer zu gewinnen suchte, welche stets auf längere oder kürzere

Zeit das norwegifche Stammland zu befuchen pflegte, andererfeits aber auch durch eigens ausgefandte Glaubensboten in jenen Ländern felbft zu wirken beftrebt war. Wir erfahren demnach einestheils, wie þorvaldr tasaldi, Hallfreðr vandræðaskáld, Kjartan Ólafsson, Bolli þorleiksson, Brandr hinn örvi und eine lange Reihe anderer Isländer aus den angefehenften Häufern der Infel bald durch gute Worte, bald durch Drohungen des Königs zur Anname der Taufe in Norwegen fich beftimmen lefsen, und wir hören anderentheils auch von drei verfchiedenen Miffionen, welche der König nach Island felbft abordnete. Die Gefchichte diefer letzteren ift es, welche hier noch etwas näher zu befprechen kommt.

Der erfte Sendbote des Königs war ein geborener Isländer, Stefnir þorgilsson, aus dem mächtigen Haufe der Kjalnesíngar[1]. In Dänemark getauft, hatte diefer in England an K. Ólaf fich angefchloffen; als er jetzt von diefem dazu auserfehen wurde, feinen Landsleuten das Evangelium zu verkünden, äufserte er zwar die entfchiedenften Zweifel an feinem Berufe zu folchem Unternemen und an der Möglichkeit feines Gelingens, unterzog fich demfelben indeffen dennoch, als getreuer Dienftmann dem Befehle feines Dienftherrn gehorchend. Auf Island angekommen, betrieb er nun freilich das ihm übertragene Gefchäft als ächter Heergefelle. Furchtlos verkündete er den neuen Glauben; aber als ihn die Leute nicht freundlich aufnemen, und feinem Zufpruche nicht fofort Folge leiften wollten, fieng er fogleich an mit Gewalt die Götzenbilder zu zerbrechen und die Tempel zu zerftören, ohne auf Landrecht und Tempelfrieden irgend zu achten. Da wurde am Allding ein Gefetz erlaffen, welches jede Veletzung oder Läfterung der Götter mit der Strafe der Landesverweifung bedrohte, und welches, bezeichnend genug, die Klageftellung der Verwandtfchaft des Schuldigen, mit Ausname nur ihrer nächften Grade, übertrug; einen der eigenen Verwandtfchaft angethanen Schimpf (frændaskömm) erblickte man in der Feindfeligkeit gegen den von den Vorfahren ererbten Glauben! Wirklich treten die eigenen Verwandten Stefnirs gegen diefen klagbar auf; fie fetzen feine Verurtheilung durch, und im folgenden

1) Die Quellen für die Gefchichte diefer zweiten Miffion bilden die Kriftni s., cap. 6, S. 9–11, und cap. 12, S. 25—26, fowie die jüngeren Bearbeitungen der Ólafs s. Tryggvasonar, FMS., I, cap. 139, S. 276; cap. 142, S. 283–6; II, cap. 187, S. 118; cap. 233, S. 257—8; III, cap. 263, S. 19—20; ferner Flbk, I, ₰ 238–40, S. 285—7; ₰ 294, S. 362, und ₰ 392, S. 500.

Jahre bereits kehrte diefer nach einjähriger Abwefenheit zu feinem Könige zurück (997), mit der Meldung, dafs Island fich fpät oder nie zum Glauben werde bekehren laffen. Bei K. Ólaf blieb aber Stefnir bis an deffen Tod; eine zornige Strophe, welche er auf Sigvaldi jarl dichtete, deffen Verrath den König zu Fall gebracht hatte, koftete den treuen Dienftmann fchliefslich fein Leben [1]).

Nachdem ein zweiter Isländer, der bereits erwähnte Kjartan Ólafsson, einen änlichen Auftrag des Königs abgelehnt hatte, um nicht mit feinen eigenen Verwandten fich verfeinden zu müffen [2]), gieng als ein zweiter Sendbote ein deutfcher Priefter Namens Dankbrand nach Island ab [3]). Die Jugendgefchichte diefes Mannes fcheint fchon frühzeitig von legendenhaften Sagen ausgefchmückt worden zu fein; die isländifchen Ueberlieferungen, wie fie in der Njála, Kristni saga und den jüngeren Bearbeitungen der Ólafs saga nidergelegt find, machen ihn zu einem Grafenfohne aus Bremen, während der Mönch Theodorich ihn aus Flandern herftammen läfst. Doch ftellt der Name, welcher in den isländifchen Quellen þangbrandr, in der Hiftoria Norwegiæ Tangbrandus, und nur bei Theodorich Theobrandus lautet, die deutfche Herkunft feines Trägers feft, und als ficher darf überdiefs wohl auch die weitere Thatfache betrachtet werden, dafs diefer, unruhigen Sinnes und vielleicht zudem einer

1) Diefelbe ift auch in der Fagrskinna, § 76, S. 62, dann bei Oddr, cap. 53, S. 49–50 (ed. Munch), und cap. 61, S. 342 (ed. Hafn.), erhalten.

2) Laxdæla, cap. 41, S. 178; FMS., II, cap. 174, S. 78–9, und Flbk, I, § 279, S. 339–40.

3) Die Quellen über diefe dritte Miffion find: die Íslendíngabók, cap. 7, S. 9–10, und cap. 9, S. 15, und die Landnáma, V, cap. 3, S. 283; ferner, wie es fcheint, auch auf Ari beruhend, die Heimskringla, Olafs s. Tryggvasonar, cap. 80, S. 185, cap. 88, S. 192, und cap. 91, S. 195, fowie das Einfchiebfel bei Oddr, cap. 37, S. 297, ed. Hafn., welches bei Munch, cap. 30, S. 33, nahezu völlig fehlt, während Dankbrands Nennung in cap. 16, S. 23 ebenfogut widerkehrt wie in cap. 23, S. 276, ed. Hafn. Selbftftändiger und ausführlicher find die jüngeren Bearbeitungen der Sage in den FMS., I, cap. 74, S. 134–5; cap. 81, S. 151; cap. 99, S. 203 und cap. 141, S. 283; II, cap. 188, S. 118–20; cap. 216, S. 197–206, und cap. 218, S. 208–11; in der Flbk, I, § 88, S. 115; § 119, S. 151; § 237, S. 285; § 295, S. 362; § 336–7, S. 421–26, und § 339, S. 427–28; ferner in der Kristni s., cap. 5, S. 8–9, cap. 6, S. 9, und cap. 7–8, S. 11–16, und cap. 10, S. 19, fowie in der Njála, cap. 101–105, S. 156–63. Kürzer fprechen fich dagegen aus die Laxdæla, cap. 41, S. 178–80; Theodoricus Monachus, cap. 8 und 12, die Historia Norvegiæ, S. 14, und die Annálar, a. 997–98.

begangenen Gewaltthat wegen aus seiner Heimat flüchtig, in den westlichen Meeren an K. Ólaf sich angeschlossen, und von hier aus denselben als sein hirðprestr, d. h. Hofcaplan, nach Norwegen begleitet hatte. Hier hatte ihm der König die Kirche zu Mostr in Hörðaland anvertraut; aber da deren Einkünfte gering waren, und Dankbrand an das flotte und ungebundene Abenteurerleben gewöhnt, mit ihnen nicht hauszuhalten wufste, hatte derselbe sich erlaubt, den kärglichen Ertrag seiner Pfründe durch die Plünderung der noch heidnischen Umgegend zu ergänzen. Als der König von diesem Treiben seines Priesters erfuhr, liefs er ihn hart an, und wollte ihn aus dem Lande verweisen; doch versprach er ihm schliefslich Verzeihung, wenn er eine Bekehrungsreise nach Island wagen wolle, und auf diese Bedingung liefs sich Dankbrand ein. Noch im Jahre 997 ging er nach Island ab; es begreift sich aber, dafs es auch bei dieser Mission nicht sehr glimpflich hergieng, zumal da der streitbare Heidenbekehrer von einem jungen, vornemen Isländer, Guðleifr Arason, begleitet war, welcher auch seinerseits als ein »vígamaðr mikill«, d. h. gewaltiger Raufbold, bezeichnet wird. Auf Island fanden diese wunderlichen Apostel bereits eine scharf ausgeprägte religiöse Partheiung vor. Gleich bei ihrer Ankunft im Ostlande verboten die ihrem Landungsplatze zunächst wohnenden Häuptlinge jeden Verkehr mit ihnen; um K. Ólafs willen fanden sie indessen bei dem mächtigen Síðu-Hallr Aufname, wiewohl auch er noch Heide war. Es gelang, diesen zu bekehren, und nachdem er erst an ein paar alten Weibern hatte den Versuch machen lassen, ob der Empfang der Taufe auch wirklich unschädlich sei, verstand er sich dazu, sie an sich selber vollziehen zu lassen. Auch sonst erzielte Dankbrands Predigt manchen Erfolg; stiefs er dagegen, was auch nicht ausblieb, auf Widerstand, so kam es hinwiderum ihm sowenig wie dem Guðleif darauf an, mit einem eifrigen Heiden einen Zweikampf zu bestehen, oder Leute, die sich ihm durch Spottlieder oder sonst wie feindlich erwiesen, bei guter Gelegenheit frischweg todtzuschlagen. Selbst am Alldinge wagte Dankbrand das Evangelium zu verkünden, freilich ohne rechten Erfolg; ein Spottvers gegen die heidnischen Götter, welchen der neu bekehrte Hjalti Skeggjason am lögberge ausstiefs, führte sogar zu dessen Verurtheilung zur Landesverweisung, wenngleich die Durchführung der Klage nur durch Waffengewalt ermöglicht werden konnte. Auch Dankbrand selbst verfiel der Acht, wie es scheint wegen der von ihm begangenen Todtschläge, und wenn ihm zwar auch jetzt noch

manche wichtige Bekehrung gelang, so mußte er doch auch den Schimpf erleben, daß eine alte, eifrige Heidinn, Steinvör, umgekehrt ihn zu ihrem Glauben zu bekehren suchte. Endlich konnte er sich schlechterdings nicht mehr auf der Insel halten. Nachdem er zwei Winter auf derselben zugebracht hatte, kehrte er im Jahre 999 nach Norwegen zurück, und meldete seinem königlichen Herrn, wie schlimm es ihm auf Island ergangen sei, und daß das Volk daselbst kaum jemals werde zum Glauben bekehrt werden können. — Und dennoch, so trostlos sich der Mann selbst über den Erfolg seines Wirkens aussprach, so hoch müssen wir diesen doch bei unbefangener Betrachtung veranschlagen. Eine stattliche Reihe der angesehensten Häuptlinge hatte entweder die Taufe genommen, wie Síðu-Hallr, Hjalti Skeggjason, Gizurr hinn hvíti, oder wenigstens, wie Gestr Oddleifsson und Flosi þórðarson, der Kreuzesbezeichnung sich unterworfen. Massenhaft waren ferner auch Leute geringeren Schlages zum neuen Glauben übergetreten, sei es nun, weil sie von dessen Vortrefflichkeit überzeugt, oder von dessen glänzenden Cultusformen überwältigt waren, oder sei es daß sie dem Beispiele bekehrter Angehöriger folgten, oder auch aus kluger Berechnung sich auf die Seite stellen wollten, welcher die Zukunft zu gehören schien. Die mit aller Energie durchgeführte Bekehrung Norwegens gab fortan auch den isländischen Christen einen mächtigen Rückhalt, und selbst die Gewaltthätigkeit, mit welcher Dankbrand sein Bekehrungsgeschäft betrieb, scheint entschieden günstig auf dessen Verlauf eingewirkt zu haben. In geschlossenen Reihen treten seit seinem rücksichtslosen Eingreifen die Christen der Insel auf, mit trotziger Haltung, und jeden Augenblick bereit, mit den Waffen in der Faust für ihren Glauben zu streiten; auf die Heiden aber mußte dieses entschlossene Auftreten umsomehr Eindruck machen, je mehr ihr Glaube erschüttert, und ihr Vertrauen auf dessen endlichen Sieg durch die ringsum in allen Nachbarländern von ihm erlittenen Niderlagen schwankend geworden war. So mag denn Dankbrand in Wahrheit als das wirksamste Werkzeug bei der Bekehrung Islands bezeichnet werden, und der alte Gestr Oddleifsson Recht gehabt haben, als er ihm (nach der Njála) die tröstenden Worte zusprach: »þú hefir þó mest atgert, þótt öðrum verði auðit í lög at leiða; en þat er sem mælt er, at eigi fellr trè við et fyrsta högg.«

Wirklich fiel der entscheidende Schlag bereits ein Jahr nach Dankbrands Abreise, im Jahre 1000, durch eine dritte und letzte

Miffion, welche K. Ólaf nach der Infel abordnete [1]. Es traff fich, dafs kurz vor Dankbrands Rückkehr mehrere junge Isländer aus den erften Häufern der Infel nach Drontheim gekommen, und dort vom Könige zurückgehalten worden waren, als er hörte, dafs fie noch Heiden feien, während andererfeits auch Gizurr hvíti und Hjalti Skeggjason dahingekommen, und als neubekehrte Chriften vom Könige freundlichft aufgenommen worden waren. Als nun Dankbrand kam, und erzählte, wie übel er auf Island behandelt worden fei, wollte der König im erften Zorne die fämmtlichen heidnifchen Isländer fofort hinrichten laffen, welche fich in feiner Gewalt befanden; jedoch liefs er fich durch den Zufpruch ihrer chriftlichen Landsleute noch befchwichtigen, und zu dem Verfprechen beftimmen, dafs er ihnen kein Haar krümmen wolle, wenn Gizurr und Hjalti im nächften Sommer nach Island abgehen, und dort die gefetzliche Anname des Chriftenthums durchfetzen würden. So gegefchah es. Im folgenden Frühjahre fuhren Gizurr und Hjalti, von einem Priefter Namens Þormóðr (Thermo nennt ihn Theodorich) und einigen anderen Geiftlichen begleitet, nach Island hinüber; alle anderen in Norwegen anwefenden Isländer, Chriften wie Heiden, wurden dagegen bis auf Weiteres als Geifeln vom Könige zurückbehalten. Nicht ohne mannichfache Hinderniffe gelangten die Sendboten zum Alldinge; ja es war fogar nahe daran, dafs es zu offenem Kampfe gekommen wäre, da die heidnifche Parthei fich anfchickte, den in voller Schlachtordnung heranrückenden Chriften, welche rafch ihre fämmtlichen Anhänger gefammelt hatten, den Zutritt zur Ding-

1) Die Quellen für die Gefchichte diefer vierten Miffion beftehen in der Íslendíngabók, cap. 7, S. 10–13; Oddr, cap. 30, S. 33, ed. Munch, welcher fich fehr kurz fafst und auf jene Bezug nimmt, während cap. 37, S. 297—300, ed. Hafn. fie ausfchreibt; Theodoricus monachus, cap. 12, und Heimskríngla, Olafs s. Tryggvasonar, cap. 88–91, S. 192—5, und cap. 103, S. 204, welche fich ziemlich kurz faffen; ferner in den jüngeren Bearbeitungen der letzteren Sage, welche am Ausfuhrlichften erzählen, FMS., II, cap. 217–18, S. 206—11, und cap. 228–29, S. 232—44, fowie Flbk, I, § 349–51, S. 441–47; der Kristni s., cap. 10–12, S. 18—25, und Njála, cap. 105–6, S. 163–5. Einzelne Angaben bietet auch die Laxdæla, cap. 41–42, S. 180—82; Landnáma, V, cap. 8, S. 298–99; Gunnlaugs s. ormstúngu, cap. 5, S. 209; Eyrbyggja, cap. 49, S. 92, u. dgl. m., während die Annalen, a. 1000, wider fehr einfylbig find. Geringe Abweichungen in den Angaben, wie z. B. die in der Kristni s. und Heimskringla bemerkbare Vermifchung der hier einfchlägigen Vorgänge mit der fchon früher erfolgten Bekehrung Kjartans, Hallfreðs, u. a. m., find für diefen Ort ohne Erheblichkeit.

ftätte ftreitig zu machen. Durch das Dazwifchentreten einiger befonnenerer Männer unter den Heiden wurde ein blutiger Zufammenftofs vermieden; als aber die Chriften am folgenden Tage nach Anhörung einer Meffe, zwei Kreuze und fieben Kleriker in vollem Ornate voran, in feierlichem Zuge zum Gefetzfelfen giengen, und als fie dann von diefer feftlichen Stätte aus unter Berufung auf K. Ólafs Gebot die gefetzliche Anname des Chriftenthumes forderten, da fchien der Kampf vollends unabwendbar. Der wildefte Lärm entftand an der Dingftätte; man fagte fich gegenfeitig in förmlichfter Weife Recht und Frieden auf, und man trennte fich nur, um fich für den bevorftehenden Kampf zu rüften. Die heidnifche Parthei befchlofs, zwei Menfchen aus jedem Landesviertel den Göttern als Siegesopfer zu fchlachten, um fich deren kräftige Hülfe für diefen zu fichern; die Chriften aber traten, als fie hievon hörten, mit dem anderen Gelübde entgegen, zwei der beften Männer aus jedem Viertel zu einem heiligen Leben fich weihen zu laffen, wobei, wunderlich genug, Ormr Koðransson, obwohl nicht getauft, fondern nur mit dem Kreuze bezeichnet, die Aufname unter die Auserwählten fich erbat und erlangte, um nur feinen abwefenden Bruder, þorvald víðförli, unter diefen nicht unvertreten zu laffen. Während die eifrigeren Partheigenoffen mit diefen Vorbereitungen zur blutigen Entfcheidung befchäftigt waren, wandten fich aber einige verftändigere Männer unter den Chriften, wie Síðu-Hallr, Gizurr und Hjalti, an den heidnifchen Gefetzfprecher, þorgeir Ljósvetníngagoði, und verhandelten mit ihm über die Bedingungen, unter welchen fich etwa der Landfrieden und die Einheit des Staates erhalten laffe. Sie wurden mit ihm über diefe Bedingungen einig, und nach reiflicher Ueberlegung unternam es þorgeirr am folgenden Tage, die getroffene Uebereinkunft der Landsgemeinde vorzulegen. In eindringlicher Rede fetzte er das Verderben auseinander, mit welchem die Löfung der Staatsgemeinfchaft das Land bedrohe, und befchwor die Dingleute, die Einheit des Staates dadurch zu retten, dafs man zwifchen den Forderungen beider Glaubenspartheien einen Mittelweg auffuche, welchem fich dann beide zu unterwerfen hätten. Da die Heidenleute erwarten durften, dafs er, als dem alten Glauben noch zugethan, einen für diefen günftigen Spruch thun werde, die Führer der Chriften dagegen fich durch die mit ihm getroffenen Verabredungen gefichert fühlten, willigten beide Theile darein, dem von dem Gefetzfprecher feftzuftellenden gemeinfamen Rechte fich zu unterwerfen, und þorgeirr eröffnete

fofort folgende Grundzüge des neuen Rechtes. Alles Volk folle die Taufe empfangen und zum Chriftenthume fich bekennen. Alle Tempel und alle Götzenbilder follten ungeftraft zerstört werden können, und die Verehrung der alten Götter follte mit der Landesverweifung beftraft werden, wenn diefelbe durch Zeugen erwiefen werden könne; dagegen follte heimliches Opfern ftraflos bleiben, d. h. jede Inquifition in Glaubensfachen fchlechterdings unterfagt fein [1]. Erlaubt follte ferner das Ausfetzen der Kinder unmittelbar nach ihrer Geburt bleiben, und ebenfo follte das kirchliche Verbot des Effens von Pferdefleifch nicht gelten, wahrfcheinlich weil fich gegen beide Punkte bei Vielen ökonomifche Bedenken geltend gemacht hatten. Trotz des unerwarteten Inhaltes diefer Vorfchläge fügte fich ihnen die heidnifche Parthei ebenfogut wie die chriftliche ohne Widerrede. Die gröfsere Zahl der Dingleute bequemte fich fofort zum Empfange der Taufe; die Nordländer aber und die Oftländer, welche durchaus nicht daran wollten, in das kalte Waffer zu fteigen, taufte man in der warmen Quelle zu Reykir. Auch die Zuhaufegebliebenen mufsten fich nach der Heimkehr der Leute vom Dinge fofort taufen laffen, und mancher Häuptling, der foeben erft felbft getauft worden war, bewährte dabei, wie Snorri goði, bereits einen ganz befonderen Eifer. Mit Freuden entliefs K. Ólaf, als er von allen diefen Vorgängen Kunde erhielt, die von ihm zurückbehaltenen Geifeln; die formelle Unterwerfung der Infel unter das Chriftenthum aber war von jetzt an unzweifelhaft feftgeftellt [2]. — Fragt man aber nach den Gründen, welche diefes Ergebnifs auf fo unerwartet rafchem und friedlichem Wege herbeizuführen vermochten, fo ift in erfter Linie natürlich die Zahl und Macht der im Lande bereits vorhandenen Chriften, deren feueriger Eifer für ihren neuen Glauben, endlich die kräftige Unterftützung zu nennen, welche K. Olaf mit der ihm eigenen Rückfichtslofigkeit in der Wahl feiner Mittel ihnen lieh; kaum geringer darf aber die Bedeutung angefchlagen werden, welche der fehr weit gediehenen inneren Zer-

1) Vgl. über diefen Punkt auch die Grettla, cap. 80, S. 174.

2) Ich bemerke bezüglich der Chronologie, dafs mich A. D. Jörgensen's Erörterungen nicht überzeugt haben, fo gerne ich die Unbefangenheit und den Scharffinn anerkenne, welcher fich in denfelben ausfpricht (Svolderslaget og Tidsregningen i den Norske Kongerække in den: Aarböger for Nordisk Oldkyndighed og Historie, 1869, S. 283, u. fgg.). Für diefen Ort ift die Frage aber ohne grofse Bedeutung.

rüttung des Heidenthumes ſelbſt in jener Richtung zukommt. Die groſse Maſſe des heidniſchen Volkes mochte allerdings noch immer dem alten Glauben treu anhängen, und auch unter den Häuptlingen fehlte es nicht an einzelnen Vertretern der gleichen Sinnesart; aber neben ihnen ſtand bereits eine nicht minder anſehnliche, und zumal durch ihre gröſsere Intelligenz hervorragende Mittelparthei, welcher in religiöſer Hinſicht das Heidenthum ziemlich ebenſo gleichgültig war wie das Chriſtenthum, welche aber eben darum mit kühlſtem Blute die Nachtheile, welche das Beharren bei jenem, und die Vortheile, welche der Uebertritt zu dieſem in Ausſicht ſtellte, zu würdigen und gegen einander abzuwägen im Stande war. Unbeirrt durch irgendwelche religiöſe Sympathieen und Antipathieen, hielten derartige Männer, als deren claſſiſche Vertreter der Geſetzſprecher þorgeirr ſowohl als Snorri goði gelten mögen, ausſchieſslich die Intereſſen des Staats im Auge, und lediglich um dieſer willen traten ſie für den Sieg des neuen Glaubens ein, obwohl ſie für ihre Perſon noch dem alten angehörten. Ein ſchlagender Beweis für die gründliche Erſchütterung des heidniſchen Glaubens auf der Inſel, zugleich aber auch für die eminente politiſche Begabung der ſie beherrſchenden Ariſtokratie!

Mit der formellen Anname des Chriſtenthums war nun aber ſelbſtverſtändlich die Aufgabe der Bekehrung Islands nur zu ihrem geringſten Theile erledigt. In der äuſserlichſten Weiſe war auf jene Anname hingewirkt, mit den bedenklichſten Mitteln des Zwanges, der Beſtechung, oder im beſten Falle der oberflächlichſten Ueberredung war dieſelbe durchgeſetzt worden. Theils widerwillig, theils wenigſtens gleichgültig hatte ſich die Maſſe des Volks dem Glaubenswechſel gefügt, welchen die Häuptlinge aus weltklugen Rückſichten beſchloſſen hatten. Von einer wirklichen und innerlichen Bekehrung konnte unter ſolchen Umſtänden im Groſsen und Ganzen um ſo weniger die Rede ſein, als ja die Kirche ſelbſt mit der äuſserlichſten Unterwerfung unter ihre Herrſchaft ſich zunächſt vollkommen zufrieden gab. Der formellen Bekehrung muſste alſo die materielle erſt noch folgen; da aber einerſeits das Heidenthum mit dem ganzen Leben der Nation in Staat, Gemeinde und Geſchlecht, mit deren ſämmtlichen ſittlichen ſowohl als rechtlichen Anſchauungen auf's Innigſte verwachſen war, und da andererſeits auch die Mittel, über welche die Kirche zu verfügen hatte, in keiner Weiſe genügten, und zumal der für die Bekehrung eines ſo unwirthlichen, und ſo weit entlegenen Landes ihr zu Gebot ſtehende Klerus ſowohl an

Zahl, als auch insbefondere an Brauchbarkeit vollftändig unzulänglich war, fo konnte fich der Fortfchritt nach diefer zweiten und wichtigeren Seite hin natürlich nur fehr langfam vollziehen, und mufsten die religiöfen Zuftände der Infel noch auf geraume Zeit hinaus fehr unbefriedigende bleiben, nachdem diefe fchon längft als ein chriftliches Land betrachtet wurde. Es würde zu weit führen hier nachzuweifen, wie lange noch im Glauben, dann in den Sitten und Gebräuchen des Volks die auffälligften Ueberrefte des Heidenthumes fich erhielten, und es mag genügen dieferhalb zu bemerken, dafs zwar die bei der Anname des Chriftenthumes der heidnifchen Parthei gemachten Zugeftändniffe fchon nach wenigen Jahren (wie es fcheint um 1016) auf Andringen des heiligen Ólafs gefetzlich befeitigt wurden[1]), dafs aber deffen ungeachtet im Jahre 1032 noch ein eigenes Gefetz gegen den Betrieb der Zauberei erlaffen werden mufste[2]), ja dafs man fogar noch zu Anfang des zwölften Jahrhunderts nöthig befand, in das damals erlaffene Chriftenrecht ein ziemlich ausführlich gehaltenes Verbot der Verehrung heidnifcher Wichte, und fo manches anderen heidnifchen Aberglaubens einzuftellen[3]). Ebenfo foll nur ganz beiläufig darauf hingewiefen werden, wie fich, nur nothdürftig in chriftliche Formen eingekleidet, die heidnifchen Opferfefte erhielten, mochte es fich nun dabei um ein Julfeft, eine Olafsgilde, eine Sommergilde oder um ein Erbbier handeln, und wie der Eid fowohl als das Gottesurtheil nunmehr ganz in derfelben Weife unter die Obhut des chriftlichen Priefters geftellt wurden, wie fie vordem unter der des heidnifchen geftanden waren, während die Kirche andererfeits alle Noth hatte, die Isländer an die Beobachtung der chriftlichen Faften und Fefte[4]), an die kirchlichen Eheverbote und fo mancherlei andere Vorfchriften

1) Ólafs s. ens helga, cap. 44, S. 44, cap. 46, S. 46, und cap. 113, S. 125, ed. Munch und Unger, fammt den entfprechenden Stellen der anderen Bearbeitungen. Vgl. ferner Íslendíngabók, cap. 7, S. 12; Kristni s., cap. 11, S. 25; Njála, cap. 106, S. 165; Oddr, cap. 37, S. 300, ed. Hafn., Ólafs s. Tryggvasonar, in den FMS., II, cap. 229, S. 243, und in der Flbk, I, § 351, S. 447.

2) Grettla, cap. 87, S. 191.

3) Kgsbk, § 7, S. 22–23; Kristinnr. hinn gamli, cap. 16, S. 76–78.

4) Vgl. Grettla, cap. 32, S. 77; Bjarnar s. Hítdælakappa, S. 53; Eyrbyggja, cap. 53, S. 99; Laxdæla, cap. 45, S. 200; ferner Vallaljóts s., cap. 4, S. 208–9. Noch zu Anfang des zwölften Jahrhunderts klagt Ælnoth, Hist. S. Canuti, cap. 1, S. 331 (bei Langebek, Script. rer. Danic., III), über die Unpünktlichkeit der Isländer im Halten der Faften.

der chriftlichen Sitte zu gewöhnen[1]), und im Grunde von den frommen Werken, welche fie empfal, faft nur die Wallfahrten dem abenteuerlichen Sinne der Nordleute zugefagt zu haben fcheinen, von deren Zahl und Ausdehnung denn allerdings aufser den isländifchen Sagen auch das Nekrologium des Klofters Reichenau ein merkwürdiges Zeugnifs giebt. Endlich kann auch darauf hier nicht des Näheren eingegangen werden, wie auf dem ethifchen Gebiete auch nach der Annahme des Chriftenthumes noch immer ganz diefelbe Wildheit und rauhe Derbheit fich bemerkbar macht, welche den heidnifchen Isländer gewöhnlichen Schlags ausgezeichnet hatte. Nicht mindere Noth koftete es aber, eine den allgemeinen Anforderungen der Kirche und ihres Rechtes einigermafsen entfprechende Verfafsung für die isländifche Kirche herzuftellen, und diefer Punkt wenigftens mufs fchon hier etwas fchärfer in's Auge gefafst werden.

Das erfte Bedürfnifs, welches fich nach dem Uebertritte zum Chriftenthume in diefer Richtung geltend machte, war die Nothwendigkeit des Baues einer genügenden Zahl von Kirchen, und der Befchaffung einer hinreichend zahlreichen Priefterfchaft, um den Dienft an denfelben zu verrichten. In Norwegen wie auf Island fich gleichmäfsig geltend machend, fand diefes Bedürfnifs doch hier und dort in ganz verfchiedener Weife feine Befriedigung. In Norwegen wurde wahrfcheinlich bereits von K. Ólafr Tryggvason, jedenfalls aber doch von dem heiligen Ólaf der Bau von fylkiskirkjur oder höfuðkirkjur vorgefchrieben, d. h. je einer Kirche für jedes einzelne Volkland, welche als deffen Hauptkirche zu gelten hatte. Bald reihten fich an diefe, wenigftens im weitaus gröfseren Theile des Reiches, auch noch hèraðskirkjur an, wiewohl ein Gebot, folche zu bauen, niemals gefetzlich erlaffen worden zu fein fcheint, d. h. Kirchen, deren eine je für jeden Gau im Volklande hergeftellt wurde, Von beiden unterfchieden, kamen endlich auch noch hœgindiskirkjur, d. h. Bequemlichkeitskirchen vor, welche als blofe Privatkapellen ganz jenen »oratoria« entfprachen, die bereits das Concilium Agathense vom Jahre 506 »propter familiæ fatigationem« zugelaffen hatte[2]).

1) Vgl. Húngrvaka, cap. 2, S. 62.

2) c. 35, D. 1, de consecr. Ueber analoge Vorkommniffe in anderen Staaten des Mittelalters vgl. nunmehr Paul Hinfchius, Zur Gefchichte der Incorporation und des Patronatsrechtes, zumal S. 3–10 (in: Feftgaben für A. W. Heffter zum 3. Auguft 1873).

Zum Bau der Privatkirchen war Niemand gezwungen, und ihre Dotirung war ebenfalls vom Staate aus in keiner Weise geordnet; nur mufsten dieselben, wenn einmal vorhanden, von ihrem Befitzer in gutem Stande erhalten werden. Auch bezüglich der Gaukirchen fcheint, wenigftens Anfangs, weder von einem ftaatlichen Zwange zur erften Anlage, noch von einem ein- für allemal gefetzlich vorgefchriebenen Mafse der Dotation die Rede gewefen zu fein, wogegen die Laft ihrer Unterhaltung, wenn fie einmal vorhanden waren, den fämmtlichen Gaugenoffen oblag; die Volklandskirchen dagegen mufsten von Rechtswegen gebaut und in beftimmt vorgefchriebener Weife dotirt werden, und bildete ihr Bau und ihre Dotirung ebenfogut wie ihre Unterhaltung eine gefetzliche Laft der gefammten Volklandsgemeinde. Auch der den Kirchen zukommende Rechtsfchutz, die für jede Saumfal bezüglich ihrer Erhaltung zu zahlende Bufse, dann die bei ihrer Einweihung zu entrichtenden Sporteln waren nach diefer Verfchiedenheit der Kirchen verfchieden abgeftuft, und auch fonft ftanden den Volklandskirchen wenigftens noch mancherlei Vorzüge vor allen anderen Kirchen zu. Auf Island dagegen, wo fchon im Heidenthume von keiner territorialen Eintheilung des Landes mit den einzelnen Bezirken entfprechenden Tempeln die Rede gewefen war, vielmehr alle Tempel im Privatbefitze einzelner Herren geftanden hatten, nam eben darum auch der Kirchenbau einen durchaus privatrechtlichen Charakter an, und alle isländifchen Kirchen fielen, wenn man die norwegifche Terminologie auf fie anwenden will, unter den Begriff der hœgindiskirkjur[1]). Wie vordem Jeder fich feinen Tempel hatte bauen können, der dazu Luft und genügende Mittel befeffen hatte, fo mochte fich alfo auch jetzt Jedermann beliebig eine Kirche herftellen, während umgekehrt Niemand, weder als Einzelner noch als Mitglied einer Genoffenfchaft zum Bau einer folchen genöthigt werden konnte. Da fich die Ungezweitheit des religiöfen und des ftaatlichen Gebietes, wie folche im Heidenthume beftanden hatte, den Grundfätzen der chriftlichen Kirche gegenüber nicht aufrechthalten liefs, entfaltete fich der privatrechtliche Charakter alles Kirchenbefitzes fogar noch fchroffer, als diefs beim Tempelbefitze jemals der Fall ge-

1) Vgl. des gelehrten Bifchofs Pètur Pètursson Commentatio de jure ecclesiarum in Islandia ante et post reformationem (Havniæ, 1844), fowie meinen Auffatz über das isländifche Kirchenrecht, in der Kritifchen Vierteljahresfchrift, Bd. VII, S. 185, u. fgg. (1865).

wesen war. Die Bedeutung nämlich, welche dieser letztere für die Godenwürde gehabt hatte, wurde auf die christlichen Kirchen nicht übertragen, vielmehr der religiöse Gehalt, welchen diese Würde ursprünglich gehabt hatte, lediglich aus derselben ausgeschieden; es mochte zwar als eine Ehrenpflicht für den Goden gelten, seinen Dingleuten für eine Kirche zu sorgen [1]), aber es galt weder der Besitz einer solchen für ihn als wesentlich, noch bestand irgend ein Unterschied zwischen den Kirchen der Goden und der Nichtgoden, und höfuðkirkjur kamen auf Island selbst in dem Sinne nicht vor, in welchem es daselbst höfuðhof gegeben hatte. Nur etwa dadurch wufste der Klerus den Bau zahlreicher Kirchen zu befördern, dafs er den Leuten vorspiegelte, Jedermann eröffne sovielen Leuten den Zutritt zum Himmelreiche, als in der von ihm gebauten Kirche zu stehen vermöchten [2]); nur dadurch konnte er ferner auf die Dotation der Kirchen einigen Einflufs gewinnen, dafs ihm freistand, die Einweihung einer ungenügend dotirten, und die Verrichtung des Gottesdienstes in derselben zu verweigern. Der Staat aber beschränkte sich darauf, den einmal gebauten Kirchen einen bestimmten Frieden (kirkjuhelgi) zu gewähren, ganz wie vordem die Tempel eines solchen genossen hatten (hofshelgi), und für deren Erhaltung in baulichem Stande durch Strafgesetze zu sorgen. — Schwerer noch als für die Kirchen hielt es, für die zur Versehung des Gottesdienstes in denselben nöthigen Priester zu sorgen. Der Mönch Oddr klagt darüber, dafs K. Ólafr Tryggvason in seinen Bestrebungen wesentlich durch die geringe Zahl und noch geringere Brauchbarkeit seiner Geistlichen gehemmt gewesen sei, und er hebt zumal hervor, dafs diese mehrentheils, wie es oben von Bischof Friedrich zu bemerken war, der nordischen Sprache nicht recht kundig gewesen seien [3]); auf Island aber wird in wenig späterer Zeit darüber geklagt, dafs man zwar Kirchen genug gebaut habe, dafs aber der Priester zu wenige gewesen seien, um an ihnen den Gottesdienst zu halten [4]). Für die erste Zeit war dieser Mangel unvermeidlich darinn begründet, dafs man so gut wie ausschliefslich

1) Vgl. Landnáma, III, cap. 4, S. 183; in der Vatnsdæla, cap. 46, S. 77 fehlt die entscheidende Bemerkung.

2) Eyrbyggja, cap. 49, S. 92; ebenso der Auszug aus der Heiðarvíga s., cap. 8, S. 292—3.

3) FMS., X, cap. 48, S. 317; ed. Munch, cap. 39, S. 39.

4) Eyrbyggja, ang. O.

auf Männer von ausländifcher Abkunft fich angewiefen fah, auf Deutfche alfo, oder wie fie die isländifchen Quellen nennen, auf Sachfen, auf Engländer ferner oder auf Irländer; aber auch in fpäteren Jahren, als es möglich wurde aus dem Inlande Kleriker heranzubilden, ftiefs man auf fchwere Hinderniffe. Gutentheils waren diefe in der unfelbftftändigen pecuniären Lage des Klerus begründet. In Norwegen hatte der heilige Ólaf allerdings für die fylkiskirkjur eine Dotation mit liegenden Gütern im jährlichen Ertrage von einer Mark Silbers vorgefchrieben, und fchon damit mochte für die Wohnung und gewiffe Naturalbezüge des fylkisprestr nothdürftig geforgt fein; daneben hatte derfelbe König auch noch gewiffe Abgaben zum Unterhalte des Priefters vorgefchrieben (prestfæðzla, prestreiða, lagagipt) [1], und darüber hinaus behalf man fich dann noch mit allerlei Stolgebühren und anderen Sporteln (z. B. legkaup, lígsöngskaup, ólíanarkaup u. dgl. m.), fo wenig diefs auch mit den Lehren der Kirche ftimmen wollte, welche dazumal noch in dem Verkaufe geiftlicher Verrichtungen um Geld eine ftrafbare Simonie erkennen zu müffen glaubte [2]. Aber felbft in Norwegen bezogen fich diefe Beftimmungen gutentheils eben doch nur auf den fylkisprest, während der hèraðsprestr wefentlich auf feinen Dienftvertrag mit der Gaugemeinde, und der hœgindisprestr auf feinen Dienftvertrag mit dem Privatbefitzer feiner Kirche angewiefen war; auf Island vollends, wo von gefetzlich regulirten Pfarrfprengeln überhaupt keine Rede war, gab es gar keine gefetzliche Vorfchrift über das Minimum von Dotation an liegenden Gütern, womit eine Kirche auszuftatten war, und auch bezüglich ihres übrigen Unterhaltes fcheinen die dortigen Priefter zunächft völlig von ihrer Uebereinkunft mit dem Befitzer der Kirche abhängig gewefen zu fein, foweit nicht in einzelnen Fällen befondere Stiftungen ein Anderes mit fich brachten. Das Chriftenrecht, welches zu Anfang des zwölften Jahrhunderts aufgezeichnet wurde, enthält zwar beftimmte Anfätze für die Stolgebühren, fowie für die Bezahlung der regelmäfsig zu haltenden Gottesdienfte (tíðakaup), und für den dem Priefter zu reichenden Unterhalt; aber diefe Anfätze find fehr nidrig gegriffen, und es ift überdiefs fehr fraglich, ob fie der erften Zeit nach der gefetzlichen Anname des

1) Vgl. z. B. GþL., § 15 und 22; BþL., I, § 12, u. dgl. m.

2) Vgl. die Klage des Adam. Bremens., III, cap. 70, S. 365, und zumal IV, cap. 30, S. 382.

Chriftenthumes überhaupt fchon angehörten. Eine unausbleibliche Folge diefer höchft ungenügenden Fürforge für die vermögensrechtliche Stellung der Priefter war nun aber die, dafs der Befitzer einer Kirche fich entweder dazu entfchliefsen mufste felber in den geiftlichen Stand zu treten, um nach empfangener Prieftsrweihe den Gottesdienft in feiner Kirche in eigener Perfon übernemen zu können, oder dafs er genöthigt war gegen ein beliebig zu verabredendes Entgeld einen Priefter fich zu miethen, damit er in diefer die vorgefchriebenen Gottesdienfte verrichte. In einem wie im andern Falle entfprach aber die Stellung des Priefters der Natur der Sache nach den Forderungen des gemeinen Kirchenrechtes gleich wenig. Uebernam der Kirchbefitzer felbft die priefterlichen Functionen, wozu fich nachweisbar eine ziemliche Anzahl der angefehenften Häuptlinge entfchlofs, fo wurde der Dienft an der Kirche leicht zu einem blofen Anhängfel an die weltliche Würde deffen, der ihn bekleidete, ungefähr wie im Heidenthume die religiöfe Aufgabe des Goden nur ein einzelner Beftandtheil feiner Gefammtgewalt gewefen war; übertrug er dagegen die kirchlichen Verrichtungen einem gemietheten Vertreter, fo trat diefer als ein untergeordneter Hausbedienfteter fo ziemlich in die Reihe der gewöhnlichen Bauernknechte ein, und es begreift fich, dafs zu einer derartigen Stellung Leute befferer Art und aus angefeheneren Häufern fich nicht leicht verftehen mochten. — Nur wenig beffer als um den nideren Klerus ftand es endlich auch um den Episkopat der Infel. Die Bifchöfe, welche wir zunächft auf Island thätig finden, find fammt und fonders Ausländer [1]), und überdiefs blofe Miffionsbifchöfe, »ad hoc ipsum ordinati, ut gentibus prædicarent verbum Dei«, wie der Mönch Theodorich in Bezug auf Norwegen fich ausdrückt [2]); von beftimmt abgegrenzten Diöcefen war hiernach zunächft auf der Infel ebenfowenig wie in Norwegen die Rede [3]), vielmehr fehen wir diefelben Männer unbedenklich bald in Norwegen bald auf Island wirken,

1) Ein Verzeichnifs der fremden Bifchöfe, welche die Infel befuchten, giebt die Íslendíngabók, cap. 8, S. 13, und die Húngrvaka, cap. 3, S. 64—5; aus beiden Quellen ift daffelbe, ungefchickt interpolirt, in die Skarðsárbók übergegangen, Anhang I zur Landnáma, S. 331—33. Vgl. meine Gefchichte der Bekehrung des norw. Stammes, Bd. II, S. 580—600.

2) Theodoricus Monachus, cap. 8; vgl. Ágrip af Noregs konúnga sögum, cap. 16, S. 393.

3) Vgl. Adam. Bremens., II, cap. 23, S. 314, und IV, cap. 33, S. 383.

und ganz wie es die Gelegenheit gab sogar auf Dänemark oder auf Schweden ihre Thätigkeit erstrecken. Um die Mitte des eilften Jahrhunderts freilich trat in dieser Beziehung eine theilweise Aenderung ein. Man entschloss sich auf der Insel zur Wahl eines Bischofes von einheimischer Abkunft, und diese fiel auf Ísleif, einen Sohn des Gizurr hvíti, welchen sein Vater in Hervorden in Westfalen zum Kleriker hatte erziehen lassen; auf des Papstes Geheifs wurde dieser im Jahre 1055 von Erzbischof Adalbert zu Bremen geweiht, zu dessen Kirchenprovinz damals der ganze Norden gehörte. Die isländischen Quellen pflegen diesen Ísleif stets als den ersten regelmäfsigen Bischof des Landes zu bezeichnen, und sie scheiden ihn demgemäfs scharf von den blofsen Missionsbischöfen ab; allein bei Adam von Bremen macht sich ein gleicher Unterschied in keiner Weise bemerkbar, vielmehr betrachtet er augenscheinlich den Mann nur als einen der vielen für die nordischen Länder thätigen Missionsbischöfe, ganz wie ja auch für Norwegen neben so manchen deutschen, englischen und irischen Bischofen einzelne geborene Nordleute auftreten, und was wir über die Wirksamkeit desselben erfahren, stimmt lediglich zu dieser letzteren Auffassung. Einerseits nämlich war nur in nothdürftigster Weise für die pecuniären Bedürfnisse des Bischofes gesorgt, der auf seinem väterlichen Hofe zu Skálholt von seinen eigenen Mitteln leben musste, und umsomehr in's Gedränge kam, als auch noch seine Frau auf die Hälfte des Vermögens Anspruch machte [1]; nur von »tollar« d h. Abgaben, ist die Rede, welche auf das ganze Land zu seinen Gunsten gelegt gewesen seien, und mögen diese jener Kopfsteuer entsprochen haben, welche auch in Norwegen ursprünglich die Hauptdotation des Bischofs (biskupsreiða) gebildet hatte [2], während neben derselben nur etwa noch einzelne Sporteln für die Verrichtung geistlicher Dienste, und einzelne Geldbufsen für die Verletzung kirchlicher Gebote einen weiteren spärlichen Ertrag lieferten. Andererseits sehen wir, dafs neben Ísleif noch immer andere Missionsbischöfe sich im Lande herumtrieben, die ihm zum Theil viele Noth bereiteten, weil sie durch gelinderes Auftreten ihm Concurrenz zu machen suchten. Wenigstens zwei wirkliche Bischöfe werden uns genannt, deren Aufenthalt auf Island in die Zeit fallen mufs, da Ísleif bereits

---

1) Ísleifs þ., S. 55; Húngrvaka, cap. 2, S. 63; vgl. Kristni s., cap. 12, S. 26–27, und Húngrvaka, cap. 2, S. 61.

2) Gulaþíngs l., § 9.

Bifchof war, der Sachfe Bernhard nämlich und der Engländer Heinrich; neben ihnen werden aber überdiefs noch Männer genannt, welche fich fälfchlich für Bifchöfe ausgaben, zum Theil, wie es fcheint, Deutfche, zum Theil aber auch wirkliche oder angebliche Armenier, und als Ísleif ihnen gegenüber feinen Metropoliten um Hülfe angieng, fchrieb Erzbifchof Adalbert zurück, dafs diefe Leute alle gegen feinen Willen nach der Infel gegangen feien, und manche fogar im Banne [1]). Das weift noch klar genug auf die Nichtexiftenz einer geordneten Diöcefanverfaffung hin, und in der That ift folche zu einer Zeit auf Island nicht zu erwarten, in welcher fie nachweisbar in Norwegen fowohl als in Schweden noch fehlte [2]).

Erft unter Bifchof Ísleifs Sohn und Nachfolger, Gizurr, wurde der Grund zu einer einigermafsen geficherten Kirchenverfaffung gelegt. In Sachfen erzogen, und auch fpäter noch weit im Auslande herumgekommen, war diefer zugleich eine in feltenem Mafse zum Herrfcher geborene Natur. Es mag wunderlich klingen, wenn König Haraldr harðráði ihm nachrühmte, dafs er zu Dreierlei ganz gleichmäfsig das Zeug habe, zu einem regierfamen Könige, zu einem tüchtigen Víkíngerführer, und zu einem guten Bifchofe [3]); in Wahrheit war aber gerade ein fo angelegter Charakter dazu angethan, der isländifchen Kirche aufzuhelfen. Verzweifelnd hatte der gute Ísleif, der fich fein Leben lang vergebens abgemüht hatte, die Sittenlofigkeit und Unbotmäfsigkeit feiner Untergebenen zu bekämpfen, auf feinem Todbette (1080) den Umftehenden erklärt, es werde fich fchwer Jemánd dazu verftehen, Bifchof auf Island zu werden, wenn man nicht feinem Nachfolger befferen Gehorfam verfpreche, als welchen man ihm erwiefen habe [4]); den Wink benützend, nam Gizurr wirklich die auf ihn gefallene Wahl nur unter der Bedingung an, dafs die fämmtlichen Häuptlinge des Landes fich ihm gegenüber förmlich dazu verpflichteten, allen und jeden kirchlichen Geboten zu gehorchen, welche er ausgehen laffen werde [5]). So kam es, dafs von ihm eine alte und verläfsige Quelle fagen kann: »fo wollte Jedermann fitzen und ftehen, wie er es gebot, Jung und Alt, Reich

1) Húngrvaka, cap. 2, S. 62–3.

2) Vgl. Adam. Bremens., II, cap. 23, S. 314, und IV, cap. 33, S. 383.

3) FMS., VI, cap. 109, S. 389; Morkinskinna, S. 103; Flbk, III, § 48, S. 379; Húngrvaka, cap. 5, S. 66.

4) Húngrvaka, cap. 2, S. 63.

5) Húngrvaka, cap. 5, S. 67.

und Arm, Weiber wie Männer, und man konnte mit Recht fagen, dafs er zugleich König und Bifchof über das Land war, folange er lebte« [1]), und dafs alfo von ihm mit vollem Rechte fich fagen liefs, was Meifter Adam von Bremen mit Unrecht bereits um ein paar Jahrzehnte zu früh den Isländern nachgerühmt hatte, dafs fie nämlich rückfichtslos den Geboten ihres Bifchofes gehorchten [2]). In dreifacher Richtung erfolgte aber unter Gizurs langer Regierung (1082—1118) ein erheblicher Fortfchritt in der Ordnung der kirchlichen Verhältnifse. Einmal nämlich erhielt durch ihn das Bisthum einen feften Sitz und eine felbftftändige Dotation an liegenden Gütern, indem Gizurr, fowie er durch den Tod feiner Mutter vollkommen freie Verfügung über feinen väterlichen Hof zu Skálholt erlangte, diefen zugleich mit vielem anderem Befitze an Liegenfchaften und Fahrhabe zum Bisthume ftiftete, mit der Beftimmung, dafs bei jenem Hofe der Bifchofsftuhl auf ewige Zeiten verbleiben folle [3]); durch ein förmliches Gefetz wurde diefe feine Anordnung beftätigt [4]), und nunmehr hatte demnach die Infel wirklich ein regelrechtes, das ganze Land umfaffendes Bisthum erhalten. Die Uebereinftimmung der verläfsigften isländifchen Gefchichtfchreiber in diefem Punkte läfst ihre Angabe keinem Zweifel unterliegen, zumal da einer unter ihnen, Ari fróði, als ein gleichzeitiger Zeuge zu betrachten ift; es kann fomit nur ein Irrthum fein, wenn der norwegifche Mönch Theodorich die Stiftung des Bisthumes und den Bau feiner Kathedrale bereits auf B. Ísleif zurückführen will [5]). Es wird gut fein, fich daran zu erinnern, dafs ungefähr gleichzeitig König Ólafr kyrri (1066—93) auch in Norwegen feine Kathedralen baute und die Diöcefanverfaffung des Reiches feftftellte. Zweitens wurde auf B. Gizurs Betreiben durch ein förmliches Gefetz die Zehntlaft auf der Infel eingeführt, und dadurch der isländifchen Kirche eine anftändigere vermögensrechtliche Stellung gefchaffen. Adam von Bremen hatte bereits darauf aufmerkfam gemacht, dafs

---

1) Ang. O.

2) Adam. Bremens., IV, cap. 35, S. 385: episcopum suum habent pro rege; ad illius nutum respicit omnis populus, quicquid ex Deo, ex scripturis, ex consuetudine aliarum gentium ille constituit, hoc pro lege habent.

3) Húngrvaka, cap. 5, S. 67.

4) Íslendíngabók, cap. 10, S. 16; Sturlúnga, III, cap. 3, S. 203—4; Kristni s., cap. 13, S. 28; Jóns bps. s., cap. 6, S. 158.

5) Theodoricus Monachus, cap. 12.

der Klerus im Norden gewiffermafsen genöthigt fei, feine geiftlichen Verrichtungen gegen Geld zu verkaufen, weil er keinen Zehnt beziehe, von dem er leben könnte [1]), und Erzbifchof Adalbert auf einem zu berufenden Provincialconcile neben anderen Misftänden auch die doppelte Thatfache zur Sprache bringen wollen: »quod episcopi benedictionem vendunt, et quod populi decimas dare nolunt« [2]); kein Wunder hiernach, wenn auch auf Island die Einführung der Zehntentrichtung als eine Lebensfrage der jungen Kirche betrachtet wurde. Ari fróði erzählt uns [3]), dafs B. Gizurr feinen Antrag auf gefetzliche Anname der Zehntlaft gemeinfam mit dem Gefetzfprecher Markús Skeggjason einbrachte, und dafs beide dabei von dem hochangefehenen Priefter und Goden Sæmundr fróði unterftützt wurden; die Annalen fetzen aber die Anname des betreffenden Gefetzes ziemlich übereinftimmend in das Jahr 1097, fodafs daffelbe jedenfalls um ein paar Jahrzehnte älter erfcheint als die Einführung der Zehntlaft in Norwegen, welche erft durch König Sigurð Jórsalafari, und nach deffen Heimkunft aus dem gelobten Lande (1111) erfolgte. Hier wie dort wurde der Zehnt nach dem Vorbilde der deutfchen Kirche in vier, und nicht nach dem Mufter der Engländer in nur drei Theile zerlegt; der Bifchof, die Kirchen, die Priefter und die Armen erhielten je einen Theil deffelben, fodafs von jetzt ab die Stellung des Bifchofs und der Priefter fowohl als die Dotation der Kirchen erheblich günftiger wurde. Nicht nur fehr beträchtliche neue Einkünfte wurden nämlich durch den Zehnt der Kirche zugeführt, fondern es wurde auch das Einkommen der Kleriker bis auf einen gewiffen Grad von der Willkür der einzelnen Kirchbefitzer unabhängig geftellt, foferne die Vertheilung des von den einzelnen Höfen zu reichenden Zehnts unter die verfchiedenen Kirchen Sache des Bifchofes war; »es gab keine zweite gleich kräftige Stütze des Vermögens und guten Auskommens in Skálholt, wie die Zehntzahlung, welche damals wegen der Beliebtheit und des Anfehns B. Gizurs verwilligt wurde«, fagt eine unferer verläfsigften Quellen, und es ift damit augenfcheinlich nicht zuviel gefagt. Drittens endlich wurde auf den Wunfch der Nordländer mit

1) Adam. Bremens., IV, cap. 30, S. 382.

2) Ebenda, III, cap. 70, S. 365.

3) Íslendíngabók, cap. 10, S. 16, und ihr folgend Kristni s., cap. 12, S. 28, Sturlúnga, III, cap. 3, S. 203, u. Jóns bps s., cap. 6, S. 158; felbftftändiger verhält fich die Húngrvaka, cap. 6, S. 67—8.

Zuftimmung B. Gizurs noch ein zweites Bisthum errichtet, welches feinen Sitz zu Hólar haben und über das ganze Nordland fich erftrecken follte, wogegen die übrigen Landesviertel dem Bisthume zu Skálholt verblieben [1]). Nachdem Gizurr ungefähr 20 Jahre auf feinem Stuhle gefeffen war, hatten die Nordleute ihre Bitte an ihn gebracht; nach längerer Berathung mit den angefehenften Männern des Landes hatte er ihrem Gefuche ftattgegeben, und den Priefter Jón Ögmundarson im Einverftändnifse mit Klerus und Volk des Nordlandes als denjenigen bezeichnet, welcher den neuen Bifchofsfitz als der Erfte einnemen follte. Längere Verhandlungen zeigten fich aber nöthig, um für das neue Bisthum eine genügende Dotation zu erlangen, und zumal fcheint mit diefen eine Zählung aller zehntpflichtigen Bauern im Lande in Zufammenhang geftanden zu fein, von welcher Ari fowohl als einige andere Quellen berichten. Im Jahre 1105 erft konnte der neugewählte Bifchof das Land verlaffen, um fich von dem Erzbifchofe zu Lund als dem nunmehrigen Metropoliten der isländifchen Kirche feine Weihe zu erbitten, und im Jahre 1106 erhielt er diefe; damit war aber die Ordnung des isländifchen Episcopates beendigt.

Einen weiteren Fortfchritt in Bezug auf die kirchliche Verfaffung bezeichnet fodann noch die Abfaffung eines Chriftenrechtes, welche auf Betreiben der Bifchöfe Þorlákr Runólfsson von Skálholt (1118—33) und Ketill Þorsteinsson von Hólar (1122—45) erfolgte [2]). Man pflegt die Einführung diefes Gefetzes dem Jahre 1123 zuzuweifen, indeffen doch wohl nur aus dem ganz unzureichenden Grunde, dafs die Húngrvaka folche unmittelbar nach der im Jahre 1122 erfolgten Heimkunft B. Ketils erzählt; als ficher darf nur betrachtet werden, dafs diefelbe den Jahren 1122—33 angehört, und dafs für die Codification des Chriftenrechtes das Vorbild der nur wenige Jahre zuvor aufgezeichneten Hafliðaskrá mafsgebend gewefen fein mufs.

Mit diefer Codification hat aber die Kirchenverfaffung Islands im Wefentlichen diejenige Geftalt erreicht, welche fie auf dem Höhepunkte ihrer Entwicklung in der republicanifchen Zeit zeigte, eine

1) Íslendíngabók, cap. 10, S. 16 und 18; Kristni s., cap. 13, S. 28 und 29; Sturlúnga, III, cap. 3, S. 204; Annálar, a. 1104—6; zumal aber Húngrvaka, cap. 6, S. 68—9, und Jóns bps s., cap. 7—10, S. 158—62.

2) Húngrvaka, cap. 11, S. 73; Kgsbk, § 17, S. 36, und Kristinnrèttr hinn gamli, cap. 35, S. 140.

Geftalt freilich, welche weit von derjenigen abftand, welche die mittelalterliche Kirche als die ihr allein angemeffene und von Gottes- und Rechtswegen gebührende anzufehen gewohnt war, und welche überdiefs auch bei der unbefangenften Betrachtung in gar manchen Beziehungen wirklich als eine fehr mangelhafte bezeichnet werden mufs. Die Bifchöfe zunächft, um nur ein paar Hauptpunkte hervorzuheben, wurden regelmäfsig von der Landsgemeinde erwählt, ganz wie fie in Norwegen von den Königen ernannt zu werden pflegten [1]); ihre Weihe freilich mufsten fich die Erwählten beim Metropoliten oder beim Papfte erbitten, aber diefer konnte fich der Regel nach um fo weniger zu deren Verweigerung veranlafst fehen, je weniger eine gedeihliche Kenntnifs der isländifchen Zuftände und Perfönlichkeiten, oder eine energifche Ueberwachung derfelben von päpftlicher oder erzbifchöflicher Seite her möglich war, folange die Infel zur Provinz des Stuhles von Hamburg-Bremen (831—1103) oder von Lund (1103—52) gehörte. Die Beftellung ferner der Priefter für die einzelnen Kirchen hieng nach wie vor durchaus von der Willkür der einzelnen Kirchbefitzer ab. Der Bifchof konnte zwar die Priefterweihe demjenigen verfagen, welchen er für unfähig hielt, und er konnte auch einem unwürdigen oder aus anderen Gründen untauglichen Priefter die Haltung des Gottesdienftes unterfagen; aber weiter reichte fein Arm nicht, vielmehr ftand nach wie vor dem Befitzer jeder einzelnen Kirche das unbefchränkte Recht zu, unter den ordinirten und nicht ab officio fufpendirten Prieftern fich denjenigen auszuwählen, welchem er den Dienft an derfelben übertragen wollte. So finden wir denn die priefterliche Würde fowohl wie die bifchöfliche nach wie vor gar vielfach von grofsen Gutsbefitzern und Häuptlingen aus den angefehenften Häufern bekleidet, welche dann freilich nicht nur durch ihre Familienverbindungen und die Bewirthfchaftung ihrer Güter, fondern allenfalls auch durch das von ihnen geführte Amt eines goði oder lögsögumaðr vielfach in die weltlichen Angelegenheiten des Landes verflochten, und von ihrem geiftlichen Berufe abgezogen wurden. Andererfeits fehen wir die geiftlichen Functionen aber auch wider von Leuten geringeren Schlages ausgeübt, welche fich als Miethlinge ganz ebenfo verdingen, wie der gewöhnlichfte Bauernknecht, und welche dann be-

1) Vgl. bereits Adam. Bremens., IV, cap. 33, S. 383: unusquisque episcoporum a rege vel populo assumptus.

greiflich auch von ihrem Dienſtherrn nicht viel höher geachtet und nicht viel beſſer behandelt werden als ein ſolcher. Das Recht ſelbſt beſpricht die Dienſtzieler für ſolche Prieſter im Zuſammenhange mit ſeiner Ehehaltenordnung[1]); ja es ſieht ſogar den Fall vor, da Jemand einen armen Knaben eigens zum Dienſte an ſeiner Kirche erziehen läſst, und geſtattet, falls dieſer hinterher dieſe Kirche verläſst ohne ſich von ihr losgekauft zu haben, deſſen Verfolgung ganz in derſelben Weiſe wie wenn es ſich um einen entlaufenen Sklaven oder Schuldknecht handeln würde. Eine ſehr erhebliche Verweltlichung des Klerus war die Folge ſolcher Zuſtände, und mochte dieſe ſich um ſo ungehinderter geltend machen, als auch die Prieſterehe während der ganzen Dauer der Republik in unzweifelhafter, und ſo gut wie unbeſtrittener Uebung war. Von B. Ísleif und Gizurr ab bis B. Páll Jónsson († 1211) und Magnús Gizurarson († 1237) herab ſehen wir ſogar verheirathete Biſchöfe in Menge auf den isländiſchen Biſchofſtühlen ſitzen, und bei den Prieſtern ſtand ſelbſtverſtändlich die Sache nicht anders. Es begreift ſich, daſs dieſe halb weltliche Stellung des Klerus eine ſehr ausgeprägte nationale Haltung deſſelben zur Folge hatte, wie wir ſie in gleichem Grade in keinem anderen germaniſchen Staate, und annähernd änlich eigentlich nur bei den Angelſachſen widerfinden; die energiſche Betheiligung deſſelben an der Begründung und glänzenden Entfaltung einer reichen Litteratur in einheimiſcher Sprache, für welche Namen wie Ari þorgilsson, Karl Jónsson, Styrmir Kárason oder Ólafr hvítaskáld ein unwiderlegliches Zeugniſs geben, iſt in erſter Linie gerade auf dieſen Umſtand zurückzuführen. Aber es läſst ſich nicht verkennen, daſs mit eben jener Verweltlichung auch ganz andere, und ſehr ſchlimme Erſcheinungen zuſammenhängen, wie ſolche zumal bei jenen Klerikern geringerer Herkunft und abhängigerer Stellung geradezu maſſenhaft vorkommen. Ich zähle dahin eine gräuliche Unwiſſenheit, welche durch allen Eifer, mit welchem die Biſchöfe ihre Domſchulen pflegten, nicht bewältigt werden konnte, und eine nidere Stufe des Bildungsgrades, welche allein die gemeinen Verrichtungen erklärt, zu welchen derartige Kleriker nicht ſelten ſich verwendet finden. Ferner ein ſehr weit gehendes Maſs geſchlechtlicher Exceſſe, welches um ſo weniger entſchuldbar war, als ja die Prieſterehe, wie bemerkt, noch als erlaubt galt; von frillur und

1) Kgsbk, § 6, S. 20, und § 80, S. 132; Kristinnr. hinn gamli, cap. 15, S. 68–70, und Kaupab. cap. 58, S. 471.

fylgikonur, dann von launbörn von Prieftern ift oft genug die Rede, ohne dafs deren Vorkommen irgendwie als etwas Scandalöfes bezeichnet würde. Endlich auch eine nahezu unbegreifliche Wildheit und Gewaltthätigkeit, welche gar manche Angehörige des geiftlichen Standes mit den Waffen in der Hand ganz ebenfo raufluftig, blutdürftig und unlenkfam auftreten läfst, wie diefs nur irgend bei den unbezähmbarften Leuten weltlichen Standes der Fall fein konnte. — Aber auch ganz abgefehen von folchen thatfächlichen Uebelftänden, welche fich immerhin noch als blos misbräuchliche Ausnamen von einer zweifellos feftftehenden kirchlichen Ordnung betrachten liefsen, fehlte es auf gar manchen Punkten der Kirchenverfaffung felbft noch fehr erheblich an der Verwirklichung der Vorfchriften, welche das gemeine Recht der abendländifchen Kirche bildeten. Die Gefetzgebung in kirchlichen Dingen zunächft war auf Island ebenfo wie in Norwegen Sache des Staates, und nicht der Kirche. Die Bifchöfe erhielten zwar ihren Sitz in der lögrètta, und namen infoferne an diefer Gefetzgebung Theil; es konnte auch nicht fehlen, dafs ihnen als den am beften Unterrichteten und zunächft Betheiligten ein vorzugsweifer Einflufs auf diefelbe eingeräumt wurde. Aber der Befchlufs der lögrètta entfchied auf kirchlichem wie auf weltlichem Gebiete, und das Chriftenrecht bildete wie in Norwegen einen integrirenden Beftandtheil des gemeinen Landrechtes, während der Bifchof nur ganz untergeordnete Punkte für fich allein auf dem Verordnungswege zu regeln befugt war[1]). Ebenfowenig war von einer eigenen geiftlichen Gerichtsbarkeit die Rede. In reinen Disciplinarfachen freilich hatten die Priefter vor einem eigenen Prieftergerichte (prestadómr) zu Recht zu ftehen, welches der Bifchof am Alldinge zu berufen, und mit 12 Prieftern zu befetzen hatte[2]); aber aufser dem Klerus war diefem Specialgerichte Niemand unterworfen, und felbft die Geiftlichen hatten in allen Civil- und Straffachen vor den weltlichen Gerichten Recht zu geben und zu nemen. Freier war die Kirche freilich in ihren Verwaltungsangelegenheiten geftellt; aber doch war der ihr eingeräumte Spielraum auch in diefer Beziehung ein viel befchränkterer, als er diefs nach den Grundfätzen des kanonifchen Rechts hätte fein follen. Auf der einen Seite nämlich lag die Verwaltung des Vermögens der einzelnen Kirchen nahezu ausfchliefslich in der Hand ihrer

1) Vgl. meinen Auffatz über die Grágás, S. 34—35, und S. 48.
2) Kgsbk., § 6, S. 21; Kristinnr. hinn gamli, cap. 15, S. 72.

Befitzer. Diefe waren zwar bei Strafe gehalten ihre Kirchen fammt ihren Kirchhöfen in gutem Stande zu erhalten, dann für die Verrichtung der vorgefchriebenen Gottesdienfte, und fomit auch für die Evidenthaltung des für diefe nothwendigen Inventares zu forgen; aber weiter als bis zu einer Ueberwachung in diefen Beziehungen reichte das Recht des Bifchofes nicht, vielmehr war ihm nur bezüglich des Zehnts noch ein etwas weiter reichender Einflufs zugeftanden. Andererfeits war die gefammte Armenpflege auf Island wefentlich zu einer weltlichen Angelegenheit gemacht, und felbft das in Uebereinftimmung mit dem gemeinen Kirchenrechte den Armen zugewiefene Zehntviertel war dem entfprechend der Verwaltung und Verfügung der Ortsgemeinde unterftellt, wogegen fich die dem Klerus zugeftandene Mitwirkung bei der Armenpflege auf ziemlich enge Grenzen und wenige untergeordnete Punkte befchränkte, wie z. B. auf die Beftimmung der Fälle, in welchen das Geben von Almofen an Bettler ausnamsweife ftraflos bleiben follte, u. dgl. m. Endlich war auch jene Exemption von allen weltlichen Laften, welche die mittelalterliche Kirche anderwärts mit Erfolg beanfpruchte, dem isländifchen Rechte völlig unbekannt. Allerdings war das zu frommen Zwecken geftiftete Gut, fowie der Befitz der Priefter an Mefsgewändern, Büchern und anderen gottesdienftlichen Geräthen von der Zehntlaft befreit [1]; allein hierin lag eben doch im Wefentlichen nur eine Befreiung von einer kirchlichen Laft, und bezüglich aller anderen öffentlichen Laften wurde zwifchen Klerikern und Laien in keiner Weife unterfchieden.

Trotz der weiten Kluft, welche fich hiernach zwifchen den Vorfchriften des isländifchen Landrechtes und den Geboten des gemeinen Kirchenrechtes, oder mit der isländifchen Kirche gefprochen zwifchen den »guðslög« und den »landslög« aufthat, blieb übrigens der Friede zwifchen Staat und Kirche bis in die Mitte des zwölften Jahrhunderts hinein ungeftört; die Conflicte aber zwifchen beiden Gewalten, welche von der zweiten Hälfte des genannten Jahrhunderts ab fich erhoben, fallen bereits über die Glanzperiode des isländifchen Freiftaates hinaus, und gehören fchon ganz entfchieden der Gefchichte feines Verfalles an.

1) Kgsbk, § 225, S. 205; Kristinr., cap. 36, S. 142.

§ 6. Der Untergang des Freistaats.

Nicht zwar die glänzendſte, wohl aber die glücklichſte Periode des isländiſchen Freiſtaates war diejenige, welche zwiſchen dem Anſange des eilſten und der Mitte des zwölften Jahrhunderts in Mitte liegt. Die Unruhe, welche die erſte Niderlaſſung im fremden Lande mit ſich gebracht hatte, war längſt überſtanden, und auch die Zwiſtigkeiten waren ausgekämpſt oder ausgetragen, welche die Feſtſtellung der Grenzen für die einzelnen Niderlaſſungen vielfach veranlaſst hatte. Landrecht und Verfaſſung hatten nach und nach feſten Boden und geordnete Geſtalt gewonnen, und auch das Chriſtenthum hatte angefangen im Lande ſeine Wurzeln zu ſchlagen, die Kirche aber auf dem neuen Gebiete ſich wenigſtens vorläufig eingerichtet. Das Volk hatte ſich allmälig ſeiner früheren Wildheit und jenes unſtäten Sinnes entwöhnt, wie ihn das lange Vikingerleben erzeugt hatte; unter dem Einfluſse ungeſtörter friedlicher Beſchäftigungen hatte es mildere Sitten anzunemen begonnen, und ſelbſt eine nationale Litteratur war ſoeben im Entſtehen begriffen, deren raſche Entfaltung für die geiſtige Begabung ſowohl wie für die Strebſamkeit der Bevölkerung das glänzendſte Zeugniſs ablegt. Die Geſchichtsquellen freilich ſind bezüglich dieſer Periode des Friedens und der ruhigen Entwicklung der im Volke ſchlummernden Kräfte überaus ſchweigſam. Einige Lebensbeſchreibungen isländiſcher Biſchöſe, einige in die norwegiſche Königsgeſchichte eingeflochtene Erzählungen über die Geſchicke isländiſcher Männer in Norwegen, einige wenige und wenig bedeutende ſelbſtſtändige Erzählungen, wie etwa die Bandamanna saga, der Ölkofra þáttr oder der þorſteins þáttr Síðuhallssonar, endlich ein paar vereinzelte Einſchaltungen oder dürftige Notizen am Schluſſe von Erzählungen, welche ſich auf die ältere, oder am Beginne von ſolchen, welche ſich auf die ſpätere Zeit beziehen, wie etwa die Kriſtni saga oder Ljósvetnínga saga, dann die Sturlúnga, ſind Alles was ſich neben den dürftigen Einträgen in den Annalen über dieſe Zeit erhalten hat. Aber gerade dieſe Schweigſamkeit der Geſchichtsbücher iſt das beredteſte Zeugniſs für den friedlichen Charakter des Zeitraumes, der nur ſo wenig zu erzählen gab, während es für die bewegten Jahre vor 1030 und wider für die unruhige Zeit von der Mitte des zwölften Jahrhunderts ab an Sagenſtoff, und darum auch an Sagenſchreibern nicht fehlte. Fragt ſich nun aber, aus welchen Gründen und auf welchem Wege dieſe ſo viel verſprechende Blüthezeit des isländiſchen Freiſtaates ihr ſo raſches Ende fand?

Zunächst sind es innere Gründe, welche den Verfall des Freistaates verschuldet haben, und zwar lassen sich dieselben in letzter Instanz auf zwei Momente zurückführen, nämlich auf die eigenthümliche Gestaltung der Godenwürde und auf die nicht minder eigens geartete Stellung der Kirche zum Staat.

Das goðorð war von Anfang an der Pfeiler gewesen, auf welchem die ganze Verfassung des isländischen Freistaates ruhte. Die ganze Machtfülle, welche dem germanischen Kleinkönigthume überhaupt innewohnte, war von Anfang an in die Hand der Goden gelegt gewesen, und die örtlichen Verhältnisse des Landes hatten deren Bedeutung sogar noch sehr erheblich gesteigert, soferne sie die Abhaltung der Volksversammlungen sehr erschwerten, und demgemäss auf einige wenige Zusammentritte im Jahr beschränkten; die Einräumung einer entscheidenden Stimme bei der Gesetzgebung, welche sich bald zu einer allein entscheidenden erhob, wirkte, wie bereits bemerkt, ebenfalls in der gleichen Richtung. Aber nach einer anderen Seite hin zeigte die Würde doch auch eine sehr bedenkliche Schwäche, und zwar lag diese in der durchaus privatrechtlichen Behandlung begründet, welche ihr zu Theil wurde. Dieselbe war nicht nur, was ja von allem germanischen Königthume galt, schlechthin vererblich, und somit auch wie jedes andere Besitzthum auf dem Wege des Erbganges theilbar, sondern sie war auch, was anderwärts ohne alle Parallele blieb, frei veräusserlich, und konnte auch bei Veräusserungen unter Lebenden beliebig getheilt werden. Ausserdem beruhte, und auch hiefür fehlt wider den übrigen germanischen Reichen jede Parallele, die Herrschaft des Goden über seine Dingleute lediglich auf einem Vertrage, welcher jeden Augenblick einseitig gelöst werden konnte, und damit zusammenhängend entbehrte dieselbe jeder territorialen Grundlage und Begrenzung. Von beiden Seiten her war ebensowohl eine in's Endlose gehende Zersplitterung, als auch umgekehrt eine ebenso schrankenlose Ausdehnung und Anhäufung der einzelnen Godorde ermöglicht. Während demnach die ganze Verfassung auf die stillschweigende Voraussetzung einer unter sich wesentlich gleichartigen Stellung der sämmtlichen Häuptlinge gebaut war, konnte es nicht fehlen, dass früher oder später das Gleichgewicht unter diesen sich verschob, indem einige unter ihnen durch die Zahl ihrer Dingleute, die Vereinigung mehrfacher Godorde oder doch Bruchtheile von solchen, endlich auch wohl durch ihre Verwandtschaft oder Verschwägerung mit anderen regierenden Herrn ein geradezu erdrücken-

des Uebergewicht erlangten. Was lag da näher, als daſs von einem dieſer übermächtig gewordenen Häuptlinge der Verſuch gemacht wurde, durch Unterwerfung ſeiner bisherigen Genoſſen die Alleinherrſchaft über die ganze Inſel oder doch über einen gröſseren Theil derſelben an ſich zu reiſsen? — Dazu kommt, daſs die Bezirksverfaſſung, wie ſie im Jahre 965 geſetzlich vorgeſehen worden war, entweder überhaupt nie vollſtändig zur Ausführung kam, oder doch wenigſtens ſchon ſehr frühzeitig wider verfiel. Der Viertelsdinge geſchieht in den Geſchichtsquellen nur zweimal Erwähnung, und zwar beidemale in Bezug auf das Weſtland [1]); von den Rechtsbüchern aber erwähnt derſelben nur das eine als einer Verſammlung, welche hin und wider vorkomme [2]), während dieſelben doch zu den drei ächten Dingen (skapþíng) von ihnen nicht gezählt werden [3]). Die Dingverbände ferner ſehen wir ſchon frühzeitig zerſplittert, und das Recht ſelbſt war es, welches ihrer Zerſplitterung den Weg bahnte. Allerdings galt nämlich fortwährend die Regel, daſs die drei zu einem Dingverbande gehörigen Häuptlinge ihr Frühlingsding ſowohl als Herbſtding an der althergebrachten Dingſtätte gemeinſam halten ſollten [4]); aber Ausnamen von dieſer Regel waren geſtattet. Nicht nur die Verlegung der Dingſtätte, ſondern auch die Spaltung eines Dingverbandes, oder umgekehrt die Zuſammenlegung zweier bisher getrennter Dingverbände zu einem einzigen war geſtattet, wenn nur die ſämmtlichen betheiligten Häuptlinge in vorſchriftsmäſsiger Form darüber ſich einigten, die Zuſtimmung der geſetzgebenden Verſammlung erlangten, und die beliebte Neuerung gehörig bekannt gaben [5]); mit Zuſtimmung der lögrètta durfte insbeſondere auch das Herbſtding an einer anderen als der hergebrachten Dingſtätte, und wie es ſcheint ſogar von den einzelnen zum Dingbezirke gehörigen Goden einzeln abgehalten werden [6]). Ueberdieſs waren ja gelegentlich der Einführung des fünften Gerichts auch Godorde geſchaffen worden, welche ganz auſserhalb der Dingverbände ſtanden, deren Inhaber ſomit darauf angewieſen

1) Neben Eyrbyggja, cap. 10, S. 12, und Landnáma, II. cap. 12, S. 98, ſiehe Landn., II, cap. 29, S. 150, wo indeſſen die Hauksbók das »þingeyrar þíng i Dýrafirði« nennt.

2) Vígslóði, cap. 58, S. 99.

3) Kgsbk, § 82, S. 140; Kaupab., cap. 46, S. 482—3.

4) Kgsbk, § 56, S. 96, und § 61. S. 111.

5) Ebenda, § 59, S. 107—8.

6) Ebenda, § 61, S. 111.

waren, an ſelbſtgewählter Stätte mit ihren Angehörigen für ſich allein Ding zu halten[1]), und es konnte nicht fehlen, daſs ſolchen legalen Vorgängen gegenüber gar mancher Häuptling nur umſomehr ſich veranlaſst ſehen konnte, auch illegaler Weiſe aus ſeinem bisherigen Dingverbande auszuſcheiden, wenn ihm dieſs irgend welche Gründe wünſchenswerth zu machen ſchienen. Wir ſehen z. B. den Þorstein Þorgilsson von Hafsfjarðarey im Jahre 1007 das Rauðmelinga goðorð in Folge ſeiner Streitigkeiten mit Snorri goði aus dem Þórsnessþínge herausziehen, und für daſſelbe in Straumsfjörðr eine eigene Dingſtätte gründen, an welcher ſein Haus auf lange Jahre hinaus feſthielt[2]); daſs aber Aenliches auch in anderen Fällen oft genug vorgekommen ſein muſs, läſst ſich leicht darthun. Auf der einen Seite finden wir nämlich in den Geſchichtsquellen Dingſtätten in ziemlicher Zahl genannt, welche ſich mit der officiellen Dingverfaſſung ſchlechterdings nicht in Einklang bringen laſſen. Im Weſtlande ſteht neben den drei groſsen, ſchon ſehr früh genannten und andererſeits noch im dreizehnten Jahrhunderte beſtehenden Dingverbänden des Þíngnessþíng, oder wie es ſpäter hieſs Þverárþíng, Þórsnessþíng und Þorskafjarðarþíng noch ein Hvalseyrarþíng, Þíngeyrarþíng oder Dýrafjarðarþíng im Nordweſten, zu Ende des zehnten, und dann wider zu Ende des zwölften und Anfang des dreizehnten Jahrhunderts genannt[3]), dann ein Ding »undir Valfelli« im Südweſten, welches zu Ende des zehnten Jahrhunderts erwähnt wird[4]), ſowie das bereits erwähnte Straumsfjarðarþíng. Im Nordlande kommt neben dem Húnavatnsþíng, Hegranessþíng, Vöðluþíng und Þíngeyjarþíng noch eine Dingſtätte im Miðfjörðr vor, welche dem neugegründeten Melamanna goðorð entſprach[5]), ferner ein Vallalaugarþíng, welches um die Mitte des eilften Jahrhunderts, und dann wider, wiewohl minder beſtimmt, im dreizehnten Jahrhundert erwähnt wird[6]),

1) Vgl. z. B. was die Njála, cap. 108, S. 166, von den Dingbuden zu Hvitanes im Gegenſatze zu denen am Þingskálaþinge ſagt.

2) Eyrbyggja, cap. 56, S. 105.

3) Gisla s. Súrssonar, I, S. 9—10, u. II, S. 92; dann Hrafns s. Sveinbjarnarsonar, cap. 4, S. 641, und cap. 16, S. 666; vgl. cap. 19, S. 675. Der Variante der Hauksbók zu Landn. II, cap. 29, S. 150 wurde bereits gedacht.

4) Gunnlaugs s. ormstúngu, cap. 2, S. 193; Eigla, cap. 85, S. 215—19.

5) Bandamanna s., S. 10; wegen des Godords vgl. ebenda, S. 7, und Njála, cap. 98, S. 151.

6) Ljósvetnínga s., cap. 26—27, S. 90—93; ferner Sturlúnga, IX, cap. 35, S. 254, und cap. 36, S. 258.

endlich ein Ding »í Fjósatúngu« im Fnjóskadale[1]), welches vielleicht mit dem neugestifteten Godorde der Laufæsíngar zusammenhieng. Im Ostlande vollends wird in der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts neben dem Skaptafellsþínge noch ein Sunnudalsþíng, Múlaþíng, Lambanessþíng und Krákalækjarþíng genannt, sodass wir der Dingstätten fünf anstatt drei bekommen[2]); in der Járnsíða und Jónsbók dagegen werden daselbst umgekehrt nur das Múlaþíng und Skaptafellsþíng erwähnt, was an die in einem unserer Rechtsbücher erwähnte Möglichkeit erinnert, dass mehrere Dingverbände an einer und derselben Dingstätte ihre Versammlungen hatten[3]). Nur im Südlande, wo neben dem þingskálaþínge oder Rángárþínge, Árnessþínge und Kjalarnessþínge nur noch eine mit der Errichtung der neuen Godorde zusammenhängende weitere Dingstätte erwähnt wird, scheint man sich genauer an die legale Ordnung gehalten zu haben, sodass dieses geradezu das Gegenbild zum Ostlande bietet, in welchem diese zu keiner Zeit vollkommen durchgedrungen zu sein scheint. Am Schlimmsten scheint es aber mit der Haltung des Herbstdinges bestellt gewesen zu sein, denn einerseits wird neben den oben besprochenen Dingstätten noch ein Leiðhólmr í Miðdölum[4]), und ein Leiðvöllr an der Laxá südlich des Borgarfjörðr gedacht[5]), und zwar beider im zehnten Jahrhundert, und andererseits am Schlusse desselben Jahrhunderts von der ausnamsweise gemeinsamen Abhaltung der Eyfirðíngaleið, Ljósvetníngaleið und Reykdælaleið gesprochen[6]), während doch die Eyfirðíngar dem Vöðluþínge, die Reykdælir aber und die Ljósvetníngar dem þíngeyjarþínge angehörten. Wie diese geschichtlichen Zeugnisse auf eine schon ziemlich früh eingetretene Zertrümmerung der legalen Dingverbände schliessen lassen, so bezeichnet aber auf der anderen Seite auch das Königsbuch die Zeit als eine längst vergangene, in welcher der Dingbezirk drei Godorde, und das Nordviertel vier, jedes andere Landesviertel

1) Ljósvetnínga s., cap. 4, S. 12.

2) Siehe die Vopnfirðinga s. u. Droplaugarsona saga. Das Kiðjafellsþíng, welches neuere Karten von Altisland ansetzen, muss mit dem Múlaþinge identisch genommen werden, da seine Dingstätte »á hálsinum milli Skriðudals og Fljótsdals« gelegen sein soll; dasselbe wird übrigens nur in der längeren Recension der Droplaugarsona s. erwähnt, einem Machwerke des siebenzehnten Jahrhunderts.

3) Kgsbk, § 50, S. 87; § 62, S. 115, und § 83, S. 140.

4) Kormaks s., cap. 9, S. 76.

5) Hólmverja s., cap. 31, S. 92.

6) Ljósvetnínga s., cap. 2, S. 7.

aber je drei Dingverbände enthielt, und in welcher ſomit die Dingverbände noch unzerriſſen waren [1]); auf die geſammten Zuſtände des Landes aber muſste dieſe Wendung der Dinge in nachtheiligſter Weiſe einwirken. Der mäſsigende Einfluſs, welchen die Verbindung mehrerer Godorde zu einem Dingbezirke, dann mehrerer Dingbezirke zu einem Landesviertel auf die Selbſtherrlichkeit der einzelnen Häuptlinge auszuüben beſtimmt war, war nunmehr untergraben, und die Solidarität der Intereſſen ſowie das Gefühl der Zuſammengehörigkeit abgeſchwächt, welches die Gewohnheit des ſteten Zuſammenwirkens daheim wie am Alldinge zu erzeugen vermocht hätte; die Abhängigkeit der Dingleute der mächtigeren Goden von dieſen ihren Beherrſchern, die Ungleichheit ferner in der Stellung der verſchiedenen Häuptlinge ſelbſt, endlich auch die eiferſüchtige Spannung unter den regierenden Häuſern, muſste eben damit in hohem Grade befördert werden. — An ein paar Beiſpielen läſst ſich leicht zeigen, in welcher Weiſe es bei der Anhäufung der Godorde in einzelnen Häuſern und bei der ſie begleitenden Zerſetzung der Bezirksverfaſſung des Freiſtaates zugieng. Von þorbjörn loki, welcher zuerſt den Djúpifjörð im Nordweſten der Inſel in Beſitz genommen hatte, im geraden Mannsſtamme herkommend [2]), zählte die Familie der Sturlúngar von Anfang an zwar zu den älteren, aber keineswegs zu den mächtigeren Geſchlechtern des Landes, und es iſt ſehr zu bezweifeln, ob dieſelbe auch nur im Beſitze eines Godordes war, ehe þórðr Gilsson von Mánaljót, einem Enkel des berühmten Snorri goði, das Snorrúnga goðorð erbte [3]). Von da ab blieb dieſes Godord im erblichen Beſitze des Hauſes [4]); Sturla aber, jenes þórðs Sohn, kaufte den Hof zu Hvammr [5]), nach welchem er ſeitdem Hvamm-Sturla genannt wurde. Er ſcheint den Grund zur Macht ſeines Hauſes gelegt zu haben († 1182), welches eben darum ganz mit Recht ſeinen Namen trug. Aus ſeiner Ehe mit Guðný, einer Tochter des Böðvarr þórðarson aus dem Hauſe der Mýramenn, giengen die drei bekannten Sturlusynir hervor, deren Geſchicke fortan für die Geſchichte Islands ſo vielfach beſtimmend wurden, nämlich þórðr (1165—1237), Sighvatr (1170—1238), und der Ge-

1) Kgsbk, § 20, S. 38, und § 117, S. 211.
2) Landnáma, II, cap. 23, S. 132; þorskfirðínga s., cap. 1, S. 41-2.
3) Sturlúnga, II, cap. 9, S. 55.
4) Ebenda, IV, cap. 46, S. 94.
5) Ebenda, II, cap. 12, S. 60.

fchichtsfchreiber Snorri (1178—1241). Von ihnen überkam þórðr durch feine Heirath mit der Helga, des Ari hinn sterki Tochter, den Hof zu Staðr auf Snæfellsnes, und die zu ihm gehörige Hälfte des þórsnesínga goðorðs 1); deffen andere Hälfte aber erhielt er von dem Priefter þorgils Snorrason gefchenkt 2). Sighvatr erwarb nach dem Tode des Einarr þorgilsson († 1185) durch Kauf den halben Hof zu Staðarhóll 3), und gleichzeitig fcheint er auch in den Befitz der Godorde Einars, und insbefondere in den Befitz des Saurbæínga goðorðs gelangt zu fein, welches Einars Vater, þorgils Oddason, von feinen Vorältern ererbt zu haben fcheint, welche mütterlicher Seits von Geirmundr heljarskinn abftammten 4); jedenfalls gehörte diefes feinem Haufe, da Sturla Sighvatsson fpäter am Alldinge die Saurbæínga búð beziehen konnte 5). Auch das Reyknesínga goðorð, welches þorgils Oddason von einem Schwefterfohne feiner Mutter, dem Priefter Ingimundr Einarsson, gefchenkt bekommen hatte 6), fcheint damals auf Sighvat übergegangen zu fein, und vielleicht noch manches andere Godord, welches wir jetzt nicht mehr nachzuweifen vermögen; fpäter aber übergaben dem Sturla Sighvatsson die Söhne des Hrafn Sveinbjarnarson deffen Godord, um bei ihm gegen den þorvald Vatnsfirðíng Schutz zu finden, welcher ihren Vater getödtet hatte (1213) 7). Dem Snorri Sturluson endlich gab ein Bruder feiner Mutter, þórðr Böðvarsson, das halbe Lundarmannagoðorð, um dadurch feinen eigenen Dingleuten kräftigeren Schutz gegen verfchiedene Gegner zu fichern 8); von þorsteinn Ívarsson, einem Nachkommen wie es fcheint des zu Anfang des zwölften Jahrhunderts fehr mächtigen Hafliði Físson, erhielt Snorri das zum Nordlande gehörige Ávellíngagoðorð 9), u. dgl. m. Während fich in angegebener Weife, nur zum Theil an der Hand zufällig erhaltener Notizen verfolgbar, in der Hand der Sturlúngar eine namhafte Menge von weftländifchen Herrfchaften zufammenfand, wider-

1) Ebenda, III, cap. 38, S. 194.
2) Ebenda, cap. 41, S. 198.
3) Ebenda, cap. 39, S. 194, und cap. 41, S. 197.
4) Den Stammbaum geben Landn. II, cap. 20, S. 125, und Sturlúnga, I, cap. 3, S. 6, dann cap. 6, S. 8.
5) Sturlúnga, IV, cap. 39, S. 82.
6) Ebenda, I, cap. 6, S. 9, und cap. 13, S. 19.
7) Sturlúnga, IV, cap. 42, S. 87.
8) Ebenda, III, cap. 19, S. 223.
9) Ebenda, cap. 22, S. 227.

holte sich das gleiche Schauspiel im Nordlande zu Gunsten einiger anderer Häuser, nur freilich im Einzelnen weniger verfolgbar. Am Ende des zwölften Jahrhunderts finden wir hier den Guðmundr dýri þorvaldsson im Besitze einer ererbten Herrschaft, des Möðruvellínga goðorðs [1]), und später tritt ihm Jón Ketilsson und dessen Bruder Ásgrímr das Fljótamanna goðorð ab (1187), um sich seiner Unterstützung gegen einen übermächtigen Gegner zu versichern [2]); von einer nur wenig späteren Zeit wird aber berichtet: »Damals war Kolbeinn († 1208, aus dem Hause der Skagfirðíngar) der mächtigste Mann im Nordlande, und er besafs alle Godorde im Westen der Yxnadalsheiði bis zum Ávellínga goðorð hin; das Ávellínga goðorð aber schenkte dessen Besitzer, þorsteinn Ívarsson, dem Snorri Sturluson, und auch die Melamenn behaupteten ihren Antheil an den Godorden. Nördlich von der Yxnadalsheiði befafsen Ögmundr sneis und Hallr Kleppjárnsson Godorde; þorvaldr aber, des Guðmundr dýri Sohn, gab die Godorde, welche seine Verwandtschaft besessen hatte, dem Sigurð Ormsson. Sigurð schenkte sie dem Tumi Sighvatsson, und so gelangte dieser seiner Zeit zu ihnen [3])«. Diese letzte Stelle zeigt ganz deutlich, wie sich durch die massenhafte Vereinigung mehrfacher Godorde in der Hand mächtigerer Häuptlinge Herrschaften bildeten, welche die Eigenschaft wenigstens annähernd geschlossener Territorien anzunemen begannen, und es fehlt nicht an weiteren Belegen für diese Umgestaltung der überlieferten Ordnung der Dinge. Wir erfahren z. B., dafs in dem Schiedspruche, welchen þórðr Sturluson zwischen þorvald Vatnsfirðíng und den Hrafnssöhnen that (1214), ausbedungen wurde, dafs der Erstere zwar im Uebrigen sein Godord behalten, aber alle diejenigen Dingleute verlieren sollte, welche in dem Bezirke (takmark) zwischen dem Vatnsfjörðr im Breiðifjörðr und den Stigar im Ísafjörðr gesessen waren [4]), und wir ersehen hieraus, dafs zwar þorvalds Dingleute noch in älterer Weise sehr zerstreut wohnten, und jedenfalls mit Dingleuten Hrafns gemischt, welcher zu Eyri im Arnarfjörð

1) Ebenda, III, cap. 11, S. 133.

2) Ebenda, cap. 12, S. 138.

3) Ebenda, cap. 22, S. 227, dann Guðmundar bps s., cap. 51, S. 488, wo jedoch der auf þorsteinn Ívarsson bezügliche Satz fehlt, und unmittelbar vorher statt des Ávellínga goðorðs das Moðruvellinga goðorð genannt wird.

4) Hrafns s. Sveinbjarnarsonar, cap. 19, S. 675; Sturlúnga, IV, cap. 18, S. 35–6.

gewohnt und dort herum zahlreiche Dingleute gehabt hatte [1]; aber wir sehen zugleich auch, wie man bemüht war bei jeder sich darbietenden Gelegenheit den Godorden trotz ihrer rechtlich noch immer erhaltenen persönlichen Bedeutung geographische Schranken zu ziehen. In änlicher Weise wurde bei einem Vergleiche, welchen Sæmundr Ormsson mit þorvarð þórarinsson und dessen Bruder Odd abschloss (1251), bestimmt, dass die unter beiden Theilen streitigen Godorde zwischen der Lónsheiði und dem Vorgebirge Gerpir sowie der Eyvindará dem Ersteren zufallen, dagegen die weiter nördlich gelegenen den Letzteren verbleiben sollten [2]; ja sogar in den Rechtsbüchern zeigen einzelne spätere Einschaltungen bereits eine Eintheilung des Landes in territorial begrenzte »takmörk« [3], oder den Ausdruck »þíngmark«, »þíngsókn« für territoriale Bezirke gebraucht [4], was genau auf dieselbe Umgestaltung der früheren Zustände hinausführt. Es ist klar, dass, wenn erst in dieser Richtung ein gewisser Fortschritt gemacht war, das Uebergewicht des einzelnen Häuptlinges in seinem Bezirke ein hinreichend bedeutendes werden musste, um den kleineren Leuten den Uebertritt in den Dingverband eines anderen Herrn unmöglich zu machen, wenn derselbe ihnen auch rechtlich nach wie vor vollkommen freistand. Nicht minder klar ist, dass die Kluft, welche derartige Häuptlinge von ihren Untergebenen trennte, eine beträchtlich breitere sein musste als diejenige, welche vordem zwischen den Goden und ihren Dingleuten bestanden hatte. Ursprünglich waren diese kaum viel besser gestanden als der eine oder andere grosse Bauer unter ihren Dingleuten, und noch um die Mitte des eilften Jahrhunderts wird es dem Járnskeggi Einarsson als ein Uebermass von Hochmuth ausgelegt, dass er einmal am Vöðluþínge eine Fahne vor sich hertragen liess, wie solches die Könige und Jarle zu thun pflegten [5]; im dreizehnten Jahrhunderte dagegen finden wir die isländischen Häuptlinge ganz in derselben Weise von einem Dienstgefolge umgeben, wie die nordischen Könige ein solches hielten, und þórðr kakali z. B. hatte seine eigene »gestasveit«, welche im Flóabardagi (1244) für ihn kämpfte [6]. Die

1) Vgl. z. B. Hrafns s., cap. 19, S. 674; Sturlúnga, IV, cap. 18, S. 35.
2) Sturlúnga, VII, cap. 54, S. 107; vgl. cap. 51, S. 103–4.
3) Kgsbk, § 167, S. 72.
4) Kaupab., cap. 49, S. 460; cap. 50, S. 461; cap. 52, S. 463.
5) Bandamanna s., S. 34.
6) Sturlúnga, VII, cap. 6, S. 14, und cap. 27, S. 58.

inneren Kämpfe, von welchen Island während der zweiten Hälfte des zwölften und der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts bewegt war, zeigen deutlich, wie gewaltig sich damals die Zustände des Landes verändert hatten. Es waren damals nur noch einige wenige Häuser, um deren Zerwürfnisse sich die Geschichte der Insel drehte, die Oddaverjar etwa und die Haukdælir im Süden, die Svínfellíngar und die Hofsverjar im Osten, die Möðruvellíngar und die Skagfirðíngar im Norden, endlich die Vatnsfirðíngar und zumal die Sturlúngar im Westen; die Ausdehnung aber, welche die Gefechte dieser Zeit gewinnen, steht weit von den Zahlenverhältnissen ab, welche selbst die gröfseren Zusammenstöfse in früheren Jahrhunderten zeigten. Als im Jahre 964 þórðr gellir und Túngu-Oddr am þíngnessþínge sich gegenüberstanden, gebot der Erstere über zwei, der Letztere über vier Hunderte von Männern [1]; als ferner Snorri goði im Jahre 1008 nach dem Borgarfjörð zog um Vígastyrs Tödtung zu verfolgen, hatte er vier Hunderte von Leuten unter sich, während die Gegner ihm mit nahezu fünf Hunderten gegenübertraten [2]. Beide Ziffern galten damals als ganz aufserordentlich hohe; aber schon im Jahre 1121 hatte þorgils Oddason von Staðarhóll, als er zum Alldinge ritt um seine im Jahre zuvor erfolgte Verurtheilung rückgängig zu machen, sieben Hunderte von Männern bei sich, und sein Gegner, Hafliði Másson von Breiðabólstaðr, sogar zwölf Hunderte [3], zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts aber wurden bei Víðines (1208) und Örlygsstaðir (1238) bereits förmliche Feldschlachten geliefert, und im Meerbusen Flói kam es sogar einmal (1244) zu einer regelrechten Seeschlacht!

Anderntheils ist oben bereits bemerkt worden, wie wenig der Zustand der Kirche, welchen das Christenrecht der Jahre 1122—33 schildert, den Anforderungen des kanonischen Rechts entsprach, dessen Rechtsverbindlichkeit für alle und jede Reiche des christlichen Abendlandes doch kirchlicherseits beansprucht werden mufste. Die breite Kluft, welche das isländische Landrecht in seinen kirchenrechtlichen Bestimmungen von dem gemeinen Rechte der abendländischen Kirche trennte, enthielt den Keim zu einem Zusammenstofse, welcher früher oder später erfolgen mufste, wenn auch

1) Hænsaþóris s., cap. 13, S. 169.

2) Eyrbyggja, cap. 56, S. 103.

3) Sturlúnga, I, cap. 19—20, S. 37; Kristni s., cap. 14, S. 31; Anhang der Skarðsárbók zur Landnáma, S. 330.

die Entlegenheit und die besondere Verfassung Islands dessen Eintritt lange genug hinausschieben liefs. — Schon bei der ersten Errichtung des hamburgisch-bremischen Erzbisthumes im Jahre 831 war diesem der ganze germanische Norden unterstellt worden, und von dem Augenblicke an, in welchem sich das Christenthum überhaupt daselbst einbürgerte, gehörte demnach auch Island zu dessen Kirchenprovinz. Als dann im Jahre 1103 zu Lund in Schonen für die skandinavischen Reiche ein eigenes Erzbisthum begründet wurde, tratt auch Island unter dessen Metropolitangewalt; bei der Aufrichtung aber eines besonderen Erzbisthumes zu Niðarós oder Drontheim für die Länder norwegischer Zunge, welche in den Jahren 1151—52 erfolgte, wurden die beiden Landesbischöfe sofort diesem als Suffragane untergeben. Solange nun die Metropolitangewalt über die Insel in der Hand der hamburger Erzbischöfe gelegen war, konnte selbstverständlich von einer ausgiebigen Handhabung derselben nicht die Rede sein, wenn auch einzelne unter ihnen, wie zumal Erzbischof Adalbert (1043—72), sich eifrig um die isländische Mission annamen. Die geringe Bekanntschaft des Metropoliten mit den Zuständen und Bedürfnissen der Insel, und die Schwierigkeit seines Verkehrs mit dieser konnte ihm eine einigermafsen kräftige, und zumal stätige Einwirkung auf dieselbe nicht gestatten, ganz abgesehen davon, dafs in den nächsten Zeiten nach der Bekehrung auf festgewurzelte Zustände sowohl als auf einzelne einflufsreiche Persönlichkeiten noch allzuviele Rücksicht genommen werden mufste, als dafs man auf strenge Beobachtung der kirchlichen Vorschriften hätte dringen können, ohne dadurch den Bestand der Kirche selbst in dem neugewonnenen Lande zu gefährden. Auch die Errichtung des Erzbisthums Lund änderte an diesen Zuständen wenig, da der dänische Metropolit mit den Mifsständen seiner eigenen Heimat vollauf zu thun hatte, und Island noch immer ferne genug stand, um auf dessen kirchliche Verfassung keinen bedeutenden Einflufs üben zu können; anders gestaltete sich aber die Sache von dem Momente an, da der norwegische Stamm sein eigenes Erzbisthum erhalten hatte. Wie für die norwegische, so machte sich auch für die isländische Kirche von jetzt ab ein weit strafferes Kirchenregiment geltend. Durch eigene Erfahrung und regen Verkehr der Bedürfnisse der nordischen Kirche und der zu ihrer Befriedigung verfügbaren Mittel kundig, und zumal auch mit den persönlichen Verhältnissen innerhalb seiner Provinz vertraut, konnte der norwegische Metropolite ungleich regelmäfsiger und wirksamer

deren Regierung führen, als diefs die deutfchen und dänifchen Erzbifchöfe zu thun vermocht hatten, während andererfeits durch den nunmehr eröffneten direčten Verkehr mit dem päpftlichen Stuhle auch ein entfchiednerer Anfchlufs an das von ihm vertretene und in ihm gipfelnde Syftem der Kirchenpolitik bedingt war. Von jetzt ab erft begann der nordifche, und insbefondere auch der isländifche Klerus fich als Theil einer die ganze abendländifche Chriftenheit umfpannenden Hierarchie zu fühlen, begann er von dem feit Gregors VII. Zeiten diefe durchdringenden Geifte befeelt zu werden. — Schon ein Schreiben, welches Erzbifchof Eyfteinn im Jahre 1173 an die Isländer erliefs [1]), giebt von diefer Wendung der Dinge Zeugnifs, weit entfchiedener noch aber ein Verfuch, die Beftimmungen des kanonifchen Rechts über die Befetzung der Kirchenämter und die Verwaltung des Kirchenvermögens zur Geltung zu bringen, welchen im Auftrage des Erzbifchofes B. þorlákr þórhallsson gleich nach feiner Berufung auf den Stuhl von Skálholt (1178) machte [2]). Der Verfuch fcheiterte an dem energifchen Widerftande, welchen der mächtige Jón Loptsson zu Oddi demfelben entgegenfetzte, und er wurde zunächft nicht mehr erneuert, da die mifslichen Verhältniffe in Norwegen dem Erzbifchofe jede Möglichkeit eines kräftigen Auftretens auch Island gegenüber verfagten. Einen Conflièt, welchen B. Brandr Sæmundarsson von Hólar mit den Befitzern der Kirche zu Vellir über diefe hatte [3]), darf man nicht, wie mehrfach gefchehen [4]), als eine Fortfetzung jenes Angriffes auf das Laienpatronat auffaffen, da es fich bei demfelben nicht um allgemeine Rechtsgrundfätze, fondern lediglich um befondere Verabredungen für diefen befonderen Fall handelte; aber völlig unthätig waren darum die Träger des Kirchenregiments felbft in diefer für fie fo ungünftigen Zeit nicht, vielmehr fuchten fie auch jetzt wenigftens infoweit ihre Zwecke zu fördern, als diefs gefchehen konnte, ohne in offenen Streit mit dem Staate zu gerathen. Auf der einen Seite wurde demnach von ihnen gegen

1) Diplom. island., I, nr. 38, S. 221—23. Ich folge hinfichtlich der Zeitbeftimmung der Urkunden in der Regel Jón Sigurðsson.

2) Vgl. den Oddaverja þ. der jüngeren þorláks bps s., cap. 18—25, S. 280—93; die ältere Sage, cap. 4, S. 92, und cap. 15, S. 107, giebt nur kurze Andeutungen. Vgl. auch Diplom. island., I, nr. 53, S. 259—60, und Árna bps s., cap. 6, S. 685.

3) Sturlúnga, III, cap. 34, S. 185—6.

4) Finn Johannæus, I, S. 333, Anm. a; Pètr Pètrsson, Commentatio de jure ecclesiarum in Islandia, S. 83—4.

Miſsſtände ſcharf vorgegangen, welche, wie z. B. Todtſchläge, Körperverletzungen oder geſchlechtliche Verirrungen, auch nach dem geltenden Landrechte als Vergehen anzuſehen waren; auf der anderen Seite aber wurde, was dieſes Landrecht wenigſtens nicht hinderte, auf die Loslöſung der Kleriker von allen weltlichen Intereſſen und Geſchäften, ſowie auf deren ausſchlieſsliche Zurückführung auf ihren kirchlichen Beruf hingearbeitet. Schon das oben angeführte Schreiben Erzb. Eysteins vom Jahre 1173 hatte alle Kleriker suspendirt, welche ſich eines Todtſchlags ſchuldig gemacht hatten, und zugleich denſelben die Führung fremder Rechtsſachen unterſagt, ſoweit es ſich nicht um die Vertretung von Wittwen oder Waiſen handelte; letzteres eine um ſo auffälligere Maſsregel, weil gerade der damalige Biſchof von Skálholt, Klængr þorsteinsson, als ein beſonders tüchtiger Juriſt und vorzugsweiſe geſuchter Sachwalter bekannt war[1]). Ueber das Waffentragen der Kleriker und deren Streitbarkeit klagt auch ein zweiter Erlaſs deſſelben Erzbiſchofes, welcher den Jahren 1179 - 80 angehört[2]); dann, veranlaſst wie es ſcheint durch ein Schreiben, welches P. Clemens III. dieſerhalb an den norwegiſchen Klerus gerichtet hatte (1189)[3]), ein weiterer Erlaſs, den Eysteins Nachfolger, Erzb. Eirſkr, unmittelbar nach der Beſteigung ſeines Stuhles (1189) an die isländiſchen Biſchöfe richtete, und in welchem er ſich zugleich auch über die Einmiſchung der Prieſter in weltliche Händel miſsbilligend äuſsert[4]). Ungleich tiefer noch ſchneidet ein zweiter Erlaſs deſſelben Erzbiſchofes aus dem Jahre 1190 ein[5]), ſoferne er ebendieſes Verbot der Betheiligung der Geiſtlichen an weltlichen Verrichtungen dahin ausdehnt, daſs allen Klerikern vom Subdiakonus aufwärts insbeſondere auch der Beſitz von Godorden verwehrt ſein ſollte. Das Verbot entſprach nicht nur den unzweideutigſten Vorſchriften des kanoniſchen Rechts, ſondern auch dem wirklich begründeten Bedürfniſſe der Kirche, welches die Beſchränkung des Klerus auf ſeinen kirchlichen Beruf ſchlechterdings forderte; aber es lief der beſtehenden Uebung auf der Inſel ſchnurſtracks entgegen, und erregte ſicherlich bei vielen einfluſsreichen Männern groſsen Anſtoſs, wie es denn auch wirklich von

1) Húngrvaka, cap. 18, S. 82.
2) Diplom. island., I, Nr. 54, S. 262—4.
3) Ebenda, Nr. 70, S. 284.
4) Ebenda, Nr. 71, S. 285—9.
5) Ebenda, Nr. 72, S. 290—1.

nicht unbedenklichen politifchen Folgen begleitet war. Wenn fich nämlich das Verbot zwar allerdings nicht ftrengftens durchführen liefs, wie denn z. B. noch B. Páll Jónsson von Skálholt (1195—1211) und der im Jahre 1236 zum Bifchofe gewählte Magnús Guðmundarson im Befitze von Godorden fich befanden[1]), fo hieng doch augenfcheinlich mit ihm und den ihm zu Grunde liegenden kirchlichen Bedenken die Thatfache zufammen, dafs im Laufe des 12. Jahrhunderts gar manche Häuptlinge geiftlichen Standes ihre Godorde in weltliche Hände legten[2]); damit wurde aber einerfeits die Anhäufung zahlreicher Godorde in wenigen Händen nur noch mehr befördert, und andererfeits die Kluft fehr beträchtlich erweitert, welche ohnehin fchon zwifchen Staat und Kirche beftand. Neben derartigen Mafsnamen des Kirchenregimentes wucherte übrigens die von B. þorlák ausgeftreute Saat auch innerhalb des niederen Klerus der Infel ungehindert weiter. Zumal im Nordlande, deffen altersfchwacher Bifchof Brandr Sæmundarson (1162—1201), wenn auch gleich feinem Skálholter Amtsbruder Páll Jónsson von P. Innocenz III. wegen feiner Läffigkeit getadelt (1198)[3]), in feinen letzten Jahren fich willenlos fremder Leitung überliefs, bildete fich innerhalb deffelben rafch eine ftreng hierarchifch gefinnte Parthei, als deren Führer und energifchfter Vertreter der heifsblütige Priefter Guðmundr Arason auftratt. Eine Vifion, welche in diefe Zeit fällt, und welche für die in jenen Kreifen herrfchende Stimmung um fo bezeichnender ift, als es die Zuhälterinn eines Priefters war, welche fie gehabt haben follte[4]), nennt als die heiligften unter allen Isländern die Bifchöfe þorlákr þórhallsson und Jón Ögmundarson, während fie B. Ísleif neben den Bifchöfen þorlák Runólfsson (1118—33) und Björn Gilsson (1147—62) erft in zweite Linie ftellt, von den Lebenden aber dem eben erwähnten Priefter Guðmund Arason und einem Einfiedler Björn von þíngeyrar das Lob befonderer Heiligkeit ertheilt. Nicht jene muthigen Miffionäre, welche ihr Leben daran gewagt hatten den heidnifchen Isländern das Evangelium zu verkündigen wie þorvaldr víðförli, Stefnir oder Dankbrand, nicht die grofsen

1) Páls bps s., cap. 1, S. 128; dann Sturlúnga, IV, cap. 21, S. 44—5, und V, cap. 46, S. 182–3.

2) Vgl. was oben, S. 104, Anm. 2, 6 und 8, über Íngimund Einarsson zu Reykhólar, þórð Böðvarsson zu Garðar, und þorgils Snorrason zu Staðr berichtet wurde.

3) Diplom. island., I, Nr. 76–77, S. 299—302.

4) Guðmundar bps s., cap. 28, S. 451–4.

Bifchöfe Ísleifr und Gizurr, durch deren Thätigkeit die isländifche Kirche fo zu fagen begründet wurde, wurden denn auch gewählt, als man eben jetzt für nöthig fand die Infel mit ein paar eigenen Nationalheiligen auszuftatten, fondern Männer von einer vorwiegend asketifchen Richtung, und entfchiedene Vertreter eines ftrengeren Kirchenthums, B. þorlákr þórhallsson von Skálholt nämlich und B. Jón Ögmundarson von Hólar. Sehr charakteriftifch ift auch die Art, wie es bei ihrer Heiligfprechung zugieng. Die erften Wunderzeichen þorláks, von welchen überhaupt die Rede war, follten fich im Nordlande, und gutentheils an Prieftern ereignet haben[1], und von hier gieng denn auch das Verlangen feiner Heiligfprechung aus, während B. Páll, obwohl þorláks Schwefterfohn und mit ihm fehr befreundet, von diefer Nichts wiffen wollte und erft auf entfchiedenes Andrängen B. Brands und nach eingeholtem Rathe der angefehenften Häuptlinge des Landes feinen Widerftand aufgab. Immerhin tratt felbft die entfchieden hierarchifche Parthei zunächft noch keineswegs in offenen Widerfpruch mit dem Landrechte Wie deren hervorragendfter Führer Guðmundr Arason, trotz aller Erlaffe feines Metropoliten keinen Anftand nam, in einer Todtfchlagsfache als Kläger aufzutreten[2], fo wandte man fich auch unbedenklich an den Staat, als es galt die Verehrung der neuen Heiligen zu erlauben und beziehungsweife zu gebieten, obwohl die Canonisation von Heiligen wenigftens feit der Mitte des 12. Jahrhunderts als ein päpftliches Refervatrecht zu betrachten war[3], wefshalb denn auch der Erzbifchof, von feinem Standpunkte aus mit vollem Recht, den neuen Heiligen nicht anerkennen wollte[4]. Als aber nach B. Brands Tod theils in Folge einer politifchen Speculation des mächtigen Kolbeinn Tumason, theils in Folge des Widerwillens der Nordländer gegen

1) Aeltere þorláks bps s., cap. 19—21, S. 143—15, jüngere Sage, cap. 33—35, S. 301—3; Páls bps s., cap. 7, S. 133; Guðmundar bps s., cap. 27, S. 451. Die ältefte Jarteiknabók, S. 333—56, welche B. Páll im Jahre 1199 am Alldinge verlefen liefs, erwähnt ihrer allerdings nicht, aber doch wohl nur darum, weil fich der Bifchof auf Vorgänge befchränkte, welche feiner Diöcefe und der Zeit nach þorlaks Translation angehorten.

2) Guðmundar, s., cap. 10, S. 426.

3) P. Alexander III. (1159—81) beruft fich fchon auf das feftftehende Recht der Kirche, c. 1. X, de reliquiis et veneratione sanctorum (III, 45). Vgl. übrigens Keyser, I, S. 116, und Joh. Henr. Schröder, Prisca episcoporum jura circa beatificationem sanctorum in Scandinavia (Upsala, 1842).

4) Mittlere Guðmundar s. cap. 10, S. 574; Arngrimr, cap. 48, S. 94.

die Wahl eines ihrem Viertel nicht angehörigen Mannes[1]), eben jener Guðmundr Arason als deſſen Nachfolger gewählt worden war, brach ſofort ein offener Zwieſpalt mit der Staatsgewalt aus. Zum erſten Male kam es jetzt auf Island zu einem Streite über die geiſtliche Gerichtsbarkeit, indem der Biſchof in einer Civilſache[2]), und dann wider in einer Strafſache[3]), die Competenz des weltlichen Gerichtes nicht anerkennen wollte, weil beidemale der Beklagte geiſtlichen Standes war, und theils dieſer Streit, theils auch ein weiterer, auf das kirchliche Aſylrecht bezüglicher Conflict[4]) führte ſofort zu den erbittertſten Kämpfen. Freilich brachte B. Guðmund durch den leidenſchaftlichen Gebrauch, welchen er von ſeinen geiſtlichen Waffen machte, dieſe raſch um alle Wirkung, ſo daſs ſelbſt tüchtige Prieſter wie der gelehrte Mönch Gunnlaugr Leifsson offen gegen ihn Partei namen, und ungeſcheut ſeinen Bann verachteten, weil ſie ihn für ungerecht verhängt, und darum nichtig hielten[5]), und die ebenſo kluge als dem Landrechte gegenüber correcte Haltung der Skálholter Biſchöfe Páll Jónsson aus dem Hauſe der Oddaverjar und Magnús Gizurarson aus dem Hauſe der Haukdælir wehrte vollends die Gefahr einer Verallgemeinerung des Kampfes zwiſchen Kirche und Staat vorerſt noch ab[6]). Aber ſchlimm genug war es immerhin, daſs Guðmundr, welcher unbedenklich das nichtsnutzigſte Geſindel zum Kampfe gegen ſeine Gegner heranzog, oder auch durch abwechſelnde Benützung der Eiferſüchteleien unter den politiſchen Machthabern gegen dieſe ſich zu ſchützen ſuchte, alle Ordnung in ſeiner Diöceſe zerrüttete; daſs er ferner widerholt das Einſchreiten ſeines norwegiſchen Metropoliten und ſelbſt des Papſtes gegen ſeine Widerſacher anrief, und dadurch dieſen erwünſchte Gelegenheit zur Einmiſchung in die Angelegenheiten der Inſel verſchaffte. Wir ſehen von Erzb. Þórir (1205 — 14) ſchon den B. Páll zu kräftiger Unterſtützung Guðmunds angewieſen werden[7]),

1) Guðmundar s., cap. 39, S. 470, und cap. 42, S. 474.

2) Ebenda, cap. 52, S. 489.

3) Ebenda, cap. 55, S. 492.

4) Ebenda, cap. 53 54, S. 490.

5) Ebenda, cap. 63, S. 502; Arngrímr, cap. 38, S. 77, will freilich, im Widerſpruche mit der älteren Sage, Gunnlaugs Verhalten auf unlautere perſönliche Motive zurückführen!

6) Vgl. über B. Páls Verhalten die Páls bps s., cap. 10, S. 136 und cap. 15, S. 141–3.

7) Ang. O., cap. 15, S. 141.

und später (1211) an Guðmund sowohl als mehrere ihm feindliche Häuptlinge eine Ladung nach Norwegen erlassen[1]; als sich der Bischof nach längerem Zögern wirklich stellt, wird er volle 5 Jahre in Norwegen zurückbehalten (1214—18)[2]. Einige Jahre später schicken die ihm feindlichen Häuptlinge selbst den Guðmund nochmals als Gefangenen nach Norwegen, wo er widerum, sehr gegen seinen Willen, 4 Jahre zubringen mußte (1222—26)[3], und auch diesmal erließ Erzb. Guðormr (1215—24) wider eine Ladung, welche vielleicht auch auf Guðmund selbst sich erstreckt hatte und somit schon vor seiner erzwungenen Abreise ergangen war[4]. Es kam jetzt zu einer förmlichen Verhandlung vor dem Erzbischofe, und weiterhin zu einer Berufung Guðmunds an den päpstlichen Stuhl; schließlich aber wurde dieser wider nach Island entlassen, wie es heißt auf Grund einer päpstlichen Entscheidung, welche in seinen eigenen Willen stellte, ob er resigniren wolle oder nicht[5]. Dafür wurde jetzt erzbischöflicherseits gegen B. Magnús von Skálholt vorgegangen, welcher sich schon früher einmal mit seinem erzbischöflichen Stuhle auseinanderzusetzen gehabt hatte[6]; jetzt wurde der-

1) Guðmundar s., cap. 64, S. 502—3; Sturlúnga, IV, cap. 8, S. 14—16; Annálar, h. a. Das Schreiben des Erzbischofs giebt nach der Sturlúnga und den jüngeren Recensionen der Guðmundar s. das Diplom. island., I, Nr. 96, S. 362—9; Arngrimr, cap. 45, S. 89 will übrigens bereits von einem früheren Briefe þórirs wissen.

2) Guðmundar s., cap. 67, S. 506—7: Annálar a. 1214 und 1218. Ueber chronologische Schwierigkeiten, welche die späteren Recensionen der ersteren Sage veranlassen, vgl. Jón Sigurðsson, im Diplom. island., I, S. 361.

3) Guðmundar s., cap. 86, S. 534, cap. 94, S. 545, und cap. 95, S. 546: Annálar, a. 1222—26.

4) So nach Arngrím, cap. 55, S. 114—5, und cap. 58, S. 118, welcher freilich die Ladung irrthümlich dem Erzb. Pètr zuschreibt, während wir doch aus den Annalen, der Guðmundar s., cap. 94, S. 545 und dem Nekrologium, bei Langebek, II, S. 505 wissen, daß Guðormr erst am 6. Februar 1224 starb, wie ihn denn auch die Hákonar s., cap. 79, S. 317, und cap. 100, S. 338 Guðmunds Ankunft in Norwegen geraume Zeit überleben läßt. Arngrímr, cap. 59, S. 119 läßt ferner auch Erzb. Pètr († 1226) unmittelbar vor Guðmunds Ankunft sterben, und dessen Nachfolger þórir auf dem Stuhle sitzen, der doch erst im Jahre 1228 mit dem Pallium heimkam. Doch scheint sich die Verwirrung auf die Namen zu beschränken.

5) Arngrímr, cap. 59—60, S. 119—25, welcher sich auf das Zeugniß des B. Laurentius Kálfsson († 1330) beruft, der das Originaldocument im erzbischöflichen Archive eingesehen haben wollte.

6) Annálar, a. 1223—4; Guðmundar s., cap. 94, S. 545.

ſelbe von ſeinem Amte suspendirt, und zugleich mit mehreren weltlichen Häuptlingen nach Norwegen vorgefordert[1]), natürlich nicht, wie man früher mehrfach angenommen hatte, um ſich wegen des eigenmächtigen Erlaſſens einer Verfügung über die Liturgie zu rechtfertigen, ſondern wegen der Haltung, welche er in dem Streite B. Guðmunds mit den Sturlungen eingenommen hatte[2]). Als der Biſchof einer erneuerten Ladung endlich Folge leiſtete[3]) (1229), zogen ſich die Verhandlungen in Norwegen durch den Tod Erzb. þórirs (1230) und die Romfahrt ſeines Nachfolgers Sigurð eine Weile hin, und neue Gewaltthätigkeiten, denen ſich B. Guðmundr inzwiſchen zufolge ſeines eigenen, wüſten Treibens ausgeſetzt ſah, führten zu einer noch während der Sedisvacanz vom Domcapitel zu Niðarós an ihn ſowohl als an ſeine Gegner erlaſſenen Ladung (1230), welcher freilich keine Folge geleiſtet wurde[4]). Als endlich der neue Erzbiſchof von Rom aus heimkam, wurde von ihm B. Magnús nach Island entlaſſen (1232), dagegen aber B. Guðmundr von ſeinem Amte suspendirt, und andererſeits eine Reihe weltlicher Häuptlinge wegen der gegen ihn verübten Gewaltthaten neuerdings nach Norwegen geladen[5]). Während nun Sturla Sighvatsson dieſer Ladung Folge leiſtete, in Norwegen der ihm auferlegten Kirchenbuſse ſich unterwarf, und erſt im Jahre 1235 von einer Pilgerfahrt nach Rom heimkehrte, wurde B. Guðmundr von ſeinen Gegnern in ſtrengſter Zurückgezogenheit gehalten[6]); aber obwohl er erblindete, und in

1) Annálar, a. 1226. Arngrímr läſst, cap. 61, S. 126, den Erzb. þórir gleich nach Empfang der päpſtlichen Bulle tadelnde Briefe an B. Magnús und die Sturlungen ſchreiben, und letztere nach Norwegen laden, dann aber noch vor Guðmunds Abreiſe von da ſterben; erſt unter ſeinem Nachfolger, Erzb. Sigurð, läſst er dieſen abgehen, wogegen er von einer an B. Magnús erlaſſenen Ladung Nichts weiſs. Da þórir þrœnzki in den Jahren 1227–30, und Sigurðr in den Jahren 1231–52 auf dem erzbiſchöflichen Stuhle ſaſs, liegt auch hier wieder eine Verwechslung der Namen vor.

2) Jón Sigurðsson hat dieſs im Diplom. island., I, S. 423–5, gegenüber Finn Johannæus, I, S. 312, Anm. a, Keyser, I, S. 402, und Munch, III, S. 874–5 erwieſen.

3) Annálar, a. 1227–29; Guðmundar s., cap. 96, S. 548.

4) Annálar, a. 1229—30; Guðmundar s., cap. 97—98, S. 550–1; Arngrímr, cap. 68, S. 146.

5) Annálar, a. 1232; Guðmundar s., cap. 97, S. 550 und 551, dann cap. 101, S. 554.

6) Mittlere Guðmundar s., cap. 14, S. 584; Sturlúnga, V, cap. 49, S. 185.

Folge deffen felbft die einfachften Gefchäfte feines Amtes nicht mehr gehörig verfehen konnte [1]), weigerte fich der halsftarrige Mann hartnäckig, daffelbe niderzulegen. Da machte man endlich von zwei verfchiedenen Seiten her energifche Verfuche, den heillofen kirchlichen Zuftänden der Infel ein Ziel zu fetzen. Auf Island felbft wählte man, da auch B. Magnús inzwifchen altersfchwach geworden war, im Jahre 1236 für beide Bifchöfe noch bei ihren Lebzeiten Nachfolger, nämlich Kygri-Björn für den Stuhl zu Hólar und Magnús Guðmundarson für den zu Skálholt; P. Gregor IX. aber ermächtigte durch zwei Erlaffe vom 11. Mai 1237 [2]) den Erzb. Sigurð, den B. Guðmund wegen verfchiedener Unregelmäfsigkeiten in feiner Amtsführung von feinem Amte zu suspendiren, indem er ihn zugleich anwies, denfelben ernftlich zur Niderlegung feiner Würde aufzufordern, und ihm bei fortgefetzter Weigerung einen Coadjutor zu fetzen. Das Ende der Wirren, foweit diefe einen perfönlichen Charakter getragen hatten, kam nun freilich von ganz anderer Seite her, durch den nahezu gleichzeitigen Tod nämlich des B. Guðmunds († 16. März 1237) und des B. Magnús († 14. Auguft 1237); indeffen war doch auch damit für die kirchlichen fowohl als für die politifchen Verhältniffe Islands nur wenig gebeffert. Mit Umgehung der beiden auf der Infel gewählten Nachfolger weihte nämlich der Erzbifchof nunmehr norwegifche Männer für beide Bifchofsftühle, nämlich den Benedictinerabt Sigvarð Þèttmarsson von Selja für Skálholt (1338—68), und den Auguftinermönch Bótólf von Helgisetr für Hólar (1238—46) [3]). Auch nach Bótólfs Tod wurde wider ein Norweger, nämlich Heinrekr Kársson (1247—60) zu deffen Nachfolger beftimmt, und fortan werden überhaupt auf die isländifchen Bifchofsftühle in überwiegender Zahl Ausländer berufen, durch einfache Ernennung des Metropoliten, oder doch höchftens mit Zuftimmung des Domcapitels zu Niðarós, jedenfalls aber ohne alle Mitwirkung des isländifchen Klerus und Volkes. Ungleich ftrammer als früher wurde damit das Regiment des norwegifchen Metropoliten

1) Vgl. neben den gleich anzuführenden Urkunden die mittlere Guðmundar s., cap. 26, S. 597.

2) Diplom. island., I, Nr. 132—33, S. 515—17.

3) Sturlúnga, VI, cap. 24, S. 232; Annálar, a. 1238—39. Eine Ladung, welche K. Hákon im Jahre 1237 gemeinfchaftlich mit Erzb. Sigurð und dem Jarle Skúli an eine Anzahl isländifcher Häuptlinge richtete, dürfte mit der Bifchofswahl zufammengehangen haben.

über feine isländifchen Diöcefen, und wenn B. Heinrich fofort mit aller Strenge den Cölibat durchzufetzen fuchte[1]), welchen felbft B. Guðmund feinen Prieftern nicht aufzuzwingen gewagt hatte[2]), wenn ferner im Jahre 1253 fogar ein förmlicher Befchlufs der lögrètta darüber erzielt wurde, dafs in allen Fällen, in welchen das geiftliche und das weltliche Recht fich zweien, das erftere vorgehen folle[3]), fo erkennt man hierinn deutlich die Wirkungen diefer fefteren norwegifchen Führung. Man pflegt isländifcherfeits die Einmifchung der norwegifchen Kirchenfürften in die Angelegenheiten der Insel, fowie deren Duldung Seitens der isländifchen Häuptlinge geiftlichen und weltlichen Standes bitter genug zu beurtheilen[4]); indeffen darf doch nicht überfehen werden, dafs Beides eine einfache Folge des Metropolitannexus war, in welchem die beiden isländifchen Diöcefen zu dem erzbifchöflichen Stuhle in Niðarós ftanden, und dafs der Erzbifchof eben nur feine Pflicht that, wenn er fich um feine isländifchen Suffragane und um den Zuftand ihrer Diöcefen bekümmerte, während die Bifchöfe fowohl als die weltlichen Häuptlinge Islands fich der Unterwerfung unter ihn ohne offene Auflehnung gegen die gefammte kirchliche Ordnung nicht zu entziehen vermochten. Was insbefondere das Verhalten Erzb. Sigurðs im Jahre 1237 betrifft, fo kann keinem Zweifel unterliegen, dafs diefes dem kanonifchen Rechte vollkommen entfprach. Jede Einmifchung von Laien in die Bifchofswahl erklärte diefes für fchlechthin unzuläfsig[5]), während nach isländifchem Brauche der Einflufs der weltlichen Häuptlinge auf diefe geradezu der entfcheidende zu fein pflegte, wefshalb felbft B. Páll Jónsson gelegentlich anerkannte, dafs das Verfahren auf der Infel den Anforderungen der Kirchengefetze keineswegs völlig entfpreche[6]). Ueberdiefs galt die Wahl eines Bifchofs für eine Diöcefe, welche bereits einen folchen hatte, als nichtig[7]), und auch diefe Regel war auf den vorliegenden Fall unzweifelhaft anwendbar;

1) Sturlúnga, VIII, cap. 15, S. 156; Árna bps s., cap. 4, S. 682.

2) Mittlere Guðmundar s., cap. 26, S. 596—7.

3) Árna bps s., cap. 28, S. 718—19; Flateyjar annálar, h. a.; Árna bps KrR., cap. 9, S. 54—6, wo indeffen die Jahrzahl in manchen Hss. verfchrieben ist.

4) Vgl. z. B. Jón Sigurðsson, im Diplom. island., I, S. 356—7; Jón Þorkelsson, Æfisaga Gizurar Þorvaldssonar, S. 20 u. dgl. m.

5) c. 51 und 56, X, de electione (I, 6).

6) Diplom. island., I, Nr. 91, S. 338.

7) can. 5 und 6, Caus. VII, qu. 1.

die Befetzung aber eines erledigten Stuhles fiel unter der Vorausfetzung, dafs die Wahl des Nachfolgers eine ungültige fei, in der That jure devolutionis dem Metropoliten zu [1]). Auch dafür mochte Manches fprechen, dafs die isländifchen Bisthümer vorübergehend in die Hand von Männern gelegt wurden, welche der Infel fremd, und fomit auch an den Zwiftigkeiten unbetheiligt waren, welche diefelbe eben jetzt erfchütterten. Aber freilich konnte das letztere Motiv doch nur eine ganz vorübergehende Befetzung der isländifchen Bifchofsftühle mit Ausländern rechtfertigen, und das erftere mufste dem Erzbifchofe die Verpflichtung auferlegen, durch fofortige Errichtung von Domcapiteln bei denfelben für die Zukunft dem kanonifchen Recht entfprechende Bifchofswahlen zu ermöglichen; von einem Verfuche diefer letzteren Art ift indeffen erft in etwas fpäterer Zeit, und nur in ganz vorübergehender Weife, in Bezug auf Hólar die Rede [2]).

Die bisher erörterten Momente motiviren nun zwar vollftändig die fchwere Krifis, in welcher Island fich zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts befand; dafs diefe Krifis aber nicht, wie nach dem Vorbilde anderer germanifcher Staaten zu erwarten gewefen wäre, zur gewaltfamen Bildung eines Königthumes, allenfalls mit halbwegs kirchlicher Färbung, fondern vielmehr zur Unterwerfung der Infel unter einen ausländifchen Regenten führte, das ift in den eigenthümlichen Beziehungen begründet, in welchen Island zu Norwegen und deffen Königen ftand. — Schon frühzeitig hatten die norwegifchen Könige verfucht, Island in derfelben Weife ihrer Herrfchaft zu unterwerfen, wie ihnen diefs bezüglich der Færöer, Orkneys und Hebriden wirklich gelang. Bereits K. Haraldr hárfagri hatte einen Sohn des Entdeckers Garðar, den Uni hinn danski oder óborni, dahin gefchickt, mit dem Verfprechen, ihn zum Jarl der Infel zu machen, wenn es ihm gelingen würde fie zu unterwerfen; der Verfuch war aber mislungen, und Uni hatte in einer Privatfehde feinen Tod gefunden [3]). Später machte fich der heil. Ólaf mit der Infel zu fchaffen. Nachdem er fich (um 1016), wie allerdings auch fchon K. Haraldr hárfagri gethan hatte [4]), nicht ohne

1) c. 41 X, cit.

2) Annálar, a. 1267.

3) Landnáma, IV, cap. 4, S. 246—7; vgl. I, cap. 1, S. 28, u. IV, cap. 11, S. 268, fowie Njála, cap. 19, S. 30.

4) Siehe oben S. 37, Anm. 1.

Erfolg in die Gefetzgebung Islands eingemifcht [1]), dann aber (um 1022) eine Uebereinkunft über die den Isländern in Norwegen und den Norwegern auf Island zuftehenden Rechte mit dem Freiftaate zu Stande gebracht hatte [2]), richtete er (um 1024) an die isländifche Landsgemeinde geradezu den Antrag, feine Herrfchaft über die Infel förmlich anzuerkennen. Dem norwegifchen Rechte follten fich die Isländer unterwerfen, wie der König es geordnet habe, und zu einer Kopffteuer follten fie fich verpflichten im Betrage von je einem Pfenninge, deren zehn auf die Elle vaðmáls giengen, aufserdem auch ein Todtfchlagsgewette (þegngildi) von jedem an einem Isländer begangenen Todtfchlage für die Zukunft zugeftehen; eventuell aber forderte der König wenigftens die Abtretung der kleinen Infel Grímsey im Norden des Eyjafjordes. Nachdem feine Vorfchläge vom Alldinge abgelehnt worden waren, wufste der König mit arger Hinterlift eine Reihe der angefehenften Isländer nach Norwegen zu locken, und einen von diefen, den Gellir þorkelsson, fchickte er (um 1026) mit einer Erneuerung feiner Forderung nach Island zurück, während er die übrigen als Geifeln für deren Erfullung zurückbehielt [3]). Auch diefsmal wurde das Begehren abgefchlagen; ein Glück aber war es für die Isländer, dafs die Zerwürfniffe des Königs fowohl mit feinen eigenen Unterthanen als mit K. Knút von Dänemark ihm eben jetzt viel zu viel zu thun gaben, als dafs er an die Verwirklichung der Drohungen hätte denken können, welche er für den Fall der Verweigerung feines Anfuchens ausgefprochen hatte. Um die Mitte des eilften Jahrhunderts fcheint K. Haraldr harðráði, wenn auch auf anderem Wege, änliche Plane verfolgt zu haben. Zuviel gefagt ift freilich, wenn Meifter Adam und fein Scholiaft den König wirklich fein

1) Siehe oben S. 83, Anm. 1. Vgl. meine Schrift über die Bekehrung des norwegifchen Stammes zum Chriftenthume, I, S. 568—70, und über die Grágás, S. 18—19.

2) Wenn auch die unter dem Titel »um rètt Íslendínga i Noregi« und »um rètt Noregs konúngs ok norræna manna á Íslandi« im Diplom. island., I, Nr. 16, S. 54, und Nr. 21, S. 64—70, abgedruckten Stücke formell nicht zufammenhängen, läfst fich doch nicht verkennen, dafs beide je die einfeitige Ausführung eines vorgängig abgefchloffenen Vertrages enthalten.

3) Heimskr. Ólafs s. helga, cap. 134—5, S. 369—72, und cap. 146, S. 390—1; ed. Munch und Unger, cap. 114—5, S. 125—7, und cap. 125, S. 141; FMS., IV, cap. 122—3, S. 280—4, und cap. 132, S. 313—4; Flbk, II, S. 239—41, und 260—1.

Reich bis nach Island ausdehnen lassen[1]); dagegen steht fest, dafs derselbe sich den Isländern auf jede Weise angenem zu machen suchte, und bei seinem ebenso verschlagenen als herrschsüchtigen Charakter ist es im höchsten Grade unwahrscheinlich, dafs er dabei ohne Hintergedanken gehandelt haben sollte[2]). Durch solche Zuvorkommenheit wurde Harald »der beliebteste unter allen norwegischen Königen bei den Isländern«; aber sein Fall in der Schlacht bei Stamfordbridge machte allen weitergehenden Planen desselben ein Ende, und nach wie vor galt von den Isländern der Satz: »apud illos non est rex, nisi tantum lex«[3]). In den nächstfolgenden Zeiten scheinen nun freilich anderweitige Sorgen, und seit dem vierten Jahrzehnte des zwölften Jahrhunderts zumal die Bürgerkriege in Norwegen selbst jeden Gedanken an eine Unterwerfung Islands zurückgedrängt zu haben; sowie aber das Königthum in Norwegen wider einigermafsen freie Hand gewinnt, sehen wir auch die alten Plane dem isländischen Freistaate gegenüber wider aufgenommen, und zwar jetzt unter ungleich günstigeren Umständen als je zuvor. — Von Alters her war es üblich gewesen, dafs junge Isländer selbst aus den vornemsten Häusern an den Höfen der Könige und Jarle des Nordens und Westens Dienst namen, und wenn solche Abenteuerer in einzelnen Fällen sogar bis nach Konstantinopel geführt wurden, um dort in die Reihen der Væríngjar einzutreten[4]), so war doch deren Zahl in Norwegen als dem nächstgelegenen, von Stammgenossen bevölkerten und den Isländern auch durch Familienverbindungen vielfach nahe gerückten Lande selbstverständlich am Gröfsten. Gar manche dieser isländischen Dienstleute des norwegischen Königs blieben nun freilich ihr Leben lang in Norwegen, wie diefs z. B. von Úlf Úspaksson bekannt ist, welcher bei König Haraldr harðráði das Amt eines stallari oder Marschalls bekleidete, und von welchem Erzb. Eysteinn im geraden Mannsstamme abstammte[5]); indessen kehrten doch andere und gewifs weitaus mehrere,

---

1) Adam. Brem., III, cap. 16, S. 341; Schol. 141, S. 382.

2) Heimskr. Haralds s. harðráða, cap. 36—8, S. 574—6; FMS., VI, cap. 54, S. 265—6; Fagrsk., § 188, S. 126—7; Flbk, III, S. 343—4; die Morkinskinna, S. 59, ist hier defect.

3) Schol. 150 zu Adam. Brem., S. 385.

4) Eine Anzahl von Belegen habe ich in der Zeitschrift für deutsche Philologie, II, S. 459, zusammengestellt.

5) Vgl. z. B. Fagrsk., § 188, S. 127, und § 215, S. 147.

mit der Zeit nach Island heim, und unterhielten dann auch von diefer ihrer Heimat aus noch mit ihrem früheren Dienftherrn die einmal begründeten Beziehungen. Wir wiffen, wie Hákon jarl einmal einen Mann dem Guðmund ríki zufchickte, damit er ihn gegen feine Feinde fchütze, und wie diefer den Auftrag trotz feiner Gefährlichkeit übernam, weil er des Jarles Dienftmann geworden war[1]. Wir wiffen ferner, dafs derfelbe Häuptling fpäter auch in des heil. Ólafs Dienft tratt, und dafs auch deffen Sohn Eyjúlfr bei demfelben Könige Dienft nam[2]; dem Guðmund fchickte der König darum feiner Zeit den gefangenen Hrærek zur Bewachung[3], und an ihn wandte er fich auch fpeciell, als es ihm darum zu thun war die Abtretung der Infel Grímsey zu erreichen[4], den Eyjúlf aber beauftragte er mit der Rache um feinen erfchlagenen Dienftmann þorgeirr Hávarsson[5]. Einen anderen feiner isländifchen Dienftleute, den þórarin Nefjúlfsson, fchickte derfelbe König nach Island, um die Infel zur Unterwerfung unter feine Herrfchaft aufzufordern, nachdem er ihn vorher fchon mit Hræreks Ueberführung nach Grönland oder Island beauftragt hatte[6]. Nicht minder wird erzählt, wie K. Haraldr harðráði den Haldór Snorrason, feinen früheren Dienftmann, angieng ihm eine Sendung isländifcher Fuchsbälge zu einer warmen Bettdecke zu beforgen, obwohl diefer feiner Zeit in Unfrieden von ihm gefchieden war[7], und fogar unfere Rechtsbücher räumen wegen Spottliedern, welche in Island auf den König von Norwegen, Schweden oder Dänemark gedichtet wurden, die Klageftellung dafelbft ihren Dienftleuten ein[8], was denn doch eine An-

1) Ljósvetninga s., cap. 2, S. 6.

2) Ebenda, cap. 32, S. 110.

3) Heimskr. Ólafs s. helga, cap. 86, S. 301—2, und die ihr folgenden Sagen; legendarifche Sage, cap. 24, S. 18; Flbk, II, S. 118—9 (Eymundar þ.).

4) Heimskr. Ólafs s. helga, cap. 134, S. 370, und die ihr folgenden Sagen.

5) Ljósvetninga s., cap. 32, S. 112; die Hauksbók, cap. 5, S. 78, nennt dafür den Guðmund ríki und þorgils Arason als Bluträcher, die fogenannte Kálfalækjarbók, cap. 18, S. 59, und die Flbk, II, S. 166, (Fóstbræðra s.) aber nur den letzteren.

6) Heimskr. Ólafs s. helga, cap. 86, S. 300—1, und cap. 134—5, S. 369—72, u. f. w.

7) Morkinskinna, S. 51.

8) Kgsbk, § 238, S. 184; Vigslóði, cap. 106, S. 149—50.

erkennung der zwiſchen Herrn und Mann beſtehenden Solidarität nothwendig vorausſetzt. Es begreift ſich hiernach, daſs den norwegiſchen Königen, wenn ſie an der Unterwerfung Islands zu arbeiten ſich entſchloſſen, ihre dortigen Dienſtleute als ein dienſames Werkzeug erſcheinen muſsten, und ihre Brauchbarkeit zu ſolchem Behufe muſste in demſelben Maſse wachſen, in welchem die ſteigende Heftigkeit der inneren Partheiung auf der Inſel den Gemeingeiſt und Patriotismus ihrer Häuptlinge abſchwächte. — Eine zweite und vielleicht noch wirkſamere Stütze bot aber den ehrgeizigen Beſtrebungen des norwegiſchen Königthumes der isländiſche Klerus. Solange die isländiſche Kirche dem deutſchen Metropoliten zu Bremen oder dem däniſchen zu Lund unterworfen geweſen war, ſtanden die kirchlichen Verhältniſse der Inſel der Natur der Sache nach auſser allem Zuſammenhang mit dem norwegiſchen Königthume und den Herrſchergelüſten ſeiner Träger; ganz anders geſtaltete ſich aber die Sache, ſeitdem ein eigenes Erzbisthum für Norwegen errichtet, und auch der isländiſche Freiſtaat einem dort geſeſſenen Metropoliten unterſtellt worden war. Auf kirchlichem Gebiete muſsten Island und Grönland fortan ebenſogut als Norwegen unterworfene Länder gelten wie die fünf in Norwegen ſelbſt gelegenen oder die drei norwegiſchen Schatzlanden angehörigen Diöceſen. In einzelnen Fällen zwar mochte ſich auf der Inſel ein Widerſtand gegen deren Gleichſtellung mit dieſen letzteren geltend machen, wie denn z. B. der heil. Þorlákr, als er ſich in dem Streite über das Patronatsrecht neben dem Gebote des Papſtes und des Erzbiſchofes auch darauf berief, daſs dieſer ſeine Forderungen in Norwegen bereits durchgeſetzt habe, von Sigurð Ormsson zu Svínafell die Antwort erhielt, »daſs Norweger oder andere Ausländer durch ihren Verzicht den Isländern an ihren Rechten Nichts benemen können« 1); indeſſen lieſs ſich doch die kirchliche Unterordnung des Landes unter den Erzbiſchof ſogut wie unter den Papſt nicht beſtreiten, wenn man nicht aus der kirchlichen Gemeinſchaft mit der geſammten abendländiſchen Chriſtenheit ausſcheiden wollte, und thatſächlich muſste jenes Moment ſich ſomit eben doch geltend machen. Bei der innigen Verflechtung der kirchlichen Verhältniſſe mit den ſtaatlichen konnte es aber nicht fehlen, daſs die dort begründete Unterordnung ge-

1) Oddaverja þ., in der jüngeren Þorláks bps s., cap. 18, S. 281. Die Parallele zum Sächſiſchen Landrecht, I, 3. § 3, drängt ſich von ſelbſt auf.

legentlich auch wohl auf dieſe herüberbezogen wurde, und dem Könige zumal mufste es nahe genug liegen, das Unterthanenverhältnifs, in welchem der Erzbiſchof unleugbar zu ihm ſtand, vorkommendenfalls zu benützen, um auf deſſen Verfügungen gegenüber ſeinen isländiſchen Diöceſen einen Einflufs zu gewinnen, welcher ihm an und für ſich ganz und gar nicht zukam, — die Schutzpflicht, welche ihm in Norwegen ſeinem Erzbiſchof gegenüber unzweifelhaft oblag, zu einer Einmiſchung in die Streitigkeiten zu benützen, welche dieſer ab und zu mit ſeinen isländiſchen Diöceſanen hatte. Schon ſehr frühzeitig machen ſich derartige Vorkommniſſe bemerkbar. In einem oben bereits erwähnten Erlaſſe Erzb. Eysteins vom Jahre 1173 [1]) wird z. B. einerſeits den isländiſchen Biſchöfen auferlegt, für den Fall beharrlicher Widerſetzung gegen ihre Gebote ſich nach Norwegen zum König und zum Erzbiſchof zurückzuziehen, andererſeits aber auch den Isländern eingeſchärft, für das, was ſie gegen den König und ſeine Unterthanen verbrochen hätten, Genugthuung zu leiſten; der Erzbiſchof alſo wird benützt, um die Isländer zur Nachgiebigkeit in einem Zwiſte zu beſtimmen, welcher doch nach anderweitigen Angaben [2]) »durch Todtſchläge und Vermögenseingriffe« veranlafst, alſo jedenfalls rein weltlicher Art war, und umgekehrt wird den isländiſchen Biſchöfen der Schutz des Königs für den Fall in Ausſicht geſtellt, dafs ihre Diöceſanen gegen ihre geiſtliche Gewalt ſich auflehnen würden. Als ferner der heil. þorlákr, zum Biſchof von Skálholt erwählt, nach Norwegen kam um ſich die Weihe zu holen (1177), widerſetzte ſich Anfangs K. Magnús, und deſſen Vater, Erlíngr jarl, ihrer Ertheilung, wie es ſcheint um eben jenes Zwiſtes willen, und der Erzbiſchof wagte nicht wider deren Gebot zu handeln [3]); erſt nachdem er zufolge längerer Verhandlungen die Einwilligung Beider erhalten hatte, glaubte er die Weihe ertheilen zu dürfen, deren Verleihung doch rechtlich ganz unzweifelhaft von ihm allein abhieng. Solange nun freilich die norwegiſchen Könige durch die blutigen Partheikämpfe in ihrem eigenen Lande vollauf in Anſpruch genommen waren, blieben die Beziehungen der Isländer zu ihrem norwegiſchen Metropoliten immerhin weſentlich auf das kirchliche Gebiet beſchränkt; ſowie aber die Könige,

1) Diplom. island., I, Nr. 38, S. 223; vgl. oben S. 109 Anm. 1.
2) þorláks bps s., cap. 10, S. 100.
3) Ebenda, cap. 11, S. 100.

jener nächsten Sorge ledig, wider an die Unterwerfung Islands zu denken vermochten, mufste sich ihnen auch sofort der Gedanke aufdrängen, dafs sich das norwegische Erzbisthum sammt seinen Verbindungen mit dem Klerus der Insel recht wohl als ein Mittel zu solchem Behufe verwenden lassen möge. In der That lagen die Umstände zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts für eine solche Verwendung ganz besonders günstig. Wie in Norwegen, so mufste auch auf Island der Kampf der beiden Schwerdter ausgefochten werden, und hier wie dort war ganz gleichmäfsig der Erzbischof zur Führung des Klerus in diesem Kampfe berufen; an den Erzbischof als an ihr rechtmäfsiges Oberhaupt mufste sich demnach zumal jene streng hierarchische Parthei auf das Engste anschliessen, welche sich seit dem Schlusse des zwölften Jahrhunderts innerhalb der isländischen Geistlichkeit gebildet hatte, und umgekehrt mufste dieser, berufen dem kanonischen Rechte allerwärts in seiner Provinz Geltung zu verschaffen, der für das gleiche Ziel kämpfenden Parthei sich nach Kräften annemen. Nun konnte in Norwegen, seitdem K. Hákon Sverrisson sich mit seinem Erzbischofe ausgeföhnt hatte (1202—3), der Kampf vorläufig als beendigt gelten, und hatte jene Ausföhnung der Kirche hier einen zwar rechtlich nicht unbestrittenen, aber doch thatsächlich nicht mehr ernsthaft beanstandeten, sehr vortheilhaften Besitzstand in Bezug auf nahezu alle streitig gewesenen Fragen verschafft, wogegen auf Island, wo der Kampf erst später, und unter der Kirche weit ungünstigeren Bedingungen ausgebrochen war, die Staatsgewalt zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts sich noch im thatsächlichen Besitze aller ihrer althergebrachten Rechte befand. Der Erzbischof konnte demnach unbedenklich auf die in Norwegen bestehende Ordnung hinweisen, wenn es galt die Ansprüche der Kirche auf Island durchzufechten; der König dagegen mochte sein Interesse dabei finden, wenn er seinem Erzbischofe half, Ansprüche auf Island durchzuführen, deren Bekämpfung in Norwegen er ohnehin schon aufgegeben hatte, soferne ihm dieser dafür seine Unterstützung, und die der klerikalen Parthei auf Island zur Förderung seiner weltlichen Plane auf der Insel zur Verfügung stellte. Das beiderseitige Interesse also führte zu einer Allianz dieser letzteren Parthei mit dem norwegischen Königthume, welche den Bestrebungen dieses letzteren sich in eben dem Mafse förderlich erwies, in welchem sie die Selbstständigkeit der Insel gefährdete. In den ersten Jahren des dreizehnten Jahrhunderts bereits sahen wir den B. Guðmund bei seinen Streitigkeiten mit weltlichen

Häuptlingen widerholt auf den Schiedſpruch ſeines Erzbiſchofes ſich berufen [1]), und nicht minder iſt bereits dargelegt worden, wie vielfach dieſer letztere im weiteren Verlaufe dieſer Zerwürfniſſe ſeine Einmiſchung geltend zu machen wuſste [2]); zweimal, in den Jahren 1230 nämlich und 1237, ſehen wir dabei zugleich auch den König ſich in's Mittel legen, indem er neben der vom Erzbiſchofe oder Domcapitel ausgehenden Ladung auch ſeinerſeits eine ſolche an die Häuptlinge der Inſel erläſst [3]). Beidemale ſind es kirchliche Differenzen, um die es ſich handelt, und es iſt ſein Beruf, dem erzbiſchöflichen Stuhle ſeine Unterſtützung angedeihen zu laſſen, welcher zu ſolcher Einmiſchung des Königs den Anhaltspunkt bietet; immerhin aber ebneten ſolche Vorkommniſse auch einem Eingreifen des Königs in die politiſchen Verhältniſse des Landes den Weg. Die Beſetzung vollends der isländiſchen Bisthümer mit norwegiſchen Männern ſchuf dieſem eine kräftige Stütze für ſeine auf die Unterwerfung der Inſel abzielenden Beſtrebungen, wie ſich denn zumal B. Heinrich in dieſer Richtung als ein überaus brauchbares Werkzeug erwies.

Die äuſsere Geſchichte des Unterganges des isländiſchen Freiſtaates iſt eine in ihren Einzelnheiten ſo vielverſchlungene, und zugleich ſo wenig von höheren Intereſſen getragene, daſs ſie hier nur in ihren oberſten Grundzügen geſchildert werden kann [4]). Zufällige Umſtände hatten bereits in ſeinen erſten Regierungsjahren an K. Hákon die Verſuchung zum Vorgehen gegen Island herantreten laſſen. Zerwürfniſſe norwegiſcher Handelsleute mit dem mächtigen Hauſe der Oddaverjar [5]) hatten zu einer Spannung zwiſchen Island und Norwegen geführt, welche nicht nur eine gänzliche Unterbrechung des Handelsverkehres zwiſchen beiden Ländern veranlaſste (1219), ſondern in Norwegen ſogar den Gedanken an einen

1) Guðmundar s., cap. 54, S. 491, und cap. 58, S. 496.

2) Vgl. oben S. 113—18.

3) Annálar, a. 1230 und 1237.

4) Vgl. wegen des Folgenden zumal Munch, III, S. 781—881, 907—26, 928—9, 983—1012, und IV, 1, S. 222—376; Sveinn Skúlason, Æfi Sturlu lögmanns þórðarsonar, im Safn til sögu Íslands og íslenzkra bókmenta, I, S. 503—639; Jón þorkelsson, Æfisaga Gizurar þorvaldssonar (Reykjavík, 1868); zumal aber Jón Sigurðsson, im Diplom. island., I, S. 602—19, und öfter.

5) Vgl. wegen derſelben Sturlúnga, IV, cap. 22, S. 46—8; Hákonar s. gamla, cap. 38, S. 276—7, cap. 55, S. 292 und cap. 59, S. 294; Annálar, a. 1216—18.

Heerzug gegen die Insel aufkommen liess. Um diesen zu hintertreiben, legte sich Snorri Sturluson ins Mittel, welcher die Würde eines »skutilsveinn« des Königs bekleidete, und damals gerade in Norwegen auf Besuch war. Er setzte dem Könige sowohl als dem Jarle Skúli auseinander, wie wenig Island gegenüber mit Gewalt auszurichten, und wie es weit räthlicher sei, sich die hervorragenderen Männer im Lande zu Freunden zu machen; die Sturlúngar zumal könne man gegen die Oddaverjar benützen, und er selber sei wohl im Stande, die Isländer zur Unterwerfung unter den König von Norwegen zu bestimmen[1]). Solche Reden leuchteten dem Könige sowohl als dem Jarle ein; Snorri wurde von ihnen zu der höheren Würde eines »lendr maðr« befördert, und reich beschenkt nach seiner Heimat entlassen, um dort den norwegischen Kaufleuten Frieden zu verschaffen, und das Volk zur Anerkennung der Königsherrschaft zu bewegen. Die Kriegsgefahr war damit glücklich abgewendet; aber Snorri betrieb des Königs Botschaft nur sehr läfsig, und es mag ja wohl sein, dass er sein Anerbieten überhaupt nur im Drange der Noth gemacht hatte, ohne die ernstliche Absicht seine Zusage zu erfüllen. Wie dem aber auch sei, sein Wort hatte gezündet, und dem norwegischen Könige den Weg gewiesen, auf welchem er die Unterwerfung der Insel zu betreiben hatte. — Eine Reihe von Jahren hindurch fand K. Hákon freilich keine Gelegenheit, sich einlässlicher mit Island zu beschäftigen, vielleicht weil die Bewegungen, welche der Aufstand der Ribbúngar und das gespannte Verhältniss zu Skúli jarl in Norwegen selbst erzeugte, seine volle Aufmerksamkeit in Anspruch namen, und nur die im Jahre 1230 erlassene Ladung, sowie die gleichzeitige Zurückbehaltung eines Sohnes des Snorri Sturluson, Jón murti, in Norwegen[2]), wo derselbe doch offenbar als Geisel für die Fügsamkeit seiner Angehörigen dienen sollte, zeigt, dass der König seine Absichten auf die Insel auch damals nicht völlig aus den Augen verloren hatte. Als aber ein paar Jahre später (1235) Sturla Sighvatsson von der ihm auferlegten Romfahrt heimkehrend in Norwegen vorsprach, wusste der König diesen für die Durchführung seiner Plane zu gewinnen[3]).

1) Sturlúnga, IV, cap. 22, S. 48—9, cap. 25, S. 54—7, und cap. 28, S. 64; Hákonar s., cap. 59, S. 294—6; Annálar, a. 1219—20.

2) Sturlúnga, V, cap. 11, S. 124.

3) Ebenda, V, cap. 23, S. 148, und VI, cap. 18, S. 226; Hákonar s., cap. 180, S. 435.

Wirklich verſprach das kühne Vorgehen des ehrgeizigen jungen Mannes den beſten Erfolg; aber ſein hochmüthiges und gewaltſames Verfahren liefs die Haukdælir und Skagfirðíngar zu verzweifeltem Widerſtande ſich verbinden, während die Sturlúngar ſelbſt durch innere Zwiſtigkeiten geſpalten waren, und ſo erlag Sturla in der blutigen Schlacht bei Örlygsstaðir (1238), in welcher er ſammt ſeinem alten Vater den Tod fand. Damit war auch der zweite Verſuch K. Hákons mifslungen; wie es aber dazumal auf Island ausſah, zeigt der Bericht einer gleichzeitigen Quelle über das Verfahren des Hauptes der Skagfirðíngar[1]: »Nach den ſoeben erzählten Ereigniſſen unterwarf ſich Kolbeinn das ganze Nordländerviertel, und er liefs ſich alle Godorde von den Männern rechtsförmlich übertragen, welche ſie von Alters her beſeſſen hatten, als eine Rechtswidrigkeit und Gewaltthat wurde es aber bezeichnet, dafs Sighvatr Godorde und Herrſchaften von den Leuten da im Norden erhalten hatte«. — Für den König galt es jetzt, ein neues Werkzeug ſich zu wählen, und das hatte ſeine Schwierigkeiten. Kolbeinn Arnórsson, der Skagfirðíngr, ſcheint ſeinen Lockungen unzugänglich geweſen zu ſein; Snorri Sturluson aber hatte ſich während eines zweiten Beſuches in Norwegen mit Herzog Skúli eingelaſſen, welcher ſich damals bereits mit Aufſtandsgelüſten trug, und hatte überdiefs zugleich mit þorleifr þórðarson gegen das ausdrückliche Verbot des Königs das Land verlaſſen[2], ſo dafs er aus einem Freunde zu einem Feinde des letzteren geworden war. So wandte ſich denn K. Hákon an den jungen Gizur þorvaldsson aus dem Hauſe der Haukdælir, welcher bereits im Winter 1229—30 in ſeinen Dienſt getreten war[3], und welcher überdiefs durch ſeine Theilname an der Tödtung Sighvats und Sturla's mit Snorri verfeindet war; er ertheilte ihm den Auftrag, den Snorri als einen Verräther gefangen nach Norwegen zu bringen, oder auch zu tödten[4]. Wirklich gelang es dem Gizurr, dieſen auf ſeinem Hofe zu Reykholt zu überfallen und zu tödten (in der Nacht vom 22—23. September 1241); aber die offenbar beabſichtigte völlige Vernichtung des Hauſes der Sturlúngar mifsglückte, indem mehrere namhafte Mitglieder deſſelben entkamen, und überdiefs war der König damit unzufrieden, dafs Gizurr Snorri's Güter, welche

1) Sturlúnga, VI, cap 19, S. 227; vgl. oben, S. 105, Anm. 3.
2) Sturlúnga, VI, cap. 23, S. 231—2; Hákonar s., cap. 195, S. 455—6.
3) Sturlúnga, VI, cap. 1, S. 189.
4) Ang. O., cap. 26, S. 235, und cap. 31, S. 241—2.

Jener dem norwegifchen Dienftrechte entfprechend für fich eingezogen wiffen wollte, erft von den geborenen Erben fich für feine Perfon abtreten liefs[1]), und hinterher auf Grund eines Schiedsfpruches an Úrækja Snorrason gegen Abfindung und unter Vorbehalt der Godorde gröfstentheils herausgab[2]). So mufste demnach Gizurr, ohne Zweifel vom Könige abberufen, bereits im Jahre 1242 wider nach Norwegen zurück, wo er feftgehalten wurde, wogegen nunmehr **þórðr kakali**, Sighvats Sohn und Sturla's Bruder, dazu auserfehen wurde des Königs Sache auf Island zu vertreten. Trotz aller Anftrengungen vermochte diefer freilich gegen Gizurs Bundesgenoffen, den mächtigen Kolbeinn úngi[3]), nicht aufzukommen, fo dafs der König fchon im Sommer 1244 fich genöthigt fah, wider auf Gizurr zurückzugreifen. Kurz vor feiner Ankunft auf Island war þórðr von Kolbeinn in einer Seefchlacht (dem Flóabardagi, am 25. Juni 1244) gefchlagen worden. Etwas fpäter kam ein Vergleich zwifchen Beiden zu Stande, kraft deffen ein Schiedsfpruch K. Hákons ihre Streitigkeiten entfcheiden follte[4]), und ziemlich gleichzeitig verglich fich auch Gizurr felbft mit Jón, des Sturla Sighvatsson jungem Sohne, auf diefelbe Weife[5]); kurz vor Kolbeins Tod († den 22. Juli 1245) wurde indeffen auf deffen Betrieb ein neuer Vertrag gefchloffen, vermöge deffen þórðr kakali fein ganzes Vatergut und alle Godorde nördlich der Yxnadalsheiði zurückerhielt, Brandr Kolbeinsson aber, des fterbenden Kolbeins Vetter, die Herrfchaft über alles weiter weftwärts gelegene Land bis zum Hrútafjörd behielt[6]), wogegen

---

1) Ang. O., cap. 31, S. 242 3.

2) Ang. O., cap. 36, S. 258—9.

3) Vgl. über ihn Sturlúnga, VII, cap. 1, S. 1—2: Í þann tíma var Kolbeinn Arnórsson mestr höfðíngi á Íslandi, ok hafði þraungt undir sik mestan hlut landsins.

4) Ebenda, cap. 35, S. 77.

5) Ebenda, cap. 34, S. 75.

6) Ebenda, cap. 36, S. 77—8; Annálar, h. a.; den Todestag geben auch die Nekrologien, bei Langebek, II, S. 513, und VIII, S. 560. Bezeichnend für die Verfaffungszuftände der Zeit ift übrigens, dafs fich Brandr hinterher noch einer förmlichen Wahl Seitens der Einwohner der ihm überwiefenen Bezirke unterzog, und dafs auch þórðr eine eigene Verfammlung abhielt, um fich von den Bauern im Eyjafjörðr huldigen zu laffen, Sturlúnga, VII, cap. 37—8, S. 78. Selbft damals war alfo das alte Recht der Dingleute, fich nach eigener Wahl einem Goden anzufchliefsen, noch formell anerkannt, wenn auch materiell in erfter Linie die Abmachungen unter den Häuptlingen entfchieden, und überdiefs die Dingleute felbft nicht mehr als Einzelne, fondern nur noch als Gefammtheit ihr Gewicht in die Wagfchale warfen.

zwiſchen Beiden voller Frieden, und überdieſs zwiſchen Brandr und Gizurr ein Bündniſs behufs gegenſeitiger Unterſtützung beſtehen ſollte. Die Sturlúngar hatten ſich demnach nunmehr glücklich ihre frühere hervorragende Stellung wider erkämpft, und þórðr war fortan ihr anerkanntes Haupt, da er vermöge einer ſchon früher mit Tumi Sighvatssons Wittwe und Sohn getroffenen Abrede auch die Godorde dieſes letzteren erhalten hatte[1]; im Südlande war Gizurr, und in der weſtlichen Hälfte des Nordlandes war Brandr unbeſtrittener Herr, ſo daſs nunmehr Alles darnach angethan ſchien einen bleibenden Friedenszuſtand zu verſprechen. Aber die Erbitterung, welche die langwierigen Kämpfe in den Gemüthern zurückgelaſſen hatten, ſowie das ehrgeizige Streben der einzelnen Häuptlinge nach Erweiterung ihres Machtgebietes lieſs keine Ruhe aufkommen. Schon in der nächſten Zeit hören wir von Gehäſſigkeiten zwiſchen den Anhängern Brands und þórðs[2], dann von Klagen Brands über angebliche Uebergriffe des Letzteren, und von Verſuchen deſſelben, den Gizurr zu gemeinſamem Auftreten gegen þórð zu beſtimmen, wobei, bezeichnend genug, ſogar auf K. Hákons Gebot Bezug genommen wird[3]; aber ehe noch Gizurr die verſprochene Hülfe zu bringen vermochte, hatte þórðr bereits den Brand überfallen, die Schlacht bei Haugsness gewonnen (den 19. April 1246), und nach Brands Untergang das ganze Nordland ſich unterworfen[4]. Zwiſchen Gizurr und þórð kam nun ein Vergleich zu Stande, welcher die Entſcheidung ihrer Streitigkeiten in des Königs Hand legte, und Beide gingen noch deſſelben Sommers nach Norwegen hinüber, um dieſe einzuholen. Nachdem der König lange gezögert hatte eine Entſcheidung zu fällen, zog er ſchlieſslich den Cardinal Wilhelm von Sabina zu Rathe, welcher im Jahre 1247 nach Norwegen gekommen war, um ihn in des Papſtes Auftrag zu krönen; der Cardinal aber entſchied ſich für þórð, und da auch der neugeweihte B. Heinrich von Hólar ſich in gleichem Sinne ausſprach, wurde dieſer nach Island geſchickt, Gizurr dagegen in Norwegen zurückbehalten. Auch B. Heinrich gieng mit ab nach der Inſel, wogegen þorgils skarði, ein jüngerer Angehöriger der Sturlúngar, mit einigen anderen vornemen jungen

1) Sturlúnga, VII, cap. 26, S. 56—7.

2) Ebenda, cap. 39, S. 79—80.

3) Ebenda, cap. 40, S. 80—1; vgl. Diplom. island., I, Nr. 138, S. 539—40.

4) Ebenda, cap. 41—2, S. 81—9; Hákonar s., cap. 248, S. 8; Annálar, h. a.; Nekrol. island., bei Langebek, II, S. 509.

Leuten als Geiſel zurückbehalten wurde: die Aufträge aber, welche den Abreiſenden mitgegeben wurden, lauteten weit energiſcher als je zuvor [1]). Gelegentlich der Berathungen, welche über die isländiſchen Angelegenheiten gepflogen wurden, hatte ſich nämlich der Cardinal dahin ausgeſprochen, daſs es ganz ungebührlich ſei, wenn Island allein keinen König über ſich haben wolle, während doch alle anderen Länder der Welt einem ſolchen gehorchten, und zugleich gemeint, daſs erſt dann die Inſel Frieden bekommen werde, wenn erſt ein einziger Mann über ſie geſetzt ſei; auf dieſe kirchliche Autoritæt geſtützt, wagte nun K. Hákon dem þórð ſowohl als dem B. Heinrich die Weiſung zu ertheilen, die förmliche Unterwerfung der Inſel und die Uebername einer beſtimmten Schatzung Seitens derſelben durchzuſetzen, — letzteres eine Forderung, welche dem Könige ſchon im Jahre 1245 am Herzen gelegen hatte [2]), ohne daſs er doch noch, wie es ſcheint, ſie zu erheben gewagt hätte. — þórðr kakali ſetzte ſich jetzt raſch auf Island feſt. Theils kraft ſeines eigenen Rechtes auf den Nachlaſs ſeines Vaters und Bruders, theils durch Geltendmachung der Anſprüche, welche K. Hákon auf den Beſitz des Snorri und des þorleifr í Görðum erhob, wuſste er einen guten Theil der Inſel in ſeine Hand zu bringen, während er zugleich die verſchiedenen Zweige der Sturlúngar eng an ſich heranzog, mit den im Südoſten des Landes übermächtigen Svínfellíngar ſich verſchwägerte, und mit þorvarð þórarinsson, ſowie deſſen Bruder Odd, ſich befreundete, welche in der nördlichen Hälfte des Oſtlandes geboten [3]). Dagegen verfeindete er ſich bald mit B. Heinrich, welcher

1) Sturlúnga, VII, cap. 43—44 und 46, S. 90—93; vgl. VIII, cap. 6, S. 132—33; Hákonar s., cap. 257, S. 23—4; Annálar, a. 1246 und 1247.

2) Sturlúnga, VIII, cap. 3, S. 129.

3) Der im Jahre 1239 verſtorbene Vater beider Brüder, þórarinn Jónsson, ſtammte aus dem Hauſe der Svínfellíngar, Sturlúnga, II, cap. 4, S. 51, und Annálar, a. 1239; ihre Godorde aber, deren Ausdehnung ebenda, VII, cap. 54, S. 107 angegeben wird, kamen von þórarins Mutter, Gróa Teitsdóttir, her, ebenda, cap. 51, S. 104. Offenbar war dieſe eine Tochter jenes Teitr Oddsson, welcher zu Hof im Vopnafjörðr wohnte, bis er von þórarins Vater, Jón Sigmundarson, den Hof zu Valþjófsstaðir kaufte, Guðmundar bps. s., cap. 40, S. 472, und cap. 44, S. 476, ſowie Sturlúnga, III, cap. 11, S. 212, und cap. 18, S. 222. Teits Vater, Oddr Gizurarson, zählte um 1143 zu den angeſehenſten Prieſtern des Oſtlandes, Diplom. island., I, Nr. 29, S. 185, und ſtarb im Jahre 1180, Guðmundar s., cap. 8, S. 425, Sturlúnga, III, cap. 2, S. 121, und Annálar, h. a. Sein Vater ſcheint hinwiderum jener Gizurr Einarsson geweſen zu ſein, den die Kristni s., cap. 14, S. 31, um das Jahr 1118 zu den angeſehenſten Häuptlingen

ihm vorwarf, dafs er dem Könige feine Verfprechungen nicht halte, und K. Hákon felbft befchuldigte ihn, wohl durch des Bifchofs Berichte veranlafst, in einem Schreiben, dafs er die Unterwerfung Islands nur in feinem eigenen Intereffe, nicht in dem des Königs betreibe[1]. Die Sache wurde noch fchlimmer, als þórðr eine Ladung des Königs nach Norwegen mifsachtete (1249), und den Bifchof allein dahin reifen liefs; B. Heinrich fchlofs fich nämlich in Norwegen fofort an þórðs alten Feind, Gizurr, an, und erklärte dem Könige unumwunden, dafs fein Wille auf Island niemals durchdringen werde, folange Jener dafelbft die erfte Rolle fpiele. Nur wenige der in Norwegen anwefenden Isländer namen fich um þórð an, und fo kam es, dafs diefer, als er im nächften Jahre (1250) zugleich mit B. Sigvarð dem Rufe des Königs gehorchte, fofort fammt diefem in Norwegen zurückgehalten wurde, wogegen jetzt Gizurr mit B. Heinrich nach Island gefchickt wurde, um die bereits in des Königs Hand übergegangenen Bezirke zu übernemen, und zugleich für die Unterwerfung des übrigen Landes zu forgen. Vorfichtshalber wurde indeffen diefsmal Beiden noch eine Anzahl anderer isländifcher Männer an die Seite gefetzt, unter welchen der Sturlúnge þorgils skarði der bedeutendfte war; der König vertheilte dabei geradezu die Bezirke unter fie, und beftimmte, welche Landfchaft jeder Einzelne zu regieren haben follte! Haraldr Sæmundarson aber und deffen Bruder Philippus, aus dem Haufe der Oddaverjar, welche þórðr genöthigt hatte gleichzeitig mit ihm nach Norwegen zu gehen, mufsten dort ihre Godorde förmlich an den König abtreten; auf der Heimreife ertranken fie indeffen (1251), und auch die Uebrigen wurden vom Sturme nach Norwegen zurückgetrieben, fo dafs fie erft im folgenden Jahre (1252) Island erreichten[2]. Auch jetzt noch

des Oftlandes zählt; Gizurs Vater aber möchte jener Einarr Sörlason gewefen fein, welchen die Ljósvetnínga s., cap. 5, S. 16 als einen Sohn des Sörli Broddhelgason und der þórdís Guðmundardóttir ríka nennt. Es find alfo die Godorde des Hofsverjar, welche hier in Frage ftehen.

1) Sturlúnga, VII, cap. 47, S. 96; Hákonar s., cap. 257, S. 24, und cap. 268, S. 41.

2) Sturlúnga, VII, cap. 47, S. 96; cap. 51—3, S. 105—6; cap. 61, S. 119; VIII, cap. 8, S. 137; Hákonar s., cap. 268, S. 41, cap. 270, S. 42; cap. 273, S. 45, und cap. 276, S. 51; Nekrol. island., bei Langebek, VIII, S 564; Annálar, h. a. Bezüglich der irrigen Angabe einzelner Quellen, dafs die Sæmundssöhne fchon im Jahre 1249 nach Norwegen gekommen feien, vgl. Munch, IV, 1, S. 286, Anm. 2, und Jón þorkelsson, Æfisaga Gizurar þorvaldssonar, S. 77, Anm.

wollte es aber nicht recht voran mit der Ausführung der Plane des Königs, und die Zuſtände auf Island wurden zunächſt nur noch verwickelter als zuvor. Auf der einen Seite nämlich hatte þórðr kakali ſeine Herrſchaften vor ſeiner Abreiſe verläſſigen Anhängern übergeben, und dieſe ſchon von Vornherein zu mannhaftem Widerſtande ermuntert, worinn er ſie auch hinterher noch von Norwegen aus beſtärkte[1]; des Königs Anſprüche auf Snorri's Nachlaſs wurden ferner, als þorgils ſeinen königlichen Beſtallungsbrief vorlegte, offen beſtritten, wie denn überhaupt gar manche Leute »des Königs Vertheilung der Bezirke nicht anerkennen wollten«[2]. Auf der anderen Seite herrſchte aber auch innerhalb der königlichen Parthei keine Eintracht. Dem Gizurr hatte K. Hákon neben ſeinem eigenen Herrſchaftsgebiete im Südlande noch den gröſseren Theil des Nordlandes unterſtellt[3], und damit den Grund zu ewigen Miſshelligkeiten gelegt, da dieſer mit Recht oder Unrecht den þorgils ſtets im Verdacht hatte die alte Herrſchaft der Sturlúngar im Nordlande widerherſtellen zu wollen; die Spannung zwiſchen beiden Männern wurde aber um ſo bedenklicher, weil Gizurr auch jetzt wider des Königs Auftrag nur zur Förderung ſeiner eigenen ehrgeizigen Abſichten auszunützen gedachte, während þorgils die Befehle ſeines königlichen Dienſtherrn mit der unbedingteſten Hingebung zu vollſtrecken bemüht war. Ein wirres Spiel der treuloſeſten Intrigen war die Folge ſolcher Zuſtände. Zunächſt ſuchte ſich Gizurr der Parthei þórðs zu nähern, während B. Heinrich feſt zu þorgils hielt. Mit einem Theile derſelben brachte er wirklich einen Vergleich zu Stande; aber während der Hochzeit, welche das Bündniſs beſiegeln ſollte, wurde er von einem anderen Theile derſelben Parthei überfallen, und in dem ſchauerlichen Mordbrande zu Flugumýri (den 21—22. October 1253) fand ein groſser Theil ſeiner Angehörigen den Tod. Während ſodann Gizurr mit grimmigſtem Haſſe die Mordbrenner verfolgte, machte þorgils mit denſelben Männern ſeinen Frieden, welche ſich ſoeben erſt mit Jenem gegen ihn geeinigt hatten; von B. Heinrich aber vermuthete man vollends nicht ohne Grund, daſs er von Anfang an Mitwiſſer der Brandſtifter geweſen ſei! Da þorgils ſowohl als der Biſchof das eigennützige und verdächtige Benemen Gizurs dem

1) Sturlúnga, VII, cap. 52, S. 105–6, und cap. 62, S. 120; VIII, cap. 8, S. 137; Hákonar s., cap. 276, S. 51.

2) Sturlúnga, VIII, cap. 9, S. 138, und cap. 17, S. 162.

3) Ebenda, VII, cap. 61, 119; VIII, cap. 8, S. 137.

Konige in den lebhafteſten Farben ſchilderte, ſandte dieſer den B. Sigvarð nach Island herüber, um ſeine Sache am Alldinge zu fuhren (1254), dieſsmal aber von einem norwegiſchen Manne, Sigurðr silkiauga, begleitet, welcher ihn überwachen ſollte [1]; Gizurr aber wurde nunmehr widerum nach Norwegen berufen. Durch den Zuſpruch der beiden Biſchöfe bewogen,. leiſtete er noch in demſelben Jahre der Ladung Folge, nachdem er zuvor für die einſtweilige Verwaltung ſeiner Herrſchaftsgebiete Fürſorge getragen hatte [2]; in Norwegen traf er mit ſeinem alten Feinde, þórðr kakali, zuſammen, und wurde gleich dieſem daſelbſt zurückbehalten. — Auf Island giengen trotz Gizurs Entfernung die alten Unruhen fort, nur daſs jetzt neben þorgils skarði eine Reihe geringerer Häuptlinge eine Rolle zu ſpielen begann, ſei es nun auf eigene Rechnung, wie der Oſtländer þorvarðr þórarinsson, oder aber in Vertretung des abweſenden þórð oder Gizurr. Ganze Maſſen von Godorden ſind jetzt in einer Hand vereinigt, ſo daſs ſelbſt am Alldinge, wenn etwa der eine oder andere Gegner ſich zum Widerſpruche zu ſchwach fühlt, die Beſetzung der Gerichte von einem einzigen Manne ausgehen kann [3]; über den Beſitz derſelben entſcheidet aber nunmehr neben dem Erbrechte und den Abmachungen unter den ſich gegenüberſtehenden Häuptlingen ſelbſt, auch bereits des norwegiſchen Königs Befehl oder eines übermächtigen einheimiſchen Herren Wille. Daneben kommt es freilich auch jetzt noch vor, daſs ein Häuptling, welcher ſich in einem neuen Bezirke feſtzuſetzen ſucht, wie etwa þorgils im Skagafjörðr [4] oder þorvarðr im Eyjafjörðr [5], ausdrücklich um die Zuſtimmung der Bauern ſich bewirbt, und unter Umſtänden wird dieſe auch wohl einmal verweigert, oder auch wohl gar die Erklärung abgegeben, daſs man am Liebſten gar keinem Häuptlinge dienen wolle [6]; aber principiell war der Untergang der alten Verfaſſung bereits entſchieden, und nur das konnte noch allenfalls zweifelhaft erſcheinen, ob dieſer oder jener Häuptling ſchlieſslich die übrigen unterdrücken, und ob der König von Norwegen in dieſer

1) Hákonar s., cap. 276, S. 51, zumal Anm. 6. und cap. 282, S. 59, zumal Anm. 5.

2) Ebenda, cap. 282, S. 60; Sturlúnga, IX, cap. 15, S. 208.

3) Sturlúnga, VIII, cap. 18, S. 166; der Vorfall gehört dem Jahre 1253 an.

4) Ebenda, IX, cap. 35, S. 255; cap. 36, S. 258.

5) Ebenda, cap. 35, S. 254; cap. 37, S. 259.

6) Ebenda, cap. 35, S. 254—55.

oder in jener Form die Oberherrſchaft über die Inſel überkommen werde. Zunächſt ſchien es dem þorgils skarði gelingen zu wollen, ſeine Herrſchaft auf der Inſel feſt zu begründen, wozu ſeine perſönliche Tüchtigkeit ebenſoviel beitrug als ſeine Abſtammung, welche durch ſeinen Vater, Böðvarr þórðarson, auf die Sturlúngar, und durch ſeine Mutter, Sigríðr Arnórsdóttir, auf die Skagfirðíngar zurückführte. Im Jahre 1255 wurde die Freundſchaft mit dem leidenſchaftlichen B. Heinrich widerhergeſtellt, welche eine Zeit lang geſtört geweſen war. Im Sommer deſſelben Jahres ſchickte ferner K. Hákon, wie es ſcheint unzufrieden mit der geringen Thätigkeit, welche B. Sigvarð entwickelte, ſeinen Schatzmeiſter, den Ívar Englason, nach Island herüber, um daſelbſt mit Hülfe der Biſchöfe ſeinen Willen durchzuſetzen[1]), und wenn dieſer zwar im Südlande nur laue Unterſtützung fand, gieng die Sache doch im folgenden Jahre (1256) im Nordlande anders. Dem þorgils brachte Ívar eine kgl. Beſtallung als Befehlshaber über die nördliche Hälfte des Nordlandes[2]), auf deren weſtliche Hälfte derſelbe mit Zuſtimmung der Bauern ſeine Herrſchaft ohnehin ſchon erſtreckt hatte[3]), nachdem Eyjúlfr þorsteinsson, der auf dieſelbe eine kgl. Beſtallung zu haben behauptet hatte[4]), auf den þveráreyrar gefallen war (den 19. Juli 1255). Die Bauern im Skagafjörðr und Eyjafjörðr muſsten ſich jetzt zur Entrichtung einer Schatzung an K. Hákon bequemen, deren Betrag durch eine nachträgliche Uebereinkunft mit Ívar feſtgeſtellt werden ſollte[5]); aber ſie glaubten den Himmel in Händen zu haben, weil ihnen þorgils das reinſte Ebenbild des vielgeliebten Kolbeinn úngi zu ſein ſchien[6]), und von irgendwelchem Widerſtande Seitens der-

1) Hákonar s., cap. 283, S. 60; Annálar, h. a.

2) Vgl. Sturlúnga, IX, cap. 44, S. 270, und Hákonar s., cap. 297, S. 94. Die erſtere Quelle nennt den Ívar freilich Arnljótsson, und ſowohl Munch, IV, 1, S. 327, Anm. 2 und S. 345, als Jón þorkelsson, S. 106 wollen ihn von Ívar Englason ſcheiden und eine zweifache Sendung des Königs in demſelben Jahre annemen; indeſſen wäre doch wunderlich, wenn von der einen nur die Sturlúnga, und von der anderen nur die Hákonar s. mit den Annalen wiſſen ſollte. Vielleicht verwechſelt die Sturlúnga den Ívar Englason mit dem ſpäter als des Königs Geſandter auftretenden Ívar Arnljótarson; vielleicht ſind aber auch beide wirklich identiſch, indem Ívar bald nach ſeinem Vater, bald nach ſeiner Mutter bezeichnet wurde, und wäre alſo in der Sturlúnga nur für Arnljótsson Arnljótarson zu leſen.

3) Sturlúnga, IX, cap. 36, S. 258; Flateyjarannáll, a. 1256.

4) Ebenda, cap. 30, S. 243.

5) Hákonar s., cap. 283, S. 61.

6) Sturlúnga, IX, cap. 42, S. 269.

felben war wohl aus diefem Grunde nicht die Rede. Da Ívar lediglich den Anhängern Gizurs, und theilweife auch þórðs die Schuld beimafs, wenn er nicht noch mehr erreichte, mufste þorgils in des Königs Gunft nur um fo höher fteigen, und da þórðr kakali, welchen derfelbe, vielleicht um den þorgils nicht allzu mächtig werden zu laffen, als Oberbefehlshaber nach Island zu fchicken halbwegs vorhatte, eben jetzt in Norwegen ftarb (den 11. October 1256)[1], war þorgils auch diefer Sorge enthoben. Auch die Abreife des alten Störenfriedes, B. Heinrichs, nach Norwegen (1256), wo er bis an feinen Tod (1260) verblieb, fowie die Verföhnung mit þorleifr þórðarson í Görðum (1257)[2], und die Vermittlung eines Vergleiches zwifchen Sturla þórðarson und Hrafn Oddsson[3]) fchienen des þorgils Macht des Weiteren befeftigen zu follen; da nam mit einem Male fein Glück ein Ende. Ein Streit über þórðs Erbfchaft hatte denfelben mit feinem bisherigen Anhänger, þorvarð þórarinsson entzweit, und als er nun diefem, auf des Königs Befehl und die Zuftimmung der Bauerfchaft fich ftützend, die Herrfchaft über den Eyjafjörð einzuräumen verweigerte, welche derfelbe als zum Nachlaffe þórðs gehörig beanfpruchte[4]), wurde er von ihm verrätherifcher Weife überfallen und getödtet (den 22. Januar 1258). — Dem þorvarð freilich brachte feine Unthat keinen Vortheil, da ihm die Bauern nach derfelben ihre Unterwerfung nur um fo hartnäckiger verweigerten[5]); um fo reicheren Gewinn zog dagegen aus derfelben Gizurr. Nach 4jährigem Aufenthalte in Norwegen wurde er jetzt wider hervorgezogen, und in der That blieb dem Könige, fo unzuverläfsig der Mann fich auch gezeigt hatte, kaum eine andere Wahl übrig, da þórðr kakali und þorgils skarði todt waren, þorvarðr aber um feiner Schandthat willen aufser Betracht bleiben mufste; durch gröfsere Vortheile, welche er ihm einräumte, fuchte K. Hákon den ungetreuen Mann fefter an fich zu binden, während er zugleich fur gehörige Ueberwachung deffelben forgte. Im Sommer des Jahres 1258 erhielt Gizurr zu Bergen die Jarlswürde, und die Herrfchaft über das Nordland, Südland und den Borgarfjörð, wogegen

1) Ebenda, cap. 54, S. 286; Annálar, h. a.; Nekrol. island., bei Langebek, II, S. 516, und VIII, S. 565.
2) Sturlúnga, IX, cap. 45, S. 271—2.
3) Ebenda, cap. 47, S. 275—6; Annálar, a. 1257.
4) Ebenda, cap. 50, S. 279.
5) Ebenda, cap. 52, S. 284.

er fich feierlich dazu verpflichten mufste, Ruhe und Frieden auf Island herzuftellen, und die Bauern zur Entrichtung der vom Könige begehrten Schatzung zu vermögen [1]); andererfeits wurden ihm norwegifche Dienftleute beigegeben, welche feine Haltung beobachten follten. Wirklich zeigte fich Gizurr auch diefsmal wider wenig verläfsig. Er beeilte fich zwar, auf Island angekommen, eine fürftliche Hofhaltung einzurichten, und er wufste auch fehr angefehene Männer, foweit fie nicht vorzogen das Land zu verlaffen, wie Sighvatr Böðvarsson und deffen Bruder Guðmundr, zum Eintritte in feinen Dienft zu bewegen, wie den Stúrlungen Sturla þórðarson, oder auch ums Leben zu bringen, wie den þórð Andrèsson aus dem Haufe der Oddaverjar; aber wenn er zwar alle diejenigen, welche fich ihm unterwarfen, nicht nur fich felbft, fondern auch dem Könige fchwören liefs, fo gab er doch andererfeits vor, dafs er fich diefem zu keiner Gegenleiftung verpflichtet, und dafs er zumal nicht die Entrichtung irgendwelcher Schatzung verfprochen habe [2]). Obwohl man den gefpielten Betrug bald merkte, liess man es auf Island dabei bewenden; der König aber fchickte, von Gizurs zweideutigem Benemen in Kenntnifs gefetzt, den Ívar Arnljótarson und Pál línseyma ab (1260), um feinen Aufträgen ernftlichen Vollzug zu fichern. Auch jetzt noch fpielte Gizurr fein altes Spiel fort; er unterftützte des Königs Boten am Alldinge fo lau, dafs fie unverrichteter Dinge wider abziehen mufsten. Da befchlofs der König, von des Jarles Doppelzüngigkeit nunmehr völlig überzeugt, endlich fchärfer vorzugehen; er fandte den Hallvarð gullskór nach Island, um Gizurr zur Erfüllung feiner Verfprechungen ftrengftens anzuhalten (1261). Das entfchiedene Auftreten diefes Mannes brachte fofort eine ziemliche Anzahl von Bauern, und darunter manche bisherige Widerfacher des Königs, dazu diefem zu huldigen [4]), und auch der Jarl fah fich nunmehr genöthigt die Täufchung einzubekennen, die er fich hatte zu Schulden kommen laffen. Er fuchte nun zwar die vermögensrechtliche Seite der Frage hervorzukehren, und die Bauern zu einer Ablöfung der verfprochenen

---

1) Ebenda, cap. 54, S. 286—7, und X, cap. 20, S. 308; Hákonar s., cap. 297, S. 93; Annálar, h. a.

2) Hákonar, s., cap. 297, S. 93—4; vgl. des Eides halber, auch Sturlúnga, X, cap. 9, S. 297, und cap. 21, S. 311; ferner Annálar, a. 1260.

3) Hákonar s., cap. 300, S. 96—7; Flateyjar Annáll, h. a.

4) Hákonar s., cap. 311, S. 112; Sturlúnga, X, cap. 26, S. 318.

Abgabe mittelſt ſchwerer Geldſummen zu bewegen; aber auch dieſer Verſuch ſcheiterte an Hallvarðs bündiger Erklärung, daſs es ſich für den König nicht um eine finanzielle Speculation, ſondern um die Unterwerfung der Inſel handle, als deren Ausdruck nur die Uebername einer, wenn auch ganz unbedeutenden Steuer gelten ſolle [1]. Da überdieſs, wie es ſcheint von Hallvarð perſönlich bearbeitet, ſowohl die Südländer als die Weſtländer in voller Stärke zum Alldinge zu kommen und hier mit aller Kraft des Königs Sache zu vertreten ſich anſchickten, ſah ſich Gizurr endlich gezwungen ſeine zweideutige Haltung aufzugeben, und auch ſeinerſeits entſchieden für den König Parthei zu nemen. Mit 8, nach einer anderen Angabe ſogar mit 12 Hunderten von Leuten ritt er nunmehr zum Ding, und erklärte Jeden für einen Verräther an ſeiner Perſon, der ſich des Königs Verlangen nicht füge. Mit ſtarker Macht, man rechnete 6 Hunderte von Männern, kamen auch die Häuptlinge des Weſtlandes, welche Hallvarðr gewonnen hatte; damit war die Sache entſchieden. Nachdem die lögrètta beſetzt war, wurde die Unterwerfung von Land und Leuten unter den norwegiſchen König und die Entrichtung einer Schatzung an denſelben auf ewige Zeiten beſchloſſen, und noch am Alldinge erfolgte die eidliche Huldigung der Nordländer ſowohl als der Südländer, mit Ausname nur der oſtwärts der þjórsá gelegenen Bezirke; unmittelbar darauf, jedoch erſt auf der Heimreiſe und am þverárþínge, huldigten auch die Weſtländer [2]. Wodurch die Verzögerung der Huldigung der Weſtländer, dann das Unterbleiben der Huldigung der Oſtländer

1) Hákonar s., cap. 311, S. 112—3; Sturlúnga, X, cap. 26, S. 318—9.

2) Hakonar s., cap. 311, S. 113—4; Annálar, a. 1262. Die Sturlúnga enthalt über dieſe Vorgänge 4 verſchiedene Berichte. Eine ganz kurze Notiz ſteht in X. cap. 4, S. 291, und augenſcheinlich rührt ſie allein von Sturla her, der es vermieden haben mochte, weitläufiger über die Sache zu reden, weil er dieſs bereits in ſeiner Hákonar s. gethan hatte. Ein längerer Bericht kehrt ziemlich gleichlautend in cap. 11, S. 298—99 und cap. 21, S. 312—13, wider, und ſcheint dem Ueberarbeiter der Sage anzugehören: die beiden Texte dürften den beiden Hauptrecenſionen der Sage entnommen, und ſomit nur als Varianten zu betrachten ſein. Endlich cap. 26, S. 319—20 entſpricht dem Berichte der Hákonar s., aber freilich nach einer uns verlorenen Recenſion, weſshalb der Wortlaut bald der einen, bald der anderen unſerer Hss. näher ſteht; wahrſcheinlich iſt dieſer Bericht erſt in neuerer Zeit auf Grund einer jetzt verlorenen Hs. der Hákonar s. in die Sage eingeſchaltet worden. Ich verdanke aber dieſe Bemerkungen meinem Freunde Guðbrandr Vigfússon.

und der Oddaverjar veranlafst war, welche doch ebenfalls ihr Erscheinen am Ding zugefagt hatten, ift nicht erfichtlich; aber dafs die am Alldinge ausgeftellte und uns erhaltene Unterwerfungsurkunde auch ihrerfeits nur von dem Nordlande und von dem Südlande fpricht 1), beftätigt jedenfalls die Darftellung unferer Gefchichtsquellen. Schon im folgenden Jahre (1263) unterwarfen fich übrigens auch die Oddaverjar fammt dem Ueberrefte des Südlandes 2), und widerum ein Jahr fpäter (1264) die Síðumenn und Svínfellíngar mit ihrem Häuptlinge Ormr Ormsson 3); um diefelbe Zeit mufs endlich auch die Unterwerfung der Austfirðíngar im engeren Sinne des Wortes erfolgt fein, da deren Häuptling, þorvarðr þórarinsson in eben jenem Jahre fein ganzes Herrfchaftsgebiet an den König abtreten mufste 4). So konnte denn Hallvarðr gullskór, welcher im Jahre 1263 zum zweiten Male nach Island gefchickt worden war, im Jahre 1264 von dort die Nachricht heimbringen, dafs fich nunmehr die ganze Infel unterworfen habe 5); der isländifche Freiftaat war in der That zu einem norwegifchen Schatzlande geworden.

Ueberblicken wir aber zum Schluffe nochmals die Gefchichte des Unterganges diefes Freiftaates, fo erfcheint die Rolle allerdings fehr auffällig, welche der norwegifche König in derfelben fpielt. Ganz nach Willkür fehen wir ihn die mächtigften Häuptlinge der Infel zu fich nach Norwegen berufen, hier zurückhalten oder auch widerum heimfchicken, und fo unangenem denfelben auch oft feine Ladungen kommen, fo wagt doch kaum noch einer fie auf die Dauer zu misachten. Schon frühzeitig betrachtet ferner der König neben denjenigen Theilen der Infel, welche er fich erft noch zu unterwerfen bemüht ift, andere bereits als feinen vollkommen rechtmäfsigen Befitz, und er verfügt über deren Verwaltung ganz wie wenn es fich um ein norwegifches Volksland handelte. Woher nun diefe wunderliche Gewalt eines fremden Herrfchers über isländifches Gebiet und isländifche Männer? Offenbar will diefelbe für jeden einzelnen Fall befonders erworben und auf einen befonderen Rechtstitel geftützt fein; welches aber diefe Rechtstitel waren, darüber

1) Diplom. island., I, Nr. 152, S. 620.

2) Annálar, a. 1263.

3) Ebenda, a. 1264.

4) Magnúss s. lagabætis, S. 157; die Zeitbeftimmung ergiebt fich aus der Vergleichung der Annalen.

5) Ebenda, S. 156–7.

geben uns die Quellen zwar keinen ganz erfchöpfenden, aber doch annähernd genügenden Auffchlufs. Auf der einen Seite kommt das norwegifche Dienftmannenrecht in Betracht, welchem fich der Isländer ebenfogut wie der Norweger unterwarf, wenn er in des Königs Dienftgefolge eintratt. Von hier aus ergab fich zunächft die Verpflichtung, dem Gebote und Verbote des königlichen Dienftherrn Folge zu leiften, alfo zu ihm zu kommen, wenn er eine Ladung erliefs, und deffen Land nicht zu verlaffen, wenn er es verbot; auf das norwegifche Dienftmannenrecht ftützte fich der König aber andererfeits auch, wenn er an Snorri Sturluson als an einem Verräther die Acht vollftrecken liefs, und deffen gefammten Nachlafs an liegender wie fahrender Habe, und fomit auch an Godorden, für fich in Anfpruch nam [1]). Freilich liefs fich diefer letztere Anfpruch vom Standpunkte des isländifchen Landrechtes aus mit Fug und Recht beftreiten; aber ein leidlicher Schein ftand demfelben immerhin zur Seite, und er liefs fich mit um fo gröfserem Erfolge geltend machen, weil die meiften angefeheneren Häuptlinge gleichfalls in des Königs Dienft getreten waren, und fomit den Folgerungen nicht wohl entgegentreten konnten, welche diefer aus folchem Eintritte zog. Die Anfprüche, welche K. Hákon auf den fammtlichen Befitz des þórleif í Görðum erhob, ftützten fich offenbar auf denfelben Titel, da ausdrücklich deffen verbotwidrige Abfahrt aus Norwegen für diefelben in Bezug genommen wird [2]); wenn auch in den Quellen nicht ausdrücklich erwähnt, darf hiernach doch als ficher angenommen werden, dafs auch er in des Königs Dienft getreten war, und auch in anderen Fällen mochte ja ein Gleiches mehrfach vorgekommen fein. Andererfeits fcheint aber auch eine förmliche Abtretung einzelner Herrfchaften und Herrfchaftscomplexe an den König durch die bisherigen Befitzer mehrfach ftattgefunden zu haben, zumal in der Art, dafs der bisherige Inhaber eines Go-

1) Sehr beftimmt wird diefer Anfpruch z. B. in den Jahren 1251—2 formulirt, Sturlúnga, VIII, cap. 8, S. 137: »Konúngr kallaði arf Snorra Sturlusonar hafa fallit undir sik, slíkt hit sama lendur þær er Snorri hafði átt á deyjanda degi útan stað í Reykjaholt«, Letzteres eine kirchenrechtlich zu erklärende Ausname. Aber freilich heifst es ebenda, cap. 9, S. 138, auch: »margir mæla þat, at hann (d. h. konúngr) eigi ekki f«.

2) Hákonar s., cap. 257, S. 24. Mit Unrecht will Jón þorkelsson, S. 74, des Königs Anfpruch auf die Heerespflicht ftützen, welche jedem in Norwegen anwefenden Isländer zur Vertheidigung des Reichs nach des heil. Olafs Privilegien oblag, Kgsbk, § 248, S. 196.

dordes, welcher dasselbe auf den König übertrug, dasselbe von ihm sofort zu abhängigem Besitze zurückerhielt, allenfalls durch weitere Besitzungen des Königs vermehrt, oder doch unter gleichzeitiger Verleihung des einen oder anderen der so hoch geschätzten Titel des Königsdienstes. Ein Beispiel von Vorkommnissen dieser letzteren Art bietet, was oben von zwei Angehörigen des Hauses der Oddaverjar zu erzählen war 1); es läfst sich aber kaum bezweifeln, dafs auch schon Sturla Sighvatsson, und dann widerum þórðr kakali, þorgils skarði und Gizurr þorvaldsson, als sie vom König nach der Insel geschickt wurden, sofort die in ihrer eigenen Hand liegenden oder von ihnen noch zu erwerbenden Godorde dem Könige so zu sagen zu Lehen auftragen mufsten, und von hier aus erklärt sich, warum neben dem Borgarfjörðr, welcher in Snorri's und þorleifs Hand gewesen war, gerade das Nordland am Frühesten vom Könige zum Gegenstande seiner einseitigen Verfügungen gemacht wurde, in welchem Sturla und þórðr sich festgesetzt hatten. Die rechtliche Möglichkeit derartiger Uebertragungen war durch die freie Veräufserlichkeit der Godorde unbestreitbar geboten; dafs man aber von derselben so schlimmen Gebrauch machte, war durch die alte Unsitte, im Auslande Hofdienst zu nemen, theils aber auch durch den Wunsch der Häuptlinge bedingt, sich im Kampfe mit ihren Nebenbuhlern um jeden Preis die Unterstützung des norwegischen Königs zu sichern. Insoweit ist es also zunächst wider die unglückliche Grundanlage der Verfassung des isländischen Freistaats, und weiterhin der Mangel an Vaterlandsliebe und Selbstachtung bei den isländischen Häuptlingen, was zum Verluste der Unabhängigkeit der Insel führte, und die neueren isländischen Verfasser verfahren allzu einseitig, wenn sie diesen lediglich der Hinterlist und den Ränken K. Hákons Schuld zu geben pflegen. Allerdings läfst sich nicht leugnen, dafs dieser die ihm gebotenen Anhaltspunkte mit grofser Rücksichtslosigkeit sowohl als Verschlagenheit benützte, — dafs er durch abwechselnde Begünstigung bald des einen, bald des anderen der streitenden Häuptlinge, dann durch die Verwendung der geistlichen sowohl als der weltlichen Herrn die Zerrüttung auf der Insel sowohl steigerte als forterhielt, endlich dafs er auch, nachdem er auf rechtlich unangreifbaren, oder doch weniger verwerflichen Wegen eine Anzahl von Bezirken auf der Insel unter seine Bot-

1) Siehe oben S. 131, Anm. 2.

mäſsigkeit gebracht hatte, mit vollkommen widerrechtlichen Mitteln die endliche Unterwerfung der annoch ſelbſtſtändigen Theile derſelben durchzuſetzen keinen Anſtand nam. Indeſſen wird man doch bei der Würdigung dieſer Thatſachen nicht überſehen dürfen, daſs nach der ſtaatsrechtlichen ſowohl als kirchlichen Anſchauung der Zeit, wie ſie Cardinal Wilhelm unverholen ausſprach, ein Freiſtaat wie der isländiſche wirklich als eine kaum zu duldende Anomalie erſchien, welche zu beſeitigen kaum Jemanden zum Vorwurfe gereichen konnte; — daſs ferner das Intereſſe des Landes ſelbſt die Herſtellung einer geordneten Staatsgewalt ſchlechterdings erforderte, da nur hiedurch den wilden Partheikämpfen ein Ziel geſetzt, und zumal auch den kleineren Leuten einiger Schutz ihrer Rechte geſichert werden konnte; — daſs endlich die gemeinſame Nationalität gerade dem norwegiſchen Könige die Aufgabe nahe legen muſste, auf der Inſel einzuſchreiten, und durch deren, ſowie Grönlands Einverleibung in ſein Reich den ganzen nordiſchen Stamm zu einer äuſseren Einheit zuſammenzufaſſen. Es läſst ſich mit Fug und Recht bezweifeln, ob Island beſſer dabei gefahren wäre, wenn ſtatt der Unterwerfung unter den norwegiſchen König auf der Inſel ein ſelbſtſtändiges Königreich in der Hand der Sturlúngar oder Haukdælir erwachſen wäre, — bezweifeln auch, ob ein ſolches auch nur im Stande geweſen wäre auf die Dauer ſeine Selbſtſtändigkeit zu behaupten.

Abfchnitt II.

Die inneren Zustände des Freistaates auf seinem Höhepunkte.

§. 7. Der Staat.

Von den ftaatlichen Zuftänden Islands in knappem Rahmen ein anfchauliches Bild zu geben, ift nicht leicht. Unwillkürlich reizt die übergrofse Fülle des Stoffes, welchen die Quellen darbieten, zu allzu weitem Eingehen in's Einzelne, und die Nothwendigkeit, in fo mancher Beziehung bisher nicht oder zu wenig Beachtetes heranzuziehen, oder verkehrt Aufgefafstes zu berichtigen, verleitet leicht zur Mittheilung von Beweisbehelfen, welche doch nur die Ueberfichtlichkeit und Gleichmäfsigkeit der Darftellung ftören, ohne ihren Gegenftand doch irgendwie erfchöpfen zu können. Ich will verfuchen in etwas correcterer Zeichnung als es J. F. G. Schlegel [1]) und Baldvin Einarsson [2]), F. C. Dahlmann [3]) und R. Keyser [4]) gethan haben, der Aufgabe gerecht zu werden, indem ich eine eingehendere Darftellung und ausführlichere Beweisführung einer fpäteren Schrift vorbehalte, welche das Recht des isländifchen Freiftaates als folches zu behandeln beftimmt ift.

1) Commentatio historica et critica de Codicis Grágás origine, nomine, fontibus, indole et fatis; dann: Om den gamle islandske Lov- og Retsbog, kaldet »Graagaas«, dens Oprindelse, Navn, Kilder, indvortes Beskaffenhed og store Vigtighed i flere Henseender. Die erftere Abhandlung erfchien als Einleitung zu der Quartausgabe der Graugans, Bd. I, S. XIV—CLVIII (1829), die zweite in der Nordisk Tidsskrift for Oldkyndighed, Bd. I, S. 109—150 (1832).

2) Bemærkninger over den gamle islandske Lov Graagaasen in der Juridisk Tidsskrift, Bd, XXII, S. 4—146, und 277—360 (1834).

3) Gefchichte von Dännemark, Bd. II, S. 180—282 (1841).

4) Norges Stats- og Retsforfatning i Middelalderen, zumal S. 256—80 (1867).

Die Gliederung des isländiſchen Volkes in *Stände* zunächſt iſt eine ſehr einfache. Auch auf Island ſchied man, wie anderwärts im Norden, vor Allem die freien Leute von den unfreien; aber hier wie anderwärts bildeten die erſteren allein das Volk im rechtlichen Sinne. Die Unfreien beiderlei Geſchlechts (*þrælar, ambáttir*) befinden ſich in einem Zwangszuſtande (ánauð), vermöge deſſen ihnen jede Anerkennung ihrer Perſönlichkeit (mannhelgr) fehlt. Sie entbehren demgemäſs jedes eigenen Rechtsſchutzes, und können ſomit kein eigenes Vermögen beſitzen, während ſie andererſeits wie jede andere Sache dem Eigenthume eines Herrn unterliegen können, da ſie ja auch gegen eine beliebige Beſitzergreifung nicht geſchützt werden; es wird ferner auch für ihre Verletzung weder Wergeld noch Buſse bezahlt, ſondern höchſtens dem Herrn Schadenserſatz geleiſtet. Freilich ſind dieſe Grundſätze im isländiſchen Rechte, ſo wie es uns vorliegt, nicht vollkommen folgerichtig durchgeführt; aber ſie liegen allerwärts ſeinen Beſtimmungen zu Grunde, und was ſich an Unregelmäſsigkeiten in ihrer Durchführung ergiebt, erweiſt ſich als ſpätere Milderung, oder höchſtens als eine vereinzelte Folge der principiellen Unnatürlichkeit des ganzen Inſtitutes. Mit der äuſserſten Härte verfolgt das Recht den Unfreien, welcher ſeinen Herrn (dróttinn), ſeine Herrinn (dróttníng), oder deren Kinder getödtet hat; im Uebrigen ſcheint aber deren Behandlung thatſächlich eine ſehr milde geweſen zu ſein, wie es denn auch nicht an Beiſpielen der rührendſten Anhänglichkeit von Unfreien an ihren Herrn fehlt [1]. Die Zahl der Unfreien auf Island darf man ſich übrigens nicht ſehr groſs denken, und dieſelbe muſs überdieſs frühzeitig ſich noch mehr verringert haben. Menſchenraub und Menſchenhandel, welche im neunten und zehnten Jahrhundert nicht wenige Sklaven und Sklavinnen, zumal iriſcher Abkunft, nach Island geführt zu haben ſcheinen, verſiegten mit dem Uebertritte des Volkes zum Chriſtenthume, und ſtrafweiſes Verfallen in die Unfreiheit, von welchem die Rechtsbücher allerdings wiſſen, war doch auf einen ſehr geringen Spielraum beſchränkt; eine freiwillige Ergebung in die Unfreiheit aber wird nirgends erwähnt, und war auch neben der gleich zu beſprechenden Schuldknechtſchaft überflüſsig. So

1) Ein lebendiges Bild von der Stellung der Unfreien giebt auf Grund der Sagen *Kr. Kålund*, Familielivet på Island i den første sagaperiode, S. 354—63 (Aarbøger for nordisk Oldkyndighed og Historie, 1870).

konnte ſich alſo die Sklaverei weſentlich nur durch Vererbung innerhalb der einmal vorhandenen unfreien Geſchlechter forterhalten, und ſelbſt in dieſem Bereiche wurde ihr durch die ſehr häufigen Freilaſſungen fortwährend Abbruch gethan; ohne jemals formell abgeſchafft worden zu ſein, verliert ſich dieſelbe doch ſeit dem dreizehnten Jahrhundert auf der Inſel, auf der ſie überhaupt zu keiner Zeit eine bedeutende Rolle geſpielt hatte. — Den Uebergang zu den freien Leuten bilden ſo zu ſagen einerſeits die Schuldknechte, und andererſeits die Freigelaſſenen. Der Schuldknecht (skuldarmaðr oder lögskuldarmaðr, beziehungsweiſe skuldarkona) iſt eine freie Perſon, welche der Schuldhaft unterliegt, und dadurch für deren Dauer in eine änliche Lage wie die des Unfreien herabgeſunken iſt; er iſt demnach in ſeinen Freiheitsrechten theils reducirt, theils ſuſpendirt, kann aber durch Zahlung oder Abverdienen der Schuld, für die er verhaftet iſt, jederzeit wider ſeine volle Freiheit erlangen, und wird ſogar während der Dauer ſeiner Haft vom Unfreien ſcharf unterſchieden [1]. In beſtimmten einzelnen Fällen muſste ſich der Schuldner der Schuldhaft unterwerfen, und konnte dieſelbe ſomit vom Gläubiger auch wider ſeinen Willen über ihn verhängt werden; der Regel nach ſcheint dieſelbe dagegen auf einer freien Vereinbarung zwiſchen beiden Theilen beruht zu haben. Der Freigelaſſene, welchen der Ausdruck leysíngr oder leysíngi, beziehungsweiſe leysíngja bezeichnet, wogegen der Freilaſſer frjálsgjafi genannt wird, iſt dagegen ein geweſener Unfreier, welcher feierlich in den Freienſtand aufgenommen worden iſt, ſodaſs alſo bei ihm, umgekehrt wie beim Schuldknechte, die Erhöhung eines Unfreien, nicht die Ernidrigung eines Freien vorliegt. Ebenſogut wie das norwegiſche Recht [2] forderte auch das isländiſche für die Freilaſſung einen zweifachen Act, wenn auch in etwas anderem Sinne als jenes. Das norwegiſche Recht lieſs der Regel nach nur diejenige Freilaſſung vollkommen wirkſam werden, bei welcher dem erſten Acte der Freigebung noch die förmliche Haltung des Frei-

1) Vgl. meine Bemerkungen über »die Schuldknechtſchaft nach altnordiſchem Rechte«, in den Sitzungsberichten der Kgl. bayer. Akademie der Wiſſenſchaften, Philoſophiſch-philologiſche Claſſe. Jahrg. 1874, S. 33—47.

2) Vgl. über dieſes A. Gjessing, Trældom i Norge, S. 260—304 (Annaler for nordisk Oldkyndighed og Historie, 1862); R. Keyser, ang. O., S. 291—4; Fr. Brandt, Trællenes retsstilling efter Norges gamle Love, S. 202—7 (Historisk Tidsskrift, Bd. I).

laſſungsbieres (frelsisöl) folgte, und geſtattete nur ausnamsweiſe unter gewiſſen Vorausſetzungen, daſs der letztere Act unterbleibe oder durch die Zahlung einer Geldſumme erſetzt werde; aber es behandelte den Freigelaſſenen ſchon vor der Vorname des zweiten Actes als frei, wenn es ihn auch mit gewiſſen Verpflichtungen (þyrmslir) gegen den Freilaſſer beſchwerte, von welchen ihn erſt das Freilaſſungsbier befreite, und es lieſs beide Acte ſich ganz gleichmäſsig zwiſchen dem Freilaſſer und dem Freigelaſſenen abſpielen, ohne alle Betheiligung der öffentlichen Gewalt. Das isländiſche Recht läſst dagegen nur den erſten Act (das gefa frelsi) von dem Herrn ausgehen, wogegen der zweite, eine förmliche Einführung in den Rechtsverband (leiða í lög), am Ding vom Goden vorgenommen werden muſste; es knüpft ferner an den erſten Act nur die Befreiung von dem bisherigen Herrn, wogegen erſt der zweite das Freienrecht gewährt, und es wird demnach hier zwiſchen dem Verzichte des Herrn auf ſein Recht, welcher den Unfreien herrenlos aber nicht frei macht, und dem Eintritte in die Genoſſenſchaft der freien Leute unterſchieden, welche letztere erſt die Theilname an deren Recht verſchafft [1]). Das isländiſche Recht kennt demnach nicht zwei Claſſen von Freigelaſſenen, wie das norwegiſche, ſondern nur eine einzige, indem es demjenigen, der zwar freigelaſſen, aber noch nicht in den Rechtsverband aufgenommen iſt, gar kein Recht zugeſteht; es kennt aber andererſeits, widerum anders als das norwegiſche Recht, bei dem vollkommen Freigelaſſenen auch keine Zurückſetzung in ſeinen Standesrechten gegenüber den Freigeborenen, und laſſen ſich die wenigen Stellen, welche dieſem Satze zu widerſprechen, und eine Verkürzung der Freigelaſſenen in Bezug auf Wergeld und Buſse anzunemen ſcheinen, durch gehörige Auslegung einfach beſeitigen. Gewiſſe Rechte und Verpflichtungen freilich zwiſchen dem Freigelaſſenen und dem Freilaſſer läſst auch das isländiſche Recht fortbeſtehen, und ſogar auf des erſteren Kinder übergehen, wie dieſs die norwegiſchen Gulaþíngslög thaten, wenn auch nicht auf deſſen entferntere Nachkommenſchaft, wie dieſs nach den Frostaþíngslög der Fall war; aber dafür war lediglich der Umſtand beſtimmend, daſs der Regel nach erſt der Enkel des

1) Vgl. wegen der Schwierigkeiten, welche ein Einſchiebſel in die hier maſsgebende Stelle, Kgsbk, § 112, S. 191—2, und Festa þ., cap. 43, S. 357—8, macht, meine Erörterung »über das Alter einiger isländiſcher Rechtsbücher«, S. 3—9 (Germania, Bd. XV).

Freigelassenen eine über den ersten Grad hinausreichende freie Verwandtschaft besitzen konnte, und dass somit der Freigelassene selbst und dessen Kinder eines Ersatzes für den Schutz und die Hülfe bedurften, welche den Freigeborenen ihre entferntere Verwandtschaft zu gewähren pflegte, wogegen dann freilich dem Freilasser, welcher die verwandtschaftlichen Pflichten gegen den Freigelassenen zu übernemen hatte, auch umgekehrt die verwandtschaftlichen Rechte ihm gegenüber eingeräumt wurden. In Bezug auf Erbrecht, Alters- und Geschlechtsvormundschaft, Armenpflege, Blutklage macht sich dieser Gesichtspunkt ganz gleichmäsig geltend, und wenn zwar die Auslegung der betreffenden Rechtsvorschriften im Einzelnen gar mancherlei Schwierigkeiten bietet, so erscheint doch die principielle Auffassung der rechtlichen Stellung der Freigelassenen von der Art ihrer Lösung in keiner Weise abhängig. — Wenn hiernach zwischen Freigeborenen und Freigelassenen ein Standesunterschied nicht als bestehend angenommen wurde, so tratt ein solcher auch sonst innerhalb der Gesammtheit der freien Leute nirgends hervor, und nur der Ausdruck frjáls, welcher, aus frí-hals zusammengezogen, eigentlich den freien Hals bedeutet, kann im vollen Sinne des Wortes als eine Standesbezeichnung gelten. Damit will natürlich nicht gesagt sein, dass nicht innerhalb des Freienstandes gar mancherlei Classen von Leuten unterschieden worden seien, welche auch in rechtlicher Beziehung mehrfach verschieden behandelt wurden; vielmehr ist die Meinung nur die, dass, anders als in Norwegen, diese Verschiedenheit ihrer Behandlung sich stets nur auf bestimmte, einzelne Beziehungen beschränkte und niemals bleibender Art war, und dass sie darum auch niemals die Persönlichkeit der betreffenden Staatsangehörigen als solche ergriff, wie sie denn insbesondere auch niemals in einer Abstufung der Ansätze für Wergeld und Busse zu Tage tratt. Weitaus der bedeutsamste Unterschied ist derjenige, welcher zwischen dem Bauern, dem Häusler und dem einschichtigen Manne besteht. Bóndi, zusammengezogen aus búandi, heisst jeder selbstständige Landwirth, und zwar genügt für den Begriff der selbstständigen Landwirthschaft schon der Besitz eines zur Mannsnahrung hinreichenden Bestandes von Melkvieh, wenn auch ohne alles Grundeigenthum, während andererseits auch der blose Besitz von Grundeigenthum ohne alles Melkvieh den Mann zum Bauern stempeln konnte. Dem gegenüber wird als einhleypíngr, d. h. einschichtiger Mann, dann auch lausamaðr, seltener lausíngi, d. h. loser Mann, derjenige bezeichnet, welcher keinen eigenen Hausstand

hat; die aus diefem Mangel fich ergebende Nothwendigkeit, in einem fremden Haushalte Schutz und Unterkunft zu fuchen, läfst für denfelben auch die Bezeichnung als griðmaðr brauchen, welche freilich, weil für diefe Unterkunft zumeift die Verpflichtung zu häuslichen Dienften als Gegenleiftung übernommen werden mufste, in einem engeren Sinne auch für den freien Hausdiener galt. Was den Bauern vom einfchichtigen Manne fchied, war demnach zunächft die Thatfache, dafs der erftere eine felbftftändige Heimat (heimili) befafs, während der letztere feinen Aufenthalt in einem fremden Haufe zu nemen hatte (grið, vist, heimilisvist, heimilisfáng); da theils proceffualifche Bedürfniffe, theils aber auch Rückfichten der Armenpflege und wohl auch der Sicherheitspolizei eine fefte Domicilirung der gefammten Bevölkerung fchlechterdings forderten, verpflichtete das Recht geradezu die lofen Leute zur Erwerbung eines legalen Domiciles binnen gewiffer gefetzlicher Friften. Weiterhin erfcheint aber auch nur der Bauer in Gemeindeangelegenheiten als vollberechtigt, während griðmenn nur in Vertretung ihres Herrn in der Gemeindeverfammlung aufzutreten vermögen, und nur der Bauer kann regelmäfsig in einem Nachbargerichte fitzen oder als Nachbargefchworener verwendet werden, wogegen griðmenn nur in Nothfällen, und felbft dann nur in geringer Zahl, zum letzteren Dienfte mit herangezogen werden dürfen. In den Dinggerichten freilich konnten diefe wie jene gleich gut fitzen, und als Godengefchworene beide gleichmäfsig berufen werden, wiewohl thatfächlich der Vorzug der Bauern ficherlich auch auf diefe ftaatlichen Functionen fich erftreckt haben wird. Der Regel nach mufsten übrigens die lofen Leute bei dem Bauern, welcher ihnen ihr Domicil gewährte, auch wirklich als dienende Genoffen ihren Aufenthalt nemen, und nur zu Gunften gewiffer Nahrungszweige, wie z. B. der Zimmerleute und Schwerdtfeger, dann der Fifcher, wurden in genau bemeffenem Umfange Ausnamen verftattet, wogegen das unftäte Arbeiten im Taglohne im Uebrigen nur unter ganz befonderen Vorausfetzungen verftattet war; gegen Vagabunden vollends, welche ohne ein feftes Domicil zu befitzen unftät im Lande herumzogen, vom Bettel ftatt von ihrer Hände Arbeit lebend, gieng das Recht mit der äufserften Strenge vor. Als göngumenn, förumenn, húsgángsmenn bezeichnet, galten folche Leute als rechtlos (rèttlauss), falls fie nicht etwa ohne alle eigene Verfchuldung bettelten; neben befonderen Strafen, welchen fie unterlagen, tratt in Folge diefer ihrer geminderten Rechtsfähigkeit Straflofigkeit ihrer Mifshandlung, falls die-

felbe nur gewiffe Grenzen nicht überfchritt, fowie eine gewiffe Zurückfetzung in ihren Erbrechten ein, welche fich auch auf ihre Kinder erftreckte. Zwifchen die Bauern und die einfchichtigen Leute treten endlich noch in die Mitte die búđsetumenn, d. h. Budenfitzer. Ein vorübergehendes Wohnen in Buden (sitja búđsetu) konnte natürlich auch bei Leuten vorkommen, welche im Uebrigen als Bauern oder aber als einfchichtige Leute mit feftem Domicile verfehen (heimilisfastir) find, wie z. B. bei fremden Schiffern, welche bei ihren Schiffen ihre Zelte auffchlugen, oder bei Fifchern, welche während der Fifchzeit am Strande in fiskiskálar oder fiskibúđir wohnten, und für folche Leute mochte dann allenfalls aus Zweckmäfsigkeitsgründen ihre Bude als vorübergehendes Domicil gelten, ohne dafs fie doch eine befondere Claffe bildeten, da ja ihr Wohnen in diefer immer nur ein vorübergehendes war. Aber die Bezeichnung wird auch für Leute gebraucht, welche bleibend ihren eigenen Hausftand haben, ohne doch vom felbftftändigen Betriebe der Landwirthfchaft zu leben, und welche alfo, wenn auch vielleicht ein paar Stücke Vieh haltend, doch im Wefentlichen durch Arbeiten im Taglohne, Fifchfang u. dgl. ihren Unterhalt gewinnen Derartige Häusler nun werden ausdrücklich den Bauern gegenübergeftellt, und als nicht befähigt zu denjenigen Functionen bezeichnet, welche den Bauern ausfchliefslich übertragen find; ihre Niderlaffung darf aber andererfeits auch nur mit Zuftimmung derjenigen Gemeinde erfolgen, innerhalb deren diefelbe begründet werden will, und da die Gemeinde durch die Ertheilung diefer Erlaubnifs die Haftung für die Verforgung der Aufgenommenen im Falle ihrer Verarmung übernam, war jedenfalls dafür geforgt, dafs diefer Budenfitzer nicht zu viele wurden. Weitere Unterfcheidungen treten fodann wider innerhalb der Claffe der Bauern hervor, und zwar in fehr verfchiedenen Richtungen. In beftimmten einzelnen Beziehungen wird zunächft zwifchen den landeigendir und leiglendíngar unterfchieden, d. h. zwifchen Grundeigenthümern und blofen Landpächtern Nur die erfteren follen z. B. der Regel nach zu Gemeindeämtern berufen, oder unter beftimmten Vorausfetzungen als Schätzleute und Theilungsmänner, Schiedsleute und Gefchworene verwendet werden, Landpächter aber ebenfo wie einfchichtige Leute nur etwa in Nothfällen anftatt ihrer eintreten dürfen. Da es fich dabei wenn auch vorzugsweife, fo doch keineswegs immer um Functionen handelt, welche mit dem Grundeigenthume in näherer Beziehung ftehen, darf der Grund diefes den Landeigenthümern eingeräumten Vorzuges doch

wohl nur darinn gefucht werden, dafs der Befitz von Liegenfchaften eine gröfsere Gewähr für die vermögensrechtliche Unabhängigkeit bot, und zugleich die Verbindung des Bauern mit der beftimmten Oertlichkeit fefter knüpfte, als diefs bei dem beliebig auf- und abziehenden Pächter der Fall war. Ungleich weiter reicht die Scheidung, welche auf die Verpflichtung oder Nichtverpflichtung zur Zahlung des þíngfararkaup fich begründet. In Norwegen, wo das lögþíng lediglich von einer gefetzlich beftimmten Zahl von Männern befucht zu werden brauchte, welche zu folchem Behufe von des Königs Beamten ernannt wurden und darum nefndarmenn hiefsen, bezogen die Ernannten eine Reifeentfchädigung theils in Geld, theils in Naturalien, welche als þíngfararfè oder farareyrir bezeichnet wurde und von der übrigen Bauerfchaft aufzubringen war; auf Island dagegen, wo der Befuch am Alldinge allen einigermafsen vermöglichen Bauern gleichmäfsig oblag ohne dafs eine Ernennung Seitens der Goden ftattgefunden hätte, verftand man unter dem þíngfararkaup eine Zahlung, welche jeder das Ding Befuchende zu beanfpruchen hatte, durch deren Entrichtung aber andererfeits jeder Dingpflichtige fich von der Verpflichtung zum Erfcheinen am Ding für das betreffende Jahr freimachen konnte. Dem Goden lag die Einhebung der Beiträge und die Auszahlung derfelben ob, und er hatte demnach, je nachdem die Zahl der Kommenden oder Ausbleibenden die gröfsere war, bei dem Gefchäfte Gewinn oder Verluft; die Modalitäten der Zahlung, und wohl auch deren Betrag, beruhten auf der Uebereinkunft jedes einzelnen Goden mit feinen Dingleuten, und waren demnach für die einzelnen Godorde verfchieden geordnet, wie ja auch in Norwegen das þíngfararfè je nach der Entfernung der einzelnen Bezirke von der Dingftätte verfchieden abgeftuft war. Zur Entrichtung der Dingfteuer waren aber, natürlich nur unter der Vorausfetzung dafs fie das Ding nicht befuchten, diejenigen Bauern verpflichtet, welche foviel Vermögen befafsen, dafs ohne Einrechnung des nöthigen Wirthfchaftsinventares für alle Perfonen, deren fie zum Betriebe ihrer Wirthfchaft bedurften, oder welche fie fonft zu unterhalten verpflichtet waren, noch der Werth einer Kuh für den Kopf übrig blieb. Auf einem Cenfus alfo beruhte die Eintheilung der Bauern in folche, welche das þíngfararkaup zahlten, und in andere, welche daffelbe nicht entrichteten; ihre Bedeutung aber ift eine fehr erhebliche, weil die Mehrzahl der öffentlichen Laften mit jener Abgabe Hand in Hand gieng. Zunächft wurde an der Regel, dafs nur der

steuerpflichtige Bauer zum Besuche des Alldinges verpflichtet sei, wenn dieser gleich auch dem kleineren Manne unbedingt freistand, so streng festgehalten, dass der nicht steuerpflichtige Bauer ganz ebenso wie der nicht ansässige Mann selbst dann, wenn er in fremder Sache als Zeuge oder Geschworener zum Erscheinen daselbst aufgefordert wurde, die Dingfahrt verweigern konnte, wenn ihm nicht die Parthei, die seiner bedurfte, alles zur Reise Nöthige stellte; doch bezieht sich, wie nochmals ausdrücklich hervorgehoben werden mag, die ganze Einrichtung nur auf das Allding, wogegen für das Frühlingsding ganz andere Regeln galten[1]. Weiterhin unterliegen ursprünglich aber auch nur diejenigen Bauern der Zehntpflicht, welche das þíngfararkaup zu zahlen haben, und wenn zwar unser Zehntgesetz auch den nicht ansässigen Mann unter der Voraussetzung des Besitzes eines gewissen Betrages an Fahrhabe zur Zehntleistung heranzieht, so erweist sich doch diese grössere Strenge deutlich als eine spätere Neuerung. Einerseits nämlich zählte man, als es in den Jahren 1102—5 galt festzustellen, wieviele Einkünfte der Bischof aus jedem einzelnen Landesviertel beziehe, nur die dingsteuerpflichtigen Bauern[2], und andererseits sollten auch später noch nur diese in Betracht kommen, soweit die für den Bestand einer Gemeinde erforderliche Zahl von Bauern zu berechnen kam; Beides nur unter der Voraussetzung erklärlich, dass ursprünglich nur sie zehntpflichtig waren. Widerum sind nur die Dingsteuerpflichtigen schuldig, den Leuten, welche einen Täufling zur Kirche bringen, zu einer Hochzeit reisen oder das Ding besuchen, dann fremden Schiffern, welche unterwegs sind, volle Verpflegung zu reichen, wogegen minder Vermögliche nur Dach und Fach unentgeldlich, aber Heu und Speise nur gegen Entgeld zu verabfolgen verpflichtet sind. Zu beachten ist endlich auch, dass alle nicht Dingsteuerpflichtigen insoferne als Bedürftige galten, als sie an dem Ertrage des Armenzehnts und anderer milder Beiträge Antheil nemen konnten. Der Census also, welcher für die Steuerpflicht massgebend war, musste im Sinne der Zeit als sehr nidrig gegriffen erscheinen, und dennoch ergab die soeben erwähnte Volkszählung im Nordlande nur 12, im Südlande 10, im Westlande 9 und im Ostlande gar nur 7 Hunderte steuerpflich-

1) Die einzige Stelle, welche vom þíngfararkaup in Bezug auf das várþíng spricht, nämlich Kgsbk, § 59, S. 106—7, ist im Hinblicke auf § 56, S. 98, ebenda zu beseitigen.

2) Siehe oben S. 93, Anm. 1.

tiger Bauern, fur das ganze Land alfo, das Hundert zu 120 gerechnet, deren 4560; fo wenig zahlreich war demnach jener Kern der Bauerfchaft, welcher in Staat und Gemeinde das Wort führte, fo ungünftig die wirthfchaftliche Lage der grofsen Maffe des Volkes! Uebrigens darf man nicht, wie mehrfach gefchehen ift [1]), aus der Angabe einer Gefchichtsquelle, dafs fich die Dingleute zu Anfang des eilften Jahrhunderts auf der Dingfahrt noch felbft verköftigt hätten [2]), den Schlufs ziehen, dafs damals noch kein þíngfararkaup bezahlt, und dafs diefes erft durch die Hafliðaskrá eingefuhrt worden fei, noch auch annemen, wie diefs früher gleichfalls mehrfach gefchehen ift [3]), dafs diefe Abgabe aus dem alten Tempelzolle hervorgegangen fei, welcher in der chriftlichen Zeit fo zu fagen nur feinen Namen geändert habe. Die Beftimmungen über die Zehntlaft, dann die Berichte über die mehrerwähnte Volkszählung zeigen, dafs das þíngfararkaup fchon mehrere Jahrzehnte vor der Entftehung der Hafliðaskrá im Gebrauche war, und das Vorkommen einer ganz änlich gearteten und benannten Abgabe in Norwegen macht fogar wahrfcheinlich, dafs deren Erhebung von dort aus auf Island übertragen worden fei; in der That bildet den Gegenfatz zu dem als ältere Sitte bezeichneten Mitnemen des Proviantes durch die Dingleute nicht etwa die Zahlung der Dingfteuer, fondern vielmehr die vorhin erwähnte Verpflichtung der Bauern, diefe, fei es nun unentgeldlich oder gegen Entgeld, ihrerfeits zu verköftigen. Im Anfchluffe an das Bisherige ift endlich noch der einvirkjar zu gedenken, d. h. derjenigen Bauern, welche, von keinem Gehülfen unterftützt, lediglich mit eigener Hand ihre Wirthfchaft betreiben. Sie follen als Gefchworene nur unter der Vorausfetzung berufen werden können, dafs fie ein doppelt fo grofses Vermögen befitzen, als welches von anderen Bauern zu folchem Behufe gefordert wird, und einen minder Vermöglichen durfte der Gegner ablehnen; da das norwegifche Recht den einvirki bezüglich der Dingfahrt fowohl

1) Vgl. z. B. Jón Eiríksson, in Jón Árnason's Historisk Indledning til den gamle og nye islandske Rættergang, S. 451; Bjarni þorsteinsson, Om kongelige og andre offentlige Afgifter, S. 62; Dahlmann, II, S. 269.

2) Grettla, cap. 16, S. 29.

3) So z. B. Bifchof Hannes Finnsson in einer Anmerkung zur älteren Ausgabe der Kristni s. und des Ísleifs þ., S. 138—9: P. E. Müller, Om den islandske Historieskrivning, S. 6 (Nordisk Tidsskrift for Oldkyndighed, Bd. I); Dahlmann, II, S. 272.

als Heerfahrt privilegirt zeigt [1]), ist diese Bestimmung doch wohl dahin zu erweitern, dafs derselbe überhaupt nur unter der Voraussetzung jenes gröfseren Vermögensbesitzes dingpflichtig und dingsteuerpflichtig sein sollte, sodafs sich also im Grunde nur der Census verschieden stellte, je nachdem der Bauer für sich allein oder mit fremder Hülfe seinen Hof bewirthschaftete. Uebrigens ist klar, dafs beim einvirki sowohl als beim nicht Dingsteuerpflichtigen überhaupt die Zurücksetzung ursprünglich nicht als solche, sondern nur als eine wohlthätige Erleichterung gemeint war; thatsächlich freilich stellte sich die Sache anders, indem den kleineren Leuten zwar zu keiner Zeit der Zutritt zum Ding versagt wurde, aber doch jeder Einflufs auf den Staat und die Gemeinde im Grofsen und Ganzen entzogen blieb. Soferne indessen die Grenze, welche der Census, der Besitz von Grundeigenthum, die Führung eines selbstständigen Haushaltes zog, jeden Augenblick verrückbar war, war immerhin eine Verhärtung jener socialen Verschiedenheiten zu wahren Standesunterschieden ausgeschlossen. — In hohem Grade beachtenswerth ist noch, dafs Island keine Spur eines Adels kennt. Wohl legten die Isländer, zu deren Lieblingsbeschäftigungen zu allen Zeiten das Studium der Genealogie gehörte, hohen Werth auf die Abstammung von altberühmten, oder doch ehrbaren Geschlechtern, und zumal bei Heirathen wurde diese ebensogut berücksichtigt wie die persönliche Tüchtigkeit oder das Vermögen der Betheiligten; aber, anders als in Norwegen, knüpften sich auf der Insel keinerlei rechtliche Wirkungen an jenen Vorzug der Abstammung, und dafs nicht einmal die thatsächlichen Machtverhältnisse irgendwie durch denselben bedingt waren, erhellt aus der Landnáma, welche nach Aufzählung der mächtigeren unter den landnámsmenn bemerkt, dafs doch andere ihren Stammbaum z. Th. höher hinaufzuführen vermöchten als sie [2]). Allerdings ragten die Goden über alle anderen Volksangehörigen hervor, und in einer geschichtlichen Quelle werden sie, die Bauern und die einschichtigen Leute auch wirklich einmal als die drei grofsen Classen bezeichnet, in welche das gesammte Volk zerfiel [3]); aber in den Rechtsquellen macht sich eine derartige Gegenüberstellung niemals geltend, und auf die Angehörigen der

1) GþL., § 131 und 299; FrþL., VII, § 7.
2) Landnáma, II, cap. 33, S. 167.
3) Hrafnkels s. Freysgoða, S. 13.

Goden vollends hat ſich irgendwelche Bevorzugung niemals erſtreckt. Die hohe Stellung, welche dem Goden der Beſitz der politiſchen Gewalt verſchaffte, zeigte ſtets ihre Begründung auf ein Staatsamt vollſtändig gewahrt, und lieſs jedenfalls deſſen Angehörige völlig unberührt; in Wergeld und Buſse ferner erſcheinen weder die Goden ſelbſt noch ihre Angehörigen irgendwie vor den übrigen Freien bevorzugt, wenn auch bei Vergleichsverhandlungen, welche eine freiere Erwägung der thatſächlichen Verhältniſſe des einzelnen Falles geſtatteten, für deren Verletzung höhere Sühngelder ausbedungen werden mochten. Augenſcheinlich iſt hier die freie Veräuſserlichkeit der Godorde maſsgebend geworden; da nämlich der bisherige Beſitzer eines Godords durch deſſen Veräuſserung ſofort in die Claſſe der einfachen Bauern zurücktratt, mochte die Würde auch noch ſo lange in ſeinem Hauſe ſich vererbt haben, und da andererſeits der neue Erwerber eines Godords ſofort in die Claſſe der regierenden Herrn eintratt, mochte er auch noch ſo geringer Abkunft ſein, ſo konnte die herrſchende Stellung der Goden in der That weder zu einem erblichen Vorzuge beſtimmter Geſchlechter, noch auch nur zu einem bleibenden Vorrechte beſtimmter Perſonen erwachſen. Begründete hiernach die Abſtammung von beſtimmten hervorragenden Geſchlechtern nur ein höheres Maſs thatſächlicher Achtung, aber keinerlei rechtliche Bevorzugung in Staat oder Gemeinde, ſo war von einem Dienſtadel auf der Inſel ebenſowenig die Rede wie von einem Geburtsadel. Auf das Dienſtverhältniſs zu ausländiſchen Fürſten, in welches vorneme Isländer einzutreten liebten, nam das Recht des Freiſtaates wie billig ſo gut wie gar keine Rückſicht; die häuslichen Verhältniſſe auf Island ſelbſt aber waren ſogar bei den mächtigſten Häuptlingen allzu beſcheidene, als daſs ſich innerhalb ihrer Hausdienerſchaft eine höhere und höfiſche Claſſe von Dienſtleuten von einer geringeren und bäueriſchen hätte abzweigen können. Erſt ſeit dem Beginne des dreizehnten Jahrhunderts, als der norwegiſche König bereits auf Island Fuſs gefaſst hatte, erlaubte dieſer ſich auch auf Island diejenigen Rechte geltend zu machen, welche ihm ſein norwegiſches Dienſtmannenrecht über diejenigen zuſprach, welche ihm den Dienſteid geſchworen hatten; erſt um dieſe Zeit begannen andererſeits auch isländiſche Häuptlinge, über gröſsere Bezirke gebietend und gröſsere Heerſchaaren in's Feld führend, ihre eigenen Dienſtmannen anzunemen [1]). Aber derartige Vor-

1) Vgl. oben, S. 106, Anm. 6, und S. 136, Anm. 2.

kommniſſe gehören bereits nicht mehr der Verfaſſung des isländiſchen Freiſtaates an; ſie müſſen vielmehr als ein Zeichen des herannahenden Unterganges der Republik betrachtet werden, und bezeichnen bereits den Uebergang zu den Zuſtänden der hereinbrechenden norwegiſchen Herrſchaft. — Zum Schluſſe mag der Vollſtändigkeit wegen noch erwähnt werden, daſs das isländiſche Recht auch friedloſe Leute im deutſchrechtlichen Sinne kennt, in den zur Acht oder Landesverweiſung Verurtheilten, den skógarmenn alſo und den fjörbaugsmenn; aber politiſch bedeutſam iſt dieſe Claſſe nicht, und zum Volke im rechtlichen Sinne gehört dieſelbe ohnehin nicht. Das letztere gilt auch von den Fremden, welche ſelbſtverſtändlich von allen politiſchen Rechten ausgeſchloſſen ſind; doch muſs bemerkt werden, daſs ihrer Niderlaſſung im Lande keinerlei Hinderniſſe in den Weg gelegt wurden. Das Chriſtenrecht behandelt den Fremden, welcher ſich auf Island ſeinen eigenen Haushalt gründet, ſofort, jeden anderen Fremden aber wenigſtens nach dreijährigem Aufenthalte im Lande als zehntpflichtig; das weltliche Recht aber läſst ihn, wenn er erſt ſeine heimilisvist und þingvist gehörig erworben hat, ſogar zum Richteramte zu, und zwar ſofort, wenn er von Kind auf der nordgermaniſchen Zunge mächtig war, dagegen nach dreijährigem Aufenthalte, wenn dieſs nicht der Fall war. Es kann kaum bezweifelt werden, daſs dieſelben Grundſätze auch bezüglich aller anderen politiſchen Rechte galten, und in der That erleichterte auch das norwegiſche Recht die Naturaliſation der Fremden in jeder Weiſe, ſodaſs wir die gleiche Erſcheinung auf Island nicht einmal, was ſonſt nahe läge, aus dem colonialen Charakter der dortigen Bevölkerung zu erklären brauchen. Dagegen werden wir allerdings theils aus dieſem theils aus der groſsen Beweglichkeit des wirthſchaftlichen Lebens auf der Inſel, welches, auf die Viehzucht und nicht auf den Feldbau begründet, das norwegiſche Stammgüterrecht ſchlechterdings ausſchloſs, uns jene völlige Abweſenheit jeder weiteren ſtändiſchen Gliederung innerhalb des Freienſtandes zu erklären haben, welche der isländiſche Freiſtaat zeigt, und welche ſo weit von den Einrichtungen des norwegiſchen Mutterlandes abliegt.

Die Bezirksverfaſſung des Landes und Volkes iſt ihrer geſchichtlichen Entwicklung nach bereits beſprochen worden [1]); einige

1) Vgl. oben, S. 54–57, und S. 100–106.

Bemerkungen über deren Geſtaltung in der Blüthezeit des Freiſtaates ſind indeſſen immerhin noch nothwendig. Die Eintheilung zunächſt in Landesviertel (fjórðúngar, landsfjórðúngar) iſt jederzeit eine territoriale geblieben, wie ſie dieſs von Anfang an geweſen war; von der Himmelsrichtung, oder auch von einzelnen hervorragenden geographiſchen Erſcheinungen kann darum deren Bezeichnung hergenommen werden, und man unterſchied demgemäſs zwiſchen einem Norðlendínga-, Sunnlendínga-, Vestfirðínga- und Austfirðínga fjórðúng, für deren 3 erſtere auch die Namen Eyfirðínga-, Rangæínga- und Breiðfirðínga fjórðúngr vorkommen. Die Grenze zwiſchen dem Nordlande und Weſtlande lief dabei der Länge nach durch den Hrútafjörð, wogegen das Vorgebirge Lánganes das Nordland vom Oſtlande ſchied, jedoch ſo, daſs der ſpäter ſogenannte Austrhreppr, d. h. das Land von der Nordſeite dieſes Caps bis zur Helkunduheiðr, noch dem Oſtlande zufiel, von welchem er erſt im Jahre 1841 abgetrennt wurde. Die Grenze zwiſchen dem Südlande und Oſtlande bildete die Jökulsá á Sólheimasandi; ſchwer zu beſtimmen aber iſt die Grenze, welche das Südland vom Weſtlande trennte. Auf Island hatte früher die Hvítá als Viertelsgrenze gegolten[1]; ſpäter aber kam daſelbſt die Meinung auf, dieſelbe ſei urſprünglich der Länge nach durch den Hvalfjörð gegangen und weiter hinauf der Botnsá gefolgt, nach der Hvítá dagegen erſt in neuerer Zeit verlegt worden, durch eigenmächtige Verfügung der Lögmänner[2]), oder doch erſt im Verlaufe des 12. Jahrhunderts, wie ein neuerer Schriftſteller annam[3]). Auf Island hält man an dieſer ſpäteren Anſicht ſo entſchieden feſt, daſs dieſelbe ſogar in einer beim Alldinge eingereichten Petition als ſelbſtverſtändliche Wahrheit hingeſtellt wird[4]), und ihr entſprechend iſt die Viertelsgrenze denn auch auf den Karten von Altisland eingetragen, welche

1) So Arngrímr lærði in ſeiner Crymogæa, S. 15, und ſeinem Specimen Islandiæ historicum, S. 27; þórðr þorláksson, Dissertatio chorographico-historica de Islandia, Thes. II, § 1; Eggert Ólafsson, Enarr. historicæ de Islandiæ natura et constitutione, S. 23—4 und 51 (1749), u. dgl. m.

2) So Eggert Olafsens og Biarne Povelsens Reiſe igjennem Island, § 116, S. 78 und § 829, S. 849 (1772), wo ich die neuere Anſicht zum erſtenmale ausgeſprochen finde.

3) Guðbrandr Vigfússon, Um tímatal í Íslendínga sögum í fornöld, S. 208 (Safn til sögu Íslands, Bd. 1).

4) Alþíngistíðindi, 1849, S. 139.

die Gefellfchaft der nordifchen Alterthumsforfcher ihren Antiquitates Americanæ (1837) und Íslendíngasögur (Bd. I, 1843), und welche Munch feiner norwegifchen Gefchichte (Bd. IV, Abth. 2, 1859) beigab; dagegen entfchieden fich die Verfaffer der Ortsregifter, welche eben jene Gefellfchaft ihrer Ausgabe der Fornmanna sögur (1837), fowie deren dänifcher und lateinifcher Ueberfetzung (1837 und 1846) beigab, wider für die ältere Anficht, und zwar, wie mir fcheint, mit vollem Recht. Die Landnáma behandelt ganz confequent die Hvítá als Viertelsgrenze, und ein Verzeichnifs isländifcher Priefter aus dem Jahre 1143 rechnet den Páll Sölvason von Reykholt, den Inhaber des Reykhyltínga goðorðs[1]), zu den Südländern, nicht zu den Weftländern; wenn demnach im Jahre 1253 das Reykhyltínga goðorð als zum þverárþinge gehörig behandelt wird, im Jahre 1262 die Borgfirðíngar mit den Weftländern am þverárþínge dem Könige huldigen, und im Jahre 1280 die Jónsbók zwifchen einem »fyrir sunnan« und einem »fyrir vestan Hvítá« gelegenen Theile des þverárþínges unterfcheidet[2]), fo werden wir hierinn nur eine vorübergehende Folge jener Zerrüttung zu erkennen haben, welcher die Bezirksverfaffung der Infel in den letzten Zeiten des Freiftaates verfiel. Ich bemerke übrigens, dafs theils Veränderungen im Wafferlaufe der Hvítá, und theils wohl auch ein Wechfel der Anfichten über die Hauptquelle diefes Fluffes, vordem allerdings ein geringes Herübergreifen des Weftlandes über das dermalige Strombett derfelben zur Folge hatten; erft im Jahre 1852 wurde durch Ueberweifung zweier Höfe an das Südamt die Viertelsgrenze mit dem derzeitigen Laufe der Hvítá und des nunmehr als deren Hauptzuflufs geltenden Gewäffers in volle Uebereinftimmung gebracht. — Hinfichtlich der Dingverbände (þíngsóknir) fowohl als der Häuptlingfchaften (goðorð) wurde oben bereits erwähnt[3]), dafs fie lediglich perfönliche Verbände ohne jegliche fefte geographifche Begrenzung bildeten; indeffen ift auf diefen Punkt hier nochmals zurückzukommen nöthig, da derfelbe keineswegs allgemein zugeftanden ift. Ausgehend von unferen modernen Anfchauungen über die territoriale Natur aller Staatsabtheilungen, hatte man nämlich früher das goðorð

1) Sturlúnga, II, cap. 36, S. 104.

2) Ebenda, VIII, cap. 20, S. 169; Hákonar s. gamla, cap. 311, S. 114; Jónsbók þíngfararb., § 2.

3) Siehe oben S. 40—43, und S. 55.

ſowohl als die þíngsókn ohne Weiteres als territoriale Bezirke angeſehen, und die oben angeführten Karten Altislands zeigen, zumeiſt den neueren Sysselgrenzen folgend, wenigſtens die Grenzen der Dingbezirke eingetragen. Nachdem Konráð Gíslason bereits gelegentlich auf die rein perſönliche Natur des goðorðs hingewieſen hatte [1]), habe ich ſchon vor Jahren bezüglich ſeiner ſowohl als bezüglich des Dingverbandes die gleiche Eigenſchaft nachzuweiſen geſucht [2]); aber nur theilweiſe hat meine Beweisführung bisher Anerkennung gefunden. Während norwegiſche Hiſtoriker zugaben, daſs die isländiſchen Rechtsbücher von keiner territorialen Geſchloſſenheit jener Verbände wiſſen, wollten dieſelben doch ſolche für die ältere Zeit feſthalten, alſo annemen, daſs dieſelben erſt durch die im Jahre 1004 erfolgte Zulaſſung neuer Godorde ihre Territorialität eingebüſst hätten [3]), oder daſs gar erſt die ſeit dem 12. Jahrhundert bemerkbare Anhäufung mehrfacher Godorde in einer Hand ihre urſprüngliche locale Bedeutung verdunkelt habe [4]); isländiſcherſeits dagegen gab man allenfalls die formelle Richtigkeit meiner Auffaſſung zu, hielt dieſelbe indeſſen für materiell wenig bedeutſam, weil ſich thatſächlich eben doch die Godorde ſowohl als die Dingverbände an geographiſche Grenzen hätten binden müſſen [5]), oder man lieſs meine Einwendungen auch wohl völlig unbeachtet, und ſuchte in naivſter Weiſe nach wie vor die Begrenzung dieſer wie jener Verbände topographiſch feſtzuſtellen [6]). Nun iſt aber früher bereits darauf aufmerkſam gemacht worden, wie die rein perſönliche Natur des goðorðs, und damit auch der þíngsókn, welche ja nur einen Complex mehrerer Godorde bildet, geradezu durch deſſen geſchichtliche Entwicklung bedingt iſt. Die Möglichkeit, daſs Männer wie Arnkell goði oder Hrafnkell goði ſich neue Godorde begründeten, ſolange deren Zahl noch nicht geſetzlich geſchloſſen worden

1) Glossar zur Droplaugarsona s., s. þíngmann (1847).

2) Die Entſtehung des isländiſchen Staats und ſeiner Verfaſſung, S. 109–11, und 174–5, (1852).

3) R. Keyser, Norges Stats- og Retsforfatning, S. 260.

4) Munch, Bd. III, S. 782—3.

5) Gísli Brynjúlfsson, Um goðorð í fornöld, og búðaskipun á þíngvöllum, S. 63—4, vgl. S. 41 (Ný fèlagsrit, Bd. XIII, 1853).

6) Brynjólfr Jónsson, Um þriðjúngamót í Rángárþingi og Árnessþingi á söguöldinni og ýmislegt þar að lútandi S. 73—88 (Jón Pètursson's Tímarit, Bd. I, 1869).

war, die Leichtigkeit ferner, mit welcher feinerzeit die Errichtung neuer Godorde bewilligt und durchgeführt werden konnte, deutet eben dahin, da bei geographifcher Gefchloffenheit der alten Godorde und Dingverbände derartige Neuerungen ohne Umwälzungen der fchlimmften Art unmöglich hätten verwirklicht werden können. Endlich würden die Verfaffer der Landnáma ihrer Aufzählung der einwandernden Gefchlechter ficherlich die Eintheilung des Landes in Dingverbände und Godorde ebenfogut zu Grunde gelegt haben, wie fie ihr deffen Eintheilung in Viertel wirklich zu Grunde gelegt haben, wenn jene ebenfo wie diefe wirklich territorialen Charakters gewefen wären, und ficherlich würden fie die Grenzen der Godorde und Dingverbände ebenfogut wie die der Landnamen und der Landesviertel angegeben haben, wenn jene ebenfo wie diefe überhaupt fefte geographifche Grenzen gehabt hätten. Führt hiernach bereits die Betrachtung der über die ältere Zeit zu Gebote ftehenden Nachrichten zu den von mir gezogenen Schlüffen, fo werden diefe durch die Beftimmungen unferer Rechtsbücher vollends ficher geftellt. Ausgehend von dem Begriffe der þíngvist oder þingfesti als der Zugehörigkeit eines Mannes zu einem beftimmten Godorde, und ebendamit auch zu einem beftimmten Dingbezirke, verweifen diefe den griðmann an die þíngvist des Bauern, bei welchem er fein Domicil hat, und den Fifcher, oder doch wohl überhaupt den búðsetumann, an die þíngvist des Bauern, auf deffen Grund feine Bude fteht, fo dafs alfo bei den Häuslern fowohl als den einfchichtigen Leuten fchlechthin das Domicil über die Dingzuftändigkeit entfchied. Der Bauer dagegen, welchem allein fie eine felbftftändige þíngvist zufchreiben, konnte fich feinen Goden innerhalb des Landesviertels, welches er bewohnte, frei wählen, und bedurfte nur für den Fall der Bewilligung der lögrètta, da er fich einem Goden anfchliefsen wollte, der einem anderen Viertel als dem feinigen angehörte. Die einmal erworbene þíngvist blieb ferner zwar an fich beftehen, folange der Bauer nicht feine felbftftändige Wirthfchaft aufgab oder in ein anderes Landesviertel zog, und es rückt fogar der bisherige griðmaðr, der einen Hof erbt oder kauft, ohne Weiteres in die þíngvist des bisherigen Befitzers ein; aber wie die erfte Eingehung der Verbindung auf einer freien Uebereinkunft des Dingmannes mit dem Goden beruhte, fo konnte diefelbe auch jederzeit durch die freie Willenserklärung des einen oder anderen Theiles wider gelöft werden. Jeden Augenblick konnte fomit der Dingmann feinem Goden die Verbindung aufkündigen

(færa þíngvist sína; segjaz ór þíngi, ór þriðjúngi goða), oder umgekehrt der Gode denſelben ſeinerſeits aus dieſer wegweiſen (segja þingmann ábrott ór þíngi við sik), wenn dabei nur gewiſſe Förmlichkeiten erfüllt und gewiſſe Friſten eingehalten wurden, und brauchte weder im einen noch im anderen Falle das Domicil des Mannes verlegt zu werden. Der Gode endlich wurde als ſein eigener Dingmann (í þíngi með sèr) betrachtet, und er muſste innerhalb des Landesviertels, welchem ſein goðorð angehörte, ſeinen ſelbſtſtändigen Haushalt haben, oder doch bei einem ſeiner eigenen Dienſtleute ſein Domicil wählen; verläſst er auf längere Zeit ſein Viertel, oder nimmt er ſein Domicil bei einem fremden Dingmanne, ſo wird er einſtweilen im Beſitze ſeiner Würde ſuſpendirt und muſs deren Führung einem Vertreter übertragen, der in Bezug auf ſein Domicil den geſetzlichen Erforderniſſen genügt. Alle dieſe Vorſchriften zeigen denn doch ſo deutlich als möglich, daſs zu der Zeit, in welcher ſie entſtanden und galten, nur das Landesviertel, aber nicht das goðorð oder die þíngsókn geſetzlich als ein geſchloſſener Bezirk galt, und daſs ſomit rechtlich Nichts im Wege ſtand, wenn ein auf der Melrakkaslètta wohnhafter Mann ſich in den Verband eines zum Húnavatnsþínge gehörigen Goden begeben wollte; daſs aber zu irgend einer früheren Zeit andere Grundſätze gegolten haben ſollten, iſt in keiner Weiſe erfindlich, vielmehr nur ſoviel zuzugeben, daſs thatſächlich die Angehörigen jedes einzelnen Godords zumeiſt in nicht allzu groſser Entfernung von einander wohnten, womit übrigens die Miſchung von Dingleuten verſchiedener Goden keineswegs ausgeſchloſſen, und ſomit auch eine geographiſche Begrenzung jedes einzelnen Godordes keineswegs geboten war. Verkennen läſst ſich überdieſs auch nicht, daſs in den letzten Zeiten des Freiſtaates die Godorde ſowohl als die Dingbezirke allerdings eine gewiſſe Neigung zu einer Umgeſtaltung in territoriale Bezirke verriethen. Auch auf dieſe Thatſache iſt bereits früher aufmerkſam gemacht worden; ſie zeigt aber, daſs die Godorde und Dingverbände, welche Munch und Keyſer aus urſprünglich territorialen Bezirken erſt hinterher zu blos perſönlichen Verbänden ſich ablockern laſſen, gerade umgekehrt von Anfang an rein perſönliche Verbindungen waren, und erſt beim Verfalle des Freiſtaats territoriale Natur anzunemen begannen, als die Vereinigung zahlreicher Godorde in der Hand einiger weniger Herrn die freie Wahl ſeines Häuptlings dem Einzelnen thatſächlich unmöglich gemacht hatte.

Den Mittelpunkt alles ſtaatlichen Lebens bildeten auf Island

die Dingverfammlungen, und zwar gab es, da die urfprünglich beabfichtigten Viertelsdinge nie recht in Aufname kamen[1]; der ordentlichen Dingverfammlungen (skapþíng) drei; das Frühlingsding, das Allding und das Herbftding. Alle 3 Verfammlungen wurden ftets an einer ein für allemal beftimmten Dingftätte und zu einer ein für allemal beftimmten Zeit gehalten, von welcher Regel nur in feltenen Ausnamsfällen abgewichen werden durfte; der in Norwegen wenigftens für die geringeren Dingverfammlungen geltende Satz, dafs ein Ding berufen foll wer eines folchen bedarf[2], war demnach dem isländifchen Rechte fremd, wie ihn denn die Ausdehnung und Unwegfamkeit des Landes in der That ausfchliefsen mufste, und nur ungebotene Dinge kamen auf der Infel vor. Das Allding (alþíngi) wurde nach Ari's ausdrücklicher Angabe zu feiner Zeit, alfo um 1130, an demfelben Orte gehalten, wo daffelbe von Úlfljótr eingefetzt worden war, und kann dem gegenüber gleichgültig erfcheinen, ob man auf Grund einer bekannten Stelle der Hænsaþóris saga eine zeitweife Verlegung deffelben an einen anderen, benachbarten Ort anzunemen habe oder nicht[3]. Während der Dauer des Freiftaates follte das Allding ftets an einem Donnerftage beginnen; aber während diefs anfänglich der Tag gewefen war mit welchem die 10. Sommerwoche begann, wurde der Termin im Jahre 999 um eine volle Woche weiter hinausgerückt, und dabei hatte es bis zum Untergange der Republik fein Bewenden. Da der erfte Sommertag dazumal früheftens auf den 9. späteftens auf den 15. April fiel, konnte fomit die Verfammlung feit dem Jahre 999 nicht vor dem 18. und nicht nach dem 24. Juni beginnen. Jederzeit follte diefelbe 2 Wochen dauern, welche ebendarum als þíngvikur, d. h. Dingwochen, bezeichnet wurden; da überdiefs die Hinreife zum Alldinge die beiden vorhergehenden, und die Rückreife von da die beiden nachfolgenden Wochen in Anfpruch nam, verbrauchte die Landsgemeinde alljährlich volle 6 Wochen, welche von nahezu allen anderen Rechtsgefchäften freigelaffen werden mufsten. — In gleicher Weife hatte auch das Frühlingsding (várþíng) feine eigene Dingftätte, und von diefer war regelmäfsig der Name hergenommen, welchen jedes folche nach gefetzlicher Vorfchrift tragen mufste.

1) Vgl. oben S. 100.

2) GþL, § 35 und 131.

3) Vgl. meine Abhandlung »über die Hænsaþóris saga«, in den Abhandlungen der bayer. Akademie der W., I. Cl., XII. Bd., S. 213—16.

Eine Verlegung der Dingftätte, ja fogar die Wahl einer gemeinfamen Dingftätte für zwei verfchiedene Dingverbände konnte vorkommen, und andererfeits war auch, wie früher fchon bemerkt[1]), die Zufammenlegung früher getrennter oder umgekehrt die Zerlegung früher einheitlicher Dingverbände unter gewiffen Vorausfetzungen geftattet; es fehlt keineswegs an Belegen für das wirkliche Vorkommen folcher Veränderungen, welche indeffen der Regel keinen Eintrag thun, nach welcher jeder Dingverband feine altherkömmliche Dingftätte befafs. Bezüglich der Dingzeit galt die Vorfchrift, dafs die Verfammlung nicht weniger als 4 Tage und nicht länger als eine Woche währen follte, von welcher Regel indeffen unter gewiffen Vorausfetzungen abgewichen werden durfte; dabei follte diefelbe nicht vor dem Ablaufe der 4. Sommerwoche beginnen und nicht fpäter fchliefsen als fo, dafs wenigftens der gerichtliche Theil der Gefchäfte mit dem Ablaufe der 6. Sommerwoche beendigt ift, d. h. fie follte nicht vor dem 7. Mai beginnen, und nicht nach dem 27. Mai fchliefsen. Die Eröffnung des Dings follte überdiefs ftets an einem Samftage ftattfinden, fodafs bei der als regelmäfsig vorausgefetzten 4tägigen Dauer deffelben fein Schlufs auf einen Mittwoch fiel. — Endlich das Herbftding (leið; haustþíng)[2]) mufste, foferne nicht ausnamsweife ein Anderes verftattet war, an derfelben Dingftätte gehalten werden wie das Frühlingsding, und beide Verfammlungen follten überdiefs den 3. samþíngisgoðar gemeinfame fein; doch wurde bereits oben auseinandergefetzt, dafs diefe Vorfchrift fchon frühzeitig misachtet wurde, und dafs in Folge deffen die Zahl der Dingftätten für beide Arten von Verfammlungen weit über die gefetzlich vorgefehenen 13 anftieg. Die leið follte ferner nicht früher zufammentreten als 14 Tage nach dem Schluffe des Alldinges, und nicht fpäter als an dem Sonntage, welcher auf den Samftag folgt, von welchem ab noch 8 Sommerwochen übrig find. Da nun nach dem alten isländifchen Kalender das Jahr nur 364 Tage zählte, indem man zur Ausgleichung mit dem aftronomifchen Jahre jedes 7. Jahr (oder auch 6.) eine weitere Woche als

1) Siehe oben S. 100.

2) Die Identität von haustþing und leið wurde von mir fchon in meiner Schrift »Die Entftehung des isländifchen Staats und feiner Verfaffung«, S. 173, dargethan; Brynjólfr Jónsson hätte in der oben, S. 157, Anm. 6 angeführten Schrift das erftere nicht wider, wie diefs ältere Verfaffer thaten, mit den im Herbft gehaltenen Gemeindeverfammlungen zufammenwerfen follen.

sumarauki, d. h. Sommervermehrung einschaltete, — da man ferner von jenen 364 Tagen auf den Winter 6 Monate zu 30 Tagen rechnete, wogegen man dem Sommer um 4 Tage mehr zurechnete, welche, als aukanætr, d. h. Vermehrungsnächte bezeichnet, am Schlusse des 3. Sommermonats, also unmittelbar vor der Mitte des Sommers eingeschaltet wurden, sodass der Sommer auf 26 Wochen und 2 Tage kommen, und der Winter stets mit einem Samstage anfangen musste, weil der Sommer mit einem Donnerstage begann, — da endlich der erste Sommertag stets frühestens auf den 9. und spätestens auf den 15. April fiel, und somit der Winter nicht vor dem 10. und nicht nach dem 16. October beginnen konnte, musste der späteste Termin für den Zusammentritt der leið auf den Sonntag fallen, welcher zwischen dem 16.—22. August eintraff. Da andererseits das Allding nach dem oben Bemerkten nicht vor dem 1. und nicht nach dem 6. Juli auseinandergehen konnte, musste der früheste Termin für den Beginn der leið zwischen den 15.—21. Juli fallen, und wurde demnach diese Versammlung stets in der zweiten Hälfte Juli's oder in der ersten Hälfte Augusts gehalten, oder anders ausgedrückt 14 Tage bis 6 Wochen nach dem Schlusse des Alldinges, während ihre Dauer auf 1—2 Tage beschränkt war. Von der Zeit ihres Zusammentrittes ist denn auch ihre Bezeichnung als haustþing abgeleitet, welche freilich nur den geschichtlichen, nicht aber den Rechtsquellen geläufig ist; über die Bedeutung des Namens leið dagegen herrschen sehr verschiedene Ansichten, und möchte ich am Liebsten an leið, d. h. Reise anknüpfend, denselben darauf zurückführen, dass die Versammlung von den Goden gelegentlich ihrer Rückreise vom Alldinge abzuhalten war. — Im Uebrigen sind die Dingversammlungen als wahre Volksversammlungen zu betrachten. Berechtigt war zum Erscheinen an denselben Jedermann, dem nicht die Befugniss hiezu wegen irgendwelches Verbrechens entzogen war, und wir sehen demzufolge Weiber und Kinder ebensogut wie erwachsene Männer am Ding sich einfinden; verpflichtet zum Erscheinen waren dagegen einmal die zum Dingverbande gehörigen Goden, und was das Allding betrifft überdiess auch noch die beiden Bischöfe und der Gesetzsprecher, und zweitens alle Diejenigen, welche bei der betreffenden Versammlung in eigener oder fremder Sache Etwas zu suchen hatten: wieweit aber noch andere Leute, das bestimmte sich verschieden bei den verschiedenen Arten von Dingversammlungen. Dass zum Allding nur diejenigen Bauern zu kommen brauchten, welche mit Rücksicht auf ihr Vermögen das

þingfararkaup zu entrichten hatten, und dafs felbft diefe durch die Entrichtung diefer Steuer fich von der Verpflichtung zum Erfcheinen am Dinge freimachen konnten, ift oben bereits bemerkt, und ebenfo der weiteren Begünftigung gedacht worden, deren die einvirkjar genoffen; dagegen ift noch zu bemerken, dafs der Dingpflichtige ftatt feiner auch wohl einen Vertreter fchicken konnte, und dafs für gewiffe Fälle das Vertreterverhältnifs fogar gefetzlich geregelt war. Selbft Goden und Gefetzfprecher fehen wir in der Sturlúngenzeit gelegentlich ihre Vertreter zum Alldinge fchicken, und bei einfachen Bauern fcheint dasfelbe auch früher fchon oft genug vorgekommen zu fein; doch galt es als eine Ehre und ein Vergnügen, das Ding zu befuchen, fodafs wohl nur felten ein Gode in die Lage gekommen fein wird, von der ihm zuftehenden Befugnifs Gebrauch machen zu müffen, durch ein förmliches Aufgebot den neunten Theil feiner Dingleute zum Befuche des Alldinges zu zwingen. Zum Frühlingsdinge dagegen mufsten die fämmtlichen zum Dingverbande gehörigen Bauern kommen, ohne dafs dabei zwifchen den ärmeren und den vermöglicheren unterfchieden worden wäre; Niemand konnte fich durch eine Zahlung von der Verpflichtung zum Erfcheinen loskaufen, und keine Reifeentfchädigung wurde umgekehrt den Erfcheinenden gewährt, wohl aber konnte Jedermann ftatt feiner einen Vertreter fchicken. Ueber die Verpflichtung endlich zum Befuche des Herbftdinges fprechen fich die Quellen nicht aus; doch dürften dieferhalb diefelben Regeln gegolten haben wie beim Frühlingsdinge. Ein ungemein lebendiges Treiben entwickelte fich durch diefe weitverbreitete Betheiligung an den Dingverfammlungen. Die Dingfahrt (þíngför) wurde allgemein zu Pferde unternommen, wie man denn noch heutigen Tages auf Island zu Pferde zu reifen pflegt, und fie wird darum ohne Weiters auch wohl als Dingritt (þíngreið) bezeichnet; eine Reihe von Beftimmungen bezieht fich auf die Stellung der für die Dingfahrt nöthigen Pferde, ihren Schutz, dann auch ihre Unterkunft an der Dingftätte. Man liebte es, in gröfserer Gefellfchaft zu reiten, und zumal pflegten fich die Angehörigen eines jeden Goden auf der Dingfahrt zu diefem ihrem Häuptlinge zu halten, fodafs diefer je nach Umftänden mit einem Gefolge von 60—70 Männern auftreten konnte; aber auch verfchiedene Goden vereinigten fich nicht felten zu einem gemeinfamen Dingritte, und wenn dergleichen in gewöhnlichen Fällen nur um der Annemlichkeit, oder was die Goden anlangte um des Glanzes ihres Auftretens willen gefchah, fo hatte die Sache unter

Umſtänden doch auch noch ihre ernſtere Bedeutung. Oft genug kam es vor, daſs die Partheien einander mit gewaffneter Hand den Zutritt zur Dingſtätte zu verwehren ſuchten (banna þíngreiðina; verja þínghelgina), ſodaſs die Zahl und Tapferkeit der beiderſeitigen Begleiter darüber entſchied, ob es dem einen oder anderen Theile überhaupt gelingen werde das Ding zu erreichen. Angeſehenere Männer hatten ein für allemal ihre beſtimmten Gaſtfreunde, bei welchen ſie auf der Dingreiſe abſtiegen; andererſeits ſorgte aber auch das Recht ſelbſt dafür, daſs alle Dingleute auf der Hin- und Herreiſe bei den gröſseren Bauern gaſtliche Aufname fanden, wenn auch vielleicht in den älteſten Zeiten in dieſer Beziehung ein Anderes gegolten haben mag[1]). Die Wege, welche man von jeder einzelnen Gegend aus zum Dinge nam, pflegten dabei ein für allemal beſtimmt zu ſein (þíngmannaleið, almannavegr), und es ſtellte ſich dabei für die einzelnen Tagreiſen ein gewiſſes Normalmaſs (dagleið) feſt. Noch heutigen Tages pflegt man auf Island nach þíngmannaleiðir zu rechnen, und wenn man dieſelben zwar mehrfach gleich 5 geographiſchen Meilen anzuſetzen pflegt, ſo bleibt doch dem volksmäſsigen Gebrauche gegenüber auch heutzutage noch Páll Vídalín's Bemerkung richtig[2]), daſs die þíngmannaleið kein gleichmäſsig feſtſtehendes Längenmaſs ſei, vielmehr je nach der Beſchaffenheit des Weges, der Belegenheit der Raſtplätze und der Nachtſtationen u. dgl. m. in jedem einzelnen Falle eigens berechnet werde. Am Ding ſelbſt, und zumal am Alldinge, wo der Aufenthalt länger dauerte, hatte man ſich ſodann ſo zu ſagen häuslich einzurichten. Die für die Pferde der Dingleute nöthige Weide pflegte eine benachbarte Almende zu liefern, und ebenſo den Bedarf an Brennmaterial, ſoweit nicht etwa, wie vom Alldinge berichtet wird, einzelne Goden noch ihren beſonderen Wald in der Nachbarſchaft beſaſſen; für ihre Buden (búðir) muſsten dagegen die Dingleute ſelber ſorgen. Zwei Langwände (hliðveggir) und zwei giebelförmig geſtaltete Querwände (gaflveggir; gaflhlöð) wurden aufgeführt, zumeiſt aus wechſelnden Lagen von Raſen und Steinen, wozu man das nöthige Material gleich an Ort und Stelle nam; dieſe 4 Wände (búðarveggir) bildeten, was man búðartópt nannte und noch nennt, ein längliches Viereck ohne alle Bedachung, deſſen Eingang (búðardyr) wie bei anderen

1) Vgl. oben S. 150—51.
2) Skýringar yfir fornyrði lögbókar þeirrar, er Jónsbók kallast, S. 640—1.

Wohnungen in einer der beiden Giebelwände ſich befand. Nur für die Zeit, da das Ding verſammelt war, erhielt dieſes Viereck eine vorübergehende Bedachung, ſei es nun aus grober Leinwand oder aus einheimiſchem Wollenſtoffe (vaðmál); vornemere Männer verhängten auch wohl mit ſolchem Stoffe die innere Seite der Budenwände, und dieſes wie jenes nannte man »tjalda búðir sínar«, während für das Herabnemen der Decken am Schluſſe der Dingzeit der Ausdruck »bregða tjöldum sínum« galt. Der Bau und Unterhalt der Buden war lediglich Sache ihrer Eigenthümer, mochten ſie dieſen nun ſelbſt mit Hülfe ihrer Dienſtleute beſorgen, oder durch Leute beſorgen laſſen, die aus dem Bau von Alldingsbuden ein Gewerbe machten; ebenſo hatten die Eigenthümer das zur Bezeltung und inneren Einrichtung ihrer Buden Nöthige zum Ding mitzubringen, und hieraus erklärt ſich, daſs die Rechtsbücher die Führung ſchweren Gepäckes Seitens der auf der Dingfahrt begriffenen Leute vorausſetzen. An der Dingſtätte des Frühlings- und Herbſtdinges durfte jeder Dingmann ſich ſeine Bude bauen, und auch für das Allding ſcheint dieſelbe Regel gegolten zu haben, da auch hier Buden von Privatleuten gelegentlich genannt werden; vorwiegend ſcheinen jedoch hier die Goden ihre Buden gehabt zu haben, und dieſelben waren berechtigt zu fordern, daſs ihre Dingleute ſich an ihre Bude hielten, während umgekehrt auch die Dingleute geſetzlichen Anſpruch auf Aufname in der Bude ihres Goden hatten, wenn ſie nur einen beſtimmten Beitrag zu deren Bedachung leiſteten. Schon am Frühlingsdinge war unter Umſtänden der Gode in der Lage, bis zu 80 Männern in ſeiner Bude Unterkunft zu verſchaffen [1]), und am Alldinge namen die Buden der mächtigeren Häuptlinge vollends noch gröſsere Verhältniſſe an. Regelmäſsig vererbten ſich die Buden mit den Godorden, und nach den Geſchlechtern, in deren Hand ſie waren, wurden ſie auch regelmäſsig benannt [2]); doch kommen auch Buden vor mit Namen, welche von irgendwelcher Eigenthümlichkeit in ihrer Belegenheit oder Bauart, oder von anderen Zufälligkeiten hergenommen ſind, wie etwa die Byrgisbúð, welche auf drei Seiten durch Lavaklüfte und auf der vierten durch

1) Eigla, cap. 85, S. 216: vgl. Ljósvetninga s., cap. 27, S. 93.

2) So werden am Alldinge genannt eine Vestfirðinga-, Saurbæinga-, Skarðverja-, Dalamanna-, Jöklamannabúð, eine Möðruvellínga-, Ljósvetninga-, Skagfirðingabúð, eine Svínfellíngabúð, endlich eine Mosfellínga-, Ölfúsínga-, Rángæinga- und Dalverjabúð.

einen künftlichen Wall gefchützt, wirklich als Burg dienen konnte, — die Virkisbúð, deren Name auf eine änliche Befeftigung hindeutet, — die Hlaðbúð, Grýta oder Grýla, Valhöll und Valhallardilkr, u. dgl. m. Manches deutet darauf hin, dafs die einem und demfelben Landesviertel angehörigen Leute auch ihre Buden am Alldinge benachbart zu haben pflegten; ein Verzeichnifs einer Anzahl von Dingbuden aber, welches unter dem Namen der »Alþíngis Catastasis« bekannt und in einer isländifchen Zeitfchrift abgedruckt ift[1]), ift ohne allen Werth, da daffelbe augenfcheinlich erft um das Jahr 1700 auf Grund der, nicht immer richtig verftandenen, Angaben der Njála und einiger weniger anderer Quellen angefertigt ift. Aber auch Gewerbsleute hatten am Alldinge ihre befonderen Buden, in welchen fie ihren Gefchäften nachgiengen; Schufter zumal und Schwerdtfeger werden in diefer Richtung erwähnt, aber auch Spielleute (trúðar) und Bettler, welche letzteren freilich vom Gefetze ferngehalten werden wollten, deren Buden aber dennoch auch am þorkafjarðarþínge gelegentlich erwähnt werden. Sogar von Bierbuden ift am Alldinge die Rede, und von Bierfiedern, welche dafelbft ihr Getränke verkauften; Männer vornemften Ranges fogar, wie Snorri Sturluson und Sturla Sighvatsson, finden wir gelegentlich unter den Befuchern folcher Kneipen. Erhalten wir fchon durch derartige Angaben den Eindruck eines fehr belebten, bunten Treibens am Dinge, fo wird diefer noch vervollftändigt durch das, was wir von fo mancherlei Spielen und Luftbarkeiten erfahren, welche hier vor fich zu gehen pflegten. Am Alldinge wird z. B. eine eigene Fángabrekka genannt, bei welcher Ringfpiele gehalten zu werden pflegten[2]); am Herbftdinge im Vatnsdale wird einmal ein hnattleikr, d. h. Ballfpiel gefpielt[3]), am Hegranessþínge am Frühlingsdinge ein Ringkampf ausgefochten[4]), eine Pferdehetze wird an der Ljósvetníngaleið, dann wider an der þverárleið gehalten[5]); andere Male unterhielt man fich mit Gefchichtserzählungen, wie denn z. B. Haldórr Snorrason am Alldinge die útfararsaga des Königs Harald harðráði

1) þjóðólfr, 1851, Nr. 66—7, S. 269—70, vgl. Nr. 64—5, S. 260—1; in englifcher Ueberfetzung bei Dasent, The story of Burnt-Njáll, S. CXXXV—VI, Anm.

2) Vigaglúma, cap. 13, S. 354—5; vgl. Ljósvetnínga s., cap. 11, S. 31.

3) Vatnsdæla, cap. 37, S. 60.

4) Grettla, cap. 82, S. 163—4.

5) Vígaskútu s., cap. 12, S. 259—60; Sturlúnga, VIII, cap. 20, S. 169.

zu erzählen pflegte [1]), oder þorgrímr trölli am Garðaþinge in Grönland die Gefchichte feines Kampfes mit þorgeir Hávarsson zum Beften gab [2]), u. dgl. m. In Scherz wie Ernft bilden die Dingverfammlungen eben fichtlich das Centrum, um welches fich das gefammte Treiben des Volkes bewegt, und in welchen deffen ganzes geiftiges Leben am Kräftigften pulfirt. — Der Anfang der Dingzeit wird ftets durch eine feierliche Hegung bezeichnet, für welche der Ausdruck þinghelgi technifch ift. Für das Allding ftand das Vorrecht, diefelbe vorzunemen, der Nachkommenfchaft des erften Einwanderers, des oben befprochenen Ingólfr Arnarson zu, deren Godord eben darum als alsherjargoðorð bezeichnet wurde; am Frühlingsdinge und Herbftdinge ftand das gleiche Vorrecht ftets dem Inhaber eines der am Dingverbande betheiligten Godorde zu. Ari fróði hatte die Hegungsformel, mittelft deren man im Heidenthume das Allding eröffnet hatte, in der uns verlorenen erften Recenfion feiner Íslendingabók mitgetheilt, wie fie þormóðr þorkelsson feinen Gewährsmännern überliefert hatte, der zur Zeit der Einführung des Chriftenthumes auf der Infel alsherjargoði gewefen war; aus den Stellen, welche uns diefs bezeugen, erfehen wir, dafs diefelbe die þíngmörk bezeichnet hatte, wie diefs auch fpäter noch für die Hegungsformel beim Frühlingsdinge vorgefchrieben war, und nicht minder erfahren wir, dafs diefe letztere wenigftens auch den Namen des zu eröffnenden Dinges nennen mufste. Auch der Schlufs der Dingzeit, für welchen die Bezeichnung þínglausnir technifch ift, mufs von einer änlichen Feierlichkeit begleitet gewefen fein, da wenigftens hinfichtlich des Frühlingsdinges ausdrücklich von einem »laust segja þíngit« die Rede ift, und wir werden kaum bezweifeln dürfen, dafs auch fie wieder von demfelben Goden vorgenommen wurde, welchem die Hegung des Dinges zuftand. Der Ausdruck vápnatak, welcher um Nichts weniger oft für das Ende der Dingzeit gebraucht wird, fteht vielleicht urfprünglich mit den letzten Gefchäften in Verbindung, welche am Ding vorzunemen waren [3]).

1) Morkinskinna, S. 73; FMS., VI, cap. 99, S. 356.

2) Fóstbræðra s., cap. 9, S. 87—8 (Hauksbók).

3) Vgl. Svend Grundtvig, Om de gotiske folks Vâbenéd, Kjöbenhavn, 1871; meine Befprechung diefer Schrift, in der Germania, Bd. XVI, S. 317—33; in Bezug auf Norwegen überdiefs Ebbe Hertzberg, Grundtrækkene i den ældste norske Proces. S. 148—55, fowie, zumal in Bezug auf Schweden, G. Djurklou, Om Vapentaget såsom laglig bekräftelseform i Sverige (Svenska Fornminnesforeningens Tidsskrift, I. S. 238—60).

In der norwegiſchen Rechtsſprache bezeichnet derſelbe nämlich die feierliche Beſtätigung eines am Dinge gefaſsten Beſchluſſes durch das gemeinſame Erheben der Waffen, »innan lögrèttu ok útan«; in der isländiſchen Rechtsſprache dagegen bezeichnet derſelbe ſtets nur den Schluſs der Dingzeit, oder wie eine geſchichtliche Quelle ſich ausdrückt: »das heiſst vápnatak, wenn alles Volk vom Alldinge wegreitet« 1). Offenbar will damit der Ausdruck auf das Wideraufnemen der Waffen, welche während der Dingzeit nidergelegt worden waren, am Schluſſe derſelben bezogen werden; offenbar iſt aber dieſe Deutung nicht die urſprüngliche, ſondern erſt hinterher aufgekommen, nachdem die urſprüngliche, in Norwegen erhaltene Bedeutung des Wortes ſich verdunkelt hatte. Mag ſein, daſs man auf Island, wo wie wir ſehen werden der Geſetzſprecher am Schluſſe der Dingzeit die ſämmtlichen von der lögrètta gefaſsten Beſchlüſſe öffentlich zu verkündigen hatte, die Vorname des vápnataks ſeinerzeit mit dieſer Verkündigung in Zuſammenhang gebracht hatte, und ſomit am Schluſſe der Dingzeit für alle während derſelben gefaſsten Beſchlüſſe collectiv erfolgen lieſs; mag ſein auch, daſs dann hinterher, nachdem Cardinal Nikolaus in Norwegen ſowohl als in Schweden das Waffentragen in den Städten verboten hatte 2), und ſichtlich im Zuſammenhange damit auch auf Island das Tragen von Waffen am Alldinge abgeſchafft worden war 3), auch dieſe Förmlichkeit beſeitigt wurde, wobei dann freilich nichts Anderes übrig blieb, als daſs man fortan den in alten Rechtsſatzungen vorfindlichen Ausdruck einfach auf den Schluſs der Dingzeit bezog, und allenfalls auch im Sinne des neueren Rechtsbrauches ſprachlich umdeutete. Uebrigens hatte die rechtsförmliche Feſtſtellung des Anfangs- und Schluſspunktes der Dingzeit in mehrfacher Hinſicht ihre ſehr erhebliche Bedeutung. Einerſeits nämlich durften diejenigen Perſonen, welche das Recht überhaupt als Dingbeſucher betrachtete, das Ding bei Strafe der Landesverweiſung nicht vor ſeinem legalen Schluſſe ver-

1) Hrafnkels s., S. 19.

2) Heimskr. Ínga s. Haraldssonar, cap. 23, S. 745; FMS., VII, cap. 22, S. 240; Annálar, a. 1152.

3) Annálar, a. 1154. Was die Sturlúnga, V, cap. 30, S. 158, von B. Magnús Gizurarson und dem Jahre 1218 erzählt, iſt nur auf ein energiſches Vorgehen deſſelben im Sinne jenes älteren Geſetzes zu beziehen. Hertzbergs Ausführungen beſtimmen mich, meine frühere Annahme fallen zu laſſen, daſs das Verbot des Waffentragens am Dinge in Norwegen wie auf Island uralten Rechtens geweſen ſei.

laffen, während andererfeits auch demjenigen beftimmte Rechtsnachtheile drohten, welcher, zum Erfcheinen am Dinge verpflichtet, zur Zeit feines legalen Anfanges noch nicht zur Stelle war. Sodann aber wurde durch die feierliche Hegung des Dinges einerfeits und deffen feierliche Auffagung andererfeits auch die Zeit begrenzt, für welche der befondere Dingfrieden (die þínghelgi in diefem Sinne) zu gelten hatte. Es begründet diefer Dingfriede für alle Dingleute einen erhöhten Rechtsfchutz, indem die für Körperverletzungen und dergleichen zu bezahlende Bufse, wie diefs auch nach norwegifchem Rechte der Fall war [1]), auf das Doppelte ftieg, anftatt der blofen Landesverweifung der Waldgang als Folge der That eintratt, und im Falle eines Todtfchlages das auf den Kopf des Thäters gefetzte Geld verdreifacht wurde, woneben noch die Eingehung eines Vergleiches wegen am Dinge begangener Körperverletzungen von der Zuftimmung der lögrètta abhängig geftellt war. Während der Dauer des Dingfriedens durften ferner friedlofe Leute an der Dingftätte, und vielleicht felbft auf eine Pfeilfchufsweite von ihrer Grenze weg, fich nicht blicken laffen, ganz wie in der heidnifchen Zeit der Tempelfrieden folche von der Nähe des Tempels ferngehalten hatte [2]). Zur Zeit des Heidenthumes waren zu Ehren einzelner Dingftätten dem Dingfrieden von dem mafsgebenden Goden auch wohl noch ganz andere Wirkungen beigelegt worden [3]), wie denn damals überhaupt dem Einzelnen überlaffen gewefen zu fein fcheint nach Belieben einzelnen Tempeln, Bergen, Gegenden ein beliebiges Mafs von Heiligkeit beizulegen [4]); im fpäteren Rechte freilich, welches nur noch in Bezug auf Brücken einen Ueberreft derartiger Befugniffe kennt [5]), ift von folchen Befonderheiten Nichts mehr zu verfpüren. Selbftverftändlich bedarf übrigens der Dingfrieden neben der zeitlichen auch noch einer räumlichen Begrenzung, und wird diefe dahin beftimmt, dafs derfelbe nicht nur dem þíngvöllr, fondern ganz gleichmäfsig auch dem ganzen þíngmark zukommen folle, welches letztere eben darum auch wohl als þínghelgi in einem dritten Sinne bezeichnet werden mag. Unter dem þíngvöllr

1) GþL., § 198.

2) Vígaglúma, cap. 19, S. 371.

3) Eyrbyggja, cap. 4, S. 7, vgl. cap. 9—10, S. 10—12; ferner Landnáma, II. cap. 12, S. 97—8.

4) Vatnsdæla, cap. 17, S. 29—30; Eyrbyggja, cap. 4, S. 6—7, und Landnáma, II, cap. 12, S. 97; Landnáma, IV, cap. 6, S. 254.

5) Kgsbk, § 184, S. 93; Landabrb., cap. 16, S. 266—7.

ist dabei sicherlich der ganze Raum zu verstehen, welcher, sei es nun von den Dingleuten im Ganzen oder von den aus ihnen hervorgehenden engeren Ausschüssen, bei der ihnen obliegenden Thätigkeit benützt wird, und wird z. B. beim Alldinge die Kirche als auf dem þingvöllr belegen bezeichnet, wie sich denn auch bekanntlich gerade an sie der Name þingvellir am Dauerndsten geknüpft hat. Das þíngmark dagegen war offenbar ein weiterer Bezirk, in welchem der þíngvöllr als Theil mit enthalten war; indessen darf man darunter weder mit Dahlmann [1]) das Godord desjenigen Häuptlings verstehen, dem die Dinghegung zustand, noch mit þórðr Sveinbjarnarson [2]) die ganze þíngsókn, welcher das Ding angehörte, noch auch mit Schlegel [3]) das þíngmark auf die gesammte Dingstätte beziehen, während der þíngvöllr nur den Platz der Gerichte bezeichnen würde, vielmehr wird man den ersteren Ausdruck auf die Gesammtheit derjenigen Räumlichkeiten zu beziehen haben, welche im weitesten Sinne des Wortes den Bedürfnissen der Dinggemeinde zu dienen berufen waren, sodass also neben der Dingstätte selbst auch der Raum dahingehörte, auf welchem die Dingbuden standen oder die gemeinsamen Spiele abgehalten wurden, auf welchem die Pferde der Dingleute weideten oder das für die letzteren nöthige Brennholz gewonnen wurde, u. dgl. m. Von hier aus erklärt sich, dass nicht nur dem ganzen þíngmark dieselbe Dingheiligkeit zukam wie der Dingstätte selbst, sondern auch das Verlassen des þíngmarks als Verlassen des Dinges galt; dass ferner die Möglichkeit, dass mehrere Frühlingsdinge an derselben Dingstätte tagen, auch wohl dahin ausgedrückt werden mag, dass sie ihr þíngmark gemeinsam haben; dass endlich die Grenzen der Dingmark (þíngmörk) nicht nur bei der Wahl einer neuen Dingstätte am Alldinge bekannt gegeben werden mussten, sondern dass sie auch von Jahr zu Jahr bei der Hegung des Alldinges sowohl wie der Frühlingsdinge anzusagen waren [4]). Erst in den letzten Zeiten des Freistaates, als die þíngsókn sich bereits mehr oder minder zu einem geographischen Bezirke umgestaltet hatte, kommt auch für sie ganz vereinzelt die Bezeich-

1) Geschichte von Dänemark, II, S. 207—8.

2) Glossar zur Grágás, h. v.

3) Comment. S. LXXXIX, Anm.

4) Vgl. meine Bemerkungen über den Ausdruck in der Germania, XII, S. 239—40.

nung als þingmark vor[1]). — Die Leute, welche in irgendwelcher öffentlicher Function am Dinge erschienen, wurden als þingheyjendir, d. h. Dinghalter, bezeichnet, und rechnete man zu ihnen sowohl die Goden und die Bauern, welche vermöge allgemeiner Rechtspflicht kamen, als die Partheien und deren Bevollmächtigte, dann die Zeugen, Geschworenen, Eidhelfer, welche in eigener oder fremder Sache sich einzufinden hatten; der Ausdruck þingmenn scheint noch weiter zu reichen, indem er alle am Dinge Anwesenden bezeichnete, auch wenn sie nur in Begleitung eines Anderen erschienen waren, und die Gesammtheit aller Dingleute fasst die Bezeichnung þingheimr, d. h. Dingwelt, zusammen. Die Betheiligung dieses Publicums an den Geschäften der Versammlung war indessen eine sehr ungleichmäßige, und zwar nicht nur insoferne, als nicht allen Dingleuten der gleiche Grad thatsächlichen Einflusses zukam, sondern auch insoferne als das Recht selbst verschiedenen Classen von Dingleuten sehr verschiedene Functionen zuwies. In der ersten Beziehung ist zu beachten, dass selbst unter den Häuptlingen der eine vor dem anderen als þingríkr, d. h. am Dinge mächtig bezeichnet wurde, je nachdem er durch persönliche Tüchtigkeit, Zahl seiner Dingleute, Verbindungen mit anderen angesehenen Häuptlingen, u. dgl. m. vorzugsweise im Stande war seinen Willen in der Versammlung durchzusetzen; in der zweiten Beziehung aber sind nicht nur die Goden, der Gesetzsprecher und die Bischöfe mit viel weiter reichenden Befugnissen ausgestattet als andere Dingleute, sondern auch die diesen letzteren überlassene Thätigkeit wird zumeist nicht von ihnen als Gesammtheit, sondern von engeren Ausschüssen geübt, die aus ihnen gebildet werden. Für die Organisation der Dingversammlungen sowohl als für das Verfahren an denselben waren dabei die þingsköp, d. h. die Dingordnung, maßgebend; im Großen und Ganzen ein- für allemal gesetzlich geregelt, konnten diese aber im Einzelnen von jeder Dingversammlung modificirt werden, und selbst die Frühlingsdinge waren befugt, sich ihre Dingordnung selber zu setzen, soferne nur allgemein gebietenden Landesgesetzen dadurch kein Abbruch geschah. Die Organisation der Dingversammlungen war übrigens bei deren verschiedenen Arten keine gleichmäßige, und wird es darum nöthig, das Allding von den Frühlingsdingen und Herbstdingen zu

1) Vgl. oben, S. 106, Anm. 4.

fcheiden. Am Alldinge tritt zunächft als ein engerer Ausfchufs die lögrètta hervor. Während diefe in Norwegen am lögþinge, wie es fcheint von jeher mit 36 Männern befetzt worden war, welche durch des Königs Beamte aus der Zahl der nefndarmenn ernannt wurden, andererfeits aber die richterliche Thätigkeit mit der gefetzgebenden vereinigte, war diefelbe auf Island feit dem Jahre 965 auf die gefetzgebende Gewalt befchränkt, und beftand, wenn wir von dem Gefetzfprecher und den beiden Landesbifchöfen abfehen, aus 144 Mitgliedern, deren Stellung freilich, wenigftens feit dem Jahre 1004, eine fehr ungleiche war[1]). Auf der Mittelbank faffen die 39 alten Goden des Landes, fowie die Vertreter für die den übrigen Landesvierteln im Vergleiche zu dem Nordlande abgängigen 9 Godorde (forráðsgoðorð)[2]), und fie allein hatten entfcheidende Stimme; auf den beiden äufseren Bänken dagegen faffen die zwei von einem jeden Goden ernannten Beifitzer, deren Stimme eine lediglich berathende war. Der innere Raum, welcher von den 3 Bankreihen umfchloffen war, durfte während der Dauer der Sitzungen von Niemanden betreten werden, der nicht vom Gefetzfprecher als bei der einzelnen verhandelten Sache betheiligt dafelbft Platz zu nemen eingeladen worden war, und ryðja lögrètta, die gefetzgebende Verfammlung räumen, war darum die technifche Bezeichnung für deren Conftituirung zu einer Sitzung; aufserhalb der 3 Bankreihen hatte dagegen alles übrige Volk (alþýða) Platz zu nemen. Es fteht aber der lögrètta die gefetzgebende Gewalt im weiteften Umfange zu. Zunächft wird ihr ein »ráða lögum ok lofum«, d. h. die Macht über die Gefetze und die Verwilligungen zugefchrieben, und fomit der zwiefache Beruf eingeräumt, feftzuftellen, was als Rechtsregel im Lande zu gelten habe, und für einzelne Fälle Ausnamen von diefen Rechtsregeln zu verwilligen. In der letzteren Beziehung werden sýknuleyfi, d. h. Verwilligungen von Strafmilderungen, sáttaleifi, d. h. die Genemigung der Eingehung eines Vergleiches in Fällen, in welchen folche ohne Zuftimmung der gefetzgebenden Verfammlung unzuläfsig war, fowie eine lange Reihe weiterer Verwilligungen erwähnt; bei ihnen allen wurde aber Einftimmigkeit der lögrètta gefordert, und überdiefs auch Leuten,

1) Vgl. oben, S. 61—67.

2) Vgl. über diefe Bezeichnung meine Abhandlung »Die Quellenzeugniffe über das erfte Landrecht und über die Ordnung der Bezirksverfaffung des isländifchen Freiftaates«, S. 79—84.

die nicht zu dieser gehörten, d. h. doch wohl den bei der Sache betheiligten Privaten, das Recht eingeräumt, durch Einlegung eines förmlichen Protestes die Beschlussfassung zu hindern. In der ersteren Beziehung dagegen unterschied man zwischen dem »rètta lög sín«, und dem »gera nýmæli, ef vilja«, d. h. dem Feststellen des gegebenen Rechts und dem Erlassen neuer Gesetze. Bei der Erlassung neuer Gesetze scheint man dasselbe Verfahren eingehalten zu haben wie bei der Verwilligung von Privilegien, was sich auch recht wohl daraus erklärt, dass es sich hier wie dort um eine Abweichung vom geltenden Rechte handelte, und dass bei Novellen, die immer nur von 3 zu 3 Jahren angenommen wurden, ohnehin ein weniger umständliches Verfahren am Platze scheinen durfte; bei der Feststellung aber des geltenden Rechts gegenüber von Zweifeln, welche sich gegen dessen Bestand oder Inhalt erhoben hatten, tratt ein sehr complicirtes Verfahren ein, welches mit dem unten noch zu besprechenden »vèfáng« in den Gerichten grosse Aenlichkeit hatte, bei welchem aber Stimmenmehrheit, und im Falle der Gleichheit der Stimmen der Stichentscheid des Gesetzsprechers den Ausschlag gab[1]. Die Scheidung beider Arten der Gesetzgebung ist in der Natur der Sache begründet, da bei neuen Gesetzen oder Verwilligungen ruhig Alles beim Alten und bei dem strengen Rechte belassen werden konnte, falls für den Vorschlag Einstimmigkeit nicht zu erreichen war, wogegen bei der Feststellung streitig gewordenen Rechts eine Entscheidung schlechterdings erzielt werden musste; sie konnte aber erst zu Tage treten seitdem die richterliche Thätigkeit der lögrètta abgenommen und eigenen Gerichten überwiesen worden war, und sie muss demnach als erst nach dem Jahre 965 aufgekommen und dem isländischen Rechte eigenthümlich betrachtet werden. Uebrigens hatte die lögrètta neben ihrem eigentlichen gesetzgebenden Berufe auch noch den weiteren, administrative Beschlüsse in Angelegenheiten zu fassen, welche das gesammte Land angiengen, wie ihr denn z. B. die Wahl des Gesetzsprechers u. dgl. mehr zustand, und scheint man derartige Functionen derselben von ihrem legislativen Berufe nicht gehörig geschieden zu haben. Dieselbe

1) Die Einwendungen, welche Vilhjálmr Finsen, Om de islandske Love i Fristadstiden, S. 151—67 (Aarböger for nordisk Oldkyndighed og Historie, 1873) neuerdings gegen die Scheidung beider Arten der Gesetzgebung erhob, haben mich nicht überzeugt: eine ausführliche Erörterung der Frage ist aber nicht dieses Orts.

hatte ferner ihren eigenen Verfammlungsplatz am Alldinge, wenngleich ihre Sitzungen fchlechten Wetters wegen auch in die Kirche dafelbft verlegt werden konnten, und fie hat wenigftens 4mal in jedem Sommer zufammenzutreten, nämlich am Schlufstage des Alldings, an den beiden in die Dingzeit fallenden Sonntagen, und dem erften Freitage der Dingzeit, als an welchem die Dingordnung vorzutragen, und nöthigenfalls auch der Gefetzfprecher zu wählen war. Aufserdem konnte aber, foweit eine Rechtsrichtung in Frage war, jeder Private, und in anderen Fällen wenigftens die Mehrheit der lögrèttumenn, oder auch der Gefetzfprecher die Sitzung der lögrètta verlangen; der letztere übt überhaupt die Präfidialrechte innerhalb derfelben, wie diefs unten noch des Näheren zu erwähnen fein wird. Der lögrètta ftehen fodann gegenüber die alþíngisdómar, unter welchen die fjórðúngsdómar voranzuftellen find. Den 4 Landesvierteln entfprechend, waren ihrer 4, und nach jenen wurden fie auch als Norðlendínga- und Sunnlendínga-, Austfirðínga- und Vestfirðínga-dómr bezeichnet. In diefen Gerichten haben die Goden keinen Sitz, wohl aber die Ernennung ihrer Mitglieder (dómnefna); jedoch ift diefe ihre Befugnifs derart geregelt, dafs nur die Befitzer der 39 alten Godorde an derfelben Theil namen, und der Antheil der 12 Goden des Nordlandes nicht weiter reicht als der der 9 Goden jedes anderen Viertels. Man hatte nun früher allgemein angenommen, dafs der Richter in jedem Viertelsgerichte nur 9 gewefen feien, und dafs fomit von den 39 Goden nur 36 Richter ernannt worden feien[1]; aber von dem isländifchen Amtmanne Páll Melfteð († 1861)[2], und unabhängig von ihm von mir[3], wurde hiegegen die andere Anficht aufgeftellt, dafs jedes einzelne Viertelsgericht 36 Richter gezählt, und fomit jeder einzelne Gode in jedes einzelne Viertelsgericht einen Richter ernannt habe, nur mit der Einfchränkung, dafs von den 12 Goden des Nordlandes jeder nur 3 ftatt 4 Richter ernannte. Ohne die Gründe für diefe letztere Anname hier nochmals erörtern zu wollen, bemerke ich, dafs die-

1) Vgl. Jón Eiríksson, bei Jón Árnason, Historik Indledning, S. 315—6; Baldvin Einarsson S. 37—8; Dahlmann, II, S. 212 und 217, Anm. 4; Munch, I, 2, S. 156; Keyser, S. 274.

2) Nyjar athugasemdir við nokkrar ritgjördir um alþingis-málið, S. 108—10, Anm. (1845).

3) Entftehung des isländifchen Staats, S. 177—8; Die Quellenzeugniffe über das erfte Landrecht, S. 80—1, und S. 100—101, Anm. 26.

ſelbe mehrfach Beifall gefunden hat [1]), und daſs ein neuerer Verſuch, welchen V. Finsen machte, die ältere Anſicht wider zur Geltung zu bringen [2]), mich nicht überzeugt hat, wie denn auch Jón þorkelsson und der jüngere Páll Melsteð bereits gegen denſelben ſich erklärt haben [3]). Man hielt, wie mir ſcheint, die Theilname der ſämmtlichen Goden an der Beſetzung der ſämmtlichen Viertelsgerichte ſehr bewuſst feſt, um dieſen auch nach ihrer Sonderung von einander principiell den früheren Charakter eines einheitlichen Gerichtes zu wahren, und wohl auch um eine gröſsere Garantie für ihre Unpartheilichkeit zu gewinnen. Der Ort, an welchem dieſelben ſaſſen, wird uns nirgends genau bezeichnet, vielmehr erfahren wir nur, daſs derſelbe vom lögberg ſowohl als von dem Sitzungsplatze der lögrètta getrennt lag; dagegen iſt von einem dómhríngr die Rede, ſowie von dómsteinar, innerhalb deren oder auf denen die Richter ſaſſen, und erfahren wir auch hier wider, daſs das Innere des Ringes kein zum Gerichte nicht Gehöriger ohne deſſen beſondere Erlaubniſs betreten durfte. Dabei erfolgte die Ernennung der Richter am erſten Freitage der Dingzeit, und am folgenden Tage wurde deren erſte Sitzung gehalten, welche bis zum Sonntagmorgend dauern kann, aber nur der dómruðníng zu dienen hat, d. h. der Erledigung der Einwendungen, welche die Streittheile gegen die Perſonen der ernannten Richter zu erheben haben; im Uebrigen beſtimmt die lögrètta die Tage, an welchen die Gerichte zu ſitzen haben, und kann die Anberaumung von Sitzungen bis zum letzten Tage der Dingzeit verlangt werden. Werden die Richter über das zu fallende Urtheil nicht einig, ſo kommt es, wenn anders die Minorität wenigſtens 6 Stimmen zählte, zu einer Gerichtsſpaltung (vèfáng), welche wie unſere deutſche Urtheilsſchelte, ſtets auf die von einer Parthei gegen die andere erhobene Beſchuldigung hinausläuft, ein falſches Urtheil gefunden zu haben; ihre Erledigung fand dieſelbe aber ſeit dem Jahre 1004 vor dem fünften Gerichte, während vordem nur der Zweikampf die Entſcheidung hatte bringen können. Dieſes fünfte Gericht ſelbſt (fimtardómr), deſſen Entſtehungsgeſchichte

1) Vgl. z. B. Gísli Brynjúlfsson, Um goðorð i fornöld, S. 110; Dasent, in der Einleitung zu ſeiner Ueberſetzung der Njála S. LXVII; Guðbrandr Vigfússon, s. v. vèfáng; auch Munch, II, S. 1010, Anm. 3.

2) Ang. O., S. 74—6, Anm.

3) Víkverji, 1873, Nr. 25, S. 98—99, und Nr. 26, S. 102—3; eine Replik Vilh. Finsen's, ſiehe ebenda, Nr. 40, S. 153—55.

oben bereits des Näheren dargelegt wurde, wurde in der Art gebildet, dafs zunächft jeder Inhaber eines Godordes älterer Ordnung einen Richter ernannte, jedoch fo, dafs von den 12 Goden des Nordlandes zufammen deren auch nicht mehr als 9 beftellt wurden, wozu dann noch weitere 12 Richter kamen, welche von den Inhabern der neuen Godorde gemeinfam zu benennen waren, je 3 aus jedem Viertel; von diefen 48 Männern hatte dann aber, ehe es zum Spruche in jeder einzelnen Sache kam, jede Parthei 6 zu recusiren, fo dafs auch in diefem Gerichte die gewöhnliche Zahl von 36 Richtern das Urtheil fand. Theils diefe eigenthümliche Zufammenfetzung des 5. Gerichts, theils auch die Häufung der in ihm abzuleiftenden Eide und deren Verftärkung durch Eidhelfer fowohl als durch feierlichere Formen, endlich fein Sitzungslocal, welches mit dem der lögrètta zufammenfiel, fcheiden daffelbe von den anderen Gerichten; feine Competenz aber fcheint fich Anfangs auf die Fälle einer Gerichtsfpaltung (vèfángsmál) in den Viertelsgerichten, einer Klage wegen falfchen Zeugniffes, falfchen Wahrfpruches oder falfcher Verficherung auf Ehrenwort (þegnskaparlagníng) im Viertelsgerichte, dann wegen Beftechung in diefem Gerichte mitwirkender Perfonen, endlich einer Klage wegen einer Dingftörung (þingsafglöpun) befchränkt zu haben, welche die formelle Erledigung, oder doch die materiell unverfälfchte Erledigung der betreffenden Sache im Viertelsgerichte unmöglich gemacht hatte, wogegen fpäter auch noch die Klagen wegen widerrechtlicher Aufname oder Unterftützung von Æchtern, dann flüchtigen Sklaven, Schuldknechten und dienftpflichtigen Prieftern demfelben zugewiefen wurden. Die Stellung des 5. Gerichtes ift hiernach eine völlig eigenartige, und kann diefelbe weder mit der Stellung unferer Appellationsgerichte noch mit der unferer Caffationshöfe verglichen werden: fie findet auch in der Gefchichte des norwegifchen Proceffes keine Parallele. Als ein eigenthümliches Gericht ift endlich noch das Priestergericht (prestadómr) zu nennen, von welchem oben bereits die Rede war[1]). Daffelbe wurde am Alldinge durch Ernennung von Prieftern als Richtern durch den Bifchof gebildet, fcheint aber immer nur im Bedürfnifsfalle zufammengetreten zu fein, welcher fich bei feiner eng begrenzten Competenz nur felten ergeben konnte; es fcheint in der Kirche an der Dingftätte gehalten worden zu fein, und ift feiner Zufammenfetzung fowohl als feinem Verfahren nach augenfcheinlich den welt-

1) Vgl. S. 96.

lichen Gerichten nachgeahmt, nur dafs ihm gegenüber der Bifchof die Rolle des Goden übernimmt. Neben dem Prieftergerichte fcheint übrigens am Alldinge auch wohl noch eine Diöcefan- oder felbft Landesfynode abgehalten worden zu fein, welche unter dem Namen prestastefna vorkommt[1]; fie wurde von allen am Alldinge anwefenden Prieftern gebildet, und ftand als legislative Verfammlung der lögrètta parallel. Uebrigens erfchöpft die Thätigkeit der am Alldinge beftehenden Ausfchüffe ganz und gar nicht die Aufgabe diefer Verfammlung, vielmehr wird diefelbe fehr wefentlich ergänzt durch gar mancherlei Functionen, welche theils dem Gefetzfprecher, theils aber auch den einzelnen Dingleuten als folchen obliegen. Den Mittelpunkt diefes ganzen gefchäftigen Treibens bildet dabei der Gefetzesfelfen (lögberg; lögbergi), d. h. eine Erhöhung an der Dingftätte, auf welcher der Gefetzfprecher feinen amtlichen Platz hatte. Von hier aus wurden die Rechtsvorträge diefes letzteren der Regel nach gehalten, und auch die übrigen ihm obliegenden Verkündigungen erlaffen; von hier aus richteten aber auch diejenigen Privatleute, welche irgend Etwas an die Dinggemeinde zu bringen hatten, ihre Worte an diefe, nachdem fie zuvor vom Gefetzfprecher die Erlaubnifs, den Ort zu betreten, und allenfalls auch Belehrung über die einzuhaltenden Förmlichkeiten fich erbeten hatten. Die verfchiedenartigften Bekanntmachungen, Aufforderungen, Anfragen konnten an diefem Orte erlaffen und geftellt werden, fei es nun dafs es fich darum handelte beftimmte Thatfachen zur allgemeinen Kenntnifs aller und jeder Dingleute zu bringen, oder dafs man nur den Weg des öffentlichen Aufrufes wählte, weil man die beftimmten einzelnen Perfonen, an welche man eine Mittheilung zu richten hatte, anders nicht zu ermitteln oder anzutreffen wufste. Am lögberg mufs unter Umftänden das Domicil und die Dingzugehörigkeit angezeigt werden, welche Jemand wählt; hier erfolgt die Bekanntgabe der Rechtsfachen, welche fei es nun fofort oder am nächftfolgenden Alldinge, an die Viertelsgerichte gebracht werden follen; hier erkundigt man fich um das Domicil und die Dingzugehörigkeit der Perfonen, bezüglich deren man ein rechtliches Intereffe hat folche zu kennen; Ladungen, dann Berufungen von Zeugen und Gefchwornen werden unter Umftänden hier vorgenommen, die Namen von Æchtern oder Landesverwiefenen be-

---

1) Húngrvaka, cap. 14, S. 77; Diplom. island., I, Nr. 117, S. 435.

kannt gegeben, Schiedsprüche verkündet, Executionsgerichte angesagt u. dgl. m.; gefundenes Gut wird hier bekannt gegeben, aber allenfalls auch eine Herausforderung zum Zweikampfe, oder eine Einladung zu einem Gastmahle erlassen, wenn man derselben die rechte Offenkundigkeit verschaffen wollte u. dgl. m. Handelte es sich freilich um Erklärungen oder Aufforderungen, welche man an bestimmte einzelne Personen zu richten hatte, so war zumeist deren Abgabe am lögberg nicht gerade nöthig, und konnte man solche auch da vorbringen, wo man den Gegner zufällig traff, oder auch an dessen Schlafstelle in seiner Dingbude; aber auch in solchen Fällen ist nicht selten wenigstens die Vorname am Ding vorgeschrieben, wie z. B. bei der Uebertragung eines Godordes aus einer Hand in die andere, und zuweilen sogar ein bestimmter anderer Ort für dieselbe vorgezeichnet, wie denn z. B. alle am Ding zu machenden Zahlungen am ersten Mittwoche der Dingzeit auf dem Kirchhofe erlegt werden müssen, welcher zu der auf der Dingstätte befindlichen Kirche gehört, woraus sich denn auch erklärt, warum das in den Jahren 1195—1201 auf der Insel eingefuhrte Normalmafs gerade auf der Mauer dieser Kirche angebracht wurde. Dafs endlich die Vereinigung einer grofsen Zahl der hervorragendsten Persönlichkeiten des ganzen Landes auf einem Punkte nicht umhin konnte zu gar mancherlei Abmachungen Veranlassung zu geben, die an und für sich allerdings an jedem anderen Orte ebensogut hätten erfolgen können, versteht sich von selbst; es fehlt aber auch nicht an zahlreichen Belegen in den Geschichtsquellen für Eheverbindungen, welche hier angeknüpft, Bündnisse, die hier geschlossen, oder sonstige Verabredungen, welche hier getroffen wurden. — Einfacher als am Alldinge stand die Sache an den **Frühlingsdingen**, aber doch vielfach änlich. Ein Gericht (dómr) tritt auch hier auf, aus 36 Mitgliedern bestehend, von denen je 12 von jedem der 3 samþingisgoðar ernannt wurden; aber dieses Gericht war nicht in verschiedene Senate zerfällt, und hatte überdiefs als Obergericht nur die Viertelsgerichte am Alldinge über sich, zu denen es etwa in demselben Verhältnisse stand, in welchem diese letzteren zum 5. Gerichte sich befanden. Ein einziges Mal wird von einer lögrètta gesprochen, welche am Hegranessþinge zusammengetreten sei[1];

1) Grettla, cap. 82, S. 163. Dafs auch in Norwegen eine lögrètta aufserhalb des lögþinges nicht vorkam, hat Ebbe Hertzberg, Grundtrækkene, S. 114, bemerkt.

aber in ihrer Erwähnung wird man einen ungenauen Sprachgebrauch erkennen müſſen, welcher bei einer Quelle, die ihre derzeitige Geſtalt jedenfalls erſt nach dem Tode Sturla þórðarson's († 1284) erhielt, in der That nicht auffallen kann. Allerdings wird auch an den Frühlingsdingen wenigſtens inſoweit geſetzgeberiſche Thätigkeit geübt, als dieſelben innerhalb gewiſſer Grenzen ihre eigene Dingordnung zu modificiren befugt ſind; aber nirgends werden die Formen angegeben, in welchen man ſich dabei bewegte, und es iſt demnach ebenſogut möglich, daſs die geſetzgebende Gewalt wie am norwegiſchen lögþínge mit der richterlichen vereinigt war, alſo dem dómr zuſtand, als auch denkbar, daſs dieſelbe, worauf die Ausdrucksweiſe der Quellen hinzudeuten ſcheinen möchte, der Geſammtheit der Dingleute überlaſſen blieb. Jedenfalls iſt die gerichtliche Thätigkeit für die Frühlingsdinge die Hauptſache; doch ſteht änlich wie am Alldinge neben derſelben noch eine minder regelmäſsige und minder geordnete Thätigkeit der einzelnen Dingleute, fur deren Bekanntmachungen, Aufforderungen u. dgl. am Frühlingsdinge der Dinghügel (þíngbrekka) in derſelben Weiſe als der rechte Ort diente, wie am Alldinge der Geſetzesfelsen. Eigenthümlich iſt aber den Frühlingsdingen noch, daſs bezüglich derſelben zwiſchen einem sóknarþínge und einem skuldaþínge oder skuldamóte unterſchieden wurde. Auf das erſtere, welchem allein die gerichtlichen, und wohl auch alle ſonſtigen politiſchen Functionen übertragen waren, namen die geſetzlichen Vorſchriften über Zeit und Dauer des várþíngs allein Rückſicht; das letztere dagegen, welches dem erſteren erſt nachfolgte, und je nach Bedarf bald länger bald kürzer dauerte, jedoch immer ſo abzuhalten war, daſs der auf den Donnerſtag, mit welchem die achte Sommerwoche begann, fallende geſetzliche Zahltag (gjalddagi) innerhalb ſeines Bereiches war, diente lediglich der Abwickelung der Zahlgeſchäfte, welche unter den Dinggenoſſen abzumachen waren, und diente ſomit ganz änlichen Zwecken wie die an unſeren Meſſen üblichen Zahltage. Die Vortheile, welche die Feſtſetzung von ſolchen durch die Ermöglichung eines ausgiebigen Scontrirens bot, wurden dabei ſicherlich nicht minder in's Auge gefaſst, als der Gewinn an Zeit und Mühe, der ſich durch die Vermeidung des Hin- und Herreiſens von Gläubiger und Schuldner ergab; in einem Lande, deſſen Ausdehnung und Unwegſamkeit das Reiſen ſehr erſchwert, während zugleich der Mangel an baarem Geld die auf Naturalleiſtungen und Tauſchverkehr angewieſenen effectiven Zahlungen doppelt ſchwierig macht,

mufsten diefe Vortheile in der That fehr augenfällig fich aufdrängen. Ich bemerke übrigens, dafs man an einer einzelnen Dingftätte auf Island den Platz noch zu zeigen weifs, an welchem das skuldaþíng vordem gehalten wurde. Auf einer mitten im Skjálfandafljót gelegenen Infel, welche eben daher den Namen þíngey trägt, wurde das þíngeyjarþíng gehalten; hart neben ihr liegt aber eine zweite, kleinere Infel, welche Skuldaþíngsey heifst, und fomit in ihrem Namen noch die Erinnerung an den alten Gegenfatz des sóknarþínges und skuldaþínges bewahrt. — Bedeutend einfacher geftaltete fich die Organifation des Herbftdinges. Die Aufgabe desfelben beftand zunächft nur darinn, denjenigen Leuten, welche das Allding nicht befucht hatten, von allen wichtigeren Angelegenheiten Nachricht zu geben, welche dafelbft verhandelt und entfchieden worden waren; dagegen wurde an demfelben weder gerichtliche noch gefetzgeberifche Thätigkeit geübt, und ift demnach auch weder von einer lögrètta noch von einem dómr an demfelben die Rede. Die vorzunemenden Bekanntmachungen erfolgten ihrerfeits von der þíngbrekka oder irgend einem anderen zu folchem Behufe ein- für allemal beftimmten Platze aus, und foweit es fich um Mittheilungen officieller Art handelte, durch den Goden, welchem die Dinghegung zuftand, foferne nicht unter den samþíngisgoðar eine andere Abrede getroffen war. Alle neuen Gefetze, welche am Alldinge erlaffen worden waren, mufsten in diefer Weife verkündigt werden; ebenfo der Jahreskalender mit feinen beweglichen Feften und Faften, dann dem etwa einfallenden Schaltjahre oder ausnamsweife beliebten früheren Anfange des Alldinges, ja die Analogie des fchwedifchen Rechtsbrauches führt fogar zu der Vermuthung, dafs von den am Alldinge gehaltenen Rechtsvorträgen des Gefetzfprechers hier Mittheilung zu machen war. Weiterhin mufsten wohl auch alle am Alldinge verwilligten Gnaden und Privilegien, fowie alle hier erfolgten Verurtheilungen zur Acht oder Landesverweifung hier bekanntgegeben werden, nur dafs man ihre Bekanntgabe den bei derfelben intereffirten Privaten überlaffen zu haben fcheint. Neben diefen der leið eigenthümlichen Bekanntmachungen kommen fodann noch andere vor, welche mit dem zunächft vorhergehenden Alldinge Nichts zu fchaffen haben, und welche an und für fich ebenfogut auch am Alldinge oder Frühlingsdinge erfolgen könnten; z. Th. entfcheiden dabei die Friften, innerhalb deren die eine oder andere Art von Bekanntmachungen zu erfolgen hat, darüber ob fie hier oder dort vorzunemen ift, z. Th. aber auch lediglich die Willkür

deffen, dem deren Vorname obliegt. Endlich werden auch Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit hier vorgenommen, denen nur durch die Vorname am Ding eine befondere Offenkundigkeit verliehen werden foll oder will; Zahlungen werden hier geleiftet, und für folche die leið allenfalls geradezu als Zahltermin verabredet; Berathungen über adminiftrative Angelegenheiten der Gegend werden hier gepflogen, u. dgl., ganz wie der zahlreiche Befuch der Verfammlung der Natur der Sache nach Solches mit fich bringt. Was alfo am Alldinge und Frühlingsdinge als Hauptaufgabe gilt, die Sorge nämlich für Recht und Gerechtigkeit, das fällt beim Herbftdinge weg, und ift diefes auf Functionen befchränkt, welche für jene ersteren Verfammlungen nur nebenfächlich find; es erklärt fich hieraus, dafs die leið, obwohl gefetzlich zu den 3. skapþíng zählend, doch nicht eben felten dem Alldinge und Frühlingsdinge als den eigentlichen Dingverfammlungen geradezu gegenübergeftellt, und ihnen gegenüber allenfalls auch als ein blofes mót bezeichnet wird. — Wenn nun im Bisherigen, foweit es in engem Raume möglich ift, ein klares Bild der Dingordnung zu geben verfucht wurde, fo bleibt zum Schluffe noch übrig, der gewaltigen Kämpfe zu gedenken, welchen diefe Ordnung in nur allzu häufigen Fällen zu weichen hatte. Oft genug ift in den Gefchichtsquellen von þíngadeildir, þíngdeildir, þíngdeilur die Rede, d. h. von grofsartigen Streitigkeiten, welche, fei es nun über Fragen des öffentlichen oder des Privatintereffes, am Dinge ausgefochten wurden, und bei angefehenen Häuptlingen find derartige Vorkommniffe fo fehr an der Tagesordnung, dafs es geradezu als etwas Bemerkenswerthes berichtet wird, wenn ein folcher fich ausnamsweife, wie etwa der alte Ingimundr þorsteinsson, von derartigen Conflicten fernhielt. Handelt es fich um eine Rechtsfache, fo ftöfst oft genug bereits die Ladung des Gegners auf Widerftand; man fucht diefe darum allenfalls zu einer Zeit vorzunemen, da der Gegner vom Haufe abwefend ift, wie Lón-Einarr[1]), oder verkleidet, wie Gunnarr von Hlíðarendi[2]), oder mit einem möglichft zahlreichen bewaffneten Gefolge, wobei es dann freilich, wie zwifchen Snorri goði und Illugi rauði[3]), fchon

1) Landnáma, II, cap. 7, S. 84 (Hauksbók); vgl. Bárðar s. Snæfellsáss, cap. 6, S. 13.

2) Njála, cap. 21—23, S. 31—36.

3) Eyrbyggja, cap. 56, S. 103; vgl. den Auszug aus der Heiðarvíga s., cap. 10, S. 301.

bei dieser Gelegenheit zu heftigen Kämpfen kommen kann. Es galt schon als ein grosses Zugeständniss, wenn ein angesehener Mann erklärte, die in unanstössiger Weise vorzunemende Ladung eines seiner Angehörigen ruhig geschehen lassen zu wollen [1]. Kam dann die Dingzeit heran, so suchte man gerne dem Gegner den Zutritt zur Dingstätte mit Gewalt streitig zu machen [2]; die Klage, welche þórðr gellir wegen der Blundketilsbrenna erhob, führte in Folge solcher Versuche erst am þíngnessþínge, dann am Alldinge zu blutigen Kämpfen [3], und zwischen Hafliði Mársson und þorgils Oddason weiss nur eben noch B. þorlákr durch Androhung des Bannes den Ausbruch von solchen zu verhindern [4], dem þorgeirr Ljósvetnínga-goði aber machen einmal seine eigenen Söhne mit gewaffneter Hand den Zutritt zum Herbstdinge streitig [5]. Es kommt vor, dass eine schwächere Parthei, um den Gefahren solchen Widerstandes zu entgehen, die mühseligsten Pfade durch das wüste Innere der Insel wählt, um zum Alldinge zu gelangen [6], oder dass sie, um das Aufbieten grösserer Macht Seitens des Gegners zu verhindern, den eigenen Zuzug seinen Augen zu verbergen sucht [7]. War aber der Gegner erst glücklich zum Ding gekommen, so konnte man immerhin noch versuchen, demselben den Zutritt zum Gerichte zu versperren, wie diess Sámr dem Hrafnkell Freysgoði, dann Snorri goði dem þorsteinn þorgilsson gegenüber that [8]; Vígaglúmr freilich formirte dem þórarinn þórisson gegenüber im gleichen Falle seine Leute in Keilform, und sprengte, mit vorgestreckten Speeren rasch anstürmend, glücklich die gegnerischen Reihen [9]. Stand man sich sodann bei Gericht gegenüber, so konnte etwa noch, wenn für den einen oder anderen Streittheil alle Hoffnung auf ein obsiegliches Erkenntniss verschwand, der Versuch gewagt werden, das Gericht mit Gewalt zu sprengen (hleypa upp dóminum), wogegen weder die gesetzlich vorgesehene Verlegung des Gerichtes an einen sichereren

1) Vatnsdæla, cap. 37, S. 60—1; Gunnars þ. þiðrandabana, S. 368.
2) Vgl. oben, S. 164.
3) Íslendíngabók, cap. 5, S. 8; Hænsaþóris s., cap. 13, S. 169, und cap. 14, S. 172; vgl. oben, S. 54.
4) Sturlúnga, I, cap. 19—24, S. 34—44; Landnáma, Viðb., S. 330.
5) Ljósvetnínga s., cap. 2, S. 8.
6) Hrafnkels s., S. 11—12.
7) Ljósvetnínga s., cap. 10, S. 29—30.
8) Hrafnkels s., S. 18; Eyrbyggja, cap. 56, S. 104—5.
9) Vígaglúma, cap. 24, S. 386—7.

Ort, noch auch die gleichfalls vorgefehene Beftellung von Gerichtsfchutzern (dómvörðslumenn) genügenden Schutz bot. Diefes Mittel fuchten z. B. Hrafnkell Freysgoði am Alldinge, die Kjalleklíngar am þórsnessþínge, die Hjaltasynir am Hegranessþinge, þorkell Geitisson am Vöðluþínge zu ergreifen[1]; die Klage gegen Hjalti Skeggjason wegen Gotteslästerung konnte erft durchgeführt werden, nachdem man das Gericht auf der Brücke über die Öxará nidergefetzt hatte, und mit gewaffneter Hand deren Zugänge vertheidigte (999)[2], und wenige Jahre fpäter (1012) wurde gelegentlich des durch die Njálsbrenna veranlafsten Proceffes ein weiterer blutiger Kampf eröffnet, als die gerechte Sache wegen eines Formfehlers verloren zu gehen drohte[3]. Zu änlichen Gewaltfamkeiten führte der Conflict des Hafliði Márson mit þorgils Oddason am Alldinge des Jahres 1120, und konnte nach dreimaligem vergeblichem Verfuche das Gericht erft dann ein Urtheil fprechen, als es fich an einen befeftigten Ort zurückgezogen hatte[4], u. dgl. m. War aber der Sieg am Dinge glücklich erftritten, fo kam es erft noch darauf an, über den geächteten oder des Landes verwiefenen Gegner in feiner Heimat das Executionsgericht zu halten, und auch dabei war wider von einem einigermafsen mächtigen Gegner bewaffneter Widerftand mit Sicherheit zu erwarten; die Abhaltung des fèránsdóms gegen Hrafnkel goði, der Verfuch feiner Haltung gegen þorgils Oddason, dann gegen Önund þorkelsson und þorvarð þorgeirsson, endlich auch gegen Klæng Narfason zu Hrísey zeigt, zu welchen Gewaltthätigkeiten es auch bei diefer Gelegenheit wider kommen konnte[5]. Handelte es fich bei einem Rechtsftreite um den Wunfch ehrgeiziger Häuptlinge, ihre Kräfte einmal mit einander zu meffen, oder tratt vollends eine über den engen Rahmen eines Proceffes hinausgreifende Partheiung, fei es nun religiöfer oder politifcher Art zu Tage, wie diefs in älterer Zeit im Verlaufe der Bekehrung der Infel zum Chriftenthume, in fpäterer Zeit aber gelegentlich der Verfuche der norwegifchen Könige, auf Island fich feft-

1) Hrafnkels s., S. 18; Eyrbyggja, cap. 17, S. 19—20; Laxdæla, cap. 81, S. 342; Ljósvetnínga s., cap. 11, S. 31.

2) Kristni s., cap. 9, S. 16—17, u. dgl. m.; vgl. oben S. 77.

3) Njála, cap. 146, S. 244 u. fgg.

4) Sturlúnga, I, cap. 18, S. 30—1; Landnáma, Viðb., S. 329—30.

5) Hrafnkels s., S. 19; Sturlúnga, I, cap. 18, S. 32—4; III, cap. 11, S. 134—5; Vígaglúma, cap. 27, S. 393—4.

zufetzen, oft genug der Fall war, fo namen derartige Kämpfe unter Umftänden einen ganz aufserordentlichen Grad von Heftigkeit an, wie denn z. B. von einem Kampfe, der im Jahre 1163 in der lögrètta ftattfand, berichtet wird 1), dafs die Leute fich mit Steinen bewarfen, die nach beendigtem Kampfe Keiner auch nur mehr zu heben vermochte; wefshalb diefer Sommer als grjótflaugarsumar, d. h. Felswerfungssommer, bezeichnet wurde. Gar mancher übermüthige Mann erklärte von Vornherein, wie die Goden Önundr þorkelsson und þorvarðr þorgeirsson einmal am Vöðluþínge thaten 2), ihre Sache mit den Waffen in der Hand und nicht mit proceffualifchen Mitteln führen zu wollen, und für das in folchen Fällen nöthige Erfcheinen am Ding mit möglichft zahlreicher Begleitung hat die Sprache fogar ihre eigenen technifchen Bezeichnungen (fjölmenna til þíngs, hafa fjölmennt, hafa fjölmenni, u. dgl. m.); man fammelte fich, ehe es zum Treffen kam, feine Bundesgenoffen, und benam fich mit diefen von Vornherein ganz unverholen über die beim Ausbrechen des Kampfes einzunemende Stellung und zu beobachtende Haltung 3). Es begreift fich, dafs die in der Nähe der Dingftätte gefeffenen Gefchlechter zumal an den Frühlingsdingen durch die Möglichkeit, durch ein rafches Aufgebot ihrer Dingleute, dann ihrer Verwandten und Freunde fich jeden Augenblick zu verftärken, vor fremden Streittheilen entfchieden im Vortheil waren, denen ja die verfchiedenften Zufälligkeiten, wie etwa ein Sturm, welcher das rechtzeitige Eintreffen der erwarteten Verftärkung verhinderte, oder der Untergang eines Schiffes, auf welchem diefe fich eingefchifft hatte 4), ein gleich ftarkes Auftreten unmöglich machen konnten; man wählte aus diefem Grunde, foweit überhaupt eine Wahl ftatthaft war, das Ding an welchem man feine Rechtsfache anhängig machte, gerne gerade mit Rückficht auf folche Eventualitäten aus 5), und als eine gewaltige, ganz ungewöhnliche Leiftung wird es geprießen, wenn Jemand einen mächtigen und rückfichtslofen Gegner in einem fremden Landesviertel zur Verurtheilung zu bringen

---

1) Guðmundar bps s., cap. 3, S. 412; Sturlúnga, II, cap. 40, S. 110—11; Annálar, h. a.

2) Sturlúnga, III, cap. 11, S. 134.

3) Vgl. z. B. Njála, cap. 140, S. 227—8.

4) Eyrbyggja, cap. 17, S. 19—20; Vígaglúma, cap. 24, S. 386.

5) Vígaglúma, cap. 24, S. 385—6.

weifs [1]). In der fpäteren Zeit zumal, welche ein bedauerliches Sinken der Achtung vor der Rechtsordnung zeigt, kümmerte fich in der Hitze der Leidenfchaft nicht leicht Jemand um den Dingfrieden, foferne es nicht etwa galt, durch die Berufung auf ihn einem Kampfe mit einem allzu überlegenen Gegner auszuweichen, für welche Scheinheiligkeit ein dem Alldinge des Jahres 1120 angehöriger Vorfall einen fchauerlichen Beleg giebt [2]). Dagegen kommt allerdings vor, dafs unbetheiligte Dritte um den Dingfrieden fich annemen, ganz wie folche allenfalls auch fern vom Dinge gelegentlich für den gemeinen Landfrieden eintreten, indem fie hier wie dort durch die Drohung eigenen bewaffneten Einfchreitens den ftreitenden Theilen den Frieden, oder auch irgendwelchen Vergleich aufzwingen, oder auch durch blofes begütigendes Zufprechen, dann auch Bedrohung mit kirchlichen Zuchtmitteln das gleiche Ziel erreichen. Gewaltfam legt fich z. B. am Hegranessþínge Arnórr kerlíngarnef in's Mittel als þorvaldr Hjaltason und Guðdala-Starri den Bolli Bollason vergewaltigen wollen [3]); am þórsnessþínge legen fich einmal die Skógstrendíngar, dann þórðr gellir zwifchen den þórsnesíngar und Kjalleklíngar in's Mittel, und ein andermal Snorri goði nebft anderen Dinggenoffen zwifchen Illugi svarti und þorgrím Kjallaksson, ein drittes Mal endlich beiderfeitige Freunde zwifchen Snorri goði und þorsteinn von Rauðimelr [4]). Als die Verfolgung der Njállsbrenna zu einem blutigen Kampfe am Alldinge führt, erzwingt zunächft Snorri goði im Bunde mit dem Gefetzfprecher Skapti und dem mächtigen Síðu-Hall einen Waffenftillftand, und da der letztere fofort fich erbietet, auf jede Bufse für feinen eigenen im Gefechte gefallenen Sohn zu verzichten, wird in dankbarer Anerkennung folchen Edelmuthes fofort auch ein endgültiger Frieden mit der überwiegenden Mehrheit der Klagsparthei erzielt [5]). Durch ein änliches hochherziges Anerbieten fetzte þorgeirr Hallason im Jahre 1163 durch, dafs man friedlich vom Dinge gieng [6]). Zwifchen Hafliði Mársson und þorgils Oddason erzwang einmal B. þorlákr Runólfsson

---

1) Laxdæla, cap. 82, S. 344; vgl. cap. 81, S. 340—2. Vergleiche auch Íslendíngabók, cap. 5, S. 8, und oben, S. 54.

2) Sturlúnga, I, cap. 17, S. 28—30.

3) Laxdæla, cap. 81, S. 342.

4) Eyrbyggja, cap. 9—10, S. 10—11; cap. 17, S. 19—20; cap. 56, S. 104—5.

5) Njála, cap. 146, S. 246—51.

6) Guðmundar s., cap. 3, S. 412; vgl. oben, S. 184, Anm. 1.

friedliches Verhalten, indem er Beide für den Weigerungsfall mit dem Banne bedrohte [1]), und durch das gleiche Mittel erreichte im Jahre 1242 auch B. Sigvarðr das gleiche Ziel, als Gizurr þorvaldsson von Urækja Snorrason in Skálholt felbft angegriffen wurde [2]); am Vöðluþinge aber wird wider einmal ein ausbrechender Kampf durch das energifche Einfchreiten des Guðmundr dýri verhindert [3]), u. dgl. m. So unruhig gieng es gelegentlich bei den Dingverfammlungen zu, dafs der ebengenannte Guðmundr dýri das Vöðluþíng einmal förmlich abfchaffen liefs, weil dafelbft fo gewaltige Kämpfe erhoben zu werden pflegten, wie fie fonft nur am Alldinge vorkamen [4]), und dafs fogar fchon nahezu um zwei Jahrhunderte früher einmal aus ganz änlichen Gründen das Sunnudalsþíng im Oftlande von den Bauern befeitigt wurde [5]). Nun wird man freilich nicht aufser Acht laffen dürfen, dafs Vorkommniffe der eben gefchilderten Art keineswegs die Regel bildeten. Gewöhnliche Rechtsfachen gewöhnlicher Menfchen wurden ficherlich der Regel nach vollkommen ordnungsmäfsig erledigt, und nur dann, wenn ungewöhnlich felbftwillige Naturen, oder wenn die mächtigeren Häuptlinge des Landes aneinander geriethen, wobei dann der Ehrgeiz mit in's Spiel kam, einem Nebenbuhler unter allen Umftänden kräftigen Widerpart zu halten, nur dann konnte es zu fo wilden Auftritten kommen, wie fie die Gefchichtsquellen mit fichtlichem Intereffe und mit leicht begreiflicher Vorliebe uns fchildern. Immerhin gehören indeffen auch diefe Ausbrüche der leidenfchaftlichen Unbotmäfsigkeit gegen jede ftaatliche Zucht und Ordnung mit zu einem vollftändigen Bilde des bunten Treibens an den isländifchen Dingverfammlungen, und allzu felten können diefelben überdiefs bei der übergrofsen Zahl von Belegen nicht gewefen fein, welche die Quellen an die Hand geben; fie laffen uns ferner fehr deutlich den Punkt erkennen, welcher die fchwächfte Stelle der altisländifchen Verfaffung bildet, — den Mangel nämlich jeder kräftigen Executivgewalt an der Spitze des Gefammtftaates. Eine nähere Betrachtung der Stellung, welche rechtlich und thatfächlich den Häuptlingen des Landes eingeräumt war, wird diefen Mangel fofort in ein noch helleres Licht fetzen.

1) Sturlúnga, I, cap. 24, S. 43.
2) Ebenda, VI, cap. 35, S. 251—2.
3) Ebenda, III, cap. 11, S. 134.
4) Ebenda, cap. 13, S. 140.
5) Vopnfirðinga s., S. 22.

Zweierlei Häuptlinge greifen, ſei es nun an den Dingverſammlungen oder auch auſserhalb derſelben, in das Staatsleben der Inſel beſtimmend ein, die Goden nämlich und die Geſetzſprecher. Was nun zunächſt das goðorð betrifft, ſo iſt deſſen eigenthümliche vermögensrechtliche Behandlung ſchon früher widerholt beſprochen worden[1]), und ſoll darum auf dieſen Punkt hier nicht weiter eingegangen werden, ſo leicht es auch wäre die Geſchichte einzelner Godorde, wie z. B. des þórsnesínga- oder Snorrúngagoðorðs, des Hvammsverja- und ſpäteren þórsnesíngagoðorðs, des Reyknesínga-, Svínfellínga-, Oddaverjagoðorðs u. dgl. m., ſammt ihrem theils erbweiſen, theils kaufs- oder ſchenkungsweiſen Uebergange aus einer Hand in die andere zu verfolgen, oder aus den Rechtsquellen eine Reihe von Beſtimmungen zuſammenzuſtellen, welche die Veräuſserung von Godorden nach den für die Veräuſserung liegender Güter geltenden Grundſätzen behandelt zeigen. Dagegen iſt allerdings darauf noch aufmerkſam zu machen, daſs dieſe privatrechtliche Behandlung der Würde eben nur auf die Succeſſion in dieſelbe ſich beſchränkt, wogegen deren ſtaatsrechtlicher Charakter sofort zu Tage tritt, ſowie es ſich um die Ausübung der in derſelben begriffenen Rechte und Pflichten, dann um die Beziehungen handelt, welche den Goden mit ſeinen Untergebenen verknüpfen. Der beiderſeitig freiſtehenden Kündbarkeit des Verbandes iſt oben ebenfalls bereits gedacht worden[2]), und es iſt klar, daſs ſchon in ihr ein kräftiges Correctiv gegen eine allzu einſeitige Ausbeutung der privatrechtlichen Auffaſſung der Würde gelegen war; daneben aber ſpricht das Zehntgeſetz, indem es beſtimmt, daſs das Godord nicht wie anderer Beſitz zur Verzehntung heranzuziehen ſei, klar und unumwunden den Satz aus, daſs dieſes eine Regierungsgewalt ſei, und kein Vermögensobject[3]), und macht ſich auch in einer langen Reihe anderweitiger Beſtimmungen der gleiche Geſichtspunkt geltend. Einmal nämlich wird für alle diejenigen Fälle, da der Inhaber eines Godordes zur perſönlichen Ausübung der mit demſelben verbundenen Rechte und Pflichten unfähig iſt, für deſſen Vertretung in der Führung der Würde geſorgt, und zwar galt dabei ein für allemal die Regel, daſs zwar der Inhaber der Würde es war, der für die Wahl des Ver-

1) Oben, S. 39—47 und S. 99—107.

2) Vgl. S. 158—9.

3) veldi er þat enn eigi fé, Kgsbk, § 255, S. 206; KrR. hinn gamli, cap. 36, S. 142.

treters zu forgen hatte, aber dafs diefer letztere immer nur aus der Zahl der Angehörigen des betr. Godordes felbft zu entnemen war. So wurde es gehalten, wenn der Gode durch Krankheit, durch eine Reife aufser Lands oder auch nur aufserhalb feines Landesviertels, dann durch die Wahl feines Domiciles im Haufe eines fremden Dingmannes [1]) an der perfönlichen Ausübung feiner Würde verhindert war; fo aber auch, wenn ein Godord im Erbgange einem Weibe oder einem unmündigen Knaben zufiel, deffen Vormund nicht felber in der Lage war dasfelbe führen zu können. Die ältere Zeit fcheint für den zuletzt genannten Fall den Dingleuten die Befugnifs eingeräumt zu haben, für die Dauer der Unmündigkeit des Goden für deffen Vertretung zu forgen [2]); die fpätere Zeit dagegen geftattete ihnen nur noch die Wahl eines proviforifchen Vertreters unter der Vorausfetzung, dafs der Tod des bisherigen Inhabers der Würde allzu kurz vor einer Dingverfammlung eintraff, als dafs fich die Berufung zur Führung derfelben noch rechtzeitig in definitiver Weife hätte ordnen laffen [3]). Weiterhin follte aber auch, wenn ein Godord mehreren Perfonen gemeinfam gehörte, in deffen Führung von Jahr zu Jahr abgewechfelt werden [4]); da wir in älteren Quellen gelegentlich nicht nur von einer Theilung der Einkünfte und Laften, fondern auch der Dingleute unter die Miteigenthümer des Godordes gefprochen fehen [5]), mag fein, dafs fich jener Wechfel in der Führung der Würde nur auf die Ausübung der mit der Dingverfaffung zufammenhängenden Befugniffe bezogen habe. Uebrigens war dem Goden auch dann, wenn ihm die perfönliche Ausübung feiner Rechte nicht unmöglich, vielmehr nur nicht bequem oder nicht räthlich erfchien, unbenommen fich in derfelben vertreten zu laffen, fei es nun dafs er nur beftimmte einzelne Functionen, wie z. B. die Theilname am Auszuge der Richter oder die Abhaltung eines féránsdóms, oder dafs er die gefammte Ausübung der mit der Würde verbundenen Rechte und Pflichten für eine einzelne Dingverfammlung auf einen Anderen übertragen wollte; in allen diefen Fällen fprach man von einem »fara með goðorð«, und in allen galt wohl auch der Satz,

1) Vgl. oben, S. 159.

2) Vatnsdæla, cap. 41 und 42, S. 67.

3) So glaube ich wenigftens die etwas dunkeln Angaben der Kgsbk, § 84, S. 142 verftehen zu follen.

4) Kgsbk, § 84, S. 141.

5) Eyrbyggja, cap. 10 S. 12; Landnáma, I, cap. 21, S. 64.

dafs der Vertreter Dingmann des von ihm vertretenen Goden fein mufste. Noch deutlicher als in den bisher befprochenen Beftimmungen tritt aber der öffentliche Charakter des Godordes darinn zu Tage, dafs das Recht eine Reihe von Verfäumniffen, welche fich deffen Inhaber etwa zu Schulden kommen läfst, nicht nur mit Geldftrafen, fondern fogar mit dem Verlufte der Würde felbft bedroht, und dafs es fodann vorkommendenfalls diese nicht etwa als erledigt auf den Erben des Schuldigen übergehen läfst, fondern einfach als verwirkt behandelt. Der Widerftreit alfo einer ftaatsrechtlichen und einer privatfürftenrechtlichen Seite war im isländifchen Godorde ebenfogut vorhanden wie im Fürftenthume und Königthume anderer germanifcher Stämme, und wenn zwar die letztere etwas anders und fchärfer noch ausgeprägt war als anderwärts, fo war darum doch auch die erftere mit aller Beftimmtheit zu ihrer Geltung gelangt. — Was fodann den Inhalt des Godordes, d. h. die in demfelben begriffenen Rechte und Pflichten betrifft, fo beziehen fich diefe, um zunächft einem in den Quellen mehrfach auftretenden Sprachgebrauche zu folgen, theils auf die hèraðsstjórn, theils auf die landsstjórn, d. h. auf die Regierung theils des Landes im Ganzen, theils feiner einzelnen Bezirke; fie werden ferner theils vom Goden in feiner Heimat und für fich allein, oder doch höchftens unter Mitwirkung feiner eigenen Dingleute ausgeübt, theils aber ftehen fie mit der Dingverfaffung in Zufammenhang, und werden dann auch wohl von mehreren Goden gemeinfam gehandhabt. Am Alldinge zunächft fehen wir die Inhaber der alten Godorde in der lögrètta fitzen, und neben dem Gefetzfprecher und den beiden Landesbifchöfen in ihr allein eine befchliefsende Stimme führen; die gefammte Gefetzgebung des Landes einfchliefslich der Verwilligung von Privilegien und Gnaden, dann aber auch die Befchlufsfaffung in wichtigeren, das gefammte Land betreffenden politifchen und adminiftrativen Fragen, lag von hier aus ganz allein in ihrer Hand. In den fjórðungsdómar, dann im fimtardóme haben die Goden dagegen keinen Sitz; aber die Mitglieder diefer Richtercollegien haben fie frei zu ernennen, und zwar fo, dafs diefe Ernennung bei den Viertelsgerichten nur von den 39 Goden älterer Ordnung ausgeht, wogegen an der Befetzung des fünften Gerichtes auch die Goden neuerer Ordnung Antheil nemen. In ähnlicher Weife fteht auch am Frühlingsdinge die Ernennung der Richter den drei samþingisgoðar zu, wogegen fich nicht mit Sicherheit erkennen läfst, wieweit ihr Antheil an der diefen Verfammlungen zuftehenden

ſtatutariſchen Geſetzgebung reichte; die ſämmtlichen Dinggerichte, mit einziger Ausname des Prieſtergerichtes, wurden demnach unter ihrer Autorität gehalten, wie ſich dieſs auch in einer Reihe von Förmlichkeiten ausſprach, wogegen allerdings eine Leitung der Gerichtsverhandlungen, wie ſolche dem deutſchen Richter zuſtand, den Goden vollſtändig verſagt war. Nur durch ihr Recht, die Verhandlungen vor einem incompetenten Gerichte durch Erhebung eines förmlichen Proteſtes (goðalýritr) zu verbieten, dann durch ihren Beruf, unter Umſtänden mit 11 ſelbſtgewählten Dingleuten einen Wahrſpruch (godakviðr, tólftarkviðr) über ſtreitige Thatſachen zu erbringen, greifen ſie allenfalls in den Gang der Gerichtsverhandlungen ein; beide Inſtitute gehören aber lediglich der Proceſsgeſchichte an, und ſind politiſch ſo gut wie ohne alle Bedeutung. Neben dieſen von allen am Dinge betheiligten Goden gleichmäſsig ausgeübten Rechten ſtehen ſodann noch einige andere, weniger bedeutſame, welche ausſchlieſslich dem Inhaber eines beſtimmten einzelnen Godordes zuſtanden. Dahin gehört das Recht der Dinghegung, welches, wie oben bereits bemerkt [1]), am Alldinge dem alsherjargoði, und an jedem Frühlings- und Herbſtdinge gleichfalls dem Träger eines ein für allemal beſtimmten Godordes zuſtand; an dasſelbe knüpfte ſich aber auch Recht und Pflicht der Verkündigung der am Alldinge erlaſſenen Geſetze, des Jahreskalenders, u. dgl. m. am Herbſtdinge. Bezüglich jener erſteren Claſſe von Rechten iſt übrigens zu beachten, daſs die drei zu einer þíngsókn gehörigen samþíngisgoðar, zumal auch am Alldinge, je nach Bedarf und Umſtänden einander auszuhelfen, oder auch für einander einzutreten berufen ſind, während eine analoge engere Verbindung unter den neun oder zwölf einem und demſelben Landesviertel angehörigen Häuptlingen nur ganz vereinzelt ſich hin und wider geltend macht [2]); nur inſoweit als ausnamsweiſe Frühlings- und Herbſtdinge vorkamen, welche von einzelnen Goden für ſich gehalten wurden, fällt natürlich jede derartige Verbindung weg. Wieweit aber die bisher beſprochenen Rechte auf die hèraðsstjórn oder landsstjórn ſich beziehen, iſt lediglich dadurch bedingt, wieweit es ſich bei denſelben um die Leitung des Alldinges, oder aber um die Leitung der Frühlingsdinge und Herbſtdinge handle. Faſst

1) Siehe oben, S. 167.
2) Kgsbk, § 41, S. 72 und § 116, S. 208.

man aber dem gegenüber die Rechte und Pflichten ins Auge, welche dem Goden aufserhalb der Dingverfammlungen oblagen, fo fallen diefe fammt und fonders dem Bereiche der hèraðsstjórn anheim, während fie fammt und fonders dem Goden für fich allein oblagen, oder doch höchftens ein Zufammenwirken desfelben mit feinen eigenen Dingleuten oder Naçhbarn vorausfetzten; über diefe Rechte und Pflichten gehörig ins Klare zu kommen, ift aber fchwer, da unfere Rechtsbücher ebenfo fchweigfam find über die inneren Verhältniffe der einzelnen Godorde, als mittheilfam über alle und jede auf die Dingverfammlungen bezüglichen Vorfchriften, fo dafs unfere Kenntnifs jener erfteren faft ausfchliefslich aus vereinzelten Angaben der Gefchichtsquellen zufammengetragen werden mufs. Klar ift zunächft, dafs die Tempelpflege und die Leitung des Opferdienftes, fammt allen fonftigen religiöfen Functionen, welche etwa fonft noch dem Godorde in der heidnifchen Zeit angeklebt hatten, mit dem Uebertritte des Volkes zum Chriftenthume wegfielen, ohne dafs für diefelben irgend welcher Erfatz eingetreten wäre. Allerdings kam es oft genug vor, dafs angefehene Häuptlinge die Priefterweihe namen, und neben ihrer weltlichen Würde auch den Gottesdienft in ihren eigenen Kirchen verfahen; allein folche Männer vereinigten dann eben eine zweifache Stellung in ihrer Perfon, ohne dafs diefe rein zufällige Verbindung zweier ganz getrennter Functionen irgend welche rechtliche Bedeutung für die eine oder andere von ihnen gehabt hätte. Sehr mangelhaft unterrichtet find wir dagegen hinfichtlich der richterlichen, und der mit diefer Engftens verbundenen legislativen Gewalt der Goden. Das freilich kann nicht dem mindeften Zweifel unterliegen, dafs das »nefna dóma á þíngum ok stýra sakferli« von Anfang an zu deren wefentlichften Rechten gehört hatte; um fo fraglicher erfcheint dagegen, wieweit diefe ihre Berechtigung feit der Einführung des Alldinges und der Ordnung der Bezirksverfaffung noch von ihnen als Einzelnen ausgeübt werden konnte, oder aber als eine fortan nur noch gemeinfam auszuübende auf die Gefammtheit der Goden des ganzen Landes, beziehungsweife der drei samþíngisgoðar jeder einzelnen þíngsókn übergegangen war. Von Vornherein erfcheint es wenig wahrfcheinlich, dafs die Goden, welche vor der Einfetzung des Alldinges und der Ordnung der Bezirksverfaffung die Gefetzgebung und Rechtspflege mit ihren Dingleuten völlig felbftherrlich gehandhabt hatten, fich fofort diefes Rechtes zu Gunften der neugefchaffenen Dingverfammlungen vollftändig follten begeben haben;

kaum erklärlich ferner, dafs aufserhalb diefer Verfammlungen von ihnen in richterlicher wie legislativer Beziehung gar keine Thätigkeit geübt worden fein follte, während doch die Gemeindeverfammlungen fowohl als die Privatgerichte bei ihrer eng begrenzten Competenz unmöglich dem hiernach fich ergebenden Mangel aller ftaatlichen Gefetzgebung und Gerichtsbarkeit während voller zehn Monate im Jahre abzuhelfen vermochten. Höchft auffallig möchte auch erfcheinen, wenn zwar die Godorde neuerer Ordnung, dann die früher oder fpäter aus ihren Dingverbänden ausgefchiedenen Godorde ihre eigenen Dingftätten für fich gehabt haben follten, aber den übrigen, und fo zu fagen regelmäfsigen Godorden die gleiche Einrichtung völlig gefehlt haben follte. Endlich laffen fich auch einzelne pofitive Quellenangaben nachweifen, welche jene aus inneren Gründen entnommene Bedenken zu unterftützen fcheinen. Es wird uns gelegentlich von autonomen Rechtsfatzungen berichtet, welche von beftimmten einzelnen Goden für beftimmte einzelne Bezirke unter Mitwirkung der Eingefeffenen erlaffen wurden[1]; anderemale wird von einzelnen Häuptlingen erzählt, wie fie im Lande herumreifen, um die Angelegenheiten, und zumal die Rechtsfachen ihrer Bezirke zu ordnen, oder auch über die Bezirksintereffen Berathungen zu pflegen[2]; endlich wird auch gelegentlich von Dingftätten und Zufammenkünften gefprochen, die fich kaum anders als auf Verfammlungen deuten laffen, welche einzelne Goden mit ihren Dingleuten hielten. Schon frühzeitig ift von einer Dingftätte im Svarfaðardale die Rede[3]; von lögmót und lögfundir wird in einer Weife gefprochen, welche kaum blos auf die Dingverfammlungen bezogen werden kann[4]; ja man zeigt fogar vielfach auf der Infel heutigen Tages noch Oertlichkeiten, welche theils durch ihre Namen, theils aber auch durch Ueberrefte von Gerichtsringen und Budenwänden als alte Dingftätten fich ausweifen follen. Mir felber wurde eine fogenannte lögrètta bei Hvammr in der Hvammssveit, dann eine angebliche Dingftätte am Elliðavatn bei Reykjavík gezeigt; eine ziemliche Anzahl ähnlicher Nachweife hat ferner Brynjólfr Jónsson für das Rángárþíng und Árnessþíng zufammengeftellt, um daraus

1) Heiðarvíga s., cap. 7, S. 289 (Jón Olafsson's Auszug); dann cap. 12, S. 310 und cap. 24, S. 344—5; Diplom. island., I, Nr. 137, S. 536—7.

2) Vgl. z. B. Ljósvetnínga s., cap. 6, S. 17; Droplaugarsona s., S. 27.

3) Svarfdæla cap. 10, S. 137.

4) Vatnsdæla, cap. 27, S. 43; cap. 37, S. 60, u. dgl. m.

feine Schlüffe auf die ältefte Eintheilung diefer Gegenden zu ziehen[1]. So fcheinbar indeffen alle diefe Erwägungen ausfehen, fo wenig vermag ich mich doch von ihnen überzeugen zu laffen. Wie wenig zunächft auf erhaltene Budenrefte, Gerichtsringe, Ortsnamen zu geben ift, läfst fich fchon daraus erfehen, dafs öfters von lögrèttur die Rede ift, während doch eine lögrètta nur am Alldinge vorkam, wenn wir von einer einzigen ziemlich verdächtigen Erwähnung einer folchen an einem Frühlingsdinge abfehen[2]; Ueberlieferungen, welche aus weit jüngeren Zeiten ftammen, werden eben auf Island gar vielfach mit blofen Vermuthungen zufammengeworfen, welche ihrerfeits wider auf misverftändliche Auffaffung der alten fchriftlichen Denkmähler oder felbft auf offenbare fprachliche Irrthümer fich gründen, wie denn z. B. eine Verwechslung der lögrètta mit der lögrètt, d. h. einer nach gefetzlicher Vorfchrift eingerichteten Umzäunung für das Vieh, bei derartigen Angaben mehrfach eine Rolle fpielen dürfte. Die angebliche Dingftätte im Svarfaðardale beruht nur auf dem Berichte einer höchft verdächtigen Quelle, und die Nachrichten über anderweitige Zufammenkünfte fowohl als über die Rundreifen der Goden deuten mit keiner Sylbe an, dafs diefe Zwecken der Rechtspflege im eigentlichen Sinne gewidmet, und nicht etwa blos adminiftrativen Aufgaben oder Vergleichsverhandlungen zu dienen berufen waren, wie dergleichen unten noch für eine Reihe von Fällen wirklich nachgewiefen werden wird; die Angaben endlich über autonome Rechtsfatzungen, deren oben Erwähnung gethan wurde, weifen nicht auf deren Entftehung aus irgend welcher mit den Godorden als folchen zufammenhängenden gefetzgebenden Gewalt zurück, fondern vielmehr auf deren Begründung auf Verabredungen, welche in weiteren, mehr oder minder local begrenzten Kreifen getroffen wurden, und bei welchen demgemäfs allenfalls auch mehrere Goden gleichzeitig betheiligt waren. Laffen uns hiernach alle pofitiven Quellenzeugniffe bei näherer Betrachtung im Stiche, fo wird es doppelt bedenklich, den blos aus inneren Gründen abgeleiteten Folgerungen ein entfcheidendes Gewicht einzuräumen, da bei der grofsen Ausführlichkeit und Zahl der Gefchichtswerke fowohl als der Rechtsbücher kaum denkbar ift, dafs von einer wirklich geübten legislativen und judiciellen Thätigkeit der Goden weder in

1) In der oben, S. 157, Anm. 6, angeführten Schrift, S. 75—78.
2) Siehe oben S. 178, Anm. 1.

diesen noch in jenen irgend eine sichere Spur zu finden sein sollte, und wird man sich demnach wohl zu der Anname entschliefsen müssen, dafs die Goden im Jahre 965 wirklich auf ihre Gewalt in beiden Richtungen zu Gunsten der neu begründeten Dingverbände vollständigen Verzicht geleistet haben, und somit von der angegebenen Zeit ab ohne alle bestimmt abgegrenzte Competenz nur noch durch Erzielung von Abreden, Vergleichen, Schiedssprüchen für die Interessen der Rechtspflege thätig geworden sind. Ungleich bestimmtere Nachrichten haben wir dagegen über die administrative Bedeutung der Godenwürde. Vor Allem sehen wir den Schutz der Rechtsordnung in die Hand der Goden gelegt. Sie suchen demnach, wenn ernsthafte Streitigkeiten unter ihren Dingleuten oder deren Nachbarn ausbrechen, diese durch gütliche Vermittlung beizulegen, wie diefs Einarr þveræríngr einmal geradezu als zur hèraðsstjórn gehörig bezeichnet[1]), und sie scheuen selbst weitere Reisen nicht, wenn es gilt, einen Vergleich für ihre Angehörigen zu erzielen[2]). Ist bereits ein offener Kampf ausgebrochen, so werfen sie sich auch wohl mit gewaffneter Hand zwischen die streitenden Theile, um sie gewaltsam auseinander zu bringen, und dafs man auch ein derartiges Einschreiten geradezu von ihnen erwartete, spricht sich darinn aus, dafs den Valla-Ljót einmal einer seiner Bauern unter Berufung auf die Verpflichtung, welche ihm seine Würde auferlege, dazu auffordert[3]). Nemen in einer Gegend gemeine Verbrechen, zumal Diebstähle oder Räubereien überhand, so wendet man sich an den Goden mit der Bitte um Abhülfe, und dieser erkennt seine Verpflichtung an, seinen Bezirk zu reinigen (hreinsa hèrað[4]). So gehen beispielsweise die Vatnsdælir auf Ansuchen ihrer Bauern gegen þórólf heljarskinn und seine Genossen vor, welcher als ein übler Dieb und zugleich als ein Menschenopferer galt; es wird ihnen als eine der ganzen Gegend erwiesene Wohlthat (hèraðsbót) angerechnet, dafs sie denselben aus dem Wege räumen[5]). Nachdem viele unerklärliche Diebstähle auf Reykjanes vorgekommen waren, ordnete Illugi Arason sammt seinem Bruder þorgils eine allgemeine Hausfuchung an, und nachdem deren Ergebnifs durch ein auf der

1) Vígaglúma, cap. 20, S. 372—3.
2) Droplaugarsona s., S. 27.
3) Laxdæla, cap. 87, S. 358—60.
4) Sturlúnga, III, cap. 12, S. 136—7.
5) Vatnsdæla, cap. 30, S. 49—51.

Folter erzwungenes Geſtändniſs des Schuldigen beſtätigt worden war, machen ſie ſich allen Ernſtes darüber, dieſen zu hängen [1]). Den Grèttir Ásmundarson nemen freilich die Bauern im Ísafjörðr wegen der Räubereien, die er als geächteter Mann verübt hat, auf eigene Fauſt hin gefangen, und wollen ihn hängen; aber auch in dieſem Falle zeigt der weitere Verlauf der Sache, daſs es eigentlich Sache des Goden war, die maſsgebenden Schritte zu thun [2]). Wider ein anderes Mal nimmt Jón Ketilsson, der Fljótamannagoði, auf Anfordern ſeiner Dingleute einen vielfacher Räubereien und Diebereien verdächtigen Mann gefangen, und läſst ihn enthaupten [3]), u. dgl. m. Dabei pflegt man es nun freilich mit der Rechtsförmlichkeit des Verfahrens keineswegs genau zu nemen und es kann darum, wofür der zuletzt angeführte Fall als Beleg dienen mag, recht wohl vorkommen, daſs hinterher die verfügte Hinrichtung als eine unerlaubte Gewaltthat ſelbſt wider gerichtlich verfolgt wird; immerhin aber handelte es ſich ſelbſt in derartigen Fällen doch nur um einen Exceſs in der Handhabung einer an und für ſich vollkommen legitimen Polizeigewalt und von den Dingleuten ihrerſeits ſcheint eine ſolche Ueberſchreitung ſogar ungleich lieber geſehen worden zu ſein als allzugroſse Schlaffheit in der Aufrechthaltung der Rechtsordnung. In gewiſſer Weiſe war ferner dem Goden auch die Vollſtreckung der gerichtlichen Urtheile überwieſen. Das isländiſche Recht kennt, anders als das norwegiſche, keine directe Execution von Urtheilen, die auf Geld und Gut, oder auch auf Geldbuſsen lauteten; dagegen ſtellt es deren Nichterfüllung unter den Geſichtspunkt des Friedensbruches, und gewährt ſomit dem Gegner eine Klage »um dómrof«, d. h. Misachtung des Urtheils, welche ihrerſeits ſofort auf Acht oder Landesverweiſung geht. Wo immer aber eine ſolche zu verwirklichen iſt, möge dieſelbe nun durch Urtheil, Schiedſpruch oder Vergleich verhängt ſein, da muſs ein Executionsgericht (férânsdómr) gehalten werden, in welchem ein Gode die Leitung hat. Nach unſeren Rechtsbüchern iſt es der Gode des Verurtheilten, welcher 14 Tage nach dem Schluſſe des Dings, an welchem die Verurtheilung erfolgt war, das Gericht bei der Wohnſtätte des Verurtheilten zu halten hatte, und nur für

1) Fóstbræðra s., I, cap. 13, S. 45—6; II, cap. 3, S. 68—9.
2) Ebenda, I, cap. 1, S. 3—4; Grettla, cap. 52, S. 117—22.
3) Sturlúnga, ang. O.

den Fall, da man ihn nicht ermitteln kann, foll ftatt feiner der Gode des obfiegenden Theiles eintreten; doch befchränkt fich die Thätigkeit des einen wie des anderen wefentlich auf die Ernennung der 12 Richter, welche das Gericht bildeten, fowie allenfalls auf den ihnen zu gewährenden bewaffneten Schutz, wogegen die eigentliche Aufgabe des Gerichts, die Liquidation nämlich des Vermögens des Verurtheilten, dann die Feftftellung des einem Landesverwiefenen vorbehaltenen Mafses von Rechtsfchutz, von diefem felbft mit Rückficht auf die Directiven beforgt wurde, welche die betheiligten Privatperfonen demfelben gaben. Widerum ift es die Fremden- und Handelspolizei, welche von den Goden geführt wird, und die ihnen in diefer Beziehung eingeräumten Rechte reichen fehr weit. Kam ein fremdes Schiff an, fo ritt ganz regelmäfsig der nächftwohnende Gode zu demfelben hin, um den Preis zu beftimmen, welcher für die von ihm geführten Waaren gelten follte (leggja lag á varníng). Ging Alles freundlich ab, fo boten die Kaufleute dem Goden die Vorwahl an unter ihren Waaren, wie fie auch ihm die wichtigeren Nachrichten zuerft zu erzählen pflegten, von denen fie zu berichten wufsten; er feinerfeits aber lud den Schiffsherrn mit feinen vornemften Genoffen ein, in feinem eigenen Haufe Quartier zu nemen, indem er zugleich für die Unterkunft des übrigen Schiffsvolkes Fürforge traff. In ungünftigen Jahren fetzte er allenfalls auch die Bezahlung feft, um welche die Bauern den Schiffsleuten Aufname gewähren follten [1]), wogegen für gewöhnlich die Einigung über die Aufnamsbedingungen der freien Willkür der Betheiligten überlaffen geblieben zu fein fcheint. Will fich nun aber, wie es hin und wider vorkommt, der Schiffsherr den Anordnungen des Goden nicht fügen, und zumal deffen Taxirung feiner Waaren fich nicht gefallen laffen, fo pflegt diefer jeden Verkehr mit demfelben zu unterfagen (banna), was dann felbftverftändlich die Fremden zumeift in die gröfste Verlegenheit bringt, da ihnen damit jeder Bezug von Lebensmitteln abgefchnitten ift. Allerdings bezog fich diefes Recht des Goden, welches wir noch zu Anfang des 13. Jahrhunderts beifpielshalber von Snorri Sturluson ausgeübt fehen [2]), während es andererfeits den Häuptlingen Grönlands ganz ebenfogut zuftand wie denen des isländifchen Mutterlandes [3]), keineswegs blos auf den

1) Sturlúnga, III, cap. 9, S. 131.
2) Sturlúnga, III, cap. 20, S. 223—4.
3) Þorfinns s. karlsefnis, cap. 6, S. 402.

Handelsverkehr, und ebenfowenig blos auf den Verkehr mit dem Auslande. Am Anfange des 13. Jahrhunderts fehen wir einmal durch Kolbeinn Tumason allen Handelsverkehr mit dem bifchöflichen Hofe zu Hólar verboten, welchem der Häuptling hiedurch feinen Lebensbedarf abzufchneiden beabfichtigt[1]), und es ift demnach der inländifche Verkehr, welcher in diefem Falle durch das Verbot befchränkt wird; andererfeits fehen wir bereits am Schlufse des 10. Jahrhunderts dem deutfchen Miffionär Dankbrand gegenüber aus religiöfen, und weit früher fchon dem Uni Garðarson gegenüber aus politifchen Gründen alle Handelfchaft unterfagt[2]), fodafs hier ebenfogut wie im vorigen Falle ganz andere als handelspolitifche Motive dem Verbote zu Grunde liegen. Indeffen blieb doch auch in Fällen diefer letzteren Art die Mafsregel felbft ftets eine handelspolizeiliche, wenn auch deren Verhängung durch Beweggründe bedingt war, welche dem Gebiete des Handels völlig fremd waren, und war deren Spitze regelmäfsig nur gegen das Ausland gekehrt, wenn auch ausnamsweife der inländifche Verkehr von derfelben gleichfalls getroffen werden konnte. Ganz diefelben Befugniffe finden wir übrigens auch in Norwegen in des Königs Hand wider, fodafs wir diefelben wohl als einen uralten Beftandtheil der nordifchen Häuptlingsgewalt betrachten dürfen. Schon vor den Zeiten K. Harald hárfagri's war der Betrieb des Handels mit den Finnen (Finnkaup, Finnför, Finnferð) als ein Monopol des Königs behandelt worden[3]); derfelbe Regent belegte aber auch bereits den Verkehr mit Island mit einer Steuer (landaurar), welche, in ihrem Betrage wechfelnd, bis zur Unterwerfung der Infel unter K. Hákon gamli forterhoben wurde[4]). Unter K. Eirík blóðöx ift von einem Verbote alles Verkehres mit dem Auslande die Rede, welches in dem Jahre, für welches es erlaffen wurde, alle Schifffahrt nach Island und anderen Ländern hemmte[5]). Von einem grauen Gewande, welches er fich aus dem Waarenvorrathe eines isländifchen Schiffsherrn als Gefchenk auswählte, foll K. Haraldr gráfeldr feinen wunderlichen Beinamen erhalten haben[6]). Der kirchliche Eifer K. Ólaf Tryggvason's läfst

1) Guðmundar bps s., cap. 53, S. 490; Sturlúnga, IV, cap. 2, S. 2.
2) Njála, cap. 101, S. 157; Landnáma, IV, cap. 4, S. 246.
3) Vgl. Munch, Om Finmarkens politisk-commercielle Forhold til den norske Stat, in den Annaler for nordisk Oldkyndighed og Historie, 1860, S. 336–64.
4) Íslendíngabók, cap. 1, S. 4—5, und öfter.
5) Eigla, cap. 62, S. 141.
6) Heimskr. Haraldar s. gráfeldar, cap. 7, S. 116—7.

ihn gelegentlich die Drohung ausſprechen, daſs er mit Island, ſoferne die Inſel nicht ſofort das Chriſtenthum anneme, allen Verkehr ſperren werde, ſo vortheilhaft auch der Austauſch der beiderſeitigen Producte für beide Länder ſei[1]). Der heilige Ólaf verbot einmal aus Feindſchaft gegen den Schwedenkönig alle Ausfuhr aus Víkin nach Gautland, zumal auch die von Häringen und Salz; ein andermal unterſagt er um einer Theuerung willen die Ausfuhr von Korn, Malz und Mehl aus den ſüdlichen Provinzen ſeines eigenen Reichs in die nördlicher gelegenen[2]). Noch K. Sverrir weiſt einmal die deutſchen Kaufleute ohne Weiters aus Bergen weg, während er die Engländer und andere Fremde ruhig dahin handeln läſst, weil ihm die Einfuhrartikel der letzteren nützlich, die der erſteren dagegen ſchädlich erſcheinen[3]). Im 13. Jahrhunderte endlich berichten nicht nur die Geſchichtsquellen widerholt von Verkehrsverboten, welche K. Hákon in Folge ſeiner Zerwürfniſſe mit Island der Inſel gegenüber erlieſs[4]) ſondern auch die Rechtsquellen gedenken des Bannes, welcher unter Umſtänden die Ausfahrt aus dem Lande hemmt, und wollen nur den Verkehr mit Korn oder Fleiſchwaaren innerhalb des Reiches ſelbſt durch keinen ſolchen beſchränkt wiſſen, ſoferne nicht der König ſelbſt ein Anderes für nöthig hält[5]); in den Privilegien, welche der Erzbiſchof von Drontheim ſich gelegentlich zu erwerben weiſs, wird das Recht des Königs, den Handelsverkehr mit dem Auslande nach Belieben zu erlauben oder zu verbieten, als ein unzweifelhaft beſtehendes vorausgeſetzt, und die Handelsverträge, welche von jetzt ab immer häufiger mit den Hanſeſtädten abgeſchloſſen werden, ſuchen nur auf dem Wege beſonders ertheilter Vergünſtigungen eine Beſchränkung deſſelben zu erzielen. Nicht zu überſehen iſt aber, daſs ſich die Aufſicht des isländiſchen Goden über die Fremden auch noch in ganz anderer Richtung als der bisher beſprochenen äuſsert. Einerſeits nämlich iſt der Gode zum Schutze des Fremden berufen, und er rückt von hier aus ihm gegenüber in ganz derſelben Weiſe in die Stellung der Verwandtſchaft ein, wie dieſs dem Freigelaſſenen gegenüber

1) Ólafs s. Tryggvasonar, cap. 142 (FMS., I, S. 284).

2) Heimskr. Ólafs s. helga, cap. 59, S. 265, und cap. 123, S. 352.

3) Sverris s., cap. 104, S. 250—1.

4) Z. B. Annálar, a. 1219 und 1243; vgl. Guðmundar bps s., cap. 69, S. 510, und Sturlúnga, VIII, cap. 3, S. 129.

5) GþL., § 313; Frþl., VII, § 27; Landsl. Kaupab., § 25.

beim Freilaffer der Fall ift. Sowohl in Bezug auf die Blutklage um den erfchlagenen, als auch in Bezug auf die Beerbung des verftorbenen Fremden wird diefer Gefichtspunkt von unferen Rechtsbüchern confequent durchgeführt, jedoch mit der Einfchränkung, dafs der Gode die bezogenen Beträge vorbehaltlich gewiffer Abzüge den fich hinterher meldenden Verwandten herauszugeben hat, foweit diefe überhaupt vom isländifchen Rechte als bezugsberechtigt anerkannt find; je nach Umftänden ift es dabei der Gode des Fremden felbft, oder der Gode feines Hauswirthes, oder der Gode des Bauern, zu deffen Hof die Landungsftelle des Schiffes gehört, welcher einzutreten hat, während für den Fall, dafs diefer felbft den Tod des Fremden verfchuldet hat, die von ihm verwirkte Berechtigung feinen samþíngisgoðar zuwächft. Andererfeits fcheint dem Goden aber auch eine gewiffe Ueberwachung der Fremden im Intereffe der Inländer übertragen gewefen zu fein. Unfer jüngeres Rechtsbuch läfst nämlich Bufsansprüche gegen Fremde, zumal wenn es fich dabei um falfches Mafs und Gewicht, oder wider um Fleifchesvergehen handelt, vor einem Gaftgerichte verhandeln, welches am Wohnorte des Goden gehalten wird, deffen Dingmann der Kläger ift, oder aber, wenn der Kläger einer entfernteren Gegend angehört, am Wohnorte eines der 3 Goden derjenigen þíngsókn, innerhalb deren die That verübt wurde[1]; an dem Wohnorte diefes Goden foll auch die Ladung erfolgen, und durch Unterwerfung unter feinen Schiedsfpruch foll fich der Beklagte von dem gerichtlichen Verfahren frei machen können. Die Ernennung der Richter freilich erfolgt durch den Kläger; indeffen wäre ja immerhin möglich, dafs diefelbe urfprünglich dem betreffenden Goden zugekommen wäre. Ein Einfchiebfel in unferem älteren Rechtsbuche, welches eine Verfügung Gizur jarls, oder irgend eines anderen vom Könige gefchickten Befehlshabers zu enthalten fcheint[2], zeigt freilich die ganze Fremdenpolizei, wie fie früher den Goden zugeftanden hatte, gewählten Männern übertragen, deren je 3 über einen geographifch begrenzten Bezirk gefetzt find, und entfprechen die für das Oftland und Südland angegebenen Grenzen ziemlich genau der fpäteren Begrenzung des Múla-, Skaptafells-, Rángárvalla-, Árness- und Kjalarnessþíngs. Diefe gewählten Vorfteher (forráðsmenn) follen einerfeits die Taxirung der Waaren

1) Kaupab., cap. 50, S. 461 und cap. 52, S. 463.
2) Kgsbk, § 167, S. 72—4; vgl. oben, S. 106, Anm. 3.

vornemen, und die wegen Ueberſchreitung ihrer Taxe verwirkten Buſsen in erſter Linie einklagen; andererſeits aber hat die Ladung vor das Gaſtgericht, bei welchem dieſe ſowohl als die Klagen wegen betrügeriſchen Verfahrens bei der Handelſchaft, oder auch wegen irgend welcher anderer Verbrechen oder Vergehen eines Fremden anhängig zu machen ſind, bei dem Domicile eines jener Männer zu erfolgen, und kann der Schiedsſpruch eines ſolchen das Erkenntniſs dieſes Gerichtes erſetzen, ſodaſs auch in dieſer Beziehung jene Vorſteher ganz in die Stellung der Goden eingerückt ſind. — Schon die ſoeben beſprochenen Functionen der Goden gehören, wenigſtens theilweiſe, dem Gebiete der Wohlfahrtspolizei an; ihre desſfallſige Aufgabe iſt aber auf die Regelung des Handelsverkehres keineswegs beſchränkt. Die Armenpflege zwar war regelmäſsig, wie unten noch auszuführen ſein wird, den Gemeinden übertragen, ſoweit dieſelbe nicht von den Angehörigen der Hülfsbedürftigen ſelbſt beſorgt wurde, und ſomit der Einwirkung der Goden als ſolcher entzogen; in Nothfällen aber, welche über das gewöhnliche Maſs hinausgiengen, ſehen wir doch auch dieſe um die Ernährung des Volkes ſich annemen, und zwar nicht blos dadurch, daſs ſie etwa bei der Taxirung ausländiſcher Waaren, oder durch Feſtſetzung einer höheren Gebühr für die Aufname fremder Gäſte dem Nothſtande aufzuhelfen ſuchten. Aus dem Ende des zehnten Jahrhunderts bereits wird uns berichtet, wie gelegentlich einer ſchweren Hungersnoth bei einem Goden eine Zuſammenkunft gehalten wird, um über die zu ergreifenden Maſsregeln zu berathen, und wie dabei gerade die Goden der Umgegend in erſter Linie das Wort führen; berichtet ferner, wie bei einer anderen Zuſammenkunft widerum unter der Leitung eines Goden in gleicher Richtung Beſchlüſſe gefaſst werden, welche dieſer dann hinterher einſeitig umſtöſst, weil er ſich von deren Unſtatthaftigkeit überzeugt hat, aber freilich nicht ohne ſeinen Dingleuten hievon Mittheilung zu machen, und die Koſten der von ihm einſeitig beliebten Anordnung ſelber zu übernemen [1]). Neben den Taxen ferner, welche die Goden für den Handel mit fremden Gäſten ſetzten, kommen noch andere vor, welche für den Handelsverkehr unter Isländern ſogut wie unter Ausländern gelten ſollten, und iſt uns eine ſolche erhalten, welche

1) Vígaskútu s., cap. 7, S. 248; Ólafs s. Tryggvasonar, cap. 226 (FMS., II, S. 225—8).

für die Árness- und Rángæínga þingsókn bestimmt war[1]); wider andere Taxen endlich wurden, den heutigen Capitelstaxen vergleichbar, nur zu dem Behufe aufgestellt, um den Werth festzustellen, nach welchem die im gewöhnlichen Verkehre vorkommenden Artikel als Zahlmittel in Schuldverhältnissen angenommen werden sollten, und ist uns eine solche erhalten, welche für das Allding, und eine zweite, welche für die Árnessþíngsókn gelten sollte[2]). Es wird nicht bezweifelt werden können, obwohl es uns nirgends ausdrücklich gesagt wird, dafs auch derartige Taxen wesentlich von den Goden gesetzt wurden, und wenn zwar am Alldinge diese in der lögrètta ihre Beschlüsse auch in dieser Richtung gefafst haben werden, so war doch aufserhalb des Dinges eine freiere Behandlung der Angelegenheit sicherlich nöthig. Wenn wir ferner oben bereits Bestimmungen über das Merken der Schafe, dann über die Ausübung der Strandberechtigung von einzelnen Goden im Einverständnisse mit den Leuten ihrer Gegend getroffen sahen[3]), so spricht sich auch hierinn deren Beruf aus, in wirthschaftspolizeilichen Fragen bestimmend einzugreifen, wenn auch der Natur der Sache nach die Grenze seiner Competenz je nach dem Mafse des Ansehens, welches dem einzelnen Goden zukam, und je nach der Nothwendigkeit eine schwankende sein mufste, die zu treffende Mafsregel auf einen engeren oder weiteren territorialen Bezirk zu erstrecken. Selbstverständlich können überdiefs diese unseren Quellen entnommenen Vorkommnisse nur als ganz vereinzelte Belege für die ebenso mannigfaltige als weitreichende Thätigkeit der isländischen Häuptlinge gelten, dagegen in keiner Weise darauf Anspruch machen, ein erschöpfendes Bild von dieser zu gewähren; geben doch unsere Rechtsquellen selbst gelegentlich der oben besprochenen Vorschriften über die Freilassung von Unfreien ein weiteres Beispiel für die verschiedenartigen Obliegenheiten der Goden an die Hand[4]), indem sie ihm die lögleiðíng des Freigelassenen am Ding, und damit dessen feierliche Aufname in den Staatsverband übertragen. Speciell mufs aber noch darauf aufmerksam gemacht werden, dafs der Gode neben den allgemeinen Interessen seiner Angehörigen und seiner Gegend insbesondere auch noch ganz gleichmäfsig auch die besonderen

1) Belgsdalsbók, § 66, S. 251.
2) Kgsbk, § 246, S. 192—5; Belgsdalsbók, § 62, S. 246—8.
3) Vgl. S. 192, Anm. 1.
4) Siehe oben, S. 145, Anm. 1.

Intereffen jedes einzelnen feiner Dingleute zu vertreten berufen war. Das Recht geftattete ihm, für feinen abwefenden Dingmann am Dinge Vergleiche abzufchliefsen, und gewährte ihm gegen diefen fogar eine Klage auf Schadloshaltung, wenn er dabei nur in gutem Glauben und umfichtig gehandelt hatte [1]; es gewährte ihm ferner für den Fall, da einer feiner Dingleute eine Klage wegen Todtfchlags oder fchwerer Verwundung am Dinge durchzuführen hätte, und ohne fein Verfchulden hier nicht anwefend noch auch durch nähere Verwandte vertreten ift, ein Klagerecht an deffen Stelle [2]. Allerdings wird in diefen Fällen die Vertretung des Abwefenden oder zu eigenem Handeln Unfähigen für den Fall, dafs der Gode fie nicht übernemen kann oder will, auch wohl jedem anderen Volksgenoffen geftattet; dafs das Recht aber vor jener Appellation an das Gemeingefühl aller Volksgenoffen vorerft noch an die Verwandtfchaft und an den Goden fich wandte, zeigt immerhin, dafs es bei diefem ganz wie bei jener eine engere Schutzpflicht dem einzelnen Angehörigen gegenüber gegeben glaubte. Diefelbe Anfchauung tritt denn auch allerwärts in den Gefchichtsquellen zu Tage. Bei jeder Gelegenheit zeigen fie uns, wie der Dingmann, der in irgendwelcher Richtung fremder Hülfe zu bedürfen glaubt, diefe von feinem Goden beanfprucht, allenfalls unter ausdrücklicher Bezugname auf die diefem obliegende Verpflichtung. Den Snorri goði z. B. ruft þórólfr bægifótr gegen feinen eigenen Sohn, den Goden Arnkell, zu Hülfe, und Álfr litli klagt eben diefem Häuptlinge über Befchädigungen, die Óspakr ihm zugefügt hat; beide Male nimmt fich Snorri auch wirklich feiner Leute an [3]. Für einen von einem norwegifchen Gafte verwundeten Dingmann fuchen die Goden Höskuldr und Eilifr die Bufse einzutreiben [4], und wenn Víga-Hrappr nach feinem Tode umgeht, fo wird Höskuldr goði gegen das Gefpenft ebenfogut zu Hülfe gerufen, wie man fich an ihn gewandt hatte, als es galt, gegen den Uebermuth und die Gewaltthätigkeit des Lebenden Schutz zu erhalten [5], u. dgl. m. Wir

1) Kgsbk, § 77, S. 124—5.

2) Vígslóði, cap. 52, S. 92—3, deffen bezügliche Worte doch wohl nur zufällig in der Kgsbk, § 101, S. 178, fehlen; ferner Kgsbk, § 107, S. 182—3, und Vígsl., cap. 65, S. 106—7.

3) Eyrbyggja, cap. 31, S. 55, und cap. 57, S. 106.

4) Heiðarviga s., cap. 15, S. 321; vgl. cap. 17, S. 327—8.

5) Laxdæla, cap. 10, S. 26, und cap. 17, S. 54.

erfahren fogar gelegentlich, dafs der einzelne Gode bei der Uebername feiner Würde oder der Aufname neuer Dingleute in feinen Verband diefen ausdrücklich feinen Schutz (traust) verfprach, wie er fich umgekehrt von ihnen ihren Dienft (liðsinni) zufichern liefs[1]), und in der That mufste die perfönliche Natur des vertragsweife begründeten Verbandes, und andererfeits die Befchränktheit der Verhältniffe im Lande nothwendig dazu führen, dafs die Grenze zwifchen den allgemeinen Intereffen und denen des Einzelnen verwifcht, und dafs die dem Goden obliegende Sorge für Recht, Frieden und die gemeine Wohlfahrt als eine Fürforge für die perfönlichen Intereffen und Rechte feiner einzelnen Dingleute aufgefafst wurde. Ganz wie anderwärts der König oder deffen Beamter, fo mufste übrigens auch der isländifche Gode um den mancherlei ihm obliegenden Verpflichtungen zu genügen oft genug Rundreifen in feinem Bezirke machen, um deffen Zuftände zu erforfchen und zu ordnen, — oft genug auch Zufammenkünfte mit feinen Dingleuten halten, um über deren Angelegenheiten Berathungen zu pflegen und Verabredungen zu treffen. Auch abgefehen von den Reifen, welche der Befuch des Frühlingsdinges, Alldinges und Herbftdinges veranlafste, fehen wir demgemäfs die Goden fehr häufig auf der Fahrt, und ihre Dingleute waren verpflichtet, fie bei folcher Gelegenheit zu beherbergen und zu bewirthen; eine Verpflichtung, welche in fchlechten Jahren zu einer drückenden Laft werden konnte, da die angefeheneren Häuptlinge wenigftens nicht ohne ein namhaftes Gefolge und zahlreiche Pferde zu reifen pflegten, für deren Unterhalt ebenfogut wie für den feinigen geforgt werden mufste[2]). Gilt es dann über irgendwelche wichtigere Angelegenheit Rückfprache zu nemen, fo benützt der Gode entweder eine beliebige Gelegenheit, welche die angefeheneren Männer der Gegend ohnehin zufammenführt, wie z. B. eine grofse Hochzeit, um die Sache zur Sprache zu bringen[3]), oder es wird auch wohl durch ihn felbft oder durch feine Dingleute eine Zufammenkunft (fundr, mannafundr, mannamót, u. dgl.) eigens zu folchem Behufe berufen. Wir fahen oben bereits folche Verfammlungen gehalten, wenn es galt über die

1) Hrafnkels s., S. 24.

2) Guðmundr ríki z. B. pflegte mit 30 Männern und ebenfovielen Pferden zu reifen, und blieb bei manchem Bauern 6 Tage, Ljósvetnínga s., cap. 6, S. 17. In Norwegen war diefs das legale Gefolge eines Bifchofs.

3) Vígaglúma, cap. 20, S. 372—3.

einer Hungersnoth gegenüber zu ergreifenden Mafsregeln zu berathen [1]; ein andermal aber berufen zwei Goden eine folche, um allen Verkehr mit dem Miffionäre Dankbrand zu verbieten [2], und wider ein andermal bringen die Bewohner eines oftländifchen Bezirkes eine Verfammlung zu Wegen, um den Goden þorsteinn Síðuhallsson mit einem feiner Gegner zu verföhnen [3], wobei diefer freilich erklärt zu Verhandlungen über die hèraðsstjórn zwar bereit zu fein, von Verhandlungen aber in jener Richtung Nichts wiffen zu wollen. Bis in die Sturlúngenzeit herab werden derartige Zufammenkünfte zu den verfchiedenften Zwecken fehr häufig gehalten; diefelben tragen aber in keiner Weife einen formell geregelten Charakter, wie denn namentlich das Durcheinanderwohnen der Dingleute verfchiedener Goden ganz natürlich zur Folge hat, dafs an denfelben zumeift mehrere Häuptlinge mit ihren Angehörigen zugleich fich betheiligen. Dafs hiernach aber auch die Competenz diefer Verfammlungen keine ein für allemal rechtlich abgegrenzte fein konnte, ift klar. — Der hiemit dargelegten Competenz der Goden entfprachen felbftverftändlich beftimmte Rechte ihren Dingleuten gegenüber. Norwegifche Rechtsbücher gebrauchen, zunächft vom Heeresaufgebote fprechend, den Ausdruck: »konongr skal ráða boðe ok banne« [4], und auch in anderen Quellen kehrt die gleiche Formel wieder, deren Alterthümlichkeit fchon durch die Alliteration verbürgt ift. In isländifchen Rechtsquellen finde ich diefelbe allerdings nicht gebraucht; indeffen wird auch auf Island dem Goden das Recht zugefprochen, ein Gebot oder Verbot zu erlaffen, und für diefes der Ausdruck »bann« gebraucht [5], und wenn gelegentlich ausgefprochen wird, dafs die Dingleute ihrem Goden »zu allen Fahrten verpflichtet« waren, oder bei dem Eintritte in feinen Dingverband ihm ihren »Dienft« zu verfprechen hatten [6], fo ift damit der Sache nach ficherlich daffelbe gefagt, wie mit jener Formel. Die Rechtsbücher felbft räumen dem Goden in gewiffem Umfange das Recht ein, feine Angehörigen zur Dingfahrt aufzu-

1) Vgl. oben, S. 200, Anm. 1.
2) Njála, cap. 101, S. 157.
3) þorsteins þ. Síðuhallssonar, cap. 5, S. 11.
4) GþL, § 295; FrþL., VII, § 1; Landslög, Landvarnarb., § 1, u. f. w.
5) Vgl. z. B. Njála, cap. 101, S. 157; Guðmundar bps s., cap. 53, S. 490, u. dgl. m.
6) Eyrbyggja, cap. 4, S. 6; Hrafnkels s., S., 24.

bieten. Er mag am Frühlingsdinge an dieselben seine Aufforderung richten, und muss ihm sodann der neunte Theil seiner Dingleute zum Alldinge folgen, wobei gütliche Uebereinkunft, und nöthigenfalls das Loos diejenigen zu bezeichnen hat, welche ausziehen sollen[1]; ausserdem wird ihm aber auch gestattet zu verlangen, dass seine Dingleute am Ding sich zu ihm halten und in seiner Dingbude wohnen, wie er umgekehrt seinerseits ihnen in dieser Aufname zu gewähren verpflichtet ist[2]. So sehen wir denn auch einmal den Hrafnkell Freysgoði seine Dingleute zu seiner Begleitung zum Alldinge aufbieten, und sofort mit 70 Mann daselbst einreiten[3]; aber auch Þorsteinn Þorskabítr ruft seine Dingleute auf, als es gilt, die Dingstätte des Þórsnessþinges gegen die drohende Verletzung der ihr zukommenden Heiligkeit zu vertheidigen[4], u. dgl. m. Aber auf die Dingfahrt beschränkte sich das Aufgebotsrecht des Goden nicht. Den Sám sehen wir einmal seine Dingleute sammeln, um gegen Hrafnkel einen Rachezug zu unternemen; aber da der letztere noch rascher eine Schaar von 70 Männern zusammenbringt, wird er von ihm überrascht und bezwungen, ehe er noch seine Macht vereinigt hat[5]. Die Geschichtsquellen bieten unzählige Beispiele von änlichen Aufgeboten, und in der Sturlúngenzeit zumal werden, wie früher schon bemerkt, ganze Massen von Bewaffneten in's Feld gestellt, und ganze Schlachten mit ihrer Hülfe geschlagen[6]; nur ausnamsweise gedenken dabei freilich unsere Berichterstatter ausdrücklich des Umstandes, dass es Dingleute des betreffenden Häuptlinges gewesen seien, welche seinem Rufe folgten, indessen kann doch keinem Zweifel unterliegen, dass weitaus die grössere Zahl jener Begleiter wirklich aus solchen bestand, soweit nicht etwa, was allerdings auch oft genug vorkam, verschiedene Goden je mit ihrem Aufgebote sich zu einer gemeinsamen Unternemung vereinigten. Unzweifelhaft musste sich der Dingmann ferner von seinem Goden zu allen jenen Verrichtungen verwenden lassen, zu welchen dieser am Dinge eigene Dingleute heranzuziehen hatte, wie z. B. als Beisitzer der lögrètta oder der Dinggerichte, als Mitglied der Zwölfer-

1) Kgsbk, § 59, S. 107.
2) Ebenda, § 23, S. 44 und 45.
3) Hrafnkels s., S. 11.
4) Eyrbyggja, cap. 9, S. 10.
5) Hrafnkels s., S. 28.
6) Vgl. oben S. 107.

jury oder als Gerichtsſchützer; das Recht bedrohte denjenigen mit Strafen, welcher ſich dieſen ſeinen Verpflichtungen zu entziehen ſuchte, und ſorgte ſogar dafür, daſs der vom Goden zur Rechenſchaft gezogene Dingmann dieſem dafür keine Ungelegenheiten bereiten könne. Während nämlich der Dingmann an und für ſich ſeinem Goden jederzeit den Verband aufſagen konnte, war er doch für den Fall mit einer Geldbuſse bedroht, da er von dieſer Befugniſs deſshalb Gebrauch machen wollte, weil er von ſeinem Goden wegen irgendwelcher Pflichtverletzung in Strafe genommen worden war [1]); ja nach den Andeutungen einer geſchichtlichen Quelle ſcheint das Recht des Goden ſogar noch ungleich weiter gereicht zu haben. Wir hören einmal, wie þorsteinn Síðuhallsson einem ſeiner Dingleute, der ſich gröblich gegen ihn vergangen hatte, öffentlich am Frühlingsdinge die Weiſung ertheilt, binnen geſetzter Friſt ſeinen Hof zu verlaſſen, und einen beſtimmten anderen Hof zu beziehen, widrigenfalls er gewaltſam fortgeſchafft werden würde, und wie derſelbe ihm zugleich die Entfernung aus der Gegend unterſagt, und nöthigenfalls ein Verbot gegen ſeine Aufname zu erlaſſen (verja innihöfn) droht [2]). Nun iſt freilich ſchwer zu ſagen, wieweit in dieſem Falle die rechtliche Befugniſs, und wieweit die bloſe thätliche Gewalt gieng, welche nur durch des Dingmannes verwerfliches Benemen entſchuldigt und ermöglicht wurde; aber doch ſcheint klar, daſs die Erlaſſung eines Proteſtes gegen die Aufname eines flüchtigen Dingmannes wenigſtens unter Umſtänden dem Goden ebenſogut zuſtehen muſste, wie ein ſolcher gegen die Aufname flüchtiger Sklaven, Schuldknechte oder Prieſter, dann auch gegen die Aufname von Eheweibern erlaſſen werden konnte, welche ihren Männern davonlieſen. Weiter noch als die rechtlich dem Goden zugeſtandenen Befugniſſe muſste übrigens ſelbſtverſtändlich die thatſächliche Gewalt reichen, welche demſelben regelmäſsig zukam, und welche jede Auflehnung gegen ſeine Perſon zu einer höchſt gefährlichen Sache machte; aber es iſt auch klar, daſs in dieſer Beziehung auf die Perſönlichkeit der Betheiligten und die Umſtände des einzelnen Falles ſogut wie Alles ankam. Die Söhne des þjósti, ſelbſt Beſitzer eines Godordes, rathen einmal dem Sám, dem ſie den Sieg über Hrafnkel verſchafft haben, er möge ſich ſeinen neugewonnenen Dingleuten

1) Kgsbk, § 23, S. 45, und § 59, S. 107.
2) þorsteins þ. Síðuhallssonar, cap. 3, S. 6.

freundlich, freigebig und hülfreich erweifen, wo immer fie feiner Unterftützung bedürften, indem er folchenfalls auch feinerfeits auf deren bereitwilligen Dienft werde zählen können[1]), und damit ift in der That der entfcheidende Punkt richtig bezeichnet. Läfst es ein Gode, wie Geitir Lýtíngsson diefs einmal dem Broddhelgi gegenüber that[2]), an der gehörigen Energie in der Vertretung feiner Angehörigen einem anderen Häuptlinge gegenüber fehlen, fo droht ihm nicht nur der Uebergang zahlreicher Dingleute an den mächtigeren Nachbarn, fondern es machen ihm auch wohl die Treugebliebenen fcharfe Vorftellungen, und drohen ihm aus der Gegend wegzuziehen, wenn er nicht kräftiger auftrete. Umgekehrt mag ein rückfichtslos energifcher Gode wie etwa þorbjörn þjóðreksson im Ísafjörðr oder Hrafnkell Freysgoði im Jökulsdale bis an die äufserften Grenzen der übermüthigften Willkür vorgehen, bis endlich einmal das Uebermafs feiner Gewaltthätigkeit einen muthvollen Mann zum Widerftande treibt, der dann durch eigene Thatkraft oder den Schutz auswärtiger Häuptlinge den Tyrannen zu ftürzen weifs. Im Ganzen fcheinen freilich die Häuptlingsgefchlechter feft zufammengehalten zu haben, wenn es galt einer Erhebung der kleineren Leute entgegenzutreten, und die Sturlúnga bietet hiefür einen fehr charakteriftifchen Beleg[3]). Als im Jahre 1185 Einarr þorgilsson, von den jugendlichen Söhnen eines kleinen Bauern fchwer verwundet, an der Wunde geftorben war, und der mächtige Jón Loptsson von Oddi gebeten wurde, die um ihn erhobene Blutklage zu unterftützen, erklärte diefer, er fei zwar kein Freund des Erfchlagenen gewefen, aber doch könne man es nicht angehen laffen, dafs geringe Leute einen fo angefehenen Häuptling zu Falle bringen, und aus diefem Grunde fei er bereit feine Hülfe zu gewähren! — Zum Schluffe ift noch der Einkünfte zu gedenken, welche das Godord feinem Inhaber abwarf. Im Heidenthume war unter diefen der Tempelzoll (hoftollr) in erfter Linie geftanden, welchen die Angehörigen des Goden ihm zu entrichten hatten, und welcher aller Wahrfcheinlichkeit nach die Natur einer Kopffteuer getragen hatte. In der chriftlichen Zeit fiel diefe Abgabe natürlich weg, und es fcheint fogar, dafs deren Nichtentrichtung das erfte Stück Chriftenthum war, welches der gemeine

1) Hrafnkels s., S. 23—4.
2) Vopnfirðinga s., S. 19.
3) Sturlúnga, III, cap. 38, S. 193.

Mann auf Island sich aneignete[1]; aber auch schon in der ältesten Zeit wird dem Goden von deren Ertrag kaum Viel übrig geblieben sein, da ihm die Verpflichtung oblag, gegen deren Bezug die Erhaltung des Tempels und die Kosten des Opferdienstes zu bestreiten, und da sein persönliches Ansehen zu grosse Sparsamkeit in dieser Richtung nicht gestattete, mögen vielmehr oft genug Zuschüsse aus dem eigenen Vermögen des Goden für den zu tragenden Aufwand nöthig geworden sein. Weiterhin bezog der Gode, und zwar in der späteren Zeit ebensogut wie in der älteren, die unter dem Namen des þíngfararkaup bekannte Abgabe. Von ihr ist bereits oben genugsam gesprochen worden, und mag demnach hier nur noch bemerkt werden, dass auch sie dem Goden sicherlich keinen reichen Ertrag abwarf. Dass der Betrag der Steuer für die verschiedenen Godorde verschieden normirt war, ist bereits bemerkt worden, und könnte höchstens daraus, dass derselbe einmal in der Anwendung auf das várþíng auf eine halbe Unze oder 6 Ellen vaðmáls[2]), oder daraus, dass er in der Jónsbók auf 10 Ellen gesetzt ist[3]), ein Schluss auf deren frühere durchschnittliche Höhe gezogen werden; gewiss ist aber jedenfalls, dass die Zahl der Bauern, welche überhaupt dingsteuerpflichtig waren, sich zu Anfang des 12. Jahrhunderts nur auf wenig mehr als 4,500 belief, und dass auch von dieser geringen Zahl wider diejenigen wegfielen, welche im betreffenden Jahre das Allding selbst besuchten oder durch einen legalen Vertreter beschickten; gewiss ferner, dass diese an und für sich nicht bedeutende Zahl von Steuerpflichtigen sich unter die sämmtlichen Goden des Landes vertheilte, und dass überdiess auch hier wider der Einname eine nicht unbeträchtliche Ausgabe gegenüberstand, indem ja der Gode den am Alldinge erscheinenden Bauern seinerseits das þíngfararkaup zu entrichten hatte. Berücksichtigt man überdiess noch die Verpflichtung des Goden, seine Dingleute in seine Dingbude aufzunemen und die in seiner ganzen Stellung begründete Ehrenpflicht, sich gegen diese möglichst splendid zu erweisen, so ist klar, dass auch die dem þíngfararkaup gegenüberstehenden Ausgaben sich leicht höher belaufen konnten als dessen Ertrag, zumal da das

---

1) Vgl. z. B. Kristni s., cap. 2, S. 6; þorvalds þ. víðförla, cap. 4, S. 43; Vopnfirðinga s., S. 10–11.

2) Kgsbk, § 59; S. 106–7.

3) þegnskylda, § 1.

politifche Intereffe des Goden an möglichft zahlreichem Erfcheinen feiner Leute am Ding feinem finanziellen Intereffe an möglichft geringem Dingbefuche derfelben diametral entgegenftand. Widerum fielen dem Goden gewiffe Gerichtsgefälle, fowie gewiffe Sporteln für Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu, welche er vorzunemen hatte. In der letzteren Beziehung wird uns berichtet, dafs der Gode von jedem Freigelaffenen, den er in den Rechtsverband einführte, eine Gebühr bezog; aber diefe Gebühr betrug nur einen Pfenning, deren 80 auf die Mark giengen, und überdiefs waren der Natur der Sache nach die Fälle felten, in welchen fie zu entrichten kam. In der erfteren Beziehung kommen fodann einmal die Bufszahlungen in Betracht, welche der Gode für allerlei Verftöfse gegen fein Recht und gegen die öffentliche Rechtsordnung einzutreiben befugt war, fowie die Emolumente, welche ihm die Verhängung der Landesverweifung (fjörbaugsgarðr) eintrug. Bei jeder Landesverweifung war nämlich, wenn fie fich nicht in die ftrenge Acht (skóggángr) verwandeln follte, am féránsdóme von dem Verwiefenen an den Goden, welcher diefen abhielt, eine Mark zu entrichten, welche als fjörbaugr, d. h. Lebensbufse, und von welcher eine einzelne Unze als alaðsfestr, d. h. Ernährungsverficherung, bezeichnet wurde; reichte ferner am féránsdóme, mochte diefer nun über einen Æchter oder einen Landesverwiefenen gehalten werden, das Vermögen des Schuldigen zur vollftändigen Befriedigung der Gläubiger hin, fo wurde aus dem etwaigen Ueberfchuffe eben jenem Goden eine Kuh oder ein vierjähriger Ochfe zuerkannt, wogegen er folchenfalls fein etwaiges Recht auf den fjörbaug verliert. Auch die Gerichtsgefälle konnten aber für den Goden keine ergiebige Einnamsquelle bilden. Am Executionsgerichte ergab fich wohl zumeift kein für den Goden verfügbarer Ueberfchufs, da die meiften Verurtheilten arm, und felbft die Vermöglicheren regelmäfsig in der Lage gewefen fein werden, durch Uebertragung ihres Befitzes in fremde Hand[1]) oder durch Flüchtung ihrer Fahrhabe ins Ausland[2]) dem Gegner wie dem Goden das Nachfehen zu laffen; überdiefs mufste doch wohl der Gode des Schuldigen, welcher regelmäfsig der perceptionsberechtigte war, aus Rückficht auf feinen unglücklichen Dingmann und deffen Familie

1) Vgl. z. B. Ljósvetnínga s., cap. 14, S. 47—8.

2) Bandamanna s., S. 25 und fgg.

in weitaus den meiſten Fällen Ehrenthalben auf ſeinen Bezug verzichten, auch wenn ein ſolcher für ihn in Ausſicht ſtand. Mit den Bufsbeträgen aber, welche der Gode einzuklagen berechtigt war, wird es gutentheils ebenſo geſtanden haben; wenn das Geſetz ſelbſt genöthigt war den Dingmann mit Strafe zu bedrohen, welcher aus Ærger über eine von ihm erhobene Buſse ſeinen Goden verlaſſen würde, ſo iſt ſicherlich anzunemen, daſs die Häuptlinge nur ungern und nur in Ausnamsfällen von den in dieſer Richtung ihnen zuſtehenden Befugniſſen werden Gebrauch gemacht haben. Der oben erwähnte Anſpruch des Goden auf den Nachlaſs des zur See oder auf Island verſtorbenen, und auf die Todtſchlagsbuſse für den daſelbſt getödteten Fremden war ferner nur ein höchſt ſubſidiärer, und überdieſs der Natur der Sache nach auf ſeltene Fälle beſchränkt; die den fremden Kaufleuten gegenüber geübten Rechte dagegen mochten ihrem Ertrage nach wohl ziemlich durch den Aufwand ausgeglichen worden ſein, welchen die Verpflichtung, für die Unterkunft der Fremden zu ſorgen, dem Goden verurſachte. In der Sturlúngenzeit wird nun freilich noch ein paarmal einer Abgabe gedacht[1]), welche man als sauðatollr oder saudakvöð, d. h. Schafſteuer bezeichnete, und welche in der Lieferung je eines Schafes durch jeden dingſteuerpflichtigen Bauern beſtanden zu haben ſcheint; aber dieſelbe ſcheint eine nur in gewiſſen Gegenden, und nur unſtändig kraft beſonderer Verwilligung erhobene Abgabe geweſen zu ſein, und hatte wohl ſchon aus dieſem Grunde für den Goden keine groſse Bedeutung, ſo ſchwer dieſelbe auch unter Umſtänden auf die Steuerpflichtigen drücken muſste. Daſſelbe muſste, nur noch in verſtärktem Grade auch von der Gastung gelten, welche der Gode gelegentlich ſeiner Rundreiſen bei ſeinen einzelnen Dingleuten einzunemen pflegte; der Gewinn, welchen er aus derſelben zog, war ſicherlich kein dem ſchweren Opfer entſprechender, welches der Bauer, zumal in Miſsjahren, zu bringen hatte, wenn ſein Häuptling mit groſsem Gefolge ſich bei ihm ins Quartier legte. So ſind denn die Einkünfte, welche die Goden aus ihren Godorden zu ziehen pflegten, im Vergleiche zu dem ſehr bedeutenden Aufwande, welchen die Behauptung der Würde in Anſpruch nam, und zumal mit den beträchtlichen An-

1) Sturlúnga, VII, cap. 37, S. 78; VIII, cap. 10, S. 140; IX, cap. 36, S. 258, und cap. 38, S. 262; X, cap. 2, S. 290.

forderungen, welche die Dingleute felbft an die Hülfe ihres Goden ftellten, keineswegs reiche, und der von Dahlmann[1]) angefochtene Ausfpruch des Zehntgefetzes, dafs das Godord zwar Macht, aber nicht Vermögen fei, und darum auch der Verzehntung nicht zu unterliegen habe, erweift fich als vollftändig der Sachlage entfprechend. Die isländifchen Bauern waren fich noch im 13. Jahrhunderte der Thatfache fehr wohl bewufst, dafs ein Häuptling, der kein bedeutendes Privatvermögen befitze, nur durch aufserordentliche Zufchüffe in Stand gefetzt werden könne feine Stellung zu behaupten[2]). Es ftand eben auf Island in diefem Punkte nicht anders als in anderen germanifchen Ländern, in welchen der Privatbefitz der regierenden Häufer für die Aufrechthaltung ihres Beftandes und Glanzes ja ebenfalls das Befte thun mufste; die freie Theilbarkeit und Veräufserlichkeit der Godorde machte es aber hier noch fchwerer als anderwärts, einen gröfseren Privatbefitz als bleibende Dotation mit den Herrfchaften beftimmter einzelner Häufer zu verbinden.

Das Amt des Gefetzfprechers, die lögsaga, wurde bereits bei der erften Begründung einer isländifchen Gefammtverfaffung, im Jahre 930, eingeführt[3]), und erhielt fich von da ab in ununterbrochener Geltung bis zum Untergange des Freiftaates. Wir kennen die ganze Reihe der Männer, welche daffelbe während diefer langen Zeit bekleidet haben, und find es derfelben, wenn wir Úlfljót nicht mitzählen, 32, von welchen freilich manche daffelbe zweimal bekleidet haben, und einer fogar zum dritten Male[4]). Die Würde fcheint aus Norwegen herübergenommen, aber doch war der Titel ihres Trägers ein etwas anderer als hier; während diefer nämlich in Norwegen, Jämtaland mit einbegriffen, dann auf den Orkneys und den Hebriden lögmaðr oder lagmaðr hiefs, wurde er auf Island gleichwie auch auf den Færöern lögsögumaðr genannt, und lögmaðr hiefs hier nur der Rechtskundige als folcher, ohne irgendwelche Beziehung auf irgend ein Amt. Da freilich nach der Unterwerfung Islands unter den norwegifchen König auch dort der norwegifche Amtstitel angenommen wurde, zeigen einzelne Quellen fpäterer

1) Gefchichte von Dänemark, II, S. 269 und 272.

2) Sturlúnga, IX, cap. 36, S. 258.

3) Vgl. oben S. 52—53.

4) Vgl. Jón Sigurðsson, Lögsögumanna tal og lögmanna á Íslandi (Safn til sögu Íslands, II, S. 1—250), welche Arbeit bis in die neuere Zeit herabreicht.

Entftehung, und einzelne fpätere Bearbeitungen älterer Quellen denfelben auch bereits für die freiftaatliche Zeit angewandt; dergleichen ift indeffen ganz in derfelben Weife als ein gefchichtlicher Verftofs zu betrachten, wie etwa die Erwähnung von lögmenn, welche fchon im 10. Jahrhundert im Ísafjörðr oder im Svarfaðardale ganz in fpäterer Weife ftreitige Rechtsfragen durch ihren lögmanns orskurð entfchieden haben follen [1]; hier wie dort handelt es fich eben nur um ein Zurücktragen fpäterer Zuftände in eine frühere Zeit, wie folches bei fpät verfafsten Quellen, oder fpät genommenen Abfchriften fehr häufig vorkommt. — Anders als die Godenwürde, bezog fich das Gefetzfprecheramt auf das ganze Land und Volk, nicht blos auf einen einzelnen Bruchtheil deffelben; anders als jene, wurde daffelbe ferner durch Wahl vergeben, nicht durch einen privatrechtlichen Titel erworben. Allerdings kommt es vor, dafs in einzelnen Fällen mehrere Angehörige eines und deffelben Haufes die Würde bekleiden, und ausnamsweife wird fogar einmal ein Gefetzfprecher, welcher Krankheits halber diefelbe niderlegen mufs, zu deren Uebertragung auf feinen Schwefterfohn ermächtigt [2]; aber diefs ift nur eine Folge der Thatfache, dafs in einzelnen Familien die Rechtskunde mehr gepflegt wurde als in anderen, und hat mit einer Erblichkeit des Amtes felbft Nichts zu thun. Nach dem einen unferer Rechtsbücher erfolgte die Wahl fogar nur auf eine Frift von 3 Jahren, nach deren Ablauf das Amt freilich dem bisherigen Inhaber auch fernerhin noch belaffen werden konnte; andererfeits konnte der letztere nicht nur wegen Krankheit daffelbe niderlegen, fondern auch wegen Unfleifses in deffen Führung abgefetzt werden [3], und aus beiderlei Möglichkeiten erklärt fich leicht die höchft ungleiche Dauer der Amtsführung, welche die Gefchichtsquellen den einzelnen Gefetzfprechern beilegen. Die Wahl des Gefetzfprechers ftand der lögrètta zu, und nur für den Fall, da der Tod eines folchen vor dem Alldinge erfolgt, wird für die Haltung des Vortrages der Dingordnung, welcher gleich am erften Freitage der Dingzeit zu erfolgen hat, ein Erfatzmann aus dem Landesviertel

---

1) Ísfirðínga s., cap. 1, S. 2, und cap. 3, S. 7—8; Svarfdæla, cap. 10, S. 137 und 138. Wenn ich früher, Entftehung des isländifchen Staates S. 141—2, diefe Angaben als verläffig behandelt habe, fo habe ich doch diefe Meinung bereits in Bd. VII der Germania, S. 245, ausdrücklich zurückgenommen.

2) Íslendíngabók, cap. 8, S. 13.

3) Kgsbk, § 116, S. 210.

genommen, und somit doch wohl auch von dessen Goden gewählt, welchem der Verstorbene angehört hatte. Die Wahl eines neuen Gesetzsprechers erfordert Einstimmigkeit der lögrètta, wogegen zur blosen Verlängerung der Amtsperiode eines bereits gewählten Stimmenmehrheit genügt; ist ersterenfalls Einstimmigkeit nicht zu erzielen, so wird durch das Loos das Landesviertel bestimmt, auf welches das Wahlrecht übergehen soll, und seine Angehörigen, d. h. doch wohl die ihm zugehörigen Goden, wählen sodann nach Stimmenmehrheit, wobei vorkommendenfalls die Stimme des betreffenden Bischofs den Ausschlag giebt. Der Gewählte wird, wenn er die Wahl annimmt, sofort feierlich in sein Amt eingesetzt, und hat von dem Zeitpunkte seiner Einsetzung ab auch sofort sein Amt zu führen. Auffällig ist, dass keinerlei Vorbedingungen für die Wählbarkeit erwähnt werden; indessen mochte ja als selbstverständlich gelten, dass nur volljährige und unbescholtene Männer aus den angeseheneren Häusern des Landes zu der Würde erhoben wurden, und wirklich gehören nahezu alle Gesetzsprecher, deren Familienverhältnisse wir überhaupt festzustellen vermögen, zu den regierenden Geschlechtern. Einige von ihnen, wie Finnr Hallsson, Hallr Gizurarson, Styrmir Kárason, Ketill þorláksson waren Priester, oder hatten doch wie der Subdiakon Ólafr hvítaskáld, die nideren Weihen empfangen; dergleichen ist indessen nur natürlich, da ja auch Godorde oft genug in der Hand von Klerikern lagen. — Die Thätigkeit des Gesetzsprechers, welche er indessen auch durch einen selbstgewählten Vertreter ausüben lassen konnte[1]), bezog sich wesentlich, und ursprünglich vielleicht sogar ausschliesslich, auf das Allding. Hier führt er zunächst den Vorsitz am lögberg. Hier hat er seinen ein für allemal bestimmten Platz, und hier hat er auch denjenigen, welche vom Gesetzesfelsen aus Etwas an die Landsgemeinde zu bringen haben, das Wort zu ertheilen; Niemand darf ohne seine Ermächtigung hier Platz nemen, und andererseits Niemand ihm selbst oder dem von ihm Ermächtigten seinen Platz entziehen[2]); alle Verkündigungen vom lögberge aus sind ferner so vorzunemen, dass der Gesetzsprecher sie hört, und dieser hat die Obliegenheit, den Leuten dabei das Recht zu weisen[3]), d. h. bei

1) Vgl. z. B. Sturlúnga, V, cap. 11, S. 123.
2) Kgsbk, § 116, S. 209; § 117, S. 216.
3) Ebenda, § 172, S. 76; Landabrb., cap. 1, S. 204; vgl. den älteren Text, S. 220. Ferner Kgsbk, § 21, S. 40.

dem vielfach verwickelten Formalismus des Verkündigungsweſens den Leuten an die Hand zu gehen. Auch den Gerichten des Alldings gegenüber behauptet der Geſetzſprecher eine gewiſſe leitende Stellung. Zu dem feierlichen Auszuge ihres Perſonales, welcher ihrer Conſtituirung vorangeht, hat er durch eine Glocke das Zeichen geben zu laſſen, und er beſtimmt den Ort, an welchem die Gerichtsſitzungen zu halten ſind; vom Geſetzesfelſen geht der Zug aus, und der Geſetzſprecher iſt es, welcher ihn anführt [1]). Auf den Gang der Gerichtsverhandlungen hat er freilich an und für ſich keinen Einfluſs; indeſſen kann er doch auch hier in den Fall kommen, den Leuten das Recht zu weiſen. Ausdrücklich wird ihm nämlich die Verpflichtung auferlegt, den Leuten, welche ihn darum anſprechen, über ſtreitige Rechtsfragen Aufſchluſs zu ertheilen, nur daſs er nicht gehalten ſein ſollte, bezüglich des zweckmäſsigen Verfahrens in einer einzelnen Rechtsſache proceſſualiſchen Rath zu geben [2]); ausdrücklich wird ferner dabei geſagt, daſs dieſer Aufſchluſs am Ding ſowohl als in der Heimat ertheilt werden müſſe, allein die betreffenden Worte ſcheinen faſt ein ſpäteres Einſchiebſel zu ſein, und die ältere Regel nur am Alldinge dem Geſetzſprecher die betreffende Verpflichtung auferlegt zu haben [3]). Die Geſchichtsquellen zeigen, daſs in der That ſolche Gutachten ſehr häufig von ihm verlangt wurden, wenn man im Gerichte über eine Rechtsfrage nicht einig werden konnte, oder daſs er auch wohl unaufgefordert die Richter, oder auch Schiedsrichter, darauf aufmerkſam machte, wenn ſie ihm im Begriffe zu ſein ſchienen, eine Rechtsvorſchrift zu überſehen oder falſch anzuwenden [4]); als orskurðr, d. h. Entſcheidung, wird dabei ſein Spruch bezeichnet, und in weitaus den meiſten Fällen genügte das Anſehen, deſſen er genoſs, um demſelben ſofort durchſchlagende Wirkung zu ſichern, wiewohl derſelbe die formell verpflichtende Kraft eines Urtheils nicht hatte, und darum auch wohl einmal unbeachtet bleiben konnte, wenn anders die Leiden-

---

1) Kgsbk, § 24, S. 45, und § 28, S. 52—3.

2) Ebenda, § 117, S. 216.

3) Die Worte lauten nämlich: »þess er lögsögumaðr skylldr, at segja öllum þeim er hann spyrja hèr lögmál, bæði hèr ok heima«; der Widerſpruch zwiſchen dem erſten »hèr« und dem folgenden »hèr ok heima« iſt augenfällig.

4) Belege ſiehe in meinem Artikel »Grágás«, S. 36, Anm. 14, wozu allenfalls noch Laxdæla, cap. 25, S. 102, dann Njála, cap. 13, S. 24, zu vergleichen ſind.

fchaftlichkeit der Partheien erregt genug war um jene Rückficht aufser Acht zu laffen. Immerhin ift klar, dafs dem Gefetzfprecher durch diefe feine Confultativpraxis ein fehr bedeutender mittelbarer Einflufs auf die Rechtfprechung der Gerichte gefichert war, welcher fich freilich noch auf ein weiteres Bereich ausdehnte, weil derfelbe, wenn auch vielleicht Anfangs dazu nicht verpflichtet, auch aufserhalb der Gerichte und daheim auf feinem Hofe Gutachten zu ertheilen im Falle war. Erheblicher noch war der Einflufs, welchen dem Gefetzfprecher die ihm zuftehende Vorftandfchaft in der gefetzgebenden Verfammlung verfchaffte. In diefer hatte er neben den Goden älterer Ordnung und den beiden Landesbifchöfen Sitz und Stimme [1]); in ihr übte er ferner die gewöhnlichen Präfidialrechte ihrem vollen Umfange nach aus. Er kann demnach die lögrètta nach feinem Ermeffen zu aufserordentlichen Sitzungen einberufen; er handhabt die Ordnung in derfelben und kann insbefondere, wenn einzelne Mitglieder derfelben bei einer Sitzung ausbleiben, oder bei einer Abftimmung die Abgabe ihrer Stimmen verweigern, deren Platz durch Erfatzleute befetzen; er hat bei Stimmengleichheit den Stichentfcheid in allen den Fällen, in welchen nicht Einftimmigkeit der Verfammlung erforderlich ift; er hat endlich die fämmtlichen in der lögrètta gefafsten Befchlüffe vom lögberg aus zu verkündigen [2]). Die Veröffentlichung der hier befchloffenen Novellen (nýmæli), welche alle drei Jahre widerholt werden mufste, wenn folche nicht ihre Kraft verlieren follten [3]), und wohl auch der Rechtsrichtungen [4]), die Veröffentlichung ferner der hier verwilligten Privilegien und Gnaden [5]), fowie auch des Jahreskalenders für das nächfte Jahr [6]), hatte dabei vom lögberge aus am Schluffe der Dingzeit zu erfolgen; die Veröffentlichung der Ergebniffe des Alldinges und der Vorfchriften über das bis zum Zufammentritte des nächften Alldinges zu beobachtende Verhalten bildete in der That einen um fo paffenderen Schlufs für die Dingzeit, als die heimreifenden Dingleute von dem Inhalte gerade diefer Mittheilungen

1) Kgsbk, § 117, S. 211.
2) Ebenda, S. 212—16.
3) Ebenda, § 19, S. 37; § 101, S. 177, vgl. mit Vígslóði, cap. 52, S. 93.
4) Kgsbk, § 117, S. 216.
5) Ebenda, § 116, S. 209; vgl. § 55, S. 95.
6) Ebenda, § 116, S. 209; ferner § 47, S. 85, und Kaupab., cap. 38, S. 442.

am Herbftdinge, und vielleicht auch noch am nächften Frühlingsdinge den in der Heimat Zurückgebliebenen Nachricht zu geben hatten[1]). Schon mit dem Vortrage des Jahreskalenders fcheint der Gefetzfprecher allerdings über das Bereich hinauszugreifen, welches ihm als dem Vorftande der lögrètta zukam, und in höherem Grade noch fcheint dies bei den Rechtsvorträgen der Fall zu fein, deren Haltung zu feinen wefentlichften Obliegenheiten gehörte; indeffen ift doch auch diefer Uebergriff nur ein fcheinbarer. Während der drei Jahre, auf welche fich feine regelmäfsige Amtsperiode erftreckte, follte der Gefetzfprecher alle einzelnen Abfchnitte des Landrechts einmal vollftändig vortragen, dagegen den auf die Dingordnung bezüglichen Abfchnitt jedes Jahr gleichmäfsig, und zwar mufste der letztere Vortrag jedesmal am erften Freitage der Dingzeit erfolgen, wogegen es bezüglich der übrigen Abfchnitte dem Gefetzfprecher felbft überlaffen war zu beftimmen, welche Abfchnitte er in jedem einzelnen Jahre, und an welchem Tage der Dingzeit er jeden derfelben vortragen wollte[2]). Da es bei dem Vortrage der Dingordnung darauf ankam, beim Beginne der Alldingsgefchäfte den Dingleuten die auf deren Abwickelung bezüglichen Vorfchriften ins Gedächtnifs zurückzurufen, während es bei dem Vortrage der übrigen Rechtslehren nur ganz im Allgemeinen darauf abgefehen fein konnte, in dem Volke die Kenntnifs feines Rechtes wach zu erhalten, erklärt fich diefe verfchiedene Behandlung der betr. Vorträge völlig befriedigend. Für die Haltung beider Arten von Rechtsvorträgen gilt aber der Ausdruck »segja upp«, welcher auch die Vorname aller anderen dem Gefetzfprecher obliegenden Verkündigungen bezeichnet, und der Rechtsvortrag felbft heifst geradezu »uppsaga«[3]); auch fie werden ferner regelmäfsig am lögberge gehalten, wiewohl fie auch in die lögrètta, und bei ungünftiger Witterung fogar in die Kirche an der Dingftätte verlegt werden können; auch bezüglich ihrer läfst fich endlich behaupten, dafs der Gefetzfprecher wider nur als Vorfitzender der gefetzgebenden Verfammlung handelte[4]). Bei dem

---

1) Vgl. bezüglich der nýmæli Kgsbk, § 19, S. 37; bezüglich der nýmæli und des misseristal § 61, S. 112; bezüglich der Faften, § 15, S. 32 und 33; ferner KrR. hinn gamli, cap. 27, S. 122, und cap. 29, S. 128.

2) Kgsbk, § 19, S. 37; § 116, S. 209; § 117, S. 216—17.

3) Ebenda, § 117, S. 216, dann § 86, S. 150, und Vígslóði, cap. 21, S. 37.

4) Kgsbk, § 117, S. 216.

Rechtsvortrage muſsten nämlich die ſämmtlichen Mitglieder dieſer letzteren anweſend ſein, um ihm ſeine volle Bedeutung zu ſichern (fylla uppsögu), ganz wie die auf den letzten Tag der Dingzeit anberaumte Sitzung der lögrètta[1]) offenbar auf die an dieſem Tage vorzunemenden Verkündigungen ſich bezog, und hier wie dort war der Sinn der Vorſchrift augenſcheinlich ganz gleicherweiſe der, daſs der Geſetzſprecher nur das Organ bilden ſollte, durch welches die geſammte lögrètta zum Volke ſprach, und daſs ſomit insbeſondere ſein Rechtsvortrag als ein Zeugniſs dieſer letzteren über das im Lande geltende Recht betrachtet werden ſollte. Ganz verkehrt iſt es, wenn einige neuere Schriftſteller dem Geſetzſprecher eine Art eigenen Geſetzgebungsrechtes, dem prätoriſchen Edicte der Römer vergleichbar, beilegen wollten, deſſen Wirkſamkeit nur auf ſeine dreijährige Amtsperiode beſchränkt geweſen ſei[2]); nicht als eine Quelle neuen Rechtes, ſondern nur als ein Zeugniſs über das bereits geltende Recht iſt vielmehr ſein Rechtsvortrag aufzufaſſen, aber freilich als ein Zeugniſs von ganz ungewöhnlicher Kraft und Bedeutung, wie ſich dies leicht begreift, wenn man bedenkt, daſs man zweifellos immer nur Männer von ungewöhnlicher Rechtskenntniſs zu dem Amte berief, — daſs das Recht ſelbſt dem Gewählten zur Pflicht machte, andere Rechtsverſtändige vor dem Vortrage zu Rathe zu ziehen, wenn er ſich ſeiner Kenntniſs nicht ſicher genug fühlte[3]), — daſs endlich die Anweſenheit der geſammten lögrètta eine weitere Garantie für die Richtigkeit des Vorgetragenen bot. Uebrigens ſcheint dieſer Rechtsvortrag an ſeiner urſprünglichen Bedeutung mit der Zeit etwas eingebüſst zu haben. Es wurde bereits gelegentlich darauf aufmerkſam gemacht, daſs die in den Jahren 1117—18 aufgezeichnete Hafliðaskrá weſentlich nur eine ſchriftliche Feſtſtellung der wichtigeren Abſchnitte jenes Vortrages geweſen ſei[4]); damit war dann aber der Grundbeſtandtheil ihrer Vorträge den ſpäteren Geſetzſprechern nach Form und Inhalt bereits gegeben, und konnte es ſich fortan für ſie nur noch darum handeln, durch Einſchaltung neuerer Novellen, Berückſichtigung der neueren Praxis

1) Ebenda, S. 212.

2) So Schlegel, Comment., S. XLI—II, und Om Graagaasen, S. 129; dann Pardessus, Journal des Savans, 1831, S. 200—201, und Lois maritimes, III, S. 47. Vgl. meine Gegenbemerkungen im Artikel »Grágás«, S. 38.

3) Kgsbk, § 116, S. 209.

4) Vgl. oben, S. 67—68.

und der neuerdings entſtandenen Streitfragen, dann etwa auch durch einzelne Vervollſtändigungen und Erläuterungen des älteren Rechts jene codificirte uppsaga den Bedürfniſſen der Gegenwart entſprechend fortzubilden. Durch ihre Aufzeichnung war aber die uppsaga ihrem Hauptbeſtandtheile nach überdies Jedermann zugänglich geworden; der wirkliche Vortrag, welcher urſprünglich ſo wichtig geweſen war, daſs anhaltende Heiſerkeit als zwingender Grund für die Niderlegung des Geſetzſprecheramtes gegolten hatte[1]), war jetzt bereits nicht mehr ſchlechthin nöthig, ſodaſs derſelbe nunmehr dem Geſetzſprecher erlaſſen werden konnte, wenn die Leute fanden, daſs ſie nicht Zeit haben denſelben anzuhören[2]). — Zur Vervollſtändigung des bisher Bemerkten mag noch erwähnt werden, daſs der Geſetzſprecher einerſeits gewiſſe Einkünfte aus ſeinem Amte zog, andererſeits aber auch wegen aller und jeder Verſäumniſſe in deſſen Führung ſchweren Strafen unterlag. Nach dem einen unſerer Rechtsbücher[3]) bezog derſelbe einen ſtändigen Gehalt von zwei Hunderten von Ellen vaðmáls jährlich, und da Síðu-Hallr im Jahre 1000 dem Þorgeirr Ljósvetníngagoði gerade dieſen Betrag dafür verſprach, wenn er den Rechtsvortrag für die Chriſten ebenſogut wie für die Heiden übernemen wolle[4]), ſo iſt klar, daſs damals bereits der ſtändige Bezug des Geſetzſprechers die gleiche Höhe erreichte. Als unſtändige Einname erhielt der Geſetzſprecher ferner die Hälfte aller Buſsen, auf welche am Alldinge erkannt wurde, natürlich ſoweit nicht deren Bezug ausnamsweiſe anderen Perſonen zugewieſen war, wie dieſs z. B. bezüglich der vom Geſetzſprecher ſelbſt verwirkten[5]), aber auch noch bezüglich einzelner anderer Buſsen der

1) Íslendíngabók, cap. 8, S. 13.

2) Kgsbk, § 117, S. 216—17.

3) Ebenda, § 116, S. 209—10.

4) Unſere Íslendíngabók, cap. 7, S. 11, nennt allerdings keinen Betrag; aber die Kristni s., cap. 11 S. 22, die Olafs s. Tryggvasonar, cap. 228, S. 236 (FMS., II), und die Flbk, I, S. 443, geben ein halbes Silberhundert an, welcher Betrag nach der Kgsbk, § 245, S. 192, im Jahre 1000 gerade zwei Hunderten von Ellen gleichkam. Offenbar haben dieſe Quellen aus der älteren Recenſion der Íslendíngabók geſchöpft, und iſt demnach die Angabe einer halben Mark Silbers in der ebendaher gefloſſenen Interpolation bei Oddr, cap. 37, S. 299, (FMS., X) und cap. 37, S. 138, ed. Reenhjelm (bei Munch, cap. 30, S. 33, fehlt das Einſchiebſel) als eine leicht erklärliche Corruptel zu betrachten. Die Angabe von drei Mark in der Njála, cap. 106, S. 164, iſt entweder verſchrieben für fünf Mark, oder falſch berechnet.

5) Kgsbk, § 117, S. 217.

Fall war[1]). Andererfeits trifft den Gefetzfprecher für jede geringere Verletzung feiner Amtspflichten, die er nicht durch ehehafte Noth zu entfchuldigen vermag, eine Geldbufse von 3 Mark, wogegen ihn für eine Verfchuldung, die fchwer genug ift um unter den Begriff der Dingftörung (þíngsafglapan) zu fallen, wie jeden Anderen die Landesverweifung trifft, wobei es dem freien Ermeffen der Mehrheit in der lögrètta überlaffen gewefen zu fein fcheint, die Grenze zwifchen den fchwereren und leichteren Vergehen von Fall zu Fall zu ziehen[2]); wegen einzelner ganz befonders grober Verletzungen feiner Amtspflichten konnte überdiefs auch noch die Dienftentlaffung gegen den Gefetzfprecher ausgefprochen werden[3]). Alles in Allem genommen war hiernach die Stellung des Gefetzfprechers eine weit mehr glänzende als politifch einflufsreiche. Sehr erheblich war allerdings feine Wirkfamkeit in Bezug auf die Ueberlieferung und Fortbildung des Rechts, und durch den Einflufs, welchen feine Rechtsbelehrungen auf den Gang der gerichtlichen Verhandlungen, und welchen feine Stellung innerhalb der lögrètta auf die Verwilligung oder Verfagung von Begnadigungen ausübte, vermochte er allenfalls auch, zumal in den älteren und einfacheren Zeiten, auf die Handhabung des Landfriedens und der Strafrechtspflege kräftig einzuwirken, wie diefs Ari fróði dem Skapti þóroddsson (1004—30) nachrühmt[4]); aber von allen Befugniffen, welche irgendwie mit der Executivgewalt zufammenhiengen, war er auf das Sorgfältigfte ausgefchloffen, wie denn fogar die Hegung des Alldinges nicht ihm, fondern dem alsherjargoði, und der Schutz der Alldingsgerichte den Goden des betreffenden Landesviertels anvertraut war; feine Thätigkeit war wefentlich auf die beiden Wochen befchränkt, während deren das Allding verfammelt war, und die Kürze feiner Amtsperiode, welche nicht ohne den Willen der lögrètta, d. h. der Gefammtheit der Goden, erftreckt werden konnte, mufste im Vereine mit der Vergebung des Amtes durch die Wahl derfelben lögrètta jede Möglichkeit einer Erweiterung feiner Competenz ausfchliefsen. Die Klugheit, mit welcher die auf ihre herrfchende Stellung eiferfüchtigen Goden den Einflufs des Gefetzfprechers auf ein für fie unfchädliches Gebiet zu begrenzen,

1) Ebenda, § 41, S. 73.

2) Kgsbk, § 117, S. 217. Vgl. wegen des Begriffs der Dingftörung oben, S. 176.

3) Ebenda, § 116, S. 210.

4) Íslendíngabók, cap. 8, S. 13.

und demselben zugleich jeden Anhaltspunkt zu einer Umwandlung in eine erbliche Gewalt zu entziehen wufsten, hat in der That erreicht, dafs selbst in einer Zeit, in welcher Alles auf die Herstellung einer Alleinherrschaft im Lande hindrängte, niemals der Versuch gemacht wurde, das Gesetzsprecheramt zu solchem Behufe als Stützpunkt zu benützen. Aber freilich hat eben diese eifersüchtige Wahrung der eigenen Rechte die Goden vollständig die Fürsorge für den Fortbestand des Staates selbst vergessen lassen. Der einzige Würdenträger, in welchem sich die Einheit des gesammten Landes verkörperte, war von jeder Executivgewalt ferngehalten; die Träger der Executivgewalt dagegen repräsentirten zwar in ihrer Gesammtheit als Mitglieder der lögrètta gleichfalls den Gesammtstaat, waren aber in ihren Einzelinteressen allzu sehr gespalten, als dafs sie dessen Interessen sich freiwillig untergeordnet hätten, ohne dafs doch eine solche Unterordnung beim Fehlen jeder centralen Executivgewalt ihnen hätte aufgezwungen werden können. Fortwährende Kämpfe unter den verschiedenen Häuptlingsfamilien, sowie schrankenlose Unterdrückung der kleineren Leute durch diese letzteren, waren die naturgemäfsen Folgen jenes Mangels jeder kräftigen Centralgewalt. Solange die einzelnen Häuptlinge sich noch an Macht ziemlich gleich standen, und damit auch für den kleineren Mann die Möglichkeit begründet war, durch den Uebertritt zu einem anderen Goden dem allzu schweren Drucke seines bisherigen Herren zu entgehen, mochten jene Uebelstände sich noch wenig fühlbar machen; sowie aber durch die Vereinigung zahlreicher Godorde in wenigen Händen jene Gleichheit unter den regierenden Häusern beseitigt und diese Möglichkeit des Austrittes aus dem bisherigen Dingverbande thatsächlich ausgeschlossen war, mufsten dieselben in ihrer vollen Schärfe hervortreten, und damit die innere Unhaltbarkeit der überlieferten Verfassungszustände schlagend offenbaren.

§. 8. Die Kirche.

Die religiösen Zustände des Nordens überhaupt und Islands insbesondere während des Heidenthums sind bereits oft genug, und unter Andern auch von mir selber behandelt worden[1], um hier nicht nochmals besprochen werden zu dürfen; die kirchlichen Zu-

1) Die Bekehrung des norwegischen Stammes zum Christenthume, Bd. II, S. 5—264.

ſtände in der chriſtlichen Zeit müſſen dagegen noch etwas näher ins Auge gefaſst werden, wiewohl im vorigen Abſchnitte bereits mehrfach von ihnen zu ſprechen war[1]), und mancherlei Widerholungen ſich in Folge deſſen kaum vermeiden laſſen.

Die Organiſation der Kirche war in ihren Grundzügen natürlich durch das kanoniſche Recht vorgezeichnet, wenn auch viel dazu fehlte, daſs deſſen Vorſchriften in allen Einzelnheiten Genüge gethan worden wäre. Das einheimiſche Landrecht der Inſel ſetzt dieſe Organiſation der Kirche augenſcheinlich voraus; aber es enthält nur ſehr wenige Beſtimmungen, welche dieſelbe ausdrücklich anerkennen und in ihren einzelnen Conſequenzen näher reguliren, und müſſen demnach ſeine Vorſchriften aus Urkunden und Geſchichtsquellen nach Möglichkeit ergänzt werden, wenn man ein klares Bild der kirchlichen Zuſtände im Lande gewinnen will. Daſs Island erſt dem Erzbisthume Bremen-Hamburg, dann dem Erzbisthume Lund, endlich ſeit dem Jahre 1152 dem Erzbisthume Niðarós zugehörte, iſt früher bereits bemerkt worden, und es kann nicht bezweifelt werden, daſs den jeweiligen Inhabern jener Erzbisthümer die Metropolitanrechte Island gegenüber in ihrem gewöhnlichen Umfange nach kirchlichem Rechte zuſtanden und auch landrechtlich principiell nicht beſtritten wurden. Wir wiſſen aus den Geſchichtsquellen, daſs der erſte einheimiſche Biſchof der Inſel, Ísleifr Gizurarson, auf ausdrücklichen Befehl des Papſtes von Erzbiſchof Adalbert von Bremen geweiht wurde[2]), und daſs derſelbe Erzbiſchof ſich auch ſonſt der isländiſchen Miſſion kräftig annam, wie er denn z. B. dem abenteuerlichen Treiben ſo mancher wirklicher oder angeblicher Biſchöfe zu ſteuern ſuchte, welche ſich in dieſelbe ohne ſeine Ermächtigung eindrängten[3]). Auch der zweite Biſchof der Inſel, Gizurr Ísleifsson, ſuchte ſeine Weihe in Bremen, und nur der Umſtand, daſs er den Erzbiſchof Liemar im Banne fand, zwang ihn, ſich an P. Gregor VII. zu wenden, welcher ihn an Erzbiſchof Hartwig von Magdeburg wies, von dem er auch wirklich geweiht wurde[4]). Die drei nächſtfolgenden Biſchöfe von Skálholt, nämlich Þorlákr Runólfsson (1118—33), Magnús Einarsson,

---

1) Vgl. oben, S. 82—97, und S. 107—118.

2) Húngrvaka; cap. 2, S. 61—2; Jóns bps s., cap. 1, S. 151; Adam. Brem., III, cap. 70, S. 366, und IV, cap. 35, S. 385.

3) Húngrvaka, cap. 2, S. 62—3.

4) Ebenda, cap. 5, S. 67; Jóns bps. s., cap. 6, S. 158.

(1134—48) und Klængr þorsteinsson (1152—76), dann die drei ersten Bischöfe von Hólar, Jón Ögmundarson (1106—21), Ketill þorsteinsson (1122—45) und Björn Gilsson (1147—62), wurden in Lund geweiht, und bei der Abfassung des Christenrechtes, welches die Bischöfe þorlákr und Ketill für Island auf die Bahn brachten, wurde Erzbischof Özurr von da zu Rathe gezogen[1]). Ungleich enger wurden die Beziehungen zum erzbischöflichen Stuhle, seitdem derselbe nach Norwegen gekommen war. Die Bischöfe werden fortan sämmtlich hier geweiht, nämlich für Skálholt þorlákr þorhallsson (1178—93), Páll Jónsson (1195—1211), Magnús Gizurarson (1216—37) und Sigurðr þèttmarsson (1238—68), dann für Hólar Brandr Sæmundarson (1162—1201), Guðmundr Arason (1203—37), Bótólfr (1238—46) und Heinrekr Kársson (1247—60), und sie treten auch gelegentlich auf den in Norwegen gehaltenen Provincialsynoden als Suffragane ihres Erzbischofes auf, wie Brandr Sæmundarson zu Bergen (1164)[2]), und Páll Jónsson ebenda (1195)[3]); widerholt sahen wir auch wohl isländische Bischöfe sowohl als weltliche Häuptlinge vom Erzbischofe nach Norwegen berufen, um mit ihm irgendwelche Verhandlungen zu pflegen, oder auch um sich vor ihm gegen irgendwelchen Vorwurf zu rechtfertigen, und wenn zwar nicht jederzeit solcher Ladung pünktlich Folge geleistet wurde, so scheint doch auch Niemand gewagt zu haben, deren Statthaftigkeit offen in Frage zu stellen. Nicht minder wird jetzt eine Reihe erzbischöflicher Erlasse an Volk und Bischöfe der Insel gerichtet, und sind uns solche aus den Jahren 1173, 1179, 1180, 1189, 1190, 1211 erhalten[4]); die Erlasse des päpstlichen Stuhles, mögen sie nun ausschliesslich auf Island sich beziehen, wie z. B. ein paar Erlasse von P. Innocenz III. aus dem Jahre 1198, und von P. Gregor IX. aus dem Jahre 1237[5]), oder die ganze Kirchenprovinz angehen, und somit die Insel nur nebenbei mitbetreffen, wie die Erlasse von Clemens III. (1189), Cölestin III. (1196), Gregor IX. (1237), Alexander IV (1255 und 1260)[6]), dann

1) Húngrvaka, cap. 11, S. 73; Kgsbk, § 17, S. 36, und KrR. hinn gamli, cap. 35, S. 140.

2) Magnús s. Erlingssonar, cap. 13, S. 304 (FMS., VII).

3) Sverris s., cap. 124, S. 298 (FMS., VIII).

4) Vgl. Diplom. island., I, Nr. 38, 53, 54, 71, 72 und 96, S. 221—3, 259—60, 262—4, 285—9, 290—1, und 362—9.

5) Ebenda, nr. 76—77, S. 299—302; dann nr. 132—3, S. 515 und 517.

6) Ebenda, nr. 70, 74, 131, 134, 145, 146, und 151, S. 284, 296—7, 514, 518, 587—8, 588—9, und 599—601.

die Erlaffe päpftlicher Legaten wie etwa des Cardinals Wilhelm (1247) fammt ihrer Beftätigung (1249)[1]) nemen ebenfalls ihren Weg über Norwegen, und gar manche urfprünglich nur für diefes letztere Land ergangene Beftimmung wurde doch hinterher auch nach Island hinübergefchickt, weil man der Meinung war, dafs das für Norwegen gültige kirchliche Recht ohne Weiters auch für die zur Kirchenprovinz von Niðarós gehörigen auswärtigen Bisthümer zu gelten habe. Aber freilich weifs das gefchriebene Recht der Infel von allen diefen Befugniffen des Metropoliten Nichts, wie es denn überhaupt von deffen Perfon ganz und gar keine Notiz nimmt, und die Folge hievon ift, dafs demfelben keinerlei äufsere Zwangsgewalt für den Fall zu Gebote fteht, dafs feinen Anordnungen der Gehorfam verweigert wird; nur auf die Zwangsmittel des forum internum und der im engeren Sinne fo zu nennenden geiftlichen Disciplinargewalt fah er fich demnach in folchem Falle befchränkt. Die Kirche war demnach vom Staate infoweit völlig unabhängig, als diefer ihren Verkehr mit ihren ausländifchen Obern weder überwachte noch hemmte; aber fie wurde dafür auch vom Staate infoweit weder gefchützt noch gefördert. Nur der geiftigen Macht, welche fie über die Gemüther übte, und allenfalls auch der klugen Vorficht und dem perfönlichen Anfehen ihrer Leiter ift es hiernach zuzufchreiben, dafs das Verhältnifs der Kirche zum Staat die längfte Zeit hindurch im Ganzen ein recht befriedigendes war; dafs die Sache aber fofort eine andere Wendung nam, fowie einzelne Bifchöfe auf Antrieb ihres Erzbifchofes den Verfuch machten, den Forderungen des kanonifchen Rechts auch da Geltung zu verfchaffen, wo diefelben mit dem isländifchen Landrecht in offenem Widerfpruche ftanden, ift oben bereits genügend ausgeführt worden. — Von einem geordneten Episcopate kann auf Island erft feit B. Gizurs Zeiten die Rede fein. Ohne feften Bifchofsfitz und bleibende Dotation, war B. Ísleifr im Grunde noch ein blofer Miffionsbifchof gewefen gleich fo manchen anderen deutfchen, englifchen und irifchen Männern, welche vor und neben ihm die Verkündung des Evangeliums auf der Infel betrieben; erft nachdem Gizurr aus eigenen Mitteln für einen bleibenden Sitz und eine regelmäfsige Dotation des Bisthumes geforgt, und ein Gefetz erlangt hatte, durch welches diefes für alle Zukunft mit dem Hofe zu Skálholt verbunden wurde, —

---

1) Ebendå, nr. 139—141, S, 546—53, 555—68, und 570—74.

nachdem derselbe ferner auch noch die Errichtung eines zweiten Bisthumes zu Hólar dnrchgeführt hatte, konnte die Organisation des isländischen Episkopates als vollendet gelten. An Umfang sehr verschieden, soferne das Bisthum zu Hólar auf das Nordland beschränkt war während die drei anderen Landesviertel unter Skálholt standen, haben beide Bisthümer die Reformation überdauert und bis in unsere Zeit herab sich erhalten; erst durch Rescript vom 29. April 1785 wurde die Verlegung des Bisthumes Skálholt nach Reykjavík, und erst durch Rescript vom 2. October 1801 die Einziehung des Bisthumes Hólar verfügt[1]), sodafs seitdem ein einziges Bisthum mit dem Sitze zu Reykjavík für die Insel besteht. Das isländische Recht verhielt sich aber seinen einheimischen Bischöfen gegenüber ganz anders als gegenüber dem ausländischen Erzbischofe; es widmete ihnen einen eigenen Abschnitt in seinem Christenrechte[2]), und kam auch in den das weltliche Recht behandelnden Abschnitten oft genug auf sie zu sprechen. Rechtlich garantirt ist zunächst der Bestand der beiden Bisthümer, deren Sitz, und der Umfang ihres Sprengels, während zugleich ausdrückliche Bestimmungen darüber gegeben sind[3]), wieweit ausländische Bischöfe, welche die Insel besuchen, auf derselben zu geistlichen Verrichtungen zugelassen seien; die ausdrückliche Erwähnung griechischer und armenischer Männer, welche nicht lateinisch können, erinnert dabei noch an die unruhige Zeit der Missionsbischöfe. Rechtlich geordnet, wenn auch keineswegs erschöpfend geordnet, war ferner auch die Amtsthätigkeit der Bischöfe. Zu einer regelmäfsigen Bereisung waren sie verpflichtet (yfirför), und zwar sollte der Bischof von Hólar alljährlich seine ganze Diöcese, dagegen der von Skálholt jährlich nur je ein Landesviertel besuchen; jede einzelne Gemeinde (hreppr) mufste dabei berührt werden, damit Jedermann im Stande sei, seinen Bischof zu treffen. Die sogenannten jura ordinis reservata hat der Bischof theils gelegentlich dieser seiner Rundreisen auszuüben, wie z. B. das Weihen der Kirchen und Kapellen, dann die Firmung der Kinder (biskupan), theils auch daheim bei seiner Kathedrale, wie z. B. die Bereitung des Chrisma's, mit dem er seine Priester zu versehen hat, oder die Ertheilung der Priesterweihe, welche an den Quatember-

---

1) Lovsamling for Island, Bd. V, S. 182—7, und VI, S 530—1.
2) Kgsbk, § 5, S. 19—20; KrR., cap. 14, S. 60—68.
3) Kgsbk, § 6, S. 22; KrR., cap. 15, S. 74—6.

tagen in der Domkirche zu erfolgen pflegte[1]). Sowohl daheim als gelegentlich feiner Rundreifen hatte der Bifchof ferner Beicht zu fitzen, wobei es felbftverftändlich vorzugsweife, wenn auch keineswegs ausfchliefslich, auf die casus reservati abgefehen war, deren auch auf Island Erwähnung gefchieht[2]); in feiner Domkirche pflegte er überdiefs gelegentlich die fämmtlichen pfarramtlichen Verrichtungen zu übernemen, und zumal durch die Predigt auf das Volk zu wirken, wie diefs z. B. dem heiligen þorlák, dann dem heiligen Jón Ögmundarson nachgerühmt wird, während wir von B. Páll Jónsson erfahren, dafs er wenigftens viermal im Jahre, an hohen Kirchenfeften, predigte[3]). Nicht minder wichtig find die Jurisdictionsrechte, welche dem Bifchof über feine Diöcefe zuftehen. Vor Allem hat er die Geiftlichkeit feines Bezirkes zu überwachen. Er hat dafür zu forgen, dafs in feiner Diöcefe ftets die nöthige Anzahl von Prieftern vorhanden fei, und wir wiffen, dafs B. Páll einmal fämmtliche Kirchen in den drei Landesvierteln, welche ihm untergeben waren, zählen und die zum Dienft an denfelben nöthige Zahl von Prieftern feftftellen liefs, um mit Sicherheit beftimmen zu können, wievielen Prieftern er Urlaub zur Reife aufser Lands ertheilen dürfe, und für wieviele er etwa Erfatz zu befchaffen habe[4]); es waren aber damals der Kirchen 220, und waren 290 Priefter nöthig zum Dienfte an denfelben, — eine nicht geringe Zahl, wenn man bedenkt, dafs im Jahre 1863 als dem letzten, für welches ftatiftifche Angaben vorliegen, der Kirchen in denfelben drei Landesvierteln 203[5]), der Pfarreien aber im Jahre 1870 nur 171 waren[6]), wobei freilich zu bedenken kommt, dafs die höheren Unterrichtsanftalten und der Caplansdienft noch eine weitere Zahl von Geiftlichen in Anfpruch nemen. Die Bifchöfe waren demgemäfs nach Kräften bemüht, ftets eine genügende Zahl junger Leute für den geiftlichen Stand heranzubilden. Schon von Bifchof Ísleif wird erzählt, dafs er viele ausgezeichnete Männer zu folchem Behufe unterrichtete, und werden

1) þorláks bps s., cap. 16, S. 107.

2) Siehe z. B. þorláks Pönitentialbuch, S. 243 und 244 (Diplom. island., I).

3) þorláks bps s., cap. 12, S. 102—3; Jóns bps s., cap. 11, S. 163—4; Páls bps s., cap. 14, S. 140.

4) Páls bps s., cap. 11, S. 136.

5) Skýrslur um landshagi á Íslandi, Bd. III, S. 836.

6) Ebenda, Bd. V, S. 36.

die ſpäteren Biſchöfe Jón Ögmundarson von Hólar und Kolr þorkelsson von Víkin in Norwegen ausdrücklich als ſeine Schüler bezeichnet[1]); von B. Jón Ögmundarson erfahren wir, daſs er eine förmliche Schule bei ſeiner Kathedrale errichtete, die er z. Th. mit ausländiſchen Lehrern beſetzte, und aus welcher unter Andern die Biſchöfe Björn Gilsson und Klængr þorsteinsson, ſowie die Æbte Hreinn und Vilmundr hervorgiengen[2]); auch B. þorlákr Runólfsson und Klængr þorsteinsson werden wegen ihrer Sorgfalt für den Unterricht ihrer jungen Kleriker geprieſen[3]), und von B. þorlák þórhallsson wird berichtet, daſs er ſolche ſowohl in der Liturgie und ihren geiſtlichen Verrichtungen, als im Leſen und anderen Künſten unterrichtete[4]); ja ſogar von dem unruhigen B. Guðmund Arason hören wir, daſs er zu Hólar eine Schule einrichtete und einen Schulmeiſter anſtellte[5]). Allerdings kam ſolcher Unterricht gelegentlich auch dem Laienſtande zu Gute; aber vorzugsweiſe wurde derſelbe immerhin im Intereſſe der Geiſtlichkeit ertheilt, und auf ihre Bedürfniſſe war er denn auch zunächſt berechnet. Die innerhalb einer jeden Diöceſe vorhandenen Prieſter ſind zum unbeſchränkten Gehorſam gegen ihren Biſchof verpflichtet[6]). Insbeſondere haben ſie bezüglich ihrer Kleidung und ſonſtigen äuſseren Erſcheinung ſeinen Geboten Folge zu leiſten, und ihm auf Verlangen ihre gottesdienſtlichen Gewänder und Bücher vorzuweiſen; der Biſchof aber hat darüber zu wachen, daſs dieſe für den das ganze Jahr hindurch zu verrichtenden Gottesdienſt genügend ſind[7]), und er hat auf Verlangen den Prieſtern ihren Bedarf an Wein und Weizenmehl zur Spendung des Abendmahles zu ſchaffen, ſowie die kirchlichen Geräthe ihnen zu weihen. Ausländiſche Prieſter, welche Island beſuchen, müſſen ſich über den Empfang der Prieſterweihe, ſowie über den Beſitz genügender Bücher und Meſsgewänder beim Biſchofe

---

1) Íslendíngabók, cap. 9, S. 14; Sturlúnga, III, cap. 2, S. 203; Kristni s., cap. 12, S. 27; Húngrvaka, cap. 2, S. 63; Jóns bps s., cap. 3, S. 153.

2) Jóns bps s., cap. 11, S. 163—4, und cap. 14, S. 168; vgl. Gunnlaugs Bearbeitung, cap. 27, S. 239 und 241.

3) Húngrvaka, cap. 11, S. 73, und cap. 18, S. 83.

4) þorláks bps s., cap. 12, S 102, und cap. 13, S. 103.

5) Guðmundar bps s., cap. 68, S. 508.

6) Kgsbk, § 6, S. 21; KrR., cap. 15, S. 72.

7) Kgsbk, § 4, S. 18; KrR., cap. 13, S. 56.

ausweiſen, ehe ſie das Recht erlangen daſelbſt zu functioniren [1]; der Wirkungskreis iſt genau abgegrenzt, der ihnen auch ohne ſolche Ermächtigung offen ſteht. Widerum ſteht dem Biſchofe die Disciplinargewalt zu über ſeine Prieſter; ſie müſſen ſich fügen, wenn er ihnen die Befugniſs zu geiſtlichen Verrichtungen entzieht, und wenn ſie ſich gegen ihn widerſpenſtig erweiſen, ſo mag er ſie vor das Prieſtergericht ſtellen. Indeſſen kann dieſes geiſtliche Gericht doch nur auf eine Geldbuſse erkennen; iſt demnach ein Vergehen ſo ſchwer, daſs es zur Landesverweiſung führt, wie z. B. grobe Verſtöſse bei der Taufhandlung oder der Bruch des Beichtſiegels [2], ſo geht die Klage an das weltliche Gericht, und eben darum muſs auch dieſes mit der Klage um dómrof angegangen werden, wenn dem auf Geldbuſse lautenden Spruche des Prieſtergerichtes keine Folge geleiſtet wird. Die Ernennung der Geiſtlichen, welche an jeder einzelnen Kirche den Gottesdienſt zu verrichten haben, ſteht dem Biſchofe nur ausnamsweiſe zu, wenn er durch beſonderen Rechtstitel dieſe Befugniſs erlangt hat; dagegen hatte er ſelbſtverſtändlich zu beurtheilen, ob der einzelne Kleriker, welcher ſich die Weihe von ihm erbat, ſolche zu empfangen fähig und würdig ſei [3], und wir wiſſen welche Noth der heil. þorlákr dabei hatte, ſich der Bitten und Empfehlungen unwürdiger Candidaten zu erwehren [4]. Auch auf die Höhe der Bezüge war der Biſchof nicht ganz ohne Einfluſs, welche der einzelne Prieſter zu beanſpruchen hatte; insbeſondere war er berechtigt, wegen der beſonderen Ausdehnung oder Unwegſamkeit einzelner Gegenden den Geiſtlichen, welche dieſelben zu verſehen hatten, ihre Gebühren über das geſetzlich vorgeſchriebene Maſs hinaus zu erhöhen [5]. Weiterhin liegt dem Biſchofe die Fürſorge für alle Kirchen in ſeiner Diöceſe ob. Er kann zwar Niemanden zwingen, eine Kirche an einem Orte zu bauen, wo noch keine gebaut geweſen war; aber er iſt doch wenigſtens berechtigt, die Inſtandhaltung der beſtehenden, und ſogar die Widerherſtellung der durch Unglücksfälle zerſtörten Gotteshäuſer zu fordern. Dabei iſt er befugt, den Ort zu beſtimmen, an welchem die neue Kirche auf-

1) Kgsbk, § 6, S. 21—22, KrR., cap. 15, S. 74.

2) Kgsbk, § 261, S. 215; KrR., cap. 3, S. 14, und cap. 15, S. 72.

3) Vgl. die Worte: þann er biskupi þykki fullhlít, in Kgsbk, § 4, S. 18, und KrR., cap. 13, S. 60.

4) þorláks bps s., cap. 16, S. 107.

5) Kgsbk, § 6, S. 21; KrR., cap. 15, S. 70.

geführt werden soll, deren Grösse vorzuschreiben, deren gehörige Dotirung durch den Baupflichtigen zu fordern, und den Zeitpunkt festzusetzen, in welchem deren Einweihung vor sich gehen soll[1]; wenn für diesen Fall dem Bischofe ausdrücklich die Befugniss zugesprochen wird, die Einweihung der Kirche zu versagen, soferne die ihr bestimmte Dotation ihm ungenügend erscheint, so ist klar, dass dasselbe Recht ihm auch für den anderen Fall zukommen musste, da eine neue Kirche aus freien Stücken von einem nicht zum Baue Verpflichteten erbaut werden wollte. Auch von anderer Seite her steht dem Bischofe ein Einfluss auf die Dotation der Kirchen zu. Er hat zunächst zu bestimmen, an welche Kirche der Besitzer jedes einzelnen Hofes die beiden Zehntviertel zu entrichten habe, welche der Kirche und dem Priester zufallen sollen[2], und wenn zwar ein späterer Zusatz diese seine Befugnisse insoferne beschränkt, als die von einem jedem Bischofe einmal beliebte Vertheilung des Zehnts von gewissen Ausnamsfällen abgesehen für seine ganze Amtsdauer ungeändert fortbestehen soll[3], so ist doch diese Beschränkung nur im Interesse der Stabilität der Kirchendotation gesetzt, nicht im Interesse der einzelnen Kirchbesitzer. Während ferner als Regel galt, dass die ganz kleinen Zehntbeträge nicht, wie gewöhnlich, in 4 Theile zerlegt, sondern ungetheilt den Armen überwiesen wurden, durfte der Bischof dieselben nach freiem Ermessen, wo er es zweckmässig hielt, der Armenpflege entziehen und den Kirchen zuwenden[4]; ja eine einzelne, wohl neueres Recht enthaltende Handschrift gesteht ihm dasselbe Recht sogar für die Antheile der Armen an den grösseren Zehntbeträgen zu. Widerum ist dem Bischofe ein gewisser Einfluss auf milde Stiftungen eingeräumt, welche zu kirchlichen Zwecken gemacht werden. An und für sich galt die Regel[5], dass Jedermann einmal in seinem Leben den grossen Zehnt, oder aber andere Seelgaben im gleichen Betrage geben dürfe, ohne dazu der Genemigung seiner Erben zu bedürfen, dass aber jede weiterreichende Verfügung nur mit deren Zustimmung erlaubt sei, selbst

---

1) Kgsbk, § 4, S. 13—4; KrR., cap. 9, S. 42.

2) Kgsbk, § 4, S. 14, und § 258, S. 210; KrR., cap. 9, S. 42—44, und cap. 40, S. 152—4.

3) Kgsbk, § 260, S. 214; KrR., cap. 9, S. 44—5, Anm. s. (Skálholtsbók).

4) Kgsbk, § 259, S. 214; KrR., cap. 43, S. 162; AM. 315, B., § 4, S. 228—9.

5) Kgsbk, § 127, S. 246—7; Arfa þ., cap. 11, S. 202.

wenn ſie zu milden Zwecken erfolgen ſollte, und zwar muſste dieſe Zuſtimmung von allen Erben, den entfernteren ſowohl als den näheren erklärt, oder aber zu der Zuſtimmung des nächſten Erben noch die Genemigung der lögrètta erholt werden [1]). Der groſse Zehnt unterlag, und zwar nicht blos wenn er als Seelgabe auftratt, ſondern auch wenn er als Sühngeld für die Verletzung der verbotenen Verwandtſchaftsgrade entrichtet wurde, der gewöhnlichen Viertheilung, und hat dabei der Biſchof auf die Vertheilung wenigſtens zweier Viertel desſelben maſsgebend einzuwirken [2]); bezüglich der Verfügungen aber, welche über ſeinen Betrag hinausgriffen, galt die Vergünſtigung, daſs ſie, wenn zu Gunſten der Kirche erfolgt, weder der Genemigung der entfernteren Erben noch der lögrètta bedurften, falls nur zu der Zuſtimmung des nächſten Erben noch die des Biſchofes hinzukam [3]), und in ganz änlicher Weiſe waren auch die mit einem Biſchofsſtuhle oder einem Kloſter abgeſchloſſenen Verpfründungsverträge privilegirt [4]). Widerum bedurfte der Beſitzer mehrerer Kirchen der Genemigung des Biſchofs, wenn er in der Vertheilung der Paramente unter dieſelben eine Aenderung vornemen wollte [5]); endlich durfte einer Kirche ſelbſt dann, wenn der Gottesdienſt in derſelben nidergelegt war, Nichts von ihrer Dotation entzogen werden, wenn nicht neben dem Grundeigenthümer, auf deſſen Grund die Kirche ſteht, und dem Geber des Gutes oder deſſen Erben auch der Biſchof dazu ſeine Einwilligung ertheilte [6]). Endlich hat der Biſchof zu beſtimmen, ob in einer bloſen Capelle regelmäſsiger Gottesdienſt gehalten werden dürfe oder nicht [7]), oder ob eine einzelne Kirche als graftarkirkja gelten, d. h. einen Kirchhof haben ſolle oder nicht [8]), und nur mit ſeiner Zuſtimmung darf, von gewiſſen Nothfällen abgeſehen, eine Kirche verlegt werden.

1) Vgl. Arfa þ., cap. 24, S. 228—9.

2) »Ueber den Hauptzehnt einiger nordgermaniſcher Rechte« habe ich mich in einem akademiſchen Vortrage des Näheren ausgeſprochen, welcher, am 13. Jan. 1872 gehalten, demnächſt im Druck erſcheinen wird.

3) Kgsbk, § 268, S. 218; Arfa þ., cap. 18, S. 223; KrR., cap. 47, S. 166—8.

4) Kgsbk und Arfa þ., ang. O.

5) KrR., cap. 12, S. 52.

6) Kgsbk, § 5, S. 20; KrR., cap. 14, S. 68.

7) KrR., cap. 48, S. 168, Anm. (Skálholtsbók).

8) Kgsbk, § 2, S. 8, u. § 3, S. 12—13; KrR., cap. 4, S. 24, u. cap. 8, S. 38.

Abgefehen aber von der ihm obliegenden Fürforge für die Kirchen und den Klerus hat der Bifchof auch noch in gar manchen anderen Beziehungen die kirchlichen Bedürfniffe feiner Diöcefe zu befriedigen. Es find uns beifpielshalber Faftengebote erhalten, welche der heil. þorlákr aus eigener Macht erliefs, und welche über das Mafs der landrechtlich gebotenen Faften weit hinausgiengen [1]), und wir haben auch ein Pönitentialbuch, welches von ihm verfafst fein foll, und welches den Prieftern bei der Handhabung der Kirchenzucht in foro interno die nöthigen Directiven geben will [2]); von B. Magnús Gizurarson liegt ferner eine Reihe von Vorfchriften liturgifchen Charakters vor, welche derfelbe, wie es fcheint im Jahre 1224, auf einer Diöcefanfynode erliefs [3]). In folchen rein kirchlichen Punkten alfo konnte der Bifchof, fei es nun allein oder unter Mitwirkung feiner Diöcefanfynode, unbehindert Verordnungen erlaffen, hinfichtlich deren Durchführung er dann freilich, foweit nicht feine landrechtlich anerkannte Disciplinargewalt über feinen Klerus reichte, lediglich auf die kirchlichen Zwangsmittel befchränkt gewefen zu fein fcheint. In anderen Fällen regelte zwar die ftaatliche Gefetzgebung Verhältniffe, welche die Kirche als zu ihrem eigenen Gebiete gehörig betrachtete; aber fie trug dabei wenigftens materiell den kirchlichen Anforderungen Rechnung, und gewährte dem Bifchof das Klagerecht wegen Uebertretungen der betreffenden Vorfchriften, indem fie ihm allenfalls auch noch einen gewiffen Einflufs auf die Art und den Umfang einräumte, in welchem diefelben gehandhabt werden follten. So wird jedem volljährigen und geiftig gefunden Menfchen bei Strafe der Landesverweifung zur Pflicht gemacht, das Unfervater und den Glauben, fowie die Taufformel zu können, und dem Bifchofe fteht es zu, für die Erhebung der Klage gegen den Säumigen zu forgen [4]); das Gleiche gilt ferner von der gleichfalls auf Landesverweifung gehenden Klage wider denjenigen, welcher Waffen in die Kirche gebracht und dadurch deren Frieden gebrochen hat, wobei jedoch ausdrücklich bemerkt wird, dafs der Angeklagte fich durch Unterwerfung unter den Spruch des Bifchofs

---

1) Belgsdalsbók, § 67, S. 251—2, dann Diplom. island., I, Nr. 42, S. 235; vgl. þorláks bps s., cap. 15, S. 106.

2) Diplom. island., I, Nr. 43, S. 240—44.

3) Ebenda, Nr. 117, S. 435—7.

4) Kgsbk, § 1, S. 7, und § 261, S. 215; KrR., cap. 3, S. 14 und 18.

von der Klage befreien könne[1]). Während dem geächteten Manne an und für ſich das kirchliche Begräbniſs verſagt iſt, kann der Biſchof nach freiem Ermeſſen ſeiner Leiche daſſelbe verwilligen, und umgekehrt kann er auch wohl einer Leiche das Begräbniſs verwehren, deren Beſtattung landrechtlich an und für ſich nicht verboten wäre; das verbotwidrige Einbringen einer Leiche auf den Kirchhof unterliegt aber hier wie dort der Strafe der Landesverweiſung[2]). Auf des Biſchofs Spruch mag ſich ferner derjenige berufen, welcher wegen unerlaubter Unterſtützung eines Bettlers gerichtlich verfolgt wird; ja es iſt dem Biſchofe ſogar geſtattet, die auf dieſen Punkt bezüglichen Geſetzesvorſchriften einſeitig zu verändern, wenn er nur die von ihm beliebten Abänderungen derſelben der lögrètta bekannt giebt[3]). In Vaterſchaftsſachen darf der Biſchof Gottesurtheile anordnen ſo oft er will[4]); ungleich ausgedehnter noch iſt aber der Einfluſs, welchen er auf das Eherecht auszuüben berufen iſt. Leuten, die im Concubinate oder einer ſonſtigen unerlaubten Geſchlechtsverbindung leben, kann er das Zuſammenwohnen verbieten, und das Landrecht ſchützt dieſes ſein Verbot durch beſtimmte Strafandrohungen[5]); die geſchichtlichen Quellen zeigen, daſs die Biſchöfe von dieſem ihrem Rechte ſehr häufig, wiewohl freilich nicht immer mit Erfolg, Gebrauch machten. Steht eine Verletzung der verbotenen Verwandtſchafts- oder Schwägerſchaftsgrade (frændsemisspell; sifjaspell) in Frage, ſo hat der Biſchof ein ſehr gewichtiges Wort mitzuſprechen. An dem groſsen Zehnt, durch deſſen Entrichtung dieſe Verletzung bei nicht allzu naher Verwandtſchaft geſühnt werden kann, hat er ſeinen eigenen Antheil, und zugleich Einfluſs auf die Verwendung anderer Theile deſſelben. Kommt ein Ehehinderniſs erſt nach Eingehung der Ehe auf, ſo iſt er berechtigt dieſe zu trennen[6]); er hat überdieſs, wenn in ſolchen Fällen ein Vergleich eingegangen werden will, die zu deſſen Abſchluſs er-

1) Kgsbk, § 263, S. 216; KrR., cap. 48, S. 170.

2) Kgsbk, § 2, S. 12, und § 267, S. 218; KrR., cap. 7, S. 36—38, und cap. 48, 170; vgl. auch Vígslóði, cap. 31, S. 62.

3) Kgsbk, § 235, S. 179; Ómagab., cap. 31, S. 295, und Kaupab., cap. 46, S. 455—6.

4) Kgsbk, § 264, S. 217; KrR., cap. 47, S. 168; vgl. cap. 14, S. 62, Anm. 1 (Skálholtsbók).

5) Festa þ., cap. 53, S. 376—77; Belgsdalsbók, § 42, S. 237.

6) Kgsbk, § 149, S. 41—2; Festa þ., cap. 54, S. 378—9; Belgsdalsbók, § 38, S. 235.

forderliche Genemigung der lögrètta zu beantragen, die Vergleichsbedingungen anzugeben, und dann auch fein Wort mitzureden, wenn es gilt, die Folgen der Verletzung des eingegangenen Vergleiches zu beftimmen [1]). Das ältere Recht liefs überdiefs den Bifchof darüber entfcheiden, ob ein Vater, der feinem eigenen Kinde die Nothtaufe ertheilt hatte, darum doch die Ehe mit deffen Mutter fortfetzen dürfe, während das neuere Recht diefe fchon von Rechtswegen fortbeftehen läfst [2]). Endlich follen Ehefcheidungen nur mit des Bifchofs Erlaubnifs ftattfinden können, und ift das Verfahren genau geregelt, welches eingehalten werden mufs um diefe zu erlangen [3]); eine Anfangs dabei vorbehaltene Ausname wurde fpäter befeitigt [4]), andererfeits aber dem Bifchofe geftattet, je nach Befund auch ohne Trennung der Ehe der Frau die Zurückforderung ihres Vermögens vom Manne zu erlauben [5]). Allerdings entfprach bereits die Thatfache, dafs der Staat die Regelung des Eherechts und fo mancher anderer von der Kirche für fich in Anfpruch genommener Rechtsgebiete feinerfeits in die Hand nam, keineswegs den Anforderungen des kanonifchen Rechts, und auch materiell entfprachen die Beftimmungen des isländifchen Rechts gar vielfach nicht den kirchlichen Vorfchriften, wie denn z. B. das von der Kirche fo fchwer verpönte Nemen von Zinfen landrechtlich für durchaus erlaubt galt, und Teftamente, auf deren ungehinderte Errichtung diefe aus guten Gründen fo hohen Werth legte, vom Landrechte Nichts weniger als unbefchränkt zugelaffen wurden; indeffen war doch den Bifchöfen dadurch, dafs ihnen Sitz und Stimme in der lögrètta eingeräumt war, die Möglichkeit verfchafft, im Sinne der Kirche auf den Gang der weltlichen Gefetzgebung einzuwirken, und die angefehene Stellung, deren fie fich erfreuten, war ganz dazu angethan, einer derartigen Einwirkung den kräftigften Vorfchub zu thun. Schon ihre hohe kirchliche Würde ficherte den Bifchöfen ein ungewöhnliches Mafs von Anfehn, und einen fehr erheblichen Einflufs auf die Gemüther der Leute; ihr

1) Kgsbk, § 162, S. 59—60; Festa þ., cap. 32, S. 345—6, und cap. 44, S. 359—60; Belgsdalsbók, § 43, S. 237—8; KrR., cap. 14, S. 62—3, Anmerk. 1.

2) Kgsbk, § 1, S. 6, und § 261, S. 215; KrR., cap. 3, S. 12.

3) Kgsbk, § 149, S. 39—40; Festa þ., cap. 14, S. 325; KrR., cap. 24, S. 116—8; dann Kgsbk, § 150, S. 42; Festa þ., cap. 14, S. 326; cap. 15, S. 328—9, und cap. 20, S. 332—3.

4) Festa þ., cap. 53, S. 376; Belgsdalsbók, § 40, S. 236.

5) Festa þ., cap. 51, S. 371, und cap. 54, S. 377—8.

Wort und Eid gilt unter allen Umſtänden als unumſtöſsliche Wahrheit [1]; vor der Androhung ihres Bannes wichen ſelbſt in Momenten der leidenſchaftlichſten Aufregung die gewaltſamſten Naturen zurück [2], und ſogar in der wilden Sturlúngenzeit iſt es eine ſeltene Ausname, wenn man es wagt an einen ſo unwürdigen Biſchof wie Guðmundr Arason perſönlich Hand anzulegen [3], wogegen man der Regel nach ſelbſt mitten im Getümmel des Kampfes ſein Leben zu gefährden vermeidet [4]. Die günſtige ökonomiſche Stellung der Biſchöfe führte zu einer weiteren Verſtärkung ihres Gewichtes. Seit B. Gizurr dem biſchöflichen Stuhle zu Skálholt, und weiterhin dann auch dem zu Hólar eine bleibende Dotation verſchafft hatte, war der Beſitz beider Domkirchen an Liegenſchaften wie an Fahrhabe raſch gewachſen, ſei es nun durch Kauf [5], oder auch durch Schenkungen, welche bereits im zwölften Jahrhundert zu den regelmäſsigen Einkünften der Biſchofsſtühle gerechnet wurden, deren zeitweiſes Ausbleiben die ganze Wirthſchaft an dieſen in Verwirrung brachte [6]; ſeitdem vollends B. þorlákr heilig geſprochen worden war, ſtrömten die Weihgeſchenke aus den fernſten Landen nordiſcher Zunge nach Skálholt [7], während auf Island ſelbſt ſogar bleibende Reichniſſe zu Gunſten der dortigen Domkirche gelobt wurden [8], und nicht anders ſtand die Sache ſicherlich auch mit Hólar, als B. Jón Ögmundarson daſelbſt als Heiliger verehrt zu werden begonnen hatte. Dazu kam als eine ganz ungemein reiche Einnamsquelle der Antheil, welchen der Biſchof an dem Zehnt erhielt (biskupstíund), und zwar an dem groſsen Zehnt ſowohl als an dem Ertragszehnt; bei der Ausdehnung zumal der Skálholter Diöceſe, und bei der Strenge, mit welcher die Zehntlaſt auf der Inſel durchgeführt wurde, begreift ſich leicht, daſs gerade der Zehnt als die ergiebigſte Rente der biſchöflichen Stühle bezeichnet werden konnte [9]. Weitere Bezüge floſſen aus den Geldſtrafen, welche der Biſchof wegen ſo mancher geiſtlicher

---

1) Sturlúnga, II, cap. 15, S. 68: þá mælti Sturla: svo virði ek eið biskups sem páska messu.

2) Vgl. z. B. oben, S. 185—6.

3) Guðmundar bps s., cap. 68, S. 508.

4) Ebenda, cap. 72, S. 513; vgl. auch Sturlúnga, VI, cap. 35, S. 251.

5) Vgl. z. B. Húngrvaka, cap. 14, S. 77.

6) Ebenda, cap. 19, S. 84; þorláks bps s., cap. 9, S. 99.

7) þorláks bps s., cap. 28, S. 124; Páls bps s., cap. 8, S. 134.

8) Páls bps s., cap. 12, S. 137.

9) Vgl. oben, S. 92.

Vergehen einzutreiben hatte, dann aus den in foro interno auferlegten Bufszahlungen, u. dgl. m.; es kann hiernach nicht Wunder nemen, wenn man auf dem Bifchofshofe zu Skálholt 70—80 Dienftboten halten, und bei geordneter Wirthfchaft noch feine 100 Gäfte aufnemen konnte, ohne fremde Hülfe in Anfpruch nemen zu müffen [1]. Dazu kommt nun aber noch, dafs die Bifchöfe der Regel nach aus den angefehenften Häufern des Landes entnommen wurden, und fomit felbft im Befitze von Godorden, oder doch in der Lage waren, auf die Macht einer ausgebreiteten Verwandtfchaft unter der Ariftokratie der Infel fich ftützen zu können, und dafs fomit auch nach diefer Seite hin ihre Stellung als eine fehr hervorragende und gewaltige erfchien. Während anderwärts bereits nach dem II. lateranifchen Concile des Jahres 1139 die Bifchofswahl wefentlich in die Hand der Domcapitel gelegt war [2], hielt man auf Island, wo es keine Domcapitel gab, an der älteren Disciplin der Kirche feft, nach welcher die Bifchöfe unter Leitung und Zuftimmung der benachbarten Bifchöfe durch das Volk und den Klerus ihrer Diöcefe gewählt worden waren, wobei freilich die focialen und ftaatlichen Zuftände der Infel mit fich brachten, dafs die Stimme der mächtigeren Häuptlinge den entfcheidenden Ausfchlag gab [3]. Es begreift fich, dafs unter folchen Umftänden die Wahl regelmäfsig auf Männer fallen mufste, welche entweder felbft den erften Familien der Infel angehörten, oder doch als Clienten einer folchen zu betrachten waren. Unter 8 wirklichen Bifchöfen von Skálholt und 3 für diefen Sitz Gewählten aber nicht Geweihten, zählten 4 dem Mannsftamme (Ísleifr, Gizurr, Hallr Teitsson † 1150, Magnús Gizurarson) und einer dem Weibsftamme der Haukdælir zu (Teitr Bersason, † 1214), und ein weiterer (þorlákr Runólfsson) gehörte wenigftens zur nächften Freundfchaft deffelben Haufes; aus dem Haufe der Síðumenn war ferner Magnús Einarsson hervorgegangen, und aus dem der Oddaverjar Páll Jónsson, welchem letzteren Haufe im Weibsftamme auch Magnús Guðmundarson († 1240), und als nahe befreundet þorlákr þórhallsson angehörte; ja fogar Klængr þorsteinsson, obwohl ein Nordländer und väterlicherfeits aus keinem befonders angefehenen Haufe ftammend, war mütterlicherfeits ebenfowohl mit den Síðumenn und Reyknesíngar,

---

1) Páls bps s., cap. 5, S. 131—2.
2) c. 35 Dist. 63.
3) Vgl. oben, S. 94 und S. 117—8.

als mit den nordländischen Höfðamenn und Möðruvellíngar verwandt. Den Síðumenn gehörte ferner durch seine Mutter auch der erste Bischof von Hólar, Jón Ögmundarson, an, welcher überdiess als ein Schüler B. Ísleifs und Jugendfreund B. Gizurs auf den von diesem neuerrichteten Stuhl berufen wurde, wogegen Ketill þorsteinsson, und im Weibsstamm auch Guðmundr Arason dem Hause der Möðruvellíngar, Björn Gilsson aber und Brandr Sæmundarson durch ihre Mütter dem Hause der Höfðamenn angehörten, sodass nur von Kygri-Björn, der im Jahre 1238 starb ohne die Weihe erhalten zu haben, die Abstammung sich nicht feststellen lässt. Eine derartige Besetzung der Bischofstühle brachte nun allerdings die Gefahr einer gewissen Verweltlichung ihrer Inhaber mit sich. In alle Partheikämpfe auf der Insel sehen wir deren Bischöfe mit verflochten, und von B. Klæng wird nicht nur seine grosse Rechtskenntniss und sein Geschick in der Führung von Processen gerühmt, sondern auch berichtet, dass er bei allen grösseren Rechtssachen, die durch Vergleich erledigt wurden, unter den Schiedsrichtern sich befunden habe [1]; von B. Páll wird anerkennend erzählt, wie kräftig er die Interessen seiner Dingleute anderen Häuptlingen gegenüber zu vertreten gewusst habe [2], und oben wurde bereits des eigenthümlichen Lobes Erwähnung gethan, welches K. Haraldr harðráði dem B. Gizurr spendete [3]. Von eben jenem B. Klæng wird ferner gesagt, dass er auch ein ausgezeichneter Dichter gewesen sei [4], und sicherlich namen auch andere Bischöfe an den nationalen Studien und Künsten ihrer Heimat vollen Antheil; anderentheils ist auch bereits erwähnt worden, dass bis auf Magnús Gizurarson herab verheirathete Bischöfe an der Spitze der isländischen Diöcesen standen [5], so dass auch nach dieser Seite hin deren Stellung von der der weltlichen Häuptlinge sich nur wenig unterschied. Vielfach musste diese Berührung der Kirchenfürsten mit allen und jeden weltlichen Interessen und Geschäften deren Augenmerk von ihrem kirchlichen Berufe abziehen; andererseits aber hielt jener stete Contact mit der Laienwelt dieselben doch auch von jedem allzu einseitigen Fanatismus und jeder übertrieben asketischen Richtung fern, und sicherte ihnen einen durchaus

1) Húngrvaka, cap. 18, S. 82; vgl. oben S. 110.
2) Páls bps s., cap. 1, S. 128.
3) Oben, S. 90.
4) Húngrvaka, cap. 17, S. 80.
5) Vgl. oben S. 95.

naturgemäſsen und volksthümlichen Einfluſs auf Staat und Gemeinde, während ihre weltliche Macht und der Einfluſs ihrer Familienverbindungen zugleich die kräftigſten Stützen für die kirchliche Selbſtſtändigkeit der Biſchöfe bildeten, und ihnen eine ſtaatsmänniſche Freiheit des Blickes verſchafften, wie ſolche bei einer engherzig klöſterlichen Exiſtenz derſelben nicht zu erreichen geweſen wäre. Insbeſondere aber konnte dieſe einfluſsreiche Stellung der Biſchöfe von ihnen dazu benützt werden, in Gemeinſchaft mit der groſsen Zahl von Klerikern, welche ſich unter der Ariſtokratie des Landes zu finden pflegte, das geltende Landrecht auf legalem Wege nach und nach in einer den Anforderungen der Kirche entſprechenden Weiſe umzugeſtalten. Dem B. Gizurr war es gelungen, die Einführung der Zehntlaſt in der lögrètta durchzuſetzen, und ein Vierteljahrhundert ſpäter hatten die Biſchöfe þorlákr und Ketill die Anname eines Chriſtenrechtes bewerkſtelligt, welches, wenn auch in mehr als einer Beziehung dem kanoniſchen Rechte widerſprechend, doch immerhin in ſehr anerkennenswerther Weiſe das Beſtreben zeigt, das einheimiſche Recht mit deſſen Vorſchriften möglichſt auszugleichen. Ein allmälig ſteigender Einfluſs der Biſchöfe auf das Eherecht und Armenrecht, ſowie die Neigung, die Beſtimmungen in beiden Richtungen mit den Vorſchriften des neueren Kirchenrechtes über die verbotenen Verwandtſchaftsgrade in Einklang zu bringen, gewiſſe Anfänge einer Privilegirung der Vergabungen an die Kirche und an-andere piæ causæ, eine allmälige Steigerung der Auſſichtsrechte des Biſchofs gegenüber der Verwaltung des Kirchenvermögens u. dgl. laſſen ſich auch in der ſpäteren Zeit noch verfolgen, und ſo hätte ſich denn in der That hoffen laſſen, daſs bei ruhigem Beharren auf dem eingeſchlagenen Wege auch noch Weiteres und Gröſseres erreicht werden möge. Aber das geduldige Vorangehen und die maſsvolle Beſchränkung der eigenen Forderungen, welche zu ſolchem Behufe nöthig geweſen wären, lagen gleich wenig im Geiſte der Hierarchie jener Zeiten, und ſo wurde denn zuerſt von dem heiligen þorlák und dann wider von Guðmundr Arason ein anderer Ausweg ergriffen, welcher raſcher und radicaler zum Ziele zu führen ſchien, welcher aber in der That den Episcopat nur in die ernſteſten Conflicte mit den Trägernder Staatsgewalt verwickelte, ohne damit doch irgend welchen Gewinn, und ſei es auch nur für die äuſsere Machtſtellung der Kirche, zn erreichen. — Bezüglich der Prieſter endlich lagen die Verhältniſſe auf Island bis zum Untergange des Freiſtaates herab ganz eigenthümlich, wie dieſs oben bereits gelegentlich anzu-

deuten war. Da ſich der Staat um die Anlage von Kirchen und die Beſchaffung von Prieſtern zur Abhaltung der Gottesdienſte von Anfang an gar nicht bekümmert hatte, war in beiden Beziehungen die Initiative lediglich der Privatthätigkeit überlaſſen, und auch dem Episkopate nur die Ueberwachung dieſer letzteren in beſtimmten, einzelnen Beziehungen anheimgegeben. Bei jedem einzelnen Privaten ſtand es zu beſtimmen, ob, wie und wo er ſich eine Kirche bauen, und ob und wie er ſie dotiren wolle; der Biſchof dagegen konnte nur fordern, daſs die einmal gebaute auch erhalten werde, und überdieſs deren Einweihung verweigern, wenn ihm deren Einrichtung oder Dotation ungenügend erſchien. Die Kirchen ſtanden ferner im Privateigenthum je ihres Erbauers und ſeiner Rechtsnachfolger; aber der Biſchof mochte den Eigenthümer nöthigen, nicht nur die Kirche und deren Inventar in gutem Stande zu bewahren, ſondern auch in derſelben eine beſtimmte Zahl von Gottesdienſten alljährlich abhalten zu laſſen [1]. In des Biſchofs Hand lag zu beſtimmen, wem er die Prieſterweihe ertheilen oder nicht ertheilen wollte, und er konnte überdieſs unwürdigen oder unbotmäſsigen Prieſtern die Befugniſs zur ferneren Ausübung ihrer Functionen wider entziehen; aber unter allen gehörig geweihten und nicht ſuſpendirten Prieſtern konnte der einzelne Kirchbeſitzer ſich beliebig denjenigen herauswählen, von welchem er den Dienſt an ſeiner Kirche verſehen laſſen wollte, und lediglich der Dienſtvertrag, welchen er mit einem ſolchen eingieng, entſchied darüber, auf wie lange und unter welchen Bedingungen der einzelne Prieſter ſich ſolchem Dienſte unterzog. Von einer Bildung geordneter Pfarrgemeinden mit geographiſch geſchloſſenen Grenzen war demnach ebenſowenig die Rede wie von einer feſten Anſtellung beſtimmter Prieſter bei den einzelnen Kirchen; nach beiden Seiten hin konnte ſich die Kirche nur mühſam eine geordnetere und würdigere Stellung erkämpfen, und galt es, um in dieſer Richtung voranzukommen, vor Allem den niederen Klerus in eine unabhängigere pecuniäre Lage zu bringen, ihn von den weltlichen Sorgen und Geſchäften möglichſt loszureiſsen und auf ſeinen eigenen geiſtlichen Beruf zu beſchränken, endlich auch für ſeine Erziehung und Bildung nach Kräften zu ſorgen. In der erſteren Beziehung war der erſte entſcheidende Schritt bereits durch die Einführung der Zehntlaſt geſchehen. Allerdings war dieſe nicht,

1) KrR., cap. 12, S. 54.

wie anderwärts, auf alle Bauern gelegt, ſondern nur auf diejenigen unter ihnen, welche dingſteuerpflichtig waren, oder doch ein geſetzlich beſtimmtes Minimum von Vermögen beſaſſen; aber andererſeits wurde der Zehnt auch nicht, wie anderwärts, blos von dem Ertrage der Landwirthſchaft, ja überhaupt nicht blos von dem wirklichen, ſondern von allem und jedem möglichen Ertrage erhoben, nämlich mit 1 % des Capitalwerthes des geſammten Vermögens eines jeden Pflichtigen, was inſoferne als Ertragszehnt gelten konnte, als der legale Zinsfuſs auf 10% geſetzt war. Auch loſe Leute konnten von hier aus zum Zehnt herangezogen werden, und die zehntpflichtigen Bauern verzehnteten mehr als den bloſen Ertrag ihres Hofes, ſodaſs ein norwegiſcher Mann, Herr Loðinn leppr, am Alldinge des Jahres 1281 den isländiſchen Biſchöfen mit Recht vorwerfen konnte, daſs ſie »von Spangen und ſilbernen Gürteln, von Schüſſeln und Schalen und anderem todtem Gute« Zehnt nemen, und damit Wucher im Sinne des kanoniſchen Rechtes begehen[1]; der Entgang, welchen jene Beſchränkung des Kreiſes der Zehntpflichtigen mit ſich brachte, muſste wohl durch dieſe Erweiterung des Umfanges der zehntbaren Gegenſtände ſich reichlich ansgleichen. Bedenklicher war, daſs die Art, wie der Zehnt erhoben und verwendet wurde, keineswegs den Grundſätzen des kanoniſchen Rechtes entſprach. Die Viertheilung deſſelben, wie ſie die römiſche Disciplin forderte, wurde freilich wie oben bemerkt[2]) beibehalten; allein die Feſtſtellung und Vertheilung des von jedem einzelnen Pflichtigen zu leiſtenden Zehntbetrages wurde von der weltlichen Gemeinde (dem hreppr) beſorgt, welcher auch die Verwaltung und Vertheilung des den Armen gehörigen Viertels (þurfamannatíund) übertragen war, — die Zehntbeträge, welche unter eine gewiſſe Werthgrenze herabſanken, ſollten ungetheilt den Armen zufallen[3]), — endlich war auch die Erhebung der übrigen drei Zehntviertel in ſehr eigenthümlicher Weiſe geregelt. Der Biſchofszehnt (biskupstíund) freilich wurde durch einen vom Biſchof gewählten Bevollmächtigten erhoben[4]), und deſſen Verwendung lag völlig in des Biſchofs Hand; auch war ſein Ertrag reich genug, um alle Caſualeinnamen, welche dieſer

1) Árna bps s., cap. 29, S. 721.
2) Vgl. S. 92.
3) Kgsbk, § 256, S. 208; KrR., cap. 38, S. 148; vgl. indeſſen oben, S. 228.
4) Kgsbk, § 5, S. 19–20, und § 257, S. 209–10; KrR., cap. 14, S. 64–8, und cap. 39, S. 150–2.

vordem für feine einzelnen Amtsvorrichtungen bezogen hatte, erfetzen zu können. Für die Einweihung einer Kirche oder Capelle zwar bezieht derfelbe noch eine Gebühr, aber nur fcheinbar, da er deren Betrag fofort dem Gotteshaufe zu fchenken hat [1]), welches er weihte, und nur die Verpflichtung der Bauern, ihn bei feinen Rundreifen zu beherbergen, zu verköftigen, und mit den nöthigen Pferden zu verfehen ift noch als eine weitere Laft neben der Zehntpflicht zu feinen Gunften ftehen geblieben. Aber bezüglich der beiden anderen Zehntquarten, welche man unter der Bezeichnung des Kirchenzehnts (kirkjutíund, kirknatíund) zufammenfafste, ftand die Sache anders. Allerdings follte die eine von ihnen zum Beften der Kirche, und die andere zum Unterhalte des Priefters verwendet werden [2]), und wurde diefe letztere darum auch wohl als Priefterviertel (prestfjórðúngr) bezeichnet [3]); aber doch war es der Kirchbefitzer, welcher beide Quarten einzutreiben hatte, während dem Priefter nur ein eventuelles Klagerecht für den Fall feiner Säumnifs zuftand, und dem Kirchbefitzer lag denn auch die Vertheilung beider Zehntviertel ob, d. h. es entfchied über die Bezüge, welche der Priefter zu beanfpruchen hatte, nach wie vor nur der Dienftvertrag, den er mit dem Befitzer der Kirche eingegangen hatte, und der Kirchenzehnt kam nur als eine Unterftützung in Betracht, welche das Recht diefem letzteren gegenüber feiner Verpflichtung verwilligte, einerfeits für die Erhaltung feiner Kirche und andererfeits für den Unterhalt feines Priefters aus eigenen Mitteln zu forgen. Jener entferntere Einflufs, welcher dem Bifchofe auf die Vertheilung des Kirchenzehnts unter die verfchiedenen Kirchen zuftand [4]), konnte indeffen immerhin benützt werden, um einem allzu unbilligen Verfahren des einzelnen Kirchbefitzers in den Weg zu treten, und überdiefs waren jedenfalls diejenigen Bezüge nunmehr einigermafsen regulirt, welche dem Priefter felber unter allen Umftänden zukommen follten. Zunächft hat jeder Priefter, welcher eine beftimmte Kirche zu verfehen hat, feinen vollen Unterhalt zu beanfpruchen, alfo das was man in Norwegen, und fpäter auch auf Island, prestsfæðsla, prestsborð, u. dgl. nannte. Uebernimmt der Priefter den vollen Gottesdienft

1) Kgsbk, § 5, S. 19; KrR., cap. 14, S. 62.

2) Kgsbk, § 4, S. 14—15, und § 258, S. 210; KrR., cap. 9, S. 44—6, cap. 40, S. 152—4.

3) AM. 315, B., § 4, S. 228.

4) Vgl. oben, S. 228.

für alle Sonn- und Feiertage des ganzen Jahres an einer Kirche, so hat der Bauer, welcher den zur Kirche gehörigen Hof bewohnt, ihn das ganze Jahr hindurch zu unterhalten, wenn er anders bei ihm seine Wohnung nemen mag; hat der Priester dagegen ausser seiner Hauptkirche noch Nebenkirchen zu versehen, so hat jeder Bauer, in dessen Kirche er den Gottesdienst hält, ihn für den betreffenden Tag zu bewirthen[1]). Ausserdem bezieht der Priester sein tíðakaup oder lögkaup, d. h. einen bestimmten Lohn für die Verrichtung des Gottesdienstes während des ganzen Jahres in einer Kirche[2]). Dessen Betrag darf sich, vollen Dienst vorausgesetzt, nicht über 12 Mark jährlich belaufen, es sei denn, dass der Bischof für den einen oder anderen besonders schwer zu versehenden Bezirk ein Anderes verstattete; die Verabredung eines geringeren Lohnes war allerdings gestattet[3]), und wir hören auch von einer Kirche, für welche nur 12 aurar als prestkaup gegeben wurden[4]), aber immerhin zeigt der Umstand, dass man überhaupt nur eine Maximalgrenze festzusetzen nöthig fand, dass die Nachfrage nach Priestern grösser war als das Angebot und die Vergleichung jener Lohngrenze mit der für die gewöhnlichen Dienstboten gezogenen lässt erkennen, dass der Priester um 24mal höhere Bezahlung sich ausbedingen durfte als diese letzteren. Prestkaup und prestsfæðsla zusammen bilden jene prestreiða, welche das Aequivalent für den vom Kirchbesitzer bezogenen Priesterzehnt ausmachen[5]); über sie hinaus erhält aber der Priester auch noch gewisse Stolgebühren, welche demnach bei ihm nicht ebenso vollständig aufgegeben wurden wie beim Bischofe. Erwähnt wird das líksaungskaup, welches der Priester für die Beerdigung erhält, während der Besitzer der Kirche für die Gewährung der Grabstätte ein legkaup bezieht[6]); angedeutet wird ferner auch, dass das Lesen von Messen, die nicht in dem regelmässigen Gottesdienste mit inbegriffen waren, besonders bezahlt werden musste[7]), und da Kirchbesitzer, welche

1) Kgsbk, § 4, S. 16—17; KrR., cap. 12, S. 50.
2) Kgsbk, § 6, S. 20—1, und § 265, S. 217; KrR., cap 15, S. 70, und cap. 49, S. 170—2.
3) Kgsbk, § 258, S. 210; KrR., cap. 40, S. 154.
4) Þorláks bps s. II, cap. 20, S. 285.
5) Kgsbk, § 258, S. 210; KrR., cap. 40, S. 154.
6) Kgsbk, § 2, S. 9; KrR., cap. 5, S. 28.
7) Kgsbk, § 6, S. 21; KrR., cap. 15, S. 70—2.

keine eigenen Priefter fich hielten, wenigftens verpflichtet waren durch fremde Priefter jährlich eine beftimmte Zahl von Meffen auf eigene Koften in ihren Gotteshäufern lefen zu laffen[1]), ergab fich auch von hier aus für die benachbarten Geiftlichen eine gefichcrte Einnamsquelle; da überdiefs die älteren norwegifchen Rechte auch noch fo mancher weiterer Stolgebühren Erwähnung thun, darf deren Nichterwähnung in den isländifchen Rechtsbüchern doch wohl als eine nur zufällige betrachtet werden. Neben den bisher befprochenen ergaben fich endlich theils für die Kirchen, theils für die Priefter noch andere Einkünfte, in deren Befchaffenheit und Verwendungsart uns freilich z. Th. kein genügend klarer Einblick eröffnet ift. Für die Priefter floffen folche zunächft aus den Geldbufsen, welche fie wegen gewiffer Vergehen gegen kirchliche Vorfchriften einzuklagen befugt waren; für die Kirchen aber, und mittelbar auch wohl zugleich für die Priefter, ergaben fich deren zumal aus dem Vermögen, welches der einzelnen Kirche von Anfang an als Dotation (heimanfylgja, d. h. Mitgift)[2]) beftimmt, oder auch fpäter noch durch weitere Schenkungen zugewandt worden war. So oft Jemand Gut zu einer Kirche ftiftete, mufste deren Befitzer hierüber eine Urkunde (máldagi, máldagaskrá) aufnemen, und diefelbe einerfeits am Alldinge, und an dem Frühlingsdinge dem er felber angehörte, bekannt geben, andererfeits aber auch Jahr für Jahr in der Kirche felbft verlefen laffen[3]). Liegenfchaften, Vieh und fonftige Fahrhabe, dann aber auch Zehnten kennen die Rechtsbücher felbft als Gegenftand derartiger Stiftungen, wogegen eine lange Reihe von Urkunden auch Servituten an fremdem Grundbefitze (ítök), dann auf fremdem Grunde ruhende Reallaften (ískyldir), fowie Abgaben der verfchiedenften Art erwähnen, welche den gemeinfamen Namen der Zölle (tollar) führten: Zölle an Käfe, Schafen, Heu (osttollar, sauðatollar, heytollar) werden genannt, ohne dafs wir doch berechtigt wären diefe Aufzählung als erfchöpfend anzu-

---

1) KrR., cap. 12, S. 52—4.

2) þorláks bps s. II, cap. 21, S. 287; der KrR. Árna bps, cap. 4, S. 24—6 fpricht von der heimanfylgja der Kirche, wo das ältere Chriftenrecht, cap. 9, S. 42, und Kgsbk, § 4, S. 14, nur von einem leggja fé til kirkju redet.

3) Kgsbk, § 4, S. 15. und § 268, S. 218; KrR., cap. 10, S. 46, und cap. 47, S. 168.

fehen. In gewiffem Sinne läfst fich auch der bereits widerholt erwähnte grofse Zehnt (tíund hin meiri) den Oblationen zuzählen, und zwar gleichviel, ob er als Seelgabe oder zur Sühnung einer in dispenfablen Verwandtfchaftsgraden eingegangenen Ehe entrichtet wurde; wie der Ertragszehnt wurde auch er in Viertel zerlegt, jedoch fo, dafs die Bezeichnung der Bezugsberechtigten für jedes Viertel eine etwas andere Geftaltung zeigte als bei jenem. Wurde der grofse Zehnt nämlich kraft gefetzlicher Vorfchrift gegeben, fo fiel deffen erftes Viertel ftets dem Bifchof zu, unter dem der Zahlende ftand, und das zweite der Kirche an der Dingftätte des Alldinges, wogegen die beiden anderen Viertel von dem Pflichtigen nach Anleitung feines Bifchofes unter die Priefter und Armen der betreffenden Diöcefe vertheilt wurden; trug der Zehnt den Charakter einer Seelgabe, fo mochte der Verfügende auch bezüglich der beiden erfteren Viertel noch freiere Hand haben, obwohl die Quellen fich hierüber nicht ausfprechen. Es ift klar, dafs aus den Erträgniffen des geftifteten Gutes unter Umftänden fehr beträchtliche Einkünfte fliefsen konnten; aber freilich fielen diefe Einkünfte wie überhaupt das ganze Vermögen der Kirche dem freieften Verwaltungsrechte ihres Befitzers anheim, und wenn derfelbe zwar gehalten war für die Inftandhaltung der Kirche und ihrer Paramente, fowie für die Abhaltung der vorgefchriebenen Gottesdienfte in derfelben Sorge zu tragen, fo war doch damit nicht gefagt, dafs er für diefe Zwecke die ganze Rente des Kirchengutes aufzuwenden, noch auch dafs er umgekehrt nur mit diefer Rente für diefelben aufzukommen hatte. Die Strafe der Landesverweifung, welche ihm für den Fall widerrechtlicher Veräufserung von Kirchengut ebenfowohl angedroht ift wie jedem Andern, der fich an folchem vergreift, und die eventuelle Haftung für den Werth der veräufserten Gegenftände, welche ihn trifft falls diefe nicht reftituirt werden können[1]), beziehen fich offenbar nur auf den Grundftock, nicht auf die Früchte des Kirchenvermögens, bezüglich deren vielmehr der Kirchbefitzer freie Hand hatte, foweit nicht etwa der Bifchof einer allzu eigennützigen Behandlung des Kirchengutes durch geiftliche Mittel oder auch durch die Androhung der Entziehung von Zehnten Schranken zu fetzen wufste. Nach allem Dem zeigt fich die pecuniäre Lage des isländifchen Klerus durch das Zehntgefetz und das Chriftenrecht allerdings noch keines-

1) Kgsbk, § 4, S. 15–16; KrR., cap. 10, S. 46–48.

wegs in einer dem kanonischen Rechte entsprechenden Weise geordnet; aber dieselbe ist doch entschieden gebessert und fester geregelt worden, und überdiess darf nicht übersehen werden, dass wenigstens in einer Reihe von Fällen einzelne Männer oder selbst ganze Gegenden, wie etwa die Austfirðir unter B. þorlák þórhallsson, sich dazu bewegen liessen durch Vertrag oder Stiftung ihre Kirchen ganz in des Bischofs Hand zu legen, womit dann auch der Kirchensatz bezüglich derselben ohne Weiters auf diesen übergieng. Die oben besprochene Scheidung zweier verschiedener Classen von Priestern, deren eine aus Goden oder grösseren Bauern bestand, welche den Gottesdienst an ihren eigenen Kirchen selbst besorgten, deren andere dagegen Priester bildeten, welche von dem Kirchbesitzer wie andere Dienstboten auf bestimmte Zeit gemiethet, oder auch wie Schuldknechte durch ihre Heranbildung auf dessen Kosten an die einzelne Kirche gebunden waren[1]), besteht demnach zwar bis in die letzten Zeiten des Freistaates herab fort; aber durch möglichste Hebung der letzteren Classe und durch allmälige Loslöfung der ersteren von ihren weltlichen Berufsgeschäften suchte man kirchlicherseits den zwischen ihnen bestehenden Gegensatz nicht ohne Erfolg zu mildern, während sich zugleich in den Priestern der allmälich sich mehrenden Beneficialkirchen eine dritte Classe hinzufand, deren Stellung den Vorschriften des kanonischen Rechtes vollständig entsprach. Es ist oben bereits angeführt worden, wie im Jahre 1173 den Klerikern die Führung fremder Processe, im Jahre 1179—80 das Waffentragen, und im Jahre 1189 neuerdings jede Einmischung in weltliche Händel untersagt wurde; wie ferner im Jahre 1190 auch der Besitz von Godorden denselben verwehrt wurde[2]). Mit voller Consequenz liess sich freilich die Loslöfung des Klerus von allem weltlichen Treiben nicht durchführen. Auf der einen Seite liess sich nicht verhindern, dass der reichere Priester nach wie vor seinen Hof ganz in derselben Weise bewirthschaftete wie jeder grössere Bauer, oder dass ein solcher auch wohl einmal auf der Handelsfahrt sein Glück versuchte[3]), und der Cölibat liess sich so wenig durchsetzen, dass, anknüpfend an bestimmte Aussprüche der heiligen Schrift, eben nur das als verboten galt, dass der Bischof eine zweite

1) Siehe oben, S. 87—88, und 94—5.
2) Vgl. oben S. 109—111.
3) Vgl. z. B. Guðmundar bps s., cap. 9, S. 426, und cap. 16, S. 433.

Frau neme [1]), oder dafs der Priefter eine Wittwe heirathe [2]); erft der norwegifche B. Heinrich fuchte in diefer Richtung, nicht ohne auf heftigen Widerftand zu ftofsen, den kirchlichen Anforderungen ftrengeren Gehorfam zu verfchaffen [3]). Auf der anderen Seite fehen wir auch die geringere Claffe von Prieftern nach wie vor zu häuslichen Verrichtungen, wie z. B. zum Verbringen von Schafen auf die Weide verwendet [4]), und wenn in der Sturlúngenzeit oft genug von Klerikern aller Grade die Rede ift, welche mit den Waffen in der Hand an den Kämpfen ihrer Häuptlinge fich betheiligen, fo ift dabei doch wohl auch zunächft an Leute diefes geringeren Schlages zu denken. Diefelbe Halbheit und Unfertigkeit, dasfelbe Ringen einer ftrenger kirchlichen Richtung mit einer weltlich-nationalen, wie fich folches in den Verfuchen einer Aufbefferung der pecuniären Lage des Klerus, dann einer Befchränkung desfelben auf feinen geiftlichen Beruf geltend machte, zeigt fich aber endlich auch in den Verfuchen, auf deffen beffere Erziehung und Vorbildung hinzuwirken. Oben war bereits der Domfchulen zu gedenken, welche in diefer Richtung thätig waren [5]), und weiter unten wird fich Veranlaffung finden auf die Klofterfchulen einzugehen, welche ihnen zur Seite ftanden; hier mag aber noch erwähnt werden, dafs neben beiden auch noch der Privatunterricht in Betracht kommt, der von einzelnen tüchtigen Klerikern ertheilt zu werden pflegte, und deffen Ertheilung fogar in einzelnen Häufern geradezu erblich geworden zu fein fcheint. So fcheint zunächft der ftattliche Hof des Sæmundr fróði zu Oddi ein bleibender Sitz höheren Unterrichts gewefen zu fein. Schon Sæmunds Vater, Sigfús Loðmundarson, war Priefter gewefen [6]), und er felber wird nicht nur als der gelehrtefte aller Kleriker bezeichnet [7]), fondern auch als die kräftigfte Stütze der Kirche neben B. Jón

---

1) Jóns bps s., cap. 8, S. 160–1; vgl. I Timoth. 3, 2. Ueber eine angeblich hier einfchlägige Bulle P. Hadrians IV, vgl. Langebek, VI, S. 20; Keyser, I, S. 278, Anm. 1; Munch, III, S. 260, Anm. 1.

2) Þorláks bps s., cap. 5, S. 93; vgl. III Mos. 21, 13–14.

3) Siehe oben S. 117.

4) Sturlúnga, II, cap. 46, S. 69.

5) Vgl. oben, S. 225–6. Vgl. auch über das Erziehungswefen auf Island Jón Sigurðsson's lehrreichen Auffatz: Um skóla á Íslandi, in den Ný félagsrit, Bd. II (1842), zumal S. 83 und fgg.

6) Landnáma, V, cap. 6, S. 295, Anm.

7) Húngrvaka, cap. 6, S. 67.

Ögmundarson gerühmt [1]). Bei feinem Sohne, dem Priefter Eyjúlf zu Oddi, wurde B. þorlákr þórhallsson erzogen [2]) während auch ein zweiter Sohn, Loptr, wenigftens für feine Perfon die Priefterweihe nam [3]); des letzteren Sohn aber, Jón Loptsson, der mächtigfte Mann feiner Zeit auf Island und höchftens dem Gizurr Hallsson vergleichbar [4]), wird zwar gelegentlich zu den Laien gerechnet, weil er die Priefterweihe nicht empfangen hatte [5]), war aber doch zum Diakonus geweiht und galt als »der verftändigfte Mann in geiftlichem Wiffen, welches er von feinen Voráltern gelernt hatte« [6]). Bei ihm wurde fodann nicht nur B. Páll, fein unehelicher Sohn, erzogen [7]), fondern auch Oddi þorgilsson [8]); wenn ferner der berühmte Snorri Sturluson als 5jähriger Knabe zu ihm nach Oddi kam, und bis in fein neunzehntes Jahr, nämlich bis zu Jóns Tod († 1197) dafelbft blieb [9]), fo hatte er ficherlich der hier genoffenen forgfältigen Erziehung gutentheils jenes hohe Mafs von Bildung und Kenntniffen zu verdanken, welches ihm eine fo hervorragende Stelle in der isländifchen Litteraturgefchichte anweift. Konnte aber der Hof zu Oddi in geiftiger Hinficht als »der oberfte Hauptfitz« auf der Infel geprieſen werden [10]), fo fcheint ihm doch der im Haukadale nur wenig nachgeftanden zu fein. Hier war Hallr þórarinsson feſshaft gewefen, welchem Ari fróði, fein Zögling, nachrühmt, dafs er unter allen

1) Jóns bps s., cap. 5, S. 157, und Gunnlaugr, cap. 17, S. 230. Eine Lebensbefchreibung desfelben von Árni Magnússon, durch Anmerkungen Jón Eirikssons's bereichert, enthält der erfte Band der Kopenhagener Ausgabe der älteren Edda, S. I—XXVIII (1787); eine kürzere von Halldórr Kr. Friðríksson die erfte Nummer der Zeitfchrift Sæmundr fróði (1874).

2) þorlaks bps s., cap. 3, S. 90—1.

3) Diplom. island., I, Nr. 29, S. 185; Sturlúnga, II, cap. 1, S. 48; Fagrskinna, § 215, S. 147; Heimskríngla, Haralds s. Gilla, cap. 9, S. 711; FMS., VII, cap. 10, S. 186—7.

4) þorláks bps s., cap. 10, S. 99; Páls bps s., cap. 7, S. 132; Sturlúnga, II, cap. 1, S. 48, und cap. 37, S. 105; ferner Húngrvaka, cap. 18, S. 82.

5) þorláks bps s. II, cap. 11, S. 273; Arons s. Hjörleifssonar, cap. 1, S. 619.

6) þorláks s. II, cap. 19, S. 282.

7) Páls bps s., cap. 1, S. 127.

8) Sturlúnga, II, cap. 8, S. 54.

9) Ebenda, II, cap. 37, S. 105—6; III, cap. 37, S. 192, und cap. 45, S. 200.

10) þorláks s., cap. 3, S. 90.

Männern im Lande, welche keiner gelehrten Erziehung genoffen hatten, der ausgezeichnetfte gewefen fei [1]); auch Teitr, B. Ísleifs Sohn, wurde bei ihm erzogen, und als er nach Halls Tod den Hof übernam, fetzte er Ari's Unterricht fort [2]), woneben er noch viele andere Priefter unterrichtete, darunter die fpäteren Bifchöfe þorlák Runólfsson und Björn Gilsson [3]). Hallr Teitsson nahm die Priefterweihe [4]), obwohl er zu den mächtigften Häuptlingen zählte [5]), und wurde nach B. Magnús Einarson's Tod zum Bifchofe von Skálholt gewählt, ftarb jedoch vor erlangter Weihe (1150) zu Utrecht [6]); fein Sohn war hinwiderum jener Gizurr Hallsson, welcher als der gelehrtefte Mann gepriefen wird, der jemals auf Island gelebt habe [7]). Von B. þorlák Runólfsson erzogen, machte er weite Reifen, welche er in einem »Flos peregrinationis« betitelten, leider verlorenen, Werke befchrieb; bei K. Sigurð munn in Norwegen bekleidete er das Amt eines Marfchalles (stallari), in Island aber das Gefetzfprecheramt, und felbft in Rom foll er fich hohes Anfehen verfchafft haben, obwohl er die Weihen nicht empfangen zu haben fcheint. Von Gizurs Söhnen endlich wurde der eine, Magnús, Bifchof von Skálholt, wogegen der andere, Hallr, feinem Vater in der Würde eines Gefetzfprechers folgte (1201—9); fchon im Jahre 1199 zu den Häuptlingen des Landes zählend [8]), wird er doch fchon kurz darauf als Priefter genannt [9]), und im Jahre 1221 zum Abte von Helgafell geweiht, als welcher er im Jahre 1230 ftarb [10]). Allerdings wird von der Ertheilung von Unterricht bei diefen zuletzt genannten Männern

1) Íslendíngabók, cap. 9, S. 14, in der Sturlúnga, III, cap. 4, S. 204—5, verftümmelt; Jóns bps s., cap. 3, S. 153.

2) Heimskr., Prolog, S. 3.

3) Jóns bps s., cap. 3, S. 153; Húngrvaka, cap. 10, S. 72.

4) Kristni s., cap. 13, S. 29.

5) Ebenda, cap. 14, S. 31; Sturlúnga, III, cap. 4, S. 205.

6) Húngrvaka, cap. 16, S. 80.

7) Sturlúnga, III, cap. 5, S. 205; vgl. Húngrvaka, cap. 11, S. 73—4.

8) þorláks bps s., cap. 27, S. 123; vgl. Páls bps s., cap. 9, S. 135.

9) Jarteiknabók, cap. 34, S. 347—8; Hrafns s. Sveinbjarnarsonar, cap. 2, S. 640.

10) Annálar, h. a.; Guðmundar bps s., cap. 74, S. 516, cap. 92, S. 542, und cap. 96, S. 548. Die Anname Árni Magnússon's und Finn Jónsson's, IV, S. 57—8, und 67—8, dafs Hallr auch eine Zeit lang Abt zu þykkvibær gewefen fei, fcheint nur auf dem Abtverzeichniffe der Rímbegla, III, cap. 3, § 11, S. 322 zu beruhen, wo aber Halls Name unter den Aebten von Helgafell fehlt, alfo offenbar nur verfetzt ift.

nicht ausdrücklich gesprochen; indessen versteht sich wohl von selbst, dass in einem Hause, in welchem sich die gelehrte Bildung viele Generationen hindurch vererbte, auch die häusliche Unterweisung fortwährend fortgegangen, und nicht blos an Familienglieder ertheilt worden war. Aber auch sonst fehlte es nicht an Priestern, welche sich mit der Ertheilung gelehrten Unterrichts befassten. Guðmundr Arason z. B. wurde von seinem Oheim, dem Priester Ingimund þorgeirsson, unterrichtet[1]), und gab dann hinterher, nachdem er die Priesterweihe empfangen hatte, selber wider angehenden Klerikern (prestlíngar) Unterricht, darunter dem Lambkárr þorgilsson, Snorri Bárðarson und Páll Íngjaldsson[2]); ebenso wurde Laurentius Kálfsson in den ersten Zeiten der Königsherrschaft von sèra þórarinn kaggi zu Vellir, ebenfalls einem Verwandten, unterrichtet, neben einer Anzahl weiterer Schüler (kennslupiltar), welche demselben zur Unterweisung anvertraut worden waren[3]), u. dgl. m. Insoweit also galt damals auf Island schon dieselbe Einrichtung des gelehrten Unterrichtswesens, wie sie sich daselbst bis in unsere Tage herab erhalten hat, nämlich der Privatunterricht bei selbstgewählten Lehrern neben dem Studium in regelmäfsigen öffentlichen Unterrichtsanstalten, und ist die weite Verbreitung des ersteren auch um so weniger auffällig, als auch der Unterricht in den nationalen Wissenszweigen von Alters her ganz in derselben Weise ertheilt worden war[4]); ganz wie in der späteren Zeit wurden aber auch schon damals von vermöglicheren jungen Isländern ausländische Studienanstalten neben den inländischen besucht. Wir wissen, dass die Bischöfe Ísleifr und Gizurr in Sachsen unterrichtet wurden, und dass Sæmundr froði, sowie B. Jón Ögmundarson in Frankreich studirten; aber auch der heilige þorlákr vollendete seine Studien in Paris und Lincoln[5]) und B. Páll blieb lange in England, um dort Unterricht zu nemen[6]), und Aehnliches mag wohl auch sonst oft genug vorgekommen sein. Die Gegenstände, auf welche sich der gelehrte Unterricht erstreckte, waren dabei, soviel sich erkennen läfst dieselben wie anderwärts im christlichen

1) Guðmundar bps s., cap. 6, S. 416.
2) Ebenda, cap. 24, S. 446, cap. 33, S. 460—1, und cap. 34, S. 463—4.
3) Laurentius bps s., cap. 2, S. 790, und cap. 4, S. 792.
4) Vgl. z. B. hinsichtlich des Rechtsunterrichtes meine Abhandlung über die Grágás, S. 40—1.
5) þorláks bps s., cap. 4, S. 92.
6) Páls bps s., cap. 1, S. 127.

Abendlande. Im Wefentlichen war der Unterricht lediglich auf Büchergelehrfamkeit gerichtet, und zwar mit fehr einfeitiger Betonung der lateinifchen Sprache; als bóknám, Bücherlehre, wird darum die gelehrte Erziehung bezeichnet, und die Ausdrücke setja til bækr, oder auch berja til bækr, zu den Büchern fetzen oder prügeln, bezeichnen die Ueberweifung an diefelbe [1]), bóklærðr, bókfróðr, bókvíss heifst, wer diefe Studien durchgemacht hat, und bókfræði, bóklist, bókvit, bókspeki die durch fie erlangte Gelehrfamkeit, bókmál aber, die Bücherfprache, heifst geradezu die lateinifche Sprache gegenüber der einheimifchen. Selbftverftändlich wurde dabei vor Allem das Schreiben ins Auge gefafst, welches um fo wichtiger war, als es fich darum handelte, den Kirchen und den Schulen zu möglichft zahlreichen, und möglichft fchön und fehlerfrei gefertigten Abfchriften von gottesdienftlichen und Lehrbüchern zu verhelfen. Fleifsiges Schreiben wird von hieraus ftets zu den verdienftlichften Handlungen der Kleriker gerechnet, wie z. B. bei B. þorlákr Runólfsson und Klængr þorsteinsson, welcher letztere auch für die Kirche zu Skálholt ganz befonders fchöne gottesdienftliche Bücher (tíðabækr) fchreiben liefs [2]), bei B. þorlák þórhallson und Guðmundr Arason [3]); gut fchreibende Kleriker, wie z. B. der Priefter þorvarðr knappi, fchrieben auch wohl gegen Bezahlung für ihre Standesgenoffen [4]), oder wie der Priefter þórarinn kaggi für die Domkirche und ihre eigene Kirche Bücher ab [5]). Weiterhin wurde dann auch die lateinifche Grammatik betrieben, und wir wiffen, dafs man die einfchlägigen Werke des Donatus fowohl als Priscianus auf Island fehr wohl kannte [6]); þóroddr Gamlason lernte in der Domfchule zu Hólar gelegentlich diefe Kunft, während er beim Kirchenbaue dafelbft befchäftigt war [7]), und die gelegentliche Bezugname auf griechifche und hebräifche Buchftaben in einer von ihm verfafsten grammatifchen Abhandlung zeigt, dafs

1) Vgl. z. B. Húngrvaka, cap. 13, S. 76; Guðmundar bps s., cap. 6, S. 416, und cap. 42, S. 473.

2) Húngrvaka, cap. 11, S. 74, und cap. 18, S. 83; Jóns bps s., cap. 14, S. 168.

3) þorláks s., cap. 3, S. 91, und cap. 12, S. 103—4; Guðmundar s., cap. 14, S. 431.

4) Jóns bps s., cap. 21, S. 174 5.

5) Laurentius bps s., cap. 2, S. 790.

6) Snorra Edda, Bd. II, S. 6; vgl. S. 63, Anm. 1.

7) Jóns bps s., cap. 11, S. 163.

man auch in diefer Richtung wenigftens nicht ohne alle Kenntnifs war. B. Jón Ögmundarson erwifchte einmal den jungen Klæng þorsteinsson über dem Lefen des »Ovidius epistolarum«, oder wie es anderwärts wohl richtiger heifst, »Ovidius de arte«, sc. amandi [1]), und wir fehen hieraus, dafs auch Claffiker in den Domfchulen gelefen wurden, wenn man fich auch der Natur der Sache nach hauptfächlich an die heilige Schrift, die Kirchenväter, Legenden u. dgl. halten mochte. Auch die ars dictandi oder die Rhetorik, dann die Kunft des Versbaues oder Poefie, beide natürlich in lateinifcher Sprache, wurden betrieben [2]), und dem fpätern B. Laurentius wird nachgerühmt, dafs er fo rafch Verfe machte, als nur irgend Jemand lateinifch fprechen konnte. Auch der Gefang wurde auf der Domfchule zu Hólar bereits von ihrem erften Anfange an gelehrt, und wenn zwar nirgends ausdrücklich von einem Unterrichte in der Dialektik, dann auch in der Arithmetik, Geometrie und Aftronomie gefprochen wird, aufser etwa von der frühzeitig gefchäftigen Volksfage, welche den Sæmund fróði im Auslande Aftronomie und Aftrologie lernen liefs [3]), fo dürfen wir doch kaum bezweifeln, dafs auch diefe Disciplinen auf der Infel gelehrt wurden, wie denn in der That der Priefter Bjarni Bergþórsson zu den Zöglingen der Domfchule in Hólar gezählt wird, welcher anderwärts als ein tüchtiger Computift erwähnt wird [4]), und die uns erhaltene Rímbegla zeigt, dafs man in dem Kalenderwefen fammt allen dazu gehörigen Wiffenszweigen wirklich nicht geringe Kenntniffe befafs. An die bisher aufgezählten Lehrgegenftände fcheint fich fodann noch einiger Unterricht in der Theologie, dann in der Gefchichte angefchloffen zu haben, bei welchem man indeffen, nach den uns zu Gebote ftehenden dürftigen Anhaltspunkten zu fchliefsen, nur fehr wenig tief gegangen zu fein fcheint. Eine uns erhaltene Bearbeitung des Elucidarius, möge diefer nun von Honorius von Autun oder von Anfelm von Canterbury, Wilhelm von Coventry oder Abt Gilbert verfafst fein [5]), eine Ueberfetzung von Alcuin's

1) Ebenda, cap. 13, S. 165; Gunnlaugr, cap. 24, S. 237—8.

2) Jóns bps s., cap. 14, S. 168; Gunnlaugr, cap. 27, S. 239—40; Laurentius bps s., cap. 4, S. 793—4.

3) Jóns bps s. Gunnlaugs, cap. 15—16, S. 227—9.

4) Ebenda, cap. 27, S. 241; Rímbegla, Prolog, S. 2.

5) edd. Konráð Gislason, in den Annaler for nordisk Oldkyndighed, 1858, S. 51, u. fgg.; ebenda, 1857, S. 238, u. fgg., eine dänifche Ueberfetzung, von Magnús Eiríksson.

Schrift de virtutibus et vitiis[1]), die unter dem Gefammtnamen Stjórn bekannten gefchichtlichen Arbeiten[2]), welche neben der heil. Schrift aus den Kirchenvätern, dem Josephus, des Petrus Comestor Historia scholastica und des Vincentius Bellovacensis Speculum historiale gefchöpft find, eine Reihe von Homilien[3]) und Legenden[4]), endlich auch eine Reihe gelegentlicher Anführungen der Cura pastoralis Gregors des Grofsen, der Imago mundi des Honorius von Autun, der »Brímabók« des Meifters Adam, u. dgl. m., laffen ziemlich klar erkennen, wie es in diefer Hinficht mit dem Unterrichte auf Island befchaffen war. Bemerkenswerth ift indeffen noch, dafs die Kenntnifs des kanonifchen Rechts fich auf der Infel erft vergleichsweife fpät eingebürgert zu haben fcheint. Dem B. Árni þorláksson fchenkte Erzb. Jón gelegentlich feiner Confecration (1269) erft »Decretalem cum apparatu«, d. h. doch wohl die Decretalen Gregors IX., und fetzte ihn dadurch in den Stand, einen fpäterhin zwifchen ihm und B. Jörund ausbrechenden Competenzconflict fiegreich durchzufechten[5]); derfelbe B. Árni giebt dem ihn befuchenden Priefter Laurentius Kálfsson »kirkjulögbækr« zu lefen, mit der Ermahnung, das Kirchenrecht fleifsig zu ftudiren, wenn er fich in demfelben noch nicht recht feft wiffe, und in Norwegen empfahl demfelben Laurentius Erzb. Jörundr, lieber das Kirchenrecht zu ftudiren als die Verskunft, indem er ihn zugleich einem tüchtigen flämifchen Kanoniften zum Unterrichte empfohl[6]). Mit diefem ftudirte nun Laurentius täglich im kanonifchen Rechte, und feine werthvollften Bücher waren fortan kanoniftifchen Inhalts[7]); in den Streitigkeiten, die er fpäter als Bifchof auszufechten hat, beruft man fich

1) ed. Unger, in: Gammel norsk Homiliebog (1864).

2) ed. Unger (1862); vgl. neben der Vorrede des Herausgebers die Bemerkungen Guðbrand Vigfússon's in den Nÿ félagsrit, Bd. XXIII, S. 132–51 (1863).

3) Vgl. das von Unger herausgegebene Homilienbuch, oben, Anm. 1, und Homiliubók, ed. Wisén, (1872).

4) Ein Verzeichnifs älterer isländifcher Verfaffer von folchen giebt Guðbrandr Vigfússon, ang. O., S. 150; vgl. auch meine Abhandlung: Ueber die Ausdrücke altnordifche, altnorwegifche und isländifche Sprache, S. 685—6 (in den Abhandlungen der bayer. Akademie der W., I. Cl., XI. Bd.).

5) Árna bps s., cap. 5, S. 683, und cap. 23, S. 711; vgl. cap. 28, X, de sententia excommun. (5, 39).

6) Laurentius bps s., cap. 7, S. 797, und cap. 9, S. 799—800.

7) Ebenda, cap. 10, S. 800; cap. 11, S. 801; cap. 28, S. 822.

beiderſeits auf kanoniſches Recht, und »eine ſchwere Laſt von kirchlichen Rechtsbüchern« wird zu ſolchem Behufe einmal herbeigeſchleppt [1]); ſeinem Abgeſandten aber, dem Prieſter Egill Eyjúlfsson, verehrt Erzb. Eylifr »kirkjulaga bók, er Tancredus heitir« [2]), d. h. doch wohl Tancreds Apparat zu den Decretalen. Aber alle dieſe Beiſpiele gehören erſt dem Schluſſe des dreizehnten oder Anfange des vierzehnten Jahrhunderts an, alſo der Zeit nach dem Untergange der Selbſtändigkeit Islands, und es iſt augenſcheinlich der Widerausbruch des Kampfes zwiſchen Kirche und Staat in Norwegen, welcher für jene ſchärfere Betonung des kanoniſtiſchen Studiums beſtimmend wurde. Die bisher beſprochenen Disciplinen gelten nun als ſo entſchieden der geiſtlichen Erziehung eigenthümlich, daſs Ausdrücke wie klerkr, klerklig list, klerkdómr geradezu für die gelehrte Erziehung und denjenigen gebraucht werden, der ſie genoſſen hat, ohne alle Rückſicht darauf, ob der einzelne Mann auch wirklich die geiſtlichen Weihen empfangen habe oder nicht; als lærðir menn oder bóklærðir menn werden denn auch umgekehrt wider die Kleriker im Gegenſatze zu den Laien (leikmenn, úlærðir menn) bezeichnet, ohne alle Rückſicht darauf, daſs auch junge Männer weltlichen Standes unter Umſtänden an der gelehrten Erziehung Antheil namen, wie dieſs z. B. von Þórodd Gamlason, Gizurr Hallsson und vielleicht auch von Snorri Sturluson anzunemen iſt, oder daſs ſogar Weiber an derſelben ſich betheiligen konnten, wie etwa die Einſiedlerinn Hildr, welche nicht nur Weiber unterrichtete, ſondern auch einen Knaben den Pſalter lehrte [3]), oder die Jungfrau Ingun, welche es ſoweit brachte, daſs ſie in der Domſchule zu Hólar in der Grammatik ſelbſt wider Unterricht geben, oder auch die Correctur lateiniſcher Hss. beſorgen konnte [4]). Dieſer Schulgelehrſamkeit ſteht nun aber, um Nichts weniger kräftig entwickelt, eine zweite, vollkommen nationale Art der Erziehung gegenüber. Neben ſo manchen körperlichen Fertigkeiten (íþróttir), auf welche man Werth legte, war es zumal die Dichtkunſt (skáldskapr), die umfaſſende Kenntniſs und geſchickte Erzählung von Sagen (sögufræði), die Rechtskunde (lögkæni, lögkænska, lögspeki), ferner die Genealogie (ættvísi) und die mit ihr zuſammenhängende Men-

1) Ebenda, cap. 55, S. 861.
2) Ebenda, cap. 61, S. 869.
3) Jóns bps s. II, cap. 5, S. 207.
4) Jóns bps s. Gunnlaugs, cap. 27, S. 241.

fchenkenntnifs (mannfræði), welche man betrieb; mit der Zeit fchloffen fich auch wohl noch andere Kenntniffe an, welche, ohne ftrengftens nationalen Urfprunges zu fein, doch auch mit der klerikalen Erziehung Nichts zu thun hatten, wie z. B. die Kenntnifs ausländifcher Sprachen, welche nicht nur der norwegifche Königsfpiegel als wefentlich für einen tüchtigen Kaufmann bezeichnet [1]), fondern deren Befitz auch dem isländifchen Priefter Hallr Teitsson als ein befonderer Vorzug nachgerühmt wird [2]), — Fertigkeit in fo mancherlei Brettfpielen (tafl), — Uebung in fo mancherlei Handwerksarbeiten (smíð), u. dgl. m. Für den Unterricht in derartigen Künften und Wiffenszweigen gab es nun freilich keine Schulen, vielmehr mufste in diefer Richtung theils die häusliche Erziehung, theils aber auch die Unterweifung einzelner fachkundiger Männer aushelfen, und nicht am Mindeften mehrjähriges Reifen im Auslande, da nach dem Sprichworte: »heimskt er heimalit barn«, »für wenig weife galt, wer nicht über Island hinausgekommen war« [3]). Thatfache ift nun, dafs ganz in derfelben Weife, wie einzelne Laien die gelehrte Erziehung durchmachten, umgekehrt auch der Klerus auf Island an diefer nationalen Bildung fich im vollften Mafse betheiligte. Wir fanden den B. Klæng wegen feiner Kenntnifs des Landrechts und feiner Gewandtheit in der Führung von Proceffen gerühmt; unter den Gefetzfprechern aber, deren Amt denn doch die vollendetfte Rechtskenntnifs forderte, fehen wir die Priefter Finnr Hallsson (1139—45), Hallr Gizurarson (1201—9), Styrmir hinn froði, Kárason (1210—14, und wider 1232—35), Ketill þorláksson (1259—62), fowie den Subdiakonen Ólafr Hvítaskáld (1248—50, und 1252) genannt [4]). Nicht minder eifrig betrieb der Klerus die Dichtkunft. Als »hit mesta skáld« wird zunächft wider eben jener Bifchof Klængr gepriefen [5]), und Snorri hat uns eine halbe Strophe von ihm erhalten. Der Priefter Ingimundr Einarsson, zugleich Inhaber des Reyknesíngagoðorðs, wird als ein tüchtiger Dichter, und zugleich als ein gefchickter Sagenerzähler genannt; bei einer Olafsgilde, welche er im Sommer des Jahres 1119 abhielt, gab er die Sage von Ormr Báreyjarskáld, fowie

1) Konúngsskuggsjá, § 3, S. 6.

2) Húngrvaka, cap. 16, S. 80.

3) Laxdæla, cap. 72, S. 310.

4) Die Belege findet man bei Jón Sigurðsson, Logsögumanna tal og lögmanna á Íslandi.

5) Vgl. über ihn oben, S. 110 und 235; Snorra-Edda, Háttatal, cap. 119, S. 656.

ein gutes Gedicht zu Besten, welches er derselben angehängt hatte[1]). Im Jahre 1152 trug der Priester Einarr Skúlason in Norwegen ein von ihm zu Ehren des heil. Olafs' gedichtetes Loblied vor, welches den Namen »Geisli«, d. h. der Strahl trägt[2]); im Skáldatal wird er unter den Hofdichtern der Könige Sigurðr Jórsalafari und seines Bruders Eysteinn, Haraldr gilli und Magnús blindi, dann Ingi Haraldsson und seiner Brüder Sigurðr munnr und Eysteinn, sowie des Gregorius Dagsson und des Eindriði úngi, und wider unter den Hofdichtern des Schwedenkönigs Sörkvir Karlsson und des Jarles Jón Sörkvisson, endlich des Dänenkönigs Sveinn svíðandi genannt, und eine lange Reihe von Strophen ist uns neben jenem Lobliede aufbewahrt[3]). Unter den Hofdichtern des Jarles Knútr Hákonarson wird ein þórálfr prestr genannt, und von einem þormóðr prestr Ólafsson führt die Guðmundar bps s., dann die Njála eine Reihe von Strophen an; mancherlei Gedichte sind von dem Subdiakonen Ólafr hvítaskáld bekannt, und einige Strophen wenigstens sind erhalten von einem Lobliede, welches Nikolás, der erste Abt von Múnkaþverá, auf Johannes den Täufer dichtete[4]), u. dgl. m. Zum Theil sind freilich die Lieder solcher geistlicher Dichter religiösen Inhaltes; aber wenn Dichter weltlichen Standes, wie z. B. der berühmte Häuptling Kolbeinn Tumason »Maríukvæði« und »Jónsvísur« dichteten[5]), so betheiligten sich andererseits auch Priester und Mönche an der weltlichen und zumal an der Hofdichtung, wie diess schon die oben angeführten Belege zeigen, und überdiess sind auch ihre religiösen Lieder wenigstens formell ganz im nationalen Style gehalten. In der Genealogie ferner sehen wir den B. þorlák þorhallsson von seiner Mutter unterrichtet[6]), und geistliche Verfasser wie Ari hinn fróði, dann der Prior Brandr hinn fróði, Halldórsson, gehören zu den namhaftesten Schriftstellern auf ihrem Gebiete. Als ein gerngehörter Erzähler von Sagen wurde vorhin bereits der Priester Ingimundr Einarsson erwähnt; von ungleich erheblicherer

---

1) Sturlúnga, I, cap. 6, S. 9; cap. 13, S. 19 und 23.

2) Morkinskinna, S. 226—7; vgl. wegen der Zeitbestimmung Munch, II, S. 866—7, Anm.

3) Vgl. Einars Lebensbeschreibung von S. Thorlacius, im 3. Bande der Kopenhagener Ausgabe der Heimskríngla, Z. 481—94.

4) Finn Johannæus, IV, S. 41; Biskupasögur, I, S. 571, Anm.: vgl. Málskrúðsfræði, III, cap. 16, S. 186.

5) Miðsaga Guðmundar bps, cap. 8, S. 569—70.

6) þorláks bps s., cap. 3, S. 91.

Bedeutung iſt aber, daſs eine Reihe der tüchtigſten litterariſchen Arbeiten auf hiſtoriſchem Gebiete aus der Feder isländiſcher Kleriker hervorgegangen iſt. Manche von dieſen ſind freilich in lateiniſcher Sprache geſchrieben, wie z. B. die Biographieen der Könige Ólaf Tryggvason und Ólaf Haraldsson, dann des Biſchofs Jón Ögmundarson, welche die Mönche Oddr Snorrason und Gunnlaugr Leifsson verfaſsten, und welche uns in isländiſcher Bearbeitung erhalten ſind; nach fremdländiſchem Muſter, wenn auch in der Landesſprache geſchrieben, ſind ferner jene zahlreichen Legendenwerke eingerichtet, welche zu den erſten Erzeugniſſen der isländiſchen Litteratur gehören, ſowie jene Annalen, deren lange Reihe bereits mit dem Ende des 13. Jahrhunderts beginnt. Allein neben dieſen Erzeugniſſen ausländiſcher Gelehrſamkeit ſtehen, und zwar an Zahl wie an innerem Werthe weitaus überwiegend, jene ausgezeichneten Sagenwerke, auf welchen gutentheils der unvergängliche Ruhm der altnordiſchen Litteratur beruht, und ſie ſowohl als eine Reihe mehr vereinzelter Producte einer kritiſcheren Geſchichtſchreibung, welche neben ihnen hergeht, ſind groſsentheils der ſchriftſtelleriſchen Thätigkeit des isländiſchen Klerus zu verdanken. Denſelben Prieſter Bjarni Bergþórsson, welchen wir oben neben dem Laien Stjörnu-Oddi als tüchtigen Computiſten genannt fanden, zählen Oddr und Gunnlaugr zu ihren Gewährsmännern für die Geſchichte K. Ólaf Tryggvason's[1]), während es andererſeits auch nicht an Belegen fehlt für das Geſchick einzelner Prieſter in Handarbeiten mehr oder minder künſtleriſcher Art. Den Prieſter Atli ſehen wir als Maler bei einem Kirchenbau beſchäftigt, während gleichzeitig der Laie Ámundi Árnason als Zimmermann, Þorsteinn als Goldſchmied, und Margrèt, die Frau eines Prieſters, als Bildſchnitzerinn thätig war[2]); die Harfe ſpielt bereits B. Jón Ögmundarson, während in der erſten Zeit der norwegiſchen Herrſchaft ein Prieſter Namens Þorleifr als tüchtiger Harfenſpieler genannt wird[3]), und ein anderer, Arngrímr Brandsson, über dem Beſtreben, in Norwegen den Orgelbau zu lernen, die Beſorgung der Geſchäfte vergiſst, wegen deren er dahin geſchickt worden war[4]) u. dgl. m. Ganz abgeſehen alſo von völlig ungebildeten Prieſtern,

1) Oddr, cap. 76, S. 374–5 (ed. Hafn.); Flbk, I, S. 517.
2) Páls bps s., cap. 6, S. 132; vgl. cap. 8, S. 134, und cap. 16, S. 143–4.
3) Jóns bps s., cap. 4, S. 155; Laurentius bps s., cap. 59, S. 866.
4) Laurentius s., cap. 58, S. 865–6.

wie jener Bárðr oder Brandr aus dem Anfange des 11. Jahrhunderts, der fich nicht einmal getraute ohne fremde Anweifung ein Kind zu taufen [1]), oder wie jener Eylífr aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts, der von feinem Amte fufpendirt werden mufste, weil er nicht einmal die kirchliche Liturgie zu lefen im Stande war [2]), war der Bildungszuftand des isländifchen Klerus im Sinne der ftreng hierarchifchen Anforderungen ein fehr mangelhafter, indem er deffen Angehörige noch viel zu fehr in alle Intereffen und Gefchäfte des Laienftandes verwickelt liefs. Aber doch zeigt fich immerhin im Verlaufe des 12. und 13. Jahrhunderts ein allmäliges Ueberhandnemen der gelehrten Bildung über die nationale, welche nach und nach den Klerus zugleich für feinen kirchlichen Beruf gefchickter machen und von allem weltlichen Treiben vollends abtrennen mufste. — Nicht ohne Einflufs auf die eben gefchilderte Wendung im Charakter des isländifchen Klerus war übrigens die Stiftung von Klöftern auf der Infel, welche ebendarum hier noch in Kürze befprochen werden mufs [3]). Ganz wie in Norwegen, begann man auch auf Island mit der Gründung von folchen nicht vor der erften Hälfte des 12. Jahrhunderts. Von einem B. Rudolf, welcher in den Jahren 1030—50 als Miffionsbifchof auf Island thätig war, nachdem er zuvor bereits in Norwegen und Schweden in gleicher Weife gewirkt hatte [4]), erzählen freilich neuere Schriftfteller, dafs er zu Bær im Borgarfjörð ein Klofter gegründet habe [5]); aber diefe Angabe ftützt fich wohl nur auf eine ungenaue Auslegung einer Stelle der Hauksbók und jüngeren Melabók, nach welcher jener Bifchof bei feiner Abreife von Island drei Mönche zu Bær hinterlaffen habe [6]), was denn doch die Gründung eines Klofters keineswegs vorausfetzt. Widerholt wird ferner von Nonnen (nunnur) auf

1) Heimskr. Ólafs s. helga, cap. 148, S. 394; FMS., IV., cap. 134, S. 318; ed. Munch und Unger, cap. 128, S. 144; Flbk, II, cap. 199, S. 264.

2) Laurentius bps s., cap. 19, S. 811.

3) Vgl. Finnr Jónsson, Historia monastica Islandiæ, im vierten Bande feiner Historia ecclesiastica, S. 1—124 (1778); weiterhin auch Lange, de norske Klostres Historie i Middelalderen, erfte und zweite Ausgabe (1847 und 1856).

4) Vgl. über ihn meine Schrift »die Bekehrung des norwegifchen Stammes zum Chriftenthume«, I, S. 597—8.

5) Anhang zur Skarðsárbók, S. 332; Finnr Jónsson S. 22—24; Jón Sigurðsson, im Diplom. island., I, S. 483; Munch, II, S. 211.

6) Landnáma, I, cap. 15, S. 51, Anm.; in der Flbk, I, cap. 222, S. 268, wird der einfchlägige Vorgang anders erzählt, und der Mönche nicht gedacht.

der Infel gefprochen, als deren erfte Guðrún Ósvifsdóttir bereits zu Anfang des 11. Jahrhunderts genannt wird[1]; aber nicht etwa Klofterfrauen find unter diefen zu verftehen, fondern Anachoretinnen, welche fich zumeift in der Nähe der Bifchofsfitze wie Gróa Gizurardóttir, dann Ketilbjörg zu Skálholt[2], oder Hildr zu Hólar[3], oder auch in der Nähe von Mannsklöftern, wie Úlfrún zu þíngeyrar oder Katrín zu Múnkaþverá[4], oder doch in der Nähe anderer Kirchen, wie Guðríðr þorbjarnardóttir in der erften Hälfte des 11. Jahrhunderts[5], ihre Cellen bauten, und welche darum auch trotz des klöfterlichen Habites (hreinlífisbúníngr), den fie trugen, als einsetukonur bezeichnet wurden, ganz wie andererfeits auch Einfiedler männlichen Gefchlechts, wie etwa Jörundr hinn kristni und deffen Vetter Ásólfr alskikk, Björn zu þíngeyrar und andere mehr genannt werden. Ein gewiffes Beftreben, das mönchifche Leben des Auslandes nachzuamen, fpricht fich freilich in derartigen Vorkommniffen aus; aber von Klöftern auf Island zu fprechen, berechtigen fie eben doch noch nicht. Das erfte wirkliche Klofter, welches auf der Infel geftiftet wurde, gehörte dagegen dem Benedictinerorden an, und kam zu Anfang des 12. Jahrhunderts zu Stande; es war das Klofter zu þíngeyrar im Nordlande. Ueber den Hergang bei feiner Gründung enthalten die Quellen verfchiedene nicht ganz klare Berichte. Auf der einen Seite nämlich wird erzählt, wie ein fchweres Mifsjahr den B. Jón Ögmundarsson († 1121) beftimmte, am Frühlingsdinge zu þíngeyrar den Bau einer Kirche und eines Hofes an der Dingftätte zu geloben, zu welchem alles Volk Beiträge zu liefern fich bereit erklärte, und wie er fofort den Grundrifs des zukünftigen Baues bezeichnete[6]; wie ferner ein dem Bifchofe fehr befreundeter Priefter, þorkell trandill[7], den Bau in der Abficht fuhrte, um daraus ein Klofter zu machen, und wie B. Jón deffen Gründung dadurch ermöglichte, dafs er zu folchem

1) Laxdæla, cap. 78, S. 332.

2) Húngrvaka, cap. 9, S. 71; Guðmundar bps s., cap. 36, S. 466.

3) Jóns bps s., cap. 14, S. 167, und cap. 40, S. 194; Jarteinir, S. 203—7.

4) Guðmundar bps s., cap. 45, S. 478; Jarteinabók II þorláks bps, cap. 18, S. 367—8; dann Jart. III. þorláks, cap. 2, S. 375.

5) Grænlendínga þ., cap. 7, S. 75, (Antiquitates Americanæ), und Flbk. I, § 433, S. 549.

6) Jóns bps s. I, cap. 17, S. 171; II, cap. 31, S. 244.

7) Vgl. über ihn ebenda, I, cap. 18, S. 172; II, cap. 34, S. 245.

Behufe den Bifchofszehnt von allem weftlich der Vatnsdalsá gelegenen Lande herfchenkte, welches späterhin 13 Pfarreien ausmachte[1]). Obwohl dem Bifchofe dabei ausdrücklich ein »fundera klaustrið« zugefchrieben wird, fetzen doch auf der anderen Seite die Annalen deffen Gründung erft in das Jahr 1133, alfo in das 12. Jahr nach deffen Tod; vielleicht laffen fich aber doch die verfchiedenen Berichte dahin vereinigen, dafs fich das erfte Gelübde B. Jóns nur auf den Bau einer Kirche mit Pfarrhof bezog, während der von ihm ernannte Pfarrer erft den Gedanken an die Stiftung eines Klofters fafste, und dafs dann B. Jón zwar durch die Bewidmung des zukünftigen Klofters mit den genannten Zehntrechten die Grundlage für deffen Beftand legte, aber doch deffen wirkliche Eröffnung erft erfolgte, nachdem er fowohl als þorkell trandill verftorben waren. Auch das zweite Klofter, welches auf Island entftand, war ein nordländifches, und ein Benedictinerklofter; es wurde von B. Björn Gilsson im Jahre 1155 zu þverá, oder wie der Ort feitdem genannt wurde Múnkaþverá im Eyjafjörðr geftiftet[2]). Beide Klöfter waren Mannsklöfter; ein Frauenklofter aber des Benedictinerordens wurde nach den Annalen im Jahre 1186 zu Kirkjubær in der Landfchaft Síða gegründet[3]), und ein zweites zu Staðr í Reynisnesi, oder wie der Ort jetzt heifst Reynistaðr, im Nordlande, im Jahre 1295 durch B. Jörundr von Hólar, nachdem bereits Gizur jarl († 1268) feinen Hof dafelbft zu folchem Behufe geftiftet hatte[4]). Auch der Auguftinerorden erwarb ferner einige Klöfter auf der Infel, nämlich zuerft das im Jahre 1168 geftiftete Klofter zu

1) Urkunde vom 20. Mai 1320, bei Finnr Jónsson, II, S. 183—4; Laurentius bps s., cap. 33, S. 831—2 und cap. 48, S. 851—2, vgl. S. 891.

2) Guðmundar bps s., cap. 52, S. 488; Sturlúnga, III, cap. 19, S. 223; Annálar, h. a.

3) Woher Finnr Jónsson, IV, S. 78 die Nachricht hat, dafs der Priefter Bjarnhèðinn Sigurðarson († 1173) bereits das Klofter auf Antrieb des heiligen þorláks und unter Mitwirkung B. Klængs († 1176) geftiftet habe, weifs ich nicht: aus der þorláks bps s., I, cap. 6—7, S. 94—6, und II, cap. 7—8, S. 268—70, Húngrvaka, cap. 20, S. 85, und den Annalen fieht man nur, dafs diefer zu den angefehenften Prieftern zählte, auf feinem Hofe zu Kirkjubær mehrere Jahre lang den heiligen þorlák beherbergte, und im genannten Jahre ftarb. Auch Jón Sigurðsson, welcher im Diplom. Island., I, S. 187—88 auf den Mann zu fprechen kommt, weifs Nichts von jener Stiftung.

4) Annálar, a. 1268 und 1295; Laurentius bps. s., cap. 10, S. 801, und cap. 30, S. 825.

þykkvibær in der Landſchaft Álptaver, oder das Kloſter í Veri, wie es auch wohl genannt wurde[1]), ferner ein zweites, welches nach den Annalen im Jahre 1172 auf der Inſel Flatey geſtiftet, aber bereits im Jahre 1184 nach Helgafell verlegt wurde[2]), ein drittes auf der Inſel Viðey, welches þorvaldr Gizurarson im Vollzuge einer letztwilligen Verfügung des Kolskeggr auðgi, Eiríksson († 1223) nach einer mit Snorri Sturluson genommenen Abrede im Jahre 1226 gründete[3]), endlich ein viertes zu Möðruvellir im Eyjafjörðr, welches B. Jörundr im Jahre 1295 oder 1296 errichtete, nachdem er im Jahre 1290 die dortige Kirche ihrem Beſitzer abgekauft hatte[4]). Damit ſind aber auch die Klöſter vollſtändig aufgezählt, welche bis zum Schluſſe des 13. Jahrhunderts auf Island überhaupt entſtanden und zu dauerndem Beſtande gelangten; ein Kloſter dagegen, welches B. Magnús Einarsson († 1148) auf den Vestmannaeyjar[5]), und ein zweites, welches Jón Loptsson von Oddi († 1197) zu Keldur errichten wollte[6]), kam nie zu Stande, das Kloſter aber im Hítárdale, deſſen ſeinerzeitiger Beſtand ſowohl als frühes Eingehen durch eine unzweifelhaft glaubhafte Quelle bezeugt iſt[7]), dann das Kloſter zu Saurbær im Eyjafjörðr, von welchem wenigſtens ein Abt im Anfange des 13. Jahrhunderts genannt wird[8]), ſcheinen nur ſehr kurze Zeit hindurch beſtanden zu haben, weſshalb ich auf die ſehr verwickelte Erörterung über die Zeit ihrer Exiſtenz hier nicht weiter eingehe. Erſt am Schluſſe des 15., wenn nicht gar erſt am Anfange des 16. Jahrhunderts wurde aber ein weiteres Kloſter auf Island, das

1) þorláks bps s. I, cap. 7, S. 95—6, cap. 12, S. 101—2, cap. 15, S. 106, und cap. 17, S. 109, und II, cap. 8—9, S. 269—70: cap. 28, S. 294; Annálar, h. a.

2) Vgl. auch Diplom. island., I, Nr. 69, S. 282. Als ein ehrenvolles Zeugniſs für die geiſtige Bildung der isländiſchen Kloſterleute mag erwähnt werden, daſs das Inventar des Kloſtergutes neben einem ziemlich dürftigen Beſtande anderen Beſitzes ein volles Hundert von Büchern aufweiſt!

3) Sturlúnga, IV, cap. 39, S. 80—1; Guðmundar bps s., cap. 94, S. 546; Annálar, h. a.

4) Laurentius bps s., cap. 10, S. 801, und cap. 30, S. 825; Annálar, h. a.; ferner Árna bps s., cap. 53, S. 750, und Laurentius s., cap. 6. S. 795—6.

5) Húngrvaka, cap. 14, S. 77.

6) þorláks bps s., II, cap. 25, S. 293.

7) Árna bps s., cap. 6, S. 685.

8) Annálar, a. 1206 und 1212.

zu Skriða im Oftlande geftiftet, zu einer Zeit alfo, welche uns hier ganz und gar nicht mehr zu befchäftigen hat. Bezeichnend ift jedenfalls, dafs Island von den Mendicantenorden, und zwar den Dominicanern fowohl als den Franciscanern, fich völlig freigehalten hat, obwohl diefelben in Norwegen ebenfogut als in den beiden anderen nordifchen Reichen eine fehr bedeutende Rolle fpielten; mag fein, dafs die Armut der Infel und die geringe Dichtigkeit ihrer Bevölkerung diefen das Land wenig einladend erfcheinen liefs, — mag aber auch fein, dafs dem litterarifchen Geifte, und dem zur Schwärmerei nur wenig geneigten Wefen der Isländer die gelehrten Orden mehr zufagten, und dafs die ftrenger asketifche Richtung der Bettelorden dem Volke minder einleuchtete, welches mit der Rauhheit feines Landes ohnehin genugfam zu kämpfen hatte. So fteht denn auch das Mafs der Bildung und der Grad der litterarifchen Wirkfamkeit bei den isländifchen Klöftern ungleich höher als bei den norwegifchen. Wir erfahren zunächft, dafs bei den erfteren regelmäfsige Schulen gehalten werden, zu Nutz und Frommen der Conventualen felbft nicht nur, fondern auch auswärtiger Schüler, und wenn zwar diefer Klofterfchulen immer nur ganz gelegentlich und darum auch nur fehr ungenügend Erwähnung gefchieht, fo ift doch der uns in ihre Führung verftattete Einblick ein im Ganzen recht erfreulicher. Wir wiffen z. B., dafs der fpätere Bifchof Brandr Jónsson, welcher in den Jahren 1247—62 als Abt dem Klofter zu þykkvibær vorftand, während diefer Zeit der dortigen Schule fein befonderes Augenmerk zuwandte [1]; feine Kunftfertigkeit, fein Gefchick im Schreiben, dann aber auch fein Verftändnifs in allen Zweigen der Büchergelehrfamkeit wird höchlich geprießen, und die Bifchöfe Jörundr von Hólar und Árni þorláksson von Skálholt, fowie der fpätere Abt Runólfr Sigmundarson von þykkvibær werden als feine tüchtigften Schüler genannt. Den Laurentius Kálfsson finden wir fchon frühzeitig als Lehrer in der Domfchule zu Hólar thätig, in welcher er felber gelernt hatte [2], und fpäterhin, nachdem er in Folge von Zerwürfniffen mit den Domherrn zu Drontheim ab officio fufpendirt, und gefangen nach Island zurückgefchickt worden war, befchliefst er neuerdings auf B. Jörunds Rath, durch Ertheilen von Unterricht fich nützlich zu machen; da der Abt

1) Árna bps s., cap. 2, S. 681.
2) Laurentius bps s., cap. 4, S. 793, und cap. 6, S. 795.

Guðmundr von þíngeyrar fein Anerbieten, den Klofterbrüdern und Klofterfchülern Unterricht zu geben, aus perfönlichen Gründen nicht anzunemen wagt, wendet er fich zum Abte þorlák von þykkvibær, und hält dort zum Beften vieler Schüler und Klofterleute Schule [1]. Anfangs nur auf ein Jahr angenommen, bleibt er hinterher noch ein zweites, und als er fchliefslich aus Rückficht auf den Bifchof von Hólar entlaffen wird, welcher die ihm gewährte Aufname übel vermerkt, folgt er einem Rufe des Abtes þórir von Múnkaþverá, um nunmehr dort, vorläufig auch wider nur auf ein Jahr, den Unterricht der Conventualen und fonftigen Schüler zu übernemen [2]. Auch hier ift freilich feines Bleibens nicht lange, da er nach B. Jörunds Tod fich mit dem Officialis überwirft, welcher die interimiftifche Verwaltung des Bisthumes übernommen hat, und auf deffen Andringen entlaffen wird; aber jetzt beruft ihn der Abt Guðmundr an die Klofterfchule zu þíngeyrar, welche unter feiner Leitung fofort den kräftigften Auffchwung nimmt. Eine Reihe der tüchtigften Schüler wird hier gebildet, deren einer fpäter felbft wider Lehrer an der Domfchule zu Hólar wird, und fogar der Abt felbft läfst fich von Laurentius, den er auch wohl als tüchtigen Kanoniften in feinen Procefsfachen verwendet, Unterricht ertheilen; dennoch aber legt diefer in dem Klofter erft nach längerem Aufenthalte in demfelben Profefs ab [3]. In þíngeyrar, wo er unter Anderen auch einen Neffen B. Auðuns von Hólar unterrichtet [4], bleibt nun Laurentius, bis er zum Bifchofe von Hólar erwählt wird (1322); aus feiner Gefchichte, welche freilich um einige Jahrzehnte über die Zeit des isländifchen Freiftaates hinausfällt, ift aber recht deutlich zu erfehen, wie frei man damals Seitens der Klöfter das Schulwefen behandelte. Von einer Domfchule zu der Schule eines Auguftinerklofters, und von diefer wider zu den Schulen des einen und anderen Benedictinerftiftes wandert der Mann, ohne dafs fich zwifchen den Ordensleuten und dem Sæcularklerus, oder wider zwifchen den Regularen der verfchiedenen Orden die geringfte Spur von Eiferfucht geltend machte, und ohne allen Anftand nimmt fogar ein Benedictinerabt an dem Unterrichte Theil, welchen ein, noch

1) Ebenda, cap. 28, S. 823—4.
2) Ebenda, cap. 29, S. 824 und 825.
3) Ebenda, cap. 30, S. 827, und cap. 33, S. 831—2.
4) Ebenda, cap. 35, S. 834.

obendrein ab officio suspendirter, Weltpriester in seinem Convente ertheilt. Von Jahr zu Jahr erfolgt dabei die Anstellung des Lehrers; aber man bleibt beisammen, wenn man sich gefällt, und wenn nicht etwa anderweitige Rücksichten im einzelnen Falle ein Anderes mit sich bringen. Ganz dasselbe frische und freie geistige Leben zeigt sich aber auch, wenn wir unseren Blick auf die litterarische Thätigkeit der isländischen Klosterleute richten. Während man in Norwegen nur ein paar ganz vereinzelte Regularen nachweisen kann, welche sich mit der Abfassung von litterarischen Arbeiten beschäftigen, den Mönch Theodorich nämlich, welcher eine norwegische Geschichte, und den Mönch Robert, welcher die Uebersetzung mehrerer Ritterromane verfaste, jenen Bruder Mauritius, der eine Beschreibung seiner Reisen nach Spanien und dem gelobten Lande hinterliefs, und den Predigermönch und späteren Bischof von Skálholt Jón Halldórsson, welcher die Klarussaga keisarasonar, sowie eine Reihe kleinerer Erzählungen theils verfaste theils übersetzte, endlich die ungenannten Verfasser der Fundatio monasterii Lysensis und des Commentariolus de cœnobiis Norvegiæ [1]), hat das Kloster þingeyrar die Aebte Karl Jónsson und Arngrím, dann die Mönche Odd Snorrason, Gunnlaug Leifsson und Árni Laurentiusson, und das zweite Benedictinerkloster zu Múnkaþverá die Aebte Nikolás Bergþórsson, Bergr Sokkason und Árni Jónsson als litterarisch-thätige Männer zu nennen, welchen der Augustinerorden aus dem Kloster þykkvibær die Bischöfe þorlákr þórhallsson und Brand Jónsson, sowie den Abt Runólf Sigmundarson, aus dem Kloster Helgafell den Abt þorsteinn böllóttr und wohl auch den Prior Brandr hinn fróði, sowie den Mönch Eystein Ásgrímsson, den Dichter der Lilja, aus dem Kloster Viðey aber den Prior Styrmir hinn fróði an die Seite zu stellen hat. Während demnach aus 25 norwegischen Mannsklöstern nur 4 Schriftsteller sich namentlich nachweisen lassen, haben die 7 isländischen uns deren 15 geliefert, welche Zahl bei weiterer Nachforschung, zumal nach den zahlreichen noch unedirten Legenden und sonstigen religiösen Schriften, dann auch geistlichen Dichtungen, sich zweifellos noch erheblich erhöhen würde. Nun ist zwar allerdings richtig, dafs ein Theil der genannten Regularen erst der Zeit nach dem Untergange des Freistaates angehört, und richtig auch,

1) Vgl. Lange, De norske Klostres Historie, S. 139—41 (ed. 2); der Nachtrag auf S. 495 ist nicht hieher gehörig.

dafs ein Theil ihrer Schriften in einheimifcher Sprache verfafst, und auch feinem Inhalte nach mehr der nationalen als der kirchlich gelehrten Richtung zuzuzählen war; aber immerhin verfteht fich von felbft, dafs in den Klöftern mit ihrer asketifchen Richtung und ihren fremdländifchen Ordensregeln die kirchliche Gelehrfamkeit ganz vorzugsweife ihren Sitz haben mufste, und ficherlich ift es nicht zufällig, dafs gerade ein aus einem Klofter hervorgegangener Bifchof wie der heilige þorlákr den erften Vorkämpfer der hierarchifchen Beftrebungen auf der Infel bildete, und dafs diejenigen Bifchöfe die eifrigften Vertreter einer ftrengeren Richtung im kirchlichen Leben waren, welche, wie der heilige Jón Ögmundarson zugleich die eifrigften Beförderer des Klofterlebens waren. Uebrigens fcheinen die Klöster, abgefehen von diefer ihrer geiftigen Wirkfamkeit auf Island keine hervorragende Bedeutung gehabt zu haben. Nur felten wird derfelben in unferen Rechtsbüchern Erwähnung gethan, und dann immer nur gelegentlich fehr wenig bedeutfamer Punkte, wie etwa der Privilegien, deren die Vergabungen an Klöfter genoffen, oder des Rechtes von Jungfrauen den Schleier zu nemen, oder der Beftrafung von mit Nonnen begangenen Fleifchesvergehen; in den Gefchichtswerken aber ift faft nur über die Perfonalgefchichte derfelben Etwas zu finden, und die Urkunden, welche für deren Recht und Verfaffung ein reichlicheres Material geben könnten, gehören zumeift erft einer fpäteren Zeit an, und find überdiefs gröfstentheils noch ungedruckt.

Von dem kirchlichen Leben auf der Infel hält es fchwer ein einigermafsen genügendes Bild zu geben, da fich in den Quellen nur ganz vereinzelte Zeugniffe über dasfelbe finden. Was zunächft den Glauben betrifft, fo ift zwar in hohem Grade bemerkenswerth, dafs wir weder von Härefie noch von Schisma irgend eine Spur auf der Infel finden, aber doch auch unverkennbar, dafs es mit demfelben keineswegs befonders glänzend beftellt war. Die Kirche felbft begnügte fich mit dem befcheidenften Mafse von Wiffen bei ihren Angehörigen, und wenn am Schluffe des zehnten Jahrhunderts Hallfreðr vandræðaskáld felbft das Credo und das Paternofter erft nach empfangener Taufe lernte [1]), fo befchränkte fich auch fpäter noch auf diefe beiden Stücke, dann auf die Taufformel, was die Gläubigen zu wiffen brauchten, und felbft das Ave Maria zu

1) Ólafs s. Tryggvasonar, cap. 165, S. 40 (FMS., II), und Flbk, I, § 266, S. 317.

lernen wurde ihnen erst am Schlusse des dreizehnten Jahrhunderts zugemuthet [1]). Es begreift sich, dass bei so dürftigem Wissen gar mancherlei Aberglauben bei dem Volke im Schwange war, und zwar handelt es sich dabei um zweierlei ganz verschiedene Arten desselben. Auf der einen Seite nämlich hatte das Christenthum bei der Raschheit und zum Theil Gewaltsamkeit seines Eindringens in den Norden das Heidenthum daselbst nicht sofort völlig verdrängen können, und wenn zwar die Zeit bald vorüber war, in welcher offene Bekenner der Åsenlehre neben gläubigen Christen wohnen konnten, oder sogar gesetzlich der Opferdienst keiner Verfolgung unterlag, solange er nur nicht allzu offenkundig betrieben wurde, so blieben doch in anderer und versteckterer Weise Ueberreste des älteren Glaubens noch auf lange hinaus bestehen. Bis auf den heutigen Tag herab hat sich auf Island der Glaube an Riesen und Gespenster, an Elben und Wichte in weiten Kreisen lebendig erhalten [2]); um so weniger kann es auffallen, wenn der Glaube an sie nicht nur, sondern sogar an die alten Götter, an Valkyrjen und Unholde der verschiedensten Art noch in den letzten Zeiten des Freistaates ganz allgemein verbreitet war [3]), und wenn noch das Christenrecht der Bischöfe þorlák und Ketil die »Verehrung heidnischer Wichte«, den Betrieb von Zauberei und Hexenkünsten, sowie das Gehen des Berserksganges zu verbieten sich genöthigt sieht [4]). Auf der anderen Seite aber kommt das mittelalterliche Christenthum mit dem ihm eigenthümlichen Aberglauben hinzu, und nicht nur mit einem geheimen Namen Gottes [5]), oder mit dem Kreuzeszeichen als dem »Siegeszeichen Christi« wird wie mit einem Zaubermittel Unfug getrieben, sondern auch die Heiligenverehrung, der Reliquiendienst und das Mirakelwesen treten sofort in der misbräuchlichsten Gestalt auf. Wie in Norwegen K. Ólafr Tryggvason und K. Ólafr Haraldsson,

---

1) Vgl. oben S. 230, Anm. 4; ferner Kristinnrèttr Árna biskups, cap. 1, S. 8 und 12—14. Das erstere Gebot soll von B. Jón Ögmundarson herstammen, Jóns bps s., cap. 12, S. 165.

2) Vgl. Jón Árnason, Íslenzkar þjóðsögur og æfintýri, 2 Bde. (1862—64), sowie meine Isländische Volkssagen der Gegenwart, (1860), wo man zahlreiche Belege dieses Glaubens findet.

3) Zahlreiche Beispiele bietet zumal die Sturlúnga; vgl. z. B. III, cap. 1, S. 114—5, IV, cap. 5, S. 9—10, IX, cap. 34, S. 251—4, u. dgl. m.

4) Vgl. oben, S. 83, Anm. 3.

5) Guðmundar bps s., cap. 8, S. 421—22; Sturlúnga, III, cap. 2, S. 118.

ſo iſt es auf Island B. Guðmundr Arason, dann der heilige þorlákr und allenfalls auch der heilige Jón Ögmundarson, an welche ſich die volksmäſsige Legende mit Vorliebe anſchlieſst; es iſt ein ſeltener Fall, wenn etwa einmal ein einzelner Prieſter die Aechtheit gewiſſer Reliquien beanſtandet [1]), oder ein Laie von ſolchen erklärt, daſs er nicht wiſſe, ob es Menſchen- oder Pferdeknochen ſeien [2]), oder wenn gar einmal weſtländiſche Bauern in einen Brunnen pissen, den B. Guðmundr geweiht hat [3]) und nicht nur mit kirchlichen Mitteln wird gegen ſolche Zweifler an der übernatürlichen Kraft von Reliquien u. dgl. vorgegangen, ſondern unter Umſtänden ſogar bei den ſtaatlichen Gerichten Klage erhoben. Vielfach miſchen ſich chriſtlicher und heidniſcher Aberglauben, wie etwa von B. Guðmund Wunder erzählt werden, welche ganz an die heidniſche hamfór erinnern [4]), oder ihm ſowohl als dem heiligen þorlák anderweitige übernatürliche Kräfte ſich beigelegt finden, welche ganz an die heidniſchen Zauberkünſte anklingen, und jedenfalls konnte die Kirche dem ihr fremden Aberglauben um ſo weniger nachdrücklich entgegentreten, je entſchiedener ſie den ihr ſelbſt angehörigen beſchützte und groſs zog. Aehnlich wie bezüglich des Glaubens ſtand es aber auch bezüglich der Sitten und Gebräuche auf der Inſel. Die Kirche ſelbſt hielt mit unbeugſamer Strenge an den Geboten ihrer äuſserlichen Disciplin feſt, und die Vorſchriften über die Haltung der Sonn- und Feiertage, dann uber die Beobachtung der Faſten und der chriſtlichen Speiſeverbote nemen im isländiſchen Chriſtenrechte ebenſowohl wie in den norwegiſchen einen ſehr beträchtlichen Raum ein; aber doch fand dieſelbe ſelbſt in Bezug auf ſolche Aeuſserlichkeiten mannigfachen Widerſtand. Wenn zwar ſchon in den erſten Zeiten des Chriſtenthumes auf der Inſel ein einzelner Mann ſich ſcheuen mag, durch Arbeiten am Feſttage den Zorn des Engels ſich zuzuziehen, zu deſſen Ehren derſelbe gefeiert wurde [5]), ſo wurden

1) Guðmundar bps s., cap. 38, S. 468—9; Sturlúnga, III, cap. 9, S. 210; Jóns bps s., cap. 42, S. 197.

2) Guðmundar s., cap. 26—27, S. 449—50: Sturlúnga, III, cap. 33, S. 184.

3) Guðmundar s., cap. 30, S. 457; Sturlúnga, III, cap. 35, S. 188.

4) Guðmundar bps s., cap. 35, S. 464—5; Sturlúnga, III, cap. 36, S. 190—1.

5) Vallaljóts s., cap. 4, S. 208—9.

doch damals die Faften nicht gehalten[1]), und wenn ein einzelner Mann wie Kjartan Ólafsson die lange Faften hindurch des Fleifcheffens fich enthielt, fo reiften die Leute von weit her zu, um fich das Wunder anzufehen[2]); gar Mancher betrachtete das Halten der Faften als Aberglauben[3]), oder meinte, verftändig genug, wie des heiligen Ólafs isländifcher Dienftmann þormóðr Kolbrúnarskáld, dafs es bei der Abrechnung mit Chriftus auf einen halben Speckknödel mehr oder weniger nicht ankommen werde[4]), das Effen des Pferdefleifches aber wurde Anfangs fogar kraft eines befonderen gefetzlichen Vorbehaltes geradezu erlaubt, welche Erlaubnifs freilich fchon nach wenigen Jahren auf gefetzlichem Wege zurückgezogen wurde. In der fpäteren Zeit freilich fcheint die Kirche ihre Disciplin überhaupt in Bezug auf folche Dinge mit mehr Erfolg durchgefetzt zu haben; aber doch klagt der Mönch Ælnoth noch zu Anfang des zwölften Jahrhunderts darüber, dafs die Isländer fowohl als die Norweger hinfichtlich der Faften den Vorfchriften derfelben keineswegs gehörig nachkommen[5]). Derfelbe Gefchichtfchreiber weifs ferner von Unregelmäfsigkeiten zu berichten, welche fich auf Island wie in Norwegen bei der Spendung der Sakramente ergaben, und wir werden kaum fehlgehen, wenn wir annemen, dafs es fich dabei um einen, nach kirchlichen Grundfätzen unzuläffigen, Erfatz des Weines bei der Meffe und des Waffers bei der Taufe handelte, wie folcher durch die rauhe Befchaffenheit des Landes nahe gelegt war. Wir wiffen, dafs im Jahre 1203 Bifchof Jón Sverrisfóstri nach der Infel kam, und während feines Aufenthaltes dafelbft die Leute aus Beeren Wein bereiten lehrte, wie er diefs felbft von K. Sverrir in Norwegen gelernt hatte[6]); zu welchem Zwecke der fo bereitete Wein verwendet wurde, wird uns allerdings nicht gefagt, aber wenn ein Erlafs P. Gregors IX. an Erzb. Sigurð von Niðarós vom 11. Mai 1237 auf eine von diefem geftellte Anfrage erwidert, dafs es fchlechthin

1) Eyrbyggja, cap. 53, S. 99; Bjarnar s. Hítdælakappa, S. 53.

2) Laxdæla, cap. 45, S. 200; Ólafs s. Tryggvasonar, cap. 233, S. 256 (FMS., II), und Flbk, II, § 357, S. 454.

3) Grettla, cap. 32, S. 77.

4) legendarifche Ólafs s. helga, cap. 83, S. 63; Flbk, II, § 267, S. 336—7.

5) Historia Scti Canuti, cap. 1, S. 331—2 (bei Langebek, III); vgl. oben, S. 83, Anm. 4.

6) Páls bps s., cap. 9, S. 135; Guðmundar bps s., cap. 50, S. 486; Sturlúnga, III, cap. 6, S. 127; Annálar, a. 1203.

unzuläſſig ſei, wenn einige ſeiner Suffragane in Nothfällen zur Eucharistie Oblaten aus anderem Stoffe als aus Brodmehl und ſtatt des Weines Bier oder andere Flüſſigkeiten verwenden laſſen [1]), ſo iſt doch wohl klar, was es mit jenem Beerenweine auf ſich hatte. Ebenſo erklärt auf eine Frage des Erzbiſchofs von Niðarós P. Innocenz III. unterm 1. März 1206, daſs ſelbſt in Nothfällen bei der Taufe das Waſſer nicht durch Speichel [2]), und P. Gregor IX. unterm 8. Juli 1241, daſs dasſelbe ebenſowenig durch Bier erſetzt werden dürfe [3]); das ältere isländiſche Chriſtenrecht dagegen läſst wenigſtens die Taufe mit Seewaſſer, dann auch mit Schnee, ausdrücklich zu [4]), und wir werden kaum bezweifeln können, daſs man auf Island auch die Verwendung des Speichels und jeder anderen Flüſſigkeit zur Taufe ganz ebenſogut zulieſs, wie dies nachweisbar in Norwegen der Fall war [5]). Täglicher Kirchenbeſuch wird gelegentlich einer einzelnen Perſon nachgerühmt [6]), kann aber ſchon darum nicht regelmäſsig ſtattgefunden haben, weil der Kirchen zu wenige, und ſomit der Abſtand der meiſten Höfe von denſelben ein zu groſser war. Der Pſalter, deſſen man ſich allenfalls zur häuslichen Andacht bediente, wurde zuerſt unter allen Weibern von jener Guðrún Ósvífsdóttir gelernt, welche wir oben als die erſte Einſiedlerin auf der Inſel zu nennen hatten [7]), und ſpäterhin ſahen wir die Einſiedlerin Hildr ihn den jungen þórólf lehren [8]); von eben jener Guðrún wird auch erzählt, daſs ſie oft lange des Nachts betend in der Kirche verweilte, und in der ſpäteren Zeit, als der Glaube ſich befeſtigt und die Zahl der Kirchen ſich gemehrt hatte, mag Aehnliches weit häufiger vorgekommen ſein, wenn wir auch nur ganz vereinzelt gelegentlich einzelner Wundergeſchichten vom Kirchenbeſuche beſtimmter Perſonen hören [9]). Von B. Jón Ögmundarson insbeſondere

1) Diplom. Norv., I, nr. 16, S. 14.

2) Ebenda, VI, nr. 10, S. 14.

3) Ebenda, I, nr. 23, S. 21.

4) Kgsbk, § 1, S. 5 und 6; KrR., cap. 3, S. 10, und 12.

5) Vgl. Jón Ólafsson, Syntagma historico-ecclesiasticum de baptismo, S. 41—49.

6) Eyrbyggja, cap. 50, S. 93.

7) Laxdæla, cap. 76, S. 328; vgl. oben, S. 256.

8) Siehe oben, S. 251. Auch Oddr þórarinsson lieſt kurz vor ſeinem Ende den Pſalter, Sturlúnga, IX, cap. 20, S. 217.

9) Vgl. z. B. Guðmundar bps s., cap. 18, S. 435, und 436; cap. 19, S. 438. u. dgl. m.

wird berichtet[1], dafs er ftreng darauf hielt, dafs die Leute jeden Fefttag die Kirche befuchten und hier eine belehrende Predigt hörten, dafs fie ferner auch an jedem Werktage Morgends und Abends, wenn nicht in einer Kirche, fo doch vor einem Kreuze ihre Andacht verrichteten, und zu folchem Behufe in jedem Haufe ein Crucifix fich befinde; jeden Morgend beim Erwachen, dann wider vor dem Effen und Trinken, fowie vor dem Schlafengehen follte man fich bekreuzigen, jeden Morgend das Credo und jeden Abend das Credo und das Paternofter beten, und jeden Tag fiebenmal der Horen gedenken. Derfelbe Bifchof verlangte ferner, dafs die Leute aus feiner ganzen Diöcefe mindeftens einmal im Jahre zur Domkirche nach Hólar kamen, und zumal an Oftern oder am Gründonnerftage follen demgemäfs oft vier Hunderte von Menfchen dafelbft fich eingefunden haben[2]; es wird fich kaum bezweifeln laffen, dafs in diefer wie in jener Beziehung andere Bifchöfe feinem Beifpiele folgten. Ueber die Art, wie die Kirchendisciplin gehandhabt wurde, giebt zumal das fchon früher erwähnte Pönitentialbuch des heiligen Þorláks Auffchlufs[3]; man erfieht aus demfelben, dafs beftimmte Gebete und Faften, eine beftimmte Zahl von Geifelhieben, Ausfchliefsung vom Abendmahle auf gewiffe Zeit, und allenfalls auch das Geben von Almofen, auf Island wie anderwärts als geiftliche Zuchtmittel dienten, während die Gefchichtsquellen zumal auch Pilgerfahrten fehr häufig als Mittel zum Abbüfsen von Sünden verwendet zeigen[4]. Es begreift fich, dafs in diefer wie in fo mancher anderen Beziehung die gemeinfame Uebung der abendländifchen Chriftenheit auch auf Island zur Geltung gelangte, wie wir denn auch Gelübde der verfchiedenften Art, Vergabungen zu Gunften der Kirche oder milder Stiftungen, dann aber auch kirch-

---

1) Jóns bps. s., cap. 12, S. 164—5.

2) Ebenda, cap. 14, S. 168.

3) Diplom. island., I, nr. 43, S. 240—41; ein zweites Pönitentialbuch, welches den Bifchöfen Jörundr (1267—1313), Laurentius (1323—30) und Egill (1331—41) von Hólar zugefchrieben wird, und bei Finn Johannæus, II, S. 188—92 gedruckt fteht, fällt über die hier zu befprechende Zeit hinaus.

4) Eine Zufammenftellung von Fällen aus dem eilften und der erften Hälfte des zwölften Jahrhunderts giebt meine Schrift über die Bekehrung des norwegifchen Stammes zum Chriftenthume, II, S. 424—5, Anm. 18; einen fehr draftifchen Beleg aus dem dreizehnten Jahrhundert bietet die Romfahrt des Sturla Sighvatsson im Jahre 1234, Sturlúnga, V, cap. 23, S. 147—8; Guðmundar bps s., cap. 102, S. 555.

liche Segnungen und Weihungen in mannigfachſter Anwendung hier wie anderwärts im Brauche finden; neben derartigen chriſtlichen Sitten oder Unſitten ſehen wir auch noch altheidniſche Feſte in wenig geänderter Form gefeiert, und wie etwa Gísli Súrsson, nachdem er ſich mit dem Kreuze hatte bezeichnen laſſen, zwar das Opfern aufgab, aber doch ſein Gaſtmahl zu Anfang Winters nach wie vor abhielt[1]), iſt auch ſpäter noch, und bis in das dreizehnte Jahrhundert herein, oft genug von jólaveizlur und jóladrykkjur[2]), einem Olafsgildi im Hochſommer[3]), einem Gaſtmahl an der Nikolásmessa die Rede[4]), — wird nach wie vor das Erbbier zu Ehren der Verſtorbenen gehalten[5]), welches freilich auf Island bereits früher als in Norwegen abgekommen zu ſein ſcheint, und zur Gültigkeit einer Hochzeit die Anweſenheit einer beſtimmten Zahl von Hochzeitsgäſten gefordert[6]), — Eiſenprobe und Keſſelfang an die Stelle des heidniſchen Ganges unter den Raſenſtreifen geſetzt, und der Eid fortan auf das Kreuz oder Evangelium anſtatt auf den Altarring abgenommen, u. dgl. m. Gegen den Betrieb von Zauberei nicht nur und den Glauben an beſtimmte Tage und Geſtirnconſtellationen, ſondern auch gegen die Bezeichnung der Wochentage nach den heidniſchen Göttern eiferte B. Jón Ögmundarson[7]), nicht ohne Erfolg, da die kirchlichen Bezeichnungen als dróttinsdagr, annarr dagr, þriðidagr, miðvikudagr, fimtidagr, föstudagr in unſeren isländiſchen Quellen wenigſtens häufiger vorkommen als die heidniſchen sunnudagr, mánadagr, Týrsdagr, Oðinsdagr, þórsdagr, Frjádagr; aber im Grunde waren es eben doch nur Aeuſserlichkeiten, welche mit derartigen Vorſchriften gewonnen wurden, und das kirchliche Leben, oder vollends der Sittenzuſtand des Volkes wurde durch ſie und ihresgleichen in keiner Weiſe gebeſſert. In Bezug auf dieſen letzteren aber wäre eine Beſſerung ganz vorzugsweiſe nothwendig geweſen, und ſind es zumal zwei Punkte, welche häſsliche Flecken auf das Leben der Isländer

1) Gísla s. Súrssonar, I, S. 18, und II, S. 101; vgl. II, S. 96.

2) Z. B. Ljósvetnínga s., cap. 4, S. 211; Bjarnar s. Hitdælakappa, S. 51: Sturlúnga, IV, cap. 45, S. 93: VII, cap. 19, S. 42; IX, cap. 50, S. 280, u. dgl. m.

3) Sturlúnga, I, cap. 13, S. 23; vgl. III, cap. 2, S. 121, und Guðmundar bps s., cap. 9, S. 425.

4) Sturlúnga, IV, cap. 26, S. 58.

5) Eyrbyggja, cap. 54, S. 100.

6) Arfa þ., cap. 3, S. 175; in der Kgsbk, § 118, S. 222, nur als Referenz.

7) Jóns bps s., cap. 12, S. 165, und S. 166, Anm. 2.

im eilften, zwölften und dreizehnten Jahrhunderte werfen, eine unfagliche Zügellofigkeit in gefchlechtlicher Hinficht, und eine haarfträubende Rohheit und Blutgier in ihren inneren Fehden. Nach der erfteren Seite hin hatte bereits B. Ísleifr darüber zu klagen, dafs fogar einer der Gefetzfprecher feiner Zeit zugleich mit einer Mutter und deren Tochter zu fchaffen hatte[1]; zu Anfang des zwölften Jahrhunderts aber fehen wir einmal die Frau und die Tochter eines angefehenen Bauern an ihrer Ehre gekränkt, weil ein junger Mann an dem letzteren Rache nemen zu follen meint[2]; von einem der angefehenften Häuptlinge, Guðmundr dýri, heifst es, dafs er neben feiner Ehefrau auch noch mit einer Menge anderer Weiber zu thun hatte, und dafs er einmal ein Weib, welches ihm gefiel, frifchweg zu fich nam. Jón Loptsson, einer der angefehenften Männer feiner Zeit und zum Diakonus geweiht, erzeugte, obwohl verheirathet, doch zugleich auch mit einer Schwefter des heiligen þorláks Kinder, deren eines der fpätere Bifchof Páll war, und überdiefs hatte er auch noch mit anderen Weibern, wie fie mit anderen Männern andere Kinder[4]. Die Ingveldr þorgilsdóttir war erft mit einem gewiffen Halldórr verheirathet, von dem fie fich aber trennte, und gewann dann mit þorvald þorgeirsson ein uneheliches Kind, für deffen Vater aber ein anderer Mann und für deffen Mutter ein anderes Weib ausgegeben wurde; mit þorvald reifte fie heimlich nach Norwegen, wo fie ihn verliefs, um mit dem berühmten Gregorius Dagsson zu leben, dennoch aber hatte mit derfelben Perfon auch noch B. Klængr eine Tochter[5]. Der Gefetzfprecher Gizurr Hallsson hatte aufser mit feiner Ehefrau noch mindeftens mit 3 anderen Weibern Kinder[6], und ganz änliche Dinge werden von einer langen Reihe anderer Häuptlinge jener Zeit, zumal auch aus dem Haufe der Sturlunger erzählt; erzbifchöfliche Erlaffe aber aus dem Schluffe des 12. Jahrhunderts klagen in den bitterften Worten über folche Exceffe, wobei Jón Loptsson und Gizurr Hallsson fogar

1) Húngrvaka, cap. 2, S. 62.

2) Sturlúnga, I, cap. 9, S. 14: ein änlicher Fall auch III, cap. 26, S. 172.

3) Ebenda, III, cap. 16, S. 145–6.

4) þorláks bps s., II, cap. 19, S. 282.

5) Sturlúnga, II, cap. 13, S. 60, und cap. 14, S. 64 5; cap. 39, S. 108, und Guðmundar bps s., cap. 1, S. 408 9; endlich Sturlúnga, III, cap. 38, S. 193.

6) Sturlúnga, III, cap. 5, S. 205–6.

perfönlich als Schuldige bezeichnet werden[1]). Wie grenzenlos fchamlos übrigens die gefchlechtlichen Verhältniffe in der Sturlungenzeit betrieben wurden, zeigt fich z. B. darinn, dafs þorvaldr Snorrason aus dem Haufe der Vatnsfirðingar bei einem Ueberfalle (1222) mit zweien feiner Concubinen zugleich im Bette liegend überrafcht wird[2]), oder dafs wenig fpäter (1235) zwei Anhänger des Úrækja Snorrason mit der Concubine eines Dritten zwifchen fich im Bette liegend gefangen genommen werden[3]). Was will folchen Vorkommniffen gegenüber das eifrige Vorgehen B. Jón Ögmundarson's gegen das Dichten von Liebesliedern[4]), oder des heiligen þorláks Eifern mit Pönitenzen und Geldftrafen bedeuten[5])? Die weltlichen Rechtsbücher fowohl als die Pönitentialbücher der Infel zeigen, dafs in fleifchlicher Beziehung bis zum Untergange des Freiftaates, und man darf ungefcheut beifügen, auch noch in weit fpäterer Zeit, eine Befferung der Sitten nicht eintratt. In der zweiten Beziehung dagegen fehen wir nicht nur die ganze trotzige Unbändigkeit des Heidenthumes noch tief in die chriftliche Zeit fich hereinerftrecken, fondern fogar im 12. und 13. Jahrhunderte neuerdings ein Mafs von Rohheit und Verwilderung hereinbrechen, von welchem wir billig bezweifeln dürfen, ob die heidnifche Zeit jemals einen änlichen Grad von Verworfenheit gekannt habe. Wenn zu B. Ísleifs Zeiten isländifche Männer noch auf die Heerfahrt fich legen[6]), welche doch fchon der heil. Ólaf einem Isländer gegenüber mifsbilligte[7]), wenn nach wie vor bei Eingehung der Bundbrüderfchaft die Verpflichtung zur Blutrache gegenfeitig übernommen[8]), und nur ausnamsweife etwa einmal diefe letztere durch einen befonderen Vorbehalt ausgefchloffen wird[9]), wenn die Uebung blutiger Rache bei allen fchwereren Vergehen geradezu rechtlich erlaubt war, und in zahllofen Fällen nach wie vor gehandhabt wurde, unter Umftänden

1) Diplom. island., I, Nr. 38, S. 221—3; Nr. 54, S. 262—4; Nr. 71, S. 285—9; vgl. oben, S. 110.

2) Sturlúnga, IV, cap. 33, S. 72—3.

3) Ebenda, V, cap. 38, S. 168.

4) Jóns bps s., cap. 13, S. 165.

5) þorláks bps s., cap. 15, S. 106—7.

6) Húngrvaka, cap. 2, S. 62.

7) Bjarnar s. Hitdælakappa, S. 18.

8) Fóstbræðra s., cap. 1, S. 7 der älteren, und cap. 2, S. 5—6 der neueren Ausgabe; dann Flbk, II, § 75, S. 93.

9) Bjarnar s. Hitdælakappa, S. 58.

ſogar in einer ſo unmenſchlichen Weiſe, wie dieſs ſelbſt im Heidenthume nur ganz ausnamsweiſe vorgekommen war [1]), ſo ſind dieſe und andere änliche Vorkommniſſe allenfalls noch als Ueberreſte des Heidenthumes anzuſehen, neben welchen denn auch ganz gleichzeitig nicht minder zahlreiche andere Fälle ſtehen, welche von ernſtlicher chriſtlicher Geſinnung, oder doch von dem Bewuſstſein Zeugniſs geben, daſs jene Ausbrüche wilder Kampfluſt und rückſichtsloſer Rachbegierde mit den Geboten der Kirche keineswegs im Einklange ſtehen. Wenn wir dagegen in der Sturlungenzeit, nachdem das Chriſtenthum doch längſt im Lande zur alleinigen Herrſchaft gelangt war, Todtſchläge, Räubereien und Mordbrennereien der ſcheuſslichſten Art überhand nemen, und die grauſamſten Gewaltthaten, wie die ehrloſeſten Treubrüche mit der ſchamloſeſten Kaltblütigkeit begangen ſehen, ſo iſt dieſs eine Erſcheinung, welche kaum noch auf dieſelbe Weiſe erklärt werden kann. Schon im Jahre 1120 ſehen wir gelegentlich des von Hafliði Márſson mit þorgils Oddason am Alldinge geführten Streites einen Anhänger dieſes letzteren, als es vor der Kirche zum Kampfe zu kommen droht, von jeder Gewaltthat abmahnen, weil man damit den Dingfrieden, den Kirchenfrieden und den Frieden der Pètrsmessa, d. h. des Peters- und Paulstages breche, hinterher aber, da þorgils ſich über des Mannes unerwartete Gewiſſenhaftigkeit wundert, offen einbekennen, daſs nicht die Rückſicht auf die Heiligkeit von Ding oder Kirche, ſondern nur die Scheu vor der Ueberlegenheit und günſtigeren Stellung der Gegner ihm ſeine friedfertigen Worte eingegeben habe [2]). Später ſehen wir die Kämpfe des Hvamm-Sturla mit Einarr þorgilsson (1159—71) nicht nur mit Raub und Brandlegung geführt, und von beiden Gegnern ganz gleichmäſsig die über ſie verhängte Acht miſsachtet, ſondern auch die Vergleiche, welche widerholt zwiſchen Beiden zu Stande gebracht werden, ebenſo raſch gebrochen wie eingegangen [3]). Derſelbe Hvammsturla misbraucht ſpäter in ſchändlichſter Weiſe das Vertrauen des ehrenhaften Prieſters Páll Sölvason von Reykjaholt, der eine Buſsſache ſeiner eigenen Schätzung überlaſſen hatte, indem er einen ganz unerſchwinglichen Betrag fordert,

1) Vgl. z. B. ebenda, S. 67; Fóstbræðra s., cap. 23, S. 109 der älteren, dann cap. 18, S. 57 der neueren Ausgabe, ſowie Flbk, II, § 124, S. 165—6.

2) Sturlúnga, I, S. 17, S. 29—30.

3) Ebenda, II, cap. 14—27, S. 64—87.

und nur die energische Dazwischenkunft des Jón Loptsson vermag ihn von der skandalösen Forderung abzubringen[1]; charakteristisch aber für die Rohheit der Zeit ist, dafs Jón Loptsson, der hochgelehrte Diakonus, auf die Drohung eines der Anhänger Sturla's mit blutiger Rache die bündige Erklärung abgiebt, er werde für jeden Mann, den Sturla dem Páll erschlagen lasse, deren 3 von Sturla's Leuten umbringen lassen! Widerum etwas später (1197) wurde Önundr þorkelsson zu Lángahlíð, einer der angesehensten Häuptlinge des Nordlandes, durch Guðmundr dýri und Kolbeinn Tumason in seinem Hause überfallen und verbrannt[2]; die Weiber zwar und ganz unbetheiligte Männer liefsen die Angreifer abziehen, alle Andern aber wurden rücksichtslos verbrannt oder erschlagen, darunter Guðmunds eigener Schwiegersohn, þorfinnr Önundarson. Die Gespräche der einzelnen dem Tode Geweihten mit den Mordbrennern verrathen dabei eine grauenvolle Wildheit, und nicht minder das eidlich übernommene Gelübde, dafs von den Letzteren je einer den anderen rächen sollte, eine Verpflichtung, deren Uebername doch nur ein einziger Mann ablehnte, und doch gelobte Guðmundr eine Kuh an die Kirche dafür, dafs sie nicht von dem Feuer ergriffen werde, und zeigte somit in demselben Augenblicke eine gewisse Kirchlichkeit, in dem er die grausame Unthat leitete! Als im Jahre 1209 B. Guðmundr von einer Anzahl von Häuptlingen überfallen und gefangen genommen wurde, bestimmte man eine Reihe von Leuten, die sich in die Kirche geflüchtet hatten, durch die Drohung diese anzuzünden zum Herausgehen; mehrere von ihnen wurden sofort getödtet, und Allen das kirchliche Begräbnifs verweigert[3]: freilich war es so schlimmes Gesindel, welches der Bischof um sich hatte, dafs selbst eine kirchliche Quelle dessen Tödtung als eine verdienstliche Handlung schildert[4]. In schändlichster Weise wurde nach mehrfachen vergeblichen Versuchen der edle Hrafn Sveinbjarnarson von þorvald Vatnsfirðíng überfallen, durch Brandlegung zur Uebergabe gezwungen und ermordet (1213)[5]; umgekehrt

1) Ebenda, II, cap. 35—38, S. 101—106.

2) Sturlúnga, III, cap. 20—21, S. 159—62.

3) Ebenda, IV, cap. 6, S. 11—12; Guðmundar bps s., cap. 62, S. 499—500.

4) Páls bps s., cap. 15, S. 142.

5) Hrafns s. Sveinbjarnarsonar, cap. 19, S. 671—4; Sturlúnga, IV, cap. 17, S. 32—5.

wird dann diefer felbft wider von Hrafns Söhnen in feinem eigenen Haufe verbrannt (1228)[1]. Bei einem Ueberfalle, welchen þorvalds Söhne gegen Sauðafell, Sturla Sighvatsson's Hof richten (1229), fehen wir fogar Weiber in graufamfter Weife mishandelt[2]; der desfalls eingegangene Vergleich (1230) aber fchaffte nur für wenige Jahre Friede, da Sturla trotz deffelben und trotz eines noch überdiefs für den befonderen Fall von ihm gelobten befonderen Friedens beide Brüder mit Uebermacht überfiel und kaltblütig hinrichten liefs, nachdem fie fchwer verwundet in feine Hände gefallen waren (1232)[3]. Widerum läfst Úrækja, ein unechter Sohn des Snorri Sturluson, rings um den Breiðifjörð herum die Bauern plündern, ohne weiteren Grund als den, dafs er feine Mittel vermehren wollte, und da Oddr Ólason die Dingleute Sturla's gegen ihn in Schutz zu nemen fucht, überfällt er ihn trotz des zwifchen ihnen beftehenden guten Einvernemens, zündet ihm das Haus über dem Kopfe an, und erfchlägt ihn mit einer Anzahl feiner Genoffen (1234)[4]; halbtodt hatte man den Mann liegen laffen, und erft hinterher, da fich zeigte, dafs er vielleicht doch noch aufkommen könnte, einen Diener abgefchickt, um ihn vollends zu tödten. Als Sighvatr Sturluson die feinem Bruder Snorri und Neffen Úrækja gehörigen Höfe Reykholt und Stafaholt überfiel und plünderte (1236), liefs fein Sohn Sturla am Charfreitage eine Kirche gewaltfam erbrechen, um das in fie geflüchtete Gut zu rauben[5]; bald darauf aber liefs derfelbe Sturla Sighvatsson den Úrækja, der im Vertrauen auf die obfchwebenden Vergleichsverhandlungen ihn zu Reykholt befuchte, ohne Weiteres gefangen nemen, in den Surtshellir führen, und in fchmachvollfter Weife verftümmeln[6]. Widerum nimmt derfelbe Sturla Sighvatsson den Gizurr þorvaldsson zu Apavatn mit fchnödefter Hinterlift gefangen, um ihn zur Unterwerfung zu zwingen (1238)[7]; unmittelbar darauf aber bricht Gizurr fowohl als fein Vetter Hjalti biskupsson den dem Sturla gefchworenen Eid, das Allding wird von ihnen gefprengt[8], und im

1) Sturlunga, IV, cap. 50, S. 101.
2) Ebenda, V, cap. 3, S. 105—9.
3) Ebenda, V, cap. 16—17, S. 130—40.
4) Ebenda, V, cap. 24—5, S. 148—51.
5) Ebenda, V, cap. 45, S. 178.
6) Ebenda, V, cap. 46, S. 180—2.
7) Ebenda, VI, cap. 8, S. 200—202.
8) Ebenda, cap. 9, S. 204.

Vereine mit Kolbeinn Arnórsson noch in demfelben Sommer die für Sturla fowohl als für deffen Vater fo verhängnifsvolle Schlacht bei Örlygsstaðir gefchlagen. Mit 17 Wunden wurde der 68jährige Sighvatr bedeckt, ehe er den Tod fand, und doch erhielt er fie faft alle, nachdem er bereits kampfunfähig in die Hände feiner Gegner gefallen war; den Sturla aber erfchlug Gizurr felbft, nachdem er fich ergeben hatte, und fchwer verwundet am Boden lag[1]! Auch in diefem Falle wurde wider mit dem Anzünden der Kirche gedroht, in welche fich zahlreiche Männer geflüchtet hatten, und wurde eine lange Reihe von Gefangenen mit kaltem Blute hingerichtet. Widerum ein paar Jahre fpäter wird Snorri Sturluson auf feinem Hofe zu Reykholt von Gissur überfallen, in einem Verftecke aufgefunden und ermordet[2]; als dann Úrækja, um feinen Vater zu rächen, den Gizurr in Skálholt anzugreifen fich anfchickt, erlaubt der Bifchof, obwohl ein Vermittlungsverfuch nur an Gizurs Hartnäckigkeit fcheitert, fogar feinen Klerikern zur Vertheidigung des letzteren die Waffen zu ergreifen und er trennt fchliefslich die Kämpfer, indem er, in vollem Ornate in's Mittel tretend, des Úrækja Schaar mit gelöfchten Kerzen in Bann zu thun droht[3]. Gissur aber, der in diefer Weife durch den Bifchof gegen die rechtmäfsige Verfolgung feiner Miffethat gefchützt worden war, übt fofort einen neuen, fchimpflichen Verrath an Úrækja, obwohl er auf das Kreuz den eingegangenen Vergleich befchworen hatte; der Bifchof und der Abt Brandr Jónsson werden misbraucht, diefen zum Abfchluffe eines neuen, endgültigen Vergleiches über die Hvítárbrú zu locken, und hier wurde Úrækja gefangen genommen, obwohl felbft eine Anzahl von Gizurs und Kolbeins eigenen Leuten, über die Treulofigkeit entrüftet, fich bereit erklärten für ihn zu den Waffen zu greifen (1242)[4]. Andererfeits fehen wir bei diefer Gelegenheit einen Anhänger Úrækja's, der fich fchlechterdings weigert, dem Kolbein einen Eid der Treue zu fchwören, von einem angefehenen Priefter berathen, diefen Eid fchliefslich mit der Mentalrefervation leiften, dafs er dabei an einen anderen Kolbein als den Kolbein Arnórsson denkt[5];

1) Ebenda, cap. 17, S. 220—1, und 222.
2) Ebenda, cap. 31, S. 242.
3) Ebenda, cap. 35, S. 250—1.
4) Ebenda, cap. 36, S. 252—6.
5) Ebenda, VII, cap. 1, S. 3.

ſo herabgekommen waren bereits die ſittlichen Begriffe ſelbſt bei den Klerikern beſſeren Schlages! In vollem Frieden wird ſpäter (1252) þorgils skarði auf Stafaholt von Hrafn Oddsson und Sturla þórðarson überfallen, und um ſein Leben zu retten muſs er eidlich geloben, mit ihnen gemeinſame Sache gegen Gizur zu machen; kaum von ihnen entfernt, bricht er aber den Eid, und findet dafür ſogar B. Heinrichs Billigung [1]). Als ferner Hallr Gizurarson des Sturla þórðarson Tochter, Ingibjörg, heirathen ſollte, wurde während des Hochzeitfeſtes der Ueberfall zu Flugumýri von Eyjúlfr þorsteinsson in's Werk geſetzt (1253); Feuer wurde angelegt, und im Brande kam Gizurs Frau ſammt drei Söhnen deſſelben um mit über zwanzig anderen Leuten, während er ſelber nur durch ein Wunder gerettet wurde. Einer der vornemſten Hochzeitsgäſte, Hrafn Oddsson, hatte um die Unthat gewuſst, aber geſchwiegen, obwohl er erſt kürzlich mit Gizur ſich verglichen hatte; ja noch mehr: ſelbſt B. Heinrich erſchien der Mitwiſſenſchaft dringend verdächtig, und gab den Mordbrennern ſofort nach der That ohne Weiteres die Abſolution [2]). Ein paar Jahre ſpäter (1255) wird der Oſtländer Oddr þórarinsson überfallen und erſchlagen; nicht einmal einen Prieſter verwilligt man dem Verwundeten, obwohl er um Gotteswillen darum bittet [3]). Im Jahre 1258 wurde þorgils skarði von þorvarðr þórarinsson ohne vorgängiges ernſtliches Zerwürfniſs zu Hrafnagil überfallen. Durch einen Vertrauten hatte dieſer erſt ausforſchen laſſen, wo er übernachten werde, und ein zweiter hatte die Schlafſtelle deſſelben auskundſchaften, und zugleich für das Oeffnen der Thür ſorgen müſſen; die Bitte um Frieden wurde dem Ueberfallenen abgeſchlagen, und ſogar der Troſt eines anweſenden Prieſters ihm verweigert, obwohl dieſer ſelbſt für ihn mit ſcharfen Worten eintratt; mit 22 Wunden bedeckt blieb die Leiche liegen, und ſogar geraubt und geplündert wurde ſofort auf dem Hofe [4]). Ein einziger unter den Begleitern þorvarðs hatte an der Schandthat Antheil zu nemen ſich geweigert, und dieſe unverholen als ein níðíngsverk bezeichnet! Dieſe leicht zu vermehrenden Beiſpiele mögen genügen, um zu zeigen, wie in der Sturlungenzeit jede Scheu vor irgendwelchem Treubruche oder irgendwelcher ſonſtigen Schandthat völlig verſchwunden iſt.

1) Ebenda, VIII, cap. 11—14, S. 146—56.
2) Ebenda, IX, cap. 2—6, S. 181—94.
3) Ebenda, cap. 20, S. 220—1.
4) Ebenda, cap. 51—2, S. 280—4.

Weder der Dingfrieden noch der Kirchenfrieden wird mehr geachtet, der Eid ohne Bedenken gebrochen, und selbst das verwandtschaftliche Band, welches der Vorzeit unter allen das heiligste gewesen war, ungescheut in schnödester Weise verletzt; sogar der Klerus zeigt sich von der gleichen Verwilderung ergriffen wie der Laienstand, wie wir denn z. B. von einem Jón prest Halldórsson hören, wie er gelegentlich der Flugumýrarbrenna auf Gizurs Seite kämpft, und hinterher zwei gefangene Mordbrenner umbringt, den einen obwohl er vergebens um vorgängige Absolution bittet [1]. Wie auf diese Zeit gemünzt liest sich die Schilderung, welche die Völuspá von den Tagen giebt, die unmittelbar dem Weltuntergange vorhergehen [2]:

»Brœðr munu berjask
ok at bönum verðask,
munu systrungar
sifjum spilla;
hart er í heimi,
hórdómr mikill,
skeggjöld, skálmöld,
skildir 'ru klofnir,
vindöld, vargöld,
áðr veröld steypisk;
man engi maðr
öðrum þyrma«;

im Vergleiche mit den Zuständen des Heidenthumes aber, so rauh dieselben auch waren, erweist sich diese Zeit als die weitaus entartetere. Zum Theil läst sich nun freilich jene entsetzliche Zerrüttung aller sittlichen sowohl als Rechtszustände auf die politische Lage der Insel zurückführen, vermöge deren dem rücksichtslosen Ehrgeize der mächtigeren Häuptlinge ein gröfserer Spielraum eingeräumt, und dadurch einer Misachtung der Rechtsordnung und einem gewaltthätigen Auftreten der Weg gebahnt wurde, welche nur allzu leicht auch die Untergebenen solcher Führer mit ergriffen. Zum Theil dagegen, und vielleicht zum sehr überwiegenden Theile, macht sich auch noch ein ganz anderer Umstand dabei geltend, der Uebergang nämlich, so paradox diefs klingen mag, zum neuen Glauben. Je entschiedener das Heidenthum als eine durch und

1) Ebenda, cap. 3, S. 187; cap. 6, S. 195; cap. 8, S. 199–200.
2) Str. 45, S. 8 (ed. Bugge).

durch nationale Religion mit dem ganzen Leben der Nordleute verwachſen geweſen war, je entſchiedener und allſeitiger daſſelbe zumal auch alle ſittlichen und rechtlichen Vorſtellungen des Volkes beſtimmt und getragen hatte, deſto empfindlicher muſste natürlich die Lücke ſein, welche deſſen Aufgeben bei dieſem hinterlieſs. Je äuſserlicher andererſeits die Motive geweſen waren, welche die groſse Maſſe des Volks zum Glaubenswechſel beſtimmt hatten, und je oberflächlicher deſſen Bekanntſchaft mit der neuen Lehre, zu welcher daſſelbe übergieng, deſto weniger konnte ſelbſtverſtändlich das Chriſtenthum zunächſt noch befähigt ſein, dieſe Lücke ſeinerſeits auszufüllen. In den erſten Jahrzehnten nach der formellen Anname des neuen Glaubens konnte ſich dieſer Uebelſtand allerdings noch weniger fühlbar machen, da einerſeits das Heidenthum noch auf längere Zeit hinaus thatſächlich die Gemüther der groſsen Maſſe beherrſchte, und andererſeits der glühende Eifer und das ächt chriſtliche Verhalten der Wenigen, welche ſich aus tief innerſter Ueberzeugung der neuen Lehre zugewandt hatten, ſoweit ihr Einfluſs reichte, auch dem Chriſtenthume einen energiſchen Einfluſs auf das äuſsere Verhalten ſicherte. Aber nachdem erſt die im Heidenthume herangewachſene Generation abgeſtorben, und auch deren nächſte Descendenz, die aus Mangel an Klerikern noch ziemlich im heidniſchen Geiſte erzogen ſein muſste, hinübergegangen war, nachdem andererſeits das Chriſtenthum zur Gewohnheitsſache geworden war, und ſtatt durch begeiſterte Neophyten nur mehr durch Prieſter vertreten wurde, welche, nur nothdürftig abgerichtet, zumeiſt mit den äuſseren Formen der neuen Religion ſo vollauf zu thun hatten, daſs ſie ſich um deren inneren Gehalt nur wenig kümmern konnten, und welche überdieſs theils durch ihre hervorragende politiſche Stellung, theils umgekehrt durch ihre gedrückte ſociale Lage und die Sorge um ihr tägliches Brod nur allzu ſehr von ihrem kirchlichen Berufe abgezogen wurden, muſste jene Lücke, welche der äuſserlich durchgeführte und innerlich doch noch ganz und gar nicht vollzogene Glaubenswechſel in den Gemüthern hatte entſtehen laſſen, in ihrer vollen, furchtbaren Bedeutung zu Tage treten. Es erklärt ſich leicht, daſs die Gährung, welche jeder raſche Bruch mit den Geſammtzuſtänden der Vergangenheit erzeugen muſs, auch in dieſem Falle zunächſt gerade die ſchlimmſten Elemente des Volks und die verwerflichſten Seiten ſeines Nationalcharakters an die Oberfläche trieb, und ein Blick auf die gleichzeitige Geſchichte Norwegens und ſeiner blutigen Bürgerkriege läſst uns in der That

genau dieselben Züge der gräfslichsten Wildheit und Sittenlosigkeit erkennen, wie solche auf Island die Sturlungenzeit kennzeichnen, — jene Züge, welche uns in der fränkischen, longobardischen, angelsächsischen Geschichte in ganz derselben Weise entgegentreten. Ist es doch, wie wenn das mittelalterliche Christenthum in seinem ersten Kampfe mit dem Heidenthume sich selber abgenützt und seine Reinheit eingebüfst hätte; es bedurfte der Reformation, um dasselbe wider einigermafsen zu seinem Ausgangspunkte zurückzuführen, und wenigstens theilweise wider zu einer heilsamen Einwirkung auf die sittlichen Zustände der Völker zu befähigen. Während der Dauer des Freistaates jedenfalls bieten die kirchlichen Zustände der Insel ein sehr unfertiges, und Nichts weniger als erfreuliches Bild.

§ 9. Die Gemeinde.

Sehr scharf, aber zugleich auch sehr eigenthümlich, ist auf Island zu allen Zeiten das Gemeindeleben ausgeprägt gewesen. Von der Feldgemeinschaft, welche anderwärts die wesentliche Grundlage der germanischen Gemeinde zu bilden pflegt, ist hier keine Rede, und die gemeinen Weiden (afrèttir), deren die mit Vorliebe betriebene Viehzucht allerdings bedurfte, stehen in der älteren Zeit, soviel ich sehe, nirgends im Gesammtbesitze von Gemeinden, wie diefs dermalen allerdings nicht selten der Fall zu sein pflegt. Lediglich auf die Armenpflege zeigt sich vielmehr die isländische Gemeinde in der älteren Zeit beschränkt, und alle weiteren von ihr geübten Rechte und Pflichten, wie ihr Einflufs auf die Ansäfsigmachung neuer Gemeindeglieder, ihre Fürsorge für die Erhebung und Vertheilung des Zehnts, die Unterstützung ihrer Angehörigen bei gewissen schwereren Unglücksfällen, endlich ihre Aufsicht über die Bettler und Vaganten, erweisen sich lediglich jener Hauptaufgabe derselben dienstbar, wogegen sich von jenem weitgehenden Einflusse, welchen die isländische Gemeinde heutzutage auf die gesammte Polizei und zumal Wirthschaftspolizei zu üben berufen ist, in der älteren Zeit noch nicht die geringste Spur zeigt. Wohl aber theilt die isländische Gemeinde von Anfang an mit der deutschen die volle Unabhängigkeit vom Staate und seinen Organen. Die Gemeindeversammlungen werden von den Dingversammlungen scharf unterschieden, und nicht minder schroff heben sich die von den Genossen gewählten Gemeindebeamten von den Goden als den Trägern der Staatsgewalt ab; in der Gemeinde haben freilich auch

diefe letzteren ihr Wort mitzufprechen, aber nur gleich jedem anderen Bauern, und in keiner Weife auf Grund ihrer Häuptlingsgewalt. Völlig ebenfo unabhängig ift ferner die Gemeinde auch von der Kirche. Auch mit ihren Organen bringt zwar theils die Vertheilung des Zehnts, theils auch die Armenpflege felbft diefelbe vielfach in Berührung; aber doch fteht weder dem Bifchofe noch dem Priefter als folchem irgendwelches Recht in der Gemeinde oder über die Gemeinde zu.

Der Name, unter welchem die Gemeinde in Island auftritt, lautet hreppr, oder in verftärkter Form löghreppr. Von dem Zeitworte hreppa, d. h. ergreifen, erwifchen abgeleitet, dürfte der Ausdruck nicht, wie Páll Vídalín und Guðbrandr Vigfússon annemen, auf die erfte Befitzergreifung des Landes und das bei ihr erhaltene Landloos zu beziehen fein, foferne diefe Deutung eine geordnete Landestheilung vorausfetzen, und überdiess nur zu dem Begriffe des Sondereigenthums, nicht aber des Gemeindebezirkes führen würde, vielmehr änlich wie der römifche »manipulus« oder unfer »Handvoll« als eine kleine, zufammengeraffte Schaar von Leuten verftanden werden, wobei dann ganz wie diefs bezüglich der Ausdrücke sveit und hèrað der Fall war, das urfprünglich einen perfönlichen Verband bezeichnende Wort erft hinterher territoriale Geltung angenommen haben müfste. Beachtenswerth ift jedenfalls, dafs nicht nur »rape« in Sussex, worauf bereits Guðbrandr hingewiefen hat, einen Landbezirk bezeichnet, welcher zwifchen dem hundred und der shire in der Mitte fteht [1]), und deren die genannte Graffchaft fechs enthält [2]), fondern dafs auch in mehreren Theilen von Norwegen, insbefondere in Hallingdal, Valders, Gudbrandsdal und Nordmöre, das Bygdelag oder eine Reihe von Höfen als »Repp« bezeichnet wird [3]); der altnorwegifche Urfprung des Wortes wird hiernach nicht bezweifelt werden können. Sachlich bilden aber die hreppar auf Island, was man mit Unrecht neuerdings beftritten hat [4]), Verbände geographifcher Natur, und fie begründen fomit eine Eintheilung des Landes nicht des Volkes. In den Rechtsbüchern wird gelegentlich von einem hreppamót, d. h. einer Repps-

1) Vgl. Blackstone, Commentaries on the laws of England, S. 116 (ed. 8): Gneift, das heutige englifche Verfaffungs- und Verwaltungsrecht, II, S. 21.

2) Spelmann, Gloss. archæol., s. v. rapa und rapus.

3) Jvar Aasen, Norsk Ordbog, h. v. (ed. 2).

4) R. Keyser, Norges Stats- og Retsforfatning, S. 278.

grenze gefprochen, und von Bauern, die an diefer gefeffen find [1]; der Fall wird behandelt, da eine graptarkirkja »innan hrepps« ift oder nicht [2], und die Frage erörtert, wieweit der Priefter eine Leiche über den hrepp hinaus zu begleiten verpflichtet fei oder nicht [3]; dem Bifchofe wird die Verpflichtung auferlegt, gelegentlich feiner Vifitationsreifen jeden einzelnen löghrepp innerhalb feiner Diöcefe zu befuchen [4], und in jedem hrepp, nach einer anderen Faffung in jedem hèrað, foll er Leute beftellen, welche für ihn feinen Zehnt in Empfang zu nemen haben [5], u. dgl. m. Laffen diefe Beftimmungen bereits die Eigenfchaft der hreppar als feftftehender territorialer Bezirke mit beftimmten geographifchen Grenzen klar erkennen, fo weift ebendahin auch das Vorkommen beftimmter landfchaftlicher Bezeichnungen für einzelne unter ihnen, wie denn z. B. der Hraungerðíngahreppr, Kaldnesíngahreppr, Gnúpverjahreppr, Hrunamannahreppr fchon frühzeitig erwähnt werden [6]. Freilich wird anderwärts gefagt, dafs der hreppr immer mindeftens zwanzig Bauern in fich begreifen müffe, foferne nicht die lögrètta ausdrücklich ein Anderes erlaube, und dafs in diefe Zahl immer nur diejenigen einzurechnen feien, welche mit Rückficht auf das Mafs ihres Vermögens die Dingfteuer zu entrichten haben, wogegen den Betheiligten unbenommen bleibe, Behufs befferer Verwaltung ihres Bezirkes diefen in Unterabtheilungen (þriðjúngar, fjórðúngar) zu zerlegen [7]. Aber da zugleich gefagt wird, dafs der Beftand der hreppar unverändert erhalten werden folle fo wie er einmal fei, und dafs immer die nächften Nachbarn zu einem und demfelben hreppe gehören follen, fo ift doch auch hier wider jede Möglichkeit ausgefchloffen, diefelben als nach der blofen Kopfzahl gebildete Volksabtheilungen aufzufaffen, und kann demnach die Vorfchrift, dafs der hreppr nicht weniger als 20 dingfteuerpflichtige Bauern zählen folle, nur auf eine Minimalgrenze bezogen werden, unter welche die Gemeinden nicht herabfinken durften ohne fofort der Aufhebung

1) Kgsbk, § 234, S. 171; Kaupab., cap. 39, S. 444.
2) KrR. hinn gamli, cap. 4, S. 24.
3) Kgsbk, § 3, S. 10; KrR., cap 6, S. 30—32.
4) Kgsbk, § 5, S. 19; KrR., cap. 14, S. 62.
5) Kgsbk, § 5, S. 19, und § 257, S. 209; KrR., cap. 14, S. 64, und cap. 39, S. 152.
6) Landnáma, I, cap. 17, S. 54; V, cap. 9, S. 303, fowie cap. 11, S. 309 und 310.
7) Kgsbk, § 234, S. 171; Kaupab., cap. 39, S. 443—44.

zu verfallen; eine Maximalgrenze dagegen scheint nicht bestanden zu haben, und war in der That auch gegenüber der Befugniss, die Gemeinde je nach Bedarf in Unterabtheilungen zu zerfällen, vollkommen unnöthig.

Als wesentlichste Aufgabe des hrepps wurde oben bereits die Armenpflege bezeichnet. Diese ist im isländischen Rechte in ein ziemlich complicirtes System gebracht, welches hier in seinen Grundzügen dargestellt werden mag, obwohl allerdings nicht blos die Gemeinde für dasselbe in Betracht kommt[1]). — Die technische Bezeichnung für den Alimentationsbedürftigen ist ómagi oder úmagi, d. h. der Unvermögende, welcher Ausdruck freilich andererseits auch den Unmündigen als solchen bezeichnet, und gilt als ómagi in dem hier massgebenden Sinne jede Person, welche sich ihre Kost und Kleidung nicht mit ihrer eigenen Hände Arbeit zu verdienen vermag[2]), und welche, wie wir beifügen müssen, zugleich zu arm ist um von dem Ertrage ihres Vermögens leben zu können. Bezuglich aller derartiger Leute gilt nun der Satz »at sína ómaga á hverr maðr fram at færa á landi hèr«[3]), d. h. alle Alimentationspflicht liegt zunächst einzelnen Individuen ob, und beruht insoweit auf einem privatrechtlichen Titel. In erster Linie ist es die Verwandtschaft, auf welcher dieselbe ruht, und an ihre Verpflichtung reiht sich die Alimentationspflicht des Vertragserben gegen den vertragsweisen Erblasser, die unter Ehegatten bestehende gegenseitige Alimentationspflicht, endlich auch die Verpflichtung des Freilassers und des Freigelassenen an, sich im Bedürfnissfalle wechselseitig zu alimentiren. Innerhalb der Verwandtschaft sind aber zunächst wider die Verwandten ersten Grades, mögen sie nun Descendenten, Ascendenten oder Geschwister sein, sowie der jeweilige nächste Erbe des ómagi, möge er nun näher oder entfernter mit diesem verwandt sein, von dessen entfernteren Verwandten zu unterscheiden, welche durch einen näher Berufenen von dessen Beerbung ausgeschlossen sind. Angehörigen der ersten Classe gegenüber konnte man sich der Verpflichtung durch einen Verpfründungsvertrag (arfsal)

1) Vgl. über den Gegenstand Michelsen, Ueber altnordisches Armenrecht, in Falck's Eranien, Heft II, S. 117—83, und III, S. 68—99 (1826 und 1828), sowie Vilhjálm Finsen, Den islandske Familieret efter Grágás, in den Annaler for nordisk Oldkyndighed og Historie, 1850, S. 125—91.

2) Ómagab., cap. 30, S. 292; AM, 315, fol. B., § 6, S. 229.

3) Kgsbk, § 128, S. 3; Ómagab., cap. 1, S. 232.

felbft in einem Zeitpunkte nicht entziehen, in welchem diefelben noch gar nicht in der Lage waren eine Unterftützung zu beanfpruchen, während man allen entfernteren Verwandten gegenüber nur dann in der Eingehung des Vertrages behindert war, wenn und foweit man bereits vor deffen Abfchlufs ihre Alimentation hatte übernemen müffen. Jene erfteren Verwandten mufs man überdiefs, felbft wenn man ohne alles Vermögen ift, nöthigenfalls durch der eigenen Hände Arbeit unterftützen, foweit diefs nur irgend möglich ift, und für die eigenen Aeltern und Kinder mufs man auf Verlangen fogar der Schuldknechtfchaft fich unterwerfen, falls man nicht etwa, was bei den eigenen Kindern zuläfsig ift, vorzieht, fie ihrerfeits in diefe zu geben; felbft zu übernemen braucht man freilich auch derartige Perfonen nur, wenn man für fich felbft, für die Perfon, um deren Unterhalt es fich handelt, fowie für alle Hülfsbedürftige, denen man gleich nahe verpflichtet ift und deren Unterhalt man bereits zuvor übernommen hatte, auf ein volles Jahr genügenden Unterhalt befitzt, wogegen, wenn diefs nicht der Fall ift, die Pflicht zur Aufname auf den nächften alimentationsfähigen Verwandten übergeht, welchem nur der zunächft Berufene aus feinem Arbeitsertrage nach Kräften beizufteuern, beziehungsweife als Schuldknecht Dienft zu leiften hat. Unter den entfernteren Verwandten wird dagegen zwar ebenfalls immer der nächftverwandte zuerft zur Alimentationspflicht berufen (hinn nánasti niðr); aber bei ihnen gilt zugleich ein gewiffes Mafs von Vermögen als Vorausfetzung diefer Verpflichtung, und zwar ift diefes Mafs verfchieden abgeftuft, je nachdem ein Verwandter innerhalb des dritten, des vierten oder des fünften gleichen Grades in Frage fteht, und wird den Verwandten diefes letzten Grades fogar das Recht eingeräumt, durch eine Zahlung von 10 aurar jährlich fich von der wirklichen Uebername der Alimentation gänzlich frei zu kaufen. Im Jahre 1217 wurde durch eine Novelle das ältere Recht einigermafsen modificirt, und zumal diefes Ablöfungsrecht auf den vierten und fünften ungleichen Grad übertragen, dem fünften gleichen Grade dagegen jede Alimentationspflicht völlig abgenommen; andererfeits fcheint aber auch das ältere Recht, wie es foeben dargelegt wurde, felbft wider auf der Umgeftaltung eines noch älteren beruht zu haben, welches ohne Unterfcheidung verfchiedener Grade die Verpflichtung des nánasti niðr fchlechthin an ein einheitliches Vermögensmafs gebunden, und vielleicht auch den geborenen Erben fowie die verfchiedenen Verwandten des erften Grades unter fich völlig gleich

behandelt hatte. Ich unterlasse es, auf diesen Punkt sowohl als auf eine Reihe weiterer Einzelnheiten hier näher einzugehen, wie z. B. auf die Stellung der unächt Geborenen bezüglich der Alimentationspflicht und des Alimentationsrechtes, auf die Vertheilung der Alimentationslast unter mehrere gleich nahe Berufene und das Verhältnifs, welches dabei zwischen der väterlichen und mütterlichen Verwandtschaft des ómagi beobachtet wurde, auf die Verpflichtung des Vertragserben, der Ehegatten, dann des Freilassers und des Freigelassenen, u. dgl. m.; dagegen glaube ich noch besonders hervorheben zu sollen, dafs die Alimentationspflicht der näheren Angehörigen, und zumal auch des nächsten Erben, in einem ganz anderen Lichte erscheint als die der entfernteren Verwandten. Uebernimmt einer dieser letzteren wegen Mittellosigkeit des geborenen Erben die Alimentation, so sagt man von ihm, dafs er »annars manns ómaga« alimentire[1]), und der geborene Erbe mufs demselben den gehabten Aufwand ersetzen, wenn er etwa hinterher zu Kräften kommt. — Das System der Armenpflege, soweit es bisher dargelegt wurde, läfst nun aber eine zweifache Lücke, welche schlechterdings einer anderweitigen Ergänzung bedarf. Es kann vorkommen, dafs ein Hülfsbedürftiger keinen, oder doch keinen mit Rücksicht auf seine Vermögensverhältnisse zugleich alimentationspflichtigen und alimentationsfähigen Verwandten im Inlande hat, und mufs für solchen Fall für dessen Unterhalt anderweitige Fürsorge getroffen werden. Es ist aber auch möglich, dafs zwar zur Alimentation sowohl befähigte als verpflichtete Verwandte im Inlande vorhanden sind, dafs aber deren Ermittlung, die Zuführung des ómagi an dieselben, endlich auch wohl die Entscheidung eines Streites über ihre Verpflichtung eine Verzögerung veranlafst, und somit eine vorläufige Verpflegung des Hülfsbedürftigen nöthig wird, den man doch nicht bis zum Austrag der Sache unversorgt lassen kann. Für den ersteren Fall mufs somit eine subsidiäre, aber definitive, für den letzteren dagegen eine primäre, aber nur provisorische Alimentationspflicht bestellt werden, die unter allen Umständen Platz zu greifen vermag, und für die praktische Anwendung keine Schwierigkeiten bietet. In beiden Beziehungen legt nun das isländische Recht zunächst dem Dienstherrn und dem Grund-

1) Kgsbk, § 129, S. 10, und § 143, S. 27—28; Ómagab., cap. 7, S. 250, und cap. 26, S. 283, dann cap. 25, S. 280—1.

herrn die Verpflichtung auf, seinen eigenen Dienstleuten und Pächtern sammt den von diesen zu alimentirenden Personen gegenüber in die Alimentationspflicht einzutreten, falls dieselben während der Dauer der Dienst- oder Pachtzeit verarmen, vorausgesetzt nur, dass der Herr beim Abschlusse des Dienst- oder Pachtvertrages von der drohenden Verarmung des Mannes oder der ihm bevorstehenden Ueberbürdung mit Hülfsbedürftigen Nichts wusste noch wissen konnte [1]. Die Alimentation ferner von Häuslern ohne eigenen Viehstand (búðsetumenn) muss die Gemeinde übernemen, welche ihnen die Niderlassung in ihrem Bezirke verstattet hat, soferne dieselbe nicht näher Verpflichtete zu ermitteln vermag, oder auch der Grundbesitzer, welcher ohne vorgängige Genemigung der Gemeinde ihnen die Niderlassung auf seinem Grunde erlaubte [2]. Widerum muss ein Ausländer, welcher nach Island gebracht wird ohne daselbst genügende Unterhaltsmittel oder alimentationspflichtige Verwandte zu besitzen, von dem Schiffsherrn alimentirt werden, welcher ihn dahin gebracht hat, falls derselbe nicht sein Verhalten in gesetzlich vorgesehener Weise zù entschuldigen weiss [3]. Ist aber im einzelnen Falle auch keine solche strafweise Alimentationspflicht begründet, so tritt, sei es nun provisorisch oder auch definitiv, die Alimentationspflicht des hrepps, in Ausnamsfällen aber auch wohl die der þíngsókn, des fjórðúngs oder selbst des ganzen Landes ein. Es fallen aber zunächst diejenigen ómagar, deren bisheriger Ernährer zur Acht oder Landesverweisung verurtheilt wird, dem Dingbezirke oder dem Landesviertel zu, je nachdem die Verurtheilung am Frühlingsdinge oder am Alldinge erfolgte [4]; doch wird dabei vorausgesetzt, dass der Verurtheilte als nächster Erbe des ómagi zu dessen Alimentation verpflichtet, und demnach nicht etwa blos subsidiär wegen Mittellosigkeit des nächsten Erben zu deren Leistung herangezogen worden war, und der Verurtheilte, welcher nach Ablauf seiner Verbannungszeit, oder auch

1) Kgsbk, § 234, S. 172; Kaupab., cap. 39, S. 444—45, und Ómagab., cap. 31, S. 296.

2) Ómagab., cap. 31, S. 294.

3) Kgsbk, § 139, S. 20—1; Ómagab., cap. 19, S. 272—3, und cap. 20, S. 275.

4) Kgsbk, § 50, S. 86—7, § 51, S. 87—8, § 54, S. 92, § 62, S. 113, 115 und 116; ferner § 142, S. 23, und Ómagab., cap. 22, S. 277, und cap. 3, S. 237; Sturlúnga, I, cap. 7, S. 10.

in Folge seiner Begnadigung wider in die Heimat zurückkehrt, hat überdiess sofort wider seinerseits die Alimentationspflicht zu übernemen[1]), welche ohnehin nur bis zur erreichten Volljährigkeit des ómagi reicht, als von welchem Zeitpunkte an hier wie anderwärts[2]) eine Neuregulirung der Last eintritt. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die Verpflichtung des Dingbezirkes oder Landesviertels nur eine Consequenz der ungleich weiter reichenden Regel war, dass beim Tode eines Mannes, welcher als nächster Erbe einen ómagi zu alimentiren hatte, die Alimentationspflicht der Erbschaft folgen sollte[3]); die Gerichtsgemeinde, an welche das Vermögen des Verurtheilten fiel, soweit es nicht von Privatinteressenten in Anspruch genommen wurde, musste eben mit demselben auch die Lasten übernemen, welche vermöge jener Regel auf demselben ruhten. Widerum fielen Leute, welche auf Island verarmten ohne daselbst zur Uebername ihrer Alimentation verpflichtete und befähigte Verwandte zu besitzen, demjenigen Landesviertel zur Last, innerhalb dessen sie verarmten, falls sie anders Ausländer waren[4]), und in gleicher Weise hat das Landesviertel, in welchem das betreffende Schiff gelandet ist, die Alimentation des ómagi zu übernemen, wenn der Schiffsherr, der ihn aus dem Auslande mitgebracht hat, von seiner persönlichen Haftung durch einen Reinigungsbeweis sich freizumachen vermochte[5]). Abgesehen aber von diesen wenigen Ausnamsfällen trifft die eventuelle Alimentationspflicht stets die Gemeinde. Ausdrücklich wird der Grundsatz ausgesprochen, dass alle innerhalb eines hrepps Verarmenden von demselben alimentirt werden müssen, natürlich soweit nicht näher Verpflichtete sofort zur Stelle sind[6]); dass ferner jeder hreppr diejenigen Personen zu alimentiren hat, welche innerhalb desselben irgendwelcher Privatalimentation genossen und dieselbe verloren haben, soferne sie nicht auf gesetzlichem Wege einem anderen

1) Kgsbk, § 34, S. 91, dann Ómagab., cap. 30, S. 290.

2) Kgsbk, § 128, S. 7, und § 129, S. 8; Ómagab., cap. 5, S. 243, und cap. 7, S. 246—7.

3) Kgsbk, § 129, S. 9—10; Ómagab., cap. 7, S. 249.

4) Kgsbk, § 138, S. 20 u. § 143, S. 26—7; Ómagab., cap. 18, S. 272, und cap. 28, S. 286—7.

5) Ómagab., cap. 19, S. 273.

6) Kgsbk, § 234, S. 172; Kaupab., cap. 39, S. 444—45.

Privaten oder einer anderen Gemeinde zugewiefen worden find[1]; dafs endlich insbefondere derjenige ómagi, welcher von feinem gefetzlichen Verpfleger widerrechtlich verlaffen wurde, von den hreppsmenn nicht etwa auf den Bettel verwiefen, fondern dem Alimentationspflichtigen zugeführt, und doch wohl inzwifchen auch alimentirt werden foll[2]). Doch ift die Verpflichtung der bezeichneten Gemeinde zunächft nur eine proviforifche; fie kann abgewälzt werden auf denjenigen hrepp, innerhalb deffen der nächfte Erbe des Hülfsbedürftigen wohnt, falls derfelbe nur im Stande ift, von feinem Vermögen oder feinem Arbeitsverdienfte für ein volles Jahr zu leben, und dabei feines eigenen Vermögens Verwalter ift[3]). Ein paar andere Stellen fügen jedoch die Einfchränkung bei, dafs die letztere Vorfchrift nur gelten folle, falls der Erbe des ómagi mit diefem mindeftens im dritten gleichen Grade verwandt fei, wogegen der Bedürftige für den anderen Fall, da er keinen anfäffigen, erbfähigen und infoweit vermöglichen Verwandten im Lande hat, dem ganzen Lande anheimfallen folle[4]). Es verfteht fich übrigens von felbft, dafs der hreppr ebenfogut wie der Privatmann von dem definitiv Verpflichteten den Erfatz derjenigen Koften zu beanfpruchen berechtigt war, welche er auf die Alimentation des proviforifch übernommenen ómagi verwendet hatte, und die Gemeinde war defshalb an der Ermittlung diefes Verpflichteten und der Zuführung des ómagi an denfelben völlig ebenfofehr intereffirt wie nur irgendwelcher Privatmann. Mit diefer Zuführung wurde es aber folgendermaffen gehalten. Ift der bisherige Verpfleger eines ómagi zur weiteren Alimentation deffelben aufser Stand, fo hat natürlich zunächft er felbft für die Ermittlung eines anderen Pflichtigen zu forgen; eventuell mag aber auch jeder Andere die Sache in die Hand nemen[5]), und für die hreppsmenn wenigftens lag in ihrer eventuellen Alimentationspflicht in der That ein Intereffe begründet,

---

1) Kgsbk, § 235, S. 178; Kaupab., cap. 45, S. 454; vgl. auch Kgsbk, § 130, S. 12; Ómagab.. cap. 8, S. 257.

2) Kgsbk, § 132, S. 15; Ómagab., cap. 9, S. 262.

3) Kgsbk, § 143, S. 26; Ómagab., cap. 27, S. 284.

4) Ómagab., cap. 30, S. 292—3; AM. 315, fol. B., § 6, S. 229; vgl. auch Kgsbk, § 235, S. 178, und Kaupab., cap. 45, S. 454, wo nur die Erbenqualität neben der Verwandtfchaftsnähe als Vorausfetzung hinzuzudenken ift.

5) Kgsbk, § 130, S. 12; Ómagab., cap. 8, S. 257, fowie cap. 7, S. 256, und cap. 30, S. 291.

fich nicht unthätig zu verhalten. Veranlafst dagegen der Tod des bisherigen Verpflegers die Nothwendigkeit der Auffuchung eines neuen Verpflichteten, fo wird wohl der ómagi felbft oder deffen Vormund in erfter Linie zum Eingreifen berufen gewefen, eventuell aber gleichfalls wider eine Popularklage gewährt worden fein. Das Verfahren, mittelft deffen dem Pflichtigen der Bedürftige zu überbürden war, beftand feinerfeits in einer Zuführung deffelben, unter Beeidigung des eigenen guten Glaubens an deren Rechtmäfsigkeit (eiðfærsla, eiðfæríng)[1], welche an jedem, und fei es auch nur ganz vorübergehenden Wohnorte deffelben, wie z. B. einer Sennhütte, Fifcherhütte u. dgl. gefchehen konnte. Die Zuführung darf weder an Jemanden gefchehen, der mit dem ómagi fchlechterdings nicht verwandt, noch an Jemanden, der gänzlich vermögenslos ift[2]; dagegen kann fie an den nächften Erben des ómagi gefchehen, wenn er auch nicht vermöglich genug ift, um deffen Alimentation definitiv felbft übernemen zu müffen, oder an den nächften innerhalb des hrepps wohnhaften Verwandten, wenn auch auswärts näher berufene vorhanden find[3]. Derjenige, welchem in diefer Weife ein ómagi zugeführt worden war, kann fodann, wenn er einen näher Verpflichteten zu ermitteln weifs, oder aus Mangel an Vermögen die Alimentationslaft felbft nicht zu übernemen braucht, den Bedürftigen feinerfeits wider einem Anderen zuführen; nur foll diefe Zuführung nicht mehr aufsergerichtlich erfolgen, vielmehr hat fie mit Urtheil und Recht (at dómi) zu gefchehen[4]. Bei beiden Arten der Zuführung gedenken die Rechtsbücher einer Betheiligung der hreppsmenn, welche indeffen nicht nothwendig, fondern nur zufolge des Intereffes gewöhnlich gewefen zu fein fcheint, welches auch ihnen an der Sache zuftand. — Uebrigens ftand demjenigen, welcher zur Alimentation eines Hülfsbedürftigen verpflichtet war, zunächft ein doppelter Weg zur Erfüllung diefer feiner Verbindlichkeit offen, foferne er demfelben entweder auf feinem eigenen Hofe feinen Unterhalt reichen (færa fram), oder aber deffen Verpflegung gegen Entgeld einem Anderen übertragen konnte

1) Die Eidesformel fiehe in der Kgsbk, § 129, S. 8; Ómagab., cap. 7, S. 244—45.

2) Kgsbk, § 129, S. 8; Ómagab., cap. 7, S. 247, fowie cap. 2, S. 236, und cap. 27, S. 284.

3) Kgsbk, § 129, S 9; Ómagab., cap. 7, S. 248.

4) Kgsbk, § 129, S. 9; Ómagab., cap. 7, S. 248 und 249.

(selja til framfærslu). In änlicher Weife konnte nun auch von den öffentlichen Verbänden gewirthfchaftet werden, indem fie aus gemeinfamen Mitteln Anftalten zur Verpflegung ihrer ómagar begründen, oder auch diefe zur Verpflegung an Privatleute verdingen konnten; indeffen pflegte doch von ihnen regelmäfsig in anderer und minder geordneter Weife verfahren zu werden. Bezüglich derjenigen Armen, welche das ganze Land zu unterhalten hatte, wird gefagt, dafs ihnen »för um allt land«, d. h. die Fahrt über das ganze Land zuftehe[1]). Eine andere Stelle führt diefen Satz dahin aus, dafs folche Leute von jedem Bauern, deffen Hof fie berühren einmal des Tags, nämlich Abends (náttverðareldi) zu fpeifen feien, und nur an den Feiertagen etwa zweimal, nämlich auch noch Morgends (at dögverði)[2]); doch darf man Leuten, die nicht zum Halten der Faften verpflichtet find, zweimal im Tage Nahrung geben, und Leuten, die fchlimmer Witterung halber nicht weiter reifen können, auch auf mehr als einen Tag Aufname gewähren, und wird bezüglich der Befchaffenheit des zu reichenden Unterhaltes auf die Vorfchriften verwiefen, welche für die Gemeindearmen gelten. Bezüglich der fjórðúngsómagar[3]) ift fodann von einer »för í fjórðúngi« die Rede[4]), alfo von einer Rundfahrt innerhalb des betreffenden Landesviertels; doch bleibt den Angehörigen diefes letzteren unbenommen, ihr Viertel zu Zwecken der Armenpflege in kleinere Bezirke zu zerlegen, welchenfalls dann die Rundfahrt der ómagar auch wohl auf einen Theil des Viertels befchränkt werden kann[5]). Hinfichtlich der ómagar, welche von einem einzelnen Dingverbande zu erhalten find, wird von einer »för um þíngit« gefprochen[6]); hier bezieht fich demnach die Rundfahrt nur auf den Dingverband, und nur in dem Falle, da etwa zwei verfchiedene Dingverbände ihr Ding an einer und derfelben Dingftätte halten, foll die auf einer hier erfolgten Verurtheilung beruhende Rundfährt fich ausnamsweife auf beide Dingverbände beziehen. Neben diefer »för«, von welcher auch fonft noch hin und wider die Rede

1) Ómagab., cap. 30, S. 293; AM. 315, fol. B., § 6, S. 229—30.

2) Kgsbk, § 235, S. 178; Kaupab., cap. 45, S. 454.

3) Die Bezeichnung fteht Kgsbk, § 234, S. 172; Kaupab., cap. 40, S. 445.

4) Kgsbk, § 50, S. 86—7, und § 142, S. 23; dann Ómagab., cap. 3, S. 237, und cap. 22, S. 277.

5) Kgsbk, § 50, S. 87.

6) Ebenda, § 50, S. 87; § 62, S. 115 und 116.

ift, ohne dafs fich immer der Bezirk erkennen liefse, auf welchen fie fich beziehen foll [1]), foll aber alles Gut, welches den Angehörigen eines Dingverbandes aus dem Vermögen eines Geächteten oder Verbannten zufällt, zunächft von ihnen dazu verwandt werden, um deffen ómagar eine ftändige Verpflegung zu verfchaffen; eventuell aber, wenn der Verurtheilte nämlich keine Alimentationslaft zu tragen gehabt hatte, foll daffelbe anderen ómagar zu Gute kommen, welche innerhalb deffelben Dingverbandes die Rundfahrt haben [2]). Es ift klar, dafs eine analoge Beftimmung auch bezüglich des ganzen Landes, dann auch der Landesviertel und ihrer Armen gegolten haben mufs, da ja den letzteren die Confiscationen, welche zufolge der in den Viertelsgerichten erkannten Freiheitsftrafen eintraten, dem erfteren aber die Einnamen der lögrètta aus mancherlei Strafgeldern u. dgl. ebenfalls verwendbare Geldmittel zur Verfügung ftellten. Hier wie dort fcheint demnach die Rundfahrt der Armen nur als ein eventueller Behelf für folche Fälle gegolten zu haben, da die verfügbaren Mittel des betreffenden Bezirkes nicht erlaubten, denfelben jene geordnetere und wünfchenswerthere Verforgung zu Theil werden zu laffen; da bei nicht wenigen ómagar deren Jugend, Krankheit oder Alter ein beftändiges Herumreifen im Lande geradezu unmöglich machen mufste, konnte in der That wenigftens für viele von ihnen eine derartige ftätigere Verpflegung gar nicht entbehrt werden. Bezüglich der hreppsómagar [3]) endlich wird von einem »manneldi« gefprochen, und verfteht man darunter, wie diefs der Ausdruck bereits zu erkennen giebt, die Naturalverpflegung der betreffenden Leute ihrem vollem Umfange nach. Zu diefer find an und für fich alle im hrepp angefeffenen Bauern verpflichtet, welche die Dingfteuer zu entrichten haben [4]), die Vertheilung aber der einzelnen von der Gemeinde zu erhaltenden Armen unter die einzelnen Gemeindegenoffen liegt den Gemeindevorftehern ob, welche die Laft genau im Verhältniffe zum fchuldenfreien Vermögensbefitze der Bauern umzulegen haben [5]). Die ihm zugewiefenen

1) Ebenda, § 51, S. 88; § 54, S. 92; § 62, S. 113.

2) Ebenda, § 49, S. 86; § 62, S. 115.

3) Die Bezeichnung fiehe im Ómagab., cap. 8, S. 257, wo freilich die Kgsbk, § 130, S. 12 eine abweichende Lesart hat.

4) Kgsbk, § 235, S. 178; Kaupab., cap. 45, S. 454.

5) Vgl. Kgsbk, § 234, S. 172 und 173; Kaupab., cap. 39 und 40, S. 444, 445 und 447.

Armen hat jeder Bauer unweigerlich zu alimentiren, und zwar mufs er dieselben, soweit nicht etwa in einer einzelnen Gemeinde dieserhalb besondere Beliebungen gelten[1]), in Bezug auf Kost und Kleidung ganz ebenso halten wie seine eigenen Dienstboten. Um eine genau geregelte, und zugleich einigermafsen dauernde Verpflegung der Armen durch die Bauern, welchen sie zugewiesen sind, handelt es sich demnach, und nur unter dieser Voraussetzung erklärt sich denn auch insbesondere die Vorschrift, dafs bei der Vertheilung niemals eine Mannsperson und eine zum Kinderbringen noch fähige Weibsperson gleichzeitig einem und demselben Hofe überwiesen werden solle; wenn demnach die betreffenden Armen gelegentlich als solche bezeichnet werden, »er þar eigo at fara í hrepp«, so darf dabei nicht an ein regelloses Herumwandern derselben in der Gemeinde gedacht werden, sondern nur an eine geordnete Rundfahrt derselben von einem Bauern zum andern, wie solche unvermeidlich war, wenn überhaupt eine gleichheitliche Vertheilung der Last unter die sämmtlichen Pflichtigen durchgeführt werden wollte, und wie solche denn auch bei der Privatarmenpflege vorkam, wenn die Verpflegung eines ómagi mehrere gleich nahe Berufene gleichzeitig traff. Von hier aus ist klar, dafs auch die »för«, welche anderen Armen einem Dingverbande, Landesviertel oder selbst dem ganzen Lande gegenüber verstattet war, in änlichem Sinne aufgefafst werden mufs. Auch bezüglich der von einem einzelnen Landesviertel[2]), oder vom ganzen Lande zu erhaltenden ómagar[3]) ist vorgeschrieben, dafs sie ganz ebenso wie die hreppsómagar verpflegt werden müssen, und damit ist den Angehörigen der betreffenden Verbände denn doch eine Verpflichtung auferlegt, welche mit Dahlmanns Anname, dafs jenen nur die Erlaubnifs zum Betrieb des Bettels im betreffenden Bezirke ertheilt gewesen sei[4]), schlechterdings unvereinbar erscheint. Eine förmliche Vertheilung dieser Armen unter die einzelnen Angehörigen des Dingverbandes, Viertels oder auch des ganzen Landes war natürlich nicht möglich, und konnte überdiefs auch füglich darauf gerechnet werden, dafs die ómagar selbst um ihres eigenen Interesses willen sich nur an Bauern halten würden, die guten Willen und

1) Kgsbk, § 235, S. 178; Kaupab., cap. 45, S. 454.

2) Kgsbk, § 234, S. 172; Kaupab., cap. 40, S. 445.

3) Kgsbk, § 235, S. 178; Kaupab., cap. 45, S. 454; vgl. Ómagab., cap. 30, S. 293, und AM. 315 fol. B., § 6, S. 229–30.

4) Geschichte von Dänemark, II, S. 280, Anm. 3.

Vermögen genug hatten um ihnen gerne Aufname zu gewähren; aber wenn auch keine völlig geordnete Rundfahrt, wie folche innerhalb des hrepps vorkam und auch in Norwegen unter der Bezeichnung der »fátækra manna flutníng« als Gemeindelaft beftand[1]), war doch auch ihre Fahrt keine völlig ungeordnete, und in der That wäre die Ausftellung förmlicher Bettelbriefe mit dem ganzen Syfteme der isländifchen Armenpflege geradezu unvereinbar.

Uebrigens befchränkt fich die Aufgabe des hrepps keineswegs darauf, die wirklich Verarmten zu verpflegen oder doch hinfichtlich ihrer Verpflegung durch Privatperfonen zu überwachen; vielmehr liegt ihm auch noch die weitere Verpflichtung ob, folche Gemeindegenoffen, welche nicht mehr völlig im Stande find mit eigenen Mitteln fich fortzubringen, oder doch zugleich die von ihnen zu verpflegenden ómagar zu erhalten, durch eine ihnen gewährte Beihülfe zu unterftützen, und dadurch zu verhindern, dafs fie der Armenpflege völlig zur Laft fallen. Als Mittel zu diefem Zwecke diente aber der Gemeinde vor Allem der Armenzehnt (þurfamannatíund). Bei anderer Gelegenheit wurde bereits erwähnt, dafs von dem Ertragszehnt (lögtíund) der Regel nach ein Viertel an die Armen fiel, und dafs die kleineren Zehntbeträge, nämlich alle diejenigen, welche im Ganzen weniger als einen eyrir betrugen, fogar ungetheilt an diefe gehen follten[2]), wefshalb denn auch der Zehnt von höherem Betrage als skiptíngartíund[3]) oder skiptitíund[4]), d. h. theilbarer Zehnt, bezeichnet wird. Es wurde aber zunächft der von jedem einzelnen Bauern zu entrichtende Zehntbetrag im Ganzen feftgeftellt, und zwar primär auf Grund einer eidlich abgegebenen Faffion des Zehntpflichtigen felbft, eventuell aber auf Grund einer von der Gemeinde vorgenommenen Taxirung; weiterhin erfolgte fodann die Zerlegung des Gefammtzehnts in Viertel, und die Vertheilung der einzelnen für die Armenpflege beftimmten Beträge unter diejenigen Perfonen, welchen diefelben zu Gute kommen follten, und zwar wurde auch diefe Vertheilung von der Gemeinde beforgt. Jeder einzelne Zehntpflichtige hatte fodann feinen Armen-

1) FrþL., Einleitung, § 17; Landslög, Landsleigub., § 57. Mit Unrecht fcheint mir Vilh. Finsen auch für die hreppsómagar der freiftaatlichen Zeit eine eigentliche Rundführung zu läugnen, ang. O., S. 186, Anm. 1.

2) Kgsbk, § 256, S. 208; KrR., cap. 38, S. 148; vgl. oben S. 238.

3) Kgsbk, § 259, S. 214; KrR., cap. 43, S. 162.

4) Laurentius bps s., cap. 35, S. 834.

zehnt noch im Herbste, oder doch längstens im nächsten Frühjahr an diejenige Person zu entrichten, welche ihm als Empfänger des von ihm zu leistenden Betrages zugewiesen worden war; gegeben wurde aber dieser Zehntbetrag nicht an die ómagar, d. h. die völlig Verarmten, sondern vielmehr an die þurfamenn, d. h. bedürftige Personen, welche zwar noch Niemanden zur Verpflegung überwiesen sind, ja welche vielleicht sogar noch Andere zu verpflegen haben, welche aber zur Erhaltung ihres Hausstandes eines solchen Zuschusses bedürfen, und unter sie sollten eben die Armenzehnten der Gemeinde je nach dem Masse ihrer Dürftigkeit vertheilt werden[1]. Dabei sollten alle diejenigen Gemeindeangehörigen auf einen Antheil am Armenzehnt Anspruch haben, welche mit Rücksicht auf das Mass ihres Vermögens nicht selber zehntpflichtig waren[2], über die Gemeindegrenze hinaus sollte aber von demselben nichts gegeben werden, soferne nicht etwa die Gemeindeversammlung wegen des besonderen Bedürfnisses einer anderen Gemeinde solches beschliessen würde[3]. Eine ähnliche Bewandtniss hatte es ferner mit den matgjafir, d. h. Speisegaben, und einigen ihnen verwandten Reichnissen. An drei bestimmten Tagen im Jahre sollte ein vierundzwanzigstündiges Fasten gehalten, und von jedem Hausvater die bessere Speise, welche er dadurch an sich und seinen zum Halten der Fasten verpflichteten Hausgenossen ersparte, zu Zwecken der Armenpflege verwendet werden[4]; B. Árni fügte später den drei Tagen noch einen vierten bei, und liess die Speise, welche ursprünglich nur für die Leute gegeben worden war, die der Bauer das ganze Jahr hindurch auf seinem Hofe hielt, für alle diejenigen fordern, welche am betreffenden Fasttage gerade auf dem Hofe sich aufhielten[5], — letzteres eine Bestimmung, welche von Anfang an auf heftigen Widerspruch stiess, und welche denn auch im Jahre 1354 von B. Gyrðr auf Grund der Beschlüsse einer Diöcesansynode wider beseitigt wurde[6]. Auch diese Speisegaben, welche übrigens auch im norwegischen Rechte nicht ohne Parallele sind[7], werden wie die

1) Kgsbk, § 256, S. 208; KrR., cap. 38, S. 148.
2) Kgsbk, § 255, S. 206; KrR., cap. 36, S. 142.
3) Kgsbk, § 256, S. 208; KrR., cap. 38, S. 148.
4) Kgsbk, § 13, S. 31; KrR., cap. 22, S. 108.
5) Árna bps KrR., cap. 13, S. 76—80.
6) Finnr Jónsson, hist. eccles., II, S. 111.
7) Vgl. FrþL., II, § 32—33; Jóns erkib. KrR., § 39.

þurfamannatíund an die nicht zehntpflichtigen Gemeindeangehörigen gegeben, und wie jene im Herbste auf der Gemeindeversammlung vertheilt [1]. Weiterhin kann das Essen von Morticinien, dann von Kälbern, die zu früh nach ihrer Geburt geschlachtet werden, dadurch straflos werden, dass man den fünften Theil des Fleisches den Armen zuwendet [2]. Der Betrieb der Jagd und Fischerei [3], dann des Vogelfanges [4] an einem Sonn- oder Feiertage war ursprünglich gleichfalls unter der Bedingung erlaubt gewesen, dass man von deren Ertrag den fünften Theil den Armen gab, wogegen das spätere Recht freilich das Waidwerk an solchen Tagen schlechtweg verbot [5]. Eine analoge Bestimmung galt ferner auch in Bezug auf das Treibholz, welches man am Sonn- oder Feiertage findet und zu bergen sich erlaubt [6], und nicht minder sollte derjenige, welcher am Sonn- oder Feiertage arbeitete, um sein Schiff und seine Waaren zu retten, dafür den Armen eine Elle vaðmál oder einen entsprechenden Werth an Wolle geben [7]. Allerdings wird in allen diesen Fällen von »matgjafir« nicht gesprochen, und wenn zwar bei den zuerst genannten unter ihnen das Object der Leistung noch in Esswaaren besteht, so ist doch selbst dieses in den beiden zuletzt genannten nicht mehr der Fall; allerdings lässt sich ferner auf alle diese Leistungen, als auf unständige, der Satz nicht anwenden, dass die matgjafir wie der Armenzehnt im Herbste vertheilt werden. Aber ganz wie die Speisegaben und der Armenzehnt, so fallen auch diese Leistungen nicht an die ómagar, sondern an die þurfamenn, d. h. die nicht zehntpflichtigen Gemeindeangehörigen, und wie jene bilden somit auch sie nur eine Beisteuer, welche dürftigen Gemeindegliedern gegeben wird, um sie bei ihren häuslichen Ehren zu erhalten; sie stehen insoferne ganz auf gleicher Linie mit so manchen anderen Vergünstigungen, welche das isländische Recht der Privatarmenpflege gewährt, wie z. B. dem Satze, dass mit

1) Vgl. hierüber noch Kgsbk, § 234, S. 171—4; Kaupab., cap. 39—40, S. 443—8.

2) Kgsbk, § 16, S. 34; KrR., cap. 32, S. 132—4.

3) Kgsbk, § 8, S. 25—6; KrR., cap. 17, S. 85, Anm. mm.

4) Kgsbk, § 14, S. 32, KrR., cap. 23, S. 112.

5) Kgsbk, § 268, S. 218; KrR., cap. 17, S. 84, Anm. hh, und cap. 49, S. 172. Vgl. meine Abhandlung über die Grágás, S. 77—78.

6) Kgsbk, § 8, S. 25; KrR., cap. 17, S. 84.

7) Ebenda.

ómagar überbürdete Leute in gewiſſem Umfange mit Verletzung der Feiertagsordnung fiſchen dürfen [1]), oder daſs Dienſtboten, welche über ihre Kräfte hinaus mit Alimentationspflichten belaſtet ſind, einen höheren als den ſonſt geſtatteten Lohn ſich ausbedingen mögen [2]), oder daſs alle Zuwendungen als Seelgaben betrachtet und behandelt werden ſollen, welche man Leuten macht, die nicht zehntpflichtig ſind, und dabei ihr Vermögen ſowohl als ihren Arbeitsverdienſt vollauf zur Verpflegung ihrer ómagar brauchen [3]). In anderer Hinſicht berühren ſich aber alle dieſe Leiſtungen auch wider mit ſo mancherlei anderen, rein freiwilligen Zuwendungen oder Præſtationen, durch welche einzelne Privatleute die öffentliche ſowohl als die Privatarmenpflege vielfach erleichtern, wie etwa wenn Jemand einen Armen »fyrir guðs sakir« verpflegt, zu deſſen Verpflegung er doch nicht verpflichtet iſt [4]), oder wenn Jemand, wofür die Urkunden eine ganze Fülle von Beiſpielen bieten, die Verpflegung eines oder mehrerer ómagar als Reallaſt auf einen Hof legt, oder auch geradezu eine eigene Stiftung zu Zwecken der Armenpflege (Kristbú, Kristfé) macht [5]); mit dem groſsen Zehnte ferner, mochte nun deſſen Entrichtung eine gebotene oder eine freiwillige ſein, da bei dieſem zwar, wie oben ſchon zu bemerken war [6]), dieſelbe Viertheilung eintrat wie beim Ertragszehnt, aber doch die Gemeinde, an deren Arme die Zuwendung erfolgen ſollte, erſt von Fall zu Fall von dem Leiſtenden nach Anleitung des Biſchofes beſtimmt werden muſste.

Spricht ſich bereits in den Beiſteuern, welche die Gemeinde dürftigen Angehörigen zuwendet, um ihnen die Erhaltung ihrer wirthſchaftlichen Exiſtenz zu ermöglichen, ein ſehr geſundes Beſtreben aus, lieber der drohenden Verarmung von ſolchen vorzubeugen, als hinterher die Verpflegung der Verarmten zu übernemen, ſo tritt derſelbe Geſichtspunkt nicht minder unverholen auch in der Unterſtützung zu Tage, welche die Gemeindegenoſſen in gewiſſen Fällen ſchwerer Beſchädigung einander zu gewähren haben, und welche dem hrepp geradezu den Charakter einer auf Gegenſeitigkeit beruhenden Aſſecuranzgeſellſchaft aufprägt. Es ſind zwei Ge-

1) KrR., cap. 17, S. 90.
2) Kgsbk, § 78, S. 129; Kaupab., cap. 54, S. 466.
3) Kgsbk, § 127, S. 246—7; Arfa þ., cap. 11, S. 202.
4) Kgsbk, § 121, S. 230; Arfa þ., cap. 18, S. 224.
5) Vgl. z. B. Diplom. island., I, nr. 30—34, S. 198—204.
6) Siehe S. 228—9.

fahren, gegen welche die isländische Gemeinde ihre Genossen versichert, Viehsterben nämlich und Brand, wogegen von derjenigen Versicherung, welche anderwärts so frühzeitig und so bestimmend hervortritt, von der Seeassecuranz nämlich, auf Island nicht die Rede ist, so nahe auch die Lage und die wirthschaftlichen Zustände der Insel solche zu legen scheinen; mag sein, dass man es bedenklich fand, die genossenschaftliche Haftung auf ein Gebiet zu erstrecken, auf welchem die individuelle Tüchtigkeit und Anstrengung in so hervorragendem Masse das Mass der Gefahr bestimmt. — Für die Viehassecuranz sind aber folgende Regeln massgebend[1]. Sie bezieht sich nur auf das Hornvieh, also weder auf Pferde noch Schafe, so massenhaft auch beide von jeher auf der Insel gehalten wurden; sie tritt ferner nur dann ein, wenn mindestens ein Viertel des Viehstandes eines Bauern durch eine Seuche gefallen ist, während einen geringeren oder durch andere Umstände veranlassten Schaden der Besitzer allein zu tragen hat. Liegt ein solcher Fall vor, so hat der Beschädigte innerhalb eines halben Monats von dem Zeitpunkte an gerechnet, in welchem die Seuche ihr Ende erreicht hat, den Schaden durch seine fünf Nachbarn abschätzen zu lassen, wobei er ihnen Haut und Fleisch der gefallenen Thiere vorzuweisen hat; er selber muss überdiess eidlich bestätigen, dass der Schaden wirklich wenn nicht grösser, so doch jedenfalls auch nicht kleiner sei als sie ihn geschätzt haben. Den Betrag der Schätzung hat sodann der Beschädigte in der Gemeindeversammlung anzuzeigen, worauf die Bauern der Gemeinde sofort ihrer Ersatzpflicht zu genügen haben; aber dieser Ersatzpflicht sind nach zwei Seiten hin sehr bestimmte Grenzen gezogen. Einmal nämlich wird keinenfalls mehr als die Hälfte des erlittenen Schadens ersetzt, und es ist somit vollkommen ausreichend dafür gesorgt, dass der Viehbesitzer nicht Wartung und Pflege seiner Thiere im Vertrauen auf die Assecuranzpflicht seiner Genossen vernachlässige; zweitens aber ist die Haftung der letzteren auch insoferne eine limitirte, als die nach dem Verhältnisse ihres Vermögens von den Einzelnen zu leistenden Beiträge nicht höher als auf eine Unze vom Hundert, d. h. 5% des Vermögens des Pflichtigen sich belaufen dürfen. Sogar für den Fall wird an dieser letzteren Beschränkung festgehalten, da in einem und demselben Jahre mehrere Gemeindegenossen an ihrem Viehstande Schaden leiden,

1) Kaupab., cap. 48, S. 458—9.

und müſſen ſich ſomit die Beſchädigten ſolchenfalls an dem von ihnen an und für ſich zu beanſpruchenden Erſatzbetrage allenfalls einen Abzug gefallen laſſen, deſſen Höhe im Verhältniſs zu dem von einem Jedem erlittenen Schaden zu ſtehen hat. Ganz änlich ſteht die Sache auch beim Brandſchaden[1]. Auch bezüglich ſeiner erſtreckt ſich die Aſſecuranz regelmäſsig nur auf drei Baulichkeiten, nämlich die Wohnſtube der Weiber (stofa), den Wohnſaal der Männer (eldhús), endlich die Küche (búr þat er konur hafa matreiðu í); doch kann Derjenige, welcher neben dem gewöhnlichen Wohnſaale noch eine ſtattlichere Halle (skáli) auf dem Hofe beſitzt, dieſe anſtatt jenes der Aſſecuranz unterſtellen, nur daſs er die getroffene Wahl bereits im Frühling in der Gemeindeverſammlung bekannt zu geben hat, und überdieſs gilt für den Fall, da Jemand eine Kirche oder Kapelle auf ſeinem Hofe hat, auch dieſe als an vierter Stelle mit verſichert. Es ſind alſo nur die Hauptgebäude eines jeden Hofes verſichert, wie man denn auch nur dieſe aus Holz erbaut, oder doch mit Holz ausgetäfelt zu haben ſcheint; andererſeits reicht freilich die Verſicherung über dieſe Grenze hinaus, ſoferne dieſelbe neben den Baulichkeiten in gewiſſem Umfange auch noch die Fahrhabe umfaſst, welche in und mit denſelben verbrennt. Kleinodien ungewöhnlichen Werthes, dann auch Handelswaaren ſollten allerdings nicht als verſichert gelten, wohl aber Kleider, Speiſevorräthe, und alle andern zum Gebrauche einer gewöhnlichen Haushaltung dienenden Mobilien, ſoweit ſie dem Hausherrn gehörten, und in gleicher Weiſe ſollte neben dem Gotteshauſe auch deſſen Chor (sönghús), der Schmuck ſeiner Wände (kirkjutjöld), ſowie Alles was man an Paramenten zur Haltung der gewöhnlichen Gottesdienſte braucht, endlich die Glocke, oder, wenn deren mehrere waren, deren beſte als mitverſichert betrachtet werden. Die Schätzung des Brandſchadens, welche der Beſchädigte gleichfalls wider durch ſeine fünf Nachbarn vornemen zu laſſen hat, erſtreckt ſich demnach neben den Gebäuden auch auf dieſe Mobilien; aber auch hier wird wider nur die Hälfte des Schätzungswerthes erſetzt, während die andere Hälfte des erlittenen Schadens von dem Beſchädigten ſelbſt zu tragen iſt. Bei beiden Arten der Beſchädigung gilt überdieſs

1) Ebenda, cap. 48, S. 459—60. Ueber die Anlage der isländiſchen Hofe werde ich mich ſpäter noch auszuſprechen haben, und verweiſe ich hier einſtweilen auf die nachfolgende Darſtellung.

noch die weitere Befchränkung, dafs die Gemeindegenoffen nicht mehr als dreimal demfelben Manne Erfatz zu leiften haben; eine weitere Garantie gegen leichtfertiges Verhalten des Befitzers gegenüber drohenden Gefahren. Dagegen fcheint gleichmäfsig Erfatz geleiftet worden zu fein, mochte nun die Befchädigung durch einen reinen Zufall, oder aber durch fremde Ungefchicklichkeit oder Bosheit veranlafst fein; nur unter diefer Vorausfetzung läfst fich nämlich der Satz erklären, dafs der Bauer, welcher Dienftboten aus einem fremden Dingverbande aufgenommen hat, für allen von ihnen angerichteten Schaden keinen Erfatz zu fordern berechtigt fei, vielmehr dem guten Willen der Gemeindegenoffen überlaffen bleibe, wieweit fie ihm folchen leiften wollen oder nicht. Die Vorfchrift, zunächft darauf berechnet die Haftungspflicht der Gemeinde für bezirksfremde, und darum bezüglich ihrer Verläffigkeit verdächtige Perfonen zu erleichtern, mufste doch zugleich auch als eine Prämie für die Verwendung von Dienftboten wirken, welche der Gemeinde felbft oder den nächftliegenden Gemeinden angehörten, und fomit durch die Vermehrung des Abfatzes für ihre Arbeitskraft der Verarmung der kleineren Leute in diefen Kreifen entgegenwirken; der Gebrauch des Ausdruckes þingmark in territorialem Sinne zeigt aber, dafs diefe Beftimmung fpätefter Entftehung ift, und das Gleiche mag von allen auf das Affecuranzwefen bezüglichen Vorfchriften gelten, da diefelben nur in dem jüngeren unferer beiden Rechtsbücher zu finden find.

Im engften Zufammenhange mit dem Intereffe, welches die Gemeinde an dem Wohlftande aller ihrer Angehörigen zu nemen hat, fteht eine Reihe von Befugniffen, welche derfelben anvertraut find, um fie in den Stand zu fetzen der Anhäufung von Armen in ihrem Bezirke entgegenzuwirken. Zunächft mufste jeder Bauer, der aus einer Gemeinde in die andere überfiedeln wollte, fich rechtzeitig die Aufnamsbewilligung diefer letzteren erbitten (biðja sèr bygðarleyfis), welche freilich nur dann verweigert werden konnte, wenn der Nachfuchende entweder bereits eines Diebftahles überführt war, oder aber in fo dürftigen Umftänden fich befand, dafs man zu befürchten hatte, er möchte bereits im nächften Jahre zu feinem und der Seinigen Unterhalte die Beihülfe der Gemeinde beanfpruchen müffen [1]). Zieht der Mann auf, ohne die Aufnams-

1) Kaupab., cap. 47, S. 457—8.

bewilligung erhalten zu haben, so mögen die hreppsmenn, wenn sie anders diese zu verweigern berechtigt waren, ihn gewaltsam aus ihrer Gemeinde vertreiben, und haben ihn jedenfalls weder am Armenzehnt noch an den Speisegaben Theil nemen zu lassen; konnte ihm dagegen die Aufname nicht verweigert werden, so mag er zwar wohnen bleiben, aber er nimmt zur Strafe dafür, dass er nicht um die Aufname nachgesucht hat, an den Rechten der Gemeindeglieder keinen Antheil. Sogar der Bauer, welcher an der Grenze eines hrepps wohnend, seine Niderlassung in den Bezirk einer benachbarten Gemeinde ausdehnt, bedarf einer förmlichen Aufname Seitens dieser letzteren, wenn er in sie hinübertreten will, und setzt bei ihm die Zuläsigkeit dieses Uebertrittes überdiess voraus, dass durch diesen die Gemeinde, die er verläst, nicht unter den gesetzlichen Minimalbestand von 20 zehntpflichtigen Bauern herabsinke [1]. Geschichtliche Quellen zeigen, dass schon in den ältesten Zeiten die Aufnamsbewilligung Seitens der Nachbarn bei der Begründung neuer Niderlassungen üblich war, wenn auch gewaltthätige Menschen in einzelnen Fällen über solchen Gebrauch sich hinwegsetzten [2]; daraus, dass die Hauptstelle über diesen in unserem älteren Rechtsbuche fehlt, wird man demnach keine Schlüsse ziehen dürfen. Weiter noch reicht die Befugniss der Gemeinde gegenüber blosen Häuslern; ihnen kann die Aufname schlechthin verweigert werden, ohne dass es hiefür besonderer Voraussetzungen bedürfte, und die Gemeinde zieht sich durch die Ertheilung dieser Aufname für den Fall ihres Verarmens eine subsidiäre Alimentationspflicht zu [3]. Zur Vervollständigung dieser Bestimmungen gehört aber die oben bereits besprochene Haftung, welche dem Dienstherrn für die von ihm aufgenommenen Dienstboten, dem Grundherrn für die von ihm aufgenommenen Pächter und Häusler unter der Voraussetzung auferlegt ist, dass er bei deren Aufname leichtfertig verfahren ist [4]; die Haftung ferner, welche unter derselben Voraussetzung dem Schiffsherrn für die ómagar obliegt, welche er nach Island herübergebracht hat [5]; endlich auch die hieran sich anschliessende Haftung desjenigen, der einem Abreisenden den von

1) Ebenda, cap. 39, S. 444; Kgsbk, § 234, S. 171—2.
2) Vatnsdæla, cap. 18, S. 31; Vallaljóts s., cap. 3, S. 208.
3) Vgl. oben, S. 148 und 284.
4) Siehe oben S. 283—4.
5) Oben S. 284.

ihm zu verpflegenden ómagi verſteckt, und ihn dadurch hindert denſelben mit ſich zu nemen [1]), oder welcher einen fremden ómagi auf unbeſtimmte Zeit in Pflege genommen hat, und überſieht dem auſser Lands gehenden Alimentationspflichtigen gegenüber rechtzeitig ſich vorzuſehen [2]). Alle dieſe Haftungen tragen zwar einen mehr oder minder ſtrafweiſen Charakter; aber ſie nemen zugleich auch der Gemeinde, wenn auch z. Th. nicht blos der Gemeinde, eine Alimentationspflicht ab, welche ſie, proviſoriſch oder definitiv, ſonſt treffen würde, und ſie muſsten überdieſs auch abgeſehen hievon jedenfalls von allem leichtfertigen oder böswilligen Hereinbringen von Armen in den Bezirk abſchrecken. Andererſeits reiht ſich hier aber auch eine Anzahl von Beſtimmungen an, welche der leichtſinnigen Erzeugung von Kindern durch Leute entgegenwirken ſollen, welche nicht die nöthigen Mittel zu deren Ernährung beſitzen. Oben wurde bereits erwähnt, daſs bei der Vertheilung des manneldi darauf zu ſehen war, daſs nicht Mannsperſonen und Weibsperſonen gleichzeitig einem Hofe zugewieſen wurden, die ihrem Alter nach Kinder mit einander gewinnen konnten [3]); nicht minder wird aber auch bei ſtrengſter Strafe verboten, daſs ſolche Weibsperſonen nach einem Fiſchereiplatze kommen oder von Jemanden mitgebracht werden, der nicht im Stande iſt daſelbſt für den vollen Unterhalt beider zu ſorgen [4]), wird ferner fremden Schiffleuten, welche auf der Inſel vor Anker liegen, die Beherbergung derartiger Weiber in ihren Buden ſelbſt für den Fall unterſagt, daſs ſie der betreffenden Gemeinde angehören [5]). Beides Beſtimmungen, welche ſich doch nur aus der Befürchtung erklären, daſs die Anweſenheit ſolcher Weibsleute unter dem leichtſinnigen See- und Fiſchervolke zu üblen Folgen führen möchte. Darüber hinaus wurde aber den armen Leuten ſogar die Eingehung einer Ehe verſagt, ſolange das Weib noch in einem Alter ſteht, welches die Geburt von Kindern befürchten lieſse [6]). Leute, welche unter der letzteren Vorausſetzung heiratheten ohne mindeſtens ein Hundert »lögaura«, d. h. 15 Mark zu beſitzen, unbeſchwert durch irgendwelche Alimentationspflicht,

---

1) Kgsbk, § 132, S. 15; Ómagab., cap. 9, S. 263, und cap. 30, S 290.
2) Kgsbk, § 132, S. 15; Ómagab., cap. 9, S. 263—4.
3) Siehe oben, S. 290.
4) Ómagab., cap. 31, S. 294.
5) Kgsbk, § 234, S. 176; Kaupab., cap. 42, S. 451.
6) Kgsbk, § 148, S. 38—9; Festa þ., cap. 12, S. 323—4.

und ihre tägliche Kleidung nicht einbegriffen, mufsten fofort das Land verlaffen, und die Landesverweifung drohte überdiefs auch dem Verlober der Frau, und demjenigen der die Hochzeit ausrichtete, falls diefe nicht genügendes Vermögen haben um die in der widerrechtlich eingegangenen Ehe etwa erzeugten Kinder zu alimentiren; doch ift wenigftens den Eheleuten felbft gegenüber die Landesverweifung weniger als Strafe gemeint denn als Sicherungsmafsregel, obwohl fie als fjörbaugsgarðr bezeichnet wird, indem keine Vermögensconfiscation eintritt, kein Executionsgericht gehalten wird, endlich den Leuten die Heimkehr fofort geftattet wird, fowie fie jenes Minimum von Vermögen erworben, oder ein entfprechend hohes Alter erreicht haben. Läfst doch das ältere isländifche Recht fogar die Scheidung einer gültig eingegangenen Ehe wegen Verarmung der Ehegatten, oder eines von ihnen zu, und zwar nicht nur auf Antrag des andern Ehegatten, fondern auch fogar auf Antrag eines eventuell zur Alimentation ihrer ómagar Berufenen[1]); das fpätere Recht freilich hat diefelbe befeitigt[2]). Endlich läfst fich aber auch noch die Beftimmung hier anreihen, nach welcher ein uneheliches Kind, welches ein Mann aus Norwegen oder den norwegifchen Nebenlanden auf Island erzeugt hat, jedem Landsmanne des Kindsvaters, der zur Abreife von da bereit ift, zugeführt werden kann, damit er es diefem heimbringe[3]); dafs hier die Hülfe eines völlig Unbetheiligten von Rechtswegen in Anfpruch genommen werden darf, um die Zuführung eines ómagi zu feinem rechtmäfsigen Verpfleger zu vermitteln, ift nämlich nur als ein aus Gründen der Wohlfahrtspolizei eingeführtes Privileg zu betrachten.

Endlich find hier aber auch noch diejenigen Beftimmungen zur Sprache zu bringen, welche dem Bettel und der Landftreicherei entgegenzuwirken fuchen, obwohl bei ihnen neben dem Standpunkte der Armenpflege auch noch Rückfichten ganz anderer Art beftimmend geworden find, wie zumal die Sorge für die Rechtsficherheit im Lande, welche durch Vagabunden, die man weder rechtlich noch thatfächlich zu faffen im Stande war, in hohem Grade gefährdet erfchien, — die Erwägung, dafs der auf Island ftets fühlbare Mangel an Arbeitskräften die volle Ausnützung der

1) Kgsbk, § 149, S. 39—41: Festa þ., cap. 14, S. 325—7: vgl. auch die Skálholtsbók, KrR., cap. 24, S. 116—18.

2) Festa þ., cap. 53, S. 376; Belgsdalsbók, § 40, S. 236.

3) Kgsbk, § 143, S. 25; Ómagab., cap. 34, S. 299—300.

vorhandenen doppelt nöthig mache, — die Würdigung der Beläftigung, welche die Bettelei arbeitsfcheuer Landftreicher für die fefshaften Leute mit fich brachte, u. dgl. m. Es ift aber oben bereits erwähnt worden [1]), dafs Jedermann im Lande fein feftes Domicil, fei es nun auf eigenem Hofe oder auf dem Hofe eines Anderen haben mufste; wer ein folches am Sonntage in der fiebenten Sommerwoche, als in welche die Zieltage fallen, nicht für fich und die Seinigen gewonnen hat, der unterliegt einer Geldftrafe von drei Mark [2]). Diefelbe Strafe droht Demjenigen, der fein Domicil verläfst um mindeftens einen halben Monat lang innerhalb feines Landesviertels, oder einen ganzen aufserhalb deffelben fich herumzutreiben, vorausgefetzt dafs er dadurch nur fich felbft oder feinem Hausherrn die Laft feines Unterhaltes abzunemen beabfichtigt [3]); zieht ein folcher Menfch aber auch nur einen halben Monat lang herum, um da Herberge zu nemen wo er kann und fich Almofen (ölmusugjafir) zu fammeln, fo gilt er fofort als ein wirklicher Bettler (göngumaðr, förumaðr, húsgángsmaðr), und wird als folcher mit der gröfsten Härte behandelt [4]). Bei einer Geldftrafe von drei Mark, nach neuerem Rechte fogar bei Strafe der Landesverweifung, darf man einem folchen weder Obdach noch Speife gewähren [5]), und höchftens ein Gefchenk von Kleidern oder Schuhen ift ftraflos [6]). Am Alldinge zumal, wo fich die Bettler maffenhaft eingefunden zu haben fcheinen, darf man ihnen weder zu effen geben, noch auch nur zur Effenszeit die Budenthür offen ftehen laffen, da diefs zu einer Umgehung des Verbotes führen mufste; kommen folche um zu betteln, fo foll man fie hinauswerfen laffen, und Verletzungen, welche ihnen dabei zugefügt werden, bleiben bufslos, wenn fie nur keine bleibenden Spuren hinterlafsen; die Dingbude folcher Leute follte ftraflos nidergeriffen und ihre Habe ihnen weggenommen werden dürfen, wogegen ihnen Niemand Etwas leihen oder vermiethen durfte, wenn fie auf der Dingreife

1) Vgl. oben, S. 147.

2) Kgsbk, § 78, S. 128—9; Kaupab., cap. 53, S. 464—5.

3) Kgsbk, § 82, S. 139—40; Kaupab., cap. 65, S. 482.

4) Ang. O.; ferner Ómagab., cap. 31, S. 294.

5) Kgsbk, § 234, S. 173; § 235, S. 178: Kaupab., cap. 40, S. 447; cap. 45, S. 454; cap. 46, S. 455; ferner Ómagab., cap. 30, S. 293.

6) Kgsbk, § 235, S. 178; Kaupab., cap. 45, S. 454; Ómagab., cap. 30, S. 293.

begriffen waren [1]). In ihrer vollen Schärfe kehrten fich diefe Vorfchriften felbftverftändlich nur gegen folche Leute, welche arbeitsfähig waren, und fich fomit nur aus Faulheit dem Bettelgange ergaben. Als ómennska, das heifst Menfchenunwürdigkeit, wurde ein folches Verhalten bezeichnet [2]), und als »lands ofríngi rèttr«, d. h. ein richtiger Taugenichts, derjenige, der fich ihm hingiebt [3]); folchen Leuten, die ftark und gefund genug wären, um einen fie vollauf nährenden Dienft zu erhalten, wenn fie nur wollten, wird fogar die Acht angedroht [4]), und ihnen werden diejenigen gleichgeftellt, welche nur um ihrer Faulheit oder fonftiger grober Fehler willen keinen Dienft finden [5]). Derartige Leute durfte man ungeftraft caftriren, auch wenn fie darüber todt blieben [6]) und fie tüchtig durchzuprügeln, felbft wenn dabei 3 Männer über einen Einzigen herfielen, galt fogar für verdienftlich und als eine Sühne für gewiffe gegen die Armenordnung begangene Verftöfse [7]). Solche Bettler, und nicht minder auch diejenigen, welche zwar arbeitsunfähig find, aber bei ihrem rechtmäfsigen Verpfleger eine leidliche Unterkunft haben könnten, wenn fie nur wollten, und welche fomit auch ihrerfeits ohne Noth betteln, find überhaupt rechtlos und unfähig zu erben, folange fie diefer Lebensart fich hingeben [8]); umgekehrt werden auch fie von ihren geborenen Erben der Regel nach gar nicht beerbt, und felbft dann nur theilweife, wenn diefe beweifen, dafs fie fich wider ihren Willen dem Bettelgange ergeben haben [9]). Sogar ihre Kinder find in Bezug auf ihre Erbrechte fowohl als Alimentationsanfprüche noch mehrfach befchränkt, und diefe Zurückfetzung fchwindet für fie erft dann, wenn fie längere Zeit hindurch ihren feften Wohnfitz gehabt haben [10]). Milder wurde dagegen, wie billig, Derjenige behandelt, der wegen hohen Alters

1) Kgsbk, § 131, S. 14; Ómagab., cap. 8, S. 261—2.
2) Kgsbk, § 143, S. 28; Ómagab., cap. 35, S. 301.
3) Kgsbk, § 118, S. 225; Arfa þ., cap. 8, S. 192.
4) Kgsbk, § 82, S. 140; Kaupab., cap. 65, S. 482.
5) Kgsbk, § 143, S. 28; Ómagab., cap. 35, S. 301.
6) Kgsbk, § 254, S. 203; Ómagab., cap. 35, S. 301.
7) Kgsbk, § 235, S. 179; Kaupab., cap. 46, S. 455—6.
8) Kgsbk, § 118, S. 225; Arfa þ., cap. 8, S. 192; cap. 18, S. 224, und cap. 20, S. 226.
9) Kgsbk, § 121, S. 229—30; Arfa þ., cap. 8, S. 191—2.
10) Kgsbk, § 118, S. 225, und § 143, S. 28; Arfa þ., cap. 20, S. 225—6, und Ómagab., cap. 35, S. 301.

oder Krankheit betteln geht[1]), vorausgefetzt natürlich, dafs ihm nicht von feinen Angehörigen eine Verpflegung leidlicher Art zur Verfügung geftellt wird[2]); ein folcher gilt insbefondere für rechtsfähig, wenn auch die für feine Verletzung fälligen Bufsen zunächft von feinem Erben eingeklagt werden, der dann auch ein Drittel ihres Betrages für fich behalten darf, und nur für den Fall dem Bettler felber ein Klagerecht erwächft, da fein Erbe die Klageftellung unterläfst[3]). Die Strenge, mit welcher das isländifche Recht allem Bettelvolke zu Leibe gieng, war hiernach keine geringere als die Umficht, mit welcher daffelbe die Verpflegung der wahrhaft hülfsbedürftigen Perfonen regelte, und nur in einzelnen, wenig bedeutfamen Punkten vermochte allenfalls der kirchliche Gefichtspunkt, von welchem aus das Almofengeben als eine chriftliche Tugend fich empfahl, jene Härte der Behandlung aller Vagabunden zu mildern[4]).

Von der Befprechung der Aufgabe der Gemeinde wende ich mich zur Betrachtung ihrer Organifation, wobei ich jedoch von der oben bereits erwähnten Möglichkeit einer Zerlegung derfelben in Unterabtheilungen abfehe. Es geht aber fchon aus der bisherigen Darftellung hervor, dafs wir 3 Claffen von Gemeindeangehörigen zu unterfcheiden haben, nämlich einmal die vollberechtigten Bauern, welche ihr þingfararkaup zahlen, und demgemäfs auch alle und jede Gemeindelaften zu tragen haben, — zweitens die þurfamenn, welche die Gemeindelaften nicht, oder doch nur zum geringeren Theile tragen, und vielmehr umgekehrt von der Gemeinde eine unterftützende Beihülfe beziehen oder doch beziehen können, — endlich ómagar, d. h. vollkommen arme Leute, welche um diefer ihrer Armut willen entweder von Privatverpflichteten oder von der Gemeinde felbft verpflegt werden müffen. Mit diefer Unterfcheidung hängt nun eine gewiffe Unficherheit des Sprachgebrauches zufammen, welche dem richtigen Verftändnifse der Rechtsvorfchriften Schwierigkeiten in den Weg legt. Wenn nämlich den hreppsmenn die Unterftützung der Bedürftigen in ihrer Gemeinde[5]), und fpeciell

1) Arfa þ., cap. 20, S. 226.
2) Kgsbk, § 121, S. 229—30: Arfa þ., cap. 8, S. 191—2; Ómagab., cap. 35, S. 301.
3) Arfa þ., cap. 20, S. 226.
4) Vgl. z. B. oben, S 231.
5) Kaupab., cap. 47, S. 457.

das manneldi[1]), dann auch die Entrichtung der Affecuranzbeiträge auferlegt wird[2]), wenn fie ferner für die Alimentation von búðsetumenn haftbar gemacht werden, welchen fie trotz ihres ungenügenden Vermögens die Bewilligung zur Niderlaffung ertheilt haben[3]), oder wenn fie als betheiligt erwähnt werden bei der Fortfchaffung von ómągar aus ihrem Bezirke, möge diefe nun gerichtlich oder aufsergerichtlich erfolgen[4]), fo kann keinem Zweifel unterliegen, dafs der Ausdruck in allen diefen Fällen nur auf dingfteuerpflichtige Bauern bezogen werden kann. Andererfeits wird aber auch an Stellen, welche ganz unzweifelhaft nur von þurfamenn reden, zwifchen innanhreppsmenn und útanhreppsmenn unterfchieden[5]), und diefelbe Unterfcheidung kehrt fogar bei den ómagar wider[6]), denen ja ebenfalls ihr eigener löghreppr zugefchrieben wird[7]); an Stellen, welche lediglich der hreppsmenn erwähnen, ohne zugleich anzudeuten, ob fie diefen Ausdruck in einem engeren oder weiteren Sinne gebraucht wiffen wollen, mögen fich demnach Zweifel darüber ergeben, wie derfelbe zu verftehen fei, und folcher Zweideutigkeit unterliegt zumal auch eine Reihe von Stellen, welche fich auf den Antheil der Gemeindeangehörigen an der Leitung der Gemeindeangelegenheiten beziehen. Die hreppsmenn haben die Gemeindevorfteher zu wählen[8]), die Befchaffenheit der den ómagar zu reichenden Alimentation feftzuftellen[9]), den Zahltag für die zu erlegenden Affecuranzbeiträge zu beftimmen[10]), und auch fonft noch über mancherlei Gemeindeangelegenheiten zu entfcheiden[11]); fie find ferner berechtigt denjenigen gewaltfam aus dem Gemeindebezirke zu vertreiben,

1) Kgsbk, § 234, S. 172; Kaupab., cap. 39, S. 444, und cap. 40, S. 445.

2) Kaupab., cap. 48, S. 458, und cap. 49, S. 460.

3) Ómagab., cap. 31, S. 294.

4) Kgsbk, § 129, S. 9, und § 132, S. 15; Ómagab., cap. 7, S. 248, und cap. 9, S. 262.

5) Kgsbk, § 8, S. 26, § 13, S. 31, § 16, S. 34, und § 256, S. 208; KrR., cap. 17, S. 85, Anm. mm; cap. 22, S. 108; cap. 32, S. 132; cap. 38, S. 148.

6) Kgsbk, § 234, S. 173—4, und 176; Kaupab., cap. 40, S. 447 und 448; cap. 42, S. 451; ferner cap. 41, S. 450, und Ómagab., cap. 30, S. 293.

7) Kgsbk, § 235, S. 178; Kaupab., cap. 45, S. 454.

8) Kgsbk, § 234, S. 171 und 172; Kaupab., cap. 39, S. 444.

9) Kgsbk, § 235, S. 178; Kaupab., cap. 45, S. 454; Ómagab., cap. 30, S. 293.

10) Kaupab., cap. 49, S. 460.

11) Ebenda, cap. 47, S. 458.

welcher sich widerrechtlich in diesen nidergelassen hat[1]), und ihnen steht überdiess, sei es nun primär oder doch eventuell nach Vorgang der Gemeindevorsteher die Klagestellung wegen Vergehen gegen die Gemeindeordnung zu, welche erst dann auf die útanhreppsmenn übergeht, wenn sie dieselbe unterlassen[2]); endlich werden aus den hreppsmenn auch die Gemeindevorsteher entnommen[3]), sowie die Richter im hreppadóme, und alle diejenigen, welche in diesem Gerichte irgendwelche andere Functionen zu übernemen haben[4]). Da entsteht nun die Frage, ob unter den hreppsmenn oder innanhreppsmenn der betreffenden Stellen, nachdem an die hreppsómagar selbstverständlich in keinem Falle gedacht werden kann, nur die dingsteuerpflichtigen Bauern, oder aber neben diesen auch noch die kleineren Leute zu verstehen seien, welche jener Steuer nicht unterliegen, eine Frage, welche sich kaum mit voller Sicherheit wird beantworten lassen. Dass für den Minimalbestand des hrepps zu 20 Bauern nur dingsteuerpflichtige Männer mit eingerechnet werden, legt die Vermuthung nahe, dass jene Stellen in eingeschränkterem Sinne zu verstehen seien, wie sich denn auch fast von selbst zu verstehen scheint, dass die Beschlussfassung und der Vollzug in Gemeindeangelegenheiten nur denjenigen zustehen könne, welche die Gemeindelasten tragen; dennoch aber dürften überwiegende Gründe für die liberalere Auslegung sprechen. Zu den ausserordentlichen Gemeindeversammlungen müssen alle Bauern kommen, und alle müssen sie das Kreuz weiter befördern, durch welches die Ladung zu diesen erfolgt; beide Verpflichtungen werden sogar ganz ausdrücklich auch auf diejenigen unter ihnen erstreckt, welche die Dingsteuer nicht zu entrichten haben[5]). Bezüglich der ordentlichen Gemeindeversammlungen wird gesagt, dass »bændr allir þeir er innan hrepps búa« sich einfinden, oder doch wenigstens einen ihrer Dienstboten als ihren Vertreter schicken sollen, und dass sie alle bei den

1) Ang. Ort.

2) Kgsbk, § 132, S. 15, § 234, S. 177, § 235, S. 178—9, § 255, S. 207 und § 259, S. 212; Omagab., cap. 9, S. 262; Kaupab., cap. 44, S. 452 und 453, dann cap. 46, S. 455; KrR., cap. 37, S. 146 und cap. 42, S. 160.

3) Kgsbk, § 234, S. 171—2, und § 256, S. 208; Kaupab., cap. 39, S. 444; KrR., cap. 38, S. 148.

4) Kgsbk, § 234, S. 175; Kaupab., cap. 41, S. 449 und 450.

5) Kgsbk, § 234, S. 173; Kaupab., cap. 40, S. 446.

zu fassenden Beschlüssen mitzuwirken haben[1]; wenn hier zwar die nicht dingsteuerpflichtigen nicht eigens genannt werden, so kann doch, zumal im Zusammenhalte mit der vorigen Bestimmung, nicht bezweifelt werden, dass auch sie mitinbegriffen werden wollen, und wird man auch aus den Bestimmungen über die Zusammenkunft im Herbst, an welcher die Zehntbeträge der einzelnen Pflichtigen festzustellen kommen, ein gegentheiliges Argument nicht ableiten können[2]. Die Verpflichtung, in dieser Versammlung zu erscheinen, wird nämlich hier den zehntpflichtigen Bauern nur im Zusammenhange mit ihrer Verpflichtung, ihre Zehntfassion abzugeben, auferlegt, und zumal in der Staðarhólsbók tritt sehr klar hervor, dass es sich dabei nicht um die Feststellung des Rechtes in der Gemeindeversammlung zu erscheinen, sondern nur um die Feststellung der Verpflichtung handelte, in dieser seinen Zehnt zu fatiren, soferne hier unmittelbar zuvor bemerkt wird, dass die griðmenn und sjálfeldismenn, d. h. die nicht mit eigener Wirthschaft angesessenen Leute, mochten sie nun in fremdem Dienste stehen oder von ihren eigenen Mitteln leben, nicht in der Gemeindeversammlung, sondern bereits vorher in Gegenwart eines verlässigen Bauern ihre Fassion abgeben sollten, welcher sodann in jener Versammlung von derselben Anzeige zu erstatten hatte. Hiezu kommt noch ein weiteres Moment. Zu Gemeindevorstehern sollen zwar der Regel nach nur Grundeigenthümer gewählt werden, jedoch auch andere Bauern, und sogar einschichtige Leute gewählt werden können, wenn nur die wählende Versammlung einstimmig ist[3]; im hreppadóme ferner können ebenfalls, wenn die verfügbare Zahl von Bauern durch Recusationen erschöpft ist, neben 3 Bauern auch wohl 2 griðmenn als Geschworene verwendet werden[4]. Da man sogar griðmenn zu solchen Functionen zuliess, die doch, wie bemerkt, selbst ihre Zehntfassionen durch einen Bauern einreichen, und obwohl sie ihre ómagar selbst zu verpflegen hatten, doch die Gemeindeversammlung von ihrem Hausherrn berufen lassen mussten, wenn sie zu deren fernerer Alimentation nicht mehr im Stande waren[5], kann man die kleineren Bauern von den-

1) Kaupab., cap. 47, S. 456 und 458.

2) Kgsbk, § 255, S. 206; KrR., cap. 37, S. 144.

3) Kgsbk, § 234, S. 171, und § 255, S. 206; Kaupab., cap. 39, S. 444, und KrR., cap. 37, S. 144.

4) Kgsbk, § 234, S. 175; Kaupab., cap. 41, S. 449.

5) Ómagab., cap. 31, S. 296.

felben um fo weniger ausgefchloffen haben, und wird man demnach daraus, dafs bezüglich ihrer nicht ebenfogut wie bezüglich der griðmenn befondere Beftimmungen nothwendig befunden wurden, den Schlufs ziehen dürfen, dafs die nicht dingfteuerpflichtigen Bauern fchon von Rechtswegen an den Gemeindeämtern und dem Gefchwornendienfte in Gemeindefachen ebenfogut Theil namen wie die fteuerpflichtigen, fo auffallend es auch erfcheinen mag, dafs Leute an der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten felbftftändig mitgewirkt haben follen, welche die Gemeindelaften nicht, oder doch nicht ihrem vollen Umfange nach trugen. Bemerkt mufs aber fchliefslich noch werden, dafs es lediglich der Wohnort und nicht der Befitz von Liegenfchaften war, welcher die Theilname am Gemeindeverbande begründete [1]), und dafs auch bei der Zehntleiftung lediglich der Wohnort des Pflichtigen, und nicht der Ort der belegenen Sache darüber entfchied, an welche Gemeinde diefelbe zu erfolgen hatte [2]). — Die hreppsmenn in dem foeben feftgeftellten Sinne kommen nun aber für die Armenpflege in dreifacher Richtung in Betracht, nämlich einmal infoferne, als aus ihnen die Gemeindevorfteher hervorgehen, zweitens infoferne, als fie in ihrer Gefammtheit die Gemeindeverfammlungen bilden, und drittens infoferne, als ihnen als Einzelnen ein fehr erheblicher Theil der Fürforge für die Armen übertragen ift. Die Gemeindevorfteher zunächft pflegen unfere Rechtsbücher mit dem farblofen Ausdruck sóknarmenn oder hreppssóknarmenn zu bezeichnen [3]), welcher fich von der sókn oder hreppssókn [4]), d. h. der Klageftellung in Gemeindeangelegenheiten ableitet; doch findet fich vereinzelt auch bereits die bis auf die neuefte Zeit herab üblich gebliebene Bezeichnung hreppsstjórar gebraucht [5]). Diefelben werden von den hreppsmenn aus ihrer eigenen Mitte gewählt, und follen der Regel nach Grundeigenthümer fein; doch kann, wie oben fchon bemerkt, von diefem Erforderniffe durch einftimmigen Befchlufs der Genoffen Umgang genommen werden [6]), und fogar

1) Vgl. z. B. Ómagab., cap. 32, S. 297; Kaupab., cap. 47, S. 456 und 458.

2) Kgsbk, § 259, S. 212; KrR., cap. 42, S. 158.

3) Kgsbk, § 235, S. 178; Kaupab., cap. 46, S. 455; Ómagab., cap. 31, S. 295.

4) Kgsbk, § 235, S. 179; Kaupab., cap. 46, S. 455.

5) Ómagab., cap. 9, S. 262; Diplom. island., I, nr. 30, S. 199, nr. 31, S. 200, und nr. 137, S. 536.

6) Kgsbk, § 234, S. 171; Kaupab., cap. 39, S. 444.

blofse griðmenn find unter diefer Vorausfetzung wählbar[1]), was doch wohl damit zufammenhängen dürfte, dafs diefe unter Umftänden auch zehntpflichtig fein konnten. Regelmäfsig follten diefer Vorfteher fünf fein[2]), welche Zahl auch die Jónsbók und das jüngere Chriftenrecht noch fefthalten[3]); wenn demnach eine andere Stelle im Frühling je drei oder mehrere Männer bezeichnen läfst, welche die Klagen wegen der gegen die Gemeindeordnung begangenen Verftöfse anftellen follen[4]), fo wird man dabei mit þórð Sveinbjörnsson an die Wahl von Gehülfen durch die sóknarmenn, nicht an die Wahl von sóknarmenn durch die Gemeinde denken müffen, zumal da diefe letztere nach dem Zehntgefetze im Herbfte vorgenommen worden zu fein fcheint. Die Obliegenheiten der Gemeindevorfteher find von doppelter Art[5]). Einerfeits haben diefelben nämlich die Vertheilung der þurfamannatíund, der matgjafir und des manneldi in ihrer Gemeinde zu beforgen, und demgemäfs auch bei der Aufname und Richtigftellung der betreffenden Faffionen mitzuwirken; ja bezüglich des Zehnts reicht ihre Aufgabe fogar noch etwas weiter, indem fie nothwendig auch die Feftftellung der übrigen drei Zehntviertel mit umfafst. Andererfeits liegt ihnen aber auch die Klageftellung ob wegen aller gegen die Gemeindeordnung begangenen Verftöfse, foferne nicht etwa eine durch das Vergehen verletzte Privatperfon ihrerfeits klagbar wird, und zwar kommt dabei Nichts darauf an, ob es fich um die nicht gehörige Entrichtung des Armenzehnts und der Speifegaben, um die nicht gehörige Erfüllung der Alimentationspflicht, um die verbotwidrige Aufname und Verpflegung von Bettlern, oder auch um das Ausbleiben in einer Gemeindeverfammlung oder die Nichtbeförderung der Ladung zu einer folchen handelt[6]). Der Zerfällung des hrepps in Unterabtheilungen wird fpeciell in Bezug auf die Vertheilung des Zehnts und der Speifegaben gedacht, wobei fich doch wohl von felbft verfteht, dafs diefelbe auch auf die übrigen

1) Kgsbk, § 255, S. 206; KrR., cap. 37, S. 144.

2) Siehe die in den beiden vorigen Anmerkungen angeführten Stellen.

3) Jónsbók, Framfærslub., § 9; Árna bps KrR., cap. 14, S. 86.

4) Kaupab., cap. 47, S. 456—7.

5) Kgsbk, § 234, S. 171—2, und § 255, S. 206; Kaupab., cap. 39, S. 444, und KrR., cap. 37, S. 144.

6) Kgsbk, § 234, S. 173—4, § 235, S. 178—9, und § 256, S. 208—9; Kaupab., cap. 40, S. 447—8, und cap. 46, S. 455; KrR., cap. 38, S. 148—50; ferner Omagab., cap. 31, S. 295.

Functionen der Gemeindevorsteher einwirkte; wenn dagegen diesen letzteren das Recht eingeräumt wird, die Einklagung der sachfälligen Bauern in ihrer Gemeinde beliebig unter sich zu vertheilen[1]), so läfst diese Befugnifs sich nicht in gleicher Weise auch auf jene erstere Function herüberziehen, als welche nothwendig eine gesonderte Behandlung der einzelnen Pflichtigen ausschlofs. Uebrigens tragen die sóknarmenn die sämmtlichen Gemeindelasten wie alle anderen hreppsmenn, und wegen der Versehen, welche sie etwa in ihren Functionen begehen, unterliegen sie den gewöhnlichen Strafen, mit welchen die Vergehen gegen die Gemeindeordnung bedroht zu sein pflegen[2]). Dagegen ist nirgends von einem Entgelde die Rede, welches sie für ihren beschwerlichen Dienst erhalten hätten, wenn man nicht etwa die Bufsen oder Antheile von Bufsen als solches betrachten will, welche ihnen gelegentlich der von ihnen anzustellenden Klagen zufallen konnten[3]). Bereits damals war also das Amt wesentlich ein Ehrenamt, ganz wie es diefs bis in unsere Tage herab auf der Insel geblieben ist, nämlich bis zum Erscheinen der Verordnung vom 4. Mai 1872, welche die gesammte Gemeindeverfassung Islands umgestaltet hat[4]). Das zweite Organ des hrepps bilden sodann die Gemeindeversammlungen, welche theils ordentliche, theils aufserordentliche sind. Die ordentlichen Gemeindeversammlungen, welche unsere Rechtsbücher durch den Ausdruck samkvámur oder samkomur zu bezeichnen pflegen, wogegen sie für die aufserordentlichen die Bezeichnung hreppsfundir brauchen, während die Geschichtsquellen auch wohl jene ersteren als fundir[5]), hreppsfundir[6]), oder hreppsstefnur bezeichnen[7]), beruhen auf gesetzlicher Anordnung[8]), und werden zu einer gesetzlich ein für allemal festgesetzten Zeit gehalten, wogegen die aufserordentlichen an keine bestimmte Zeit gebunden sind, vielmehr stets von demjenigen eigens berufen werden, welcher ihrer bedarf[9]). Eine ordentliche Versammlung

1) Kgsbk, § 234, S. 177—8; Kaupab., cap. 44, S. 453.
2) Kgsbk, § 234, S. 174; Kaupab., cap. 40, S. 448.
3) Kgsbk, § 259, S. 213; KrR., cap. 43, S. 162.
4) Siehe dieselbe in den Tíðindi um stjórnarmálefni Íslands, III, S. 394—415.
5) Ljósvetnínga s., cap. 6, S. 17.
6) Sturlúnga, II, cap. 11, S. 58.
7) Ebenda, III, cap. 34, S. 185.
8) Kaupab., cap. 47, S. 456.
9) Kgsbk, § 234, S. 172—3; Kaupab., cap. 40, S. 446—7.

wurde in der langen Faften gehalten [1]), und eine zweite im Frühjahre, zunächft nach dem Frühlingsdinge [2]); in der erfteren, oder doch längftens in der letzteren follte fich, wer in die Gemeinde hereinziehen wollte, deren Aufnamsbewilligung erbitten, und in der letzteren hatten überdiefs die Gemeindevorfteher fich jene Gehülfen zu wählen, welche fie bei der Klageftellung zu unterftützen hatten, fowie auch hier bekannt zu geben war, ob der einzelne Befitzer feine Halle oder feinen Wohnfaal als in der Affecuranz begriffen gelten laffen wollte [3]). Eine dritte Verfammlung endlich wurde noch im Herbfte gehalten, nicht früher als vier Wochen vor Wintersanfang, und nicht fpäter als fo, dafs fie am erften Sonntage des Winters zu Ende geht [4]); nach einer durchaus verläffigen Gefchichtsquelle fehen wir diefelbe demgemäfs einmal an der Krossmessa und ein andersmal an der Matthíasmessa gehalten, d. h. am 14. und 21. September [5]), und wenn eine vereinzelte, in einzelnen Rechtshandfchriften enthaltene Stelle auf die Möglichkeit Bedacht nimmt, dafs diefe Verfammlung in einem einzelnen Jahre in irgend einer Gemeinde nicht gehalten würde [6]), fo ift doch damit wohl nur auf einen ganz vereinzelt vorkommenden Ausnamsfall hingedeutet. In diefer Herbftverfammlung wurden aber der Zehnt und die Speifegaben vertheilt [7]), und wie es fcheint auch die Gemeindevorfteher gewählt, welche diefes Gefchäft zu leiten hatten; neben den jeder einzelnen Verfammlung fpeciell zugewiefenen Gefchäften konnten aber felbftverftändlich in derfelben noch ganz andere abgemacht werden, wie denn z. B. die Regel galt, dafs man von einem erlittenen Viehfchaden und deffen durch Schätzung feftgeftellten Betrage jedesmal in der Verfammlung Anzeige zu machen habe, welche zunächft nach dem Unglücksfalle zufammentrete [8]). Zu allen diefen Verfammlungen waren alle hreppsmenn in dem oben erörterten Sinne verpflichtet zu kommen, oder doch einen gefetzlichen Vertreter

1) Kaupab., cap. 47, S. 457.

2) Ebenda, cap. 47, S. 457, und cap. 49, S. 459.

3) Ebenda, cap. 49, S. 459.

4) Kgsbk, § 13, S. 31; KrR., cap. 22, S. 108; Ljósvetnínga s., ang. O., u. dgl. m.; ferner Kgsbk, § 255, S. 206, und KrR., cap. 37, S. 142.

5) Sturlúnga, ang. O.

6) KrR., cap. 50, S. 174.

7) Kgsbk, § 13, S. 31, und § 255, S. 206; KrR., cap. 22, S. 108, und cap. 37, S. 142.

8) Kaupab., cap. 48, S. 458—9.

zu schicken, welcher für sie Rede und Antwort zu stehen vermochte; wer weder in eigener Person noch durch einen Vertreter rechtzeitig erschien, war straffällig[1]). Von den Mitgliedern der Versammlung, den samkvámumenn[2]), wurden die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefasst, wenn es sich um neue Beliebungen handelte, wogegen zur Veränderung geltender Bestimmungen (samkvámumál) Einstimmigkeit erforderlich war[3]). Einstimmigkeit erforderte ausserdem auch die Wahl der sóknarmenn, und musste das Loos unter den Grundeigenthümern der Gemeinde entscheiden, wenn diese nicht zu erreichen war[4]); dagegen galten für Beschlüsse administrativer Art z. Th. eigene Regeln, wie denn z. B. bei einer Meinungsverschiedenheit darüber, ob man einen ómagi selber verpflegen oder weiter führen solle, die Stimme derjenigen vorzugehen hat, welche sich desselben zu entledigen beabsichtigen[5]). Von weiteren ordentlichen Gemeindeversammlungen als den genannten drei weiss ich keine Spur aufzufinden; um so häufiger mussten dagegen wohl ausserordentliche zusammentreten[6]). Die Veranlassung zu einer solchen scheint regelmässig der Umstand gegeben zu haben, dass einem Gemeindeangehörigen ein ómagi überbürdet worden ist, welcher doch zu dessen Verpflegung nicht befähigt oder nicht verpflichtet zu sein glaubt, und ihn darum zur, sei es nun provisorischen oder definitiven, Alimentation der Gemeinde zu überweisen wünscht. Jeder, der aus solchem Grunde einer Versammlung bedarf, mag solche berufen, nur dass er sie auf mindestens sieben Tage hinaus ansetzen muss; die Ladung erfolgt durch ein Kreuz, welches von Hof zu Hof getragen, und mit welchem zugleich der Tag der Versammlung bekannt gegeben wird. Eine Geldbusse trifft den Bauern, welcher die Ladung zu befördern versäumt, oder bei der Versammlung ausbleibt; als ausgeblieben gilt aber, wer nicht vor Mittag kommt, und gebüsst wird Jeder, der von der Ladung erfahren hat, wenn sie ihm auch nicht zu Hof gekommen ist. In der Versammlung

1) Kaupab., cap. 47, S. 456; ferner Kgsbk, § 255, S. 206, und KrR., cap. 37, S. 144.

2) Kaupab., cap. 47, S. 456—7; ferner Kgsbk, § 255, S. 207, und KrR., cap. 37, S. 146.

3) Kaupab., cap. 47, S. 458.

4) Kgsbk, § 234, S. 171 und 172; Kaupab., cap. 39, S. 444.

5) Kgsbk, § 129, S. 9; Ómagab., cap. 7, S. 248.

6) Kgsbk, § 234, S. 172—3; Kaupab., cap. 40, S. 446—7.

haben die sóknarmenn sofort das manneldi zu vertheilen, wobei die Ausgebliebenen ebensogut belastet werden können wie die Anwesenden; es muſs demnach zwar jedem Gemeindegenossen Gelegenheit geboten werden, seine Einwendungen gegen die beabsichtigte Vertheilung zu erheben, aber die Gegenwart derjenigen ist nicht nöthig, welche es versäumen, von der ihnen gebotenen Gelegenheit Gebrauch zu machen. Ich bemerke noch, daſs neben den Gemeindeversammlungen auch andere und kleinere Zusammenkünfte vorkommen, welche für die Armenpflege und das Gemeindeleben überhaupt von Bedeutung sind. Es gehört dahin die Versammlung jener 5 Nachbarn, welche im Falle von Brand oder Viehsterben den Schaden abzuschätzen haben[1]; ferner die Versammlung der fünf nächsten Grundeigenthümer, welche derjenige um die Aufnamsbewilligung anzugehen hat, welcher in die Gemeinde hereinzuziehen beabsichtigt, und doch an den beiden ersten ordentlichen Gemeindeversammlungen jene Bewilligung sich zu erbitten auſser Stand war[2]; hieher endlich auch der hreppadómr, d. h. das Gericht, welches in Gemeinde- und Armenpflegschaftssachen zu sprechen hat, und von welchem unsere Rechtsbücher mit groſser Weitläufigkeit handeln[3]. Allein diese Gemeindegerichte bilden nur eine einzelne Art der Privatgerichte, und jene Nachbarn nur eine einzelne Art jener Commissäre, wie sie einerseits zur Vorname von Schätzungen, und andererseits zur Vertretung öffentlicher Versammlungen, wo solche gerade nicht zur Hand waren, auch auſserhalb der Gemeindeverhältnisse oft genug zur Verwendung kommen; sie gehören demnach dem Gemeindeleben als solchem nicht an, und berühren sich so zu sagen nur zufällig mit den Gemeindeversammlungen, so daſs sie unter einem ganz anderen als dem hier maſsgebenden Gesichtspunkte zur Sprache zu bringen sein werden. Dagegen haben in letzter Instanz hier noch die einzelnen Gemeindegenossen als solche in Betracht zu kommen, soweit dieselben als Organe der Gemeinde auftreten. Insoweit freilich, als der Einzelne die Armen alimentirt, deren Verpflegung ihm von Verwandtschafts wegen obliegt, ist die Gemeinde bei seiner Leistung unbetheiligt; allein soweit er das manneldi der hreppsómagar besorgt, ist er ausschlieſslich, und soweit

1) Kaupab., cap. 48, S. 458—9, und cap. 49, S. 460.
2) Ebenda, cap. 47, S. 457.
3) Kgsbk, § 234, S. 174—8; Kaupab., cap. 41—44, S. 448—53, und öfter.

er die þurfamannatíund und die matgjafir entrichtet, wenigftens theilweife als deren Vertreter zu betrachten, foferne nämlich zwar die Verpflichtung diefe Reichniffe zu entrichten ihn als Einzelnen trifft, aber die Ausantwortung beider Arten von Beifteuern an die einzelnen þurfamenn im Auftrage und nach Anweifung der Gemeinde erfolgt. Die Gemeindevorfteher befchränken fich ja, wie oben bemerkt, darauf feftzuftellen, welcher einzelne Bauer jedem einzelnen Empfangsberechtigten die Leiftung zu machen habe, und zu überwachen, dafs diefer Verpflichtung feinerfeits auch gehörig genügt werde; aber nicht fie, fondern die einzelnen Bauern find es fchliefslich, welche hinfichtlich der wirklichen Verpflegung der Armen, dann der wirklichen Unterftützung der Bedürftigen die Gemeinde vertreten, und der Staat mifcht fich vollends in die Armenpflege faft nur infoferne ein, als feine ordnende und die Einzelnen zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten zwingende Thätigkeit fchlechterdings unentbehrlich ift. Hier wie anderwärts geht demnach ein grofser Theil der Verwaltung in den Formen des Strafrechts und der Rechtspflege vor fich, und dabei geht noch überdiefs fogar die klageweife Verfolgung der Verftöfse gegen die Armenordnung nur zum Theil von den Beamten der Gemeinde aus. Auf der einen Seite kann nämlich wegen Nichtentrichtung der Speifegaben[1]), dann des Armenzehnts[2]), derjenige Klage ftellen, welchem der betreffende Bezug zugewiefen worden ift, und wenn zwar der zu alimentirende ómagi wegen nicht gehöriger Verpflegung, wie es fcheint, nicht felber klagbar werden konnte, fo mochte ihn doch jeder beliebige Dritte zu fich nemen, die auf feine Verpflegung verwendeten Koften durch beeidigte Schätzleute feftftellen laffen, und fodann von dem Alimentationspflichtigen deren doppelten Betrag einklagen, ohne dafs dabei zwifchen der auf der Verwandtfchaft und der auf dem Gemeindeverbande beruhenden Alimentationspflicht unterfchieden würde[3]). Auf der anderen Seite aber werden die sóknarmenn felber ftraffällig, wenn fie der Verpflichtung zur Klagftellung irgend einem Säumigen gegenüber nicht nachkommen, falls fie nicht etwa durch den Beweis ihrer Unbekanntfchaft mit den die Klage begründenden Thatfachen fich zu entfchuldigen vermögen; die Klage

1) Kgsbk, § 234, S. 174; Kaupab., cap. 40, S. 447.
2) Kgsbk, § 256, S. 208; KrR., cap. 38, S. 148.
3) Kgsbk, § 234, S. 173—4; Kaupab., cap. 40, S. 447.

aber gegen fie, fowie auch das Klagerecht in der von ihnen vernachläfsigten Sache, fteht zunächft allen hreppsmenn, eventuell aber fogar den útanhreppsmenn zu, wenn auch jene erfteren fich fäumig erweifen follten[1]). Wie fich in diefer eventuellen Klagberechtigung gemeindefremder Leute das, wenn auch nur indirecte, Intereffe des Staats an der Armenpflege ausfpricht, fo wird ferner auch dem Intereffe Rechnung getragen, welches die Kirche an derfelben nimmt; der Bifchof, welcher ja, wie wir gefehen haben, in gewiffem Umfange fogar in die Gefetzgebung in Armenfachen beftimmend eingreifen darf[2]), wird auch ermächtigt, die von den sóknarmenn verfäumte Klage feinerfeits durch einen Bevollmächtigten erheben zu laffen, und zwar gleichviel, ob es fich dabei um die widerrechtliche Verpflegung oder Nichtverpflegung von Leuten handle[3]). Zweifelhaft mufs überhaupt bleiben, wieweit die Klagsberechtigung der sóknarmenn überhaupt über den Kreis der Angehörigen ihrer Gemeinde hinaus gereicht habe. Einerfeits nämlich wird die Sorge für die Klageftellung gegen Auswärtige, welchen fie die Verpflegung eines ómagi zu überbürden wünfchen, in einer Reihe von Fällen den hreppsmenn als folchen zugewiefen[4]), und man möchte allenfalls hieraus fchliefsen, dafs die Competenz der sóknarmenn auf derartige Fälle fich nicht erftreckt habe; andererfeits aber wird für den Fall, da Jemand fich feinen ómagar durch die Flucht in eine andere Gemeinde zu entziehen fucht, zunächft dem Grundeigenthümer, auf deffen Land fich diefe befinden, und dem Gemeindevorfteher die Klage gewährt, und nur eventuell eine Popularklage verftattet[5]), oder nach einer anderen Stelle zuerft dem Pächter, dann dem Grundeigenthümer, falls er anders ein Gemeindeangehöriger ift, hierauf dem Gemeindevorfteher, und in letzter Inftanz erft Jedem der da will die Klagsberechtigung eingeräumt[6]), was

1) Kgsbk, § 21, S. 39—40, § 132, S. 15, § 234, S. 174 und 177, § 235, S. 178—9, § 255, S. 207, und § 259, S. 212; Ómagab., cap. 9, S. 262, und cap. 31, S. 295; Kaupab., cap. 40, S. 448, cap. 44, S. 452—3, cap. 46, S. 455, und 456; KrR., cap. 37, S. 146, und cap. 42, S. 160.

2) Vgl. oben, S. 231.

3) Kgsbk, § 235, S. 178—9; Kaupab., cap. 46, S. 455.

4) Kgsbk, § 129, S. 9, und § 132, S. 15; Ómagab., cap. 7, S. 248, und cap. 9, S. 262.

5) Ómagab., cap. 9, S. 262.

6) Ebenda, cap. 32, S. 297; in cap. 22, S. 278, wo die Anwendung auf das Allding gemacht wird, ift wohl nur der eventuellen Klagsberechtigten der Kürze halber nicht gedacht.

denn doch zeigt, dafs unter Umftänden wenigftens die Thätigkeit der Gemeindebeamten in Ueberwachung der Privatalimentation über das Gebiet der Gemeinde hinausreichen konnte. Indeffen ift doch recht wohl möglich, dafs an diefen letzteren Stellen die Eigenfchaft des Beklagten als eines Gemeindeangehörigen vorausgefetzt, und umgekehrt ebenfowohl möglich, dafs an jenen erfteren eben nur auf die Befchlufsfaffung Seitens der hreppsmenn hingedeutet werden will, mit welcher die Ausführung des gefafsten Befchluffes durch die sóknarmenn als Organ der Gemeinde immerhin noch vereinbar wäre; fchlechthin beweifend find demnach weder diefe noch jene Beftimmungen. — Uebrigens ift die regelmäfsige Strafe, mit welcher die Vergehen gegen die Gemeinde- und Armenpflegfchaftsordnung bedroht find, urfprünglich eine Geldbufse von 3 Mark; fpäter wurde diefelbe indeffen zur Landesverweifung verfchärft, und von hier aus erklärt fich die Verwirrung, welche in diefer Beziehung in unferen Rechtsbüchern bemerkbar ift. An weitaus den meiften Stellen fetzt das ältere Rechtsbuch die Bufse von 3 Mark feft, während das neuere dafür die Strafe der Landesverweifung fubftituirt hat [1]), und an ein paar Stellen hat fogar diefes letztere das ältere Recht, alfo die Bufse von 3 Mark, feftgehalten [2]); an einer Stelle ferner, welche in der Konúngsbók fehlt, bezeichnet die Staðarhólsbók geradezu die Landesverweifung als das jüngere Recht [3]). Wunderlich genug findet fich freilich auch in der Kgsbk eine ganz änliche Stelle [4]), und eine andere Stelle derfelben Hs. zeigt gleichfalls die Landesverweifung ftatt der Geldbufse eingeftellt [5]); aber die erftere Stelle bezeichnet die St. ausdrücklich als ein nýmæli, und an der letzteren giebt fie diefelbe Bezeichnung dem unmittelbar vorangehenden, und mit dem folgenden untrennbar zufammenhängenden Capitel, und überdiefs ift an der letzteren Stelle die Beweisführung durch 5 ftatt durch 9 Gefchworne ftehen geblieben, welche doch für die Bufsfachen charakteriftifch ift. Es

1) Vgl. Kgsbk, § 234, S. 173, 174 und 177, mit Kaupab., cap. 40, S. 447 und 448, cap. 41, S. 448—9, dann cap. 44, S. 453.

2) Kaupab., cap. 39, S. 445 und cap. 40, S. 445—6; dann KrR., cap. 17, S. 84 und 85, Anm. mm, fowie cap. 32, S. 132, vgl. mit Kgsbk., § 8, S. 25, § 234, S. 172, und § 16, S. 34.

3) Ómagab., cap. 30, S. 293; AM. 315 B. fol., § 6, S. 229.

4) Kgsbk, § 132, S. 15; im Ómagab., cap. 9, S. 262, fehlt das entfcheidende »nú«.

5) Kgsbk, § 235, S. 178—9; Kaupab., cap. 46, S. 455.

ift hiernach klar, dafs die Neuerung zwar bereits eingefuhrt fein mufste, als der Ómagabálkr der Kgsbk gefchrieben wurde, jedoch erft nach der Zeit eingeführt fein konnte, in welcher die Hauptmaffe der in diefen übergegangenen Materialien entftanden war.

Zum Schluffe bleibt noch die fchwierige Frage nach der Entftehung der isländifchen Gemeindeverfaffung zu erörtern übrig; diefelbe hängt mit der anderen Frage nach dem Alter einer geregelten Armenpflege auf der Infel eng zufammen, ohne doch mit derfelben nothwendig ganz zufammenzufallen. Der hochverdiente, leider vor Kurzem verftorbene, fchwedifche Reichsarchivar Nordström hat die Anficht ausgefprochen[1], dafs im Norden überhaupt und auf Island insbefondere die Verpflegung der Armen erft in der chriftlichen Zeit zu einer Rechtspflicht erhoben worden fei, wogegen im Heidenthume theils die Ausfetzung der Kinder, theils auch die Tödtung der alten und gebrechlichen Leute, foweit diefe nicht vorzogen ihrem Leben felbft ein Ende zu machen, ein rechtlich zuläffiges Mittel geboten habe fich der hülfsbedürftigen Angehörigen zu entledigen. Eine gemeindliche nicht nur, fondern auch eine verwandtfchaftliche Armenpflege wäre hiernach für die ältere Zeit nicht in Frage, und erft in der chriftlichen Zeit könnte fomit auch die isländifche Gemeindeverfaffung fich ausgebildet haben, als welche wefentlich nur den Zwecken der Armenpflege dient. Auch Guðbrandr Vigfússon nam anfänglich an die Entftehung diefer Gemeindeverfaffung fei erft der chriftlichen Zeit, dem elften Jahrhunderte etwa, zuzuweifen, und es fei als ein Anachronismus anzufehen, wenn an einzelnen Stellen bereits in Bezug auf die heidnifche Zeit von hreppar gefprochen werde[2]; indeffen hat er in den »Addenda« zu feinem trefflichen Wörterbuche diefe Anname aufgegeben, und in der That dürfte fich deren Unftichhaltigkeit bündig beweifen laffen. Richtig ift nämlich allerdings, dafs die Ausfetzung der Kinder im Heidenthume in gewiffem Umfange erlaubt war[3], und dafs fie zumal von ärmeren Leuten zuweilen

1) Bidrag till den svenska Samhälls-Författningens Historia, II, S. 109—11.

2) s. v. hreppr.

3) Vgl. über diefelbe Jón Eiríksson, de expofitione infantum apud veteres Septentrionales, ejusque causis, im Anhange zu der arnamagnæanifchen Ausgabe der Gunnlangs s. ormstúngu, fowie Kålund, Familielivet på Island i den förste Sagaperiode, in den Aarböger for Nordisk Oldkyndighed og Historie, 1870, S. 272—4; endlich meine Gefchichte der Bekehrung des norwegifchen Stammes, II, S. 181—2.

als ein Mittel benützt wurde fich von der Laft der Ernährung von Kindern frei zu machen [1]; richtig auch, dafs das chriftliche Verbot der Kindsausfetzung ebenfo wie das Verbot des Pferdfleifcheffens bei den Isländern auf ökonomifche Bedenken ftiefs, und dafs man darum beim Uebertritte zum Chriftenthume in beiden Beziehungen fich genöthigt fah das ältere Recht vorerft noch fortbeftehen zu laffen. Aber es darf andererfeits auch nicht überfehen werden, dafs die Ausfetzung der Kinder nur infolange geftattet war, als diefelben noch nicht die Wafferweihe erhalten hatten, während fie von diefem Zeitpunkte ab geradezu als Mord galt [2], — dafs fie ferner felbft bei den ärmften Leuten zwar als nicht ftrafbar, aber keineswegs als lobenswerth angefehen wurde, und dafs gerade die Ueberbürdung mit ómagar als ein Grund genannt wird, der vorkommendenfalls einen armen Mann zu derfelben beftimmen konnte. Richtig ift andererfeits allerdings auch, dafs die Gautreks konúngs saga von einem ætternisstapi, d. h. Stammesfelfen berichtet, welcher von den Angehörigen einer einzelnen, in den Wildniffen Vestrgötlands gefeffenen Familie benützt worden fei, um fich bei eintretender Altersfchwäche oder fonftiger Lebensmüdigkeit von demfelben herabzuftürzen [3]; aber ganz abgefehen davon dafs diefe Sage, zu den fpäteren und mindeft verläfsigen gehörend, und fchon vielfach durch die Romantik der Ritterpoefie gefärbt [4], zu einer ernfthaften Beweisführung fchlechterdings unbrauchbar ift, fpricht diefelbe nur von Schweden und nur von dem wunderlichen Gebrauche eines einzelnen Haufes, ganz und gar nicht von einem allgemeinen Gebrauche, und was Geijer von einzelnen Bergen in Schweden berichtet, deren Name noch heutigen Tages an jene Erzählung erinnere, fowie von einzelnen Sagen, welche davon erzählen wie man vordem die gebrechlichen Leute mit Keulen todtgefchlagen habe, deren eine als ætteklubba, d. h. Gefchlechtskeule bezeichnet, noch bis in die neuefte Zeit herab auf einem Hofe in Östrgötland zu fehen gewefen fei [5],

1) Vgl. zumal Gunnlaugs s. ormstúngu, cap. 3, S. 198; Flbk, I, S. 252 (þorsteins þ. uxafóts); Finnboga s. ens ramma, cap. 2, S. 210—12, und cap. 4, S. 216.

2) Hólmverja s., cap. 8, S. 22.

3) Gautreks kgs s., cap. 1—2, S. 7—14; vgl. J. Grimm, RA., S. 486—90. Man möchte faft vermuthen, dafs das Gefchichtchen aus dem entftanden fei, was Plinius, Hist. natur., IV, cap. 12, § 90 von den Hyperborærn erzählt.

4) Vgl. P. E. Müller, Sagabibliothek, II, S. 583—9.

5) Gefchichte Schwedens, I, S. 102—3.

vermag nicht jenen Bericht zu ftützen, foferne derartige Erzählungen recht wohl fpäterer Entftehung und mehr humoriftifchen als hiftorifchen Charakters fein mögen; ift doch die Gefchichte von der Keule nachweisbar ein in mittelalterlichen Schwänken recht fehr beliebter Stoff[1]), deffen Auftreten auch auf fchwedifchem Gebiete in keiner Weife auffallen kann. Einige Berichte verläfsigerer, und fpeciell auf Island bezüglicher Quellen aber, welche Nordftröm mit den obigen Ueberlieferungen combiniren zu follen glaubte, müffen, richtig verftanden, zu ganz andern als den von ihm gezogenen Schlüffen führen. Ein fchweres Misjahr, wahrfcheinlich daffelbe, welches die isländifchen Annalen als »óöld hin fyrri« bezeichnen und in das Jahr 975 oder 976 fetzen, veranlafste die Reykdælir zum Halten einer Verfammlung (samkoma, fundr) bei dem Goden Ljót, um über die zu treffenden Mafsregeln zu berathen[2]). Die eine Parthei will durch Gelübde und Schenkungen an die Tempel die Befferung des Wetters erzielen, zugleich aber auch die alten Leute umbringen und alle Kinder ausfetzen laffen, wogegen eine andere Parthei eine folche Mafsregel für fchändlich und zugleich nutzlos erklärt, und dafür Mittel zur Ernährung der Alten und Aufzucht der Kinder zufammengefchoffen wiffen will; der letzte Vorfchlag, obwohl Anfangs bekämpft, geht doch fchliefslich durch. Nach einer anderen, auf daffelbe Hungerjahr bezüglichen Nachricht[3]) follen die Leute damals nicht nur Raben, Füchfe und viel Anderes verzehrt haben, was fonft als nicht efsbar galt, fondern auch nicht Wenige verhungert fein, und fo Viele auf den Raub fich verlegt haben, dafs man fchliefslich fich genöthigt gefehen habe durch ein eigenes Gefetz den friedlofen Leuten ihre Begnadigung dafür zu verfprechen, wenn fie je drei ihres Gleichen umbringen würden; damals nun hätten Manche auch wohl ihre ómagar und Greife durch Herabftürzen von Felfen tödten laffen. Beide Erzählungen laffen demnach ganz übereinftimmend erkennen, dafs die Ausfetzung der Kinder und die Tödtung der Greife zwar von einzelnen Leuten als letzter Ausweg in einer verzweifelten Lage ergriffen, und fogar in einer ganz ausnamsweife fchweren Zeit als eine generelle Mafs-

1) Vgl. J. Grimm, in Haupt's Zeitfchrift, V, S. 72—4; von der Hagen, Gefammtabentheuer, II, S. LXIII—VI, und das Gedicht »der slegel«, ebenda, S. 407 u. fgg., zumal V. 1125—48.

2) Vígaskútu s., cap. 7, S. 248.

3) Skarðsárbók, Anhang I, zur Landnáma, S. 323.

regel in Vorſchlag gebracht werden konnte, daſs ſie aber doch ſogar in ſolchen Zeiten als etwas ſchlechterdings Widerrechtliches und Unzuläſsiges betrachtet und bekämpft wurde, und die zuerſt angeführte Stelle zeigt überdieſs, daſs ſchon in der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts die Fürſorge für die Ernährung des Volkes als eine gemeinſame Angelegenheit jedes einzelnen Landſtriches gilt; berückſichtigt man, daſs die in der Stelle gebrauchten Ausdrücke samkváma, ſundr ſpäter als techniſche Bezeichnungen der Gemeindeverſammlungen galten, ſo möchte man ſogar geneigt ſein durch ihren Gebrauch die Exiſtenz der hreppar bereits für jene Zeit bezeugt zu finden. Zu ganz änlichen Ergebniſſen führt aber auch die Betrachtung einer weiteren Nachricht, welche die Ólafs s. Tryggvasonar aus einer wenig ſpäteren Zeit, dem Jahre 985 oder 986 etwa, bringt [1]). Dieſelbe erzählt zunächſt, wie ein vornemer Mann in Skagafjörðr eine Anzahl armer Leute zu ſich berief, um ſie treuloſer Weiſe umbringen zu laſſen, und wie dann ein neubekehrter Chriſt, þorvarðr Spakböðvarsson, dieſelben gegen das Verſprechen, ſich tauſen zu laſſen, rettet und bis zum Ende der Hungersnoth verpflegt; ſie berichtet aber ſodann auch noch von einer Verſammlung, welche die hèraðsmenn derſelben Gegend zur Berathung über den Nothſtand abgehalten hätten, und in welcher zunächſt beſchloſſen worden ſei, die alten und gebrechlichen Leute ihrem Schickſale zu überlaſſen, und ihnen weder Koſt noch Wohnung zu gewähren, während hinterher einer der angeſehenſten Häuptlinge der Gegend, Arnórr kerlíngarnef, an einer zweiten Zuſammenkunft die Zurückname dieſes Beſchluſſes, und die Faſſung eines neuen durchgeſetzt habe, vermöge deſſen alle überflüſſigen Hunde und Laſtthiere geſchlachtet, und dafür die jedem Einzelnen zur Verpflegung obliegenden Verwandten mit allen Mitteln erhalten werden ſollten. Auch dieſe Erzählung, welche trotz ihrer legendenhaften Einkleidung im Weſentlichen immerhin glaubhaft erſcheint, zeigt deutlich, daſs die Alimentation der Verwandten wenigſtens bereits im Heidenthum auf der Inſel als eine Rechtspflicht galt, und daſs es eines förmlichen Beſchluſſes bedurfte, um deren Verſagung ſelbſt unter den ſchwierigſten Umſtänden ſtatthaft erſcheinen zu laſſen;

1) FMS., II, cap. 225—6, S. 222—8; Flbk, I, S. 435—9; auf dieſelbe Hungersnoth bezieht ſich wohl auch FMS., I, cap. 138, S. 272, und þorvalds þ. víðförla, cap. 7, S. 46.

auch in diefem Falle wird ferner die befchliefsende Verfammlung, welche bald als samkoma, bald als fundr, bald als þíng bezeichnet wird, nur als eine Gemeindeverfammlung aufgefafst werden dürfen. Freilich ift es im Grunde nur die verwandtfchaftliche Alimentationspflicht, deren rechtliche Regelung durch die Stelle direct bezeugt ift, fowie die weitere Thatfache, dafs es als gemeinfame Angelegenheit des Bezirks galt, deren Erfüllung zu überwachen; da Arnórr diejenigen, welche hiezu fchlechterdings nicht im Stande waren, nicht etwa auf die Gemeinde, fondern auf feine eigene, freiwillig angebotene Mildthätigkeit verweift, und auch in dem Falle der Vígaskútu s. lediglich freiwillig übernommene Beifteuern in Anregung gebracht werden, wenn es gilt für die Verpflegung der Hülfsbedürftigen Mittel zu befchaffen, erfcheint fogar geradezu fraglich, wieweit von einer geregelten gemeindlichen Armenverforgung dazumal die Rede gewefen fein könne. Indeffen ift doch ein derartiges Bedenken nicht fchwerwiegend, da ja in beiden Fällen der aufsergewöhnliche Nothftand aufsergewöhnliche Mittel nöthig machen konnte, und einige anderweitige Zeugniffe dürften beftätigen, dafs die Armenpflege auf Island bereits in der heidnifchen Zeit im Grofsen und Ganzen wie in der fpäteren Zeit geordnet war. Zu der Zeit, da Guðmundr ríki zu Möðruvellir und fein Bruder Einarr zu þverá wohnte, alfo etwa in den Jahren 992—1025, wurde zu Skörð in der Landfchaft Reykjahverfi einmal im Herbfte eine Zufammenkunft (fundr) gehalten, um über Armenpflege und andere Gemeindeangelegenheiten zu berathen 1); die Zeit und Competenz der Verfammlung wird demnach ebenfo beftimmt, wie in den fpäteren Rechtsbüchern, und fogar der Name des hrepps wird bei diefer Gelegenheit bereits genannt. Nur wenig fpäter, und wie es fcheint kurz nach dem Tode Snorri goði's (1031), fehen wir im Svarfaðardale eine Klage wegen Bettelgangs angeftellt 2), was doch ebenfalls wider den Beftand der fpäteren Armenordnung vorausfetzt. Wider um ein paar Jahrzehnte fpäter ift von Beiträgen die Rede, welche die hèraðsmenn im Nordlande einem dürftigen Manne zum Unterhalte der Seinigen reichten, und von einer im Herbfte gehaltenen Verfammlung derfelben, auf welcher über die Verforgung der Armen

1) Ljósvetninga s., cap. 6, S. 17: at tala um hreppaskil ok ómegðir manna.

2) Laxdæla, cap. 84, S. 350 (Bolla þ.).

verhandelt wurde [1]; die eine der einschlägigen Quellen bezeichnet deren Haltung ausdrücklich als altes Herkommen, und weist somit immerhin auf eine beträchtlich frühere Zeit zurück als die erwähnte. Wenn nun zwar das Vorkommen geographischer Bezeichnungen wie Gnúpverjahreppr, Kaldnesíngahreppr u. dgl. m. in der Landnáma, dessen oben bereits zu gedenken war [2], recht wohl auf ein Zurücktragen jüngerer Benennungen in eine ältere Zeit zurückgeführt werden mag, so liegt doch kein Grund vor, auch in diesen anderen Stellen einen änlichen Anachronismus anzunemen, und dem Umstande, daſs eine zunächst bei Skálholt gelegene Gegend speciell den Namen der Hreppar zu tragen pflegt, möchte ich vollends gar kein Gewicht beilegen. Alt ist diese Bezeichnung allerdings, da schon die Sturlúnga »alla Hreppa« in Gegensatz bringt zu den Landschaften Grímsnes, Ölfus und Flói, und die Hreppamenn in Gegensatz zu den Skeiðamenn und Biskupstúngnamenn [3]; aber hieraus zu schlieſsen, daſs erst vom Bischofstuhle aus die Eintheilung des Landes in hreppar sich verbreitet habe, scheint denn doch unzuläſsig. An sich nicht auffälliger als das Vorkommen der Bezeichnung Hèrað für einen Bezirk am Lagarfljót, oder der Bezeichnung Land für einen Bezirk an der Þjórsá, erklärt sich die Bezeichnung Hreppar für den Gnúpverjahrepp und Hrunamannahrepp noch obendrein sehr einfach daraus, daſs beide Bezirke auch wohl als Eystri und Ytrihreppr unterschieden wurden, und nicht wie die sämmtlichen umliegenden Gemeinden (Grímsnes, Biskupstúngur, Skeið, Flói, Land, Holt, u. dgl. m.) einen landschaftlichen Namen besaſsen der des Wortes hreppr entbehren konnte; überdieſs fehlt aber jener Vermuthung auch schon insoferne aller Halt, als der Bischofstuhl zu Skálholt nicht einmal in den Hreppar in jenem engeren Sinne gelegen war, und innere Gründe dürften überdieſs jenen directen Quellenzeugnissen über das höhere Alter der Gemeindeverfassung Islands sehr entschieden zur Seite stehen. Bei der Einführung des Zehnts auf Island wurde bekanntlich dessen Feststellung und Vertheilung, sowie insbesondere auch die ganze Verwaltung des Armenzehnts ausschlieſslich in die Hand des hrepps gelegt, im strengsten Widerspruche mit den Vorschriften des ge-

1) Haralds s. harðráða, cap. 103, S. 368; Morkinskinna, S. 97; Flbk, III, S. 421.

2) Vgl. oben, S. 280.

3) Sturlúnga, VI, cap. 33, S. 246, und cap. 34, S. 248.

meinen Kirchenrechtes, welches auch den Armenzehnt durchaus als eine kirchliche Laft auffafst und durch den Klerus verwalten läfst; vollkommen erklärlich unter der Vorausfetzung, dafs der hreppr bereits längft beftanden und für die Armenpflege gewirkt hatte, wäre diefe Anordnung doch geradezu unbegreiflich, wenn man in demfelben eine erft durch das Chriftenthum gefchaffene Einrichtung zu erkennen hätte. Zweitens aber kennt auch das norwegifche Recht eine vollkommen geregelte Armenpflege [1]). Auch nach ihm ift diefelbe zunächft auf die Verwandtfchaft gelegt, fowie allenfalls aus auf den Freigelaffenen und den Freilaffer; aber auch eine Rundführung von Armen vermöge einer Gemeindepflicht kommt vor, und wenn derfelben zwar erft in Gefetzen des dreizehnten Jahrhunderts Erwähnung gefchieht [2]), fo tritt fie doch in diefen als eine althergebrachte, und ganz und gar nicht als eine neu eingeführte Laft auf. Auch in feiner Strenge gegen die Bettler fteht das altnordifche Recht dem isländifchen wenig nach, und wenn ich zwar das Beftehen von eigenen Armenpflegfchaftsgemeinden in Norwegen aus älteren Quellen nicht nachzuweifen vermag, fo dürfte doch das oben fchon in Bezug genommene Vorkommen der Bezeichnung »Repp« für die Communen gerade in abgelegenen Theilen von Norwegen darauf hindeuten, dafs Sache und Name fchon von hier aus nach Island mit hinübergenommen worden fei, und dafs wir nur die detaillirtere Ausbildung der isländifchen Gemeindeverfaffung der chriftlichen Zeit zuzufchreiben haben.

§ 10. Die Verwandtschaft.

Der älteften und fo zu fagen vorftaatlichen Zeit angehörend, hat die verwandtfchaftliche Verbindung doch nicht nur die Wanderzüge des nordgermanifchen Volkes überdauert, welche deffen Niderlaffung auf der skandinavifchen Halbinfel vorhergiengen, fondern auch jene zweite Wanderung glücklich überftanden, welche Bruchtheile feines nördlichften Zweiges direct oder indirect von Norwegen aus nach Island hinüberführte. Auch nach der Niderlaffung erhielt fich diefelbe, obwohl mit der Nachbarfchaft und Gemeinde, dann mit dem Godorde fich kreuzend, ihre hohe Bedeutung, und vom

1) Vgl. Fr. Brandt, Brudstykker af Forelæsninger over den norske Retshistorie, S. 179—85.

2) Vgl. oben, S. 291, Anm. 1.

Staate mufste fie anerkannt und geachtet werden, obwohl fie fich demfelben oft genug unbequem machte. Ein Blick auf ihre Organifation und Wirkfamkeit ift demnach fchlechterdings nöthig, wenn eine allfeitige Ueberficht über die im öffentlichen Leben der Infel wirkfamen Mächte gewonnen werden foll [1]).

Als átt oder ætt wird die Verwandtfchaft als Gefammtheit bezeichnet, oder auch in zufammengefetzter Form als ættbálkr (ættarbálkr), ættbogi (áttbogi), ættbarmr; derfelbe Ausdruck bezeichnet auch die Himmelsrichtungen, in welche der Horizont eingetheilt wird, und ift der nordifchen Sprache ausfchliefslich eigen. Gleichbedeutend wird auch das, in allen germanifchen Sprachen widerkehrende, Wort kyn gebraucht, welches freilich wie unfer »Gefchlecht« für »genus«, dann für »sexus«, ebenfogut ftehen kann wie für »gens«. Für den einzelnen Verwandten gilt die Bezeichnung frændi (frændkona), aus welcher fich wider frændsemi als Bezeichnung des Zuftandes des Verwandtfeins, dann die Zufammenfetzungen frændbálkr, frændgarðr, frændalið, u. dgl. m. als Bezeichnung der Gefammtheit der Verwandten ableiten. Urfprünglich eine Participialform des nahezu obfoleten Zeitwortes frjá, d. h. lieben, bezeichet das Wort zunächft den Liebenden im Gegenfatze zum fjándi, d. h. Haffenden; die Geltung des Wortes für Verwandte ift übrigens keineswegs eine fpecififch nordifche, wie man annemen wollte [2]), fondern auch den übrigen Dialekten eigen, nur dafs diefe die urfprüngliche Bedeutung »amicus« gleichzeitig feftgehalten haben. Dagegen geht das Wort mágr in der nordifchen Rechtsfprache ftets nur auf die Verfchwägerung, nicht auf die Blutsfreundfchaft wie das hd. Mage oder ags. mæg; dafs goth. megs für »Eidam« fteht, dürfte vielleicht auf ein höheres Alter des nordifchen Sprachgebrauches fchliefsen laffen, und jedenfalls darf aus mögr, d. h. Sohn, kein gegentheiliger Schlufs abgeleitet werden, da diefes Wort, dem goth. magus, d. h. παῖς entfprechend, zufolge feines kurzen Vocales abliegt. Auch das Wort sifjar bezeichnet in der nordifchen Sprache die Schwägerfchaft, nicht wie unfer »Sibbe« oder ags. sib die Verwandtfchaft; aber freilich läfst goth. sibja, d. h. Verwandt-

1) Vgl. Vilhjálmr Finsen, Fremstilling af den islandske Familieret efter Grágás, in den Annaler for nordisk Oldkyndighed og Hiftorie, 1849, S. 150—331, und 1850, S. 121—272. Bezüglich des Details verweife ich ein- für allemal auf diefe vortreffliche Arbeit.

2) Vgl. Guðbrand Vigfússon, h. v.

schaft, in diesem Falle umgekehrt auf das höhere Alter des deutschen Sprachgebrauches schliessen, welcher denn auch der Grundbedeutung des Wortes, »Frieden«, mehr entspricht, und durch Zusammensetzungen wie guðsifjar, búsifjar selbst für die nordische Sprache eine weitere Bestätigung erhält. Weiter greift dagegen der Ausdruck tengðir, dessen Geltung freilich keine ganz gleichförmige ist. Das Zeitwort tengja, von welchem derselbe sich ableitet, bedeutet »verbinden«, und von hier aus mögen Redensarten wie: at tengjast við mann[1]), oder: binda tengðir við mann[2]), recht wohl die Eingehung einer Verschwägerung mit Jemanden bezeichnen; so kommt denn auch der Ausdruck tengðir selbst oft genug in diesem Sinne gebraucht vor[3]), Zusammensetzungen wie tengðafaðir, tengðamóðir u. dgl. kommen immer nur in dieser engeren Bedeutung vor, und nur in diesem Sinne wird es denn auch zu verstehen sein, wenn hin und wider »frændr ok tengðamenn« neben einander genannt, und somit sich gegenübergestellt werden[4]). Aber an anderen Stellen steht das Wort doch augenscheinlich in einem weiteren Sinne gebraucht, neben den Verschwägerten auch noch die Blutsfreunde in sich begreifend. Wenn z. B. Geirríðr von Máfahlíð zugleich ihren Bruder Arnkel und ihren Schwiegersohn Vermund mjófi als ihre tengðamenn bezeichnet[5]), oder wenn ein andermal einer Partheiung gegenüber »margir góðgjarnir menn þeir er voru tengðamenn hváratveggja« sich in's Mittel legen[6]), so mag dabei zweifelhaft bleiben, ob unter der Bezeichnung ausser den Verschwägerten und Blutsverwandten nicht etwa auch noch andere Leute verstanden sein könnten, die mit den betreffenden Personen in irgendwelchen Beziehungen standen, auf die Verschwägerten aber diese zu beschränken ist jedenfalls unmöglich, und in den Rechtsquellen vollends begreift der Ausdruck zweifellos neben der Schwägerschaft nicht nur die Blutsfreundschaft, sondern auch noch die Gevatterschaft, sowie die durch ein Pflegeverhältniss begründete Verbindung in sich. Unter den-

1) Vatnsdæla, cap. 27, S. 44.
2) Eyrbyggja, cap. 1, S. 4.
3) Z. B. ebenda, cap. 28, S. 49, und cap. 37, S. 65; Laxdæla, cap. 24, S. 98; Njála, cap. 117, S. 177, u. dgl. m.
4) Heiðarvíga s., cap. 16, S. 325; Eigla, cap. 8, S. 14; Laxdæla, cap. 26, S. 104; Ólafs s. Tryggvasonar, cap. 99 (FMS., I, S. 203).
5) Eyrbyggja, cap. 19, S. 26.
6) Ebenda, cap. 46, S. 88—89.

jenigen, welche »rèttir at tengðum«, »rèttir at tengðum í kvið« u. dgl. ſind[1]), werden ſtets Leute verſtanden, welche mit Rückſicht auf ihre perſönlichen Beziehungen zu den ſtreitenden Theilen in einer Klagſache als Geſchworene u. dgl. verwendbar ſind ohne einer Recuſation ausgeſetzt zu ſein, und nicht ſelten werden denſelben diejenigen zur Seite geſtellt, welche »rèttir at leiðarlengð« ſind, d. h. welche mit Rückſicht auf die Entfernung ihres Wohnortes von einem beſtimmten anderen Orte zum Geſchworenendienſte befähigt ſind[2]). In änlichem umfaſſendem Sinne wird ferner auch das Wort heyrar gebraucht. Immer nur im Dativ pluralis vorkommend, und in der verſchiedenſten Weiſe geſchrieben (hærom, hreyrom, hörum, herum, heyrom, hrörum), hat ſich daſſelbe bisher noch nicht mit Sicherheit etymologiſch erklären laſſen[3]); jedenfalls aber iſt dieſer Ausdruck ſowohl wie der unmittelbar vorhergehende ausſchlieſslich der isländiſchen Rechtsſprache eigen[4]), wogegen beide der norwegiſchen fehlen. Allgemein verbreitet, aber auch ohne beſtimmtere juriſtiſche Geltung ſind dagegen wider die Ausdrücke skuldleikr, skuldleiki, welche lediglich auf die innerhalb der Verwandtſchaft beſtehenden gegenſeitigen Verpflichtungen hinweiſen; die Ableitung skuldíngi wird für den einzelnen Verwandten gebraucht. Auf Bezeichnungen, welche nicht für die Verwandtſchaft im Allgemeinen, ſondern nur für beſtimmte Arten oder Grade der Verwandtſchaft verwendet werden, ziehe ich vor, erſt ſpäter gelegentlich einzugehen.

Die Organiſation der Verwandtſchaft iſt im isländiſchen Rechte eine ſehr complicirte, und wird, um über dieſelbe in's Klare zu kommen, zunächſt die Feſtſtellung der Art nothwendig, wie die Nordleute die Verwandſchaftsnähe berechneten, und damit im Zuſammenhange der Nachweis der für die Verwandtſchaft etwa beſtehenden Grenze; nothwendig wird aber ſodann auch die Erörterung

1) Z. B. Kgsbk, § 87, S. 152; § 89, S. 158; § 127, S. 250; Vígslóði, cap. 18, S. 28; cap. 22, S. 38—9; Arfa þ., cap. 7, S. 190—1.

2) Kgsbk, § 86, S. 150; § 87, S. 150; Vígslóði, cap. 16, S. 24, und öfter.

3) Vgl. þórðr Sveinbjarnarson, Gloss. Grág., h. v.; Vilhjálmr Finsen, Annaler, 1849, S. 281; Fritzner, Nachtrag, S. 842; Guðbrandr Vigfússon, s. v. heyrum.

4) Vgl. Kgsbk, § 35, S. 62; § 101, S. 177—8; § 166, S. 68; § 176, S. 85; § 218, S. 134; Vígslóði, cap. 52, S. 93, u. cap. 104, S. 146; Landabrb., cap. 71, S. 389.

der engeren Gruppen, welche fich etwa innerhalb der Verwandtfchaft gegenüberftehen, möge es fich nun dabei um den Gegenfatz des Mannsftammes und Weibsftammes, oder um die Unterfcheidung näherer und entfernterer Verwandter, oder um Beides zugleich handeln; ferner die Unterfuchung der eigenthümlichen Stellung, welche einerfeits den Weibern und andererfeits den unehelich Geborenen der Verwandtfchaft gegenüber zukommt; endlich aber auch die Betrachtung gewiffer der Verwandtfchaft änlicher und ihr fich anreihender Verhältniffe, wie die Schwägerfchaft, die Gevatterfchaft und das durch die Pflegfchaft entftehende Verhältnifs. Ohne auf die ganze Fülle des Details, fowie die ziemlich verwickelte Beweisführung eintreten zu wollen, will ich verfuchen die Ergebniffe meiner einfchlägigen Studien in möglichft knappem Rahmen vorzuführen. — Individuelle technifche Bezeichnungen kennt die isländifch-norwegifche Rechtsfprache nur für den erften Grad der Verwandtfchaft in der auffteigenden, abfteigenden und Seitenlinie, und zwar find diefe Bezeichnungen die allen Germanen gemeinfamen: faðir und móðir, sonr und dóttir, bróðir und systir, wozu dann noch, der nordifchen Sprache ausfchliefslich eigen, die zufammenfaffenden Bezeichnungen feðgin, systkin für Aeltern, dann Gefchwifter verfchiedenen Gefchlechts, fowie feðgar, mæðgur für Vater und Sohn, dann Mutter und Tochter, endlich mæðgin für Mutter und Sohn, hinzukommen. Ueber den erften Grad hinaus findet fich allenfalls noch die Bezeichnung afi und amma für den Grofsvater und die Grofsmutter, dann ái und edda für den Urgrofsvater und die Urgrofsmutter gebraucht; aber die Rechtsfprache verwendet folche nicht oder doch nur fehr felten [1]), während fie regelmäfsig mit Zufammenfetzungen wie föðurfaðir und föðurmóðir, móðurfaðir und móðurmóðir fich behilft; für den Enkel haben die nordifchen Sprachen überhaupt keine einfache Bezeichnung, und ebenfo kennen fie in der Seitenlinie nur noch die abgeleiteten Ausdrücke bræðrúngar, systrúngar, und systkinabörn, woneben vereinzelt noch die Bezeichnung systlíngar vorkommt [2]), für Gefchwifterkinder. Ueber

1) Vgl. z. B. GþL., § 270: er afi hefir afa leift.

2) GþL., § 224—6. Da der systlingr hier vom systursonr fowohl als systrúngr unterfchieden wird, kann ich ihn weder mit Eirík Jónsson als den Sohn einer Halbfchwefter, noch mit Fritzner und Möbius als einen systrúng anfehen, fondern nur als einen systkinason, obwohl auch Guðbrandr Vigfússon nur zwifchen den erfteren beiden Bedeutungen fchwankt.

die Geſchwiſterkinder hinaus kennt ſodann das isländiſche Recht noch die abgeleiteten Ausdrücke n æ s t a b r æ ð r a, a n n a r r a b r æ ð r a, þ r i ð j a b r æ ð r a für den dritten, vierten und fünften gleichen Grad kanoniſcher Computation, während die entſprechenden ungleichen Grade durch Ausdrücke wie »manni nánari enn næsta bræðra«, »manni firnari enn næsta bræðra« u. dgl. bezeichnet werden. Vilhjálmr Finsen hat bereits darauf aufmerkſam gemacht[1], daſs jene Ausdrücke in ihrer genitiviſchen Form offenbar elliptiſch ſind, und voll zu lauten hätten: næsta bræðra börn, u. ſ. w., ſodaſs alſo die bræðrúngar oder Geſchwiſterkinder als næstir bræðr, d. h. nächſte Brüder bezeichnet zu denken ſind, die Nachgeſchwiſterkinder als aðrir bræðr, zweite Brüder, endlich deren Kinder als þriðju bræðr, d. h. dritte Brüder; aus dieſer Beobachtung ergiebt ſich aber ſofort eine Reihe ſehr bedeutſamer Folgerungen. Klar iſt nämlich zunächſt, daſs, ihre Richtigkeit vorausgeſetzt, der Ausdruck Bruder urſprünglich nicht auf den erſten Grad der Seitenverwandtſchaft beſchränkt geweſen ſein konnte, vielmehr zugleich auch auf alle anderen gleichen Grade innerhalb derſelben ſich erſtrecken muſste, wie dieſs bezüglich einzelner aſiatiſcher ſowohl als amerikaniſcher Völkerſchaften nachgewieſen worden iſt[2]. Klar iſt aber auch, daſs man auf Island, ganz ebenſo wie dieſs unſer Sachſenſpiegel thut, die Geſchwiſter noch nicht in die Sibbezahl mit eingerechnet haben kann, was denn auch durch die ausdrückliche Vorſchrift beſtätigt wird, daſs die Geſchlechtsreihen immer erſt von den Geſchwiſtern ab gezählt werden ſollen[3]. Endlich iſt auch klar, daſs man den fünften gleichen Grad als die Grenze aller Verwandtſchaft betrachtete, da man für über ihn hinausgehende Verwandtſchaftsgrade keinerlei techniſche Bezeichnungen mehr kannte, und auch dieſe Conſequenz wird theils ausdrücklich in den Quellen bezeugt[4], theils wenigſtens dadurch ſicher geſtellt, daſs ſowohl die Theilname am Wergelde[5], als auch, nach älterem Rechte, die verwandtſchaftliche Alimentationspflicht[6] hier ihre Grenze findet, daſs ferner bei einem auf Island getödteten oder

---

1) Annaler, 1849, S. 281—3.
2) Vgl. P e ſ c h e l, Völkerkunde, S. 239—40.
3) K g s b k, § 25, S. 46—7, § 118, S. 220, und § 147, S. 38; A r f a þ., cap. 1, S. 171; Ó m a g a b., cap. 7, S. 253—4; F e s t a þ., cap. 10, S. 320.
4) Ó m a g a b., cap. 7, S. 246.
5) K g s b k, § 113, S. 194; vgl. § 80, S. 136.
6) E b e n d a, § 143, S. 25—6.

verſtorbenen Fremden nordgermaniſcher Abkunft gleichfalls wider der fünfte gleiche Grad für die Erbberechtigung ſowohl[1]) als für die Theilname am Wergelde[2]) die Grenze zieht, während doch für die Norweger wenigſtens ausdrücklich das Princip der Gleichſtellung mit den Isländern geſetzlich aufgeſtellt war[3]). Wieweit freilich dieſe Structur der Verwandtſchaft eine bereits von Norwegen aus überkommene, oder aber eine erſt auf Island ſelbſt entwickelte ſei, iſt ſchwer zu ſagen. In den uns erhaltenen norwegiſchen Rechtsquellen ſehen wir nämlich anſtatt der isländiſch-nationalen Bezeichnungen der entfernteren Verwandtſchaftsgrade die Ausdrücke þrimenníngar und fjórmenníngar, dann at fimta manni und at sètta manni, für den dritten und vierten, dann für den fünften und ſechſten gleichen Grad kanoniſcher Computation gebraucht, während die zwiſchen dieſen gleichen Graden in Mitte liegenden ungleichen durch at þriðja ok fjórða, at fjórða ok fimta, u. dgl. bezeichnet werden, — Ausdrücke alſo, welche zweifellos dem Kirchenrechte entlehnt ſind, und welche auch in den isländiſchen Rechtsbüchern hin und wider an Stellen ſich verwendet zeigen, die kirchenrechtlicher Natur ſind[4]), oder auch in isländiſchen Geſchichtswerken von ſpäteren Bearbeitern an Stellen verwendet werden, an welchen ältere Bearbeitungen noch die nationalen Bezeichnungen haben[5]); von einer älteren Berechnung der Verwandtſchaft nach Knieen, welche erſt jenſeits der Geſchwiſter angefangen, und ſomit mit der Berechnungsweiſe des isländiſchen Rechtes inſoweit ſich gleichartig verhalten zu haben ſcheint, finden wir dagegen nur dunkele Spuren erhalten, und ebenſo läſst ſich kaum mit voller Sicherheit beſtimmen, wieweit das altnorwegiſche Recht auch ſeinerſeits eine beſtimmte Verwandtſchaftsgrenze gekannt habe. Immerhin aber dürfte die gröſsere Wahrſcheinlichkeit für ein ſehr hohes Alter der isländiſchen Art, die Verwandtſchaft zu berechnen und zu bezeichnen ſprechen, wogegen allerdings zweifelhafter erſcheint, ob nicht die Verwandtſchaftsgrenze in der älteſten Zeit anders, oder wenigſtens in Bezug auf einen Theil der Wirkungen anders gezogen geweſen ſein möge

1) Ebenda, § 120, S. 229, vgl. § 249, S. 198; Arfa þ. cap. 6, S. 188.
2) Kgsbk, § 97, S. 172, und 173—4; Vígslóði, cap. 37, S. 71—2, und 76.
3) Kgsbk, § 247, S. 195.
4) Kgsbk, § 18, S. 37, und Festa þ., cap. 3, S. 308—9, u. dgl. m.
5) Vgl. z. B. Kristni s., cap. 6, S. 10—11 mit der Ólafs s. Tryggvasonar, cap. 142, S. 285 (FMS., I), und Flbk, I, S. 287.

als im fpäteren isländifchen Rechte. Hier darf jedenfalls von diefer Frage fowohl als von der anderen, wie fich das isländifche Recht in der Lehre von den Eheverboten wegen Verwandtfchaft mit dem kanonifchen Rechte auseinandergefetzt habe, völlig abgefehen werden. — Unter den Gruppen, welche fich innerhalb der Verwandtfchaft unterfcheiden laffen, tritt zunächft diejenige hervor, deren Angehörige als die bezeichnet werden »er taldir heita til arfs í lögum«[1]), nämlich ein engfter Kreis der nächften Verwandten, bezüglich deren der Grundfatz gilt, »at þar ræðr eigi frændsemi«, d. h. deren Reihenfolge fich nicht nach den fonft üblichen Regeln beftimmt, und darum im Gefetze durch befondere Aufzählung beftimmt werden mufs. Es umfafst die Bezeichnung aber nur die Verwandten des erften Grades in der auffteigenden, abfteigenden und Seitenlinie, alfo genau diefelben, für welche das isländifche Recht individuelle Bezeichnungen kennt, und auf welche es feine eigenthümliche Gradberechnung noch keine Anwendung finden läfst; die befondere Stellung ferner, welche den fo bezeichneten Verwandten eingeräumt wird, befchränkt fich nicht etwa auf das Erbrecht, fondern fie widerholt fich auch auf allen anderen Gebieten, auf welchen fich überhaupt die Gliederung der Verwandtfchaft wirkfam zeigt. Im Armenrechte gilt die Regel, dafs man für den Unterhalt der Aeltern, Kinder und Gefchwifter mit allen Mitteln und fogar mit der eigenen Hände Arbeit einftehen mufs[2]), ohne fich von diefer Verpflichtung jemals durch Eingehung eines Verpfründungsvertrages losmachen zu können[3]), wogegen man für entferntere Verwandte nur dann aufzukommen hat, wenn man ein beftimmtes Mafs von Vermögen befitzt, und durch einen vor Anfall der Alimentationspflicht eingegangenen Verpfründungsvertrag von aller Haftung frei wird. Allerdings trifft jene ftrengere Alimentationspflicht auch den nächften Erben feinem präfumptiven Erblaffer gegenüber ohne alle Rückficht auf die Nähe der Verwandtfchaft, und fie trifft andererfeits die unächt geborenen Kinder und Gefchwifter als folche nicht, obwohl fie »taldir til arfs í lögum« find[4]); allein jener erftere Umftand thut der Eigenthümlichkeit der Behandlung des engeren Verwandtenkreifes keinen Abbruch, und

1) Arfa þ., cap. 1, S. 172; in der Kgsbk, § 118, S. 220 nur als Referenz.

2) Ómagab., cap. 1, S. 234, und cap. 29, S. 288, Kgsbk, § 143, S. 23. Vgl. übrigens oben S. 281—2.

3) Ómagab., cap. 1, S. 232; Kgsbk, § 128, S. 3.

4) Ómagab., cap. 29, S. 288; Cod. AM. 315, B. fol., § 1, S. 227.

der letztere hängt lediglich damit zusammen, dass die Stellung der unächten Geburt nur sehr allmälich, und darum auch nicht allerwärts gleichmässig und gleichzeitig regulirt wurde. Bei der Altersvormundschaft ferner galt das Recht der Aeltern, dann des Bruders von der Vaterseite her, als ein unentziehbares, während entfernteren Verwandten gegenüber ein Einstandsrecht (undanboð) galt [1]; bei der Geschlechtsvormundschaft, wie sich solche im Verlobungsrechte ausspricht, kommen nach unserem älteren Rechtsbuche wider die Verwandten des ersten Grades namentlich aufgezählt in Betracht, soweit sie ächter Geburt sind [2], nach anderen Hss. auch noch die unächt Geborenen gleichen Grades [3], wogegen freilich das jüngere Rechtsbuch auch noch die Grosseltern und Enkel, sowie die Oheime und Neffen hinter den unächt Geborenen einschiebt, ehe es auf den »nánasti niðr«, d. h. die nächsten Verwandten verweist [4], — letzteres freilich eine durchaus unorganische Erweiterung, die sich wohl eher aus einem Missverständnisse als aus einer späteren Aenderung des Rechtes erklären dürfte. Die Aufzählung ferner der Weiber »þær er maðr á vígt um«, d. h. wegen deren geschlechtlicher Verletzung man blutige Rache nemen darf, berücksichtigt ebenfalls nur den ersten Grad der Verwandtschaft, welchem nur selbstverständlich die Ehefrau gleichgestellt wird [5]; bezüglich des Klagerechts bei Fleischesvergehen (der legorðssaka aðild) aber zählt eine, allerdings jüngere, Hs. genau dieselben Personen, welche taldir til arfs í lögum sind, in genau derselben Ordnung, in welcher sie sich im Erbrechte folgen, auf, ehe sie den nánasti niðr beruft [6], wogegen die Staðarhólsbók die unächt geborenen Brüder und Schwestern [7], die Konúngsbók aber nicht nur alle unächt Geborenen, sondern auch die ächt geborenen Schwestern weglässt [8], letzteres wenigstens doch wohl nur in Folge eines Schreibverstosses. Beim Geben oder Nemen von Wergeld ferner sind lediglich Vater, Sohn und Bruder zur Hauptzahlung (höfuðbaugr) berufen [9], und bei der Berufung zur Blutklage

1) Kgsbk, § 122, S. 230 und 233; Arfa þ., cap. 9, S. 192, und 196.
2) Kgsbk, § 144, S. 29.
3) Cod. AM. 315, B. fol., § 1, S. 227; Belgsdalsbók, § 48, S. 240.
4) Festa þ., cap. 1, S. 305—6.
5) Kgsbk, § 90, S. 164; Vígslóði, cap. 31, S. 60.
6) Belgsdalsbók, § 51, S. 242.
7) Festa þ., cap 25, S. 339.
8) Kgsbk, § 156, S. 48.
9) Ebenda, § 113, S. 193.

(vígsakaraðild) werden widerum fie zunächft allein genannt, dann befonders abgefetzt der unächt geborene Sohn und Bruder, oder auch der erftere allein erwähnt, und fchliefslich wird in letzter Linie auf den »nánasti niðr« verwiefen[1]. Endlich mag auch noch erwähnt werden, dafs Vater und Sohn, dann zwei Brüder, beim Ablegen eines Zeugniffes für eine einzige Perfon gelten, und dafs diefelben Verwandten einer Parthei zum Ladungszeugniffe (stefnuvætti), und vielleicht überhaupt zum Zeugniffe nicht verwendet werden dürfen[2], wogegen freilich bei gewiffen Arten des Zeugniffes ebenfo wie beim Gefchwornendienfte die Unfähigkeit ungleich weiter, nämlich bis zum dritten gleichen Grade einfchliefslich reichte[3]. Man fieht, die Befonderheiten, welche fich bezüglich der Ausfcheidung des erften Verwandtfchaftsgrades von der ganzen entfernteren Verwandtfchaft ergeben, betreffen lediglich die verfchiedene Stellung, welche einerfeits der unächten Geburt und andererfeits den Weibern, dann in einzelnen Fällen auch der mütterlichen Verwandtfchaft eingeräumt wird, einen Punkt alfo, welcher theils der Natur der Sache nach auf verfchiedenen Gebieten verfchieden geregelt werden mufste, theils aber in den nordifchen Rechten nachweisbar im Verlaufe der Zeiten fehr verfchiedene Wandelungen durchgemacht hat, welche natürlich nicht auf allen Gebieten des verwandtfchaftlichen Rechtes gleichzeitig durchgeführt werden konnten. Schon diefes Hinaufreichen der Abtrennung des engeren Verwandtenkreifes von dem weiteren in eine Zeit, welche die unächte Geburt fowohl als die Weiber im Rechte noch nahezu unberückfichtigt gelaffen hatte, dann aber auch das Vorkommen der Bezeichnung »tölumenn« oder »er talder ero« im norwegifchen Rechte, wenn auch in einer wefentlich anderen, und augenfcheinlich erft fpäteren Bedeutung[4], weift auf ein fehr hohes Alter der Unterfcheidung hin; man wird unbedenklich an jene Gütergemeinfchaft erinnern dürfen, welche nach altdänifchem Rechte zwifchen Aeltern und Kindern, dann zwifchen Gefchwiftern beftand, und deren Ausdehnung auf Grofsältern und Enkel doch wohl nur

1) Ebenda, § 94, S. 167—8; Vígslóði, cap. 35, S. 66—7; Belgsdalsbók, § 56, S. 244.

2) Kgsbk, § 77, S. 126—7.

3) So beim benjavætti, Kgsbk, § 87, S. 152; Vígslóði, cap. 18, S. 28; dann beim sáravætti, ebenda, cap. 19, S. 30.

4) G þL., § 104 und 105.

fpäteren Rechtes, oder auch lediglich locale Uebung gewefen fein mag, und hierauf die Vermuthung begründen, dafs auch dem norwegifchen Rechte eine derartige Gemeinfchaft urfprünglich bekannt gewefen fei, welche dann einen vollkommen genügenden Erklärungsgrund für jene eigenthümliche Behandlung des erften Verwandtfchaftsgrades abgeben würde. Dafs fich in fchwedifchen Rechten noch Spuren der gleichen Gemeinfchaft nachweifen laffen, ja dafs eine folche allen germanifchen Stämmen, ja vielleicht fogar allen Völkern arifcher Abkunft urfprünglich ganz gleichmäfsig bekannt gewefen fei, ift eine Thatfache, welche zu erörtern weit über das Bereich diefer Schrift hinausfällt, welche jedoch bereits in nächfter Zeit durch ein Werk eines angehenden Collegen in ein helleres Licht gerückt werden wird[1]. — Einen zweiten Gegenfatz innerhalb der Verwandtfchaft bezeichnen die Ausdrücke bauggildi und nefgildi, bauggildismenn und nefgildismenn, oder auch bauggildíngar und nefgildíngar, Ausdrücke, welche ihre Erklärung in eigenthümlichen Satzungen des Wergeldwefens finden, und welche im isländifchen Rechte wenigftens auch nur in Bezug auf diefes von Bedeutung find. Der alte Gebrauch, mit metallenen Ringen ftatt mit gemünztem Gelde zu bezahlen, liefs die Bezeichnung baugar, d. h. Ringe, für beftimmte legale Bufsfätze aufkommen, und insbefondere tragen diefen Namen gewiffe Hauptbeträge der Wergeldszahlungen, wefshalb denn auch die Wergeldstafel felbft als baugatal bezeichnet wurde[2]. Das isländifche Recht kennt 4 baugar, zu 3, 2½, 2 und 1½ Mark, und zwar fällt der erfte activ wie passiv dem Vater, Sohn und Bruder zu, der zweite den Grofsvätern und Enkeln, der dritte den Oheimen und Neffen, der vierte aber den Gefchwifterkindern. Nur Männer nemen und geben dabei Wergeld, mit Ausname eines einzigen Falles; die Tochter nämlich, welche ihres Vaters einziges Kind und zugleich noch ledigen Standes ift, foll Wergeld nemen, wenn diefer ihr Vater erfchlagen wird, und Wergeld zahlen, wenn derfelbe einen Todtfchlag begeht, wefshalb fie denn auch als baugrýgr, d. h. Ringweib, bezeichnet wird. Dagegen nimmt an den Ringen der

1) Vgl. Dr. Karl von Amira, Die Erbenfolge und Verwandtfchaftsgliederung nach den altniderdeutfchen Rechten (München, 1874).

2) Kgsbk, § 113, S. 193—204 wird diefelbe mitgetheilt, im Vígslóði, cap. 32, S. 63 aber wenigftens in Bezug genommen.

Weibsftamm neben dem Mannsftamme Antheil, nur freilich in ungleichem Verhältniffe, nämlich fo dafs der Mannsftamm mit $^3/_5$, der Weibsftamm dagegen, gleiche Gradesnähe vorausgefetzt, mit $^2/_5$ an der Zahlung betheiligt ift; als bauggildi wird dabei die erftere, als nefgildi dagegen die zweite Summe bezeichnet, und derfelbe Ausdruck fofort auch auf die zahlpflichtigen, beziehungsweife empfangsberechtigten Verwandten ausgedehnt. Schon aus fprachlichen Gründen ift klar, dafs diefe Geftaltung des gegenfeitigen Verhältniffes beider Verwandtfchaftsgruppen nicht die urfprüngliche fein kann, foferne das bauggildi an und für fich mit der Gefammtheit der baugar, oder anders gefafst mit der Gefammtheit aller baugbætendir und baugþiggjendir zufammenfallen, und nicht einen blofen Theil jener erfteren oder diefer letzteren bezeichnen mufste; die Vergleichung der norwegifchen Rechte fteht aber diefer Folgerung ganz entfchieden beftätigend zur Seite. Sie zeigt zunächft, dafs in Norwegen das bei der Conftruirung der Wergeldstafeln beobachtete Syftem im Verlaufe der Zeit mehrfache, durchgreifende Veränderungen erlitten hat, foferne einer älteren Wergeldstafel, von welcher ein Membranfragment der Frostaþíngslög Ueberrefte aufbewahrt hat, eine neuere gegenüberfteht, welche in dem Codex Resenianus zu finden ift[1]), und in den Gulaþíngslög unmittelbar auf einander folgend ebenfalls zwei verfchiedene Wergeldstafeln eingeftellt find[2]), während eine dritte am Schluffe der Hs. angehängt ift, welche Bjarni Marðarsson zu Anfang des 13. Jahrhunderts, wie es fcheint für das gefammte Reich, ausarbeitete. Die beiden Wergeldstafeln der GþL. fetzen 3 baugar an, nämlich einen höfuðbaugr, an welchem Vater und Sohn Theil haben, einen bróðorbaugr für die Brüder, und einen bræðrúngsbaugr für die Gefchwifterkinder; die ältere Wergeldstafel der FrþL. dagegen kennt 4 baugar, von denen, foviel fich erkennen läfst, die erften beiden ebenfo vertheilt find wie nach den GþL., während die Vertheilungsart der beiden letzten nicht erhellt, und die jüngere Wergeldstafel zwar noch den Gegenfatz der baugar zu den übrigen Wergeldszahlungen fefthält, aber doch innerhalb der Nachgefchwifterkinder, bis zu welchen fie die erfteren

1) Vgl. FrþL., VI, mit Norges gamle Love, Bd. II, S. 520–1.

2) GþL., § 218—37, und § 243—52. Zu der von P. A. Munch und Fr. Brandt vorgefchlagenen weiteren Zerlegung der erfteren Tafel in zwei, deren letztere mit § 224 anfienge, fehe ich keinen Grund ab.

reichen läfst, die Vertheilung nicht mehr auf die ftrenge Sonderung der verfchiedenen baugar gebaut zeigt, die Wergeldstafel Bjarni's aber den Begriff der baugar völlig fallen läfst. Die fämmtlichen 4 älteren Wergeldstafeln laffen ferner auch ihrerfeits nur Männer an den baugar Theil nemen, mit eng begrenzten Ausnamen; als baugrýgr tritt nämlich nach dem FrþL. die Tochter ein, die ihres Vaters einziges Kind, und ledigen Standes geblieben ift, während die GþL. aufser der Tochter auch noch die Schwefter zulaffen, ohne bezüglich beider weiterer Vorausfetzungen ihrer Berechtigung zu gedenken[1]). Aber alle 4 laffen fie an den baugar nur den Mannsftamm betheiligt erfcheinen; den Weibsftamm dagegen läfst die jüngere Wergeldstafel der FrþL. als nefgildi folgen, und zwar als mikla nefgildi bis zum zweiten gleichen Grade, und als litla nefgildi bis zum dritten gleichen Grade einfchliefslich, auch hier wider nur das männliche Gefchlecht berückfichtigend. Da die ältere dröntifche Tafel auch von nefgildi, nefgildismenn und einer nefgildisbót weifs, läfst fich wohl annemen, dafs fie bereits demfelben Syfteme folgte, wenn fich diefs auch zufolge des fchlimmen Zuftandes des Fragmentes nicht klar erkennen läfst, und das Gleiche wird wohl auch von den GþL. angenommen werden müffen, obwohl deren beide Wergeldstafeln jenfeits der baugar nur von sakir und von uppnámamenn fprechen, unter welche fie noch überdiefs neben dem Weibsftamme auch mancherlei Verwandte des Mannsftammes einmifchen, jedoch den dritten gleichen Grad nicht überfchreitend; da nämlich auch die GþL. anderwärts den Gegenfatz der bauggildismenn und nefgildismenn kennen, und die Beftimmungen ihrer Wergeldstafeln aus der Zerfetzung eines älteren Syftemes fich hervorgegangen zeigen, deffen fchliefslichen Untergang die Arbeit Bjarni's vollendet hat, läfst fich doch wohl als ficher betrachten, dafs diefes ältere Syftem das der FrþL., oder doch ein diefem fehr verwandtes gewefen fein werde. Nach allem dem ift klar, dafs die Ausdrücke bauggildi und nefgildi nicht etwa, wie die neueren Lexikographen und fogar einige neuere Hiftoriker und Juriften annemen[3]), fchlechthin den Mannsftamm und Weibsftamm bezeichnen, fondern nur den Mannsftamm und

1) GþL., § 275; FrþL., VI, § 4.

2) GþL., § 37, § 135, § 266, § 274.

3) Keyser, Rechtsgefchichte, S. 301–2; Munch, II, S. 969–70; Fr. Brandt, Forelæsninger, S. 11.

Weibsftamm innerhalb einer gewiffen Gradesnähe, wie denn ein norwegifches Rechtsbuch diefs ganz unzweideutig hervorhebt[1]; das isländifche Recht fetzt dabei die Grenze auf den zweiten gleichen Grad, das Recht von Drontheim auf den dritten, das Recht des Gulaþínges aber wie es fcheint wider auf den zweiten. Als eine blofe, übrigens leicht erklärliche, Ungenauigkeit im Ausdrucke mufs es demnach bezeichnet werden, wenn die jüngere Wergeldstafel der FrþL. jene Beziehungen gelegentlich auch für den Mannsftamm und Weibsftamm in den entfernteren Graden der Verwandtfchaft verwendet[2], während derfelbe doch nur diejenigen Verwandten bezeichnen follte die an den baugar einerfeits und an den nefgjöld andererfeits Antheil nemen; als eine fpätere Neuerung ift es andererfeits zu betrachten, wenn auf Island der Weibsftamm zu einem Antheile an den baugar herangezogen wurde, und erklärt fich aus deren principwidriger Natur, dafs fortan das bauggildi bald, wie nach älterem Rechte, auf den Mannsftamm innerhalb des zweiten gleichen Grades befchränkt[3], bald aber als auch den Weibsftamm innerhalb deffelben Grades mitumfaffend gedacht wurde[4]. Die Neuerung erfcheint dabei veranlafst durch das Beftreben fortan die Wergeldstafel in erfter Linie auf die Abftufung der Grade, und erft in zweiter Linie auf den Gegenfatz des Mannsftammes und Weibsftammes zu begründen, während im älteren Rechte die Sache gerade umgekehrt geftanden war, durch das Beftreben alfo den letzteren Gegenfatz mehr zu verwifchen, wie er ja im isländifchen Rechte aufserhalb der Wergeldstafel überhaupt nicht mehr principiell durchgeführt wird; fie hat demnach an und für fich nicht das mindefte Auffällige, mufs jedoch bei Seite gelaffen werden, wenn die urfprüngliche Bedeutung der einfchlägigen Bezeichnungen feftgeftellt werden will. Diefs vorausgefetzt, faffe ich aber die Bezeichnung nefgildi, mit P. A. Munch und Fr. Brandt übereinftimmend, dahin auf, dafs darunter wie an fo vielen anderen Stellen ein Kopfgeld zu verftehen fei, d. h. eine Zahlung, welche nach Köpfen aufgelegt und erhoben wurde, nicht dagegen, wie nach einer von Vilhjálmr Finsen gegebenen Andeutung[5] Fritzner und Guðbrandr Vigfússon vorge-

1) GþL., § 274: ef svá nán er frændsemi þeirra, at er í nefgildi eða í bauggildi.
2) FrþL., VI, § 11—12, 18—19, 25—26, 32—33, 39—40, und 46—47.
3) Kgsbk; § 113, S. 196.
4) Ebenda, S. 198—99.
5) Vgl. Annálar, 1850, S. 240 und 262—3.

ſchlagen haben, dahin daſs unter demſelben die Cognatenbuſse im Gegenſatze zur Agnatenbuſse zu verſtehen ſei. Der Gegenſatz zum bauggildi ſcheint mir zu fordern, daſs auch der Ausdruck neſgildi von der Art der Zahlung, nicht von der Beſchaffenheit der Zahlenden hergenommen ſei, und die Bedeutung Kopfſteuer iſt anderweitig vielfach für das Wort bezeugt, wogegen ich die von den Genannten verſuchte Anknüpfung an den Gegenſatz von niðr und nefi ebenſowenig für richtig halten kann wie die Beziehung dieſes Gegenſatzes auf die Scheidung des Mannsſtammes vom Weibsſtamme. Ich will darauf keinen Werth legen, daſs die Zuſammenſetzung neſgildi für neſagildi etwas Bedenkliches hat, da Beiſpiele eines Abwerfens des Vocales bei ſchwachen Subſtantiven immerhin vorkommen; aber daſs ganz vereinzelt auch die Form neſgjöld einmal auftritt[1]), und zwar als eine Zahlung, welche niðjar für ihren erſchlagenen Vater fordern, alſo in ganz anderer Bedeutung wie unſer neſgildi, darf ich nicht unbemerkt laſſen, und nicht minder glaube ich betonen zu ſollen, daſs der Ausdruck niðgjöld, welcher bei der obigen Deutung den Gegenſatz zum neſgildi zu bilden hätte, niemalen in der engeren Bedeutung des bauggildi, ſondern ſtets nur in der weiteren des Wergeldes überhaupt gebraucht wird[2]). Wie hier niðgjöld und neſgjöld, ſo ſcheinen ferner auch die Ausdrücke niðr und nefi identiſch gebraucht zu werden, was mit deren gelegentlich alliterirender Zuſammenſtellung ganz wohl vereinbar iſt[3]). Schon Wulfila braucht niþjis, ganiþjis, und fem. niþio als Ueberſetzung von συγγενής, und ags. nið wird ſogar für »Menſch« ſchlechtweg gebraucht, während ein isländiſcher Dichter Töchter wie Söhne als niðjar bezeichnen mag[4]), und in der isländiſchen Rechtsſprache als »hinn nánasti niðr« ſtets der nächſte Verwandte bezeichnet wird, ohne Unterſchied zwiſchen Agnaten und Cognaten, ja unter Umſtänden ſogar in einem Zuſammenhang, welche jede Beziehung auf dieſen Unterſchied geradezu ausſchlieſst[5]). Andererſeits umfaſst ags. neſa neben dem

---

1) Helgakv. Hundíngsb., I, 12.

2) Vgl. z. B. Kgsbk, 91, § 166; Vígslóði, cap. 32, S. 63, cap. 40, S. 79, und cap. 90, S. 131, ſowie Baugatal, S. 194, 194—5, 202 und 202—3; dann Eigla, cap. 75, S. 575 (ed. Arnam), wo ſich die Lesarten niðgjöld und manngjöld gegenüberſtehen.

3) Vígslóði, cap. 15, S. 20: nás nið eða neſa.

4) Hallfreðar s., cap. 6, S. 95; vgl. Gylfag., cap. 24, S. 96.

5) Z. B. Ómagab., cap. 3, S. 237.

Schwesterſohne auch den Brudersſohn und den Enkel[1]), und im Deutſchen brauchen wir Neffe für den Brudersſohn wie Schweſterſohn, im Lateiniſchen nepos für den Sohnesſohn, wie Tochterſohn, während die nichtel oder niſtel des ſächſiſchen Rechtes, welche der nordiſchen nipt entſpricht, ſogar eine noch weitere Wortbedeutung feſtgehalten hat; ein isländiſcher Dichter aber mag den weſtgötiſchen Rögnvald jarl friſchweg als »jarla nefi« bezeichnen[2]), wobei doch nicht an ſeine, völlig unbekannte, mütterliche Verwandtſchaft, ſondern nur an ſeinen Vater Úlf und Groſsvater Sköglartosti gedacht werden darf. Nach allem Dem werden die Ausdrücke niðr und nefi, niðgjöld und nefgjöld, ganz abgeſehen davon, daſs dieſelben bereits etymologiſch zuſammenfallen dürften, ganz gleichmäſsig als Bezeichnungen für die Verwandtſchaft überhaupt genommen werden müſſen, während unſer nefgildi ganz auſserhalb jeder Beziehung zu dem Worte nefi ſteht. Ich bemerke übrigens ſchlieſslich noch, daſs ſich vielleicht auch im isländiſchen Rechte Spuren einer weiterreichenden Bedeutung des bauggildi und nefgildi über das Wergeldsweſen hinaus nachweiſen laſſen. Die norwegiſchen Rechte nämlich bringen beide Begriffe nicht nur auf dem Gebiete des Stammgüterrechtes zur Anwendung, ſondern auch gelegentlich des Verlobungsrechtes, der Verpflichtung zur Nacheile einem Verbrecher gegenüber, ſowie bezüglich der Fähigkeit in einem Privatgerichte zu ſitzen[3]); dürfte man annemen, daſs die 4 baugar des isländiſchen Rechtes urſprünglich änlich wie die des dröntiſchen bis zu den Nachgeſchwiſterkindern reichten, ſo würde ſich vollkommen befriedigend erklären, warum auf Island ſowohl die Exceptionsmäſsigkeit der Richter und Geſchworenen als auch die Unfähigkeit zu gewiſſen Arten des Zeugniſſes u. dgl. m. gerade bis zum dritten gleichen Grade reichte[4]). — Neben dem bauggildi und nefgildi, welches übrigens die tölumenn in ſich begreift, treten nun auf dem Gebiete des Wergeldsweſens noch einige weitere Verwandtſchaftsgruppen hervor, deren hier noch Erwähnung zu geſchehen hat, obwohl dieſelben geringerer Bedeutung geweſen zu ſein ſcheinen als jene. Das isländiſche Baugatal kennt zunächſt noch 5 Perſonen, welche

1) Belege bei Ettmüller, S. 237, und Grein, II, S. 278—9.

2) Heimskr. Ólafs s. ens helga, cap. 92, S. 310.

3) Vgl. FrþL., IV, § 9, X, § 14, XI, § 18, und XII, § 4, und bezüglich der GþL. die oben, S. 334 Anm. 2, angeführten Stellen.

4) Vgl. oben, S. 331, Anm. 3.

als sakaukar bezeichnet werden, d. h. als Bufsvermehrer, und zwar find diefs der uneheliche Sohn, der Stieffohn und Stiefvater, endlich der Schwiegerfohn und Schwager[1]). Auch den norwegifchen Rechten ift Begriff und Sache nicht fremd; jedoch behandelt das drönter Recht als sakaukar neben dem unehelichen Sohne den bróðir sammæðri, den föðurfaðir und den sunarsun[2]), die ältere Wergeldstafel des Gulaþinges aber nennt als folche neben dem unehelichen Sohne den unehelichen Bruder und den bróðir sammæðri[3]), wobei hier wie dort geringere Bezüge auch noch der Nachkommenfchaft der Genannten zugebilligt werden, fie fügt aber fodann noch eine Reihe weiterer Perfonen als sakaukar bei, und berückfichtigt überdiefs auch die nächften Verfchwägerten, Stiefvater und Stieffohn, Eidbrüder und Pflegebrüder, wenn auch ohne fie als sakaukar zu bezeichnen. Offenbar handelte es fich bei den sakaukar, worauf auch diefe ihre Bezeichnung hindeutet, um Angehörige, welche die alte, regelmäfsige Wergeldstafel nicht berückfichtigte, fei es nun, weil fie nur ausnamsweife vorkamen, oder weil man fie nicht eigentlich zur Familie zählte, und follten diefelben mit einer das eigentliche Wergeld überfteigenden Bufse bedacht werden, wenn fie vorhanden waren, die ihnen zugebilligten Beträge dagegen wegfallen, wenn kein Vertreter ihrer Claffe vorhanden war[4]), wogegen die baugar ohne Rückficht auf die Nähe der Verwandtfchaft an den Erben gegeben werden mufsten, wenn keine baugamenn vorhanden waren[5]), oder doch wenigftens nur unter der Vorausfetzung wegfielen, da es an allen Bezugsberechtigten fowohl als Zahlpflichtigen fehlte[6]). Mag fein, dafs als folche, wie diefs im isländifchen Rechte noch der Fall ift, urfprünglich nur Leute gehörten, welche nicht als eigentliche Blutsfreunde erfchienen, wie Verfchwägerte, Stiefältern und Stiefkinder, Pflegeältern, Pflegekinder und Pflegebrüder, dann auch Eidbrüder und uneheliche Kinder und Gefchwifter, wogegen man dann fpäter, vielleicht den frater uterinus als Durchgangspunkt benützend, in Norwegen misverftändlicher Weife auch

1) Kgsbk, § 113, S. 201.

2) FrþL., VI, § 14 u. f. w.; das ältere Fragment enthält nichts hieher Gehöriges.

3) GþL., § 236; vgl. § 237 und 238. Die jüngere Wergeldstafel läfst bereits den ganzen Begriff fallen.

4) Kgsbk, § 113, S. 201.

5) GþL., § 220.

6) Kgsbk, § 113, S. 199.

wirkliche Verwandte hieher ſtellte, die man in den älteren Wergeldstafeln nicht ausdrücklich erwähnt fand und darum vergeſſen glaubte. Endlich kommt, da eine Berückſichtigung von Weibern, wie ſolche die GþL. in ihren kvenngjafir, d. h. Weibergaben kennen[1]), dem isländiſchen Rechte fremd iſt, noch die entferntere Verwandtſchaft in Betracht, für welche das isländiſche Baugatal die Bezeichnung »eptir bauga«, d. h. Nachringsleute kennt[2]); das norwegiſche Recht bezeichnet ihren Bezug allenfalls als frændbœtr[3]), welche Bezeichnung freilich in einem weiteren Sinne auch wohl das ganze Wergeld umfaſst, oder ſie ſelbſt als die nächſten nach der letzten Claſſe der uppnámamenn[4]). Innerhalb dieſer entfernteren Verwandtſchaft läſst nun das isländiſche Recht die Gradesnähe in der Art entſcheiden, daſs der zweite und dritte ungleiche Grad den dritten gleichen, der dritte und vierte ungleiche den vierten gleichen, endlich der vierte und fünfte ungleiche den fünften gleichen Grad ausſchlieſst, mit welchem letzteren die Wergeldstafel ſchlieſst[5]); von einem Vorzuge des Mannsſtammes vor dem Weibsſtamme iſt dabei nicht die Rede, indeſſen wäre immerhin möglich, daſs die für die näheren Grade aufgeſtellte Regel, wonach das bauggildi $^3/_5$ und das nefgildi $^2/_5$ der fälligen Beträge erhalten ſollte, ſtillſchweigend auch auf die entfernteren herüberbezogen werden wollte. Sehr beachtenswerth iſt aber, wie dieſs Vilh. Finsen bereits hervorgehoben hat[6]), daſs zwar innerhalb der baugar, wenn die zu einem derſelben Berufenen fehlen, die nächſtvorhergehende oder nächſtfolgende Claſſe, wenn auch die letztere nur in einem etwas verkürzten Betrage einrückt, und in gleicher Weiſe auch die verſchiedenen Claſſen der eptir bauga menn für einander ſuccediren, wenn etwa eine von ihnen unvertreten iſt, daſs dagegen niemalen die eptir bauga Verwandten einen Anſpruch auf erledigte baugar, oder umgekehrt die baugþiggjendir einen Anſpruch auf erledigte Beträge der ferneren Verwandtſchaft erheben können. Man ſieht daraus, daſs die nähere Verwandtſchaft als durch eine unüberſteigliche Kluft von der entfernteren getrennt galt, während dieſs bezüglich der verſchiedenen

1) GþL., § 221 und 245.
2) Kgsbk, § 113, S. 201—2.
3) FrþL., VI, § 11, u. ſ. w.
4) GþL., § 235.
5) Kgsbk, § 113, S. 193—4; vgl. S. 201—2.
6) Annálar, 1850, S. 268.

Classen, in welche die eine und die andere zerfiel, unter sich ganz und gar nicht der Fall war; da indessen in der uns erhaltenen Wergeldstafel das bauggildi und das nefgildi bereits zusammengeworfen, und für beide die Classen nur noch nach der Gradesnähe abgestuft sind, muss dahingestellt bleiben, ob nicht etwa in der älteren Zeit zwischen ihnen beiden eine änlich schroffe Sonderung bestanden haben möge. Belehrend ist auch hier wider die Analogie des drönter Rechtes[1]), welches zwar, kirchlichen Gesichtspunkten folgend, die Verwandtschaftsgrenze erst beim sechsten gleichen Grade zieht, aber auch innerhalb der entfernteren Verwandtschaft wider zwischen Mannsstamm und Weibsstamm scheidet, um erst innerhalb jeder von beiden Classen wider eine weitere Abstufung nach Graden eintreten zu lassen, während es zugleich durch die Bestimmung, dass alle baugamenn für alle baugar aufkommen müssen, auch wenn eine einzelne Classe von Verpflichteten ausfällt, anzudeuten scheint, dass die gleiche Regel auch für die Empfangsberechtigung galt. Das Recht des Gulaþinges dagegen, dessen übrige Bestimmungen bei seiner grösseren Zerrüttung weiter abliegen, bietet doch wenigstens die interessante Parallele, dass es innerhalb der entfernteren Verwandtschaft zunächst von der Gradesnähe ausgeht, erst innerhalb jedes einzelnen Grades den Mannsstamm vom Weibsstamme sondernd, und zwar so, dass ersterer $^3/_5$ und letzterer $^2/_5$ des Betrages nimmt[2]); es stellt also für die entferntere Verwandtschaft dieselbe Vertheilungsart auf, welcher unser isländisches Baugatal bereits für die baugar durchführt. — Neben der Gradesnähe, dann dem Gegensatze zwischen dem Mannsstamme und Weibsstamme macht sich innerhalb der Verwandtschaft auch noch der Unterschied der Geschlechter geltend, und zwar in der Art, dass die Weiber von gewissen im Verwandtschaftsverbande begründeten Rechten und Pflichten völlig ausgeschlossen, in Bezug auf andere aber wenigstens sehr entschieden den Männern gegenüber zurückgesetzt sind[3]). Dem Grundsatze des schwedischen Rechtes, dass Weiber stets unmündig seien[4]),

1) FrþL., VI, § 11—12, dann § 2.

2) GþL., § 235.

3) Vgl. Rive, de pupillorum et mulierum tutela in antiquo Scandinaviorum jure (1859), und dessen Geschichte der deutschen Vormundschaft, I (1862); dazu meine Bemerkungen in der Krit. Vierteljahresschr., II, S. 75 und fgg. und IV, S. 412 und fgg.

4) WGL., I, þiufua b., 5, § 2.

huldigt das norwegisch-isländische Recht allerdings nicht mehr; vielmehr läſst es den Unterschied zwischen Mündigen und Unmündigen auf Weiber wie auf Männer gleichmäſsig Anwendung finden. Die Wahl ihres Domiciles, die Verwaltung ihres Vermögens und die Uebername der Verwaltung eines fremden Vermögens verwilligt das isländische Recht den Jungfrauen erst nach zurückgelegtem zwanzigsten Jahre, und erst von diesem Termine ab dürfen sie gewisse Klagen selber anstellen, und unter gewissen Voraussetzungen sich selber verloben; aber wie bei Männern gilt schon vom zurückgelegten sechzehnten Jahre ab das ererbte Vermögen als ihnen angefallen, so daſs sie dessen Früchte selbst beziehen, welche während der Dauer der Altersvormundschaft dem Vormunde zugewachsen waren, und für Eheweiber und Wittwen fallen überdieſs alle diese Beschränkungen sogar dann weg, wenn sie das sechzehnte Jahr noch nicht einmal zurückgelegt haben [1]). Von dem Genusse aller und jeder politischer Rechte sind die Weiber ferner ausgeschlossen. Sie können zwar ein goðorð besitzen, müssen aber dessen Führung einem ihrer eigenen Dingleute übertragen; als Richter, Geschworene, Zeugen können sie nicht berufen werden, in der lögrètta keinen Sitz einnemen, und sogar ihre eigenen Rechtssachen vor Gericht nicht selber fuhren, wenn sie auch in gewissem Umfange darüber zu bestimmen haben, in welcher Weise der von ihnen gewählte Vertreter diese fuhren solle [2]). Die Fällung eines Schiedsspruches konnte auch Weibern übertragen werden [3]); aber ihre Uebertragung war auch lediglich Sache des persönlichen Vertrauens der betheiligten Privaten, und nicht Berufung zu einer öffentlichen Function. Auf vermögens-

1) Kgsbk, § 78, S. 129, dann § 118, S. 225 und 226: Arfa þ., cap. 4, S. 179 und 180; Kaupab., cap. 53, S. 465, sowie Festa þ., cap. 2, S. 307, und cap. 6, S. 316; ferner Kgsbk, § 94, S. 170, und die Referenz S. 168, dann § 238, S. 184; Vígslóði, cap. 66, S. 108—9, und cap. 106, S. 150.

2) Vgl. über die Vertretung der Weiber vor Gericht Kgsbk, § 94, S. 170, und § 238, S. 184; Vígslóði, cap. 66, S. 108—9, und cap. 160, S. 150; ferner Kgsbk, § 151, S. 44, und § 155, S. 47; Festa þ., cap. 18, S. 331, und cap. 24, S. 337 und 338; dann ebenda, cap. 51, S. 371, cap. 54, S. 377, und Omagab., cap. 24, S. 280. Es ist wohl nur eine durch die thatsächliche Uebung veranlaſste Ungenauigkeit des Ausdrucks, wenn Kgsbk, § 158, S. 55, und Festa þ., cap. 16, S. 329, die Klagestellung den Verwandten des Weibes übertragen zu wollen scheinen.

3) Vgl. z. B. Vatnsdæla, cap. 44, S. 73—4: Sturlúnga, VII, cap. 8, S. 17 und 19.

rechtlichem Gebiete waren dagegen die Weiber den Männern principiell gleichgestellt, und soweit reicht diese Gleichstellung, dass von lögskuldarkonur ebensogut gesprochen werden kann wie von lögskuldarmenn [1]), d. h. dass die Schuldknechtschaft auf Weiber ebensogut wie auf Männer Anwendung findet; doch fehlt es auch nicht an einzelnen Einschränkungen des Principes. Eine solche liegt bereits in dem oben erwähnten Satze, dass Jungfrauen erst mit erreichtem zwanzigsten Jahre zur Verwaltung ihres Vermögens und des Vermögens Anderer zugelassen werden, während Männer bereits mit zurückgelegtem sechzehnten Jahre das gleiche Recht erwerben; eine zweite wird dagegen durch die Regel gesetzt: »ein Weib darf ohne die Zustimmung ihres Geschlechtsvormundes (lögráðandi) kein Land verkaufen von der Grösse eines halben Hofes oder mehr, noch auch ein goðorð oder ein Seeschiff, falls sie ein solches besitzt [2])«. Das Verbot erleidet eine Ausname für Fälle ehehafter Noth; aber auch für diesen Fall hat der Geschlechtsvormund wenigstens noch das Vorkaufsrecht, und es zeigt sich darinn, dass die Bestimmung, wenn sie auch zunächst auf den Schutz der Weiber selbst gegen die Folgen ihrer »muliebris levitas« abzielte, doch wenigstens nebenbei auch das Interesse der Verwandtschaft als solcher ins Auge fasste. Eigenthümlich gestaltete sich dem gegenüber das Recht der Weiber bei denjenigen Instituten, innerhalb deren sich öffentliche und Privatrechte berührten. Zur Führung einer Vormundschaft zunächst konnten Weiber ganz ebensogut berufen werden, wie Männer, da ja das Recht auf deren Führung nach isländischer Anschauung wesentlich unter den Gesichtspunkt eines nutzbringenden Rechts gestellt war; nur war freilich bei Weibern die Fähigkeit zur Verwaltung eines fremden Vermögens selbstverständlich ganz ebenso an einen späteren Alterstermin gebunden, wie die Befähigung zur Verwaltung ihres eigenen Gutes, und überdiess waren die Weiber änlich wie im Erbrechte auch bei der Berufung zur Vormundschaft den Männern in der Art nachgesetzt, dass bei gleicher Gradesnähe der Mann das Weib ausschloss [3]). Ebenso sind im Armenrechte die

1) Z. B. Kgsbk, § 156, S. 48; Festa þ., cap. 25, S. 339.

2) Kgsbk, § 152, S. 45; Festa þ., cap. 21, S. 334, und Landabrb., cap. 2, S. 214—16.

3) Kgsbk, § 118, S. 218—20, und § 122, S. 230; Arfa þ., cap. 1, S. 170—2, und cap. 9, S. 192. Einer Eigenthümlichkeit in der Behandlung der Mutter braucht hier nicht des Näheren gedacht zu werden.

Weiber principiell ganz ebenſogut berechtigt und verpflichtet wie die Männer, nur daſs einerſeits die Geſtaltung des ehelichen Güterrechtes und andererſeits die gröſsere Hülfsbedürftigkeit der Weiber in Bezug auf die Reihenfolge der Berufung zu den einſchlägigen Rechten und Pflichten einzelne Beſonderheiten hereinbringt. Aenlich ſcheint die Sache in der älteren Zeit aber auch in Bezug auf die Blutklage (vígsakar aðild) gehalten worden zu ſein, indem bei dieſer änlich wie bei der Vormundſchaft der Schwerpunkt auf die vermögensrechtliche Seite, den Bezug nämlich der Todtſchlagsbuſse, gelegt wurde; indeſſen wurde den Weibern ſowohl als den jungen Männern unter ſechzehn Jahren dieſes Recht im Jahre 994 entzogen, weil die Erfahrung gelehrt hatte, daſs von ihnen die Blutklagen nicht mit dem wünſchenswerthen Nachdrucke betrieben wurden, und ſeitdem galt der Grundſatz: »gar niemals fällt eine Blutklage an ein Weib« [1]), wobei indeſſen die principielle Berechtigung der Weiber in einer Reihe von Beſtimmungen immerhin noch erkennbar geblieben iſt; ſo in einem Antheile derſelben an der Todtſchlagsbuſse [2]), in der Regelung der Recuſation von Richtern, Geſchworenen und Zeugen wegen ihrer Verwandtſchaft mit der Klagsparthei [3]), endlich in der Art, wie unter Umſtänden die Vertretung des Weibes in der Klagfuhrung geregelt wird [4]). Ueber die Ausſchlieſsung der Weiber vom Wergelde, mit einziger Ausnahme der unvermählten Erbtochter, iſt oben bereits das Nöthige bemerkt worden; dagegen ſind die ſehr einläſslichen Beſtimmungen der Rechtsbücher über das Verlobungsrecht hier zu beſprechen. Als Regel galt der Satz, daſs kein Weib ſich ſelber verloben, noch auch von einem anderen Weibe verlobt werden könne; indeſſen erlitt derſelbe nach beiden Seiten hin Ausnamen. War weder ein Sohn, noch ein Vater, noch ein Bruder von der Vaterſeite her vorhanden, ſo mochte die Mutter ihre eigene Tochter verloben [5]); andererſeits durfte ſich die geſchiedene Ehefrau mit ihrem früheren Ehemanne ſogar wider den

1) Eyrbyggja, cap. 38, S. 69; Vígslóði, cap. 35, S. 68.

2) Vígslóði, cap. 54, S. 94—5; vgl. Kgsbk, § 95, S. 171, und Belgsdalsbók, § 59, S. 245.

3) Vígslóði, cap. 54, S. 94.

4) Ebenda, cap. 70, S. 112, und andererſeits cap. 37, S. 74 vgl. mit cap. 27, S. 45—6, dann Kgsbk, § 97, S. 173, vgl. mit § 89, S. 160—1.

5) Kgsbk, § 144, S. 29, und § 253, S. 203; Festa þ., cap. 1, S. 305; Belgsdalsbók, § 48, S. 240; ein Beiſpiel bietet die Njála, cap. 34, S. 51.

Willen ihres Geschlechtsvormundes wider verloben, wenn nur nicht gesetzlicher Hindernisse wegen die Ehe gelöst worden war[1]), und überdies durfte eine Wittwe, dann eine mindestens 20jährige Jungfrau, wenn deren Geschlechtsvormund erst zwei an und für sich passende Freier abgewiesen hatte, dem dritten sich selber verloben, wenn auch nur ein einziger der Verwandten mit der Parthie einverstanden war[2]). Die Frage, wie demgegenüber die Geschichtsquellen dazu kommen, widerholt Wittwen ohne Weiters sich selbst verloben zu lassen, allenfalls sogar unter ausdrücklicher Berufung auf einen desfallsigen Rechtssatz[3]), oder doch ein gewisses Schwanken in Bezug auf deren Berechtigung hiezu zu zeigen[4]), lasse ich unentschieden; möglich, dass auf Island ursprünglich wirklich die Wittwe schlechthin berechtigt gewesen war sich selbst zu verloben, wie ihr dieses Recht in Norwegen zweifellos zustand[5]), — möglich aber auch, dass lediglich die norwegischen Rechtssatzungen, welche mit dem Schlusse des dreizehnten Jahrhunderts auch auf Island Geltung erlangten, von einzelnen späteren Ueberarbeitern älterer Sagen irrthümlich in die frühere Zeit zurückgetragen wurden. Wenn übrigens die Weiber nur in den obigen wenigen Ausnamsfällen sich selbst oder andere Weiber verloben konnten, so erscheinen sie doch immerhin als Trägerinnen des Verlobungsrechtes insoferne, als sie, wenn verehelicht, dasselbe auf ihre Ehemänner übertragen; die Reihenfolge, innerhalb deren die einzelnen Verwandten zum Verlobungsrechte berufen werden, ist hiernach dieselbe wie die, innerhalb deren sie zur Erbfolge gelangen, nur dass ledige Töchter ausfallen, und für verheirathete deren Ehemann eintritt[6]). Das Recht des Verlobers, welcher regelmäfsig als lögráðandi konu, d. h. der gesetzliche Herr, seltner als fastnandi konu, d. h. der Verlober des

1) Kgsbk, § 144, S. 30; Festa þ., cap. 2, S. 307.

2) Festa þ., cap. 2, S. 307, und cap. 6, S. 316; Belgsdalsbók, § 48, S. 240—1; die Kgsbk, § 144, S. 29—30, gesteht, wörtlich verstanden, allen Weibern ohne Rücksicht auf ihr Alter das gleiche Recht zu, was doch wohl auf einer Auslassung des beschränkenden Satzes beruht.

3) Vgl. z. B. Njála, cap. 13, S. 24, und cap. 33, S. 49; Laxdæla, cap. 7, S. 18, und cap. 19, S. 62, sowie cap. 43, S. 186.

4) Z. B. Laxdæla, cap. 68, S. 292—4; Vallaljóts s., cap. 1, S. 202.

5) GþL., § 51; FrþL., XI, § 4.

6) Kgsbk, § 144, S. 29, und § 253, S. 203; Festa þ., cap. 1, S. 305—6; Belgsdalsbók, § 48, S. 240; vgl. AM. 315 fol. B., § 1, S. 227.

Weibes bezeichnet wird, reichte übrigens unter Umſtänden ſoweit, daſs das Weib ſogar wider ſeinen Willen verlobt werden konnte. Die Rechtsbücher ſchlieſsen eine erzwungene Verlobung nur bei der Wittwe aus, und auch bei ihr nur ſoferne es nicht ihr eigener Vater iſt, der ſie verlobt 1), ferner, und zwar auch dem Vater gegenüber, bei Weibern, welche ſich als Nonnen weihen laſſen wollten 2); aber die letztere Beſtimmung iſt augenſcheinlich ſpäterer Entſtehung, und die erſtere läſst nicht erkennen, wieweit Jungfrauen gegenüber das Recht reichte. Da die norwegiſchen Rechte überhaupt nur den Aeltern und Brüdern und doch wohl auch Söhnen ein Verlobungsrecht beilegen zu wollen ſcheinen 3), liegt die Vermuthung nahe, daſs jenes exorbitante Zwangsrecht wenigſtens auch auf Island auf ſie beſchränkt geweſen ſei, und unter dieſer Vorausſetzung würde ſich denn auch erklären, warum die Verwandten des erſten Grades in unſeren Rechtsbüchern gelegentlich des Verlobungsrechtes allen anderen gegenüber ſpeciell hervorgehoben werden 4); die Geſchichtsquellen jedenfalls bringen keine Entſcheidung, da ſie, mehr das Thatſächliche als das Rechtliche der einzelnen Vorgänge ins Auge faſſend, ſehr widerſprechende Angaben enthalten. Selbſtverſtändlich konnten übrigens auch mehrere gleich nah Verwandte gleichzeitig zum Verlobungsrechte berufen werden, und ſollte ſolchenfalls bei ſich ergebender Meinungsverſchiedenheit die Stimme desjenigen durchdringen, mit welchem das Weib ſelbſt übereinſtimmte, falls nur die Parthei überhaupt eine paſſende (jafnræði) war; waren jedoch Brüder zur Verlobung ihrer Schweſter berufen, ſo ſollte das Wort des älteren Bruders vorgehen 5), was wider ſehr wohl zu der obigen Anname ſtimmt, daſs den Verwandten erſten Grades ein Zwangsrecht dem Weibe gegenüber zugeſtanden habe. In ſtrafrechtlicher Beziehung endlich waren die Weiber den Männern principiell vollkommen gleichgeſtellt. Es galt die Regel 6): »ein Weib wird ebenſogut geächtet wie ein Mann, wenn ſie einen Mann oder ein Weib tödtet oder

1) Kgsbk, § 144, S. 29; Festa þ., cap. 2, S. 306; Belgsdalsbók, § 48, S. 240.

2) Festa þ., cap. 2, S. 306—7.

3) Vgl. GþL., § 51; FrþL., XI, § 2 und 4, dann § 12.

4) Vgl. oben, S. 330, Anm. 2.

5) Kgsbk, § 144, S. 29; Festa þ., cap. 2, S. 307. Beide Stellen ſcheinen verſtummelt.

6) Vígslóði, cap. 49, S. 89.

verletzt, und dasfelbe gilt in Bezug auf alle Vergehen. Der Grundfatz des altfchwedifchen Rechts, dafs Weiber und Unmündige niemals der Acht verfallen können, ift fomit dem Rechte des isländifchen Freiftaates fremd, und diefes befchränkt fich darauf, dem geächteten Weibe für die Dauer feiner Schwangerfchaft, dann feines Wochenbettes gewiffe Vergünftigungen zu verwilligen[1]; umgekehrt beftraft daffelbe aber auch das an einem Weibe begangene Verbrechen ganz ebenfo, wie wenn es an einem Manne begangen worden wäre, wie diefs z. B. bezüglich des Todtfchlages ausdrücklich ausgefprochen wird[2]. Einer eigenthümlichen Behandlung waren nur diejenigen Vergehen unterftellt, bei welchen es fich um eine Kränkung der weiblichen Gefchlechtsehre handelte. In folchen Fällen konnte fich einerfeits leicht der Verdacht einer Mitfchuld des gekränkten Weibes regen, während andererfeits derartige Vergehen in einem engeren Zufammenhange mit dem Verfügungsrechte des Gefchlechtsvormundes über die Verlobung feiner Pflegebefohlenen ftanden; beide Gefichtspunkte mufsten aber ganz gleichmäfsig zu einer viel weiter gehenden Berechtigung der nächften Angehörigen führen, als welche diefen bei anderen Vergehen zugeftanden wurde. Unfere Rechtsbücher behandeln als ftrafbar alle und jede Handlungen, welche nur im Entfernteften gegen die weibliche Schamhaftigkeit verftofsen, vom einfachen Kufse oder vom Dichten eines Liebesliedes an bis zur vollendeten Nothzucht; fie geftehen dabei, foferne es noch nicht zur gefchlechtlichen Vereinigung (legorð) gekommen war, die Klage zunächft dem verletzten Weibe felbft zu, und dem Ehemanne oder Gefchlechtsvormunde nur für den Fall, dafs fie nicht klagen will, wogegen der letztere allein klagsberechtigt war, wenn es bis zur Beiwohnung gekommen war[3]: fogar dann, wenn der Bufsberechtigte ein Mündel des gefchwächten Weibes war, follte der diefem auf Grund feiner Vormundfchaft gebührende Anfpruch auf die dem Mündel zufallende Bufse ceffiren[4]. Die Klage gegen den fchuldigen Mann gieng zunächft, wenn es fich

1) Kgsbk, § 95, S. 170—1, und § 161, S. 59; Vígslóði, cap. 35, S. 69, und Festa þ., cap. 48, S. 364.

2) Vígslóði, cap. 49, S. 89.

3) Kgsbk, § 155, S. 47, und § 238, S. 184; Festa þ., cap. 24, S. 337—8, und Vígslóði, cap. 106, S. 150.

4) Kgsbk, § 161, S. 59, und § 127, S. 249; Festa þ., cap. 48, S. 364, und cap. 56, S. 382, fowie Arfa þ., cap. 19, S. 225.

um wirkliche Beiwohnung handelte, auf die strenge Acht, wenn nicht etwa die Gekränkte blos eine Freigelassene, in Schuldhaft Begriffene, oder gar ein Bettelweib war [1]), und daneben noch auf eine Busse von 6 Mark, welche dem Klagsberechtigten zufiel [2]), soferne dieser nicht etwa, was bei Minderjährigen, dann bei der bussberechtigten Mutter vorkommen konnte [3]), ein Anderer war als der, zur Klagstellung unfähige, Bussberechtigte; die Busse durfte dabei von dem Berechtigten bei eigener Haftung selbst im Vergleichswege nicht erlassen werden, wogegen er allerdings einen Nachlass der Strafe zu verwilligen befugt war [4]). Neben der schuldigen Mannsperson konnte sich aber der Klagsberechtigte auch noch gegen das verletzte Weib wenden, und zwar zunächst insoferne als er von demselben die Angabe des Schuldigen, und der näheren Umstände der That fordern, und nöthigenfalls durch die Folter erpressen durfte [5]), ausserdem aber auch insoferne, als er im Falle einer Mitschuld des Weibes auch von diesem eine Busse von 6 Mark eintreiben, und sie dafür sogar in Schuldhaft nemen konnte [6]); eine weitere Bestimmung, kraft deren Weiber wegen fleischlicher Vergehen unter Umständen ihre Erbfähigkeit einbüssen sollten, wurde in den letzten Zeiten des Freistaates abgeschafft [7]). Endlich war in Unzuchtsfällen auch noch blutige Rache zu nemen gestattet, und zwar bis zum nächsten Alldinge, wenn das Verbrechen vollendet, dagegen nur auf frischer That, wenn es beim blosen Versuche geblieben war; allein die Befugniss hiezu war, wie oben bereits angedeutet, neben dem Ehemanne der Verletzten nur deren Sohn, Vater und Bruder, dann Pflegevater und Pflegesohn eingeräumt [8]). Sehr erheblich waren demnach immerhin die Zurücksetzungen, denen die Weiber

1) Kgsbk, § 155, S. 47—8; Festa þ., cap. 24, S. 338—9.

2) Vgl. z. B. Kgsbk, § 157, S. 51—2; Festa þ., cap. 34, S. 348, und die Klagsformel, cap. 49, S. 369—70.

3) Festa þ., cap. 55, S. 381—2, und cap. 56, S. 382; dann cap. 20, S. 333, und cap. 23, S. 337, sowie Kgsbk, § 95, S. 171.

4) Kgsbk, § 156, S. 51; Festa þ., cap. 33, S. 348, u. cap. 52, S. 375—6.

5) Kgsbk, § 161, S. 58 und 59, dann § 157, S. 52, und § 158, S. 54; Festa þ., cap. 33, S. 347—8, dann cap. 48, S. 364, und cap. 52, S. 374. Die Stellen geben z. Th. nur Referenzen.

6) Kgsbk, § 158, S. 53; Festa þ., cap. 36, S. 351, u. cap. 48, S. 363—4.

7) Vgl. Kgsbk, § 127, S. 249, und § 157, S. 51, mit Arfa þ., cap. 23, S. 228, und Cod. AM. 315 fol. B, § 3, S. 228.

8) Siehe oben, S. 330, Anm. 5.

um ihres Gefchlechtes willen unterlagen. Völliger Ausfchlufs von allen politifchen Rechten, und damit zufammenhängend Unfähigkeit zur gerichtlichen Selbftvertretung, — fpäterer Eintritt der Befähigung zur Verwaltung des eigenen fowohl als fremden Vermögens, und eine auf alle Zeit fich erftreckende Nothwendigkeit des verwandtfchaftlichen Confenfes zur Veräufserung gewiffer wichtigerer Vermögensftücke, — Ausfchliefsung von der Blutklage, und nahezu völlige Ausfchliefsung von jeder Theilname am Wergelde, — Zurückfetzung in der Erbfolge und in der Berufung zur Altersvormundfchaft, — endlich Unterwerfung unter ein fremdes Verlobungsrecht, fowie unter das Recht eines Dritten bezüglich aller Unzuchtsklagen, das find die Punkte, in welchen fich diefe Zurückfetzung fehr fcharf ausfpricht. Dabei ift freilich nicht zu überfehen, dafs die verwandtfchaftlichen Rechte, welche diefen Zurückfetzungen gegenüberftehen, keineswegs fämmtlich in eine und diefelbe Hand gelegt waren, dafs vielmehr der »lögráðandi« zwar neben dem Verlobungsrechte auch das Klagerecht in Unzuchtsfällen [1]), dann das Recht in den einfchlägigen Fällen den Veräufserungsconfens zu ertheilen oder zu verweigern befafs, dagegen aber die Berufung zur Erbfolge und zur Altersvormundfchaft fich zufolge der in Bezug auf Beide den Weibern eingeräumten Betheiligung nach ganz anderen Regeln beftimmte, und auch die gleiche Regelung der Berufung in die vigsakaraðild wie in die legorðssakaaðild, von welcher einmal gefprochen wird [2]), keineswegs uneingefchränkt zutrifft, endlich auch die Vertretung der Weiber in den ihnen felbft zuftehenden Klagfachen durch von ihnen frei gewählte, nicht durch gefetzlich berufene Perfonen erfolgte. Eine rundum gefchloffene und fcharf ausgeprägte Gefchlechtsvormundfchaft ftand demnach dem lögráðandi nicht zu, wenn wir ihn auch in Ermangelung einer anderen Benennung als Gefchlechtsvormund bezeichnen mögen, und gerade die Zerfplitterung der in jener gelegenen Gewalten mufste die Stellung des isländifchen Weibes zu einer ungleich freieren machen. Die Vergleichung des

1) Das Zufammenfallen der legorðssakaaðild mit dem Verlobungsrechte wird in Kgsbk, § 156, S. 48, und § 254, S. 203, Festa þ., cap. 25, S. 339, und Belgsdalsbók, § 51, S. 242, vgl. mit Kgsbk, § 144, S. 29, Festa þ., cap. 1, S. 305—6, und Belgsdalsbók, § 48, S. 240, feftgeftellt; dafs die Kgsbk zu derfelben nach der erftangeführten Stelle den Vater vor dem Sohne und Schwiegerfohne beruft, mufs auf einem Schreibverftofse beruhen.

2) Kgsbk, § 254, S. 203; Festa þ., cap. 25, S. 339.

norwegifchen, und mehr noch des fchwedifchen und dänifchen Rechtes läfst erfehen, dafs die Zurückfetzungen der Weiber urfprünglich noch viel weiter gereicht hatten, und dafs diefe im Norden urfprünglich einer feft gefchloffenen und fehr ftreng ausgebildeten Gefchlechtsvormundfchaft ihres nächften männlichen Verwandten untergeben gewefen waren; aber fie zeigt auch, dafs diefes ältefte Syftem des Weiberrechtes bereits zu der Zeit erheblich erfchüttert gewefen fein mufs, in welcher fich das isländifche Recht vom norwegifchen abtrennte, und die ganze Frage fällt fomit über das Bereich der isländifchen Gefchichte unzweifelhaft hinaus. — Neben der ehelichen Verwandtfchaft kommt im isländifchen Rechte auch noch die uneheliche in Betracht, jedoch allerdings nur fo, dafs die unehelich Geborenen vielfach hinter den ehelich Geborenen zurückftehen; dabei ift das Mafs von Rechten, welches der unächten Geburt zugeftanden wird, zu verfchiedenen Zeiten ein fehr verfchiedenes, und werden überdiefs auch wohl innerhalb derfelben wider verfchiedene Claffen von Perfonen unterfchieden, fodafs es fchwer ift in diefer Beziehung zu voller Klarheit zu gelangen. Regelmäfsig werden die unächt Geborenen in den Rechtsbüchern als laungetnir menn (launbörn, launsynir, laundætr, u. dgl. m.) bezeichnet, d. h. als heimlich geborene Leute, während die ehelich Geborenen ihnen gegenüber als skírgetnir oder skírbornir menn, d. h. als rein erzeugte und geborene Leute, oder auch als skilbornir, skilgetnir, skilfengnir menn, d. h. rechtmäfsig Erzeugte oder Geborene bezeichnet werden, letzteres freilich mehr in der norwegifchen als in der isländifchen Rechtsfprache. Das Recht des norwegifchen Gulaþinges unterfchied innerhalb der unächten Geburt den hrísúng als den heimlich erzeugten Sohn eines freien Weibes, — den hornúng als den mit einem freien Weibe aufserehelich, aber doch in einer bleibenden gefchlechtlichen Verbindung erzeugten Sohn, — endlich den þýborin Sohn als den mit einer unfreien Mutter erzeugten Sohn, bezüglich deffen freilich vorausgefetzt wurde, dafs er von feinem Vater anerkannt, und in frühefter Jugend freigelaffen worden fei [1]; aber fchon im Rechte von Drontheim fcheint diefe Unterfcheidung nicht mehr ganz in ihrer alten Schärfe feftgehalten worden zu fein [2], und im isländifchen Rechte ift diefelbe vollends

1) GþL., § 58 und 104.

2) FrþL., X, § 47; vgl. VIII, § 8.

ganz verwifcht. Unter dem hrísúngr verfteht diefes den Sohn einer zur Zeit der Geburt freien Mutter, welche doch zur Zeit feiner Erzeugung noch unfrei gewefen war, und unter dem hornúngr den Sohn, welchen eine freie Frau von ihrem eigenen Sklaven gewinnt, den fie freigelaffen hat um mit ihm leben zu können[1]; der in den Gefchichtsquellen fo häufig genannte frillusonr, d. h. Concubinenfohn, fpielt in den Rechtsbüchern keine Rolle, obwohl das Halten von unfreien Concubinen wenigftens in der älteren Zeit unter Umftänden erlaubt[2], und felbft das Halten von freien Concubinen zu jeder Zeit üblich war; der þýborinn sonr endlich tritt zwar in den Rechtsbüchern noch gelegentlich auf, wird aber auch feinerfeits mit dem gewöhnlichen laungetin son ohne Weiters zufammengeworfen[3]. Uebrigens behandelt das isländifche Recht nicht nur das Kind als ein unfreies, deffen Mutter zur Zeit der Empfängnifs unfrei gewefen, aber noch vor der Geburt freigelaffen worden war, fondern auch das Kind als ein uneheliches, deffen Aeltern einander zwar bereits vor feiner Geburt, aber doch erft nach feiner Empfängnifs geheirathet haben[4]; es kennt fomit die von der Kirche fo fehr begünftigte legitimatio per subsequens matrimonium fchlechterdings nicht, und ebenfo weift auf eine Bekanntfchaft deffelben mit einer nationalen Legitimationsform nur eine ganz vereinzelte Spur in einer Gefchichtsquelle hin[5], — Letzteres um fo auffälliger, weil das norwegifche Recht eine augenfcheinlich uralte Form für die ættleiðíng oder arfleiðíng befitzt. Als feftftehend kann übrigens gelten, dafs das uneheliche Kind feinem Vater und feiner väterlichen Verwandtfchaft gegenüber nur unter der Vorausfetzung irgendwelche Rechte zu beanfpruchen hatte, dafs das Vaterfchaftsverhältnifs jenem erfteren gegenüber in rechtsgültiger Weife feftgeftellt war. Eine Vaterfchaftsklage konnte dieferhalb angeftellt werden (sækja til faðernis), und es gab

1) Kgsbk, § 118, S. 224; Arfa þ., cap. 4, S. 178; in der Belgsdalsbók, § 47, S. 239—40 fehlen übrigens die Bezeichnungen, die fomit ein fpäteres Einfchiebfel fein könnten.

2) Kgsbk, § 112, S. 192; im Festa þ., cap. 43, S. 358, fteht bereits »til eiginkonu sèr« ftatt des älteren »til karnaðar sèr«.

3) Kgsbk, § 113, S. 201: sonr þýborinn eða laungetinn.

4) Kgsbk, § 118, S. 224, und § 142, S. 23; Arfa þ., cap. 4, S. 178, und Ómagab., cap. 22, S. 277—8.

5) Laxdæla, cap. 26, S. 102.

verfchiedene Wege, auf denen die Sicherftellung der Paternität (færa mann í ætt, bera mann í ætt) bewerkftelligt werden konnte. Bei Concubinenkindern verftand fich die Vaterfchaft von felbft, fowie nur erft das Concubinatsverhältnifs der Kindsmutter dem angeblichen Kindsvater gegenüber feftftand, und ebenfo genügte die förmliche Anerkennung der Kinder Seitens des Vaters; abgefehen aber von diefen beiden Fällen war die Ueberführung durch Gefchworene oder durch ein Gottesurtheil nöthig, und follte ein blofes umlaufendes Gerede ohne gerichtlichen Beweis nicht genügen[1]). Aber auch nur dem Vater und der väterlichen Verwandtfchaft gegenüber bedurfte es einer derartigen Feftftellung der verwandtfchaftlichen Beziehungen; die Zugehörigkeit des unehelichen Kindes zur Mutter und zu deren Verwandtfchaft dagegen galt fchon von Vornherein als gefichert, und werden demnach auch die Bedenken fich widerlegen laffen, welche Vilh. Finsen gegen deffen Berechtigung diefer gegenüber erhoben hat[2]). Aus dem Ausdrucke »færa í ætt« darf man jedenfalls nicht folgern, dafs die unächten Kinder vor erfolgter Feftftellung der Paternität überhaupt keinem Gefchlechte angehört haben; derfelbe kann vielmehr recht wohl elliptifch ftehen, wie denn wirklich an einer Stelle, an welcher die eine Hs. lieft »er eigi er kominn í ætt at lögum«, in der anderen fteht: »er eigi er at lögum kominn í föður ætt[3])«. Ausdrücklich wird ferner demjenigen, welcher »eigi til arfs alinn« ift, die Alimentationspflicht feiner Mutter wie feinem Vater gegenüber auferlegt, und beiden gegenüber ein eventuelles Erbrecht zugefchrieben[4]), während doch Niemand wird beftreiten wollen, dafs dabei zunächft, wenn auch vielleicht nicht ausfchliefslich, an den unächt Geborenen zu denken fei. An der Stelle, welche ex professo das Erbrecht der unächt Geborenen gegenüber ihren Aeltern und Gefchwiftern befpricht[5]), wird zwifchen Vater und Mutter nicht unterfchieden, und

1) Festa þ., cap. 45, S. 361; vgl. auch Kgsbk, § 94, S. 169, und Vígslóði, cap. 71, S. 113; ferner Kgsbk, § 142, S. 23, und § 143, S. 25, fowie Ómagab., cap. 22, S. 277—8 und cap. 34, S. 299, dann Festa þ., cap. 55, S. 380—1 u. dgl. m.

2) Annálar, 1849, S. 286.

3) Vgl. Kgsbk, § 94, S. 169, mit Vígslóði, cap. 71, S. 113.

4) Kgsbk, § 143, S. 24; Ómagab., cap. 34, S. 299.

5) Kgsbk, § 118, S. 218—9; Arfa þ., cap. 1, S. 170—1.

wenn zwar an einer zweiten nur der Vater genannt wird[1]), fo darf diefs um fo unbedenklicher als eine Ungenauigkeit bezeichnet werden, als an beiden Stellen ganz gleichmäfsig der bróðir sammæðri laungetinn und die systir sammæðra laungetin zur Erbfolge berufen werden, was denn doch unzweideutig ein Erbrecht der unächten Geburt dem mütterlichen Gefchlechte gegenüber darthut. So erfcheinen ferner nach einer weiteren Stelle die unächt Geborenen zur Alimentation ihrer Mutter wie ihres Vaters, dann auch ihrer Gefchwifter verpflichtet, ohne dafs dabei zwifchen der Vaterfeite und Mutterfeite unterfchieden würde[2]); neben ihrem Erbrechte und ihrer Alimentationspflicht werden diefelben ferner auch zur Stellung der Blutklage um einen bróðir sammæðri, dann zur Verlobung einer systir sammæðra oder zum Bezuge einer Unzuchtsbufse wegen derfelben berufen[3]), und auch ihrer eigenen Mutter gegenüber können unächte Kinder zum Bezuge einer derartigen Bufse berechtigt fein[4]). Wenn endlich gefagt wird, dafs die mütterliche Verwandtfchaft den am unächt Geborenen verübten Todtfchlag zu verfolgen und deffen Erbfchaft zu beziehen habe, wenn die Paternität nicht hergeftellt ift[5]), fo darf man hieraus keineswegs fchliefsen, dafs bei hergeftellter Paternität derfelben keinerlei Erbrecht und keinerlei vígsakaraðild zukomme, was mit den oben angeführten Beftimmungen im unlösbaren Widerfpruche ftünde; vielmehr will damit offenbar nur gefagt fein, dafs Erbrecht und Blutklage in dem angegebenen Falle ausfchliefslich der mütterlichen Verwandtfchaft zufalle, während diefe bei feftgeftellter Paternität, nur neben der väterlichen, und theilweife fogar erft hinter diefer, einzutreten hätte. So bleibt demnach nur der Satz übrig, dafs uneheliche Kinder nach feftgeftellter Paternität ausfchliefslich von ihrem Vater und eventuell von ihren väterlichen Verwandten zu alimentiren feien, bis fie ihr fechzehntes Lebensjahr erreicht und damit die Grenze des »ómaga aldr« überfchritten haben[6]); aber auch diefer Satz läfst wenigftens

1) Arfa þ., cap. 18, S. 222; in Kgsbk, ang. O. als Marginalzufatz.

2) Omagab., cap. 29, S. 288—9; vgl. Cod. AM. 315, fol. B., § 1, S. 227.

3) Arfa þ., cap. 18, S. 222; Cod. AM. 315, fol. B., § 1, S. 227; in der Kgsbk, § 118, S. 218—9 als Referenz am Rande nachgetragen.

4) Festa þ., cap. 56, S. 382.

5) Kgsbk, § 94, S. 169; Vígslóði, cap. 71, S. 113.

6) Kgsbk, § 142, S. 23, vgl. mit § 128 S. 7; dann Omagab., cap. 22, S. 277—8, und cap. 3, S. 237, vgl. mit cap. 5, S. 243.

dem mündig gewordenen unehelich Geborenen gegenüber die Alimentationspflicht der mütterlichen Verwandtfchaft fo gut wie der väterlichen obliegen, und er reducirt fich überdiefs einfach darauf, dafs bei allen Fleifchesvergehen der Mann als der vorzugsweife fchuldige Theil betrachtet, und fomit auch ganz folgerichtig für deren Folgen zunächft haftbar gemacht wurde. Uebrigens fcheint fich die Berechtigung der unächten Geburt fowohl der väterlichen als der mütterlichen Verwandtfchaft gegenüber nur fehr allmälig, und in verfchiedenen Richtungen nicht ganz gleichmäfsig entwickelt zu haben [1]. Der Sohn, deffen Mutter nicht in rechtsgültiger Form vor deffen Erzeugung den Vater geheirathet hatte, wird noch ausdrücklich als nicht erbfähig (eigi arfgengr) bezeichnet [2], und die Ausdrücke arfgengr, til arfs alinn, u. dgl. m. bezeichnen vielfach den ehelich Geborenen, während umgekehrt die unächt Geborenen als eigi til arfs alnir u. dgl. bezeichnet werden, Beides nur unter der Vorausfetzung verftändlich, dafs die unächte Geburt urfprünglich vom Erbrechte ganz und gar ausgefchloffen gewefen war, mit Ausname natürlich der Beerbung der eigenen Kinder, dann der Freigelaffenen des unächt Geborenen [3]; nur das fcheint in diefer älteften Zeit dem Vater bereits geftattet gewefen zu fein, dafs er feinem unehelichen Sohne eine Vergabung im Werthe von 12 aurar zukommen laffen mochte ohne desfalls an die Zuftimmung feiner geborenen Erben gebunden zu fein [4], wie denn bereits aus dem Ende des zehnten Jahrhunderts ein Fall der Anwendung folcher Vergabung berichtet wird [5], und überdiefs auch die norwegifchen Rechte eine ganz analoge Beftimmung kennen [6]. Einem fpäteren Entwicklungsftadium erft dürfte eine Beftimmung angehören, welche den Sohn und die Tochter, dann den Bruder und die Schwefter von unächter Geburt zur Beerbung ihrer Aeltern und Gefchwifter beruft; fie läfst diefelben am Schluffe der tölumenn eintreten, für den Fall, dafs ächt Geborene des erften gleichen Grades nicht

1) Vgl. Vilh. Finsen, in den Annaler, 1849, S. 295—6.

2) Kgsbk, § 118, S. 222; Arfa þ., cap. 3, S. 175.

3) Kgsbk, § 124, S. 247; Arfa þ., cap. 11, S. 204.

4) Kgsbk, § 124, S. 247; Arfa þ., cap. 11, S. 203—4, und 204.

5) Laxdæla, cap. 26, S. 102—4; dafs in diefem Falle der vergabende Vater in fraudem legis 12 Unzen Gold ftatt ebenfo viel Silber giebt, ift für unfern Zweck gleichgültig.

6) GþL., § 129; FrþL., IX. § 17

vorhanden find, fpricht aber zugleich mit beftimmteften Worten aus, dafs in den entfernteren Graden nur noch ächt Geborene erbberechtigt feien [1]). Aber die eine und vollftändigere der beiden Stellen, welche diefe Vorfchrift enthalten, wird in der Staðarhólsbók ausdrücklich als ein nýmæli bezeichnet, und fcheint einem über das Erbrecht hinausgreifenden, die gefammte Stellung der unächt Geborenen umfaffenden Gefetze anzugehören, über deffen Entftehungszeit fich freilich kaum eine Vermuthung wagen läfst [2]); zu der von Vilh. Finsen ausgefprochenen Vermuthung, dafs zwifchen diefer Neuerung und jenem älteften Rechtszuftande noch ein Mittelftadium beftanden habe, vermöge deffen den unächten Kindern nur gegenüber ihren Aeltern, und felbft ihnen gegenüber nur unter der Vorausfetzung ein Erbrecht eingeräumt gewefen fei, dafs überhaupt keine erbberechtigten Verwandten von ehelicher Abkunft vorhanden feien, vermag ich mich aber jedenfalls nicht zu bekennen, da diefelbe lediglich auf einer falfchen Auslegung des an der mafsgebenden Stelle gebrauchten Ausdruckes »taldir til arfs í lögum« beruht [3]), bei deffen richtigem Verftändniffe diefelbe mit den foeben befprochenen Beftimmungen in vollftem Einklange fteht. Dagegen enthält allerdings das Capitel, welches in der Staðarhólsbók den erbrechtlichen Abfchnitt fchliefst [4]), eine Beftimmung, nach welcher in Ermangelung ächt geborener Perfonen, welche mit dem Erblaffer im dritten gleichen Grade oder näher verwandt find, deffen unächt geborene Verwandte innerhalb derfelben Grenze fuccediren follen, nach derfelben Ordnung wie fie für die ächt geborenen galt. Selbft diefe zweite und letzte Ausdehnung der den unächt Geborenen eingeräumten Erbrechte blieb übrigens immerhin noch hinter der für die eheliche Verwandtfchaft gezogenen Grenze beträchtlich zurück, foferne diefe letztere bis zum fünften gleichen Grade reichte. In

1) Kgsbk, § 118, S. 218—9; Arfa þ., cap. 1, S. 170, und cap. 18, S. 222, welche Stelle in der Kgsbk, ang. O., am Rande als Referenz nachgetragen ift; ferner Belgsdalsbók, § 45, S. 238—9.

2) Vgl. die Form, in welcher die Belgsdalsbók, dann Cod. AM. 315, fol. B, § 1, S. 227 die einfchlägigen Beftimmungen bringen; in der letzten Hs. fehlen freilich zufolge einer Lacune gerade die erbrechtlichen Sätze.

3) Kgsbk, § 143, S. 24; Ómagab., cap. 34, S. 299.

4) Arfa þ., cap. 25, S. 229.

Bezug auf die Altersvormundfchaft[1]), dann auch in Bezug auf die Alimentationspflicht[2]) galt die Regel, dafs die Berufung zu derfelben fich nach denfelben Grundfätzen bemeffe wie die Erbfolge, und in Bezug auf die letztere wenigftens fehlt es nicht an Beftimmungen, welche diefe Regel theils beftätigen, theils näher ausführen, und zwar fowohl für die Zeit, da die Erbberechtigung der unächten Geburt auf den erften Grad befchränkt[3]), als für die andere, da diefelbe bis auf den dritten gleichen Grad der Verwandtfchaft erftreckt war[4]). Wefentlich anders beantwortet fich freilich die Frage der Alimentationsberechtigung der unehelich Geborenen. Es wurde bereits erwähnt, dafs uneheliche Kinder, die Feftftellung der Paternität vorausgefetzt, bis zum zurückgelegten fechzehnten Lebensjahre vom Vater und der väterlichen Verwandtfchaft alimentirt werden mufsten, wogegen nach Ueberfchreitung jener Altersgrenze die Alimentationspflicht den nächftberufenen Verwandten ohne Unterfcheidung der Vaterfeite und der Mutterfeite traff[5]). Ein paar Ausnamsbeftimmungen, welche darauf berechnet waren, eine allzu grofse Belaftung der väterlichen Verwandtfchaft überhaupt oder einzelner Angehöriger derfelben zu verhindern, mögen hier unbefprochen bleiben[6]); doch mufs erwähnt werden, dafs man von einem Verwandten, der Einem nicht näher als im vierten gleichen Grade ftand, nicht mehr als 2 unächte Kinder zu übernemen brauchte, folange nicht deren Vater caftrirt, und damit gegen eine weitere Vermehrung feiner Kinderzahl volle Sicherheit geboten war[7]). Die Erftreckung der verwandtfchaftlichen Verpflichtung bis über den vierten Grad hinaus, während doch fonft die Berechtigung der

1) Kgsbk, § 122, S. 230, und Arfa þ., cap. 3, S. 192; vgl. Arfa þ., cap. 2, S. 172, welche Stelle in der Kgsbk, § 118, S. 220 als Referenz fteht.

2) Kgsbk, § 128, S. 3; Ómagab., cap. 1, S. 232.

3) Ómagab., cap. 29, S. 288—89; Arfa þ., cap. 18, S. 222, welche Stelle in der Kgsbk, § 118, S. 218—9 als Referenz fteht; Belgsdalsbók, § 46, S. 239, wogegen Cod. AM. 315 fol. B., § 1, S. 227 in Folge einer Lacune nur wenige der hieher gehörigen Sätze kennt; endlich vgl. auch Arfa þ., cap. 1, S. 171.

4) Arfa, cap. 25, S. 229—30.

5) Kgsbk, § 128, S. 7 und § 142, S. 23; Ómagab., cap. 5, S. 243, und cap. 22, S. 277—8 dann cap. 3, S. 237, und wegen des Vaters Festa þ., cap. 56, S. 382. Vgl. oben, S. 352—3.

6) Kgsbk, § 143, S. 28 und S. 24; Ómagab., cap. 34, S. 301 und S. 299.

7) Kgsbk, § 143, S. 26; Ómagab., cap. 34, S. 300.

unächten Geburt auf den erften, und fpäter noch wenigftens auf den dritten Grad befchränkt war, hat etwas Auffälliges; fie läfst fich indeffen immerhin aus dem theilweife ftrafweifen Charakter jener Alimentationspflicht, fowie aus der Rückficht erklären, welche auf die eventuelle Verpflichtung fei es nun der mütterlichen Verwandtfchaft oder auch der Gemeinde billiger Weife zu nemen war. Bezüglich der Berufung zum Verlobungsrechte[1]), dann zur Unzuchtsklage[2]) follte wider die Regel der Erbfolge entfcheiden, mit dem Unterfchiede natürlich, dafs Weiber beide Rechte nicht felber ausüben, fondern nur, wenn verheirathet, durch ihren Ehemann ausüben laffen konnten; dafs an den betreffenden Stellen in der Konúngsbók jede Berechtigung der unächten Geburt unberückfichtigt bleibt, kann nur auf einem Ueberfehen beruhen, da anderwärts in diefem Rechtsbuche die Berechtigung des bróðir laungetinn in beiden Beziehungen ausdrücklich nachgetragen ift[3]). Auch hinfichtlich der Berufung zur Blutklage gilt wider diefelbe Regel wie bei der Erbfolge, nur dafs von ihr die Weiber fowohl als deren etwaige Ehemänner ausgefchloffen find[4]), wogegen aber im Baugatale der unächt geborene Sohn nur unter die sakaukâr eingereiht, und der unächt geborene Bruder völlig unberückfichtigt gelaffen wird[5]), auch bei Befprechung der blutigen Rache wegen einer legorðssök, dann der Recufationsgründe, die unächte Geburt überhaupt unerwähnt bleibt. So macht fich denn nach allen Seiten hin ein allmäliges Fortfchreiten der Berechtigung der unächten Geburt geltend, wenn auch nicht nach allen Seiten hin völlig gleichmäfsig durchgeführt. Die Vergleichung des norwegifchen Rechtes macht freilich wahrfcheinlich, dafs diefer Entwicklungsgang in feiner Totalität fich urfprünglich nur auf den þýborin son bezog, wogegen der frillusonr fowohl als der laungetinn sonr im engeren Sinne des Wortes, wenn nur deffen Paternität einem freien Vater gegenüber feftftand, dem ächt geborenen Kinde völlig gleich ftand; indeffen

1) Kgsbk, § 144, S. 29, und § 253, S. 203; Festa þ., cap. 1, S. 306.

2) Kgsbk, § 156, S. 48, und § 254, S. 203; Festa þ., cap. 25, S. 339, und cap. 56, S. 382.

3) Kgsbk, § 118, S. 218—9 (Referenz); Arfa þ., cap. 18, S. 222: A M. 315 fol. B., § 1. S. 227; Belgsdalsbók, § 46, S. 239.

4) Kgsbk, § 94, S. 168: die Nichterwähnung des unehelichen Bruders im Vígslóði, cap. 35, S. 66—7, beruht wohl nur auf einem Verfehen. Vgl. ferner die in der vorigen Anmerkung angeführten Stellen.

5) Kgsbk, § 113, S. 201; vgl. oben, S. 337—8.

wurde es zu weit führen, diefen Punkt hier zu unterfuchen. — Als verwandtfchaftsähnliche Verhältniffe kommen noch folgende in Betracht. Vor allem die Schwägerfchaft (mágsemd oder mægðir; sifskapr oder sifjar; tengðir)[1]. Abgefehen von ihrer Bedeutung als Ehehindernifs, welche durch kirchenrechtliche Gefichtspunkte geregelt wird[2], wird diefelbe jedoch immer nur innerhalb des erften Grades berückfichtigt. Im Baugatale werden als sakaukar behandelt drei námágar, d. h. Nahverfchwägerte, nämlich der Stiefvater, Schwiegerfohn und der Mann der Schwefter, aufserdem aber auch noch der Stieffohn, der alfo hier zu den Verfchwägerten nicht gezählt wird[3]. Diefelben drei námágar unterliegen bei der Beftellung von Richtern oder Gefchworenen einer Recufation, ohne dafs dabei des Stieffohnes gedacht würde[4]; umgekehrt gelten dagegen als legale Vertreter eines an der Dingfahrt verhinderten Mannes nur deffen Stieffohn und Schwiegerfohn, alfo weder deffen Schwiegervater noch Schwager[5]. Unter den fechs Weibern, wegen deren gefchlechtlicher Kränkung der Mann blutige Rache nemen darf, wird gar keine Verfchwägerte genannt[6]; dagegen darf allerdings nicht nur der Schwiegerfohn feine Schwiegermutter, der Schwager die Schwefter feiner Frau, fondern überhaupt der Mann die Verwandte feiner Frau verloben, wenn näher verwandte Männer fehlen[7], und ganz ähnlich fteht es auch bei der legorðssaka aðild[8]. Aber wenn zwar in diefen beiden letzteren Fällen die der Schwägerfchaft fonft gezogene Schranke überfchritten wird, fo ift diefs doch nur fcheinbar der Fall, da gerade in diefen Fällen der Mann nicht kraft eigenen Rechts eintritt, fondern nur als Vertreter der Frau. Ganz ähnlich fteht es auch im norwegifchen Rechte, und wird man fich vielleicht daran erinnern dürfen, dafs der erfte Grad der Schwägerfchaft in auffteigender, abfteigender und Seitenlinie noch vielfach in der häuslichen Gemeinfchaft begriffen zu fein pflegt, und dafs

1) Vgl. oben, S. 323—5.

2) Kgsbk, § 144, S. 31, und Festa þ., cap. 4, S. 310; vgl. Kgsbk, § 18, S. 37, und Festa þ., cap. 3, S. 308.

3) Kgsbk, § 113, S. 201.

4) Ebenda, § 25, S. 47; § 35, S. 62; § 89, S. 158; Vígslóði, cap. 24, S. 40.

5) Kgsbk, § 89, S. 160; Vígslóði, cap. 27, S. 45.

6) Kgsbk, § 90, S. 164; Vígslóði, cap. 31, S. 60.

7) Kgsbk, § 144, S. 29; Festa þ., cap. 1, S. 305—6.

8) Kgsbk, § 156, S. 48; Festa þ., cap. 25, S. 339.

demgemäfs das dänifche Recht die häusliche Gütergemeinfchaft auch noch auf gewiffe Verfchwägerte erftreckt. Hieher gehört aber ferner auch die Gevatterfchaft (guðsifjar)[1]. Deren Bezeichnung hat die isländifche und norwegifche Rechtsfprache augenfcheinlich aus dem Angelfächfifchen genommen, welches neben den Ausdrücken godfæder, godsunu auch den Ausdruck godsibb kennt, welcher freilich im englifchen gossip eine eigenthümliche Bedeutung angenommen hat; in der ags. Sprache, welche das einfache »Sibbe« für die Blutsfreundfchaft und nicht für die Schwägerfchaft braucht, erfcheint der Ausdruck aber als einfache Ueberfetzung der kirchlichen Bezeichnung »cognatio spiritualis«. Das isländifche Recht befpricht aber die Gevatterfchaft zunächft gelegentlich der Ehehinderniffe[2], und bezeichnet dabei als deren Entftehungsgrund das Halten unter die primsigníng, die Taufe oder die Firmung, fowie die Ertheilung der Taufe, jedoch mit dem ausdrücklichen Beifügen, dafs fich diefelbe auch auf diejenigen erftrecke, welche den Kindern des andern Theils folchen Dienft erwiefen haben. Indeffen behandeln doch unfere Rechtsbücher die Gevatterfchaft auch als einen Recufationsgrund gegenüber der Berufung zum Richter oder Gefchworenen[3]; die Gefchichtsquellen aber bieten nicht nur ein Beifpiel einer folchen Recufation[4], fondern auch dafür Belege, dafs man auf Island[5] wie in Norwegen[6] in der Gevatterfchaft ein Moment fah, welches jede Gewaltthätigkeit unter den Betheiligten ausfchlofs, und jede gegenfeitige Unterftützung unter denfelben zur Pflicht machte. Weiter als bis zu diefer Grenze fcheint die Gevatterfchaft in ihren Wirkungen auf rechtlichem Gebiete allerdings nicht gereicht zu haben; dagegen fehlt es nicht an einer einzelnen Andeutung dafür, dafs bereits dem Heidenthume etwas derfelben Aehnliches

1) Vgl. Jón Ólafsson, Diatribe historico-ecclesiastica de cognatione spirituali; Hafniæ, 1771.

2) Kgsbk, § 144, S. 31; Festa þ., cap. 4, S. 310; vgl. KrR. hinn gamli, cap. 5, S. 19, Anm. oo.

3) Kgsbk, § 25, S. 47 und 48; § 35, S. 62; § 89, S. 158; Vígslóði, cap. 24, S. 40.

4) Njála, cap. 143, S. 235.

5) Sturlúnga, II, cap. 20, S. 75.

6) Vgl. was von Hallfreð vandræðaskáld in der Hallfreðar s., cap. 6, S. 96, FMS., II, cap. 171, S. 55—56, und Flbk, I, § 273, S. 328, dann von Steinn Skaptason in der Heimskr. Ólafs s. helga, cap. 148, S. 393 u. dgl. m. erzählt wird.

bekannt geweſen ſei. Als nämlich gegen das Ende des zehnten Jahrhunderts hin Helgi Droplaugarson mit Helgi Åsbjarnarson kämpfte, war Özurr von Åss anweſend, welcher dem letzteren verſchwägert war, aber den erſteren gelegentlich ſeiner Waſſerweihe mit Waſſer begoſſen hatte, und er verweigerte daraufhin die Theilname am Kampfe gegen Helgi Droplaugarson, während dieſer auch ſeinerſeits erklärte, ihm gegenüber ſich ſicher zu fühlen »þvíat þú jóst mik vatni« [1]; daſs die norwegiſche Geſchichte das Beſtehen eines änlichen Verhältniſſes zwiſchen Hrani víðförli und dem jungen Ólafr helgi andeutet [2], darf als eine Beſtätigung dieſer Angabe angeſehen werden, deren Tragweite ſich indeſſen nicht klarſtellen läſst. Um ſo ſicherer iſt dagegen, daſs jene andere Verbindung, welche zwiſchen den Pflegeältern (fóstri, fóstra; fóstrfaðir, fóstrmóðir) und den Pflegekindern (fóstri, fóstra; fóstrsonr, fóstrdóttir), und wie es ſcheint, auch unter den Pflegegeſchwiſtern (fóstbræðr, fóstrsystr) beſtand, bereits den älteſten Zeiten der nordiſchen Geſchichte angehört [3]. Man gab gerne die eigenen Kinder zur Erziehung auſser Haus, zumal an erprobte Freunde und Anhänger, und wenn man zwar im Allgemeinen denjenigen fur den geringeren Mann hielt, der dem Andern ein Kind aufzog [4], ſo fehlt es doch auch nicht an Belegen dafür, daſs unter Umſtänden die vornemſten Herren fremde Kinder in Pflege namen, wie denn z. B. der mächtige Jón Loptsson den Geſchichtſchreiber Snorri Sturluson als Pflegeſohn annam; andere Male freilich lieſs man auch wohl das Kind im eigenen Hauſe aufwachſen, und gab ihm nur aus der Zahl der untergeordneten Hausangehörigen einen Erzieher oder eine Erzieherinn bei, für welche dann ebenfalls wider die obigen Bezeichnungen galten. Beiden Arten von Pflegeältern gegenüber begründete ſich nun für den Pflegling ein ſehr enges Verhältniſs,

1) Droplaugarsona s., S. 23 und 25.

2) Legendariſche Ólafs s. helga, cap. 4, S. 3—4; Heimskr. Ólafs s. Tryggvasonar, cap. 49, S. 163, und Ólafs s. helga, cap. 1, S. 218; ed. Munch und Unger, cap. 18, S. 14—15; FMS., IV, cap. 18, S. 32, und cap. 20, S. 35; Flbk, II, § 8, S. 10, und § 15, S. 14. Nach der Fagrsk., § 86 und 87 war freilich Hrani Ólafs fóstrfaðir.

3) Vgl. Kålund, Familielivet på Island, in den Aarböger, 1870, S. 279—82.

4) Laxdæla, cap. 27, S. 108; Hólmverja s., cap. 9, S. 23; dieſelbe Anſchauung belegt für Norwegen die Heimskr. Haralds s. hárfagra, cap. 42, S. 79—80, und die Morkinskinna, S. 2, vgl. FMS., VI, cap. 1, S. 4—5, und Flbk, III, S. 252.

für dessen Innigkeit der Volksglaube bezeichnend ist, »at fjórðúngi bregði til fóstrs« [1]), d. h. dass der Pflegling in Bezug auf den vierten Theil seines Charakters dem Pfleger nachschlage. Es fehlt in den Geschichtsquellen nicht an Belegen für die warme Anhänglichkeit der Pfleglinge an ihre Pfleger, und auch nicht an Zeugnissen dafür, dass diese letzteren den ersteren und ihrer Familie gegenüber auf besonderen Schutz und kräftige Vertretung Anspruch zu haben glaubten [2]); wieweit aber freilich das Verhältniss rechtlich ausgeprägt war, ist eine andere und schwer zu beantwortende Frage. Unsere Rechtsbücher lassen neben dem Sohne, Stiefsohne und Schwiegersohne auch den Pflegesohn zur Vertretung eines an der Dingfahrt verhinderten Bauern zu [3]); sie zählen ferner die Pflegemutter sowohl als die Pflegetochter zu den Weibern, für deren geschlechtliche Kränkung der Mann blutige Rache zu nemen berechtigt ist [4]). Aber abgesehen hievon besprechen sie das Pflegeverhältniss nur etwa noch in soweit, als es sich bei demselben um die dem Pfleglinge zu leistende Alimentation und die für diese etwa ausbedungene Gegenleistung handelt [5]), und wenn zwar die Geschichtsquellen hin und wider mit der Eingehung des Verhältnisses den Abschluss eines Erbvertrages verbunden zeigen, vermöge dessen der Pflegevater dem Pflegesohne sein ganzes Vermögen [6]) oder doch dessen Hälfte [7]) für den Todesfall zusicherte, oder auch berichten, wie der Pflegevater gelobte, den Pflegesohn in Allem zu unterstützen, aus seinem eigenen Vermögen auszusteuern, endlich auch wenn er erschlagen würde zu rächen [8]), so handelt es sich doch dabei um Rechtsfolgen, welche nicht etwa aus dem Pflegeschaftsverhältnisse als solchem von Rechtswegen sich ergaben, sondern nur durch besonderen Vertrag allenfalls mit demselben verknüpft werden konnten. Indessen fehlt es doch nicht an Spuren, welche für die älteste Zeit wirklich die Vermuthung einer weiter reichenden rechtlichen Ausprägung des

---

1) Njála, cap. 42, S. 64; im gegebenen Falle ist der Pfleger nach cap. 39, S. 59, þórðr leysíngjason.

2) Vgl. z. B. Droplaugarsona s., S. 14; Vígaglúma, cap. 17—18, S. 364—66.

3) Kgsbk, § 89, S. 160; Vígslóði, cap. 27, S. 45.

4) Kgsbk, § 90, S. 164; Vígslóði, cap. 31, S. 60.

5) Vgl. zumal Kgsbk, § 141, S. 22, und Ómagab., cap. 21, S. 276—77.

6) Laxdæla, cap. 16, S. 50—52; Vígaglúma, cap. 17, S. 364.

7) Hænsaþóris s., cap. 2, S. 125.

8) Njála, cap. 94, S. 146.

Inſtitutes begründen dürften, und rechne ich dahin einerſeits die eigenthümliche vermögensrechtliche Behandlung des barnfóstrslaun [1]), und der vom Pflegevater dem Pflegeſohne gemachten Vergabung [2]), ſowie die Behandlung des Pflegſchaftsverhältniſſes als eines Recuſationsgrundes gegenüber der Berufung ins Gericht [3]) nach altnorwegiſchem Rechte, welche immerhin eine verwandtſchaftsänliche Auffaſſung dieſes Verhältniſſes beweiſt, und durch die Heranziehung des fôsterleân einer ags. Rechtsaufzeichnung noch bedeutſamer gemacht wird [4]), andererſeits aber auch die nicht minder eigenthümliche Rolle, welche das fóstbræðralag in den nordiſchen Geſchichtsquellen ſpielt. In den geſchichtlichen Quellen Islands und Norwegens bezeichnet nämlich der Ausdruck fóstbræðr auch noch zuweilen wirkliche Pflegebrüder, weit häufiger jedoch Leute, welche durch einen in beſtimmten Formen abgeſchloſſenen Vertrag ſich einander zu gegenſeitiger Brüderſchaft verbunden haben [5]). Man ſtach je nach Umſtänden einen Raſenſtreifen, oder auch deren drei, in der Art aus, daſs dieſelben ſich in die Höhe heben lieſsen, während ſie doch an ihren beiden Enden mit der Erde verbunden blieben, und man ſtützte ſie ſodann mit Spieſsen ſo, daſs ſie reichlich in Mannshöhe aufgerichtet blieben. Jeder der angehenden Bundbrüder hatte ſich ferner, allenfalls in der flachen Hand, blutig zu ritzen, und das herabtröpfelnde Blut lieſs man in die Grube rinnen, welche das Ausſtechen des Raſens hatte entſtehen laſſen, um es in ihr mit der Erde durch einander zu rühren. Die betheiligten Männer hatten endlich durch Handſchlag und Eid, mit welchem das Durchgehen unter den Raſenſtreifen verbunden war, einander gegenſeitige Treue und zumal Uebung der Blutrache für den Fall zu geloben, daſs einer von ihnen erſchlagen werden würde [6]).

1) GþL., § 129, und 270.

2) FrþL., IX, § 17.

3) Ebenda, X, § 14.

4) Be wîfmannes beweddunge, § 2 (Anhang VI, S. 392, bei Schmid); vgl. Ine, § 31, und Æðelbirht, § 77, wo gift und ceap dasſelbe zu bezeichnen ſcheint, was dort fôsterleân, nämlich die vingæf oder das fæstnadæfæ der ſchwediſchen Rechte.

5) Vgl. K. Weinhold, Altnordiſches Leben, S. 287—9; Kálund, ang. O., S. 290—93.

6) Vgl. wegen der Formalien zumal die Gísla s. Súrssonar, S. 11, und die Fóstbræðra s., cap. 2, S. 6; dann von den erdichteten Sagen etwa die Þorsteins s. Víkíngssonar, cap. 21, S. 445, und den Órms þ. Stórólfssonar, S. 525, in der Flbk, I.

Anderwärts wird neben der Verpflichtung zur Blutrache auch noch der Eingehung einer Gütergemeinfchaft [1]), und aufserdem auch wohl noch der Uebername der Verpflichtung gedacht, für die Beftattung des Vorverfterbenden zu forgen [2]), wiewohl allerdings das Verfprechen der Blutrache den Schwerpunkt des Inftitutes gebildet zu haben fcheint, woraus fich denn auch, in Verbindung etwa mit den wunderlichen Formen der Eingehung der Bundbrüderfchaft, der Verdacht eines heidnifchen Gebrauches erklärt, welchen fich diefe fchon frühzeitig in der chriftlichen Zeit zuzog [3]), und welcher nur etwa durch die ausdrückliche Abrede befeitigt werden konnte, dafs man fich das Recht vorbehalten wolle, ftatt der wirklichen Rache auch wohl mit der Zahlung eines Wergeldes oder mit der Aechtung des fchuldigen Mannes fich begnügen zu dürfen [4]). Uralt find jedenfalls die Formen der Eingehung des Bundes. Der Gang unter die Rafenftreifen kommt anderwärts auch in Verbindung mit einer gerichtlichen Ausfage, dann auch mit einem beim Abfchluffe eines Vergleiches abgefchworenen Eide vor, und fcheint hier wie dort ganz gleichmäfsig nur zur Verftärkung eines fei es nun promifforifchen oder affertorifchen Eides gedient zu haben [5]); die Mifchung des Blutes aber wird ebenfalls bereits in alten Liedern und unverdächtigen mythifchen Erzählungen erwähnt [6]), wenn auch z. Th. in einer etwas anderen, und wie es fcheint noch älteren Geftalt als der eben gefchilderten. Sowohl ein Lied der älteren Edda als auch eine Erzählung bei Saxo Grammaticus berichten nämlich, dafs die Mifchung des Blutes bei der Eingehung der Bundbrüderfchaft in der Fufsfpur der angehenden Bundbrüder erfolgt fei [7]); damit rückt aber deren Eingehungsform nahe an die Cærimonien heran, welche die älteren norwegifchen Rechtsbücher für die ættleiðing, d. h. die Aufname des þýborinn sonr in das Gefchlecht feines Vaters vor-

1) Gullþóris s., cap. 2, S. 46; Sörla þ., cap. 6, S. 399.

2) Egils s. ok Ásmundar, cap. 6, S. 375—6; diefs freilich eine durchaus ungefchichtliche Quelle.

3) Vgl. Fóstbræðra s. ang. O.

4) Bjarnar s. Hitdælakappa, S. 58.

5) Vgl. P. E. Müller, De vi formulæ »at gánga undir jarðarmen«, gedruckt als Anhang zur Laxdæla, S. 395—400, fowie meinen Auffatz über die Gottesurtheile im Norden, in der Germania. XIX.

6) Lokaglepsa, 9; Völsúnga s., cap. 26, S. 183, und zumal cap. 31, S. 202.

7) Brot af Sigurðarkviðu, 17: Saxo, I, S. 40.

fchreiben [1]), während andererfeits der Name fóstbræðralag das Verhältnifs als eine künftliche Nachamung der Verbindung erfcheinen läfst, welche fich auf naturgemäfserem Wege unter wirklichen Pflegebrüdern knüpfte. Man brauchte darum auch, wiewohl nicht immer in ftreng technifchem Sinne, den Ausdruck sverjaz í bræðralag, d. h. Bruderfchaft fchwören, von der Eingehung einer derartigen Verbindung [2]), und bezeichnete die Bundbrüder felber als svarabræðr [3]), oder eiðbræðr [4]), d. h. Eidbrüder oder Schwurbrüder, weil in der That die eidliche Eingehung dasjenige war, was diefe Verbindung von der eigentlichen Pflegebrüderfchaft unterfchied. Schon das Bisherige wird die Vermuthung nahelegen, dafs in der älteren Zeit die Pflegebrüder fogut wie die Bundbrüder zur Blutrache wie zur Blutklage für einander zugelaffen worden fein möchten, und diefe Vermuthung wird dadurch beftätigt, dafs eine der älteren norwegifchen Wergeldstafeln neben dem Schwager und Schwiegerfohne, dann dem Stiefvater und Stieffohne, auch die Eidbrüder (eiðbræðr) und von ihnen gefchieden die Pflegebrüder (fóstbræðr) mit einem Antheile am Wergelde bedenkt, wobei diefe letzteren ausdrucklich als Milchbrüder bezeichnet werden [5]); man wird wohl annemen dürfen, dafs auch das ältere isländifche Recht denfelben Weg gegangen fein werde, wenn man auch Bedenken tragen mag, deffen Beftimmungen über den Anfpruch des Gefellfchafters eines erfchlagenen Fremden auf deffen Wergeld [6]), dann über deffen Anfpruch auf den Nachlafs eines dafelbft verftorbenen Fremden [7]), hieher zu beziehen, und man wird nicht minder annemen durfen, dafs den Pflegebrüdern zugeftandene Rechte auch den Pflegeältern und Pflegeföhnen nicht vorenthalten gewefen fein werden.

Ungleich kürzer als die Frage nach der Organifation der Verwandtfchaft darf die andere Frage nach deren Wirkfamkeit hier

1) Vgl. GþL., § 58; FrþL., IX, § 1.

2) Vgl. z. B. Heimskr. Magnúss s. góða, cap. 7, S. 519–20; und wider Magnúss s. blinda, cap. 3, S. 706, FMS., VII, cap. 5, S. 179, und Knýtlínga, cap. 100, S. 343, beidemale von der Eingehung eines Erbvertrages oder einer Bundesgenoffenfchaft.

3) Fóstbræðra s., cap. 20, S. 62; Gísla s. Súrssonar, S. 21; Knýtlínga, cap. 21, S. 206, und cap. 100, S. 343, Anm. 1.

4) Hákonar s. gamla, cap. 58, S. 294.

5) GþL., § 239.

6) Kgsbk, § 97, S. 172–3; Vígslóði, cap. 37, S. 72–3.

7) Kgsbk, § 120, S. 228–9, u. § 249, S. 197; Arfa þ., cap. 6, S. 186–7.

abgethan werden. Nicht als ob es von geringerem Belange wäre, die Aufgaben feftzuftellen, welche das Recht des Freiftaates der verwandtfchaftlichen Verbindung überwies, oder die Verfchiedenheit der Wege zu betrachten, auf welchen daffelbe deren Erfüllung erftrebte; aber eine eingehende Erörterung des Gegenftandes würde die Darftellung eines grofsen Theiles des isländifchen Privatrechtes fowohl als Strafrechtes erfordern, welche diefes Ortes unmöglich fein kann, während andererfeits eine nur kurz andeutende, im Allgemeinen orientirende Befprechung an fo mancherlei Andeutungen anzuknüpfen vermag, welche bei anderer Gelegenheit bereits zu geben waren. — Auf die Blutsgemeinfchaft begründet, alfo von Natur aus geworden, nicht erft durch den Staat gefchaffen, verbindet die Verwandtfchaft die fämmtlichen Angehörigen jedes einzelnen Gefchlechtes zu einer feften Einheit, an welcher der Weibsftamm ebenfogut Antheil hat wie der Mannsftamm. Nach Aufsen tritt diefelbe als eine feft gefchloffene Maffe auf, ftets bereit die Rechte und Intereffen jedes einzelnen Verwandten mit gemeinfamer Hand zu vertreten; nach Innen legt fie ihren fämmtlichen Angehörigen die heilige Pflicht auf, unter fich Frieden zu halten, und fich überdiefs auch pofitiv je nach Bedarf gegenfeitig zu unterftützen. An fich unbegrenzt, findet indeffen diefe, zunächft nur fittliche Verpflichtung keineswegs ihrem vollen Umfange nach rechtliche Ausprägung, fondern nur infoferne als diefs entweder die Beziehungen der Verwandtfchaft zu anderen Perfonen oder auch die Beziehungen der einzelnen Verwandten zu einander fchlechterdings zu fordern fcheinen; ihre rechtliche Geftaltung wird überdiefs auch wohl modificirt durch das Intereffe des Staates, welcher weder eine allzu ftarre Isolirung der einzelnen Gefchlechter, noch vollends ein allzu fchroffes Auftreten derfelben gegen einander und gegen feine eigene Ordnung dulden konnte. Wenn demnach zwar die Structur der Verwandtfchaft rechtlich geregelt ift, als auf welcher die Reihenfolge beruht, in welcher die einzelnen Verwandten zur Ausübung der verwandtfchaftlichen Rechte und Pflichten berufen werden, fo gilt doch nicht das Gleiche von den Anfprüchen und Verbindlichkeiten felbft, welche aus dem Verwandtfchaftsverhältniffe erwachfen; vielmehr find es immer nur einzelne Folgen oder Gruppen von Folgen aus demfelben, welche zu vereinzelten Rechtsfätzen oder höchftens noch zu einzelnen Rechtsinftituten fich befeftigt haben, während der Staat auch wohl durch andere Rechtsfätze fei es nun feine eigene Ordnung oder auch die Freiheit der Individuen als

folcher gegen Uebergriffe der Verwandfchaft feftzuftellen fucht. Es begreift fich, dafs der Spielraum der Verwandtfchaft um fo gröfser, und deren rechtliche Ausprägung um fo ausgedehnter ift, je näher fich noch die Sitte mit dem Rechte berührt, je gröfser in Folge der geringeren Leiftungsfähigkeit des Staats und der Gemeinde das Bedürfnifs nach helfendem Eingreifen anderer Mächte ift, und je geeigneter fich andrerntheils die Verwandtfchaft felbft zufolge der Gebundenheit und Enge der Verhältniffe zeigt diefem Bedürfniffe abzuhelfen, wogegen im Verlaufe der Zeit das beftimmtere Hervortreten einer bewufsten Gefetzgebung die Sonderung von Recht und Sitte befeftigt, während die erftarkende Macht des Staats und der von diefem unter feine Obhut genommenen Gemeinde beide befähigt, den bisher von der Verwandtfchaft befriedigten Bedürfniffen mehr oder minder felbft abzuhelfen, und zugleich eiferfüchtiger werden läfst gegen jede in ihrem Innern fich erhebende allzu felbftftändige Macht, die allmäliche Lockerung des verwandtfchaftlichen Bandes aber, welche mit der freieren Entwicklung der Individuen Hand in Hand geht, die frühere Leiftungsfähigkeit der Gefchlechter ihrerfeits fehr erheblich abfchwächt. Das Recht des isländifchen Freiftaates fehen wir nun mitten in diefem Entwicklungsproceffe begriffen, jedoch fo, dafs daffelbe feinem Ausgangspunkte faft noch näher fteht als feinem Schlufspunkte. Von Stammgütern (óðal), wie folche im norwegifchen Rechte eine fo hervorragende Rolle fpielen, ift auf Island zufolge des eigenthümlichen Ganges der Befiedelung des Landes allerdings nicht die Rede; aber doch erfcheint auch hier alles Erbrecht wefentlich auf die Verwandtfchaft gebaut, und es gilt als rechtswidrig, wenn Jemand den geborenen Erben durch irgend welche Verfügung um fein Erbrecht zu bringen fucht (arfskot, arfsvik). Nur in engftem Umfange waren fogar Vergabungen unter Lebenden geftattet, wenn fie etwa an unächte Kinder des Vergabenden, oder an Freunde deffelben (als vingjafir) gemacht werden wollten, einen remuneratorifchen Charakter trugen, oder auch das Seelenheil des Vergabenden im Auge hatten (til sálubóta sér gemacht waren), und dabei eine gewiffe Werthgrenze nicht überfchritten; nur unter beftimmten, ängftlich geregelten Cautelen durfte insbefondere auch ein Verpfründungsvertrag (arfsal) eingegangen werden, ioferne nicht der Confens des geborenen Erben zu deffen Abfchlufs erholt wurde, letztwillige Verfügungen aber waren dem isländifchen Rechte überhaupt nicht bekannt, und fogar die Verfügungen unter Lebenden bedurften, foweit liegendes Gut oder

Godorde in Frage waren, schlechterdings der Zustimmung dieses Erben, wenn nur der Verfügende bereits sein 80. Lebensjahr überschritten hatte, oder aber auf dem Todbette lag, d. h. wenn zu befürchten war, dafs dieselben materiell als Verfügungen auf den Todesfall zu betrachten sein möchten [1]). Soweit reichte die Gebundenheit des Individuums, dafs selbst die Eingehung der ehelichen Gütergemeinschaft nur unter der Voraussetzung zuläfsig war, dafs das Vermögen beider Theile sich einigermafsen die Wage hielt [2]), und dafs der ohne Zustimmung seines Präsumptiverben heirathende Greis in der Bestellung des Mundschatzes an eine enge Grenze gebunden war [3]); dafs ferner sogar die Aeltern hinsichtlich der Zuwendungen beschränkt waren, welche sie etwa, und wäre es auch durch Verfügungen unter Lebenden, einem ihrer Kinder zum Nachtheile der anderen angedeihen lassen wollten. Ja sogar von einer Prodigalitætserklärung, welche auf Antrag des geborenen Erben erlassen werden konnte, scheint das ältere isländische Recht bereits zu wissen [4]). Auch die **Vormundschaft**, möge dieselbe nun über Minderjährige, Gebrechliche oder Geisteskranke geführt werden, beruht durchaus auf der Verwandtschaft; dieselbe ist wesentlich als eine tutela usufructuaria gestaltet, d. h. der Vormund übernimmt die Verwaltung des Mündelgutes auf eigene Wag und Gefahr, so dafs er bei Beendigung seines Rechtes nur die Liegenschaften in Natur, die Fahrhabe ihrem Capitalwerthe nach herauszugeben, dagegen aber die Früchte des Mündelgutes für sich zu beziehen, und andererseits den Aufwand für dessen Bewirthschaftung, sowie die Gefahr seines Verlustes oder seiner Werthminderung seinerseits zu tragen hat. Es ist demnach neben der Rücksicht auf das Wohl des Mündels auch die Rücksicht auf das Interesse des geborenen Erben am Vermögen für die Ausbildung des Institutes mafsgebend geworden, und auf ein späteres Entwicklungsstadium dürfte es zurückzuführen sein, wenn in einzelnen Bestimmungen der erstere Gesichtspunkt etwas einseitiger betont wird, wie z. B. in der Bestimmung, dafs denjenigen Verwandten gegenüber, welche nicht zu den 3 nächstberufenen gehören, die Vormundschaft gegen das Erbieten abgenommen werden kann,

1) Vgl. Kgsbk, § 126, S. 246; Arfa þ., cap. 11, S. 201—2, und cap. 18, S. 224.

2) Kgsbk, § 153, S. 45; Festa þ., cap. 22, S. 334—5.

3) Kgsbk, § 118, S. 224; Arfa þ., cap. 4, S. 178.

4) Kgsbk, § 127, S. 247; Arfa þ., cap. 11, S. 202—3.

diefelbe unentgeldlich führen, d. h. die Früchte und Zinfen des Mündelgutes dem Mündel felbft verrechnen zu wollen; von irgend welcher ftaatlichen oder gemeindlichen Obervormundfchaft aber ift im isländifchen Rechte, bezeichnend genug, keine Spur zu finden. An die Vormundfchaft fchliefst fich ferner die Armenpflege an, welche im isländifchen Rechte eine fo ungewöhnlich eingehende Regelung gefunden hat. Auch fie ift zunächft der Verwandtfchaft überlaffen; aber anders als bei der Vormundfchaft tritt in Bezug auf fie die Gemeinde, und theilweife fogar der Staat, ergänzend und überwachend ein, und läfst fich allenfalls in den hier einfchlägigen Beftimmungen eine Ergänzung der bei der Vormundfchaft bemerkbaren Mängel erkennen, foferne die Minderjährigen als folche ftets zu den hülfsbedürftigen Perfonen (ómagar) gerechnet werden. Mit anderen Worten: die Ueberweifung der fämmtlichen Früchte des Mündelgutes an den Vormund läfst den Mündel gänzlich vermögenslos erfcheinen, und als Armer findet er fofort jene obrigkeitliche Ueberwachung feiner Rechte und Intereffen, welche ihm als Mündel nicht gewährt wird. Aenlich wie die Altersvormundfchaft fcheint übrigens auch die Gefchlechtsvormundfchaft urfprünglich mehr durch das Intereffe der Verwandtfchaft, als durch die Rückficht auf die Schutzbedürftigkeit der Weiber felbft ihre Ausprägung erlangt zu haben. Die Befchränkung der Weiber in Bezug auf die Veräufserung von Liegenfchaften und Godorden ift, wie oben fchon bemerkt, wenigftens mit im Intereffe der Verwandtfchaft gefetzt, und von dem Verlobungsrechte mufs daffelbe in noch höherem Grade gefagt werden, foferne ja die Verfchwägerung für das Anfehen und die gefammte Machtftellung jedes einzelnen Haufes von der entfcheidendften Bedeutung war; die legorðsakaaðild aber ift theils wegen ihres Zufammenhanges mit dem Verlobungsrechte, theils aber auch um des Ehrenpunktes willen[1]) als verwandtfchaftliche Angelegenheit betrachtet worden, wie diefelbe denn auch unter Umftänden ihre Spitze fogar gegen das gekränkte Weib felbft kehrt. Das Recht der nächften Angehörigen, um die gefchlechtliche Kränkung eines Weibes blutige Rache zu nemen, geht natürlich mit dem Klagerecht Hand in Hand; die Vergleichung aber des

1) Dafs auch diefer Gefichtspunkt dem alten Rechte nicht fremd war, zeigt unter Andern, was oben, S. 75 über die Behandlung der Gottesläfterung als eines der Verwandtfchaft angethanen Schimpfes zu fagen war.

fchwedifchen, und theilweife fogar noch des norwegifchen Rechtes zeigt, dafs das Klagerecht des Gefchlechtsvormundes fich urfprünglich weit über das gefchlechtliche Bereich hinaus auf alle Kränkungen des Weibes, und fogar auf deffen privatrechtliche Vertretung erftreckt hatte, was auf einen ganz anderen Ausgangspunkt, nämlich auf die Behandlung der Weiber als Unmündige zurückführt[1]. Selbftftändigen Angehörigen gegenüber, wie diefs geiftig und körperlich rüftige Männer freien Standes zu fein pflegten, konnte natürlich eine gleich weit reichende Berechtigung und Verpflichtung der Verwandtfchaft, wie fie Weibern, Minderjährigen und geiftig oder körperlich Kranken gegenüber geboten war, nicht Platz greifen; aber doch macht fich auch ihnen gegenüber deren Recht und Pflicht, ihre Angehörigen zu fchützen und zu fchirmen, in den Ausnamsfällen geltend, da auch der Mann fich felber zu helfen nicht im Stande ift. Das Recht der **Blutklage** läfst den nächften Verwandten den Todtfchlag verfolgen, der an feinem Angehörigen begangen wurde, und der Anfpruch auf das **Wergeld** (niðgjöld), welcher neben dem Anfpruche auf die **Todtfchlagsbufse** (vígsbætr) hergeht, läfst die acceflorifche Betheiligung der gefammten übrigen Verwandtfchaft des Erfchlagenen bei der Verfolgung der That erkennen; in gleicher Weife wird dabei auch dem nächften Verwandten eine Klage gegen denjenigen zugeftanden, welcher die Ehre eines Verftorbenen durch ein **Spottlied** kränkt, und wenn dabei vorausgefetzt wird, dafs der Verftorbene chriftlichen Glaubens gewefen fei, fo hat diefe Vorausfetzung, wie Vilh. Finsen bereits richtig erkannt hat, doch offenbar nur den Sinn, dafs Proceffe wegen Beleidigung der graueften Vorzeit angehöriger Perfonen abgefchnitten werden wollten[2]. In diefen Fällen beruhte das Klagerecht der Verwandtfchaft auf der Thatfache, dafs der Verletzte todt, und darum fchlechterdings aufser Stand war, das erlittene Unrecht felbft zu verfolgen; aber auch in anderen Fällen mochte unter Umftänden der nächfte Verwandte anftatt des an der Klageftellung verhinderten Dammificaten eintreten, wie z. B. dann, wenn es fich um einen

1) Als ein einzelner Ueberreft jenes weiter ausgedehnten Klagerechtes des lögráðandi ift die Beftimmung des **Vígslóði**, cap. 66, S. 108–9 anzufehen: in der **Kgsbk**, § 94, S. 170 fehlen freilich die entfcheidenden Worte. Die weiter reichenden Rechte des Ehemanns gehören nicht hieher.

2) **Kgsbk**, § 238, S. 183; **Vígslóði**, cap. 106, S. 148–49; vgl. **Annaler**, 1850, S. 226.

im Auslande an einem Inländer begangenen Raub oder eine dort einem folchen beigebrachte Wunde handelte, und nun der Thäter ins Inland zurückkehrte, während der Befchädigte noch auswärts war[1]), — oder dann, wenn wegen einer am Ding erfolgten Verwundung fofort Klage geftellt werden foll, und der Verletzte durch feine Verwundung an der Klageftellung verhindert ift[2]), oder wenn der Thäter felbft einer aufserhalb des Dings erfolgten Verwundung gegen den Verwundeten Klage ftellt wegen einer angeblich ihm zuvor angethanenen Verletzung, und es nun gilt, den zur eigenen Vertheidigung Unfähigen gegen folche Klage zu vertreten[3]). In den beiden letzterwähnten Fällen kann überdiefs, wenn der nächftberufene Verwandte am Ding nicht anwefend ift, auch jeder entferntere für denfelben eintreten, foferne er nur innerhalb des dritten gleichen Grades verwandt ift; es tritt demnach eine Vertretung des Abwefenden durch den Anwefenden innerhalb der Verwandtfchaft wider ganz in derfelben Weife ein, wie diefe die gerichtliche Vertretung des Verletzten felbft wegen deffen Verhinderung zu übernemen berufen ift. Mit der Blutklage war aber hinwiderum auch das Recht der Blutrache verbunden[4]), und wenn zwar das Gefetz deren Zuläffigkeit auf den vígsakaraðili befchränkte, und andererfeits jede Vertheidigung des ihr Ausgefetzten verbot, fo ftand es doch um die wirkliche Uebung nach beiden Seiten hin wefentlich anders, und das Gefetz felbft fah fich genöthigt, auf diefe Abweichung der Sitte von feinen Geboten eingehende Rückficht zu nemen. Der Anfpruch auf die niðgjöld, welchen man der gefammten Verwandtfchaft des Erfchlagenen einräumte, und andererfeits die Verpflichtung zur Entrichtung diefer niðgjöld, welche man der gefammten Verwandtfchaft des Todtfchlägers auferlegte, zeigt deutlich, dafs man activ wie paffiv diefe gefammte beiderfeitige Verwandtfchaft als an der Blutrache betheiligt betrachtete, ganz wie die Gefchichtsquellen für eine lange Reihe einzelner Fälle deren Betheiligung in der einen wie in der anderen Richtung erkennen laffen. Eben wegen der zu fürchtenden blutigen Conflicte verbietet ferner das Gefetz jedes Zufammenkommen der Verwandten des

1) Vígslóði, cap. 59, S. 98 und 99.
2) Ebenda, cap. 52, S. 92—3; Kgsbk, § 101, S. 178.
3) Kgsbk, § 107, S. 182; Vígslóði, cap. 65, S. 107.
4) Kgsbk, § 86, S. 147; Vígslóði, cap. 13, S. 18.

Todtschlägers mit Verwandten des Erschlagenen, und räumt den letzteren das Recht ein, durch einen förmlichen Protest (lyrittr) Jenen das Zusammensein mit ihnen zu wehren[1]; soweit als überhaupt die Betheiligung am Wergelde reichte, d. h. bis zum fünften gleichen Grade, reichte auch der Begriff der protestfähigen Sachen (lyrittnæmar sakir)[2], und selbst der Aufenthalt an dem legalen Domicile oder in der Dingbude muss vorkommendenfalls vor demselben weichen[3]. Wollte der Fehde durch einen Vergleich ein Ende gemacht werden, so musste ein Waffenstillstand eingegangen werden, um über dessen Bedingungen verhandeln zu können, und das Gesetz schrieb genau vor, in welchen feierlichen und umständlichen Formen ein solcher begehrt und gewährt werden sollte, und wie sodann die Verhandlungen zu führen waren[4]; aus geschichtlichen Quellen aber ergiebt sich, dass dabei auch wohl einzelne Verwandte ihren Frieden machen und zugleich andere die Fehde fortwähren lassen konnten[5]. Sowohl für den beim Abschlusse des Waffenstillstandes als für den beim Abschlusse des endlichen Friedens abzuschwörenden Eid geben unsere Rechtsbücher sowohl als die Geschichtsquellen eine Reihe von feierlichen Formularen (griðamál, tryggðamál), aus deren ebenso umsichtiger als nachdrucksamer Fassung man leicht auf die hohe Bedeutung schliessen kann, die man solchen Geleitseiden und Urfehdeeiden beizulegen veranlasst war. Aber auch nach eingegangenem Frieden noch blieb doch die Verwandtschaft mit dem Erschlagenen einerseits und mit dem Todtschläger andererseits ein Moment, welches als Recusationsgrund in Betracht kam, mochte es sich nun um die Bestellung eines Richters oder eines Geschworenen handeln[6]. Wie in diesen Bestimmungen, so zeigt sich endlich die weitgehende Berücksichtigung des verwandtschaftlichen Bandes auch darinn, dass diess in gewissem Umfange als ein Recusationsgrund bei der Bestellung von Richtern, dann bei der Berufung von Geschworenen oder der Ernennung von Zeugen galt[7]. Sogar staatliche Verpflichtungen mussten dem-

1) Kgsbk, § 113, S. 203.
2) Ebenda, S. 194; dann § 80, S. 136.
3) Ebenda, § 80, S. 136, und § 25, S. 49.
4) Vgl. zumal Vígslóði, cap. 15, S. 20—24.
5) Vgl. Njála, cap. 146, S. 248 und 250.
6) Kgsbk, § 25, S. 48, und § 89, S. 158—9; Vígslóði, cap. 24, S. 41.
7) Kgsbk, § 25, S. 47—8; § 35, S. 62; § 89, S. 158, und Vígslóði, ang. O. Wegen der Zeugen vgl. oben, S. 331, Anm. 2 und 3.

nach unter Umftänden dem verwandtfchaftlichen Bande weichen, foferne nur zum Theil die Rückficht auf die zu fichernde Unpartheilichkeit der Richter und Gefchworenen, zum Theil dagegen der Wunfch jenen Beftimmungen zu Grunde lag, Verwandte nicht zu ihren Angehörigen nachtheiligen Ausfagen genöthigt zu fehen; in anderen Fällen mag natürlich umgekehrt die verwandtfchaftliche Verbindung der ftaatlichen Verpflichtung nachftehen, wie denn z. B. die Frau eines Geächteten als Wittwe behandelt wird, und am féránsdómr ihr Gut herausbekommt, wie wenn die Ehe durch den Tod des Mannes getrennt worden wäre [1]), und das Kind als ein uneheliches gilt, welches eine zur Acht verurtheilte Perfon mit dem eigenen Ehegatten gewinnt (vargdropi, bæsingr) [2]). — Sind durch das Bisherige die Aufgaben bezeichnet, welche das isländifche Recht der verwandtfchaftlichen Thätigkeit zuweift, fammt den Grenzen, welche es diefer zieht, fo kann es andererfeits nicht fchwer halten, die Art zu charakterifiren, wie fich die Wirkfamkeit der Verwandtfchaft äufsert. Manche Wirkungen derfelben find von einer Befchaffenheit, welche deren gleichzeitige Verwirklichung allen Verwandten, oder doch allen Verwandten einer gewiffen Kategorie gegenüber geftattet, wie denn z. B. die kirchlichen Eheverbote wegen beftehender Verwandtfchaft gleichzeitig gegenüber allen Blutsfreunden wirken, welche überhaupt innerhalb der desfalls beftehenden Verwandtfchaftsgrenze begriffen find, oder die Recufation als Richter, Gefchworener, Zeuge gegen alle und jede Verwandte zugleich geltend gemacht werden kann, welche derfelben überhaupt unterliegen. So können ferner zur Rache wegen eines gefchlechtlich gekränkten Weibes alle diejenigen Verwandten gleichmäfsig fchreiten, welchen die Uebung diefer Rache überhaupt gefetzlich zufteht, und werden zum Bezuge des Wergeldes, oder umgekehrt zur Theilname an deffen Erlegung alle diejenigen Perfonen gleichzeitig, nur freilich nicht alle in gleichem Mafse berufen, welche überhaupt mit Rückficht auf die Nähe ihrer Verwandtfchaft mit dem Todfchläger oder dem Erfchlagenen beitragspflichtig oder empfangsberechtigt find. In anderen und bei Weitem den mehreren und wichtigeren Fällen find dagegen die aus der Verwandtfchaft fich ergebenden Rechte oder Verbindlichkeiten eines fo ausfchliefslichen Charakters, dafs eine

1) Kgsbk, § 49, S. 85, und § 62, S. 114.
2) Ebenda, § 118, S. 224; Arfa þ., cap. 4, S. 178.

gleichzeitige Verwirklichung derſelben in der Perſon aller Verwandter ſchlechterdings unmöglich iſt. Auch in Fällen dieſer Art nemen die ſämmtlichen Verwandten innerhalb der ihrer Betheiligung gezogenen Grenze zwar potentiell an den einſchlägigen Rechten und Pflichten Antheil; thatſächlich werden dieſelben jedoch immer nur von einem einzelnen, oder doch nur von einigen wenigen aus ihrer Mitte ausgeübt und getragen, wobei dann in einer beſtimmten Reihenfolge die näheren Verwandten vor den entfernteren berufen werden. Bei der Erbfolge, der Altersvormundſchaft, der Geſchlechtsvormundſchaft, der Armenpflege, der Blutklage tritt eine derartige reihenweiſe Berufung einzelner Verwandter als ſolcher ein, und kann eine gleichzeitige Uebername derartiger Rechte oder Pflichten durch mehrere Perſonen nur unter der Vorausſetzung ſtattfinden, daſs dieſe nach den für die Structur der Verwandtſchſt maſsgebenden Regeln als gleich nahe berufen zu gelten haben. Eben weil auf der Structur der Verwandtſchaft beruhend, iſt dabei die Reihenfolge der Berufung in allen Fällen principiell dieſelbe; die in den Quellen uns aufſtoſsenden Ungleichförmigkeiten aber ſind durchaus auf Momente ſecundärer Art zurückzuführen, welche den urſprünglich einheitlichen Bau der Verwandtſchaft hinterher erſt modificirten. Auf der einen Seite ſind es Veränderungen in Bezug auf die Behandlung der Weiber, der unächten Geburt, und theilweiſe auch der Minderjährigen, welche, auf verſchiedenen Gebieten zu verſchiedener Zeit und in verſchiedenem Umfange ſich vollziehend, zu Abweichungen von der urſprünglichen Gliederung der Verwandtſchaft in ungleichmäſsiger Weiſe geführt haben; auf der anderen Seite hat aber auch wohl die in praktiſchen Rückſichten begründete Nothwendigkeit in derſelben Richtung gewirkt, auf die Berufung zu gewiſſen Rechten und Pflichten neben der Nähe der Verwandſchaft auch noch Momenten ganz anderer Art einen beſtimmenden Einfluſs einzuräumen, wie dergleichen z. B. in ſehr klar erſichtlicher Weiſe bei der Regelung der verwandtſchaftlichen Armenpflege der Fall war. Das ausnamsweiſe Eintreten entfernterer Verwandter für den Fall, daſs der zunächſt berufene an der Uebername der ihm zugefallenen Pflichten oder Rechte verhindert ſein ſollte, dann auch wohl eine gewiſſe beihelfende oder überwachende Thätigkeit, welche der Geſammtheit der Verwandten gegenüber dem zunächſt eintretenden zugewieſen iſt, läſst übrigens deutlich erkennen, daſs es im Grunde die ganze Verwandtſchaft iſt, welcher die betreffenden Rechte und Pflichten zuſtehen, und als deren Repräſentant nur

regelmäfsig der zunächft Berufene einzutreten hat. Die Verfchiedenheit aber der Begrenzung, bis zu welcher im einzelnen Falle die verwandtfchaftlichen Rechte und Pflichten reichen follen, fcheint mit der Ausdehnung jener Gruppen zufammenzuhängen, welche wir innerhalb der Verwandtfchaft zu unterfcheiden hatten. Gewiffe Rechte und Pflichten find auf die Verwandten des erften Grades, andere auf die Verwandten innerhalb des dritten Grades befchränkt, während wider andere den fämmtlichen Verwandten innerhalb des fünften Grades zukommen; die Gliederung der Verwandtfchaft in die drei Claffen der tölumenn, des bauggildi und nefgildi, endlich der eptirbaugamenn fcheint dabei mafsgebend geworden zu fein.

§ 11. Die Nachbarschaft.

Durch Staat und Kirche, Gemeinde und Verwandtfchaft fahen wir eine Fülle öffentlicher Thätigkeit geübt; indeffen genügte doch die Wirkfamkeit diefer organifirten Körperfchaften und ihrer Vertreter keineswegs, um den in adminiftrativer fowohl als auch zumal in gerichtlicher Hinficht beftehenden Bedürfniffen zu genügen. Nach beiden Richtungen hin blieb der Einzelne gar vielfach auf feine eigene Thätigkeit und die von Befreundeten aus gutem Willen gewährte Unterftützung angewiefen; in nicht wenigen Fällen griff indeffen das Landrecht wenigftens noch infoweit zu feinen Gunften ein, als es die Gewährung folcher Unterftützung in gewiffem Umfange und unter beftimmten Vorausfetzungen zu einer Pflicht erhob, deren Nichterfüllung mit mehr oder minder empfindlichen Strafen bedroht war. Unter Umftänden handelt es fich dabei um Verpflichtungen, welche allen und jeden Volksgenoffen als folchen auferlegt waren; in weit häufigeren und ungleich weiter tragenden Fällen werden dagegen lediglich die Nachbarn (búar, abgekürzt für nábúar) derjenigen Perfonen in Anfpruch genommen, welche gerade fremder Hülfe bedürfen. Fälle der erfteren Art, welche einen durchaus vereinzelten Charakter tragen, laffe ich hier bei Seite, und erinnere nur ganz beiläufig an die mancherlei Leiftungen, welche die dingfteuerpflichtigen Bauern in Bezug auf die Beherbergung von Reifenden, die Beihülfe beim Schiffszuge, u. dgl. m. zu übernemen haben [1]; die Fälle der zweiten Art dagegen werden hier nach Hauptkategorieen zufammengefafst zu befprechen fein, wenn auch

1) Vgl. oben, S. 149—50: ferner Kgsbk, § 166, S. 70, u. dgl. m.

der Natur der Sache nach ohne jeden Anfpruch auf Vollftändigkeit der Darftellung, und mit möglichfter Befchränkung in Bezug auf das quellenmäfsige Beweismaterial.

In einer langen Reihe von Fällen wird eine öffentliche Bekanntmachung (lýsíng) von Thatfachen nothwendig, welche dann unter gewiffen Vorausfetzungen vor fünf Nachbarn zu erfolgen hat, während andere Male ihre Vorname am Ding gefordert wird. Es handelt fich dabei bald um die Bekanntgabe des eigenen Domiciles oder der eigenen Dingzuftändigkeit, bald um die öffentliche Ertheilung einer Vollmacht zur Vertretung in den Dingpflichten. Anderemale ift die Marke für die Bezeichnung von Vieh, Geflügel, Treibholz, Harpunen bekannt zu machen, oder widergefundenes Gut aufzubieten, oder die Verwendung von Strandgut zur Deckung der Koften anzufagen, welche die Beftattung zugleich angetriebener Leichen verurfacht hat. Zuweilen hat man mitzutheilen, dafs man ein fremdes Schwein auf feinem eigenen Grunde getödtet, oder fremde Widder oder Böcke hier aufgegriffen, oder wider fremdes ungemerktes Vieh an fich genommen habe; oder es gilt öffentlich bekannt zu geben, dafs der Miteigenthümer eines gemeinfamen Haufes widerrechtlicher Weife in diefes einen geächteten Mann aufgenommen habe. Bald ift von einem Angriffe, einer Verwundung, einer Tödtung öffentlich Anzeige zu machen, möge diefs nun dem Verletzten felbft und deffen Angehörigen, oder umgekehrt dem Thäter feinerfeits obliegen; bald foll gegen einen von Dritten widerrechtlich abgefchloffenen Verpfründungsvertrag öffentlich Proteft erhoben, oder wider die Abficht öffentlich erklärt werden, Erfatz für den zu Gunften einer hülflofen Perfon gemachten Aufwand beanfpruchen zu wollen, u. dgl. m. Wie die Veranlaffungen, welche zu einer lýsíng führen, fo find natürlich auch die Zwecke fehr verfchiedene, welche durch diefe erreicht werden wollen. Bald handelt es fich nur um das Beftreben, allgemein intereffante Thatfachen zur allgemeinen Kenntnifs zu bringen, oder doch um den Wunfch, einzelnen Perfonen, die man nicht kennt, oder die man aus anderen Gründen auf gewöhnlichem Wege nicht zu erreichen vermag, irgend welche fie betreffende Mittheilungen zugehen zu laffen; bald ift es darauf abgefehen, durch die von ihm beobachtete Publicität im Intereffe des Handelnden felbft die Legalität und Ehrenhaftigkeit feines Handelns zu conftatiren, oder auch bei einer an und für fich einer mehrfachen Deutung fähigen Handlung die von dem Handelnden gewünfchte Auslegung ficher zu ftellen. Zum Theil

müffen die in Frage ftehenden Veröffentlichungen an fich am alþinge, várþínge oder an der leið erfolgen, und wird deren Vorname vor den fünf Nachbarn nur als eine vorläufige angeordnet, oder alternativ, oder zumal nur fubfidiär zugelaffen für den Fall, dafs man die Dingverfammlung anzugehen nicht vermochte. Die Rolle endlich, welche die Nachbarn bei denfelben zu fpielen haben, ift zunächft wie die der Dingverfammlungen eine lediglich paffive; fie haben zu hören und zu fehen, was vor ihnen gefagt und gethan werden will, aber auf den Inhalt der vor ihnen vorgehenden Handlung oder abgegebenen Erklärung keinerlei Einflufs zu üben. In einer Reihe von Fällen wird nun aber die den Nachbarn geftellte Aufgabe ungleich weiter gefafst. So haben z. B. nach einem ausdrücklich als nýmæli bezeichneten Rechtsfatze die 5 Nachbarn, welche beim Abfchluffe eines Verpfründungsvertrages (arfsal) beizuziehen find, um diefen rechtlich wirkfam werden zu laffen, nicht etwa blos den Vertragsabfchlufs zu beurkunden, fondern bei demfelben auch ihrerfeits mitzuwirken, und zumal für die Billigkeit der Vertragsbedingungen zu forgen (gera máldaga með þeim; gera jafnmæli með þeim)[1]. So ift ferner der Abfchlufs eines Pfandvertrages (veðmáli) bei Vermeidung feiner Ungültigkeit vor fünf Nachbarn bekannt zu geben; bedenkt man aber, dafs ein beftimmtes Verhältnifs zwifchen dem Werthe des Pfandobjectes und dem Betrage der Forderung einzuhalten war, und dafs den Nachbarn das erftere vorgewiefen werden mufste, falls fie es nicht ohnehin fchon genugfam kannten, fo ift klar, dafs die Ueberwachung diefer Vorfchrift wenigftens in ihrer Competenz liegen mufste[2]. Bei der, fpäter freilich abgefchafften, Ehefcheidung wegen Armut des einen Ehegatten follte derjenige Theil, welcher auf diefelbe antrug, diefs vor feinen 5 Nachbarn erklären[3]; aber diefe Nachbarn haben zugleich feftzuftellen, ob wirklich das Vermögen des ärmeren Ehegatten zu gering fei, um die ihm obliegenden

1) Kgsbk, § 127, S. 247—8; Arfa þ., cap. 19, S. 225; vgl. Arfa þ., cap. 12, S. 206, u. Ómagab., cap. 14, S. 268, fowie eines Ausnamsfalles wegen Arfa þ., cap 18, S. 223.

2) Kgsbk, § 62, S. 114—15; Kaupab., cap. 10, S. 413—14, u. Landabrb., cap. 12, S. 235—36.

3) Kgsbk, § 149, S. 39—40: Festa þ., cap. 14, S. 325—6; vgl. oben, S. 232, Anm. 4, und S. 300, Anm. 1—2.

Alimentationslasten für sich allein tragen zu können[1]). Soll eine Ehescheidung auf Grund einer bisher unbekannten Verwandtschaft oder Verschwägerung unter den Ehegatten ausgesprochen werden, so sind gleichfalls wider Nachbarn beizuziehen; aber diese wirken nicht nur bei der Prüfung der angeblichen Verwandtschaftsverhältnisse mit, sondern sie scheinen auch die Vermögensauseinandersetzung unter den Eheleuten besorgt zu haben, wenn es wirklich zur Scheidung kam[2]). Wenn das isländische Recht ferner in den wenigen Fällen, in welchen es überhaupt die Tortur zuliefs, die Zuziehung von 5 Nachbarn bei deren Anwendung fordert[3]), so wollte dadurch sicherlich nicht blos für gröfsere Publicität der erprefsten Geständnisse, sondern auch für eine verläfsige Controlle bei der Handhabung der Folter gesorgt werden. Offenbar stand es dabei änlich wie bei der Hausfuchung (rannsókn), zu welcher beide Theile je 30 Begleiter mitbringen durften, von denen dann je 6 von jeder Seite sich bei der Untersuchung näher betheiligen sollten[4]); hier wie dort wollte eine Gewähr für die Loyalität des beiderseitigen Verfahrens beschafft werden, indem man voraussetzte, dafs die beigezogenen Personen jede Ungebühr durch ihre Dazwischenkunft zu verhindern wissen würden.

In anderen Fällen handelt es sich um eine Schätzung. Bei Zahlungen zunächst, welche eine Parthei an die andere zu machen hat, können darüber Differenzen entstehen, ob die vom Schuldner als Zahlmittel angebotenen Gegenstände wirklich den von ihm behaupteten Werth haben oder nicht. Handelt es sich dabei um »lögaurar«, d. h. legale Zahlmittel, welche als solche ein für allemal tarifirt sind, so gilt es nur festzustellen, ob die im einzelnen Falle angebotene Waare die bei der gesetzlichen Tarifirung vorausgesetzte Eigenschaft von Mittelgut wirklich habe oder nicht; handelt es sich dagegen um »metfè«, d. h. einer speciellen Abschätzung bedürftige Güter, so mufs von Fall zu Fall der wirkliche Werth derselben festgestellt werden. Für diesen letzteren Fall nun sollen lögsjáendir ok lögmetendir« beigezogen werden, d. h. gesetzliche Besichtiger

1) Festa þ., cap. 14, S. 327; in der Kgsbk, § 149, S. 41 nur als Referenz.

2) Festa þ., cap. 14, S. 326—7; in der Kgsbk, ang. O. wider nur als Referenz.

3) Kgsbk, § 110, S. 189, u. § 161, S. 58; Vígslóði, cap. 111, S. 161—2, und Festa þ., cap. 33, S. 347.

4) Kgsbk, § 230, S. 166.

und Schätzer, deren jede Parthei einen zu ernennen hat; diefe follen fodann eine gemeinfame Schätzung abgeben, wobei durch genaue Vorfchriften für den Fall geforgt wird, da fie fich nicht zu einigen vermögen[1]). Bei lögaurar dagegen laffen unfere Rechtsbücher bald daffelbe Verfahren einhalten[2]), bald aber nur Nachbarn beiziehen wie bei fo manchen anderen Schätzungen[3]), — eine Abweichung, die vielleicht damit zufammenhängen mag, dafs die erftere Stelle von »eindagat fè«, d. h. fixen Forderungen, die zweite dagegen von gewöhnlichen Forderungen fpricht, hinfichtlich deren überhaupt mehr nach Billigkeit verfahren wird. Abgefehen von Zahlungen kommen aber auch fonft noch Abfchätzungen in den verfchiedenften Anwendungsfällen vor. So pflegt bei der Uebername fremden Gutes zur Aufbewahrung oder Verwaltung eine Schätzung deffelben vorgenommen zu werden, wenn etwa die Zurückerftattung feinerzeit nicht in Natur, fondern nur dem Werthe nach erfolgen foll, wie diefs z. B. bei Mündelgut, einem Abwefenden zugefallenen Erbfchaften, Strandgut u. dgl. der Fall ift. Andere Male mufs durch eine Schätzung der Werth des gefammten Vermögens einer Perfon hergeftellt werden, fei es nun weil fich nach diefem deren Verpflichtung oder Nichtverpflichtung zur Uebername beftimmter Laften bemifst, oder weil es gilt das Mafs ihrer Ueberfchuldung, und danach die Höhe der Abzüge zu beftimmen, welche die einzelnen Gläubiger fich gefallen zu laffen haben. Widerum kann die Schätzung von Befchädigungen, mögen diefe nun durch rechtswidrige Handlungen oder durch einen unglücklichen Zufall veranlafst fein, dadurch nothwendig werden, dafs deren Erfatz einer beftimmten Perfon fei es nun zufolge ihrer Verfchuldung oder auch kraft einer legalen oder vertragsweife übernommenen Verpflichtung obliegt; insbefondere kommt zuweilen der Werth abzufchätzen, welchen die Ernährung einer beftimmten Perfon während einer beftimmten Zeitfrift erreicht, oder umgekehrt der Werth, welcher der Arbeit einer folchen binnen einer gegebenen Frift entfpricht. Die Auseinanderfetzung unter den Miteigenthümern einer untheilbaren Sache, oder felbft unter den Befitzern verfchiedener, aber unter fich in untrennbarer Verbindung ftehender Gegenftände kann auch ihrerfeits eine Ab-

1) Kgsbk, § 246, S. 194.
2) Ebenda, § 221, S. 141—2; Kaupab., cap. 3, S. 392—3.
3) Kgsbk, § 221, S. 145; Kaupab., cap. 6, S. 398.

schätzung nöthig machen, und nicht minder kann eine solche bei Expropriationen nothwendig werden, wie solche gegen die Zahlung des vollen Werthes in einer langen Reihe von Fällen zugelassen werden; umgekehrt ist auch wohl einmal von der Verpflichtung die Rede, fremdes Land nach seinem vollen Werthe pachten, oder sogar kaufen zu müssen [1]), und auch in solchen Fällen muss natürlich dieser Werth unter Umständen durch eine Schätzung hergestellt werden. Zuweilen muss ferner der Werth von Sachen abgeschätzt werden, an denen ein Pfandrecht bestellt werden will, u. dgl. m.; in allen diesen Fällen aber wird die Schätzung, falls nicht etwa, wie diess bei der Zehnterhebung vorkommt, eine Selbstfassion zugelassen wird, durch fünf Nachbarn vorgenommen, welche mit Rücksicht auf ihre Function als virðíngar búar, d. h. Schätzungsnachbarn, bezeichnet werden [2]), gleichviel übrigens, ob für ihre Nachbarschaft der Wohnort der einen oder anderen Parthei, oder aber die Belegenheit irgend eines anderen, zu der Schätzung in Beziehung stehenden Ortes massgebend ist, und ob sie demnach als heimilisbúar, oder als landbúar, rekabúar u. dgl. in Betracht kommen.

Unter Umständen kann ferner die Theilung einer Sache unter mehrere gleichmässig Berechtigte, oder auch die Vertheilung einer Leistung unter mehrere gleichmässig Verpflichtete nothwendig werden. Das Letztere kommt zumal in der Art vor, dass die Verpflegung eines ómagi mehreren gleichmässig Verpflichteten zufällt, und nun festzustellen kommt, mit welchen Beträgen und in welcher Reihenfolge dieselben sich an der Tragung der Last zu betheiligen haben; das Erstere dagegen trifft am Augenfälligsten bei der Theilung von Landgütern, oder auch von einzelnen Aeckern, Wiesen, Waldungen oder Gebäuden, dann von Strand-, Jagd- und Fischereigerechtsamen oder auch anderweitigen Nutzungen an gemeinsamen oder Grenzgewässern zu, kann aber auch noch in ganz anderen Anwendungsfällen zum Zuge kommen. Beim Heimtreiben des Viehs von den Hochweiden z. B. kann die Vertheilung von nicht oder nicht gehörig gezeichneten Thieren unter verschiedene

1) Kgsbk, § 183. S. 92, und § 194, S. 104—5; Landabrb., cap. 20, S. 278, und cap. 8, S. 227—8.

2) Landabrb., cap. 46, S. 342; vgl. búavirðing, ebenda, S. 343, und virðingarmenn, Arfa þ., cap. 13, S. 208.

Anfpruchsberechtigte nöthig werden. Wird durch Wind oder Waffer verfchiedenen Eigenthümern gehöriges Heu fo vermifcht, dafs es nicht mehr nach feiner Herkunft gefchieden werden kann, fo mufs zu einer Theilung unter die Berechtigten gefchritten werden. In einer Reihe von Fällen kann ferner die Theilung eines Walfifches unter mehrere Intereffenten nöthig werden, möge derfelbe nun zufällig angetrieben oder mit der Harpune erlegt fein, u. dgl. m. Ganz wie die Schätzungen werden auch derartige Theilungen, wenn fich die Intereffenten nicht in Güte zu einigen vermögen, regelmäfsig durch fünf Nachbarn vorgenommen, welche in diefem Falle als skiptíngarbúar, d. h. Theilungsnachbarn, bezeichnet werden[1]. Die Function derfelben berührt fich mit der der Schätzungsnachbarn fehr nahe, foferne ja auch bei ihr eine Schätzung fowohl des zu theilenden Ganzen als auch der zu bildenden Theile nothwendig vorausgefetzt wird, wenn fich diefelbe auch nicht in befonderen Acten verkörpert; handelt es fich etwa überdiefs um die Theilung einer beftimmten Sache unter mehrere Intereffenten, fo berührt fich auch praktifch betrachtet die wirkliche Realtheilung auf's Genauefte mit einer blofen Werththeilung auf Grund einer vorgängigen Abfchätzung, und erklärt fich zumal hieraus zur Genüge, dafs in den Quellen die Ausdrücke virða und skipta hin und wider geradezu verwechfelt werden können[2]. — An das Theilungsgefchäft reiht fich fodann noch eine Anzahl änlicher Auseinanderfetzungen an, welche fich nicht mehr wohl unter einen völlig einheitlichen Gefichtspunkt bringen laffen. Will ein Nachbar den andern zur Errichtung eines Zaunes (garðlag) an der gemeinfamen Grenze auf gemeinfame Koften anhalten, fo find Nachbarn beizuziehen, welche Ort und Art der Zaunerrichtung feftzuftellen und unter die beiden Angrenzer zu vertheilen haben, gleichviel übrigens, ob nur zwei Einzelbefitzer fich gegenüberftehen, oder ob eine Zaunführung zwifchen Einzelbefitz und Gemeinland in Frage fteht. Im einen wie im anderen Falle kann gelegentlich der Ordnung der Zaunerrichtung auch wohl eine Grenzberichtigung, oder auch eine Expropriation bezüglich einzelner kleinerer Landftücke vorkommen, wobei dann die beigezogenen Nachbarn auch gleich die nöthig werdenden Abfchätzungen und

1) Landabrb., cap. 46, S. 342.

2) So z. B. Landabrb., cap. 58, S. 365—66; ferner Kgsbk, § 166, S. 67—9, und § 164, S. 63, fowie Kaupab., cap. 35, S. 458.

Theilungen vorzunemen haben[1]). Begehrt ferner einer der Theilhaber an einer gemeinsamen Weide, möge diese nun zu einem Hofe gehören oder Gemeindeland sein, die Feststellung der von jedem Einzelnen aufzutreibenden Zahl von Thieren (**stala**), so sind es widerum die fünf nächsten Nachbarn, welche die Auseinandersetzung vornemen[2]), und dasselbe gilt auch in dem anderen Falle, da etwa ein abziehender Pächter das ihm gehörige Heu noch auf dem verlassenen Pachtlande unter Aufsicht seines Nachfolgers von seinem eigenen Vieh verzehren lassen will, um der Mühe des Fortführens überhoben zu sein[3]). Aenlich wird es aber auch bei der **fjártala hjóna** gehalten, d. h. bei der Vermögensfeststellung, welche besonderer Umstände halber unter Ehegatten nöthig werden kann. Das isländische Recht kennt nämlich neben einem Gütersonderungssysteme, welches stets einen dasselbe regelnden Ehevertrag voraussetzt, auch ein System der Gütergemeinschaft, und es läfst dieses letztere unter Andern auch in dem Falle von Rechtswegen eintreten, da der die Gütergemeinschaft ausschliefsende Ehevertrag durch den Tod der Vertragszeugen unerweisbar geworden ist[4]). Dem gegenüber mögen nun aber die Eheleute zu einer Zeit, da noch mindestens zwei von diesen Zeugen leben, die Feststellung des unter ihnen bestehenden güterrechtlichen Verhältnisses verlangen, um sich durch die neuen Zeugen, welche bei dieser Feststellung beigezogen werden, auch für die fernere Zukunft die Möglichkeit einer Beweisführung zu sichern[5]); genügt dabei etwa die Aussage der noch überlebenden Zeugen nicht, um jeden Streit unter den Ehegatten zu heben, so sind es widerum die funf Nachbarn, welche auf jene gestützt die Auseinandersetzung vornemen.

Man sieht, wie sich von der rein passiven Assistenz, welche die funf Nachbarn bei der lýsíng zu leisten haben, ein Uebergang zu einer selbstständigeren Betheiligung derselben an den Vorgängen gebildet hat, welche vor denselben sich vollziehen, so war das Gleiche

1) **Kgsbk**, § 181, S. 89—91, u. § 206, S. 120—1; **Landabrb.**, cap. 15, S. 260—5, wo die zweite Stelle im Texte fehlt, während sie doch im Inhaltsverzeichnisse aufgeführt ist.

2) **Kgsbk**, § 180, S. 89, u. § 201—2, S. 114—15; **Landabrb.**, cap. 14, S. 258, cap. 41, S. 313—16, und cap. 42, S. 326.

3) **Kgsbk**, § 220, S. 138—9; **Landabrb.**, cap. 45, S. 340—2.

4) **Kgsbk**, § 153, S. 45; **Festa þ.**, cap. 22, S. 335.

5) **Kgsbk**, § 154, S. 45—6; **Festa þ.**, cap. 23, S. 336.

auch der Fall bei der an ſich ziemlich eng begrenzten Thätigkeit der bei Schätzungen oder Theilungen verwendeten Nachbarn. Bei beiden Functionen, mochten ſie im Uebrigen mit gerichtlichen Verhandlungen in Verbindung ſtehen oder nicht, handelte es ſich von Haus aus nur um die Entſcheidung einer, freilich etwas eigenthümlich gearteten Thatfrage, und nur inſoferne, als dieſe Entſcheidung neben der eigenen Sinneswahrnemung der Nachbarn auch noch auf Schlüſſen beruht, welche ſie aus den wahrgenommenen factiſchen Præmiſſen zu ziehen haben, dann etwa noch inſoferne, als es bei Theilungsgeſchäften ſich auch wohl um die thatſächliche Bildung und Abgrenzung der Theile handelt, trägt die virðíngarbúar und skiptíngarbúar allenfalls einen etwas freieren und nicht blos widergebenden Charakter. Aber in den zuletzt beſprochenen Fällen wird dieſe Grenze keineswegs mehr eingehalten, vielmehr zu einer ungleich freier geſtaltenden, der Function von Schiedsrichtern näher ſtehenden Wirkſamkeit der Nachbarn vorgegangen, und in weit höherem Maſse iſt dieſs, wenn auch in ſehr verſchiedener Weiſe, bei den Nachbargeſchworenen und bei den Privatgerichten der Fall, welche beide hier noch eine etwas nähere Betrachtung erfordern.

Die gemeinſame Bezeichnung für diejenigen Perſonen, für welche ich die Benennung Geſchworene brauche, lautet kviðmaðr[1]). Als kviðr wird nämlich zunächſt das Verdict der Geſchworenen, und dann in zweiter Linie auch wohl die Geſammtheit der Perſonen bezeichnet, welche dieſes abzugeben haben; man darf den Ausdruck demnach nicht von »kveðja« ableiten und auf die Berufung der Geſchworenen zurückführen[2]), noch auch die kviðmenn als »evocati«

1) Vgl. Thorl. Guðm. Repp, A historical Treatise on Trial by Jury, Wager of Law, and other coordinate forensic Institutions (Edinburgh, 1832); überſetzt von F. J. Buss (Freiburg, 1835). Dahlmann, Wegweiſer durch die Geſchichte der engliſchen Jury, in der Zeitſchrift für deutſches Recht, X, S. 185—204, (1846); Wilda, über den Urſprung der Geſchwornengerichte, in den Verhandlungen der Germaniſten zu Lübek, S. 250, u. fgg. (1848); Michelsen, über die Genesis der Jury (1847); meinen Aufſatz über das Beweisverfahren nach deutſchen Rechten, in der Kritiſchen Ueberſchau, V, S. 374—93 (1857), u. dgl. m. Die hervorragendſten Werke über das engliſche Geſchwornenweſen, nämlich Biener, das engliſche Geſchwornengericht, 3 Bde (1852—55), und Brunner, die Entſtehung der Schwurgerichte (1872), berückſichtigen das isländiſche, und überhaupt nordiſche Recht nur ganz beiläufig.

2) So Jón Árnason, S. 188; þórðr Sveinbjörnsson, h. v.; Repp, S. 4; Dahlmann, II, S. 199.

bezeichnen[1]), sondern man muss jene Bezeichnung an das Zeitwort »kveða« anknüpfen, wonach sie dem gothischen qiss von qiþan, und dem angelsächsischen cviss, dann cviðe von cveðan entsprechend, soviel wie Spruch, Ausspruch bedeutet. Das isländische Recht unterscheidet aber, wenn ich von dem nur ganz vereinzelt auftretenden fángakviðr absehe, zwischen einem goðakviðr oder tólftarkviðr (tylftarkviðr) und einem búakviðr. Der erstere, aus einem Goden als Obmann und aus 11 von ihm gewählten Dingleuten desselben bestehend, ist oben bereits gelegentlich besprochen worden, und hat in der Jury ein etwas reducirtes Abbild erhalten, welche, aus dem Bischofe und 2 von ihm gewählten Priestern gebildet, in dem Priestergerichte ihr Verdict abzugeben hat[2]); der letztere dagegen, aus Nachbarn gebildet und somit dem vicinetum der normännisch-englischen Quellen entsprechend, muss hier noch etwas näher betrachtet werden. Auch bei den Nachbargeschworenen kann sich die Nachbarschaft nach sehr verschiedenen Oertlichkeiten bemessen, und spricht man von heimilisbúar, vettvángsbúar, landbúar, engibúar, skógarbúar, rekabúar, hafnarbúar, dómstaðarbúar, u. dgl. m., je nachdem es das Domicil des einen oder anderen Streittheiles, der Ort der begangenen That, ein bestimmtes Grundstück, eine Wiese, ein Wald, Strand, Hafen oder Gerichtsplatz ist, nach welchem sich die Auswahl der Geschworenen zu bestimmen hat. Immer sind der Nachbarngeschworenen entweder 5 oder 9, je nach der Beschaffenheit der Sache, in welcher sie aussagen sollen; regelmässig müssen sie ferner angesessene Bauern sein, und nur ausnamsweise werden auch blose griðmenn zugelassen, sei es nun als Vertreter am Dingbesuche verhinderter Bauern, oder auch zur Ergänzung einer Jury, zu welcher man die nöthige Zahl von Bauern nicht aufzutreiben vermag, während umgekehrt in manchen Fällen auch nur Grundeigenthümer berufen werden können. Dass die Blutsfreundschaft, Verschwägerung und Gevatterschaft, oder umgekehrt wider ein Fehdeverhältniss mit den Streittheilen Geschworene in gewissem Umfange exceptionsmässig machte, ist bereits anderwärts erwähnt worden, und auf einige weitere Gründe der Exceptionsmässigkeit braucht hier ebensowenig eingegangen zu werden, als auf die weitere Thatsache, dass in gewissen Fällen die Geschworenen in ihrer Heimat,

1) Vgl. z. B. Gloss. Njálæ, h. v.; Schlegel, Comment., S. LXXXIII.
2) Vgl. oben, S. 190.

in anderen Fällen dagegen erft am Dinge zu berufen waren, (heimankvöð; þíngakvöð); dagegen mag noch erwähnt werden, dafs die bisherigen Bemerkungen fich der Regel nach nur auf die zur Unterftützung der Klage berufenen Gefchworenen (sóknarkviðr) beziehen, wogegen die zur Unterftützung der Vertheidigung berufenen (bjargkviðr; feltener varnarkviðr) regelmäfsig aus jenen erfteren zu entnemen waren. Im Uebrigen find die Gefchwornen ftets von demjenigen zu berufen, der ihrer bedarf, und tragen diefelben durchaus den Charakter eines Beweismittels, denn: »nicht follen die Nachbarn darüber fprechen, was hiezulande Rechtens ift« [1]. Sie find ferner, ganz wie die Zeugen, aber anders als die, dem isländifchen Proceffe nahezu fremden, Eidhelfer, ein zweifchneidiges Beweismittel, und müffen »entweder für oder gegen fprechen« [2], oder anders ausgedrückt »beiden Streittheilen Recht thun« [3], wefshalb denn auch ihre Ausfage wie die der Zeugen als vitni bezeichnet werden mag; fie haben jedoch, als Nachbarn, über Thatfachen nicht zu fprechen, die fich im Auslande, oder doch, wenn zur See, jenfeits des halben Weges zum Auslande zugetragen haben follen [4]. Auf eigene Sinneswahrnemung ift ihre Ausfage keineswegs nothwendig gebaut, wie fie denn unter Umftänden über Thatfachen auszufagen haben, welche fich einer direćten Wahrnemung geradezu entziehen, wie z. B. darüber, ob eine Perfon bei einer beftimmten Handlung in gutem Glauben gewefen fei oder nicht [5], oder darüber, was wohl gefchehen fein würde, wenn Etwas nicht gefchehen wäre, was doch gefchehen ift [6]. Andererfeits findet fich auch, wenn man von einer ganz vereinzelten und fehr fchwer deutbaren Angabe in einer gefchichtlichen Quelle abfieht [7], keine Spur eines Beweisverfahrens, welches fich vor den Gefchworenen abfpielt, und welches ihnen als Grundlage ihres Wahrfpruches gedient hätte; indeffen begreift fich bei der Einfachheit der Verhältniffe der älteren Zeit und der geringen Dichtigkeit der Bevölkerung, dann im Zufammenhalte mit

1) Kgsbk, § 85, S. 142.
2) Festa þ., cap. 49, S. 369: Vígslóði, cap. 23, S. 39; vgl. Njála, cap. 143, S. 238.
3) Njála, cap. 143, S. 237.
4) Kgsbk, § 85, S. 142.
5) Vgl. z. B. ebenda, § 32, S. 56,
6) Z. B. ebenda, § 221, S. 142; Kaupab., cap. 4, S. 394.
7) Eyrbyggja, cap. 16, S. 19; vgl. Landnáma, II, cap. 9, S. 89.

den vielfachen Beftimmungen, welche auf möglichfte Publicität aller wichtigeren Vorgänge hinzuwirken fuchten, immerhin, dafs die Nachbarn regelmäfsig ziemlich genügend über die Thatfachen unterrichtet fein konnten, über welche man eine Ausfage derfelben erwartete, zumal da die regelmäfsig vorgefchriebene Berufung derfelben in ihrer Heimat ihnen Zeit liefs, fich die nöthige Information noch vor der Abgabe ihres Spruches zu verfchaffen, und jedenfalls war der isländifche Gefchwornenbeweis um Nichts unficherer als die Reinigung durch den mit oder ohne Eidhelfer gefchworenen Partheieneid, welche die Grundlage des norwegifchen fowohl als des älteren deutfchen Beweisfyftemes bildete. Auf die ebenfo verwickelte als intereffante Frage aber, wie fich das isländifche Gefchworenenwefen zu diefem altnorwegifchen Beweisfyfteme verhalte, und wie es fich allenfalls aus diefem entwickelt haben möge, ift hier um foweniger einzugehen möglich, als deren Beantwortung auf keinerlei direčte Zeugniffe der isländifchen Gefchichtsquellen fich zu ftützen vermag; ich befchränke mich demnach auf die Bemerkung, dafs im isländifchen Proceffe mehr noch als im norwegifchen das Bereich des Zeugenbeweifes ein fehr befchränktes ift, und dafs demnach in jenem das Gefchworeneninftitut reichlich diejenige Stelle auszufüllen hat, welche in diefem letzteren dem Partheieneide und der Eideshülfe zukommt.

In einer Reihe von Fällen, in welchen es fich um die Entfcheidung von Rechtsfragen handelt, wird andererfeits den Partheien, unter welchen diefelben ftreitig find, zur Pflicht gemacht, mit Hülfe ihrer Nachbaren diefe Entfcheidung zu fuchen, und in diefen Fällen wird man, da die zufammenberufenen Nachbarn ftets als ein Gericht (dómr) bezeichnet und forgfam von den blofen Schiedsrichtern (sáttarmenn, sættarmenn) unterfchieden werden, mit aller Sicherheit von Privatgerichten fprechen dürfen. Erwähnt wird zunächft ein Wiefengericht (engidómr)[1]. Daffelbe fetzt einen Streit über das Recht an einer Wiefe voraus, bei welchen doch das Eigenthum am Wieslande unbeftritten bleibt, alfo einen Streit, welcher entweder zwifchen dem Grundeigenthümer und einem Servitutberechtigten, oder zwifchen mehreren Servitutberechtigten unter fich geführt wird, wogegen die Sache an das Dinggericht zu kommen hat, wenn das Eigenthum am Grundftücke felbft beftritten ift. Indeffen fragt fich

1) Kgsbk, § 176, S. 84–6; Landabrb., cap. 17, S. 268–75.

doch, ob diefe Befchränkung der Competenz des Privatgerichts eine urfprüngliche zu nennen fei. Einerfeits nämlich will die Staðarhólsbók das Wiefengericht fogar beim blofen Streite über die Wiefe nur für den Ausnamsfall eintreten laffen, dafs die Zeit ein Abwarten des Dinggerichtes nicht geftatten würde; andererfeits erinnert der Ausdruck: »stefna til skila ok til raunar«, welchen diefelbe widerholt für eine Verhandlung an Ort und Stelle zu brauchen fcheint, die der Verhandlung am Dinggericht vorhergeht[1]), und welcher auch bei Streitigkeiten über die Erbfähigkeit einer Perfon gebraucht wird[2]), fehr unzweideutig an die Bezeichnung skiladóm, welche im norwegifchen Rechte für das Privatgericht geradezu technifch ift, und zeigt überdiefs eine vereinzelte Stelle in unferen Rechtsbüchern[3]), dafs auch die Vindication liegender Güter, welche diefelben fonft durchaus den Dinggerichten zuweifen, vordem regelmäfsig vor ein Gericht gehört hatte, welches auf dem ftreitigen Lande felbft gehalten wurde, und fomit nur ein Privatgericht gewefen fein kann. Man wird hiernach anzunemen berechtigt fein, dafs die Competenz der Privatgerichte urfprünglich alle Streitigkeiten über Liegenfchaften umfafste, und erft nach und nach auf ein engeres Bereich eingefchränkt wurde, wobei allenfalls die urfprünglich richtende Bedeutung der Nachbarn zu einer den Dinggerichten gegenüber nur vorbereitenden einfchrumpfen konnte. Das Verfahren aber bei der Haltung des Wiefengerichtes ift folgendes. Derjenige, welcher des Gerichtes bedarf, hat einerfeits auf der ftreitigen Wiefe felbft ein Merkzeichen aufzurichten, und bei demfelben einen Platz für das Gericht abzuftecken, andererfeits aber auch den Gegner an feinem Wohnorte aufzufuchen, ihm den Gerichtstag und die Gerichtsftätte anzufagen, und an ihn die Aufforderung zur gemeinfamen Abhaltung des Gerichtes, fowie die Ladung zum Erfcheinen vor demfelben zu richten. Das Gericht ift immer auf 7 Tage hinaus anzuberaumen, und darf nur zu einer Zeit gehalten werden, da die Wiefe mit Gras beftanden ift; immer hat man fich ferner fo frühzeitig bei demfelben einzufinden, dafs das Gericht längftens bis Mittag befetzt fein kann. An dem anberaumten Tage

1) Landabrb., cap. 17, S. 268 und 274; vgl. auch cap. 7, S. 226–7, und die Ueberfchrift »of raunarstefnur«, fowie Sturlúnga, VI, cap. 26, S. 235–6.

2) Kgsbk, § 118, S. 222 und 225; Arfa þ., cap. 3, S. 175–6, und cap. 4, S. 179.

3) Kgsbk, § 172, S. 78–9; Landabrb., cap. 1, S. 212–13.

foll jeder von beiden Theilen 20 Männer zur Gerichtsftätte mitbringen, aus deren Zahl fodann die Richter fowohl als die Zeugen zu nemen find, wogegen die 5 vom Kläger zu berufenden Gefchworenen in diefer Zahl nicht mitinbegriffen find; an dem letzten Hofe, den jeder Theil auf dem Wege zum Gerichte berührt, ift Halt zu machen und durch eine förmliche Zählung der Begleiter feftzuftellen, dafs keine Ueberfchreitung ihrer vorfchriftsmäfsigen Zahl vorliege, welche mit ftrengen Strafen bedroht ift. Das Gericht befteht aus 6 Männern, deren jede Parthei 3 zu ernennen hat, und jede Parthei hat den vom Gegner Ernannten gegenüber ihre Recufationsgründe geltend zu machen; ernennt aber der Beklagte feine Richter nicht, fo hat der Kläger auch fie feinerfeits zu ernennen, ohne dafs der Beklagte die von ihm Ernannten zu recufiren befugt wäre. Ein zweites hieher gehöriges Gericht ift der afrèttardómr[1]. Derfelbe hat zufammenzutreten, wenn es gilt Streitigkeiten zu entfcheiden, welche durch den gemeinfamen Befitz einer Hochweide (afrètt, afrèttr) veranlafst find, und fteht jedem der Genoffen frei, auf deffen Haltung anzutragen; es foll wo möglich auf der Hochwiefe felbft, und jedenfalls nicht allzu entfernt von derfelben gehalten werden, die Zahl der Richter aber beträgt hier 12, und werden diefelben gleichfalls wider von beiden Streittheilen zu gleichen Theilen ernannt. Abgefehen von der eigenthümlichen Regelung der für die Berufung des Gerichtes maafsgebenden Termine ift das Verfahren bei derfelben dem vorher gefchilderten fehr änlich; nur bringt der Umftand, dafs der Beklagten beim afrèttardóme regelmäfsig fehr viele find, die Nothwendigkeit der Beftellung eines gemeinfamen Vertreters für diefelben mit fich. Indeffen befchränkt fich deffen Competenz ftrengftens auf die Formalien bei der Befetzung des Gerichts, wogegen jeder einzelne Genoffe für feine Beweismittel felber zu forgen hat, und auch ein doppeltes Recufationsverfahren einerfeits jedem einzelnen Genoffen und andererfeits dem gemeinfamen Vertreter gegenüber Platz greift. Bei einfachen Schuldklagen, wo man diefelben doch am Eheften erwarten follte, laffen unfere Rechtsbücher keine Privatgerichte eingreifen, und wenn Jón Eiríksson ein Anderes annemen zu follen glaubte[2], fo liegt feiner Darftellung eine irrige Auslegung zweier Stellen zu Grunde, welche nicht von Privatgerichten, fondern von

1) Kgsbk, § 202, S. 115—7; Landabrb., cap. 41, S. 316—25.
2) Bei Jón Árnason, S. 337—8, und 342—3.

Privatzusammenkünften Behufs der Bereinigung gerichtlich auferlegter Zahlungen sprechen[1]); dagegen wird in ihnen unter dem Namen skuldadómr, d. h. Schuldengericht, ein Privatgericht besprochen, welchem die Auseinandersetzung eines überschuldeten Nachlasses obliegt[2]). Das isländische Recht läfst nämlich den Erben zwar an und für sich nicht für die Schulden des Erblassers haften; aber es läfst diese auf dem Nachlasse ruhen, und verpflichtet den Erben bei Vermeidung eigener Haftung für dessen gehörige Vertheilung zu sorgen. Der Erbe, oder vorkommendenfalls dessen Vormund, hat demnach die Aufforderung zur Haltung des Schuldengerichtes zu erlassen, welches an dem letzten Wohnorte des Erblassers zu halten ist, und er hat dasselbe im Vereine mit einem durch die erschienenen Gläubiger gewählten, oder auch durch das Loos bestimmten Vertreter derselben zu besetzen; die Zahl der Richter in diesem Gerichte wird uns nicht genannt, wogegen das Verfahren bei dessen Constituirung ziemlich das vorhin geschilderte gewesen zu sein scheint. Als ein Privatgericht ist ferner auch der hreppadómr, d. h. das Gemeindegericht zu betrachten[3]), gleichviel, ob ein Privatmann oder ein Gemeindevorsteher in demselben als Kläger auftritt. Er wird mit 6 Richtern besetzt, welche von beiden Streittheilen zu gleichen Hälften ernannt werden, jedoch stets aus dem Kreise der Gemeindeangehörigen genommen werden müssen; er wird ferner regelmäfsig beim Wohnorte des Beklagten, ausnamsweise jedoch dann beim Wohnorte des Klägers gehalten, wenn der Beklagte ein fremder Schiffer ist. Zur Tagfahrt hat jeder Theil 10 Männer mitzubringen, aus deren Zahl sowohl die Richter als die Zeugen zu entnemen sind, wogegen die zu berufenden Geschworenen zu jener Zahl noch hinzukommen; geht die Klage freilich gegen fremde Schiffer, so mag der Kläger soviele Leute mitbringen als er will, während der Beklagte auch in diesem Falle an jene Zahlgrenze gebunden ist. Es gehören aber vor die Gemeindegerichte alle und jede Bufsklagen, welche sich auf eine Uebertretung der gemeindlichen Armengesetzgebung stützen, sowie auch die Klagen auf Ersatz nicht geleisteter Verpflegung oder Verpflegungsbeiträge, welche sich an jene Bufsklagen anschliefsen; dagegen ist es nur als

1) Kgsbk, § 172, S. 78, und § 222, S. 147—8; dann Landabrb., cap. 1, S. 210, und Kaupab., cap. 7, S. 406—7.

2) Kgsbk, § 223, S. 148—52; Kaupab., cap. 8—9, S. 408—13.

3) Kgsbk, § 234, S. 174—8; Kaupab., cap. 41—44, S. 448—53.

Folge einer nicht ganz folgerichtig durchgeführten legislativen Neuerung anzufehen, wenn in den letzten Jahren der Republik von ihnen in einzelnen Fällen auch wohl auf Landesverweifung erkannt werden konnte. Weiterhin kennen unfere Rechtsbücher auch noch Gaftgerichte, wenn auch ohne eine technifche Bezeichnung für diefelben zu bieten, da die in der Konúngsbók einmal für fie gebrauchte Benennung »hreppadómr« offenbar nur auf einem Schreibfehler für »hèraðsdómr« beruhen kann [1]). Nach den, im Einzelnen allerdings nicht ganz übereinftimmenden Angaben der Rechtsbücher konnten diefe Gerichte in allen und jeden Straffachen judiciren, bei welchen der Beklagte ein Ausländer war, wogegen es allerdings dem Kläger unbenommen blieb, wenn er vorzog, die Sache bei einem Dinggerichte anhängig zu machen; fie wurden mit 12 Männern befetzt, welche jedoch der Kläger allein zu ernennen hatte, und bei dem Wohnorte des Goden abgehalten, welchem der Kläger angehörte, oder, wenn diefer einem ferneren Theile der Infel angehörte, bei dem Wohnorte eines der Goden der nächftgelegenen Dingftätte: für das Oftland galten jedoch wider andere, localrechtliche Beftimmungen. — Während unfere Rechtsbücher auf die bisher befprochenen Fälle fich befchränken, zeigt nun aber eine localrechtliche Vorfchrift über die Behandlung der Almenden im Hornafjörðr, welche Sæmundr Ormsson († 1252) im Einverftändniffe mit feinen Bauern erliefs, einen »hèraðsdóm« mit Streitigkeiten über Strandgut und desfallfige Rechtsverletzungen befafst, welcher im Hinblicke auf die Zeit feines Zufammentrittes nur als ein Privatgericht aufgefafst werden kann [2]), und aus den Erzählungen eines unferer verläffigften Sagenwerke läfst fich erkennen [3]), dafs man am Schluffe des zehnten und am Anfange des eilften Jahrhunderts auf Island auch wohl in fchweren Verbrechensfachen wenigftens unter der Vorausfetzung der Handhaftigkeit der That ein Privatgericht erkennen liefs, welches als duradómr oder dyradómr, d. h. Thürengericht bezeichnet wurde. An einer der Thüren des beklagtifchen Wohnhaufes, offenbar »fyrir karldurum« gehalten, wo auch andere feierliche Rechtshandlungen vorgenommen zu werden

1) Kgsbk, § 167, S. 73—4; Kaupab., cap. 50—52, S. 461—4: vgl. Belgsdalsbók, § 64, S. 250.

2) Diplom. island., I, nr. 137, S. 537.

3) Eyrbyggja, cap. 18, S. 21—23, cap. 19, S. 25, und cap. 55, S. 101—2; vgl. auch Landnáma, II, cap. 9, S. 89.

pflegten[1]), ftellt fich diefes Gericht ganz denjenigen Arten des norwegifchen skiladómes an die Seite, welche »fyrir durum verjanda«, d. h. vor der Hausthür des Beklagten gehalten wurden[2]); mag fein, dafs die Bezeichnung urfprünglich überhaupt allen Privatgerichten gemeinfam war, welche vor dem Wohnhaufe einer beftimmten Perfon gehalten wurden, und dafs fie fomit auch das Schuldengericht, Gemeindegericht und Gaftgericht mit umfafste. Immerhin vervollftändigen die angeführten Stellen gefchichtlicher Quellen in fehr erheblicher Weife das dürftige von den Rechtsbüchern uns gebotene Material; fie laffen uns, zumal im Zufammenhalte mit den einfchlägigen Beftimmungen der norwegifchen Provincialrechte[3]), deutlich erkennen, wie das Inftitut der Privatgerichte auf Island wie in Norwegen allmälig in Rückgang gerieth, und hieraus dürfte fich erklären, warum dasfelbe auf der Infel nur noch in vereinzelten, jeder principiellen Abgrenzung fpottenden Ausnamsfällen auftritt. Im ftrèngften Gegenfatze zu den Dinggerichten zeigen aber die Privatgerichte eine Gerichtsbarkeit geübt ohne alle und jede Mitwirkung der öffentlichen Gewalt. Von den betheiligten Privaten geht hier die Ernennung der Richter aus, welche bezüglich der Dinggerichte den Goden oder höchftens noch dem Bifchofe zufteht; von jenen wird ferner auch die Abfteckung des Gerichtsplatzes beforgt, während die Träger der öffentlichen Gewalt zu dem Gerichte nicht in der mindeften Beziehung ftehen. Dennoch aber find diefe Gerichte ganz entfchieden als folche, und nicht als blofe Schiedsgerichte anzufehen, was man mit Unrecht bezüglich des norwegifchen skiladóms hin und wider geleugnet hat[4]); nicht nur die Terminologie der Quellen bezeichnet fie ganz confequent als folche, fondern es kann auch, anders als bei den Schiedsgerichten, die Uebername der Function eines Richters bei ihnen nicht abgelehnt werden, und überdiefs ift die Thätigkeit, welche fie üben, und die Form, in

1) Vgl. z. B. Kgsbk, § 2, S. 9, und § 4, S. 14; KrR. hinn gamli, cap. 5, S. 28, und cap. 9, S. 44; Landabrb., cap. 8, S. 228: ferner Njála, cap. 7, S. 14, und cap. 24, S. 36.

2) GþL., § 37 und 266.

3) Vgl. über diefe Karl von Amira, Das altnorwegifche Vollftreckungsverfahren, S. 230—89, und Ebbe Hertzberg, Grundtrækkene i den ældste norske Proces, S. 15—71.

4) So Fr. Brandt in feiner Abhandlung »Om Norges dömmende Institutioner gjennem Middelalderen«, S. 113 (Norsk Tidsskrift, V); auch R. Keyfer, Rechtsgefchichte, S. 401.

welcher sie dieselbe üben, ganz dieselbe wie bei den Dinggerichten. Hier wie dort geht eine Ladung dem Zusammentritte des Gerichtes vorher, wird ein Recusationsverfahren eröffnet, werden Zeugen oder Geschworene als Beweismittel vorgeführt, wird auf deren Aussagen ein Urtheilsspruch gebaut, kann endlich auch wohl eine Gerichtsspaltung eintreten, und widerholt wird sogar ausdrücklich auf die Gleichheit des Verfahrens mit dem »at þíngadómi« üblichen hingewiesen. Sucht man aber mit Benützung aller zur Verfügung stehenden Hülfsmittel das Verhältniss zu ermitteln, in welchem die Privatgerichte ursprünglich zu den Dinggerichten gestanden waren, so dürfte sich Folgendes ergeben. Principiell ist es auf Island wie in Norwegen die Civiljustiz, welche den Privatgerichten überwiesen ist, wobei der massgebende Gesichtspunkt der gewesen zu sein scheint, dass es sich bei dieser nicht um eine Reaction der Gesammtheit gegen eine Auflehnung wider die gemeinsame Rechtsordnung, sondern nur um eine Beseitigung von Zweifeln über deren Auslegung und Handhabung handle; die Lösung einer derartigen Aufgabe mochte aber ohne alle Dazwischenkunft der Staatsgewalt ganz ebensogut den Partheien und den von ihnen beizuziehenden Genossen überlassen bleiben, wie diess bezüglich der Vorname von Abschätzungen, Theilungen u. dgl. der Fall war. Insoweit war dann die Stellung der Dinggerichte zu den Privatgerichten zunächst nur eine subsidiäre, indem jene ersteren einerseits dann anzugehen waren, wenn wegen einer im Privatgerichte sich ergebenden Gerichtsspaltung (véfáng) oder irgend welcher sonstigen Verletzung oder Umgehung der für dessen Haltung massgebenden Bestimmungen (dómsafglöpun) dort eine rechtsgültige Erledigung nicht zu erzielen gewesen war, andererseits aber auch unter der Voraussetzung angegangen werden mochten, dass die bei der Klagestellung einzuhaltenden Fristen, die Verhinderung eines Betheiligten am Erscheinen, oder irgendwelche andere änliche Gründe diess wünschenswerth erscheinen liessen; möglich aber, und sogar wahrscheinlich, dass auch in anderen als den ausdrücklich vorgesehenen Fällen schon frühzeitig dem Kläger anheimgestellt war, ob er nicht statt des Privatgerichtes gleich von Vornherein das Dinggericht angehen wollte, wie diess hinsichtlich des Gastgerichtes geradezu ausgesprochen wird. Dem gegenüber kommt jedoch eine zweifache Erweiterung des Bereiches der Privatgerichtsbarkeit vor, vermöge deren dieselbe auch auf das strafrechtliche Gebiet einigermassen hinübergreift, welches ihr doch nach der obigen Motivirung verschlossen sein sollte. Ein-

mal nämlich, und diefer Punkt betrifft das norwegifche Recht fo gut wie das isländifche, macht fich ein gewiffes Schwanken geltend in Bezug auf die Behandlung der Bufsfachen, was fich aus deren Mittelftellung zwifchen den Civilfachen und den auf Acht oder Landesverweifung gehenden eigentlichen Straffachen fehr einfach erklärt. Zweitens aber erftreckt fich die Competenz des isländifchen Gaftgerichtes fowohl als des älteren isländifchen Thürengerichtes auch auf die fchwerften Straffachen, wenn nur entweder der Thäter ein Ausländer oder die That eine handhafte war; diefe Unregelmäfsigkeit ift jedoch ausfchliefslich dem Rechte Islands eigenthümlich, und dürfte demnach auch aus fpecififch isländifchen Bedürfniffen zu erklären fein. In Norwegen, wo der Satz galt, dafs ein Ding berufen folle, wer eines folchen zu bedürfen glaube, und wo zumal die Berufung eines Pfeilgerichtes (örvarþíng) in Kampffachen aufs Genauefte geregelt war, konnte felbft in Fällen, welche das fchleunigfte gerichtliche Einfchreiten erforderten, ein Dinggericht fo fort zur Stelle fein; auf Island dagegen, wo man gebotene Dinge nicht kannte, und wo die beiden einzigen zu gerichtlichen Zwecken beftimmten Dingverfammlungen fich auf die Zeit von etwa zwei Sommermonaten zufammendrängten, mufste in eilenden Fällen zu Privatgerichten gegriffen werden als zu der einzig möglichen Abhulfe. Der frühzeitige Verfall der Privatgerichtsbarkeit auf Island, und zwar auf civilrechtlichem fowohl als ftrafrechtlichem Gebiete fcheint durch die Gefahren hervorgerufen worden zu fein, mit welchen die Unbotmäfsigkeit eines in feiner Heimat übermächtigen Gegners alle Bezirksgerichte bedrohte, und welche bei den Privatgerichten zufolge der Abwefenheit jedes Trägers der öffentlichen Gewalt fich noch fehr erheblich fteigern mufsten. Wenn felbft auf Koften der Fruhlingsdinge das Allding fortwährend feine gerichtliche Thätigkeit ausdehnte, fo kann es nicht auffallen, wenn den Privatgerichten gegenüber diefelbe Erfcheinung in noch weit höherem Grade fich geltend machte, zumal wenn man annemen darf, dafs früher bereits in des Klägers Wahl geftanden hatte, ob er ein Privatgericht oder ein Dinggericht angehen wollte; in der That fcheint es auf Island die wilde Stúrlungenzeit wie in Norwegen die ftürmifche Zeit der Bürgerkriege gewefen zu fein, welche den Verfall der Privatgerichte herbeigeführt hat. Im Uebrigen bemerke ich noch ausdrücklich, dafs mit Ausname des hreppadóms, in welchem nur Gemeindeangehörige fitzen durften, nirgends die Eigenfchaft nachfter Nachbarn für die Beifitzer der Privatgerichte gefordert

wird, — ein Punkt, der für die practifche Geftaltung diefer Gerichte von geringer Bedeutung, aber doch für deren principielle Auffaffung vielleicht nicht ohne Werth fein mag. So oder fo fpricht fich indeffen unzweifelhaft in der bedeutfamen Rolle, welche der Privatgerichtsbarkeit zumal in ihrer urfprünglichen Geftaltung zugefallen war, das weite Mafs jener Selbftthätigkeit aus, welche die ältere Zeit des Freiftaates von ihren Angehörigen erwartete, fowie die beträchtliche Ausdehnung jener Beihülfe, welche diefelbe den einzelnen Volksgenoffen unter einander zur Pflicht machte. Diefes weitreichende »selfgovernment« nicht nur der organifirten Körperfchaften im Staate, fondern auch der einzelnen Volksgenoffen und der ohne alle formelle Organifation fich rein thatfächlich näher gerückten Gruppen von folchen mufs ftets im Auge behalten werden, wenn man zu einigermafsen genügendem Verftändniffe der Zuftände des Freiftaates gelangen will.

§. 12. Die wirthschaftlichen Zustände.

Die wirthfchaftlichen Zuftände des isländifchen Freiftaates waren naturlich in erfter Linie von der Befchaffenheit des Landes und der Producte abhängig, welche diefes abwarf; in diefer Beziehung wird man aber, da des Landes Befchaffenheit während der gefchichtlichen Zeit fich nicht wefentlich verändert hat [1]), von derfelben Unterfcheidung auszugehen haben, welche noch heutigen Tages mafsgebend ift, nämlich von der Unterfcheidung der Landproducte (landvaran) und der Seeproducte (sjóvaran), welcher denn auch die weitere Eintheilung der Bevölkerung in Landbauern (sveitabændr) und Seebauern (sjóbændr) entfpricht.

Es ift, was die Landwaaren betrifft, oben bereits ausgefprochen worden, dafs diefelben dermalen wefentlich in Producten der Viehzucht beftehen, und wir dürfen mit Beftimmtheit annemen, dafs es in der freiftaatlichen Zeit nicht anders gewefen fei. Die übertriebenen Vorftellungen fo mancher Neueren über den früheren Waldreichthum Islands fowohl als den erfolgreichen Betrieb des Ackerbaues dafelbft [2]) habe ich oben bereits zurückgewiefen, und füge ich nur noch die Bemerkung bei, dafs in den Rechtsbüchern fowohl als in den Urkunden und in den Gefchichtswerken zwar oft genug

1) Vgl. oben, S. 3—19.
2) Vgl. z. B. Weinhold, Altnordifches Leben, S. 81—88.

von Aeckern oder von Wäldern gesprochen wird, jedoch immer nur in einer Weise, welche die Erträgnisse beider als vergleichsweise geringfügige Nebennutzungen neben den Producten der Viehwirthschaft erscheinen läfst. Die Viehzucht betreffend ist aber vor Allem hervorzuheben, dafs die alte Zeit ungleich mehr Werth als die neuere auf die Haltung von Rindvieh legte. Schon von den ersten Einwanderern ist bekannt, dafs sie solches mit sich brachten; Hjörleifr besafs einen Ochsen, und Refr hinn gamli die Kuh Brynja, von welcher er bald vierzig Rinder bekam[1]), Andríðr hatte neben viel anderem Vieh seine Kuh Mús, nach welcher Músarnes benannt ist, und von Ingimundr gamli wird ebenfalls berichtet, dafs er neben Schafen und anderen Hausthieren auch Rinder mit sich führte[2]), u. dgl. m. Gelegentlich kamen ganze Schiffe mit Vieh beladen an[3]), und werden wohl Rinder ebensogut als Thiere anderer Art auf diesem Wege der Insel zugeführt worden sein; rasch vermehrte sich die Zahl der Thiere, da man dieselben bei der kräftigen Weide und dem vergleichsweise milden Klima wenigstens in den geschützteren Bergthälern selbst im Winter zumeist ruhig sich selbst überlassen konnte. Wie grofs aber in der späteren Zeit die Zahl der Rinder war, die auf einzelnen Höfen gehalten wurde, zeigt neben einer Reihe später noch zusammenzustellender Belege die Thatsache, dafs dem Snorri Sturluson, freilich dem reichsten Manne seiner Zeit, in einem harten Winter auf einem einzigen Hofe ein volles Hundert (120) von solchen fallen konnte (1225), ohne dafs dadurch sein Wohlstand in erheblicher Weise vermindert worden wäre[4]). Ebenso scheinen Ziegen in der Vorzeit weit häufiger als gegenwärtig gehalten worden zu sein. Während diese heutzutage fast nur in der Þingeyjarsýsla in einigermafsen nennenswerther Zahl auftreten[5]), zeigen schon die zahlreichen mit »geit« oder »hafr« zusammengesetzten Ortsnamen die ungleich weitere Verbreitung dieser Thiere in der älteren Zeit, und es fehlt auch nicht an einzelnen

1) Landnáma, I, cap. 6, S. 35, und cap. 14, S. 46.
2) Kjalnesínga s., cap. 2, S. 401; Vatnsdæla, cap. 15, S. 26.
3) Landnáma, III, cap. 8, S. 194.
4) Sturlúnga, IV, cap. 45, S. 93.
5) Eine mir inzwischen zugänglich gewordene, auf das Frühjahr 1871 bezügliche officielle Zusammenstellung zählt auf der ganzen Insel 234 Ziegen, wovon 197 auf den genannten Bezirk kommen, Skýrslur um landshagi á Íslandi, V, S. 458, 490, und 492.

Belegen für deren Haltung in den Geschichtsquellen sowohl[1]) als in den Rechtsbüchern[2]), wie denn insbesondere auch Geifsställe (geitahús) gelegentlich erwähnt werden[3]). Schweine, welche man zur Zeit auf Island schon lange nicht mehr hält, müssen vordem sehr beliebt auf der Insel gewesen sein. Steinólfr hinn lági z. B. verlor in der Landschaft Saurbær drei Schweine, und fand sie zwei Jahre später im Svínadale auf dreifsig angewachsen wider; Helgi hinn magri liefs zwei Schweine laufen, und fand deren nach drei Jahren siebenzig im Sölvadale; dem Ingimundr gamli giengen zehn Schweine durch, und fanden sich im nächsten Herbste im Svínadale statt deren volle 120[4]). Auch sonst werden in den Sagen Schweine gelegentlich erwähnt[5]), und nicht minder geben die Rechtsquellen gelegentlich von deren Haltung Zeugnifs[6]); der mit »svín«, »göltr«, »griss« zusammengesetzten Ortsnamen aber ist vollends eine grofse Menge. Renthiere werden zwar im Christenrechte zu den efsbaren Thieren gerechnet, und Hreinn ist überdiefs ein zuweilen auf Island vorkommender Mannsname; aber auch Hirsche und anderes Rothwild, dann der braune Bär werden an der ersten Stelle erwähnt, während doch alle diese Thiere niemals auf Island gelebt haben, und auch Hjörtr kommt auf der Insel als Mannsname vor, sodafs sichtlich in beiden Beziehungen norwegischer Einflufs mafsgebend geworden sein mufs. Die heutzutage auf Island vorkommenden Renthiere stammen sämmtlich von Thieren ab, welche zuerst im Jahre 1771 der Stiftamtmann Thodal, dann im Jahre 1777 die Rentekammer aus Finnmarken hatte kommen lassen und denen dann um einige Jahre später noch einige weitere Sendungen auf

1) Vgl. z. B. Landnáma, IV, cap. 12, S. 271: Hrafnkels s., S. 3: Ljósvetninga s., cap. 14, S. 47: nær 30 hafra; Njala, cap. 1, S. 62: Eyrbyggja, cap. 20, S. 32—3.

2) Vgl. z. B. Kgsbk, § 225. S. 156: Kaupab., cap. 14, S. 418, cap. 16, S. 419 und cap. 24, S. 427.

3) Gunnars þ. þiðrandabana, S. 374: vgl. das Sprichwort: margr ferr í geitarhús ullar at biðja, in der Grettla, cap. 80, S. 174, und den Ortsnamen Geithuslækr, im Diplom. island., I, nr. 135, S. 522.

4) Landnáma, II, cap. 21, S. 126—7: III, cap. 12, S. 206, III, cap. 3, S. 177, und Vatnsdæla, cap. 15, S. 26—7.

5) Z. B. Landnáma, II, cap. 20, S. 124, und IV, cap. 3, S. 245; Vallaljóts s., cap. 3, S. 203; Vatnsdæla, cap. 44, S. 71.

6) Z. B. Kgsbk, § 16, S. 34, u. § 207, S. 121—22; KrR. hinn gamli, cap. 31, S. 130; Landabrb., cap. 11, S. 231—33.

konigliche Rechnung gefolgt waren [1]; aber diefelben find auch heutigentages keineswegs als Hausthiere, fondern lediglich als Wild zu betrachten, deffen Einführung auf der Infel als eine fehr zweifelhafte Wohlthat zu betrachten ift, da der Schaden, welchen daffelbe thut, feinen Nutzen weit überwiegen foll. Dagegen hielt man allerdings mancherlei zahmes Geflügel auf der Infel. Hühner (hæns) werden im älteren Chriftenrechte zu den efsbaren Thieren gerechnet, und von der Handelfchaft, die er mit ihnen betrieb, hatte Hænsa-þórir feinen Beinamen erhalten [2]. Auch Gänfe hielt man nicht felten, und unterfchied dabei die heimgás von der grágás, d. h. die zahme von der wilden Gans. Bekannt find die 50 Gänfe mit ihren Küchlein, welche Grettir für feinen Vater Ásmund hüten follte, und bekannt auch die 3 zahmen Gänfe, welche die alte þordís fchlachten wollte, um dem Kormak den Sieg in einem Zweikampfe zu fichern [3]; aber auch noch in der Sturlúngenzeit wird eine unten noch zu befprechende Stelle folche gehalten zeigen. Anderes zahmes Geflügel (alifugl) kommt meines Wiffens nicht vor, wogegen aber wildes und halbwildes Geflügel auch feinerfeits einer gewiffen Nutzung unterftellt, und in Folge deffen auch eines gewiffen Rechtsfchutzes theilhaftig wurde, wie diefs bei Befprechung der Jagd noch darzulegen fein wird; heutzutage ift von Geflügelzucht auf der Infel überhaupt nicht mehr in irgend nennenswerthem Mafse die Rede. In fehr hervorragender Weife befchäftigte man fich dagegen bereits in der älteften Zeit mit der Zucht derjenigen Thiere, welchen noch gegenwärtig der isländifche Bauer feine Fürforge mit Vorliebe zuwendet, mit der Zucht der Pferde nämlich und der Schafe. Was zunächft die Pferde betrifft [4], fo war deren Haltung von jeher eine Lebensfrage für den Isländer. Die grofse Ausdehnung des Landes, und mehr noch deffen Unwegfamkeit, wie folche theils durch den Mangel an Holz und fonftigem Baumaterial, theils durch die geringe Zahl der Bevölkerung bedingt ift, hatte

1) Isländske Maaneds-Tidender for Aar 1775, S. 55—60; Jón Eiríksson's Vorwort zu Olaus Olavius, Oeconomisk Reife igjennem Island, S. XCIV—V; Lovsamling for Island, V, S. 393 u. 683; Olafur Jósepsson Hjortr, Um Hreindýr (in den Rit þess kgl. islenzka Lærdómslista-Fèlags, VIII, S. 77—104).

2) Hænsaþóris s., cap. 1, S. 124.

3) Grettla, cap. 14, S. 23; Kormaks s., cap. 22, S. 206—8.

4) Vgl. des Jón Eiríksson Disquisitio de philippia (1755).

und hat noch zur Folge, dafs nicht nur alle Reifen auf der Infel zu Pferde gemacht und felbft geringere Wegftrecken nicht leicht zu Fufse zurückgelegt werden, fondern dafs auch aller und jeder Transport von Gütern lediglich auf Pferdesrücken bewerkftelligt werden mufs; höchftens dafs man einmal im Winter einen Schlitten (sleði) benützen konnte, dem dann aber Ochsen vorgelegt zu werden pflegten[1], obwohl ausnamsweife auch wohl einmal Pferde vor den Ochsenfchlitten gefpannt wurden[2], oder dafs man Tragbahren (vagar, vagir) hatte, die von Pferden gefchleppt wurden[3]: wenn an einigen wenigen Stellen des Wagens (vagn) erwähnt wird, und zwar fogar neben sleði und vagar[4], fo fteht diefe Angabe fo vereinzelt, dafs man aus ihr auf einen irgend häufigeren Gebrauch von Räderfuhrwerken keinenfalls fchliefsen darf. Die Befchaffenheit ihres Landes felbft hat demnach die Isländer zu einem Reitervolke gemacht, und man braucht fomit nicht auf den heidnifchen Gebrauch des Pferdefleifcheffens, von dem trotz aller Verbote auch in der chriftlichen Zeit noch Spuren vorkommen, zurückzugreifen um den hohen Werth verftändlich zu finden, welcher guten Roffen beigelegt wurde. Man hielt dafür, dafs ein folches der Witterung kundig fei, und Stürme vorausfehe; man liefs fich von einem folchen allenfalls fogar den Platz weifen, an dem man fich niderlaffen wollte; man fetzte unter Umftänden auch wohl feinen Glauben auf beftimmte Pferde, und benannte fie nach einem Gotte, dem man fie weihte, wobei nicht zu überfehen ift, dafs es zumal Freyr war, dem Pferde zugeeignet wurden[5]. Oft werden uns Pferde genannt, welche vor anderen als fchnellfüfsig und verläfsig galten, wie etwa die

1) Eyrbyggja, cap. 33, S. 60, cap. 34, S. 62, und cap. 37, S. 66; Gísla s. Súrssonar, I, S. 36—7, und II, S. 121—2; vgl. Fóstbræðra s., cap. 12, S. 43, und cap. 2, S. 67 (Hauksbók); Droplaugarsona s., S. 8.

2) Landnáma, II, cap. 10, S. 94; vgl. Vatnsdæla, cap. 34, S. 55, und Droplaugarsona s., S. 10 und 26.

3) Þorláks bps jarteinabók, I, cap. 4, S. 335; Guðmundar bps s., cap. 68, S. 508, und Sturlúnga, IV, cap. 23, S. 49; Eyrbyggja, cap. 47, S. 90; Njála, cap. 99, S. 153. Doch ift die Deutung des Wortes nicht ganz ficher; die Guðmundar s. fcheint die vagar von den börur unterfcheiden zu wollen, und Ivar Aasen giebt für Vaga die Bedeutung eines kurzen Schlittens.

4) Kgsbk, § 199, S. 109; Landabrb., cap. 35, S. 295; Gunnars þ. Keldugnúpsfífls, S. 48.

5) Grettla, cap. 14, S. 24; Landnáma, II, cap. 5, S. 77; Vatnsdæla, cap. 34, S. 55; Hrafnkels s., S. 5, 8, u. ofter; vgl. Flbk, I, § 322, S. 401.

Söðulkolla, die Fluga, die Bandvættir, der Svartfaxi, der Hvítíngr, der alte und der junge Kinnskærr und so manche andere [1]. Manche Leute machten ein Gewerbe daraus, Pferde zu züchten und zum Verkaufe zu bringen [2], und auch wer seine Pferde nur für sich zog, sah wenigstens auf gleichmäfsige Farbe der Stuten und tüchtige Wahl des Hengstes [3]; bis zu 12 Stuten gab man einem Hengste bei, während anderemale schon eine Heerde (stóð, stóðhross) von 5 Stück als ein ansehnliches Geschenk galt [4]; man führte unter Umständen aber auch aus dem Auslande Pferde ein, wie denn z. B. der ältere Kinnskærr ein götisches Pferd und auch Fluga von auswärts eingeführt war, während umgekehrt andere Male wider isländische Pferde in's Ausland gelangten, wie denn z. B. der von jener Fluga geborene Eiðfaxi in Norwegen seinen Tod fand. Von besonders guten Pferden wird auch wohl berichtet, dafs sie den Winter oder auch das ganze Jahr über mit dem besten Grase oder selbst mit Körnerfrucht gefüttert wurden [5]; ein gewaltiger Aufwand in einem Lande, in welchem alle Frucht von auswärts bezogen werden mufs, und selbst das Heu nie recht zureichen will. Wettreiten, wofür man jetzt den Ausdruck kappreið braucht, kam bereits in der alten Zeit gelegentlich vor [6]; weit häufiger noch hielt man aber Pferdehetzen ab (hestaþíng, hestavíg, hestaat) [7], bei welchen die Pferde je zwei und zwei, von ihren Herren begleitet und angetrieben, sich um die Wette schlagen und beifsen mufsten. Es begreift sich, dafs bei solchen Bedürfnissen und Liebhabereien die Zahl der Pferde grofs sein mufste, die auf ansehnlicheren Höfen gehalten

1) Grettla, cap. 47, S. 103—4; Landnáma, III, cap. 8, S. 194—5; Gísla s. Súrssonar, I, S. 19; Hólmverja s., cap. 3, S. 9, u. cap. 4, S. 10; Bjarnar s. Hítdælakappa, S. 20; Þorskfirðínga s., cap. 9, S. 57, cap. 17, S. 72, u. cap. 18, S. 74; vgl. auch Njála, cap. 52, S. 81, u. Hólmverja s., cap. 20, S. 62.

2) Þattr af Þorsteini stángarhögg, S. 49.

3) Bjarnar s. Hítdælakappa, S. 55.

4) Hrafnkels s., S. 6; Hólmverja s., cap. 20, S. 62; Finnboga s., cap. 23, S. 278.

5) Ljósvetnínga s., cap. 7, S. 19; Þorskfirðínga s., cap. 9, S. 57.

6) Landnáma, III, cap. 8, S. 194—5; vgl. Ynglínga s., cap. 23, S. 18.

7) Vgl. z. B. Vígaglúma, cap. 13, S. 355—6, und cap. 18, S. 366—7; Ljósvetnínga s., cap. 13, S. 37; Svarfdæla, cap. 23, S. 176—77; Njála, cap. 58—59, S. 90—2; Vatnsdæla, cap. 27, S. 43; Flóamanna s., cap. 19, S. 140.

zu werden pflegte; von Blundketill, einem reichen Bauern, der jedoch nicht zu den Häuptlingen zählte, wird einmal berichtet, wie er in einem strengen Winter 160 Pferde heimtreiben, und davon 40 schlachten liefs, um das Futter zu ersparen, das er ihnen hätte geben müssen[1]. Der besondere Werth aber, welchen die Pferde für die isländische Wirthschaft haben, sowie die vielfachen Conflicte, zu denen ihre Beschädigung oder auch ihre widerrechtliche Benützung in dem unwegsamen Lande zu führen pflegt, hat zur Folge gehabt, dafs die isländischen Rechtsbücher sich sehr einläfslich mit denselben beschäftigt haben[2]. Bezüglich der Schafe endlich kann keinem Zweifel unterliegen, dafs dieselben schon in der älteren Zeit eine sehr bedeutende Rolle in der isländischen Wirthschaft spielten, wenn deren Zucht auch keineswegs mit derselben Einseitigkeit betrieben wurde wie diefs gegenwärtig der Fall ist. »Sveltr sauðlaust bú« lautet ein isländisches Sprichwort[3], d. h. Hunger leidet der Hof der keine Schafe hat; aber auch in der alten Zeit schon war es ein seltener Fall, wenn auf einem solchen die Schafzucht sich nicht recht betreiben lassen wollte, und der Name Sauðlaussdalr (jetzt Sauðlauksdalr), welchen ein Hof am Patreksfjörðr trug[4], bietet hiefür einen schlagenden Beleg. Von dem Reichthume an Schafen aber mag einen Begriff geben, dafs þorsteinn rauðnefr einmal 2400 Schafe zählen liefs, worauf dann die übrige Heerde ungezählt weiter lief[5]. Es ist nicht immer leicht, darüber in's Klare zu kommen, ob unsere Quellen im einzelnen Falle von Rindvieh oder von Schafvieh sprechen, da Ausdrücke wie smali, búsmali, fénaðr, u. dgl, obwohl häufiger nur das letztere bezeichnend, doch in manchen Fällen auch wider in einem umfassenderen Sinne gebraucht stehen; indessen fehlt es doch nicht ganz an Anhaltspunkten, welche theils die Gröfse des Viehstandes, welcher auf einzelnen Höfen gehalten wurde, im Allgemeinen, theils aber auch die Zahl der Thiere von jeder einzelnen Gattung zu bestimmen erlauben, aus welchen derselbe sich zusammensetzte. Wir erfahren z. B. dafs Ólafr pá, nachdem sein neuerbauter Hof

1) Hænsaþóris s., cap. 4, S. 133—4.

2) Kgsbk, § 164, S. 61—5, vgl. § 76, S. 124, u. § 226, S. 161; Festa þ., cap. 57—8, S. 382—3: Kaupab., cap. 31—8, S. 432—443, und öfter.

3) Guðmundr Jónsson, Safn af íslenzkum orðskviðum, S. 325.

4) Guðmundar bps s., cap. 33, S. 461.

5) Landnáma, V, cap. 5, S. 291—2.

zu Hjarðarholt fertig geworden war, von Goddastaðir aus in der Weiſe dahin umzog, daſs die wilderen Schafe vorausgetrieben wurden, dann das Melkvieh (búsmali), hierauf das Galtvieh (geldneyti), zuletzt aber die Laſtpferde kamen; der Zug war rings von Leuten umgeben, welche die Thiere in ihrer geraden Richtung erhalten muſsten, und nirgends zeigte derſelbe die geringſte Lücke, dennoch aber kam deſſen Spitze in demſelben Augenblicke in Hjarðarholt an, in welchem Ólafr, welcher ihn ſchloſs, von Goddastaðir abritt [1]), während der Abſtand beider Höfe von einander mindeſtens eine Meile beträgt. Als Sæmundr Ormsson im Jahre 1250 dem Ögmund Digrhelgason gegenüber zu Kirkjubær den fèránsdóm hielt, lieſs er deſſen Frau ihr Eingebrachtes ſowohl als das, was ihr von ihres Mannes Vermögen zukam, wegnemen; dennoch aber kamen auf Ögmunds eigene Halbſcheid 30 Kühe und Rinder im Werthe von 12 weiteren Kühen, 4 Stiere [2]), 120 Schafe, 50 Hämmel, 70 einjährige Schafe, 20 Pferde, 25 Schweine, ſowie 50 Gänſe [3]), was auf eine ganz ſtattliche Beſetzung des Hofes eines Mannes, der nicht einmal zu den Goden zählte, und zugleich darauf ſchlieſsen läſst, daſs auf demſelben der Beſtand an Rindvieh dem Beſtande an Schafvieh reichlich die Wage hielt. Sehr vieles Material geben zumal die kirkjumáldagar an die Hand, ſoweit ſie ſich über das zu einzelnen Kirchen geſtiftete Inventarvieh ausſprechen. Allerdings bedarf es bei deren Benützung einiger Vorſicht, indem ja von der Willkür des Stifters abhing, ob überhaupt liegende Güter zu einer einzelnen Kirche gegeben werden wollten, ob ſolche die Bedeutung eines vollen Hofes erreichen, und ob zu dem Lande auch der geſammte zu deſſen Bewirthung erforderliche Viehſtand überwieſen werden wollte; nicht überall, wo etwa von einem gewiſſen Werthe an Vieh geſprochen wird, welcher zu einer beſtimmten Kirche gehören ſolle, iſt überdieſs an deſſen wirkliche Haltung zu denken, vielmehr ſind ſehr häufig die betreffenden Angaben nur als Bezeichnung eines beſtimmten Capitalwerthes zu betrachten, ſo daſs z. B.

1) Laxdæla, cap. 24, S. 96.

2) So glaube ich arðryxn überſetzen zu ſollen, obwohl die Lexikographen darunter ſämmtlich Pflugochſen verſtehen; die weiter reichende Bedeutung »Gewinn«, welche dem Worte arðr zukommt, ſcheint mir nämlich ähnlich wie bei unſerem Ausdrucke »Wucherthier« jene Auslegung zu geſtatten.

3) Sturlúnga, VII, cap. 55, S. 108; vgl. cap. 50, S. 103: þótt þú hafir ei goðorð.

von »10 hundruð friðs fjár« gesprochen und sofort beigefügt werden kann: »en þetta fè allt er rètt goldit í löndum eptir virðíngu«, oder unter »10 hundruð fjár« nicht 1200 Stücke Vieh, sondern nur soviele Thiere oder deren Werth zu verstehen sind, als 10 Hunderten vaðmáls entsprechen[1]. Immerhin läfst sich für eine Anzahl von Kirchen eine Reihe von Angaben zusammenstellen, welche in ihrer Gesammtheit wenigstens ein ziemlich richtiges wirthschaftliches Bild geben werden, wenn auch im Einzelnen Manches bei ihnen zweifelhaft bleiben mag. Der Kirche zu Staðarhraun in der Mýrasýsla legt eine ältere Urkunde 16 Kühe, 10 Ochsen, 60 Hämmel und 3 Pferde bei, eine spätere dagegen 12 Kühe und 60 Melkschafe, neben 60 Hämmeln und 2 Pferden, während sich deren Grundbesitz in der Zwischenzeit sehr beträchtlich vergröfsert hatte[2]; die Kirche zu Stafsholt in demselben Bezirke soll 20 Kühe und 10 Kuhwerthe an nicht melkendem Rindvieh, ferner 120 Melkschafe, ebensoviele Hämmel und 3 Pferde haben[3], wogegen der zu Húsafell nur 5 Kühe und 30 Schafe, und der zu Akrar nur 6 Kühe und »CC. frið« gehören[4]. In der Hnappadalssýsla hat die Kirche zu Miklaholt 10 Kühe und ein Rind, 30 Schafe und 22 Hämmel, sowie 1 Pferd; die Kirche zu Hítarnes 10 Kühe und 120 Stück Schafvieh; endlich die zu Hafsfjarðarey 12 Kühe, 60 Schafe und 3 Pferde[5]. In der Snæfellsnessýsla hat die Kirche zu Eyri im Álptafjörðr 4 Kühe und ein Zugthier (eyk), wogegen das Kloster zu Helgafell 20 Kühe, 2 Ochsen, 1 Stier und 8 Pferde hatte[6]. In der Dalasýsla wurden der Kirche zu Skarð auf den Skarðsströnd 15 Kühe und ein Stier zugeschrieben, dann 30 Melkschafe und 2 Pferde[7]; aber freilich ist der dazu gehörige Hof nebenbei auf die See angewiesen, wie denn auch ein sechsruderiges Schiff und ein zum Fangen junger Seehunde geeignetes Netz zu seinem Inventare gehört. Die zur Strandasýsla gehörige Kirche zu Prestbakki aber, von welcher ungefähr dasselbe gilt, bekommt 5 Kühe

1) Diplom. island., I, nr. 118, S. 465; dann nr. 119, S. 466, wozu die Anm. 2 des Herausgebers zu vergleichen ist.

2) Ebenda, nr. 26, S. 174, und nr. 67, S. 278–9.

3) Nr. 28, S. 179–80.

4) Nr. 37, S. 217; nr. 149, S. 596.

5) Nr. 62, S. 273; nr. 64, S. 275; nr. 116, S. 423.

6) Nr. 118, S. 465; nr. 69, S. 282.

7) Nr. 150, S. 597.

und 30 Schafe zugewieſen[1]. Im Südlande werden zunächſt der zur Borgarfjarðarsýsla gehörigen Kirche zu Stóri-Áss nur »7 kúgildi« beigelegt[2], wobei ungewiſs bleibt, ob damit nicht blos eine Werthſumme bezeichnet werden wolle; ferner der Kirche zu Reykjaholt 20 Kühe, ein Stier, 150 Milchſchafe und 3 Pferde, wozu dann noch »7 kúgildi í metfè« und »2 kúgildi búfjár« kommen, welche wohl nur auf entſprechende Werthſummen zu beziehen ſind[3]; der Kirche zu Melar 5 Kühe, der zu Garðar auf Akranes 10 Kühe, Schafe im Werthe von 13 Kühen, 30 Hämmel und 2 Arbeitspferde, und der zu Innri-Hólmr ebenda 8 Kühe[4]; endlich der Kirche zu Saurbær auf den Hvalfjarðarströnd 15 Kühe, 60 Milchſchafe, 5 Kuhwerthe an Galtvieh, und 6 Pferde[5]. In der Landſchaft Kjós hat die Kirche zu Ingunnarstaðir 6 Kühe, 30 Schafe und 4 Kuhwerthe an Galtvieh; und die zu Saurbær auf Kjalarnes 10 Kühe und einen Stier, ſowie 3 Pferde[6]. Aus der Gullbríngusýsla wird zwar das Kloſter Viðey in mehreren Urkunden weitläufig behandelt, aber ohne daſs deſſen Beſtand an Vieh gehörig angegeben würde; in der Árnesssýsla dagegen hat die Kirche zu Hof im Eystrihreppr 5 Kühe und 40 Schafe, und die zu Gaulverjabær 4 Kühe[7]. Innerhalb der Rángárvallasýsla werden der Kirche zu Skarð hit eystra eine Kuh und 65 Milchſchafe, dagegen der zu Ásólfsskáli 6 Kühe und ein Stier zugetheilt[8]. In der zum Oſtlande gehörigen Skaptafellssýsla hat die Kirche zu Sólheimar 10 Kühe und 30 Schafe; das Kloſter zu þykkvibær hat 24 Kühe auf dem Heimlande und 5 auf den Auſsenlanden, 23 Ochſen, 2 Stiere, 25 jährige Rinder und 22 Kälber, ferner 220 Milchſchafe daheim und 160 auf den Auſsenlanden, 95 ältere Hämmel, 257 jährige Schafe, 60 Jährlinge mit Lämmern und 215 Lämmer auf der Weide, endlich 39 Pferde[9]. Zu Kirkjubær werden 30 Kühe und 7 Kuhwerthe an nicht melkendem Rindvieh aufgezählt, ferner 180 Milchſchafe, 60 Hämmel, ebenſoviele jährige Schafe, endlich 30 Pferde; die Kirche zu Rauðilækr da-

1) Nr. 67, S. 277.
2) Nr. 148, S. 594.
3) Nr. 120, S. 470—2, und 475—77.
4) Nr. 114, S. 419; nr. 113, S. 418; nr. 112, S. 416.
5) Nr. 55, S. 265.
6) Nr. 56, S. 266; nr. 102, S. 402.
7) Nr. 78, S. 303; nr. 103, S. 404.
8) Nr. 95, S. 355; nr. 50, S. 255—6.
9) Nr. 48, S. 252; nr. 100, S. 396.

gegen, welche im Litlahèrað, den jetzigen Öræfar, gelegen war, besaſs neben 15 Kühen, ebensovielen Ochsen und 5 Kuhwerthen in nicht melkendem Rindvieh noch 95 Kuhwerthe in Milchschafen, 160 Hämmel und 30 Pferde[1]. Für das entferntere Ostland und für das Nordland, also in landwirthschaftlicher Beziehung sehr bedeutsame Gegenden, fehlen änliche Nachweise, und von den hier mitgetheilten steht nicht durchaus fest, ob dieselben auch wirklich bereits der freistaatlichen Zeit angehören, welcher sie der Herausgeber der Urkundensammlung zugewiesen hat; nicht immer darf man ferner annemen, daſs die angegebenen Ziffern den ganzen Viehbestand der betreffenden Kirche repräsentiren, wie denn in der That Kirchen vorkommen, die nur eine Kuh[2], zwei Kühe[3], eine Kuh mit 6 oder 7 Schafen[4], 2 Kühe mit 20 Schafen[5], oder 2½ bis 3 Kuhwerthe an Nutzvieh haben[6], so daſs ganz klärlich neben dem zum Kircheninventare gehörigen Vieh (innstæða) noch weitere Thiere zum Betriebe der Wirthschaft vom jeweiligen Pfründebesitzer oder Kirchenbauern beschafft werden muſsten. Daſs indessen die Zucht des Rindviehs vordem in einem weit günstigeren Verhältniſs zur Schafzucht sich befand, als dieſs zur Zeit der Fall ist, bestätigen diese Behelfe mit aller Bestimmtheit, während sie zugleich, soweit sie überhaupt einen Schluſs in dieser Richtung erlauben, auf einen ziemlich beträchtlichen Viehstand auf den gröſseren Höfen schlieſsen lassen. — Der Betrieb der Viehwirthschaft war wesentlich in derselben Weise geordnet, wie er dieſs gegenwärtig auf der Insel ist, nur daſs man ungleich gröſseren Fleiſs und gröſsere Sorgfalt auf denselben verwendete, als dieſs dermalen zu geschehen pflegt. Man hatte zunächst bestimmte, der regelmäſsigen Heugewinnung dienende Ländereien, und zwar unterschied man dabei zwischen dem tún und den engjar, d. h. dem, oft sehr ausgedehnten Graslande, in dessen Mitte der Hof zu liegen pflegte, und den entfernter gelegenen Wiesen. Das tún wurde besonders sorgfältig gepflegt und mit Dünger (tað) aufgebessert; das auf ihm gewachsene Heu (taða) wurde darum dem auf den entfernteren Wiesen gewachsenen (engjahey, úthey) als das bessere entgegengesetzt, oder auch das

1) Nr. 99, S. 394–5; nr. 44, S. 248.
2) Reykir, nr. 58, S. 268; Ölfúsvatn, nr. 60, S. 269; Laugaholt, nr. 107, S. 408.
3) Gufunes, nr. 59, S. 269.
4) Ljótarstaðir, nr. 51; S. 257; Ey, nr. 52, S. 257.
5) Streiti, nr. 46, S. 250.
6) Þorney, nr. 111, S. 413; Oddgeirshólar, nr. 109, S. 410.

tún felbft den engjar gegenüber als taða bezeichnet[1]. Es begreift fich, dafs diefes befte Grasland unter ganz befondere Schonung gelegt war, fo dafs es als etwas Befonderes galt, wenn etwa einmal einem bevorzugten Geisbocke oder Schweine (túnsvín, töðugöltr) verftattet wurde auf demfelben fich herumzutreiben[2]; dafs ferner die Heugewinnung auf demfelben (töðu-annir, túnannir) an der Spitze der Heuarbeit (heyannir), und vor dem Mähen der Wiefen (engjasláttr) angefetzt ift. Neben diefen zur Heuwerbung beftimmten Ländereien hatte man fodann Weideland (hagi), wobei man ebenfalls wider mit Rückficht auf deffen Belegenheit zwifchen dem heimhagi oder heimahagi und dem úthagi unterfchied; in anderer Richtung unterfchied man aber auch wohl einen sumarhagi und vetrarhagi, jenachdem das Weideland im Winter oder im Sommer benützt wurde. Zuweilen ftanden folche Weidenfchaften im Miteigenthume mehrerer Bauern, wobei dann vorkommendenfalls durch eine eigene Verhandlung feftgeftellt werden mufste, wie viele Thiere jeder einzelne Miteigenthümer auftreiben durfte (ítala); anderemale kommen Weiderechte auch wohl als Servituten (ítök) vor, wobei dann nicht nur die Zahl der Thiere genau beftimmt zu fein pflegte, welche der Servitutberechtigte auftreiben durfte, fondern auch die Zeit, in welcher die Weide benützt werden follte, ob alfo z. B. im Winter oder im Frühling[3]. Endlich hatte man auch noch eine weitere Art von Weidenfchaften, welche als afréttir bezeichnet werden, und die man etwa Hochweiden nennen mag; es find diefs fehr ausgedehnte Liegenfchaften höher im gebirgigen Inneren der Infel, welche von einer gröfseren Zahl von Bauern gemeinfam benützt zu werden pflegen, welche aber nur fpärlich Nahrung für das Vieh bieten, und darum auch nur in fehr befchränkter Weife benützt werden können. Die Kühe und die Milchfchafe behielt man auf den befferen Weidenfchaften zurück, fei es nun in der Nähe des Hofes felbft, oder aber bei Sennhütten (sel), deren Benützung vordem auf Island ungleich häufiger war als heutzutage; oft genug findet man der »selför« in den Urkunden erwähnt, als einer Servitut

1) Landabrb., cap. 7, S. 227.

2) Njála, cap. 41, S. 62: Flóamanna s., cap. 20, S. 141; Kgsbk, § 207, S. 121.

3) Vetrbeit und vorbeit, im Diplom. island., I, nr. 135, S. 522; mánaðarbeit 8. kúm ok 80. ásauðar, nr. 142, S. 577: alls fjár beit bæði vetr ok sumar, nr. 128, S. 507.

in fremdem Lande, an welche fich allenfalls auch noch Beholzungs- und Fifchereirechte für die Dauer der Benützung der Sennhütte anfchliefsen[1]), wogegen anderemale felbftverftändlich diefe letztere auch auf dem eigenen Grunde des Bauern ftehen konnte. Von den bleibend bewohnten Höfen (vetrhús) fcharf unterfchieden[2]), wurden die Sennhütten zumal von den Weibern bezogen, obwohl zum Hüten des Viehes Mannsleute beigegeben zu werden pflegten; die Rechtsbücher regeln dabei genau das Verfahren bei der Auffahrt und Abfahrt, und den Weg, der dabei zu nemen ift[3]). Der Grund aber, wefshalb man mit dem Melkvieh nicht anders verfuhr, lag theils darinn, dafs man daffelbe bei befferem Futter erhalten wollte, theils aber, und hauptfächlich darinn, dafs man nicht auf die Milch verzichten wollte, deren man zur Bereitung von Käfe, Butter u. dgl. bedurfte; das Galtvieh dagegen, das derartige Nutzungen nicht abwarf, fandte man unbedenklich auf die Hochweiden, wo es ohne Hut und Pflege lediglich fich felbft überlaffen blieb. Die Zeit für das Auftreiben der Thiere, welches gemeinfam gefchah, war auf den Beginn der neunten Sommerwoche gefetzt; die Zeit für das Abtreiben aber war dahin beftimmt, dafs diefes Gefchäft vollendet fein mufste, ehe die letzten 4 Wochen des Sommers begannen[4]). Während diefer ganzen Zeit follte die Hochweide ausfchliefslich ihrer Beftimmung als folche dienen. Keine Sennhütte durfte hier errichtet, kein Heu hier gemäht werden. Nur mit einftimmiger Erlaubnifs aller Genoffen durfte ein Ungenoffe Vieh auftreiben, es fei denn, dafs die Zahl der von jedem einzelnen Genoffen aufzutreibenden Thiere durch eine befondere Einzählung (ítala) feftgeftellt war, welchenfalls es dann Jedem anheimgegeben war, ob er ftatt eigenen Viehes fremdes innerhalb der ihm gefetzten Grenze auftreiben wollte. Die nächften Nachbarn der Hochweide, welche im Spätherbfte, Winter und Frühling diefe unbedenklich für ihr Hofvieh (búfé) benützen dürfen, müffen diefe Benützung doch fchon 14 Tage vor der Auffahrt des Galtviehes auf diefelbe einftellen, und den

1) Nr. 113, S. 418; nr. 114, S. 419; nr. 120, S. 471 und 475—6; nr. 128, S. 507; nr. 142, S. 577; nr. 147, S. 592.

2) Hallfreðar s. vandræðaskálds, cap. 9, S. 105; Laxdæla, cap. 35, S. 138.

3) Kgsbk, § 182, S. 91—2; Landabrb., cap. 19, S. 277, und cap. 21, S. 279; vgl. auch AM. 315 fol. D., S. 224.

4) Kgsbk, § 201, S. 113; Landabrb., cap. 36, S. 301.

ganzen Sommer über eingestellt lassen bis zur Abfahrt. Schweine werden auf den Hochweiden nicht geduldet[1]; dagegen sind alle anderen Thiergattungen zulässig, und die Urkunden zeigen insbesondere, dass Rindvieh ebensogut wie Schafvieh aufgetrieben zu werden pflegte[2], was heutzutage nur noch an wenigen Orten im Brauche geblieben ist. Der Abtrieb der Thiere wird heutzutage in der Weise besorgt, dass unter der Leitung des Gemeindevorstehers, oder auch eines eigens gewählten Bergkönigs eine gewisse Anzahl dazu aufgebotener Männer und Hunde einen förmlichen Kesseltrieb im Gebirge veranstaltet, und die gesammelten Thiere thalabwärts bis zu einer Stelle treibt, wo eine Reihe von grösseren und kleineren Pferchen aus Steinen errichtet ist, mit deren Zuhülfename nun die Thiere unter ihre Eigenthümer vertheilt werden; als fjallgöngur, d. h. Berggänge, werden jene Streifen, als rèttir oder lögrèttir diese Pferche bezeichnet, und eptirleit, d. h. Nachsuche[3], nennt man eine weitere Begehung des Gebirges, welche etwas später, wenn der erste Schnee fällt, vorgenommen wird, um die etwa zurückgebliebenen, oder auch hinterher wider in das Gebirg entkommenen Thiere aufzustöbern. Alle diese Ausdrücke sind auch schon zur Zeit des Freistaates nachweisbar im Gebrauche gewesen, und wird man darum wohl zu der Anname berechtigt sein, dass das durch sie charakterisirte Verfahren damals im Wesentlichen auch schon das heutige gewesen sein werde. Um aber die sei es nun auf der Heimweide oder auf den Almenden im Hochgebirge sich vielfach mischenden Thiere verschiedener Herrn wider richtig ihren Besitzern zuweisen zu können, waren dieselben mit besonderen Marken (einkunnir) versehen, die im erblichen Besitze jedes einzelnen Bauern standen; Pferde, Rinder und Schafe wurden dabei an den Ohren gemerkt, dagegen das Hausgeflügel an den Schwimmhäuten[4]. Auch in der alten Zeit war nach allem Dem die Viehwirthschaft durchaus auf den Weidegang gestellt, und selbst im Winter liess man die Thiere wo nur immer möglich für sich selbst sorgen (gánga sjálfala)[5]; die Folge hievon war freilich, dass bei schwerem Schnee-

1) Kgsbk. § 202, S. 115, und § 207, S. 121; Landabrb., cap. 41, S. 315.

2) Diplom. island., I, nr. 62, S. 273; nr. 67, S. 278–9; nr. 113, S. 418.

3) haustheimtur, Bandamanna s., S. 11.

4) Letzteres siehe Landabrb., cap. 48, S. 348.

5) Vgl. Landnáma, I, cap. 17, S. 53; Eigla, cap. 28, S. 58 und 59; Laxdæla, cap. 24, S. 96; Vatnsdæla, cap. 10, S. 20, und cap. 15, S. 26, u. dgl. m. Aber auch Landabrb., cap. 42, S. 325.

fall und lang andauerndem Winter das Vieh maffenhaft zu Grunde gieng wie denn hiefür oben bereits einige Beifpiele gelegentlich anzuführen waren[1]). Man fprach in folchen Fällen von einem fellivetr oder je nach Umftänden nautfellisvetr, nautfellisvár[2]), und mufste ein folcher um fo bedenklicher wirken, wenn etwa der Sommer zuvor wenig Gras hatte wachfen laffen (grasleysusumar)[3]), da folchenfalls die Heuvorräthe, mit denen man fich über die fchlimmfte Zeit wegzuhelfen hatte, nicht ausreichen konnten. Indeffen fcheint doch die Vorzeit in diefer Richtung ungleich vorfichtiger verfahren zu fein als diefs gegenwärtig zu gefchehen pflegt, und zwar nicht nur in foferne, als man nach einem fchlimmen Sommer fich feinen Voranfchlag machte, wieweit das eingebrachte Heu vorhalten werde, und fofort foviele Thiere fchlachten liefs, als man fich nicht mit demfelben zu überwintern getraute[4]), fondern mehr noch infoferne, als man mit der Heugewinnung fich ernfthafter befafste als diefs jetzt vielfach der Brauch ift. Wir erfahren von Wafferleitungen, welche man anlegte um eine künftliche Wiefenbewäfferung zu ermöglichen, und das Landrecht enthielt forgfältige Vorfchriften über die dabei gegen die Nachbarn zu beobachtenden Rückfichten[5]). Wir fehen ferner mit grofser Umficht für die Herftellung von Umzäunungen geforgt, welche dem Graslande Schutz gegen das Vieh zu gewähren beftimmt find. Während man heutzutage, trotzdem dafs eine Zeit lang fogar mit Prämien und Strafandrohungen auf deren Herftellung hingewirkt wurde[6]), vielfach kaum um das tún feinen gehörigen Zaun herftellt (túngarðr), geftattete das Recht des Freiftaats dem Bauern, von jedem Nachbarn die gemeinfchaftliche Herftellung eines Grenzzaunes zu fordern, fodafs alfo der ganze Landbefitz deffelben eingezäunt werden mochte[7]); es geftattet ferner demjenigen, der eine Wiefe auf fremdem Lande, d. h. eine Servitut-

1) Siehe oben, S. 12, Anm. 1, und S. 393, Anm. 4.

2) Laxdæla, cap. 31, S. 120; Guðmundar bps s., cap. 51, S. 488: Sturlúnga, III, cap. 22, S. 227; Annálar, a. 1186 und 1187.

3) Guðmundar s., cap. 9, S. 425, und cap. 14, S. 432: Sturlúnga, III, cap. 2, S. 121, und cap. 5, S. 127; Annálar, a. 1181.

4) Vgl. Hænsaþóris s., cap. 4—5, S. 131—35.

5) Kgsbk, § 187, S. 95, und § 191, S. 97: Landabrb., cap. 24, S. 281—2, und cap. 32—33, S. 289—91.

6) Verordnung vom 13. Mai 1776, aufgehoben durch Placat vom 9. März 1836, Lovsamling for Island, IV, S. 279—96, und X, S. 710—12.

7) Kgsbk, § 181, S. 89—91: Landabrb., cap. 15, S. 260—65.

berechtigung auf die Heugewinnung in dieſem beſitzt, die Errichtung einer Umzäunung während der geſchloſſenen Zeit, nur daſs dieſelbe für die Dauer der offenen Zeit unverſchloſſen gelaſſen werden muſs, wogegen für dieſe eine eigene Umzäunung um das gewonnene Heu gemacht werden darf, falls man dieſes nicht ſofort heimbringen will oder kann [1]); es geſtattet endlich ſogar die Forderung einer gemeinſamen Zaunerrichtung gegenüber der Hochweidengenoſſenſchaft [2]), und ſchreibt für alle dieſe Fälle vor, wie hoch und wie breit der geſetzliche Zaun (löggarðr) ſein, binnen welcher Friſt er vollendet und zu welcher Zeit er hergeſtellt werden müſſe. Es iſt klar, daſs ſolche Fürſorge für die Umfriedigung ſowohl als Verbeſſerung des Wieslandes ſich durch eine beträchtliche Steigerung ſeines Ertrages bezahlt machen muſste, welche hinwiderum eine Vermehrung des Viehſtandes und die ſichere Erhaltung desſelben ſelbſt in den ſchlimmſten Jahren ermöglichte. Der Nutzen aber, den man aus ſeinen Hausthieren zog, war ein mehrfacher. Vorerſt kam die Milch (mjólk) in Betracht, die theils als ſolche, theils als Sauermilch (skyr) und Molke (sýra) gegeſſen und getrunken, theils aber auch zur Bereitung von Butter (smjör) und Käſe (ostr) verwendet wurde; als hvítr matr, d. h. weiſse Speiſe wurden alle dieſe Milchproducte gemeinſam bezeichnet, wie fleiſsig aber zumal die heutzutage ſo ſehr vernachläſſigte Käſerei betrieben wurde, zeigt die häufige Erwähnung des Käſes in den Sagen ſowohl, als die mehrfache Beſprechung von Reichniſſen an Käſe (ostgjöld, osttollar u. dgl.) in den Urkunden. Zweitens wurde das Fleiſch der Thiere benützt, ſei es nun daſs es friſch gegeſſen, oder daſs es geräuchert oder gedörrt oder geſalzen wurde, um länger aufbewahrt werden zu können; die fetteſten Stücke ſcheinen zumal beliebt geweſen zu ſein, wie denn ſogar Speckwürſte (mjörbjúgur) widerholt genannt wurden, und mörlandi, mörlendíngr, mörfjandi bei den Norwegern ein ganz gemeiner Spottname für die Isländer war [3]). Im Herbſt

1) Kgsbk, § 188, S. 95—6, und § 189, S. 96; Landabrb., cap. 25—26, S. 282—4.

2) Kgsbk, § 206, S. 120—1; Landabrb., cap. 44, S. 330—32.

3) Vgl. Jarteinabók II Þorláks bps, cap. 1, S. 357, und Laurentius bps s., cap. 19. S. 310—11; Hólmverja s., cap. 13, S. 39, Anm. 8; Halldórs Þ. Snorrasonar, S. 154 (FMS. III); Magnús s. berfætts, cap. 18, S. 35 (FMS., VII), und Jóns bps s., cap. 9, S. 222, Anm. 4; Sigurðar s. Jórsalafara, cap. 25. S. 114, und S. 118 (FMS., VII).

war dabei die Hauptschlachtzeit, und brachte man allenfalls die zum Schlachten bestimmten Thiere vorher noch auf eine besonders gute Weide, um sie recht fett zu machen [1]), zumal da auch der Talg derselben als Werthobject geschätzt war. Drittens kam aber auch noch die Haut der Thiere, und was die Schafe betrifft deren Wolle in Betracht. Aus Kalbfellen pflegte man Pergament zu bereiten, und mag sich daraus erklären, dafs solche z. B. im Reykholtsmáldagi als zum Kircheninventare gehörig erwähnt werden [2]); aus Ochsenhäuten, und wohl auch aus Kuhhäuten machte man Schuhwerk (skæði) [3]), aus Häuten aber auch die Verkleidung von Zelten [4]), die Säcke, in welchen man Waaren u. dgl. transportirte [5]), auch wohl Bettgefäfse, da sich sonst die Bezeichnung húðfat für diese kaum erklären würde u. dgl. m. Auch das Vliefs von Lämmern oder Schafen (gæra) war ein gesuchter Artikel, und sogar geschorene Vliefse (klippíngar) werden unter den Gütern aufgezählt, welche zu einer bestimmten Taxe angesetzt waren; letzteres eine um so werthvollere Angabe, als sie zeigt, was übrigens auch anderwärts bestätigt wird [6]), dafs man die Schafe auf Island in der älteren Zeit wenigstens theilweise zu scheren und nicht zu rupfen (rýja) pflegte, wie diefs jetzt daselbst der Brauch und allerdings auch schon für die Vorzeit nicht gänzlich unbelegt ist [7]). Auch das Vliefs ohne Haut (reyfi) kommt als Zahlungsobject vor; weit häufiger aber ist es die Wolle (ull), welche sei es nun in rohem oder verarbeitetem Zustande als Werth- und Gebrauchsgegenstand besprochen wird. Der Ausdruck tóvinna, welcher heutzutage alle Wollarbeit zu bezeichnen pflegt, kommt schon in der alten Zeit vereinzelt vor [8]), und auch einzelne Arten dieser Arbeit lassen sich bereits frühzeitig nachweisen. Weiber finden wir gelegentlich mit Spinnen beschäftigt [9]), oder mit

1) Sturlúnga, II, cap. 16, S. 69; Kormaks s., cap. 4, S. 34; þorsteins þ. Síðuhallssonar, cap. 2, S. 4.

2) Diplom. island., I, nr. 120, S. 477.

3) Hólmverja s., cap. 22, S. 71: skæði als Abgabe, Diplom. island., nr. 135, S. 522.

4) Guðmundar bps s., cap. 69, S. 509; Sturlúnga, IV, cap. 23, S. 50.

5) Kgsbk, § 3, S. 13, und § 166, S. 71—2; KrR. hinn gamli, cap. 8, S. 38.

6) Kgsbk, § 12, S. 29; KrR., cap. 21, S. 104.

7) Svarfdæla, cap. 16, S. 154.

8) Grettla, cap. 14, S. 23—24.

9) Z. B. Eyrbyggja, cap. 20, S. 32 und 33; Fóstbræðra s., II, cap. 9, S. 98; Laxdæla, cap. 49, S. 224.

Weben[1]), wozu man auch wohl eine eigene Webftube hatte[2]); das Valkyrjenlied in der Njála giebt bekanntlich auch eine fehr lebendige Befchreibung des Webftuhles, welcher in der alten Zeit gebraucht wurde. Gewoben aber wurde vor Allem vaðmál, ein grobes Wollenzeug, deffen man fich zur Kleidung, aber auch zu Bettzeug, Ueberzügen von Wänden und Dächern, u. dgl. m. bediente; ferner feldir, d. h. Kleidungsftoffe, deren es widerum fehr verfchiedene gab, wie man denn die gewöhnliche Marktwaare als vararfeldir, hafnarfeldir u. dgl. den befferen Gattungen gegenüberftellte, u. dgl. m. Isländifche Wolle fowohl als gewebte Zeuge werden fchon frühzeitig als Ausfuhrwaaren der Infel genannt[3]; doch fcheint mehr verarbeiteter als Rohftoff ausgeführt worden zu fein, was immerhin für den Hausfleifs der Leute ein günftiges Zeugnifs giebt. — Neben der Viehzucht ftanden nun allerdings noch mancherlei andere Erwerbszweige. Ich rechne zu diefen den geringen Ackerbau, der an einigen Stellen des Landes betrieben wurde, die Bewirthfchaftung der kleinen Waldungen, das Sammeln wilder Beeren, Kräuter und Seepflanzen, was Alles oben bereits gelegentlich befprochen wurde[4]; ferner die Salzbereitung, von welcher mehrfach die Rede ift[5]), und welcher allenfalls auch der Seetang (þara) gedient haben mag, der gelegentlich als eine befondere Strandnutzung genannt wird[6]), der aber allerdings auch als Düngermittel, oder felbft als Viehfutter benützt worden fein könnte. In einzelnen Gegenden wurde auch der Sandhaber benutzt (melr), eine Art wildwachfender Körnerfrucht, mit welcher

1) Jarteinabók þorláks bps., cap. 17, S. 367; Fóstbræðra s., I, cap. 9, S. 31; váðverk Eyrbyggja, cap. 50, S. 93.

2) Njála, cap. 133, S. 209.

3) Vgl. z. B. Heimskr. Harald s. gráfeldar, cap. 7, S. 116; Oddr, cap. 30, S. 32: mikin varning islenzkan i vaðmálum ok i ullu (ed. Munch), bæði vaðmál ok vararfeldi, cap. 36, S. 294 (FMS., X). Isländifche Wolle in Rouen, Diplom. island., I, Anhang, nr. 2, S. 719.

4) Vgl. S. 12—18.

5) Landnáma, II, cap. 23, S. 131; þorsteins þ. Síðuhallssonar, cap. 4, S. 9; Sturlúnga, II, cap. 13, S. 61; Diplom. island., I, nr. 62, S. 273. Weitere Nachweife giebt Jón Eiriksson's Abhandlung »um salltgiord« in den Rit þess íslenzka Lærdómslistafélags, I, S. 64—5, und Jón Sigurðsson's, Litill varníngsbók, S. 96—7, ein Büchlein, welches zwar zunächft die gegenwärtigen Zuftände zu beffern beftimmt ift, aus dem fich aber auch in gefchichtlicher Beziehung Vieles lernen läfst.

6) Kgsbk, § 216, S. 131; Landabrb., cap. 54, S. 359.

man allenfalls die Pferde futterte[1]; grofsen Nutzen warfen ferner die Vogelberge (eggver) ab, wo fie fich fanden[2], und es begreift fich darum, dafs das Erfcheinen eines Raubvogels in deren Nähe als eine grofse Calamität betrachtet wurde, und dafs das Recht felbft fich veranlafst fah, deren Schonung zu gebieten und zugleich deren Nutzungen zu regeln. Weiterhin ift der Jagd zu gedenken, welche man unter der Bezeichnung veiðr, d. h. Weidwerk, mit der Fifcherei zufammenfafste. An jagdbaren Vierfüfslern befitzt Island ftreng genommen nur den Fuchs (refr, melrakki, u. dgl. m.), und vielleicht die wilde Katze (urðarköttr, hreysiköttr), und die Bälge beider werden denn auch zu den isländifchen Waaren gerechnet; von Grönland oder Spitzbergen aus kommt allenfalls auch einmal der Eisbär (hvítabjörn) herüber, und verdient bemerkt zu werden, dafs ein folcher hin und wider auf der Infel gezähmt und als Hausthier (alibjörn) gehalten wurde[3]. Der braune Bär (viðbjörn) war dagegen ebenfo wie der Wolf (vargr) der Infel jederzeit fremd, und bei ftrenger Strafe war verboten, derartige fchädliche Thiere dahin zu bringen. Um fo reicher war aber auf Island von jeher die Vogeljagd, und zwar find es neben den Waffervögeln, wie z. B. Schwanen, wilden Gänfen u. dgl., zumal die Schneehühner und andererfeits die Falken, welche in Betracht kommen. Es galt aber zunächft die Jagd als Pertinenz des Grundeigenthumes, jedoch fo, dafs fie durch befonderen Vertrag von demfelben abgetrennt werden konnte, und zumal bei der Verpachtung des Landes im Zweifel als mitverpachtet galt[4]; doch war zu Gunften fremder Hausvögel nicht nur, fondern was den Pächter oder auch den Grenznachbarn betrifft, auch zu Gunften regelmäfsiger Vogelberge, diefes Jagdrecht befchränkt. Auf fremdem Grunde durfte man Raubthiere wie Bären und Füchfe, dann Adler, Zwergfalken, Raben, und aufserdem alle kleineren Landvögel wie z. B. Regenpfeifer und Brachvögel, frei jagen, fowie auch deren Nefter ausnemen, mit Ausname jedoch des Schneehuhnes und des Edelfalken, welcher letztere fchon früh-

1) Njála, cap. 153, S. 265: Diplom. island., I, nr. 31, S. 199.

2) Eigla, cap. 29, S. 58; Jarteinabók þorláks bps I, cap. 38, S. 350; Landabrb., cap. 15, S. 263, cap. 45, S. 337—8, und cap. 47, S. 347.

3) Kgsbk, § 88, S. 156, und § 243, S. 188—9; Vígslóði, cap. 75, S. 118, und cap. 77, S. 121—22.

4) Kgsbk, § 208, S. 122, und § 222, S. 137—8; Landabrb., cap. 45, S. 337, und cap. 47, S. 345—7.

zeitig so sehr geschätzt war, dass das Recht auf seine Jagd sogar in dem Streite zwischen Kirche und Königthum eine Rolle spielt, welcher sich gleich nach des K. Magnús Tod auf Island neuerdings erhob[1]. Das Recht auf Schwanennester, dann der Verzicht auf die Eidervögeljagd auf eigenem Lande zu Gunsten eines benachbarten Brutplatzes wird gelegentlich auch in Urkunden erwähnt[2], und es ist merkwürdigerweise die Insel Viðey, zu deren Gunsten der letztere abgelegt wird, eine Oertlichkeit also, welche noch heutigen Tages eine höchst einträgliche Eidervögelzucht betreibt; da Bettzeug aus Dunen (dúnklæði) gelegentlich erwähnt wird[3], und das »sofa á dúni«, d. h. auf Dunen schlafen schon in einem alten Liede als ein besonderer Genuss bezeichnet wird[4], darf man wohl annemen, dass neben dem Fleische und den Eiern der Eidergänse auch deren Dunen bereits benützt zu werden pflegten. Die Fischerei, soweit sie in süssem Wasser betrieben wurde, gehört gleichfalls hieher. Schon bei der ersten Einwanderung fand man, dass alle Gewässer voller Fische waren, und traff man Einrichtungen zum Betriebe des Lachsfanges[5]; in den Seeen der Arnarvatnsheiði gab es der Fische so viele, dass geächtete Leute sich von ihnen wohl ernähren konnten, und dass Mancher an einem Tage deren Hunderte fangen mochte[6]. Aber auch in den Urkunden wird der Süsswasserfischerei, und zumal des Lachsfanges, nicht selten gedacht[7]; sie lassen auch ersehen, dass man hin und wider künstliche Vorrichtungen zum Behufe des besseren Betriebes derselben hatte, während anderwärts sogar das künstliche Einsetzen von Fischen in bisher fischleere Gewässer (alifiskar) bezeugt ist[8]. Uebrigens galt von der Fischerei derselbe Grundsatz

1) Árna bps s., cap. 28, S. 718, cap. 29, S. 720, cap. 42, S. 737, und cap. 43, S. 739.

2) Diplom. island., I, nr. 103, S. 404; nr. 125, S. 497.

3) Sturlúnga, VII, cap. 55, S. 108, und IX, cap. 5, S. 193.

4) Skáldskaparm., cap. 43, S. 380 (Grotta s., 5)

5) Eigla, cap. 28, S. 58, und cap. 29, S. 59; Vatnsdæla, cap. 10, S. 20, und cap. 22, S. 35, und Landnáma, III, cap. 4, S. 178; Laxdæla, cap. 24, S. 96.

6) Grettla, cap. 55, S. 125–6; cap. 62, S. 142; þórðar s. hreðu, cap. 8, S. 102; Laxdæla, cap. 58, S. 250.

7) Diplom. island., I, nr. 62, S. 273; nr. 120, S. 470 und 475; nr. 128, S. 507; nr. 130, S. 512; nr. 142, S. 577; vgl. auch þorvalds þ. víðförla, cap. 7, S. 46.

8) þorskfirðinga s., cap. 2, S. 45.

wie von der Jagd, dafs dieselbe nämlich Jedermann auf dem eigenen Lande zuftand, foweit fie nicht mit dem Lande verpachtet, oder anderweitig von demfelben durch befonderen Vertrag abgetrennt worden war[1]; die Urkunden zeigen, dafs ein Jagdrecht auf fremdem Grunde nicht felten servitutweife conftituirt wurde. Die Rechtsbucher fuchen durch befondere Beftimmungen den Streitigkeiten vorzubeugen, welche unter mehreren Anwohnern eines und desfelben Waffers, oder auch unter mehreren Befitzern eines gemeinfamen Fifchereirechtes entftehen konnten. Lediglich als eine Curiofität mag endlich noch erwähnt werden, dafs auch der Schwefel (brennisteinn, brennustein) fchon frühzeitig unter den isländifchen Ausfuhrwaaren auftritt[2]; ob aber die Schwefelgruben bei Krisuvik oder die beim Mývatn denfelben lieferten, mufs dahingeftellt bleiben.

Unter den Seewaaren ftehen natürlich die Fifche in erfter Linie, und man rühmte fchon in der Landnamezeit, dafs alle Meerbufen auf der Infel mit ihnen gefüllt und die Fifchereiplatze das ganze Jahr hindurch ergiebig feien; man bemerkte auch wohl, dafs die Unbekanntfchaft der Fifche mit dem Menfchen fie leichter zu fangen machte[3]. An einzelnen Punkten der Infel, wo der Fifchfang befonders ergiebig war, lag man fchon frühzeitig deffen Betrieb fleifsig ob (útróðr), fo am Snæfellsnes[4], bei den Bjarneyjar im Breiðifjörð[5], am Vatnsnes im Húnafjörðr[6], bei Grimsey, welche Infel eine Zeit lang als Almende galt[7], u. dgl. m. Als fiskistoð, fiskiver oder fiskimið bezeichnete man die Stellen in der See, bei welchen günftig gelegene Bänke den Fifchfang befonders ergiebig machten, und ift der letztere Ausdruck davon hergenommen, dafs

1) Kgsbk, § 208, S. 122—23, und § 220, S. 137; Landabrb., cap. 45, S. 337, cap. 47, S. 345, und cap. 49—50, S. 348—51.

2) Árna bps s., cap. 24, S. 713 Eine Abhandlung B. Hannes Finnsson's, uber die isländifchen Schwefelgruben, in den Lærdómslista-fèlags rit, IV, S. 1—48, bezieht fich ebenfo wie Jón Eiríksson's Bemerkungen in der »Afhandling om Islands Opkomst« des Páll Vídalín, S. 223—7, nur auf die fpätere Zeit.

3) Grettla, cap. 11, S. 16; Laxdæla, cap. 2, S. 4; Landnáma, I, cap. 2, S. 30; Eigla, cap. 28, S. 56, und cap. 29, S. 58.

4) Bárðar s. Snæfellsáss, cap. 8, S. 15; Víglundar s., cap. 11, S. 63.

5) Laxdæla, cap. 14, S. 38.

6) Bandamanna, s., S. 4.

7) Vallaljóts s., cap. 4, S. 226; vgl. Heimskr. Ólafs s. helga, cap. 134, S. 370, u. dgl. m.

ſolche nach beſtimmten Merkzeichen am Lande aufgeſucht zu werden pflegten[1]; auch das einfache »ver« wird in gleichem Sinne gebraucht, obwohl man auch von einem eggver oder selver ſpricht, und unter vermenn, vertíð verſteht man ſchlechthin die Zeit, in welcher der Fiſchfang im Groſsen betrieben wird, und die Leute, welche ſich zum Behufe dieſes ſeines Betriebes an den Fiſchplätzen einfinden. Man richtete ſich auch wohl für gröſsere Bezirke gemeinſame Fiſchplätze ein, und brachte durch gemeinſame Beiſteuern die Mittel auf, deren man dazu bedurfte[2]; insbeſondere beſaſſen die Bewohner der einzelnen Landesviertel vielfach gemeines Land (almenníngar), auf welchem dann Jedermann während voller 7 Monate, nämlich im Frühjahr, Sommer und Herbſt, nach Belieben der Jagd und Fiſcherei obliegen, und noch mancherlei andere Nutzungen ziehen durfte, während in den übrigen 5 Wintermonaten nur die nächſten Angrenzer hier ihr Vieh weiden mögen[3]. Für den Betrieb des Fiſchfanges, und zwar auf der See nicht nur, ſondern auch in ſüſſem Waſſer, wurde ſelbſt die ſonſt ſo ſtrenge Feiertagsordnung einigermaſsen gemildert, nur daſs freilich deren einſchlägige Beſtimmungen nicht zu allen Zeiten dieſelben waren. Für den Fall, da das zum Fiſchen verwendete Boot nicht etwa mit allen Fanggeräthſchaften einem und demſelben Manne gehört und auch nur von deſſen Dienſtleuten bemannt iſt, da vielmehr, wie dieſs weit häufiger zu geſchehen pflegt, Burſche aus ſehr verſchiedenen Gegenden ſich zuſammenthun um ein Boot zu bemannen, deſſen Eigenthümer ihnen dieſes möglicherweiſe nur geliehen hat, während ſie vielleicht von ihm, oder auch wider von einem Anderen die Netze oder ſonſtigen zum Betriebe der Fiſcherei nöthigen Geräthſchaften erhalten, pflegt jetzt der Gewinn nach gewiſſen Regeln vertheilt zu werden. Man bildet ſoviele gleiche Theile (hlutir), als Betheiligte vorhanden ſind, und es erhält dann jeder Ruderer (háseti) ſeinen Theil, der Steuermann (formaðr) einen doppelten, endlich der Bootbeſitzer, der Beſitzer des Segels, der Netze u. dgl. m. auch noch

1) Vgl. Guðmundar bps s. eptir Arngrim, cap. 87, S. 179, wo ſich auch eine ſehr anſchauliche Beſchreibung des Verfahrens bei der Fiſcherei findet.

2) Landnáma, II, cap. 29, S. 147—8.

3) Kgsbk, § 240, S. 186—7; Landabrb., cap. 72, S. 392—4; vgl. Landnáma, II, cap. 20, S. 124; Fóstbræðra s., I, cap. 7, S 23. und Flbk, II, S. 104; Grettla, cap. 27, S. 64.

je einen solchen. Dieselbe Art der Vertheilung mufs nun auch schon in der älteren Zeit üblich gewesen sein; eine Urkunde behandelt es als eine besondere Last, dafs der Besitzer von Viðey einen Mann aus Gufunes Jahr für Jahr »hlutlaust« mit ausfahren lassen mufste[1]), was doch wohl darauf bezogen werden mufs, dafs derselbe an dem für den Grundeigenthümer oder Bootbesitzer üblichen Antheile nicht mitzuzahlen haben sollte und ein Ausspruch des heil. Olafs zeigt, dafs der Fischer schlimmsten Falls genug gethan zu haben glaubte, wenn er einen Fisch für sich, einen für das Boot und zwei für Angel und Leine gefangen hatte[2]). Die Fische, welche hauptsächlich gefangen zu werden pflegten, waren der Dorsch und der Häring, allenfalls auch der Haifisch und der Flynder; den Dorsch pflegte man dabei bereits zu dörren wie es heute noch geschieht, und skarpr fiskr hiefs vordem der so zubereitete Fisch, während er jetzt als harðr fiskr bezeichnet zu werden pflegt. In weiterem Abstande schlofs sich aber auch noch der Walfischfang an, obwohl dieser wider seine eigenthümlichen Seiten für sich hatte. Einmal nämlich werden unter der Bezeichnung hvalr nicht nur neben dem eigentlichen Walfische auch die verschiedensten Arten von Delphinen und Meerschweinen, Finnfischen und Weifsfischen, sowie auch der Narwal zusammengefafst, sondern sogar ganz anderen Thiergattungen gegenüber war man sich der Grenze nicht völlig sicher; der Königsspiegel, welchem wir die genauesten Berichte über die Wale der nördlichen Meere verdanken, berichtet, dafs man auf Grönland auch das Walrofs (rostúngr, rosmhvalr) zu den Walfischen zähle, während dessen Verfasser selbst ihn zu den Seehunden gerechnet wissen will[3]), und auch das isländische Christenrecht ihn gleich diesen letzteren nicht zu den Fischen, sondern zu den Thieren rechnet, deren Fleisch an Fasttagen zu essen verboten ist. Sodann aber war auch die Art, wie derartige Thiere gewonnen wurden, eine ganz eigenthümliche, und in Folge dessen auch eine eigenthümliche Regelung der auf ihre Gewinnung bezüglichen Satzungen nöthig. Während andere Fische mit Netz oder Angel gefangen, und höchstens mit einem

1) Diplom. island., I, nr. 125, S. 497.

2) Fóstbræðra s., II, cap. 10, S. 107, u. Flbk, II, S. 225. Vgl. übrigens auch Bandamanna s, S. 2.

3) Konúngsskuggsjá, cap. 16, S. 41; vgl. Kgsbk, § 16, S. 34 u. KrR., cap. 31, S. 132.

Fischspeere (fiskistöng) gestochen, oder wenn ein »Landgang« eintritt, mit Eisen todtgeschlagen wurden[1]), wurde der Wal entweder mit der Harpune (skutill, skot) erlegt, wie diess sonst auch wohl beim Seehunde vorkam, oder auch schon todt in der See oder am Lande gefunden; die verschiedenartigsten Rechtsverhältnisse mögen in Folge dessen zwischen dem Harpunirer, dem Finder, den Leuten, die das Thier an's Land brachten, dem Landeigenthümer auf dessen Grund dieses gebracht wurde, und dem Strandberechtigten sich ergeben, an dessen Strand dasselbe antrieb. Während also bezüglich aller übrigen Salzwasserfischerei der einfache Grundsatz galt, dass Jedermann ausserhalb der Netzlegung (netlög) frei fischen könne, d. h. weiter vom Lande entfernt als der äusserste Punkt, an welchem ein 20 Maschen tiefes Seehundsnetz zur Zeit der Ebbe am Meeresgrunde aufstehen kann ohne dass doch seine Fluthbretter darum aufhören auf dem Wasser zu schwimmen[2]), steht die Sache in Bezug auf den Walfischfang weit verwickelter. Anders bestimmt war für diesen bereits die Grenze, von welcher ab die Besitzname des gefundenen Fisches erlaubt war, soferne in dieser Beziehung nicht die netlög, sondern das rekamark, d. h. die Strandgrenze entschied; diese Grenze aber war durch den Punkt bestimmt, welcher von der äussersten Fluthgrenze soweit absteht, dass man von dieser ab einen Dorsch mittlerer Grösse auf dem Schiffe sehen konnte[3]), und sie war somit ebenso gezogen wie die der heutzutage sogenannten »fiskhelgi«. Jenseits derselben, der See zu, war »almenníng« d. h. Almende, also die Nutzung Jedermann erlaubt; diessseits derselben, reicht das Recht des Grundeigenthümers, soweit nicht etwa die Strandberechtigung durch besonderen Vertrag von dem Grundeigenthume abgetrennt worden war, und galt als Fischfang (veiðr), also an die netlög gebunden, Alles was man auf dem Schiffe heimbrachte, dagegen als geführtes Gut (flutníngr), und somit an die fiskhelgi gebunden, Alles was man an das Schiff angebunden schleppte[4]). Findet sich nun ein Wal innerhalb der Strandgrenze, so verfällt derselbe (rekahvalr) dem Rechte des Landeigenthümers,

1) Kgsbk, § 14, S. 32, und KrR., cap. 23, S. 112; andererseits Gísla s. Súrssonar, I, S. 21, und II, S. 104.

2) Kgsbk, § 212, S. 125; Landabrb., cap. 53, S. 358.

3) Kgsbk, § 211, S. 125, § 216, S. 130 und § 217, S. 133; Landabrb., cap. 52, S. 357, und cap. 67, S. 380.

4) Landabrb., cap. 54, S. 360; cap. 70, S. 387.

der ihn fofort feftbinden mag, und felbft dann, wenn derfelbe wider losgeriffen wird, und an einem fremden Strande angetrieben wird, geht er dem erften Occupanten nicht verloren, wenn diefer nur nachweifen kann, dafs er ihn mit der gehörigen Sorgfalt angebunden hatte; aber wenn fich in dem Thiere eine Harpune findet, fo gehört daffelbe zur Hälfte dem Harpunier. Die Harpunen pflegen darum mit einer Marke bezeichnet, und diefe Marken am Ding bekannt gegeben zu werden; der Grundeigenthümer, der ein »þingborit skot« im Wale findet, hat fodann deffen rechtmäfsigem Befitzer Nachricht zugehen und nöthigenfalls defshalb einen öffentlichen Aufruf ergehen zu laffen, auch deffen Antheil (skotmannshlut) einftweilen aufzubewahren. Doch erleidet die obige Regel eine doppelte Ausname. Einmal nämlich gilt der Wal, den man lebend aufserhalb der netlög trifft, felbft dann als frei jagdbares Thier, wenn er noch innerhalb der fiskhelgi betroffen wird; zweitens aber mufs für den Fall, da ein Wal dem Lande zugejagt wird, dem Grundeigenthümer nur deffen dritter Theil zugehen, wogegen die beiden anderen Drittel denen gehören, die ihn jagten [1]. Wird ein Wal jenfeits der fiskhelgi gefunden, oder auch erlegt, fo verfällt er dem Occupanten, jedoch mit der dreifachen Einfchränkung, dafs derfelbe mit den Leuten, die ihm helfen denfelben an's Land zu bringen, mit dem Grundeigenthümer, an deffen Land er gebracht wird, endlich mit dem Harpunier theilen mufs, deffen Harpune allenfalls in dem Thiere gefunden wird. Nur in dem Falle alfo, da derjenige, welcher einen Wal erlegt oder todt gefunden hat, diefen ohne fremde Beihülfe lediglich mit feinen Dienftboten an fein eigenes Land bringt, gehört ihm der ganze Fifch; wird diefer an fremdes Land gebracht, bekommt der Grundeigenthümer $^2/_3$ und der ihn an's Land bringt, nur $^1/_3$; findet fich überdiefs eine fremde Harpune im Thier, wird der Grundeigenthümer auf $^1/_3$ reducirt, während das zweite dem Harpunier zufällt; hat man fremder Hülfe zur Führung des Fifches bedurft, fo mufs man den betreffenden Antheil mit feinen Helfern nach der Kopfzahl theilen. Doch bleibt bei folcher Theilung demjenigen, der das Thier gefunden hat, ftets

1) Kgsbk, § 217, S. 132–33; Landabrb., cap. 70, S. 386—7; wenn die letztere Stelle von dem Wale, der lebend innerhalb oder aufserhalb der netlög gefunden wird, dem Finder die Hälfte, und die andere Hälfte dem Grundeigenthümer zufpricht, fo fteht diefs im Widerfpruche mit den Angaben des älteren Rechtsbuches und ift überdiefs inconfequent.

der Finderspeck (finnanda spik) als Voraus, welcher von dem Antheile abgezogen wird, der auf die Führer (flytjendir) des Fisches trifft, und ist dessen Betrag gesetzlich bestimmt; überhaupt ist das Walfischrecht, von dem hier nur die obersten Grundzüge mitgetheilt werden konnten, überaus fein ausgebildet, und diess sowohl als die vielfachen Erzählungen der Geschichtsquellen über den Antrieb solcher Thiere[1]) läfst auf den hohen Werth schliessen, den man dem Walfischfange beilegte. Gerade auf ihn ist es vorzugsweise zu beziehen, wenn bemerkt wird, dass bei der ersten Einwanderung auf Island die Ungestörtheit der Thiere durch den Menschen deren Fang ganz besonders leicht und ergiebig machte[2]); übrigens ist dieser selbst heutzutage noch keineswegs unbedeutend auf der Insel, und gilt zumal der Walfischschwanz daselbst noch als ein feiner Leckerbissen. Mit dem Walfischfange hat widerum der Seehundsfang eine gewisse Verwandtschaft, welcher theils mit Netzen (selnet)[3]), theils mit Harpunen (selskutill)[4]) betrieben wurde. Sehr frühzeitig bereits wird des Reichthumes an Seehunden auf der Insel gedacht[5]), und zumal auch in Bezug auf die Inseln im Breiðifjörðr, die sich noch jetzt durch solchen auszeichnen[6]); in den Rechtsbüchern werden die Seehunde zunächst unter den Strandnutzungen erwähnt[7]), indessen zeigt die widerholte Erwähnung eigener Seehundsbote (selabátr)[8]), dass man ihnen auch in die See entgegengieng. Für das Walrofs galt die eigene Regel, dass man es auch auf fremdem Lande erlegen durfte, nur dass man solchenfalls die

1) Vgl. z. B. Fóstbræðra s., I, cap. 7, S. 23—24, und Flbk, II, S. 104 Grettla, cap. 12, S. 17—20; Ísfirðínga s., cap. 3, S. 7—8; Eyrbyggja, cap. 57, S. 106—8; Laxdæla, cap. 2, S. 4, u. cap. 75, S. 320; Vígaglúma, cap. 27, S. 392—3.

2) Eigla, cap. 29, S. 58.

3) Vgl. oben, S. 415, Anm. 2: ferner Jarteinabók þorláks bps. II, cap. 22, S. 388.

4) Sturlúnga, VII, cap. 30, S. 68; auch in Grönland Fóstbræðra s., II, cap. 9, S. 86, und Flbk, II, S. 209.

5) Z. B. Eigla, cap. 29, S. 58; Bjarnar s. Hítdælakappa, S. 22; Laxdæla, cap. 24, S. 96.

6) Sturlúnga, II, cap. 22, S. 77.

7) Kgsbk, § 209, S. 123, u. § 216, S. 131; Landabrb., cap. 52, S. 352, und cap. 54, S. 359.

8) Hólmverja s., cap. 23, S. 74; Gísla s. Súrssonar, II, S. 134; Krókarefs þ., S. 10.

Hälfte an den Grundeigenthümer abzugeben hatte[1]; für die Robben dagegen scheinen die gewöhnlichen Regeln einerseits der Fischerei und Jagd, und andererseits des Strandrechtes maßgebend gewesen zu sein. Es war aber bei den Seehunden, änlich wie bei den Walfischen, theils das Fleisch und der Speck, welchen man brauchte, theils die Haut, aus welcher man tüchtiges Riemenwerk, und was die Seehundsfelle betrifft, zumal auch Seemannskleider machte; aus den Zähnen des Walrosses und des Narwals wurden aber auch Schnitzereien gefertigt, weßhalb diese Zähne in hohem Werthe standen[2]. Endlich kommt aber auch noch das Treibholz in Betracht, sowie das Recht auf das antreibende Wrack. Nach norwegischem Rechte war das Strandrecht überhaupt sehr eigenthümlich geregelt gewesen, und war zumal bei strandenden Walfischen von der Größe des Thiers abhängig gemacht, ob es der Finder oder der König erhalten sollte, wobei noch obendrein je nach dem Stande des Finders dessen Recht verschieden abgegrenzt war[3]. Damit mag es zusammenhängen, daß auf Island anfänglich das Recht auf den Strand nicht gehörig geregelt war, bis endlich gegen Ende des zehnten Jahrhunderts gesetzlich ausgesprochen wurde, daß im Zweifel der Strand Pertinenz des Grundeigenthumes sei[4], eine Regel, welche auch unsere Rechtsbücher noch festhalten, und zwar in Bezug auf alle und jede antreibende Güter, nur freilich mit der Einschränkung, daß sie eine vertragsweise Abtrennung der Strandberechtigung von dem Grundeigenthume ausdrücklich anerkennen[5], und wird auch wohl für den Fall, da das Strandrecht vom Grundeigenthume wegverkauft wird, ohne daß dabei genau ausgesprochen würde, was Alles darunter begriffen sein solle, ein gewisses Mittelmaß von ihnen als bei der Veräußerung allein gemeint präsumirt[6]. Die Urkunden zeigen das Strandrecht sehr häufig von dem Grundeigenthume abgetrennt, wie denn z. B. das Kloster zu þingeyrar eine sehr stattliche Reihe von

1) Kgsbk, § 14, S. 31–2, u. KrR., cap. 23, S. 112; Landabrb., cap. 54, S. 360, und cap. 70, S. 387.

2) Hrafns s. Sveinbjarnarsonar, cap. 4, S. 641–2; Árna bps s., cap. 63, S. 767.

3) Vgl. Fr. Brandt, Forelæsninger, S. 251–3.

4) Grettla, cap. 12, S. 20.

5) Kgsbk, § 209, S. 123; Landabrb., cap. 52, S. 352.

6) Landabrb., cap. 51, S. 358–60.

Strandberechtigungen in fremdem Lande aufzuweifen hat [1]; fie zeigen aber auch, dafs die verfchiedenen Arten des Strandrechtes vielfach getrennt gehalten, und zumal der hvalreki vom viðreki vorkommendenfalls getrennt wurde [2]. Treibholz durfte dabei der Strandberechtigte mit feiner Marke bezeichnen, um fich dadurch das Recht auf dasfelbe für den Fall zu fichern, dafs es wider weggefchwemmt würde; im Uebrigen aber reicht das Recht des Strandberechtigten auf Treibholz foweit wie deffen Recht auf den Wal, d. h. bis zum rekamark oder der Grenze des fiskhelgi, und kann aufserhalb diefer Grenze auch des Treibholzes fich Jedermann bemächtigen. Das Wrack (vágrek) wird aber vom Treibholze ganz getrennt gehalten, und es fällt dasfelbe dem Grundeigenthümer, nicht dem Strandberechtigten zu, wenn der Strand vom Grundeigenthume abgekommen ift [3]. Als folches gelten Leichen, Waaren oder andere Güter, fowie Schiffsholz, welches die See ausfpült; alles verarbeitete Holz fallt unter den Begriff und ift damit dem Treibholz gegenüber eine fcharfe Grenze gezogen. Anders als andere Strandgüter, wird aber das Wrack dem Empfänger nicht zu Eigenthum, fondern nur zu vorläufigem Befitz zugewiefen, bis nämlich der Berechtigte felbft oder deffen Erbe fich meldet und in glaubhafter Weife über feinen Anfpruch ausweift; nur foviel darf er von demfelben veräufsern, als zur Deckung der Leichenkoften nöthig ift, oder als augenfcheinlich zu verderben droht, jedoch im letzteren Falle nur nach vorgängiger Abfchätzung, und erft wenn fich innerhalb dreier Jahre Niemand meldet, mag er auch das Uebrige abfchätzen laffen und nach Gutdünken verbrauchen oder veräufsern, um fortan nur noch für den Schätzungswerth zu haften. Auffällig milde und menfchenfreundlich ift diefe Behandlung des Wracks für eine Zeit, in welcher anderwärts ganz allgemein das Strandrecht in feiner härteften Geftalt geübt wurde; um fo auffälliger, weil die Isländer diefe barbarifche Ausübung desfelben von Irland [4] wie von Dänemark aus kannten [5], und auch in Norwegen wie in England keine erheblich befferen

1) Diplom. island., I, nr. 143, S. 580.

2) Nr. 120, S. 476; nr. 128, S. 507.

3) Vgl. Kgsbk, § 218, S. 133—5; Landabrb., cap. 71, S. 387—92; ferner cap. 54, S. 359.

4) Laxdæla, cap. 21, S. 76.

5) Heimskr. Ólafs s. Tryggvasonar, cap. 36, S. 151, u. f. w. Vgl. Stemann, Den danske Retshistorie, S. 456—60.

Grundsätze, wenigstens Ausländern gegenüber, in Geltung gewesen zu sein scheinen[1]). Von wirthschaftlicher Bedeutung konnte das Wrack übrigens selbstverständlich für Island nicht sein, wogegen das Treibholz allerdings, wie schon seine häufige Erwähnung in den Sagen beweist, eine nicht unbedeutende Rolle im Haushalte der Seebauern spielte; des Treibholzes sowohl wie des Strandwales wird denn auch gelegentlich der dem Vormunde am Mündelgute zustehenden Befugnisse[2]), gelegentlich der Berechnung der Meliorationen und Deteriorationen bei der Vindication von Land[3]), dann gelegentlich der Rechte und Pflichten des Landpächters[4]), mehr oder minder ausführlich gedacht, und selbst das Christenrecht macht zu Gunsten beider Ausnamen von der Strenge seiner Feiertagsordnung[5]).

Durch die Natur bedingt, sind hiernach die Producte des Landes in der Vorzeit wesentlich dieselben gewesen wie sie diess gegenwärtig noch sind; in ihrer Bewirthschaftung und Verwerthung aber ergiebt sich immerhin gar manche Verschiedenheit, und zwar zeigt sich bezüglich dieser Unterscheidungspunkte durchaus die ältere Zeit der neueren überlegen. Ich will nur einen einzigen dieser Punkte, aber freilich wohl den wichtigsten von allen, hier hervorheben, nämlich das entschiedene Vorwiegen der Landwirthschaft in der älteren Zeit, gegenüber dem nicht minder entschiedenen Uebergewichte der Seefischerei in der späteren Zeit. Wohl bezeichnet bereits um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts der Abt Arngrímr Seefische neben den Producten der Landwirthschaft als die gewöhnliche Speise der Isländer[6]); aber wir wissen auch, dass die Fischkost geringer geachtet war, als die Milch- und Fleischkost, so dass man bei Leistungen an Speisevorräthen allenfalls sogar ausdrücklich die Lieferung von Fischen und von Seehunden ausschloss[7]). Allerdings wird gelegentlich von Dienstboten gesprochen, die der Bauer nur zum Betriebe der Fischerei und zu keiner anderen Dienstleistung

1) Vgl. Fr. Brandt, ang. O., S. 258—9, und Kemble, The Saxons in England, II, S. 64—7.

2) Kgsbk, § 122, S. 233; Arfa þ., cap. 9, S. 195—6.

3) Kgsbk, § 172, S. 79; Landabrb., cap. 1, S. 211—12.

4) Kgsbk, § 220, S. 138; Landabrb., cap. 45, S. 337 und 339.

5) Kgsbk, § 8, S. 24 und 25, dann § 14, S. 32; KrR., cap. 17, S. 82 und 84, dann cap. 23, S. 112.

6) Siehe oben, S. 19.

7) Vgl. z. B. Diplom. island., I, nr. 64, S. 275: 20 vættir matar, ok frá skildir selar ok fiskar.

annam [1]); aber dabei ist doch wohl nur an ähnliche Verträge zu denken, wie sie auch in Bezug auf die Heuarbeit vorkamen [2]), und ganz und gar nicht an den späteren Brauch, vermöge dessen auch die Bauern des inneren Landes während der Fischereizeit ihre Dienstleute an die See herabschicken, um sich am Fischfange zu betheiligen, wie es denn auch als eine Umgehung des Gesetzes galt, wenn Jemand einen Mann als Dienstboten annam, der doch auf die Fischerei sich verlegen, und nicht bei dem Dienstherrn seine Wohnung nemen wollte [3]). Wollte der Bauer aus dem inneren Lande sich mit Fischen versehen, so reiste er vordem nach der Küste herab, um solche zu kaufen [4]), oder es kam umgekehrt der Seebauer zu ihm herauf, um solche an ihn zu verkaufen [5]); ins Ausland aber wurde in der freistaatlichen Zeit überhaupt noch kein Fisch aus Island ausgeführt. Am Schlusse des dreizehnten Jahrhunderts scheint diese Ausfuhr eben erst begonnen zu haben, da eine Verordnung K. Eirík Magnússons für Island vom 15. Juli 1294 ausspricht, »wir wollen nicht, dafs viel Stockfisch (skreið) von hier ausgeführt werde, solange das Misjahr dauert im Lande [6])«; am Anfange des vierzehnten Jahrhunderts war sie aber noch unbedeutend, da gelegentlich des Schiffbruches, den Laurentius Kálfsson im Jahre 1323 erlitt, nur von Rollen vaðmáls und Thrantonnen die Rede ist, und ausdrücklich beigefügt wird, dafs »damals« kein Stockfisch geführt wurde [7]). Ein Urtheil, welches unterm 22. Februar 1340 in Niðarós in einer Zehntstreitigkeit erlassen wurde, spricht geradezu aus: »vor Kurzem wurde wenig Stockfisch von Island aus eingeführt, den man damals Speisestockfisch (matskreið) nannte, vielmehr bestand die meiste Waare in vaðmál, jetzt aber führt man auch aus Island die beste und meiste Waare an Stockfisch und Thran aus« [8]). Es läfst sich nicht verkennen, dafs es der Einflufs des deutschen Handels war, welcher sich bei dieser Aenderung in der Beschaffenheit der Ausfuhrartikel

1) Kgsbk, § 216, S. 131; Landabrb., cap. 69, S. 383.
2) Kgsbk, § 78, S. 130; Kaupab., cap. 55, S. 468.
3) Kgsbk, § 78, S. 131; Kaupab., 55, S. 469.
4) Bjarnar s. Hítdælakappa, S. 34.
5) Sturlúnga, III, cap. 13, S. 139.
6) Lovsamling for Island, I, S. 22.
7) Laurentius bps. s., cap. 40, S. 842.
8) Diplom. norveg., II, nr. 235, S. 198.

geltend machte. Im Jahre 1186 bereits hatte K. Sverrir die deutſchen Kaufleute aus Bergen ausgewieſen, weil ſie in ſtarker Zahl und mit groſsen Schiffen Stockfiſch und Butter aus dem Lande führten und dafür nur Wein und ähnliche Luxusartikel brächten [1]; im dreizehnten Jahrhundert ſetzten ſich dieſelben in Norwegen völlig feſt, und daſs dabei die Beſchaffenheit ihres Handels weſentlich die alte blieb, zeigen die Klagen, welche K. Hákon Magnússon in einer Verordnung vom 30. Juli 1316 erhebt [2]. Es begreift ſich leicht, daſs der reiche Abſatz, welchen der norwegiſche Stockfiſch bei den Hanſeleuten fand, dazu drängen muſste, auch die entfernteren Bezugsquellen flüſſig zu machen, aus welchen ſich ſolcher auf den Markt bringen lieſs; es begreift ſich aber auch, daſs die vermehrte Abſatzgelegenheit dem Betriebe der Fiſcherei auf Island einen ſehr kräftigen Impuls geben muſste, während andererſeits die Landwirthſchaft in eben dem Maſse auf der Inſel zurückgehen muſste, in welchem ſich die verfügbaren Kräfte dem allzu einſeitigen Ausnutzen der See zuwandten.

Die letztere Bemerkung führt ganz von ſelbſt auf die Frage, wie es denn zur Zeit des Freiſtaates mit dem Handel der Inſel beſchaffen geweſen ſei? Da iſt nun zunächſt zwiſchen dem inländiſchen und ausländiſchen Handel zu unterſcheiden. Der erſtere ſcheint im Ganzen von geringer Bedeutung geweſen zu ſein, was ſich auch leicht begreift. Auf der einen Seite iſt oben bereits auf die Schwierigkeit jedes Transportes aufmerkſam gemacht worden, welcher überhaupt zu Lande zu geſchehen hatte. Allerdings iſt richtig, daſs man in der älteren Zeit ungleich mehr für die Herſtellung leidlicher Wege im Lande that, als in der ſpäteren. Man lieſs gelegentlich einmal einen Weg durch das wildeſte Geſtein brechen [3]; über einzelne Flüſſe hatte man Brücken [4], welche hin und wider ſo kunſtreich eingerichtet waren, daſs an ihnen angebrachte Schellen durch ihr Läuten erkennen lieſsen, wenn ſie

1) Sverris s., cap. 104, S. 250—1.

2) Norges gamle Love, III, nr. 47, S. 118.

3) Eyrbyggja, cap. 28, S. 46—7; Auszug aus der Heiðarvíga s., cap. 4, S. 286.

4) Z. B. über die Alptá, Sturlúnga, VII, cap. 10, S. 24; ob unter der ebenda, VI, cap. 32, S. 244, und cap. 36, S. 255—6 erwähnten Brücke über die Hvitá eine künſtliche oder die Naturbrücke zu verſtehen ſei, die früher über den Fluſs führte, mag dahin ſtehen, wiewohl das erſtere mir wahrſcheinlicher iſt. Ferner über die Oxará, Kristni s., cap. 9, S. 17; Njála, cap. 146, S. 246.

betreten wurden [1]), und es gab Leute, die ein Geſchäft daraus machten, über gröſsere Flüſse und Seeen Brücken zu bauen[2]). Unſere Rechtsbücher ſehen ausdrücklich vor, wieweit die Anwohner eines Fluſſes, oder widerum die zu einer Wegeſervitut Berechtigten befugt ſeien, Brücken zu ihrer Erleichterung zu bauen[3]); bemerkenswerther noch iſt aber, daſs auch anderen Leuten als den Anwohnern des Fluſſes anheimgegeben war, eine Brücke zu bauen, und zu beſtimmen, wie ſie benützt und welches Maſs des Rechtsſchutzes ihr beigelegt werden ſollte. Auch Fähren (ferjur) konnte man in gleicher Weiſe herſtellen, wenn nur für deren dauernden Beſtand geſorgt, und deren Gebrauch unentgeldlich Jedermann verſtattet werden wollte; durch beſondere Stiftung pflegte für die Erhaltung ſolcher Brücken und Fähren geſorgt zu werden, und Zuwendungen zu ſolchem Behufe wurden geradezu als Seelgaben (sálugjafir) behandelt wie Vergabungen an Kirchen, ja ſogar die in ſolcher Weiſe geſtifteten Fähren als Seelſchiffe (sáluskip, sæluskip) bezeichnet[4]). Von hier aus erklärt es ſich, daſs in einzelnen kirkjumáldagar die Herſtellung und Erhaltung von Brücken über die Hítará und Grjótá, die Blikdalsá, dann den Gerðalækr vorgeſehen iſt[5]), daſs uns eine förmliche Stiftungsurkunde für eine Fähre über die Ölfusá erhalten iſt, und auch von einer ſolchen über die Hvítá in der Nähe von Skálholt geſprochen wird[6]), endlich daſs Brücken zu den Gegenſtänden gezählt werden, denen man eine kirchliche Weihe zu Theil werden lieſs[7]). Richtig iſt ferner auch, daſs in Folge der reichen Küſtenentwicklung wenigſtens des gröſseren Theiles der Inſel ein guter Theil der Transporte zur See erfolgen konnte, und ſomit von den Schwierigkeiten des Landtransportes mehr oder minder unberuhrt blieb. Endlich laſſen ſich auch wirklich einzelne Fälle nachweiſen, in welchen eine Handelſchaft innerhalb des Landes betrieben wurde. Von Þórir z. B. wird erzählt, »daſs er mit ſeinem Sommerhandel

1) Grettla, cap. 53, S. 122.

2) Kgsbk, § 78, S. 130; Kaupab., cap. 55, S. 468.

3) Kgsbk, § 182, S. 92, und § 184, S. 93; Landabrb., cap. 16, S. 266—8, und cap. 19, S. 277; AM. 315 fol. D., S. 222—3, und 224.

4) Kgsbk, § 255, S. 205; KrR., cap. 36, S. 142.

5) Diplom. island., I, nr. 67, S. 279; nr. 102, S. 402; nr. 103, S. 404.

6) Ebenda, nr. 86, S. 319—20; Jarteinabók þorláks bps I, cap. 45—6, S. 354—6.

7) Hungrvaka, cap. 3, S. 65; Landnama, S. 333 (Skarðsarbók).

von einer Gegend zur andern fuhr, und in der einen verkaufte, was er in der andern gekauft hatte, und daſs er von Huhnern, die er einmal aus dem Südlande nach dem Nordlande brachte, den Beinamen Hænsaþórir erhielt[1]). Von dem Nordländer Kaupahéðinn erfahren wir, daſs er mit ſeinem Krame das ganze Land zu durchziehen pflegte, und es ſind Handwerksartikel (smíði), welche er feilbietet[2]). Wenn ferner von Oddr Úfeigsson, und wider von Úspakr Glúmsson geſagt wird, daſs er durch Frachtfahrten (flutníngar) zwiſchen den Strönd und dem Nordlande ſich Geld gemacht habe[3]), ſo iſt auch dieſs auf Handelsfahrten zu beziehen, zumal da hinſichtlich des erſteren ausdrücklich von Handelswaaren (kaupeyrir) geſprochen wird. Aber doch ſcheint Dergleichen vergleichsweiſe ſelten vorgekommen zu ſein, und zwar aus ſehr einleuchtenden Gründen. Die Naturproducte der Inſel waren, wenn man von dem Gegenſatze der Land- und Seewaaren abſieht, ſehr einfache und gleichförmige, ſo daſs ein Bauer dem andern an ſolchen nur wenig zu bieten hatte, was dieſer nicht ſelbſt ſchon beſaſs; ſoweit dagegen jener Gegenſatz reichte, war der Bedarf ſowohl als die Bezugsquelle ebenfalls wider ziemlich gleichmäſsig geartet, ſo daſs der Conſument den Producenten, oder der Producent den Conſumenten unmittelbar aufſuchte, ohne daſs man einer vermittelnden dritten Hand bedurft hätte[4]), falls nicht etwa die Lage ſeines Hofes dem einzelnen Landwirthe erlaubte, ſelbſt die Küſte zu beſuchen und hier ſeinen Bedarf ſich ſelber zu erwerben[5]). Kunſtproducte aber einheimiſchen Urſprunges kamen ſo gut wie gar nicht in Betracht. Allerdings finden wir gelegentlich Zimmerleute genannt, die gegen Entgeld Häuſer, Dingbuden, Brücken aus norwegiſchem Holze bauen, oder wider Schwerdtfeger und Schuſter, dann Bierverkäuſer, welche ihre eigenen Buden am Alldinge haben[6]); auch wird gelegentlich von einem Schreiner (skrínsmiðr) geſprochen, der um Geld arbeitet[7]), und der zugleich

1) Hænsaþóris s., cap. 1, S. 124.
2) Njála, cap. 22, S. 32.
3) Bandamanna s., S. 4—5, dann S. 6.
4) Vgl. oben, S. 421, Anm. 4—5.
5) Vgl. z. B. Grettla, cap. 25, S. 61; Eigla, cap. 29, S. 58; Ísfirðínga s., cap. 1, S. 2; þórðar s. hreðu, S. 10 und 25.
6) Siehe oben, S. 165—6 und 423, Anm. 2.
7) Sturlúnga, III, cap. 16, S. 146; Páls bps s., cap. 16, S. 144, vgl. cap. 8, S. 134; þorláks bps s. I, cap. 28, S. 124, und II, cap. 53, S. 325.

als Goldschmid und der geschickteste aller Metallarbeiter bezeichnet wird, oder wider von einer Frau, welche vortreffliche Zahnschnitzereien ausfuhrte [1]; von þórodd Gamlason, dem geschicktesten Zimmermanne seiner Zeit, hören wir, dafs er zu Anfang des zwölften Jahrhunderts um hohen Lohn bei dem Kirchenbaue zu Hólar, und von Ámundi Árnason, dafs er um das Jahr 1200 bei einem Thurmbau zu Skálholt [2] thätig war, u. dgl. m. Immerhin ist indessen der gewerbsmäfsige Betrieb derartiger Kunstfertigkeiten nur etwas ganz ausnamsweises; in bei Weitem den meisten Fällen mufsten vielmehr die Bauern auch in dieser Beziehung sich selber helfen, und wie die Weiber auf einem jeden Hofe durch Spinnen, Weben, Nähen für die nöthige Kleidung zu sorgen hatten, so galt der Bau und die Erhaltung des Hauses mit seinen Nebengebäuden, der Schiffsbau, die Schreinerarbeit, das Versehen der Schmiede u. dgl. m. als zum Geschäftskreise der Mannsleute gehörig, wefshalb denn auch von den angesehensten Männern wie etwa Skallagrímr, þorgrímr þorsteinsson und Gísli Súrsson, þórðr hreða, Gunnar Hlífarson, Hrafn Sveinbjarnarson, Árni þorláksson, u. dgl. m. ihre Kunstfertigkeit überhaupt, oder speciell ihre Geschicklichkeit in Holzarbeiten, Schiffsbau, Schmidearbeiten gerühmt werden konnte [3]. Da mochte nun zwar gelegentlich der Nachbar dem Nachbarn mit seiner Geschicklichkeit aushelfen, oder auch der als geschickt bekannte Mann ein einzelnes Mal gegen Entgeld ein Stück Arbeit machen; von einem Arbeiten auf Vorrath aber und von dem Vertrieb im Vorrath angefertigter Arbeiten durch Zwischenhändler konnte bei so einfachen Zuständen nicht wohl die Rede sein. — Um so höhere Bedeutung mufste dagegen für Island der auswärtige Handel gewinnen. Die Production der Insel an Fleisch- und Wollwaaren, dann auch an Fisch- und Fettwaaren übersteigt in gewöhnlichen Jahren weitaus deren eigenen Bedarf, und ermöglicht somit eine sehr beträchtliche Ausfuhr an solchen Artikeln; dagegen aber fehlt es dem Lande gänzlich oder doch nahezu gänzlich an einer langen Reihe anderer Waaren, deren man doch selbst in der einfachen älteren Zeit nicht zu entbehren vermochte, und fremde Einfuhr erscheint demnach

1) Páls bps s., cap. 16, S. 143—44.
2) Jóns bps s., cap. 11, S. 163; Páls bps s., cap. 6, S. 132.
3) Egla, cap. 30, S. 61; Gísla s. Súrssonar, I, S. 18 und 47; þórðar s. hreðu, S. 10 und 41; Hænsaþóris s., cap. 13, S. 171; Hrafns s. Sveinbjarnarsonar, cap. 3, S. 640; Árna bps s., cap. 2, S. 680.

geradezu unentbehrlich, und der ausländifche Handel war es, welcher den Austaufch jenes Ueberfchuffes der eigenen Production gegen diefen Bedarf an Gütern der Fremde zu vermitteln hatte. Zum Theil wurde diefer Handel von isländifchen Männern auf eigenen Schiffen betrieben [1]. Auf eigenen Schiffen war bereits ein guter Theil der erften Anfiedler herübergekommen, und auch fpäter noch wufste man fich folche zu verfchaffen, fei es nun, dafs man fie von ausländifchen Häuptlingen zum Gefchenke erhielt [2], oder dafs man fie im Auslande kaufte [3] oder bauen liefs [4], oder dafs man fie irgend einem fremden Schiffer, der nach Island gekommen, hier abkaufte [5]; oft kam es dabei auch vor, dafs ftatt eines ganzen Schiffes nur eine Schiffspart Gegenftand des Kaufes oder der Vergabung war [6], wobei dann ein Communionsverhältnifs entftand, mit deffen Regelung eines unferer Rechtsbücher fich befafst [7], und mit welchem nicht felten ein Betrieb des Handels auf gemeinfame Rechnung verbunden war. Dafs dagegen nur ein einziges Mal in einer glaubwürdigen Quelle von dem Baue eines Seefchiffes aus Holz gefprochen wird, welches in einem isländifchen Walde gewachfen war, ift früher fchon bemerkt worden [8], fowie auch, dafs in einem zweiten Falle, in welchem von dem Baue eines Seefchiffes auf Island die Rede ift, dahin geftellt bleiben mufs, ob dasfelbe aus einheimifchem oder fremdem, dann aus bodenftändigem oder Treibholz gezimmert worden fei. Uebrigens waren diefe Schiffe, felbft wenn man von den

1) Vgl. Thorstanns Nicolans, dissertatio hiftorico-oeconomica de commeatu veterum Islandorum præcipue navali hodie restituendo (1762) S. 64–79. Weinhold, Altnordifches Leben, S. 98–142, fcheidet nicht zwifchen Island und dem übrigen Norden.

2) Z. B. Vatnsdæla, cap. 16, S. 27, und cap. 43, S. 70; Laxdæla, cap. 22, S. 86; Njála, cap. 83, S. 123; Sturlúnga, II, cap. 40, S. 110

3) Z. B. Vatnsdæla, cap. 1, S. 85; Fóstbræðra s. I, cap. 18, S. 59, und Flbk, II, S. 166; Svarfdæla, cap. 27, S. 186.

4) Grettla, cap. 38, S. 89.

5) Z. B. Laxdæla, cap. 11, S. 26; cap. 29, S. 110; cap. 38, S. 158; Flóamanna s., cap. 20, S. 141; Njála, cap. 150, S. 259.

6) Z. B. Laxdæla, cap. 40, S. 164; cap. 70, S. 300; cap. 72, 310; Eyrbyggja, cap. 22, S. 36; Gísla s. Súrssonar, I, S. 13; Bandamanna s., S. 5; Svarfdæla, cap. 26, S. 184–5; Gunnlaugs s. ormstúngu, cap. 5, S. 211–12.

7) Kgsbk, § 166, S. 67–9.

8) Siehe oben, S. 14, Anm. 6, vgl. S. 13, Anm. 2, und S. 15, Anm. 1.

Booten ganz abfieht, welche lediglich zu Zwecken der Fifcherei oder des inländifchen Verkehrs benützt wurden, von ziemlich geringer Gröfse. Sie waren fo gebaut, dafs man mit ihnen nicht nur die offene See durchkreuzen, fondern auch die einigermafsen gröfseren Flüffe hinaufgehen konnte, und mit Vorliebe legten darum die Schiffer bei der Mündung von folchen an[1]; fie wurden ferner, wenn man zu überwintern gedachte oder fonft derfelben auf länger hinaus nicht bedurfte, ohne Weiters ans Land gezogen, und in einer Schiffhütte (naust) oder doch unter einem Dache (hróf) verforgt. Vermöglichere Männer richteten fich allenfalls bei ihrem Hofe einen eigenen Hafen ein, in welchem das tiefe Waffer bis hart an das Land reichte, und an deffen Strand grofse Walfifchrippen eingegraben waren, um als Rollen beim Aufziehen des Schiffes zu dienen; zu oberft aber pflegte dann die Hütte zu ftehen, in welche das Schiff über jene Rollen gezogen werden follte[2]. Das Recht felbft behandelt die Hülfeleiftung beim Schiffszuge als eine allgemeine Bürgerpflicht, von welcher nur die Bauern, die keinen Dienftboten halten oder auch keine Dingfteuer zahlen, befreit erfcheinen; es regelt aber auch zugleich die Befugniffe, welche dem Schiffer gegenüber dem Grundeigenthümer zuftehen, auf deffen Land er fein Schiff auffetzen will, und die Gebühren, die er diefem hiefür zu entrichten haben foll[3]. Sind derartige Beftimmungen augenfcheinlich nur auf Schiffe fehr geringer Gröfse berechnet, fo führen die Angaben, welche man gelegentlich über die Zahl fowohl als die Gröfse der isländifchen Seefchiffe findet, zu keinem wefentlich anderen Urtheile über die Bedeutung der isländifchen Schifffahrt. In der Seefchlacht z. B., welche im Jahre 1244 im Húnaflói gefchlagen wurde, hatte þórðr kakali nicht mehr als fünfzehn Schiffe mit 200—210 Mann, Kolbeinn Tumason aber zwanzig Schiffe mit 450—470 Mann unter fich, von denen manche nur zehnrudrige waren, andere freilich auch gröfser, und eines fogar fo grofs, dafs es als nahezu einem Seefchiffe gleichkommend be-

1) Vgl. das, übrigens in alle Weite nicht vollftändige, Verzeichnifs isländifcher Hafen, welches þorsteinn Nikulásson, ang. O., S. 76—77 giebt.

2) Ísfirðínga s., cap. 9, S. 26.

3) Kgsbk, § 166, S. 69—71, und § 168, S. 74. Vgl. im Uebrigen Laxdæla, cap. 13, S. 32—34, cap. 22, S. 86, und cap. 29, S. 112; Flóamanna s., cap. 32, S. 157—8; Fóstbræðra s. I, cap. 12, S. 40; þórðar s. hreðu, S. 14; Bandamanna s., S. 6; Njála, cap. 6, S. 10.

zeichnet werden konnte[1]); und doch hatte Kolbeinn alle grofseren Schiffe aus dem ganzen Nordlande zufammengezogen, þórðr aber aus den gefammten Vestfirðir bis zu den Barðaströnd fudwärts feine Flotte gefammelt, und hatte man niemals auf Island eine folche Schiffsrüftung gefehen wie damals. Uebrigens wurde der auswärtige Handel, foweit er überhaupt in der Hand isländifcher Männer lag, von diefen doch in der Regel ganz und gar nicht gewerbsmäfsig betrieben. Von einzelnen Männern, wie z. B. von Ölvir mjófi, Högni Ingimundarson, Ásmundr hærulángr, Eyvindr Bjarnason, Oddr Úfeigsson, þorkell Eyjúlfsson, þórhallr þorláksson, u. dgl. m. wird allerdings berichtet, dafs fie als Kaufleute lebten[2]); aber felbft bei derartigen Leuten pflegt der Betrieb der Kaufmannfchaft, ganz ebenfo wie in anderen Fällen der Betrieb der Heerfahrt oder der Dienft bei ausländifchen Fürften, nur ein vorübergehender zu fein, indem jüngere Männer den einen oder andern diefer Wege einfchlagen, um die Welt kennen zu lernen und fich Bildung, Anfehen oder Vermögen zu fammeln, während fie dann hinterher, wenn diefer Zweck erreicht ift, fich ruhig in der Heimat fetzen und ihren ererbten oder erkauften Hof bewirthfchaften. In ungleich häufigeren Fällen wird aber eine Art von Handelfchaft von Leuten betrieben, welche felbft nicht einmal vorübergehend Kaufleute zu heifsen beabfichtigen. Sehr oft dient nämlich das Mitnemen von Waaren denjenigen, welche eine Reife ins Ausland unternemen, lediglich als ein Mittel, für den eigenen Unterhalt im Auslande zu forgen, und ift fomit die Speculation auf einen Gewinn bei diefem Mitnemen von Vornherein nicht mafsgebend; andere Male fahrt auch wohl ein einzelner Mann über See, um fich diejenigen Waaren felber zu holen, deren er bedarf[3]), und wollen demnach zwar die

1) Sturlúnga VII, cap. 27, S. 58—9, und cap. 29, S. 60—1. Vgl. übrigens hinfichtlich der verfchiedenen Arten von Schiffen, welche auf der Infel in Gebrauch waren, þorsteinn Nikulásson, S. 65—68.

2) Flóamanna s., cap. 8, S. 126; Vatnsdæla, cap. 27, S. 43, und cap. 29, S. 47; Grettla, cap. 13, S. 21; Hrafnkels s., S. 5 und 24; Bandamanna s., S. 5; Laxdæla, cap. 57, S. 248, und cap. 68, S. 290; þorláks bps s., cap. 2, S. 89.

3) So geht z. B. Ingimundr gamli nach Norwegen, um fich Bauholz zu holen. Vatnsdæla, cap. 16, S. 27; ebenfo Höskuldr Dalakollsson, Ólafr pá und þorkell Eyjúlfsson, Laxdæla, cap. 13, S. 32, cap. 22, S. 86, cap. 29, S. 112, und cap. 74, S. 316—18; Bjarni húslángr, Landnáma, S. 324 (Skarðsárbók); Illugi

mitgenommenen Waaren gegen die heimzubringenden vertauſcht werden, aber doch immerhin ohne daſs dabei auf einen Gewinn ſpeculirt oder an ein Verhandeln des Eingehandelten gedacht würde. Selbſtverſtändlich iſt dabei zwiſchen dieſen Gelegenheitshändlern und jenen Berufskaufleuten keine ſtrenge Grenze zu ziehen, und läſst ſich eben darum auch nicht beſtimmen, ob die isländiſchen Kaufleute und Kauffchiffe, welche wir am Schluſſe des zwölften Jahrhunderts in Bergen und im Jahre 1224 in Yarmouth in England erwähnt finden [1]), der erſteren oder der letzteren Claſſe angehörten; die isländiſchen Reiſenden, welche zumal Norwegen ſo fleiſsig beſuchten, daſs ihrer in Niðarós einmal zu gleicher Zeit drei Hunderte anweſend waren [2]), waren zumeiſt bereit je nach Umſtänden durch Dichtkunſt oder Herrendienſt, Kaufmannſchaft oder Heerfahrt ſich fortzubringen, wie ſich eben zum Einen oder Anderen die Gelegenheit bot, und ſogar Prieſter namen an dieſem wechſelvollen Berufsleben Antheil, wie denn z. B. der gelehrte Ingimundr Þorgeirsson ſich zuerſt auf Island Waaren für den Verkauf anſchafft, dann nach Norwegen hinübergeht und hier einen Kirchendienſt annimmt, nachdem er dieſen 2 Jahre lang bekleidet und den Antrag ſich zum Biſchof für Grönland weihen zu laſſen abgelehnt hat, eine Kauffahrt nach England unternimmt, und von hier nach Bergen zurückgekehrt zu Schiff geht, um nach Island heimzufahren, aber nach Grönland verſchlagen wird und dort zu Grunde geht [3]). Die zahlreichen Reiſen, welche von isländiſchen Männern gemacht wurden [4]), und zumal auch die kühnen Entdeckungsfahrten, welche von ſolchen nach Grönland und Nordamerika unternommen wurden, und welche ſogar zu bleibenden Niderlaſſungen in dem erſteren

Arason, Fóstbræðra s. I, cap. 2, S. 5; Brennu-Flosi, Njála, cap. 160, S. 282. Umgekehrt nimmt B. Guðmundr, als er nach Norwegen geht um ſich weihen zu laſſen, ſeine Zehntwaaren mit, Guðmundar s., cap. 47, S. 481.

1) Sverris s., cap. 104, S. 250; Anonymus de profectione Danorum in terram sanctam, cap. 2, S. 353 (bei Langebek, V); Diplom. island., I. nr. 121, S. 481.

2) Magnúss s. berfætts, cap. 16, S. 32, (FMS., VII), und Jóns bps s. Gunnlaugs, cap. 9, S. 221.

3) Guðmundar bps s., cap 9, S. 426, cap. 12, S. 429, cap. 13, S. 430, cap. 16—17, S. 433—35.

4) Vgl. Jón Eiríksson's Disquisitio de veterum Septentrionalium inprimis Islandorum peregrinationibus (1755).

Lande führten[1]), geben ein lebendiges Zeugnifs dafür ab, dafs es den Isländern der Vorzeit weder an Unternemungsgeift noch an Kenntnifs in der Führung von Schiffen fehlte; aber fie vermögen Nichts an der Thatfache zu ändern, dafs der Handelsverkehr der Infel mit dem Auslande fchon dazumal ungleich mehr in der Hand ausländifcher, als in der Hand einheimifcher Kaufleute lag. Unzählige Stellen in den isländifchen Gefchichtswerken fprechen von der Anwefenheit ausländifcher Kaufleute auf der Infel, und felbft die Isländer, welche fich in das Ausland begeben, fehen wir in weitaus den meiften Fällen dazu ausländifcher Schiffe fich bedienen, von deren Befitzern fie gegen Entgeld oder aus Gefälligkeit mitgenommen werden. Weitaus am Oefteften find es Norweger, welche die Infel befuchen; indeffen berückfichtigen die Rechtsbücher neben ihnen auch die Möglichkeit, dafs Leute von den Færöern oder Orkneys, von Shetland oder Caithnes dahin kommen[2]), ja fogar dänifche oder fchwedifche Männer, dann Engländer und andere Leute, die noch weiter her find, werden von ihnen in Betracht gezogen, wenn es gilt die Regeln zu erörtern, nach welchen fich die Beerbung verftorbener, oder die Blutklage um erfchlagene Fremde richtet[3]), die Gefchichtswerke aber nennen gleichfalls gelegentlich Shetländer[4]), Leute von den Orkneys[5]), von Irland oder von den Hebriden[6]), als Befucher Islands. Wenn wir ferner gelegentlich einen Deutfchen Namens Tyrker mit Leif Eiríksson auf der Fahrt nach Vínland, oder einen Deutfchen Namens Herbert unter den Dienftleuten Snorri Sturluson's finden[7]), fo deuten auch derartige Vorkomnniffe immerhin auf Handelsverbindungen hin, welche zwifchen Island und dem ferneren Süden beftanden, und welche doch wohl gleichfalls wider vorzugsweife durch ausländifche Kaufleute vermittelt wurden. Die Gefchichtsquellen laffen uns ein fehr deutliches Bild von der Art gewinnen, wie es bei diefen

1) Vgl. meinen Auffatz »Grönland im Mittelalter«, in: Die zweite Nordpolarfahrt in den Jahren 1869 und 1870, herausgegeben von dem Vereine für die deutfche Nordpolarfahrt in Bremen, Bd. 1, Abth. 1, S. 203—48.

2) Kgsbk, § 143, S. 25; Omagab., cap. 34, S. 299.

3) Kgsbk, § 97, S. 172, und § 120, S. 229; Arfa þ., cap. 6, S. 188 und 189: Vígslóði, cap. 37, S. 71—2. Vgl. auch oben, S. 154.

4) Laxdæla, cap. 11, S. 26.

5) Sturlúnga, III, cap. 20, S. 223—4.

6) Eyrbyggja, cap. 50, S. 92.

7) Eiríks þ. rauða, S. 216; Sturlunga, IV, cap. 21, S. 44.

Handelsreifen zugieng. Hatte der Schiffsführer erft feinen Hafen erreicht, fo legte er feine Landungsbrücke (bryggja) aus, oder liefs auch fein Schiff ans Land ziehen, und verforgte es fo gut er konnte mit Steinen und Rafenftreifen; am Lande wurden fofort Buden oder Zelte aufgefchlagen, und der Marktverkehr (kaupstefna) pflegte fofort rafch eröffnet zu werden. Wo möglich follte an einem Orte angelegt werden, wo diefs bereits von Alters her üblich war, und begreift fich diefe Beftimmung leicht, da durch das Heraufziehen des Schiffes, das Auffchlagen der Zelte, das Abhalten des Marktes und das Grafen der Pferde der Schiffsleute fowohl als der Marktleute dem Grundeigenthümer viel Schaden zugieng, welcher ihm durch den uppsátseyrir, d. h. die Bezahlung für das Aufziehen des Schiffes, und den hafnartollr oder skípatollr, d. h. Hafenzoll oder Schiffszoll, nur theilweife vergolten wurde[1]), zumal da der letztere von norwegifchen Männern nicht bezahlt zu werden brauchte, wie denn umgekehrt auch die Isländer in Norwegen von allen Zöllen frei waren, mit Ausname der landaurar, welche der König von ihnen erhob[2]). Zum Markte pflegten die Leute von weit her zu kommen, und dann je nach Umftänden zu Schiff oder auf Pferdesrücken die gekauften Waaren heimzubringen[3]); die Goden aber pflegten dabei die Waaren zu tarifiren, und eine derartige Handelstaxe, welche für den Bezirk des Árness- und Rángæíngaþíngs beftimmt war, ift uns erhalten[4]). Wie die ins Ausland reifenden Isländer vielfach darauf angewiefen waren, dort fich einen Gaftfreund zu fuchen, bei dem fie überwintern konnten, fo fuchten und fanden die auf Island überwinternden fremden Kaufleute umgekehrt auch ihrerfeits hier freundliche Unterkunft, und wenn zwar das Taxiren der Waaren, das Eintreiben ausftändiger Schuldpoften, Befchwerden über falfches Mafs und Gewicht oder ungenügende Befchaffenheit gelieferter Waaren, dann auch rein zufällige Begebniffe oft genug zu Zerwürfniffen zwifchen den fremden Gäften und den Leuten des Landes führten, fo knüpften fich doch nicht minder häufig freundliche Beziehungen unter folchen an, und gerade folche Freundfchaften

1) Kgsbk, § 166, S. 70—1; vgl. Flóamanna s., cap. 31—2, S. 157, und cap. 29, S. 153.

2) Kgsbk, § 248, S. 195.

3) Eigla, cap. 81, S. 194; þórðar s. hreðu, S. 17—20; Sturlúnga, III, cap. 15, S. 144, u. dgl. m.

4) Belgsdalsbók, § 66, S. 251; vgl. oben, S. 196—200.

find es, welche gar nicht felten Veranlaffung zu Reifen geben, welche der eine oder andere Isländer mit dem bisherigen Gafte ins Ausland unternimmt. Es wurde bereits erwähnt, dafs gelegentlich zwifchen dem isländifchen Reifenden und dem fremden Schiffer eine Mitrhederei oder auch eine Handelsgefellfchaft eingegangen wurde; auch im Auslande wurden hin und wider folche Verträge abgefchloffen, und wir wiffen z. B., dafs felbft der heilige Ólaf es nicht verfchmähte, Handelsgefellfchafter des bekannten Hall þórarinsson zu werden[1]), wie er in einem anderen Falle mit einem feiner eigenen Unterthanen fich affocirte[2]); ja fogar das kam vor, dafs ein isländifcher Mann als Handlungsgehülfe (lestreki) in den Dienft eines Norwegers tratt, und auf diefem Wege fich Geld zu machen wufste[3]). Alles in Allem genommen, zeigt fich, dafs in Norwegen weit mehr als auf Island ein eigentlicher Kaufmannsftand fich entwickelt hatte, was denn auch ganz wohl dazu ftimmt, dafs dort bereits feit dem eilften Jahrhunderte Städte mit einer eigenen Stadtverfaffung aufkamen, und dafs der, jedenfalls in Norwegen und für Norwegen gefchriebene Königsfpiegel ebenfogut für den angehenden Kaufmann einen befonderen Unterricht zu geben nöthig findet, wie für den angehenden Bauern, Kleriker, Dienftmann oder König, wogegen auf Island weder von einer änlichen Sonderung der Berufsftände, noch von einem Gegenfatze von Stadt und Land das ganze Mittelalter hindurch die Rede war, vielmehr zumeift jeder einzelne Bauer feinen eigenen Bedarf fich direct im Auslande, oder auch bei den ausländifchen Kaufleuten holte, welche Island ihrerfeits befuchten, ganz wie er feinen Bedarf an Handwerkserzeugniffen oder inländifchen Naturproducten fich felber anzufertigen oder direct beim Producenten einzuhandeln pflegte. Immerhin war indeffen der Handelsverkehr Islands mit dem Auslande, und zumal mit Norwegen, ein ziemlich lebhafter. Es war ein feltener Ausnamsfall, wenn derfelbe in einem einzelnen Jahre einmal unterbrochen war, wie diefs die Annalen von den Jahren 1187 und 1219 berichten, und wenn insbefondere die norwegifchen Könige, was ihnen unzweifelhaft freiftand, vorübergehend einmal den Verkehr mit der Infel unterfagten, oder die isländifchen

1) Prolog der Heimskríngla, S. 3.

2) Heimskr. Ólafs s. helga, cap. 64, S. 267; vgl. Konúngsskuggsjá, cap. 27, S. 61.

3) Sturlúnga, II, cap. 20, S. 74.

Goden, wie diefs nicht minder in ihrer Befugnifs lag, einem einzelnen Schiffe gegenüber den Handel fperrten; die Artikel aber, welche man aus dem Auslande zu beziehen pflegte, waren hauptfächlich Bauholz, Mehl, Tuch und Leinwand, ferner verarbeitetes und unverarbeitetes Eifen und Kupfer, Waffen, Theer, allenfalls auch Wein, Wachs und Weihrauch für den kirchlichen Bedarf, Honig, u. dgl. m., wogegen als Ausfuhrartikel zumal Wolle und Wollenzeuge, Schafvliefse und Lammfelle, Fleifch und Talg, Häute und Pelzwerk, zumal Fuchs- und Katzenbälge, dann Käfe und Butter, Thran und Fifche, endlich allenfalls auch Falken und Schwefel erwähnt werden.

Das wirthfchaftliche Leben der Isländer in der freiftaatlichen Zeit haben wir uns nach allem Bisherigen ziemlich ebenfo geartet vorzuftellen, wie daffelbe fich noch in der Gegenwart zeigt. Nicht gefchloffen bei einander, fondern weit zerftreut liegen die Höfe, und eine Folge hievon ift, dafs jeder Hof in allen wefentlichen Beziehungen ein wirthfchaftliches Ganzes für fich bilden, d. h. mit den eigenen Kräften den eigenen Bedürfniffen genügen mufs. Eigenthümlich genug fieht dabei der isländifche Hof (bær) aus. Da auf der Infel das Baumaterial, wie man folches anderwärts gebrauchte, völlig fehlte, und der Bezug von Zimmerholz aus Norwegen nur den vermöglicheren Männern erreichbar war, wurden die Wohn- und Wirthfchaftsgebäude, ganz wie diefs noch heutzutage der Brauch ift, zumeift ganz in derfelben Weife aufgeführt, wie diefs oben von den Dingbuden zu fagen war[1]) nämlich aus abwechfelnd über einander gelegten Rafenftreifen und Rollfteinen, nur mit dem Unterfchiede, dafs bei jenen auch für eine bleibende Bedachung zu forgen war, welche aus Sparrwerk mit übergelegten Rafenfcheiben gefügt wird. Theils diefes eigenthümliche Baumaterial, theils aber auch die fchon von Norwegen aus überkommene Sitte brachte mit fich, dafs man keine mehrftöckigen und mit weitgefpannter Bedachung verfehenen Gebäude herzuftellen pflegte, vielmehr lieber für jede der benöthigten Baulichkeiten fein eigenes Gebäude (hús) aufführte, fodafs diefer Gebäude auf gröfseren Höfen wohl 30—40 und mehr fein konnten. Die eigentlichen Wohngebäude pflegte man, wie es fcheint, fchon in der alten Zeit in einer Reihe nebeneinander zu ftellen, oder doch höchftens in zwei Zeilen

1) Vgl. S. 164—5.

fich gegenüber, und vor ihnen eine gepflafterte Erhöhung (hlað) zu haben; unter diefen Gebäuden fanden wir aber gelegentlich 3 oder 4 als die wichtigften bezeichnet, nämlich die stofa, das eldhús und »búr þat er konur hafa matreiðu í«, wozu dann noch der skáli kommen kann[1]). Unter dem eldhús oder eldahús, d. h. Feuerhaus, verfteht man heutzutage auf Island die Küche, und auch in den älteren Quellen läfst fich diefe Bedeutung für den Ausdruck hin und wider nachweifen; häufiger bezeichnet derfelbe dagegen in diefen den eldaskáli, d. h. das Hauptgemach, in welchem auf dem mittleren Theile des Bodens feiner ganzen Länge nach Feuer unterhalten zu werden pflegten, um den Aufenthalt in demfelben behaglicher zu machen. In diefem letzteren Sinne mufs das Wort gebraucht fein, wenn von demfelben das búr, in welchem die Weiber die Speife bereiten, unterfchieden wird, da ja gerade diefes die Küche vorftellen mufs; gewöhnlich eine Vorrathskammer bezeichnend, und zwar zumal eine folche, in welcher Speifevorräthe aufbewahrt werden, mag diefes darum auch die Küche mit umfaffen, weil diefe vorkommendenfalls an diefe Vorrathskammer angebaut war[2]). Als stofa, d. h. Stube wird ein weiteres Hauptgelafs bezeichnet, welches zumal den Weibern als Wohnzimmer diente, und ungefähr der baðstofa der heutigen Höfe auf der Infel entfpricht; eldhús und stofa werden darum auch wohl als gleichartig zufammengeftellt[3]), und mag fein, dafs in der älteren Zeit und auf kleineren Höfen beide Gemächer nicht gefchieden waren, wogegen fie in der Sturlungenzeit ausdrücklich auseinandergehalten werden[4]). Unter dem skáli endlich, d. h. dem Saale, kann nur ein ftattlicheres Feuerhaus zu verftehen fein, deffen man fich allenfalls für gröfsere Gaftereien bediente, während man bei minder feierlichen Veranlafsungen fich mit diefem letzteren begnügte, alfo ungefähr daffelbe, was fonft allenfalls auch als höll, d. h. Halle bezeichnet wurde. Je nach Umftänden nam das eldhús fehr anfehnliche Verhältniffe an, wie denn z. B. das des Gísli Súrsson 100 Ellen lang und 10 Faden breit war, und das des Bjarni húslángr 35 Faden lang, 14 Ellen

1) Vgl. oben, S. 296. Vgl. R. Keyfer, Nordmændenes private Liv i Oldtiden, S. 38—54 (Efterladte Skrifter, Bd. II, Abth. 2): Dasent, The story of Burnt Njal, I, S. XCVIII—CX; Weinhold, S. 213—36, u. dgl. m.

2) Njála, cap. 48, S. 75.

3) Z. B. Kaupab., cap. 55, S. 468.

4) Sturlúnga, V, cap. 3, S. 106—7.

breit und ebenſo hoch[1]); ein ſolches mochte dann wohl zugleich als Halle dienen. An den beiden Enden dieſes Hauptgemaches befanden ſich Thüren, und zwar an der einen Seite die Männerthür, an der anderen die Weiberthür[2]); auf der Seite dieſer letzteren war allenfalls auch eine querüberlaufende Erhöhung angebracht (þverpallr), auf welcher die Weiber ihren Platz hatten, im Uebrigen aber liefen Bänke die Langseiten entlang, und ſtand in der Mitte beider Bankreihen je ein Hochſitz (öndvegi), von denen der auf der Nordſeite des Saales als der vornemere, der auf der Südſeite des Hauſes als der geringere galt; an den Langwänden endlich waren allenfalls auch Betten angebracht, hin und wider in verſchliefsbaren Käſten (lokrekkjur)[3]). Je nach der Gröfse des Hofes ſchloſſen ſich übrigens an dieſe weſentlicheren Baulichkeiten auch noch andere Wohngebäude an, eine dyngja z. B. als Weibergemach, eine kleinere Stube neben der gröſseren und allgemeinen (litla stofa, almannastofa), eine Kammer (skemma) oder ein eigenes Schlafgemach (svefnhús, svefnskemma), ein Gaſtzimmer (gestahús), u. dgl. m.; je nach Umſtänden hatten ferner ſolche Gelaſſe auch wohl noch einen Bretterverſchlag unter dem Dache (lopt), welcher als ein zweites Stockwerk diente, waren dieſelben ferner, wenn nicht ganz aus Zimmerholz erbaut, ſo doch wenigſtens innen mit Brettern vertäfelt, und allenfalls ſogar bei feierlichen Gelegenheiten mit Tapeten (tjöld) verhängt, u. dgl. m. An die Wohngebäude reihten ſich ferner auch wohl noch anderen Zwecken dienende Gebäude an, wie z. B. eine eigene Küche (soðhús, eldhús in dieſem Sinne), eine Badſtube (baðstofa), welche auch wohl durch ein mit Zuhülfename warmer Quellen im Freien eingerichtetes Badelocal, wie etwa die Snorralaug bei Reykjaholt, erſetzt wurde, ferner eine Kirche oder Capelle; Leute, die vor Feinden ſich zu hüten hatten, beſaſsen auch wohl ein unterirdiſches Gemach (jarðhús), welches entweder als bleibendes Verſteck für Nothfälle, oder auch blos als verborgener Weg zur Flucht zu dienen

1) Gísla s. Súrssonar, I, S. 14; Landnáma, S. 324 (Skarðsárbók). Der skáli zu Reykhólar, von welchem die Fóstbræðra s., II, cap. 3, S. 67 ſpricht, war dagegen nur 40 Ellen lang und 19 breit.

2) Vgl. oben, S. 388–89; was aber der Gegenſatz der brandadyrr und dýrshöfuðsdyrr in der Sturlúnga, V, cap. 3, S. 106 bedeute, weiſs ich nicht zu ſagen.

3) Ueber den Bau der Halle vgl. N. Nicolayson's vortreſſlichen Auſſatz in der Historisk Tidsskrift, I, S. 145–78 (Kristiania, 1871).

beſtimmt war[1]), oder eine Verſchanzung (virki), um ſich einem Ueberfalle gegenüber leichter vertheidigen zu können[2]), Vorkehrungen, die zumal in der Sturlungenzeit ganz beſonders häufig getroffen wurden[3]). Auch die Abtritte (salerni, kamarr, u. dgl. m.) hatte man in der älteren Zeit gerne von den Wohnhäuſern entfernt angebracht[4]), währenddem man ſie ſpäter auch wohl an das Ende der Laube verlegte, die um das lopt herumführte, und heutzutage ſie als einen unnöthigen Luxus zumeiſt ganz wegläſst; auſserdem hatte man aber auch noch die ganze Fülle von Wirthſchaftsgebäuden bald für ſich allein und oft ziemlich weit von den Wohnungen abſtehend, bald auch an dieſe angebaut, wie z. B. die Stallungen für Pferde, Ochſen, Kühe, Schafe, Lämmer, Schweine (hestahús, nautahús, fjós, fjárhús, sauðahús, lambahús, svínahús), den eingehegten Platz für den Heuvorrath (heygarðr), die Schmiede (smiðja), in der Nähe der See auch wohl die Schiffhütte (naust), die Trockenhalle für Fiſche (hjallr), u. dgl. m. Alle dieſe und änliche Gebäude, als útihús den Wohngebäuden (heimahús) entgegenſetzt, lagen mehr oder minder zerſtreut in dem Grasgarten (tún), welcher den Hof zu umgeben pflegte, und wie dieſer letztere, ſo pflegten allenfalls auch die Wohngebäude durch eine eigene Umzäunung (húsagarðr, im Gegenſatze zum túngarðr) abgeſchloſſen zu werden; ein Quell oder Quellbach (brunnr, brunnlækr), wo möglich auch eine heiſse Quelle (laugar, hverar), endlich je nach Umſtänden ſogar ein kleiner Gemüſegarten (laukgarðr)[5]), lagen noch innerhalb des Grasgartens oder doch in deſſen Nähe, die Zubehör des Hofes vervollſtändigend. Abgelegen, und nicht ſelten ſogar ſehr weit abgelegen vom Hofe ſind dagegen die Wieſen und Weidenſchaften, mögen letztere nun mit Sennhütten verſehen ſein oder nicht, und abgelegener noch die ſur

1) Vígaskútu s., cap. 4, S. 210, und cap. 28, S. 314–5; Droplaugarsona s., S. 28 u. 34; Gísla s. Súrssonar, I, S. 44; Ísfirðinga s., cap. 11, S. 30; Laxdæla, cap. 49, S. 224, und cap. 80, S. 340.

2) Z. B. Eyrbyggja, cap. 57, S. 106, cap. 59, S. 110, und cap. 62, S. 112–3; Þorskfirðinga s., cap. 17, S. 72–3; Landnáma, II, cap. 33, S. 161–3, und Flbk, I, S. 410 und 412–4; Landnáma, II, cap. 1, S. 67; Bjarnar s. Hitdælakappa, S. 45.

3) Z. B. Hrafns s. Sveinbjarnarsonar, cap. 19, S. 672; Sturlúnga, V, cap. 41, S. 173, u. dgl. m.

4) Laxdæla, cap. 47, S. 208; vgl. Eyrbyggja, cap. 26, S. 42.

5) Laxdæla, cap. 60, S. 260.

das Galtvieh beftimmten Hochweiden; wider anderwärts mochte man feinen Ackergrund, und feine Waldungen, feine Torfftiche, Vogelberge, Jagdgründe, Fifchereiplätze, fowie feinen Seeftrand haben. War demnach bereits der Hof für fich ein aus zahlreichen, weitfchichtig ausgebreiteten Beftandtheilen zufammengefetztes Ganzes, fo zeigte der zu demfelben gehörige Complex von Befitzungen und Nutzungen eine nicht geringere Buntfcheckigkeit und Weitläufigkeit; es gehörte viel dazu, deffen Bewirthfchaftung in allen ihren Theilen gehörig zu beauffichtigen und zu leiten, zumal da, wie oben bereits bemerkt, auch die Handwerksarbeit, welche für den Hof und deffen Bewohner nöthig wurde, zumeift durch diefe in eigener Perfon geliefert, und was etwa an fremden Waaren kaufweife erworben werden wollte, regelmäfsig durch deren eigene Handelsreifen befchafft werden mufste. Erinnert man fich, wie vielfach der Befuch der Dingverfammlungen und Gemeindeverfammlungen, fowie der oft weit entlegenen Kirchen, die Theilname ferner an den Privatgerichten, Schätzungs- und Theilungscommiffionen, die Durchführung endlich eigener oder fremder Procefsfachen oder Fehden die Thätigkeit des Goden nicht nur fondern auch des gröfseren Bauern in Anfpruch nam, fo wird man begreifen, dafs während des kurzen nordifchen Sommers wenigftens, in welchen fich die grofse Maffe der wirthfchaftlichen fowohl als öffentlichen Gefchäfte zufammendrängte, die Aufgabe des einigermafsen beffer geftellten Isländers eine fehr bewegte, mannigfaltige und anftrengende war, wogegen der Winter freilich eine Zeit der Ruhe brachte, die man durch wochenlange Gaftereien (veizlur) und mancherlei Spiele (leikar) zu beleben fuchte, zu welchen oft viel Volks aus weiter Entfernung zufammenftrömte. Die Leitung der Gefchäfte führte, foweit der innere Dienft des Haufes reichte (innan stokks), die Hausfrau oder für einen ledigen Hausherrn allenfalls auch deffen Mutter, falls er nicht vorzog fich eine blofe Wirthfchafterinn (bústýra) zu nemen[1]); aufserhalb des Haufes aber (útan stokks) führt der Mann die Herrfchaft, nur dafs freilich gewiffe Gefchäfte, wie zumal das Melken der Kühe und Schafe, ausfchliefslich den Weibern zufielen, und überdiefs in Folge einer Verhinderung des Mannes durch Krankheit oder Abwefenheit der Gefchäftskreis der Frau fich be-

1) þorskfirðinga s., cap. 7, S. 55, u. cap. 9, S. 57; ich verweile im Uebrigen auf Kålund, S. 317–8.

deutend ausdehnen konnte; war die Frau anders energiſchen Sinnes, konnte ſie ſogar in Abweſenheit ihres Mannes die Leitung ſeines Godordes übernemen[1]. Für die wichtigſten landwirthſchaftlichen Arbeiten waren übrigens regelmäſsig widerkehrende Zeiten beſtimmt, und nemen auf dieſe Zeiten ſogar die Rechtsbücher Rückſicht. Zuerſt kam die Frühjahrsarbeit (várönn), welche bis zum Ablaufe des erſten Sommermonats währte; dann folgte zwei Monate lang die Arbeit der Einzäunungen (löggarðsönn); den vierten und funften Sommermonat nam die Heuarbeit (heyönn) in Anſpruch; im letzten Sommermonate aber kam nochmals die Zaunarbeit zum Zuge[2]. Unter den annir ſchlechtweg wird die Zeit der Heuarbeit verſtanden[3], alſo dasſelbe was ſonſt als heyannir bezeichnet wird, welche denn auch die jüngere Edda ganz richtig in den sólmánuð und selmánuð verſetzt[4], während der heutige isländiſche Kalender dem letzteren Monate, welcher von Ende Juli bis gegen Ende Auguſt reicht, geradezu den Namen Heyannir beilegt; die Heugewinnung bildet eben für die isländiſche Landwirthſchaft in der That die Hauptarbeit. Schwieriger iſt zu beſtimmen, was man unter der Frühlingsarbeit verſtanden habe. In Norwegen, wo das gemeine Landrecht ebenfalls gewiſſe Friſten mit Rückſicht auf die annir beſtimmte[5], war die Frühlingsarbeit die Pflugzeit, auf ſie folgte die Heumahd, und zuletzt kam noch die Erndte der Kornfrüchte; für Island aber konnte, wenn man auch an einzelnen Stellen Saatland hatte, doch der Fruchtbau in keiner Weiſe maſsgebend werden, wie man denn auch hier von einer dritten Arbeitszeit Nichts wuſste, und wird demnach wohl das Ausführen und Breiten des Miſtes (slæða)[6], das Bewäſſern der Wieſen, das Ausbrechen und Sammeln von Steinen zum Bauen oder Beſſern der Gebäude, Zäune, Wege, u. dgl. m. unter der Frühlingsarbeit zu verſtehen ſein. Uebrigens iſt klar, daſs gleich zu Ende der Frühlingsarbeit die Frühlingsdinge gehalten wurden, und nach ihrer Beendigung folgten hinwiderum die Zugtage (fardagar), an welchen ſowohl die Landpächter auf

1) Grettla, cap. 52, S. 119; Fóstbræðra s., I, cap. 1, S. 3.
2) Kgsbk, § 181, S. 91; Landabrb., cap. 15, S. 261.
3) Kgsbk, § 79, S. 132, und § 80, S. 133; Kaupab., cap. 57, S. 471, u. cap. 59, S. 472; Þorláks bps jarteinabok I, cap. 15, S. 339.
4) Skáldskaparmál, cap. 63, S. 512.
5) Landsleigub., § 44; vgl. Ivar Aasen, s. v. Onn.
6) Kgsbk, § 78, S. 129; Kaupab., cap. 54, S. 466.

ihr Pachtland aufzuziehen, als auch die Dienftboten ihren Dienft anzutreten hatten; kaum find fie vorüber, fo fällt der gefetzliche Zahltermin ein (gjalddagi), und zugleich die Zeit, in welcher alle Thiere ihre vorfchriftsmäfsigen Marken erhalten müffen, weil fofort der Auftrieb auf die Hochweiden beginnt. Dann folgen die fechs Wochen, die auf das Allding verwendet werden, und fällt deren Ende bereits in den Beginn der für die Heuerndte beftimmten Zeit; die leið fcheint fich in die Zeit eingefchoben zu haben, welche zwifchen dem Einbringen des Heues von tún und taða, und des Heues von den Wiefen in der Mitte lag. Dann folgt der Abtrieb des Galtviehs von den Hochweiden, die Einfchätzung zum Zehnt und deffen Vertheilung in der Gemeindeverfammlung, und fchliefslich zu Anfang Winters die Schlachtzeit, welche über das Loos derjenigen Thiere entfcheidet, welche man nicht zu überwintern vermag oder beabfichtigt. Aenlich wie für die landwirthfchaftlichen Arbeiten war natürlich auch für die grofse Fifcherei die Zeit des Betriebes durch die Natur felbft beftimmt; indeffen wüfste ich weder aus den Rechtsbüchern noch aus den Gefchichtsquellen der älteren Zeit einfchlägige Beftimmungen zu erbringen, und befchränke ich mich darum auf die Bemerkung, dafs der isländifche Kalender gegenwärtig eine vetrarvertíð, vorvertíð und haustvertíð unterfcheidet, und für das laufende Jahr, allerdings zunächft nur für das Südland, die erftere auf die Zeit vom 3. Februar bis 12. Mai, die zweite auf den 12. Mai bis 23. Juni, endlich die dritte auf den 29. September bis 23. December anfetzt. Auch fonft ift natürlich diefer Ueberblick über den wirthfchaftlichen Sommerkalender, wenn auch etwas weiter ausgeführt als der von Dahlmann gegebene [1]), doch in keiner Weife vollftändig, wie eine Vergleichung mit dem Arbeitsplane, welchen der gelehrte Propft Björn Halldórsson fur die neuere Zeit entworfen hat [2]), oder auch mit dem »Rückblick auf die wichtigften Naturerfcheinungen Islands nach dem Verlaufe der zwölf Monate« zeigen wird, welchen W. Ebel in feinem zu wenig beachteten Werke giebt [3]); immerhin mag indeffen das Gefagte genügen, um von dem bewegten, nach den verfchiedenften

1) Gefchichte von Dännemark, II, S. 227—31.

2) Atli, S. 144—51 (ed. Kopenhagen, 1834: die erfte Ausgabe erfchien zu Hrappsey, 1780).

3) Geographifche Naturkunde, S. 418—34 (Königsberg, 1850).

Seiten hin anregenden Leben des Isländers im Sommer ein Bild zu geben.

Soll aber schliesslich noch der Versuch gemacht werden, die ökonomische Lage zu bestimmen, in welcher sich die verschiedenen Classen des isländischen Volkes während der Blüthezeit des Freistaates befanden, so stösst man auf schwer überwindliche Schwierigkeiten. Ungemein schwer ist es bereits, zu einem auch nur annähernd sicheren Ergebnisse hinsichtlich der Dichtigkeit der Bevölkerung der Insel in der freistaatlichen Zeit zu gelangen. Es war oben bereits gelegentlich von einer Zählung der dingsteuerpflichtigen Bauern die Rede, welche in den Jahren 1102—5 auf Island vorgenommen wurde[1]; dieselbe ergab für das ganze Land eine Zahl von 4560 solcher Bauern, welcher Ansatz freilich nur auf sehr annähernde Richtigkeit Anspruch machen kann, da er sich aus den nur nach Grosshunderten angegebenen Ziffern für die einzelnen Landesviertel zusammenberechnet. Man hat nun geglaubt aus dieser Angabe die Seelenzahl Islands zu Anfang des zwölften Jahrhunderts berechnen zu können, indem man die überlieferte Ziffer der dingsteuerpflichtigen Bauern mit der Ziffer der schatzungspflichtigen Bauern in irgend welcher späteren Zeit verglich, und dann das in dieser späteren Zeit zwischen der Zahl der schatzungspflichtigen und der nicht schatzungspflichtigen Bauern, sowie der übrigen Bevölkerung bestehende Verhältniss auf jene ältere Zeit übertrug. Schon Magnús Stephensen erwähnt, dass man auf diesem Wege zu der Anname einer Bevölkerung von über 100,000 Seelen gelangte[2], und Jón Sigurðsson sowohl als Arnljótr Ólafsson haben diese Berechnung widerholt[3], Alle freilich unter ausdrücklicher Verwahrung gegen die Stringenz solcher Schlussfolgerungen. Der zuletzt erwähnte Verfasser hat überdiess auch noch aus der Zahl der Kirchen und Priester im Lande, wie sie bei B. Páls Zählung derselben sich ergab[4], und ihrer Vergleichung mit den einschlägigen Ziffern der neueren Zeit einen änlichen Schluss ziehen wollen; aber es ist denn doch

1) Siehe oben, S. 93, Anm. 1 und S. 150—1; bezüglich der Zeitbestimmung vgl. die Bemerkung in Th. Möbius's Ausgabe der Íslendíngabók, S. 32—33 (1869).

2) Island i det attende Aarhundrede, S. 266—68 (1808).

3) Um fjárhag Íslands, S. 28—9, Anm. (Ný félagsrit, X); Um landshagsfræði Íslands, S. 319—24 (Skýrslur um landshagi á Íslandi, I).

4) Vgl. oben, S. 225.

klar, dafs der Cultus der katholifchen Kirche von Vornherein fchon eine gröfsere Zahl von Kirchen und Geiftlichen beanfprucht als deren die evangelifche Kirche bedarf, und fehlt es demnach bei der letzteren Vergleichung an aller Gleichartigkeit der zu vergleichenden Gröfsen, in der erfteren Beziehung aber läfst fich eine ganz änliche Einwendung erheben, foferne die Verpflichtung zum Zahlen des skattr, wenn auch in der Jónsbók ganz an diefelben Vorausfetzungen gebunden wie in der Staðarhólsbók die Dingfteuerpflicht, doch thatfächlich in den verfchiedenen Theilen Islands fchon frühzeitig nach fehr verfchiedenem Mafse gemeffen wurde[1], und überdiefs nicht die mindefte Gewähr dafür befteht, dafs das Verhältnifs der fteuerpflichtigen zu den nichtfteuerpflichtigen Bauern zu Anfang des zwölften Jahrhunderts daffelbe war wie im achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderte. Wir haben allen Grund anzunemen, dafs in der alten Zeit die Bauern auf Island durchfchnittlich in befferen Vermögensverhältniffen fich befanden, als diefs gegenwärtig der Fall ift, und auch Grund anzunemen, dafs in den beiden erften Jahrhunderten des Freiftaates wenigftens die Vertheilung des Vermögens unter denfelben eine weit gleichmäfsigere war als in fpäteren Zeiten. Allerdings läfst die forgfältige Ausbildung und ftrenge Durchführung der Armenordnung auf einen ziemlich namhaften Beftand an hülfsbedürftigen Perfonen im Lande fchliefsen, und was wir von der Zahl der immer und immer widerkehrenden Nothjahre, dann von der Schwere ihrer Wirkungen hören[2], deutet ebenfalls darauf hin, dafs der Wohlftand des Volkes oft genug in feinen Grundfeften erfchüttert wurde. Allein in der erfteren Beziehung ift daran zu erinnern, dafs zu den hülfsbedürftigen Perfonen auch alle Minderjährigen gerechnet wurden, und auch nicht zu verkennen, dafs eine forgfame Ordnung der Armenpflege felbft unter der Vorausfetzung regelmäfsig günftiger Vermögensverhältniffe für folche Fälle nothwendig wurde, da vorübergehende Elementar-

1) Vgl. Bjarni þorsteinsson, Om kongelige og andre offentlige Afgifter i Island, S. 65—66; ferner den Alldingsbefchlufs vom 1. Juli 1622 (Lovsamling for Island, I, S. 202—6, u. dgl. m.

2) Vgl. des Bifchofs Hans Finnsson Abhandlung »um mannfækkun af hallærum á Íslandi«, in den Rit þess kgl. Íslendska Lærdómslista félags, Bd. XIV, S. 30—226, welche Haldórr Einarsson im Jahre 1831 in einer dänifchen Bearbeitung unter dem Titel »Om Folkemængdens Formindskelse ved Uaar i Island« neuerdings herausgab.

ereigniſſe wie z. B. ausnamsweiſe harte Winter, dem Wachsthume. ungünſtige Sommer, vulkaniſche Ausbrüche, verheerende Seuchen unter Menſchen oder Vieh, plötzlich ungewöhnliche Nothſtände erzeugten; nach der zweiten Seite hin iſt dagegen zu beachten, daſs die auſserordentlich raſche und heftige Wirkung ſolcher Elementarſchäden auf der Inſel durch deren Abgelegenheit und Naturbeſchaffenheit, ſowie durch das von letzterer bedingte Vorwiegen der Viehzucht auf derſelben zu erklären iſt, durch Thatſachen alſo, welche in der neueren Zeit weſentlich ebenſo wirken wie ſie in der älteren Zeit gewirkt haben, und welche andererntheils auch wider eine ebenſo raſche Widerherſtellung des Wohlſtandes ermöglichen, wie ſie deſſen plötzlichen Verfall bedingen. Nichts berechtigt uns zu der Anname, daſs es in dieſer Beziehung vordem ſchlimmer geſtanden ſei als dieſs noch neuerdings vorgekommen iſt, und wenn z. B. von dem Jahre 1120, welches auf das gröſste Sterben folgte, welches man jemals auf der Inſel erfahren hatte[1]), berichtet wird, daſs nach Sæmunds Schätzung ebenſoviele Menſchen der Seuche erlegen waren, als in jenem Jahre an dem ſehr zahlreich beſuchten Alldinge erſchienen waren[2]), ſo iſt damit nicht mehr geſagt als wenn uns glaubhaft überliefert wird, daſs in Folge ſchwerer Unglücksfälle die Zahl der Geſtorbenen auf der Inſel, welche im Jahre 1783 nur 1227 betragen hatte, in den Jahren 1784 und 1785 auf 5346 und 5626 ſtieg[3]). Läſst ſich aber aus derartigen Anhaltspunkten kein verläſſiger Schluſs auf die Vermögensverhältniſſe der groſsen Maſse des Volkes in regelmäſsigen Zeiten ziehen, ſo muſs wohl eine etwas verwickeltere Beweisführung verſucht werden, für welche die uns überlieferten Waaren- und Arbeitstaxen als Stützpunkte dienen können. Als Rechnungseinheit diente das hundrað, d. h. der Werth von 120 Ellen gewöhnlichen vaðmáls, oder das ihm gleichſtehende kúgildi, d. h. der Werth einer marktgängigen Kuh[4]); 6 Ellen vaðmáls giengen dabei auf die Unze (eyrir) gewöhnlichen Silbers, wie es in Handel und Wandel gegeben und genommen

1) Húngrvaka, cap. 8, S. 71.

2) Kristni s., cap. 14, S. 31; Landnáma, S. 329–30 (Skarðsárbók); Annálar, h. a.

3) Vgl. Skýrslur um landshagi, I, S. 337–8.

4) Ich bemerke übrigens, daſs nach den norwegiſchen GþL. § 223 und 218 die Kuh nur zu 2½ Unzen angeſetzt war; mag ſein, daſs dabei an reines Silber gedacht war.

wurde, aber die Mark gebrannten, d. h. reinen Silbers galt 60 solcher Unzen oder 360 Ellen vaðmáls, und achtmal soviel die Mark reinen Goldes, sodaſs also ungefähr 4 Ellen auf die Mark unserer neuen Reichswährung gehen, oder das Hundert auf etwa 30 Mark RW. kommt. Dieſs also war der Werth einer Kuh, nach heutigem Geldwerthe angeschlagen; der Jahreslohn aber für einen gewöhnlichen Bauernknecht durfte nicht über eine halbe Mark, also 24 Ellen oder 6 Mark RW. ansteigen. Die Jónsbók betrachtet $3^1/_2$ Hunderte als ein Capital, aus dessen Rente man einen Armen männlichen Geschlechts, und $2^1/_2$ Hunderte als ein solches, aus dessen Rente man einen Armen weiblichen Geschlechts verpflegen kann [1]), wogegen sie allerdings bei dem vermöglichen Mündel die Rente eines Capitals von 5 Hunderten, also, da der Zinsfuſs auf 10% stand, jährlich 10 Unzen auf dessen Verpflegung rechnet [2]); in den Rechtsbüchern der freistaatlichen Zeit finden sich dagegen zwar keine ebenso bestimmte Aussprüche über die Kosten der Lebsucht, aber doch immerhin Anhaltspunkte, welche zu einem änlichen Ergebnisse führen. Der Vormund soll in Fällen, in welchen er das Mündelgut zu verzinsen hat, einen Capitalbetrag von 20 Unzen unverzinst lassen [3]), was also eine Rente von nur 2 Unzen ergiebt; aber freilich bezieht sich diese Bestimmung nur auf die Fahrhabe, während das liegende Gut weder geschätzt noch verzinst wird, wogegen die Vorschrift der Jónsbók auf liegende wie fahrende Habe gleichmäſsig geht. Durch die Zahlung von 10 Unzen kann man sich Verwandten der entferntesten Grade gegenüber von der Alimentationspflicht loskaufen [4]); aber dabei war es doch wohl sicherlich ebensowenig darauf abgesehen, den vollen Werth der Verpflegung bezahlt zu bekommen, als in einem anderen Falle die 6 Ellen, welche jährlich zur Unterstützung eines Bedürftigen ausgelegt werden, dessen volle Verpflegung darstellen [5]). Um so bedeutsamer erscheint dagegen, daſs einmal der Fremde zum Mitnemen eines ómagi nur unter der Voraussetzung verpflichtet wird, daſs er mindestens 6 Hunderte von Ellen besitzt, und daſs ein andermal das Heirathen Leuten verboten wird,

1) Framfærslub., § 1.
2) Erfðatal, § 21—22.
3) Kgsbk, § 122, S. 235; Arfa þ., cap. 10, S. 200.
4) Kgsbk, § 143, S. 26; Ómagab., cap. 27, S. 286.
5) Ómagab., cap. 27, S. 284; vgl. Vilhjálm Finsen, in den Annaler, 1850, S. 138, Anm. 2.

die nicht mindestens ein Hundert Unzen zu je 6 Ellen im Vermogen haben[1]; von demselben Masse an Besitz geht auch das Zehntgesetz aus als von dem so zu sagen normalen[2], wogegen B. Árni in seinem Christenrechte von einem Besitze von 10 Hunderten von Ellen ausgeht[3], also den normalmässigen Besitz etwas höher greift. Berücksichtigt man nun, dass die Jónsbók eben diesen Besitz von vollen 10 Hunderten für den in der Gemeinde völlig zählenden Bauern fordert[4], während die älteren Rechtsbücher dieserhalb auf die Dingsteuerpflicht verweisen, so wird es wohl kaum zu gewagt erscheinen wenn wir annemen, dass in der Zeit des Freistaates 6 Hunderte von Ellen das für den ärmeren dingsteuerpflichtigen Bauern vorauszusetzende Mass des Besitzes gebildet haben, d. h. der Werth von 6 Kühen oder 36 Schafen. Dass alle Aermeren als zu arm zum Heirathen galten, stimmt recht wohl zu der anderen Thatsache, dass alle diejenigen, die nicht dingsteuerpflichtig waren, als befugt galten öffentliche Unterstützung in Anspruch zu nemen[5]; ebendamit ist aber auch bereits die Vermuthung begründet, dass die oben angegebene Zahl der dingsteuerpflichtigen Bauern die Hauptmasse der selbstständigen Hauswirthe im Lande enthalten haben werde, während dieselben freilich in der späteren Zeit nur einen geringeren Bruchtheil von diesen ausmachten. Eine weit geringere Einwohnerzahl als die gewöhnlich angenommene muss sich von hier aus für die ältere Zeit berechnen, möglicherweise nur deren Hälfte, wie denn auch im vorigen Jahrhunderte noch die Seelenzahl der Insel sich um die Ziffer 50,000 herumbewegt; mancherlei einzelne Vorkommnisse in den Quellen stimmen mit solcher Anname recht wohl überein, wie z. B. die Angabe, dass im Jahre 1118 die Abfahrt von 35 Schiffen nach Island, von denen doch manche an der Küste Schiffbruch litten und andere schon auf hoher See untergiengen, durch die beträchtliche Vermehrung der Menschenzahl auf der Insel den Ausbruch einer Hungersnoth daselbst veranlasst habe, obwohl von diesen und den schon früher eingelaufenen Schiffen

1) Kgsbk, § 143, S. 25 und § 148, S. 38; Ómagab., cap. 34, S. 300, und Festa þ., cap. 12, S. 323.

2) Kgsbk, § 255, S. 205; KrR. cap. 36, S. 140.

3) Árna bps KrR., cap. 14, S. 80—2.

4) Framfærslub., § 9.

5) Vgl. oben, S. 150.

8 wider das Land verliefsen[1]): die geringe Befatzung von etwa 20—25 Schiffen konnte denn doch nur unter der Vorausfetzung auf den Vorrath der verfügbaren Lebensmittel einen merklichen Einflufs üben, dafs ihr eine nichts weniger als bedeutende Zahl von Eingeborenen gegenüberftand! Andererfeits wiffen wir aber allerdings, dafs unter Umftänden das Vermögen einzelner Männer ungleich höher als jener normalmäfsige Betrag fich belief. Nach der Njála erhielt Unnr, des reichen Mörðr gígja einziges Kind, 60 Hunderte mit in die Ehe, als fie den Hrút heirathete[2]); Snorri Sturluson, der von feinem Vater nur 40 Hunderte geerbt hatte, erheirathete fpäter mit der Herdís Bersadóttir volle 8 Hunderte von Hunderten, was ihn fofort zu einem der reichften Männer der Infel machte, da fein Schwiegervater fchon nach wenigen Jahren ftarb und von ihm beerbt wurde[3]); derfelbe Snorri übernimmt fpäter gelegentlich feiner Verbindung mit der Hallveig Ormsdóttir nochmals den gleichen Betrag von 8 Hunderten von Hunderten als Mündelgut ihrer Söhne, und erlangt damit ein gröfseres Vermögen als irgend Jemand damals auf Island befafs[4]). Die Erbfchaft der Hroðný þórðardóttir wird auf hundert Hunderte gefchätzt[5]), und 40 Hunderte erhalten Gizurr þorvaldsson und Ingibjörg Snorradóttir zu gleichen Hälften von ihren Aeltern, um ihnen ein gedeihlicheres Zufammenleben zu ermöglichen[6]); um mehr als 60 Hunderte richten einmal Snorri's Feinde auf feinen Gütern Schaden an[7]), und in einem Schiedfpruche, welchen diefer im Jahre 1239 thut, legt er

1) Kristni s., cap. 14, S. 30; Húngrvaka, cap. 8, S. 71; Landnáma, S. 329 (Skarðsárbók).

2) Njála, cap. 2, S. 3.

3) Sturlúnga, III, cap. 45, S. 200, und III, cap. 19, S. 223. Wie Munch, III, S. 810, Anm., dazu kommt, die Mark zu $9^1/_4$ Speciesthaler, und danach obigen Betrag zu 22,200 Spth. zu berechnen, überdiefs aber auch noch zu behaupten, dafs diefer Betrag für jene Zeit einen mindeftens 10fach hoheren Werth repräfentirte, verftehe ich nicht. Nach meiner, vom Goldwerthe ausgehenden, Berechnung kommen nur 28,800 RM. heraus = 6,300 Spth.; lege ich aber die neuefte Capitelstaxe fur den Borgarfjörd zu Grunde, welche das kúgildi oder Hundert auf 49 RD. 5 Sk. hinauffetzt (þjóðólfr, 25. Jahrg., S. 65—66), fo berechnen fich allerdings 47,090 dänifche Reichsthaler oder 23,545 Speciesth., aber dann fällt auch jeder Grund weg, den fo berechneten Betrag noch zu verzehnfachen.

4) Sturlúnga, IV, cap. 40, S. 83.

5) Ebenda, V, cap. 7, S. 116.

6) Ebenda, cap. 14, S. 128.

7) Ebenda, cap. 33, S. 161.

Jedem, der in der Schlacht bei Bær einen Todtschlag begangen hat, eine Zahlung von 10, Jedem, der einen anderen verwundet hat, eine solche von 5 Hunderten auf, während noch weniger Betheiligte mit $2^1/_2$ oder $1^1/_4$ Hunderten (»fimm aura ok hundrað«) durchkamen[1]), u. dgl. m. Aber das sind Ziffern aus der Sturlungenzeit, in welcher die mächtigeren Häuptlinge bereits weit über das übrige Volk sich erhoben hatten, und ebendamit auch ihnen gegenüber die Vertheilung des Vermögens nothwendig eine sehr ungleichmäßsige geworden war; in der guten alten Zeit, da noch die Söhne aus den besten Häusern an der bäuerlichen Arbeit sich betheiligten[2]), wo noch Männer wie Arnkell goði an dem Einbringen des Heues, oder Männer wie Gunnar von Hlíðarendi und Höskuldr Hvítanessgoði bei der Aussaat des Kornes selber Hand anlegten[3]), und höchstens die gröbsten Arbeiten, wie etwa das Melken der Schafe und Ausmisten der Ställe[4]), für den vornemeren Hausherrn und seine Frau nicht recht paßslich erschienen, müssen auch die Vermögensverhältnisse ungleich schlichter gestaltet gewesen sein, und nur unter dieser Voraussetzung erklärt es sich denn auch, daßs ein Mann wie Hrafnkell Freysgoði, nachdem er sein ganzes Vermögen verloren hat, durch umsichtige und sparsame Wirthschaft schon in wenigen Jahren sich wider soweit emporarbeiten konnte, daßs er ein neues Godord erwarb und wider zu den angesehensten Männern seiner Gegend zählte[5]). Vermögensunterschiede freilich bestanden auch damals schon, und wenn es einvirkjar gab, die ganz ohne Gehülfen ihren Hof bewirthschafteten, oder Leute, welche wie þorkell im Gervidale nur mit einem weiblichen Dienstboten hausten[6]), so gab es auch gute Bauern, die ihre 18 Knechte hatten, wie Ölvir zu Reykir[7]), oder Häuptlinge, welche, wie Geirmundr heljarskinn, ihre 80 freier Dienstboten, oder wie þorsteinn þorskabítr deren 60, oder wie Guðmundr ríki ihre 100 Dienstboten und 100 Kühe[8])

1) Ebenda, VI, cap. 25, S. 234.

2) Vatnsdæla, cap. 22, S. 35; Ljósvetnínga s., cap. 5, S. 13.

3) Eyrbyggja, cap. 37, S. 66; Njála, cap. 53, S. 82, und cap. 112, S. 170.

4) Bjarnar s. Hítdælakappa, S. 22.

5) Hrafnkels s., S. 22 und 24.

6) Fóstbræðra s., I, cap. 6, S. 19.

7) Ljósvetnínga s., cap. 1, S. 4.

8) Landnáma, II, cap. 19, S. 123; Eyrbyggja, cap. 11, S. 12; Ljósvetnínga s., cap. 5, S. 13.

hielten; allein mit solchen Ziffern sind immerhin ganz ausnamsweise Vorkommnisse bezeichnet, und an die Ansätze der Sturlungenzeit reichen selbst sie noch bei Weitem nicht hin. Dagegen zeigt die gesammte Verfassung Islands sehr deutlich, dass innerhalb der Bauerschaft keine sehr erheblichen socialen Unterschiede bestanden haben können. Während der Unterschied, der zwischen den Goden als regierenden Herrn und den Bauern als ihren Unterthanen bestand, und andererseits auch der zwischen diesen letzteren als selbstständigen Hauswirthen und den einläufigen Leuten bestehende Gegensatz sich scharf genug bemerklich macht [1]), wenn er auch zu keiner Abstufung in Wergeld und Busse sich verhärtet, findet sich nirgends eine schärfere Scheidung zwischen verschiedenen Classen der Bauerschaft selbst durchgeführt, während doch in Norwegen der höldr von dem gewöhnlichen Bauern sich scharf genug schied; eine unbefangene Beachtung aber der Geschichtsquellen dürfte zu der Ueberzeugung führen, dass in der Landnamezeit grössere Unterschiede der socialen Stellung sowohl als des Vermögens sich allerdings bemerkbar machen als Folge der in Norwegen bestehenden Zustände, dass dieselben aber in der nächstfolgenden Zeit in einem sehr entschiedenen Rückgange begriffen sind, um erst im Laufe des 12. Jahrhunderts im Geleite der sich bildenden grösseren Herrschaftsgebiete neuerdings und bedeutsamer noch als früher wider hervorzutreten. Die grössere Sorgfalt aber, welche die ältere Zeit auf die Landwirthschaft verwandte, und welche sich nicht etwa blos in einem gelegentlichen Betriebe des Ackerbaues, sondern weit mehr noch in dem umfassenderen Betriebe der Rindviehzucht, der sorgsamen Führung von Zäunen, dem geringeren der Fischerei beigelegten Werthe u. dgl. m. ausspricht, musste nothwendig zu einer besseren ökonomischen Lage der Bauern führen, und hiemit stimmt denn auch die andere Thatsache recht wohl überein, dass, wie oben bereits bemerkt, ein nicht unbeträchtlicher Export an roher und verarbeiteter Wolle aus dem Lande gehen konnte, mit welchem ein guter Theil der Einfuhr sich bezahlen liess, ohne dass darum der Viehstand im Lande oder die Nahrungsmittel vermindert zu werden brauchten, welche derselbe abwarf. Eine endgültige Erörterung der wirthschaftlichen Zustände der isländischen Vorzeit wird übrigens erst dann möglich werden, wenn einerseits durch ver-

1) Vgl. z. B. oben, S. 152, Anm. 3.

läffige Ausgaben einer Reihe bisher nur fehr mangelhaft edirter Quellen, wie zumal der vor allen wichtigen Sturlúnga, und andererfeits durch tüchtige Specialunterfuchungen über die Entftehungszeit und das Mafs der Glaubwürdigkeit fo mancher vielbenutzter Sagen, wie z. B. der Njála, für diefelbe der Weg geebnet fein wird.

§ 13. Die geistige Cultur, und insbesondere die Litteratur.

Neben den wirthfchaftlichen Zuftänden Islands müffen felbftverftändlich auch die Zuftände der geiftigen Cultur feiner Bewohner während der Dauer des Freiftaates hier in überfichtlichen Zügen gefchildert werden; es empfiehlt fich indeffen, nach diefer Seite hin die Aufgabe möglichft kurz zu faffen, da eine ausführliche Erörterung den Stoff zu einem Buche für fich bieten würde. Gelegentlich der Bemerkungen, welche über die Erziehung der Kleriker zu machen waren, wurde bereits darauf aufmerkfam gemacht, wie neben dem gelehrten Unterricht, welchen die Kirche mit fich brachte, ein nationaler Bildungsgang ftand, der fich von jenem erfteren fcharf genug unterfchied[1]), und auch auf diejenigen Fertigkeiten wurde dabei bereits hingewiefen, auf welche man hauptfächlich Gewicht legte. Unter den körperlichen Uebungen war es das Laufen und Springen, das Laufen auf Schneefchuhen (skriða á skíðum) und Schlittfchuhen (kunna á ísleggjum), dann das Klettern, welches geübt wurde; ferner das Schwimmen und Tauchen, das Ringen (glíma), welches heutzutage noch auf der Infel mit grofsem Eifer und nicht geringer Kunftfertigkeit betrieben wird, fowie das Reiten. Als Spiele, welche körperliche Kraft und Gewandtheit zu entwickeln geeignet waren, werden zumal das Ballfpiel (knattleikr, hnattleikr) und das Seilziehen (reipdráttr) genannt, und auch vom Tanz (danz) ift, zumal in der Sturlungenzeit, oft genug die Rede, bei welchem übrigens die begleitenden Gefänge die Hauptfache gewefen zu fein fcheinen; die Sturlúnga hat uns zwei Zeilen eines Tanzliedes aufbewahrt[2]), und überdiefs bezeugt fie, dafs folche vielfach fatirifchen Inhaltes und auf Zeitbegebenheiten gedichtet waren[3]), während die Lebensbefchreibung

1) Vgl. oben, S. 151 2.

2) Sturlúnga, X, cap. 25, S. 317.

3) Ebenda, IV, cap. 26, S. 57, vgl. S. 62, wo freilich der Name danz nicht genannt wird; ferner VII, cap. 39, S. 79—80.

des B. Jón Ögmundarson auf erotifchen Inhalt hindeutet[1]), und auch die Bezeichnung mansöngr für die Einleitung zu den in der fpäteren Zeit fo fehr üblichen Balladen (rímur) an diefen Ausgangspunkt erinnert, fodafs es nicht gerade zu verwundern ift, wenn die Theilname am Tanze einem Priefter bitter verübelt wird[2]). Die Uebung in der Führung der Waffen, der Axt alfo und des Schwerdtes, des Speeres und des Bogens, dann auch in der Deckung durch den Schild, fchlofs fich hieran an, und es verfteht fich von felbft, dafs auch folche Uebungen, wenn auch um ernfthafter Zwecke willen betrieben, doch vielfach zur Unterhaltung dienten[3]). In geiftiger Beziehung fahen wir zunächft die Dichtkunft und die Sagenerzählung betrieben, und beide Künfte werden denn auch neben Tanz, Ringkampf und mancherlei Spielen bei feftlichen Zufammenkünften zur Unterhaltung der Gäfte verwendet[4]). Man erzählte aber ebenfogut Ereigniffe, die man felbft erlebt hatte, oder die doch der neueften Zeit angehörten, wie etwa þorgrímr trölli am Garðaþíng in Grönland von dem Tode des þorgeirr Hávarsson erzählte, bei dem er felber die erfte Rolle gefpielt hatte, oder ein junger Isländer die Útfararsaga K. Harald harðráði's am Alldinge von deffen Gefährten, Halldórr Snorrason, hörte und hinterher vor dem genannten Könige felber erzählte[5]), als Ereigniffe einer längft vergangenen Vorzeit, deren Erinnerung ja die längfte Zeit hindurch nur durch mündliche Ueberlieferung fich bewahren liefs, oder auch durchaus ungefchichtliche Vorgänge, wie etwa die Sage von Hrómundr Greipsson, Hröngviðr berserkr und Ólafr liðsmannakonúngr, oder von Ormr Báreyjarskáld, oder wider von der Riefinn Huld[6]),

1) Jóns bps s., cap. 13, S. 165, und Gunnlaugs Bearbeitung, cap. 24, S. 237.

2) Sturlúnga, IX, cap. 36, S. 258—9; vgl. V, cap. 8, S. 117, und Guðmundar bps s., cap. 97, S. 549.

3) Vgl. L. Engelstoft, Om den Priis, Oldtidens Skandinaver satte paa Legemsövelser (Kopenhagen, 1801); Skuli Thorlacius, Antiquitatum borealium observationes miscellaneæ, Specimen IV, S. 211—63 (ebenda, 1784); R. Keyfer, Nordmændenes private Liv i Oldtiden, S. 108—18 (Efterladte Skrifter, Bd. II, Abth. 2; Christiania, 1867), u. dgl. m.

4) Vgl. z. B. Vígaglúma, cap. 24, S. 385; Bjarnar s. Hítdælakappa, S. 46; Sturlúnga, I, cap. 13, S. 23, und IX, cap. 51, S. 281; vgl. X, cap. 16, S. 304—5.

5) Fóstbræðra s., II, cap. 9, S. 87—88, und Flbk. II, S. 210; Haralds s. harðráða, cap. 99, S. 354—6 (FMS., VI), Morkinskinna, S. 72—3.

6) Sturlúnga, I, cap. 13, S. 23; X, cap. 16, S. 304.

und nur die eigentlichen Mährchen, unter denen die Geschichten von der bösen Stiefmutter bereits ihre Rolle spielen, scheinen auf das geringere Volk und die Jugend beschränkt gewesen zu sein [1]). Man trug andererseits nicht nur altüberlieferte Lieder (forn kvæði) oder eigene Kunstgedichte vor, sondern wie in der Gegenwart spielte auch in der Vorzeit bereits die Stegreifdichtung eine grosse Rolle; bei jedem einigermassen auffälligeren Ereignisse pflegte der Isländer, wenn er überhaupt nur geweckteren Sinnes und der Verskunst mächtig war, die eine oder andere Strophe hinzuwerfen, und die Sturlúnga zumal zeigt an einer langen Reihe von Beispielen, dass der scharfspitzige Witz, den man heutzutage auf der Insel in gelegentlich gedichtete Spottverse zu legen weiss, bereits der alten Zeit vollkommen geläufig war. Frühreif wie sie überhaupt waren, fiengen die isländischen Knaben auch schon in jüngsten Jahren zu dichten an, und wenn wir von Kindern hören, die mit 5 Jahren bereits durch Tödtung irgend eines Thieres zur Zulassung zu Knabenspielen sich qualificiren mussten, oder wie Egill Skallagrímsson bereits in ihrem siebenten Jahre ihren ersten Todtschlag begehen, so finden wir andererseits auch Verse aufbewahrt, welche dieser letztere als dreijähriges Kind gedichtet haben soll [2]); wie weit aber die Kenntniss fremder Gedichte reichen konnte, dafür gewährt der blinde Stúfr Kattarson einen Beleg, welcher, selbst ein Dichter, dem K. Harald harðráði an einem Abende 30 flokkar zum Besten giebt, und behauptet, obwohl deren noch viele unvorgetragen geblieben seien, doch der drápar nicht weniger zu können als der flokkar [3]), und einen weiteren Beleg bietet Snorri Sturluson, welcher die massenhaft in seine Werke verwobenen Verse der verschiedensten Dichter doch sicherlich ebenfalls grösstentheils seinem Gedächtnisse entnommen haben muss. Um so auffälliger erscheint, dass die Isländer der alten Zeit sich bereits vollkommen ebenso unmusikalisch erwiesen, wie sie diess mit verschwindend geringen Ausnamen noch heutzutage sind. Zauberformulare scheinen zwar

1) Oddr, Prolog, S. 1; Sverris s., cap. 7, S. 18; vgl. Hrólfs s. kraka, cap. 15, S. 31.

2) Flóamanna s., cap. 10, S. 128; Eigla, cap. 40, S. 77—8 und cap. 31, S. 63—4.

3) Haralds s. harðráða, cap. 110, S. 391 (FMS., VI); eine geringere Ziffer giebt die Flbk, III, S. 380, die Morkinskinna, S. 105 aber hat hier eine Lücke.

im Heidenthume gefungen worden zu fein, da der Ausdruck galdr von gala, d. h. fingen, fich ableitet und auch wirklich in alten Liedern diefes Zeitwort von dem Vortrage folcher Formeln oft genug gebraucht wird; in der chriftlichen Zeit dagegen wird unter söng und syngja regelmäfsig der recitirende Vortrag der kirchlichen Liturgie und Gebete verftanden, und auch von Zauberern wird in Bezug auf ihre Sprüche der Ausdruck kveða gebraucht[1]), worunter doch ficherlich nur jene halb fprechende, halb fingende Art verftanden werden kann, in welcher die Isländer noch heutigen Tages nicht müde werden halbe Tage lang ihre rímur hören zu laffen. An mufikalifchen Inftrumenten kannte man in Norwegen die Trompete (lúðr) und das Horn (horn) als Mittel zum Geben militärifcher Signale oder zum Zufammenblafen der Bürgerfchaft in den Städten; auf Island aber finde ich beide, wenigftens in älterer Zeit, nicht genannt, denn der Hörnerfchall, welchen man einmal bei den abgefchiedenen Geiftern im Berge Helgafell hört[2]), kommt von Trinkhörnern. Die Geige und die Fiedel (fiðla, gígja) werden im Norden früh genannt, und nicht minder auch die Harfe (harpa). Schon K. Hugleikr Álfsson hat feine »allskonar leikara, harpara ok gígjara ok fiðlara« um fich, und bei K. Ólaf Eiríksson von Schweden finden fich ebenfalls »leikarar með hörpur ok gígjur ok söngtól«[3]); aber was das für Gefellen waren, zeigt fich daraus, dafs die »leikarar ok trúðar« am Hofe des K. Haraldr hárfagri und wider des K. Magnús Erlíngsson, zu ihrer mit Geigen, Pfeifen und Trommeln gemachten Mufik auch wohl Hunde tanzen oder über den Stock fpringen laffen[4]). Auf Island führt bereits zu Ende des zehnten Jahrhunderts Mörðr den Beinnamen gígja und Spielleute fanden wir gelegentlich am Alldinge erwähnt[5]); aber auch hier gehören fie zu den verachteten Perfonen, und ift es ficherlich nicht als ein Ehrentitel gemeint, wenn ein einzelner Mann den Namen Ánn trúðr führt. Nur die Harfe fcheint eine ausnamsweife Stellung eingenommen zu haben. Fertigkeit im Harfenfpiele fahen wir bereits

1) Z. B. Laxdæla, cap. 35, S. 142, und cap. 37, S. 152; þorfinns s. karlsefnis, cap. 3, S. 378; auch Kgsbk, § 7, S. 22, und KrR., cap. 16, S. 76.

2) Eyrbyggja, cap. 11, S. 12—13.

3) Heimskr. Ynglínga s., cap. 25, S. 19, und Ólafs s. helga, cap. 96, S. 316.

4) Fagrskinna, § 8; Sverris s., cap. 85, S. 207—8.

5) Oben, S. 166.

einem frommen Bifchofe und einem angefehenen Priefter nachgerühmt, und fowohl K. Haraldr harðráði als Rögnvaldr jarl von den Orkneys zählt das Harfenfpiel zu den Künften, auf die er fich etwas zu Gute thut[1]): in einer Reihe von Eddaliedern, der Völsúnga und Nornagestssaga, der Bárðar saga Snæfellsáss wird des Inftrumentes gedacht, fodafs deffen früher und nationaler Gebrauch im Norden nicht bezweifelt werden kann. Man möchte die Vermuthung wagen, dafs das bei den Wälfchen, Schotten und Iren fo vielgefeierte Inftrument, über welches neuerdings Eugen O'Curry und W. K. Sullivan fo reichliche Nachrichten gegeben haben[2]), von den Kelten aus zu den Nordleuten gelangt fei, wenn nicht die demfelben beigelegte Benennung einerfeits eine allgemein germanifche, und andererfeits allen keltifchen Sprachen fremde wäre. Indeffen ift auf Island auch diefes Inftrument, foviel ich fehen kann, auf geiftliche Kreife befchränkt geblieben und erft in der chriftlichen Zeit überhaupt wider in Gebrauch gekommen, fodafs die unmufikalifche Natur des Volkes auch nach diefer Seite hin keinen Abbruch erleidet[3]). Auch von dem Betriebe der bildenden Künfte finden fich nur infoweit Spuren, als etwa vom Handwerke aus einzelne Uebergänge zu ihnen hinüberführten; von Perfonen geiftlichen fowohl als weltlichen Standes, dann weiblichen fowohl als männlichen Gefchlechtes, die fich durch befondere Kunftfertigkeit in mechanifchen Dingen auszeichneten, ift gelegentlich bereits gefprochen worden, und wenn zwar die wunderbaren Kunftftücke, die Hreiðarr þorgrímsson und Króka-Refr gemacht haben follen ohne doch jemals zuvor ein Handwerk betrieben zu haben[4]), augenfcheinlich auf blofer Erfindung beruhen, fo fetzt doch immerhin auch eine derartige Erfindung den Glauben an die Möglichkeit änlicher Leiftungen voraus, welche ziemlich auf der Grenze zwifchen Kunft und Handwerk ftehen. Von dem Betriebe der Rechtskunde, Genealogie und Menfchenkunde war oben bereits die Rede, und zumal auch von dem Unterrichte,

1) Morkinskinna, S. 15; Orkneyínga s., S. 150; vgl. oben, S. 254.

2) On the Manners and Customs of the ancient Irish, I, S. CCCCLXXXIII und fgg. und III, S. 212 und fgg. (1873).

3) Keyser, ang. O. S. 121—5, wo indeffen der zwifchen Norwegen und Island beftehende Unterfchied unbeachtet bleibt.

4) Haralds s. harðráða, cap. 28, S. 214—16 (FMS., VI) und Morkinskinna, S. 42—3; Krókarefs s., S. 9—11, u. dgl. m. Vgl. oben, S. 254 und 424—5; dann Weinhold, S. 417—28.

der in der erfteren von erfahrenen Männern ertheilt wurde; dagegen mag hier noch erwähnt werden, dafs auch die Arzneikunde betrieben wurde, und zwar von Weibern fowohl als von Männern. In den Hávamál und Sigrdrifumál ift bereits von ihrem Betriebe die Rede, und die mythifchen fowohl als die erdichteten Sagen wiffen von mancherlei auffälligen Heilungen zu erzählen, welche fei es nun durch den Gebrauch halbwegs übernatürlicher Mittel, oder auch durch rein kunftmäfsige Operationen erzielt wurden[1]. Aber auch die gefchichtlichen Sagen zeigen auf der einen Seite geheime Zauberkünfte gebraucht um Krankheiten zu geben oder zu nemen, wie etwa Runen[2] oder einen Zauberfteinn (lyfſteinn), der Wunden zu heilen vermag, die fonft unheilbar find, oder auch durch chriftliche Gebete und Segnungen, Reliquien und Wunderthäter Heilungen vermittelt, während fie auf der anderen Seite auch von einem rein naturgemäfsen Betriebe der Medicin und Chirurgie Zeugnifs ablegen. Eine Álfgerðr læknir wird uns genannt, welche zu Hülfe gerufen wird um Verwundete zu heilen, und auch Vigaglúms Frau Halldóra, und deffen Schwefter Helga machen fich in änlicher Weife nützlich, þuríðr Túnguoddsdóttir aber heilt zwei Gegner, die im Zweikampfe fich wechfelfeitig verwundet hatten[3]; andererfeits wird uns von einem þorvarðr læknir und deffen glücklichen Curen erzählt, — Snorri goði weifs aus der Befchaffenheit des Blutes zu erkennen, wie tief die Wunde war, aus der es gefloffen, und er verfteht auch mit der Zange den Pfeil aus einer Wunde zu ziehen, und zu beurtheilen, wieweit fich beim Heilungsprocesse die Sehnen dehnen, — man wufste Leuten, denen ein Bein abgehauen worden war, dafür einen hölzernen Stelzfufs zu machen, wofür Namen wie þórir viðleggr oder Önundr trèfótr genügenden Beleg geben[4], u. dgl. m. In der Sturlungenzeit zumal wird gar oft von Leuten gefprochen, die durch befondere Heilkunft fich auszeichneten. So wird z. B. der Bauer Snorri Arngeirsson als ein guter Arzt gerühmt, und von ihm der Beinbruch geheilt, den der junge Guðmundr Arason erlitten

1) Vgl. z. B. Völsúnga s., cap. 8, S. 131—2; Hrólfs s. Gautrekssonar, cap. 20, S. 138—9, u. dgl. m.

2) Z. B. Eigla, cap. 75, S. 182—3, und cap. 79, S. 190.

3) Droplaugarsona s., S. 26; Vigaglúms s., cap. 23, S. 381—3; Landnáma, II, cap. 6, S. 80.

4) Vopnfirðinga s., S. 29; Eyrbyggja, cap. 45, S. 87 und 88, ferner cap. 18, S. 25; Grettla, cap. 2, S. 3, und cap. 11, S. 15.

hatte; da aber ein Knochenftück in der Wunde geblieben war und diefe darum fich nicht völlig fchliefsen wollte, wandte man fich an den Priefter Helgi Skeljúngsson, einen ausgezeichneten Arzt, und diefer weichte den Fufs wider auf, liefs den Knochen mit einer Zange herausziehen, und heilte dann vollends die Wunde[1]), wie er denn auch in anderen Fällen widerholt ärztliche Hülfe leiftete[2]). Ein Brandr læknir, ein Helgi læknir und ein zweiter deffelben Namens, dann ein Priefter Dálkr, werden auf Island genannt, während in Norwegen þorgils skarði auf K. Hákons Rath von einem Arzte Vilhjálmr mit Glück an feiner Hafenfcharte operirt wird[3]); ein ganz befonders tüchtiger Arzt war aber Hrafn Sveinbjarnarson, von dem es heifst, dafs er aufserdem auch ein guter Schwimmer, trefflicher Schütze und in allen körperlichen Uebungen gewandt, ein gefchickter Jurift und Dichter, ein fertiger Arbeiter in Holz und Eifen wie Wieland der Schmied (völundr at hagleik), endlich fogar in den gelehrten Studien wohl bewandert war, obwohl er lediglich die Tonfur, aber nicht einmal die nideren Weihen empfangen hatte. Jederzeit ftand er den Leuten zu Dienften, die ihn um ärztliche Hülfe angiengen, und Viele foll er geheilt haben, die dem Tode bereits verfallen fchienen, ohne jemals Bezahlung für feine Bemühung zu nemen; wir erfahren von einem Steinfchnitte, den er glücklich ausführte, von einem Aderlaffe, durch den er ein Weib von der Hypochondrie curirte, und noch von ein paar anderen glücklichen Curen deffelben[4]). Dabei war der Mann im Befitze von Godorden, und von vornemfter Abkunft; gerade fein Beifpiel zeigt aber, wie fich in der Medicin der Alten natürliches Gefchick und Verftändnifs in wunderlichfter Weife mit abergläubifchen Meinungen mifchte. Nach feiner glücklichen Schlacht gegen die Wenden auf Hlýrskógsheiðr foll K. Magnús der Gute (1043), weil es an Aerzten fehlte, zum Verbinden der Verwundeten 7 oder 12 Männer ausgewählt haben, die nach einer von ihm felbft angeftellten Probe die weichften Hände hatten, und zur Belohnung der damals geleifteten Dienfte

---

1) Guðmundar bps s., cap. 8, S. 424—5; Sturlúnga, III, cap. 2, S. 120—1.

2) Sturlúnga, II, cap. 13, S. 60, cap. 18, S 72—3, und cap. 23, S. 79; III, cap. 37, S. 192—3.

3) Ebenda, III, cap. 37, S. 192; V, cap. 2, S. 105, und cap. 13, S. 126—7; VII, cap. 48, S. 97; VIII, cap. 6, S. 133.

4) Hrafns s., cap. 3, S. 640—1; cap. 4, S. 643—5.

follen diefe Auserwählten für fich und ihre Nachkommen die ärztliche Kunft gefchenkt erhalten haben; unter ihnen waren aber 2 isländifche Männer, von deren einem Hrafn in gerader Linie abftammte [1]). Der Glaube an befondere Arzteshände (læknishendr), von denen fchon die Sigrdrífumál fprechen, und deren Befitz man fpäterhin zumal auch dem heiligen Ólaf nachrühmte [2]), reicht demnach auch auf Island bis in die letzten Zeiten des Freiftaates herab [3]). Ich unterlaffe es, auf weitere Wiffenszweige näher einzugehen, wie etwa auf die Kenntnifs neuerer Sprachen, des nationalen und kirchlichen Kalenderwefens (rímkænnska), der Sternkunde, Geographie, u. dgl. m., oder auf die Fertigkeit in einzelnen Würfel- oder Brettfpielen, auf welche noch heutzutage der Isländer einen gewiffen Werth zu legen pflegt; vielmehr will ich nur noch erwähnen, dafs K. Haraldr harðráði des Reitens und Schwimmens, des Gehens auf Schneefchuhen und des Ruderns, des Schiefsens, Harfenfpielens und Dichtens fich rühmte, wobei, da feiner Künfte 8 fein follen, und die Poefie doch nicht zweimal gezählt fein kann, eine Textesverderbnifs uns die achte entzogen hat, und dafs Rögnvaldr jarl fogar 9 Künfte zufammenbrachte, unter denen neben dem Rudern, Schiefsen und Laufen auf Schneefchuhen, dann dem Harfenfpiele und der Dichtkunft, das Brettfpiel und die Runenkunde, das gelehrte Wiffen (bók) und die Handwerkskünfte (smíðir) genannt werden [4]). — Alles in Allem genommen war hiernach die Bildung des einigermafsen beffer ftehenden Mannes auf der Infel eine zwar fehr eigens geartete, aber doch zugleich fehr mannigfaltige, felbft wenn man von dem oft genug vorkommenden Falle abfieht, da ein folcher neben dem nationalen auch zugleich an dem gelehrten Wiffen fich betheiligte. Da diefelbe nicht fchulmäfsig, fondern auf dem Wege der häuslichen Erziehung, gelegentlichen Unterrichtes Seitens einzelner hervorragender Männer, endlich durch das Leben felbft und zumal fleifsiges Herumtummeln im Auslande erworben

1) Ebenda, cap. 2, S. 639—40; Magnúss s. góða, cap. 36, S. 73—4 (FMS. VI); Heimskr, cap. 29, S. 535—6.

2) Heimskr. Ólafs s. helga, cap. 200, S. 462.

3) Vgl. übrigens Jón Gislason, Tentamen historicum de medicina veterum Septentrionalium, I—IV (1779—82), und Weinhold, S. 384—93; beide Verfaffer berückfichtigen übrigens die gefchichtlichen Quellen zu wenig, und die erdichteten zu fehr.

4) Oben S. 452, Anm. 1.

werden mufste, konnte diefelbe von Vornherein keinen allzu einfeitigen und pedantifchen Charakter annemen, und die vielfache Anregung, welche theils das öffentliche Leben, theils aber auch die wirthfchaftliche Stellung des vermöglicheren Mannes diefem gab, mufste vollends zu einer grofsen Allfeitigkeit und Rundung feiner Perfönlichkeit führen. Die Ueberhäufung mit practifchen Gefchäften während des Sommers liefs keine allzu doctrinäre Richtung der geiftigen Cultur aufkommen, während die ftillen Wintermonate die nöthige Erholung von der körperlichen Arbeit und die nöthige Ruhe zu geiftiger Sammlung und nachdenklichem Studium gewährten. Man wird hiernach kaum fehlgehen, wenn man annimmt, dafs die Isländer der alten Zeit bereits ziemlich derfelben geiftigen Befchaffenheit gewefen feien, welche fie zufolge der fich wefentlich gleich gebliebenen klimatifchen, natürlichen und wirthfchaftlichen Zuftände des Landes noch heutzutage zeigen. Die Nothwendigkeit, ftets nach den verfchiedenften Seiten hin den Bedürfniffen des eigenen Hofes felbft genügen zu müffen, machte und macht den Isländer nachdenklich, erfinderifch, anftellig, fodafs er als Zimmermann und Schreiner, als Schmied und als Sattler, als Seemann wie als Landwirth fich gleich gut zu helfen, und nebenbei auch im Nothfalle feinen Hausgottesdienft zu halten und feine Kinder zu unterrichten weifs, während er als Dichter, Jurift, Gold- oder Silberfchmied, Schnitzer in Holz oder Zahn, u. dgl. m. in feiner freien Zeit fich befchäftigt, und in Staat, Kirche oder Gemeinde feine Stelle ausfüllt, oder auch, in der älteren Zeit wenigftens, in den fortwährenden inneren Kämpfen feinen Mann ftellt. Aber freilich mufste und mufs noch die Vielfeitigkeit der Befchäftigungen in eben dem Mafse die Erlangung voller Fertigkeit in irgend einer derfelben erfchweren, in welchem fie die allgemeine Behendigkeit des Mannes erhöht, und die Nachtheile, welche der weitgehende Mangel an Arbeitstheilung mit fich bringt, müffen fchon für den Einzelnen neben den Vortheilen, welche fie bietet, mit in den Kauf genommen werden, während fie für das Volk im Ganzen genommen diefe letzteren weitaus überwiegen. Weder in der Litteratur und zumal fachwiffenfchaftlichen Litteratur, noch in der Kunft, weder in der Landwirthfchaft noch im Handwerk vermag Island gegenwärtig mit dem Auslande zu concurriren, weil fachmäfsige Bildung und Ueberlieferung dem Lande nahezu in allen Berufszweigen fehlt, und fomit auch der Begabtefte nur felten über das Mafs eines gewiffen Dilettantismus fich zu erheben vermag. In der Vorzeit ftand die Sache

natürlich an und für ſich nicht anders; indeſſen darf doch nicht überſehen werden, daſs dieſelben Zuſtände auf der Inſel damals bei Weitem nicht dieſelbe nachtheilige Bedeutung haben konnten wie jetzt. Der geſammte Norden, und zumal Norwegen, deſſen Zuſtände für Island in erſter Linie in Betracht kamen, ſtand im früheren Mittelalter auf einer ziemlich änlichen Entwicklungsſtufe wie die Inſel ſelbſt; Kunſt, Wiſſenſchaft, Handwerk war dort nicht erheblich weiter gediehen als hier, und wenn zwar die leichtere Verbindung zumal mit Deutſchland, ſowie die gröſsere politiſche Bedeutſamkeit Norwegens das Einſtrömen ausländiſcher Bildungselemente in dieſes Reich erleichterte, ſo ging dafür hier die Ueberlieferung der alten nationalen Cultur um ſo früher zu Grunde. Während alſo heutzutage Island, allein ſtationär geblieben, obwohl alle Nachbarlande einen gewaltigen Aufſchwung genommen haben, trotz aller geiſtigen Regſamkeit ſeiner Bewohner die Folgen ſeiner ungünſtigen Lage und geringen Bevölkerung ſchwer empfindet, ſtand es in der freiſtaatlichen Zeit mit dieſen weſentlich auf der gleichen Stufe, ja es erwies ſich ihnen gegenüber durch die gröſsere Gewecktheit ſeiner Bevölkerung und die ungebrochene Fortdauer der nationalen Ueberlieferungen ſogar ſehr erheblich überlegen. Nicht ſowohl ein Zurückgehen der geiſtigen Cultur auf der Inſel während der letzten 6 Jahrhunderte iſt es ſomit, was uns die Isländer der Vorzeit in einem ſo ungleich glänzenderen Lichte erſcheinen läſst, als vielmehr die ganz andere Thatſache, daſs dieſelbe an den ſehr erheblichen Fortſchritten keinen verhältniſsmäſsigen Antheil genommen hat, welche das übrige nördliche Europa im Verlaufe dieſer Zeit machte, und daſs ſomit wenn auch nicht die abſolute, ſo doch die relative Leiſtungsfähigkeit des Volkes eine ſehr beträchtlich geringere geworden iſt.

Ein Blick auf die isländiſche Litteratur mag zum Schluſſe noch vervollſtändigen, was über das geiſtige Leben der Inſel und deſſen Bedeutung für die übrigen Reiche des Nordens zu ſagen war[1]). Es fällt aber der Beginn einer isländiſchen Litteratur nicht

1) Vgl. Rosselet's Auffatz über »Isländiſche Literatur«, in der Allgemeinen Encyklopädie, Section II, Bd. 31, S. 241—314 (1855); N. M. Petersen, »Bidrag til den oldnordiske Literaturs Historie«, in den Annaler for nordisk Oldkyndighed og Historie, 1861, S. 5—304; Rud. Keyser, »Nordmændenes Videnskabelighed og Literatur«, 1866, in deſſen Efterladte Skrifter, I; meine Abhandlung: »Ueber die Ausdrücke altnordiſche, altnorwegiſche und isländiſche Sprache«, in den Abhandlungen der bayer. Akademie d. W., I. Cl., XI. Bd., S. 457—706 (1867).

vor den Anfang des 12. Jahrhunderts, und hängt derſelbe zuſammen mit den erſten Verſuchen, die lateiniſche Schrift der Landesſprache anzupaſſen. Wohl hatte man im Norden ein eigenes Runenalphabet, deſſen man ſich zu kurzen Inſchriften auf Stein und Metall, zu zauberiſchen Zwecken, allenfalls auch gelegentlich einmal zum Aufzeichnen von Liedern bediente; aber zu eigentlich litterariſchen Zwecken wurde daſſelbe nicht gebraucht, vielmehr griff man nach dem Beiſpiele anderer Völker zum lateiniſchen Alphabet, als man es wagte, mit ſchriftſtelleriſchen Verſuchen in der Landesſprache hervorzutreten. Als der erſte Verfaſſer in einheimiſcher Sprache tritt uns aber Ari þorgilsson († 1148) entgegen, mit dem Beinamen hinn fróði, d. h. der wohlunterrichte, und ihm wird denn auch die Conſtruction eines neuen Alphabets, wenn nicht gar die Verfaſſerſchaft einer grammatiſchen Abhandlung zugeſchrieben[1]; ſein Hauptwerk aber bildete die Íslendíngabók, ſammt den aus ihr hervorgegangenen weiteren Werken. Wir wiſſen aus Ari's Prolog zu dem uns erhaltenen »Libellus Islandorum«, daſs derſelbe ſeine isländiſche Geſchichte auf den Rath der Biſchöfe þorlákr Runólfsson und Ketill þorsteinsson, ſowie des Prieſters Sæmundr fróði einer Umarbeitung unterzog, über deren Verhältniſs zu der, uns verlorenen, erſten Redaction die Meinungen weit auseinandergehen. Meines Erachtens war nun, wie ſchon die Verſchiedenheit des Titels andeutet, das urſprüngliche Isländerbuch das umfaſſendere Werk geweſen, und hatte daſſelbe auſser zahlreichen geſchichtlichen Bemerkungen über die Inſel auch noch die Stammtafeln ihrer vornemſten Geſchlechter und Mancherlei über die Geſchichte der Könige von Norwegen, dann auch von Dänemark und von England enthalten; durch Ausſcheidung der beiden letzteren, etwas fremdartigen Elemente entſtand aber ſodann unſer Isländerbüchlein, und mag ſein, daſs Ari auch die beiden ausgeſchiedenen Stoffe zu zwei weiteren ſelbſtſtändigen Werken verarbeitete, und damit einerſeits,

1) Vgl. über ihn meine Bemerkungen in der Germania, XV, S. 291—321, welche übrigens die Bekanntſchaft mit E. Chr. Werlauff's trefflicher Abhandlung De Ario multiscio (1808) vorausſetzen. Auf die Frage, wieweit Sæmundr fróði in lateiniſcher Sprache geſchrieben habe, wie man bisher annam und ich noch für richtig halte, oder in einheimiſcher Sprache, aber unter Benützung eines unpraktiſchen Alphabets, wie Rosselet, S. 306, meint, oder endlich gar nicht, ſodaſs die auf ihn verweiſenden Stellen nur mündliche Mittheilungen des Mannes im Sinne haben, wie Storm S. 15—16 behauptet, laſſe ich hier dahingeſtellt, wie ich denn überhaupt die in lateiniſcher Sprache geſchriebenen Werke nicht berückſichtige.

wie die Hauksbók andeutet, die Grundlage zu unferer Landnáma, und andererfeits wie der Prolog zur Heimskríngla und der gröfseren Ólafs saga ens helga vermuthen läfst, auch die Grundlage zu den Noregs konúnga æfi legte[1]). Aus einem in der jüngeren Edda erhaltenen grammatifchen Tractate, welchen man nicht ohne Grund dem bereits mehrfach erwähnten gelehrten Zimmermanne Þóroddr Gamlason beilegt, erfahren wir, dafs man noch um ein paar Jahrzehnte fpäter neben Ari's Schriften nur ein paar Gefetze, einige genealogifche Aufzeichnungen, endlich einige kirchliche Schriften in der Landesfprache befafs, welche letzteren überdiefs ficherlich nur aus dem Lateinifchen in diefe überfetzt worden fein werden. Von jetzt ab gieng es aber bereits rafch voran mit der isländifchen Litteratur, und zwar auf fehr verfchiedenen Gebieten. Um die Mitte des 12. Jahrhunderts fchrieb Eiríkr Oddsson fein Hryggjarstykki, von dem ich trotz G. Storms kategorifchem Machtfpruche noch immer annemen möchte, dafs es die norwegifche Königsgefchichte in den Jahren 1130—61, und nicht blos in den Jahren 1130—39 behandelte[2]). Am Ende desfelben, oder am erften Anfange des 13. Jahrhunderts fchrieb der Abt Karl Jónsson im Auftrage K. Sverrirs deffen Lebensbefchreibung, und auch die zwifchen den Königen Íngi und Sverrir in Mitte liegenden Lebensbefchreibungen der Könige Hákon herðibreið und Magnús Erlíngsson fcheinen von gleichzeitiger Hand gefchrieben; daffelbe dürfte von den Lebensbefchreibungen der Könige Hákon Sverrisson, Guðormr Sigurðarson und Íngi Bárðarson gelten, welche fämmtlich dem Anfange des 13. Jahrhunderts angehören, von der Hákonar saga gamla aber und der Magnúss s. lagabætis wiffen wir wider mit voller Beftimmtheit, dafs fie der isländifche Gefetzfprecher Sturla Þórðarson († 1284) verfafste. Alle diefe Arbeiten fchliefsen fich infoweit an Ari's norwegifche Königsge-

1) Vgl. in letzterer Richtung die fchöne Ausführung von A. Gjessing, Undersögelse af Kongesagaens Fremvæxt, S. 1—7 (1873).

2) Vgl. G. Storm, Snorre Sturlassöns Historieskrivning, S. 17—20 (1873). Wenn der Verfaffer fich darauf beruft, dafs Eiríkr nach der Heimskr. und Morkinsk. nur über 2 Söhne K. Haralds gefprochen und darum vor 1142 feine Gefchichte beendigt haben müffe, fo erwidere ich, dafs die Morkinsk. diefs gar nicht fagt, dafs die Angabe der Heimskr. mit der Wortfaffung anderer Bearbeitungen in Widerfpruch fteht und vielleicht nur auf einem Misverftändniffe der Worte der Morkinsk. beruht, dafs endlich möglicherweife Eiríkr den Eysteinn gar nicht als K. Haralds Sohn betrachtete, wie derfelbe denn auch niemalen einen Vaterfchaftsbeweis erbracht hatte.

fchichte an, als fie wie diefe Glaubwürdigkeit beanfpruchen konnen; hatte Ari mühfam aus einzelnen, von ihm namentlich genannten Gewährsmännern feine Nachrichten herausgefragt, fo halten diefe feine Nachfolger an demfelben Verfahren feft, foweit fie nicht etwa geradezu aus eigner Wiffenfchaft erzählen, wie diefs letztere ja auch bei Ari theilweife vorgekommen war. Aber die Form der Darftellung ift bei diefen fpäteren Werken eine ganz andere als bei Ari, foferne diefer letztere, ausländifchen Muftern folgend, eine kritifche annaliftifche Gefchichte giebt, während jene durchaus die nationale Form einhalten, welche durch den Gebrauch des mündlichen Erzählens von Sagen fich ausgebildet hatte. Von anderer Seite her führten andere Wege nach derfelben Richtung. Kirchliche Bedürfniffe hatten längft zur Abfaffung von Legenden geführt, welche die Lebensgefchichte diefes oder jenes Heiligen in mehr oder minder falbungsvollem Tone behandelten, und es lag nahe, in gleicher Weife einzelne Perfönlichkeiten zu behandeln, welche in der einheimifchen Bekehrungsgefchichte eine hervorragende Rolle gefpielt hatten. In der That finden wir, dafs der Mönch Oddr Snorrason von þingeyrar am Schlufse des 12. Jahrhunderts eine Lebensbefchreibung des Königs Ólaf Tryggvason, und vielleicht vorher noch auch des heil. Ólafs, und dafs der demfelben Klofter angehörige Mönch Gunnlaugr Leifsson († 1218) nur wenig fpäter Lebensbefchreibungen des hl. Ambrosius, K. Ólaf Tryggvason's, endlich B. Jón Ögmundarson's verfafste. Alle diefe Schriften wurden freilich zunächft in lateinifcher Sprache verfafst, wie diefs ihre kirchliche Beftimmung mit fich brachte; aber fie wurden frühzeitig in die Landesfprache übertragen, und find überdiefs hinfichtlich ihrer Darftellungsform fichtlich durch die nationale Sagenerzählung ebenfofehr wie durch die kirchliche Legendenfchreibung beeinflufst, wie diefs die Vergleichung mit fo manchen anderen, lateinifch oder altnordifch, fchwedifch oder niederdeutfch gefchriebenen Olafslegenden rein kirchlicher Art deutlich erkennen läfst. Auch fpäter noch wurden in gleicher Weife einzelne nordifche Königsfagen bearbeitet, wie denn z. B. der Prior Styrmir Kárason von Viðey († 1245) die Lebensgefchichte des hl. Ólafs in folcher Weife fchrieb; andererfeits entftand aber auch eine Reihe von Werken, welche, in anderer Weife an Ari fróði fich anfchliefsend, die norwegifche Königsgefchichte ihrem ganzen Verlaufe nach zufammenhängend behandelten, und fomit bei kürzerer Faffung den etwas weitfchweifigen Sagenftyl nicht mit gleicher Weife einhalten konnten. Ich rechne

dahin das Ágrip af Noregs konúnga sögum, welches im letzten Jahrzehnte des 12. Jahrhunderts gefchrieben zu fein fcheint, und von deffen norwegifcher Abkunft mich auch G. Storms fcharffinnige Ausführungen nicht zu überzeugen vermögen[1]), ferner die Fagrskinna[2]), deren isländifche Herkunft bereits Jón Þorkelsson fichergeftellt und auch Storm nicht mehr angefochten hat, endlich auch die Morkinskinna, welche freilich nicht die ganze Königsgefchichte, fondern nur die Gefchichte der Könige von Magnús góði angefangen behandelt, fowie eine Reihe fpäterer Bearbeitungen, auf deren theilweife wider abweichenden Charakter ich indeffen noch befonders aufmerkfam zu machen habe. Schon die Morkinskinna fteht zwar infoferne den beiden erftgenannten Compendien zur Seite, als fie nicht die Biographie eines einzelnen Königs, fondern die Gefchichte einer ganzen Reihe von Königen behandelt; fie unterfcheidet fich jedoch zunächft vom Ágrip und in minderem Mafse auch von der Fagrskinna durch eine weit gröfsere Weitläufigkeit und confequente Durchführung des Sagenftyles. Entfchiedener noch tritt die gleiche Eigenthümlichkeit in einer Reihe von Werken hervor, welche wie die Heimskríngla, Eyrspennill, Fríssbók, Hulda (zuweilen auch als Hryggjarstykki bezeichnet), Hrokkinskinna, Flateyjarbók geradezu nur als mehr oder minder weit reichende Sammlungen und allenfalls auch Bearbeitungen einzelner Königsfagen auftreten. Ich laffe die viel beftrittene Frage, ob Snorri Sturluson († 1241) wirklich als der Verfaffer der uns vorliegenden Heimskríngla, oder nur einer Reihe von einzelnen Königsfagen anzufehen fei, welche erft hinterher zu jenem Gefammtwerke zufammengeftellt wurden, hier umfomehr unerörtert, als diefelbe durch A. Gjessings gründliche Unterfuchungen, welche dermalen nur zum geringften Theile veröffentlicht find, in ein erheblich neues Licht gerückt zu werden verfpricht; indeffen kann ich nicht umhin zu bemerken, dafs mir auch jetzt noch die letztere Alternative die richtige fcheint, und dafs ich nicht abgeneigt wäre, neben einer Ynglínga saga, einer Ólafs saga Tryggvasonar, welche in ihrem Eingange bis auf Hálfdan svarti zurückgieng, dann einer Ólafs saga helga von gleicher Befchaffenheit mit der von Munch und Unger herausgegebenen, ihm auch noch die Grundlage der Morkinskinna felbft

1) Ang. O., S. 25—8, fowie »Norske Historieskrivere paa Kong Sverres Tid«, S. 425—9 (in den Aarböger for nordisk Oldkyndighed og Historie, 1871).

2) Um Fagrskinnu og Ólafs sögu helga, im Safn til sögu Íslands og íslenzkra bókmenta, I, S. 137, und fgg. (1856).

zuzufchreiben, deren uns überlieferter Text fichtlich erft durch fpätere, fehr mechanifche Einfchaltungen feine dermalige unförmliche Geftalt erlangt hat. Wie die fpäteren Bearbeitungen der Königsfagen im Ganzen zumeift nur als allmälich durch Ueberarbeitung, Einfchaltung anderweitiger Erzählungen oder Ergänzung aus der Sverris saga u. f. w. erweiterte Ausgaben der Heimskríngla erfcheinen, fo haben fich auch von den diefer zu Grunde liegenden Einzelwerken änliche Ueberarbeitungen erhalten, wie z. B. die ausführlicheren Recenfionen der Ólafs saga Tryggvasonar, der Ólafs saga ens helga, der Haralds saga harðráða (der Flateyjarbók eingeheftet). Wenn nun diefe verfchiedenen Werke, an welche fich noch als ziemlich gleichartige die Jómsvíkínga saga, die Orkneyínga saga und, zu den Legenden hinüberneigend, die Magnúss saga Eyjajarls, die Færeyínga saga, die Knýtlínga und einige kleinere auf Dänemark oder Schweden bezügliche Stücke anreihen, fammt und fonders an Ari's Noregs konúnga æfi anknüpfen, fo haben fich andererfeits an feine ættartölur gleichfalls fpätere analoge Arbeiten angefchloffen, wie etwa des Priors Brandr Halldórsson Genealogien der im Breiðifjörðr, und des Kolskeggr hinn vitri Genealogien der im Oftlande gefeffenen Gefchlechter, dann die Bearbeitungen der Landnáma durch Styrmir Kárason, Sturla þórðarson, Snorri Markússon († 1313), und Haukr Erlíngsson († 1334), während wir in der Kristni saga eine mit diefer augenfcheinlich zufammenhängende Ueberarbeitung der auf die Kirchengefchichte bezüglichen Angaben der älteren Íslendíngabók befitzen. An diefe letztere fchliefsen fich wider, jedoch einerfeits den Legenden und andererfeits den Sagen fich nähernd, verfchiedene Lebensbefchreibungen isländifcher Bifchöfe an, nämlich die Húngrvaka, welche von den 5 erften Bifchöfen von Skálholt handelt, die þorláks biskups saga und die Páls biskups saga, fämmtlich von einem und demfelben Verfaffer in den erften Jahren des 13. Jahrhunderts verfafst, dann einige fpätere Ueberarbeitungen der þorláks saga und der Ísleifs þáttr, ferner mehrfache Bearbeitungen der Jóns biskups saga Ögmundarsonar, deren erfte dem Anfange des 13., und deren jüngfte der Mitte des 14. Jahrhunderts angehört, mehrfache Bearbeitungen der Guðmundar saga Arasonar aus denfelben Zeiten, endlich, was freilich bereits über die freiftaatliche Zeit hinausgreift, die Árna biskups saga þorlákssonar (1269—98) und die Laurentius biskups saga Kálfssonar (1323—30),

mit welcher die Reihe dieser Art von Quellen schliesst. Den auf die Kirchengeschichte der Insel bezüglichen Werken stehen sodann diejenigen gegenüber, welche, im engeren Sinne als Íslendínga sögur bezeichnet, deren weltliche Geschichte behandeln, mögen dieselben nun die Begebnisse einzelner Männer und Geschlechter oder auch nur einzelne merkwürdige Vorgänge schildern. Bei Weitem die meisten von diesen beziehen sich auf das erste Jahrhundert des isländischen Freistaates, wesshalb man denn auch die eigentliche Sagenzeit (söguöld) nur etwa bis zum Jahre 1030 herab zu rechnen pflegt; einige wenige nur, wie etwa die Bandamanna saga, der Ölkofra þáttr und so manche in die norwegischen Königssagen eingeschaltete Erzählungen von Begebenheiten isländischer Männer am norwegischen Königshofe, reichen bis tiefer in das 11. oder selbst bis in das 12. Jahrhundert herab; nur sehr wenige behandeln endlich, wie die Hrafns saga Sveinbjarnarsonar, die Arons saga Hjörleifssonar oder die Sturlúnga, aus dem 13. Jahrhunderte stammend, die gleichzeitige oder doch annähernd gleichzeitige Geschichte, und selbst sie liegen uns, wie diess zumal bei der Sturlúnga des Sturla þórðarson der Fall ist, theilweise nur in späteren, durch mancherlei Einschiebsel vermehrten Bearbeitungen vor. Man hat, verführt durch die irrige Auslegung einer Stelle der Sturlúnga[1]), annemen zu sollen geglaubt, die überwiegende Mehrzahl dieser Íslendínga sögur sei bereits im 12. Jahrhunderte, wenn nicht früher, aufgezeichnet worden, während doch der oben angeführte þóroddr rúnameistari um die Mitte dieses Jahrhunderts von einer Sagenlitteratur noch schlechterdings Nichts weiss, und erst zu Anfang des 13. Jahrhunderts der Verfasser der Húngrvaka in seinen Eingangsworten zu dieser »lög, eðr sögur, eðr mannfræði«, als Etwas bezeichnet, worüber in nordischer Sprache Lesenswerthes geschrieben sei. Man hat ferner, zumal auf P. E. Müller's Autorität hin, vielfach angenommen, dass die Aufzeichnung sowohl der auf Island als der auf Norwegen bezüglichen Sagen im Grunde ein lediglich mechanisches Geschäft gewesen sei, indem man eben nur eine »nach Form und Inhalt« bestimmt abgeschlossene, längst von Mund zu Mund laufende Erzählung niderzuschreiben brauchte, was ja jeder Schreib-

1) Sturlúnga, II, cap. 38, S. 106—7. Guðbrandr Vigfússon hat in einer Anmerkung zu Petersen's Litteraturgeschichte, S. 236—7, darauf aufmerksam gemacht, dass die, übrigens von Petersen selbst bereits bekämpfte, irrige Auslegung der Stelle überdiess nur auf einer falschen Lesart beruht.

kundige ohne alle Anftrengung des eigenen Verftandes und Gefchmackes zu leiften vermochte; Rud. Keyfer zumal hat diefer Auffaffung einen noch ungleich fchärferen Ausdruck gegeben, als diefs der dänifche Bifchof jemals gewagt hatte. Aber ich habe bereits an einem anderen Orte darauf aufmerkfam gemacht[1]), dafs zwar die Sagenfchreibung eine vorgängige Sagenerzählung vorausfetze, aber daran in alle Weite nicht zu denken fei, dafs jede einzelne gefchriebene Sage bereits vor ihrer Aufzeichnung ganz ebenfo erzählt worden fei, und meine Ausführungen in diefer Beziehung fowohl als Petersen's Bemerkungen bezüglich der fpäteren Entftehungszeit der Íslendíngasögur haben nicht nur bei Sv. Grundtvig[2]), fondern auch bei G. Storm[3]) Billigung gefunden; find aber diefe wie jene wirklich begründet, fo mufs fich offenbar unfer Vertrauen auf die unbedingte Glaubwürdigkeit wenigftens der auf das 10. und 11. Jahrhundert bezüglichen Sagen abfchwächen. In der That bilden manche unter den Íslendíngasögur geradezu einen Uebergang zu den mythologifchen, oder auch zu den lediglich erdichteten Sagen, deren ja ebenfalls gar manche auf der Infel aufgezeichnet wurden; da der Ausdruck »saga« nur foviel als Erzählung bedeutet, läfst fich aus ihm natürlich nicht erkennen, wieweit die einzelne Sage gefchichtlichen Glauben verdiene, oder auch nur beanfpruche, oder nicht. Die wenigen auf die Gefchichte Grönlands oder Vínlands und der übrigen nordamerikanifchen Küftenlande bezüglichen Sagenwerke reihen fich übrigens an die Íslendíngasögur an, wogegen die ganze Fulle von Legenden ausländifcher Heiliger (helgra manna sögur), von Werken über die ausländifche Profan- oder Kirchengefchichte, von fremden Ritterromanen (riddara sögur), endlich auch von Annalen einen durchaus unnationalen Charakter trägt, fo grofs auch der Werth diefer letzteren für die isländifche und theilweife auch norwegifche Gefchichte fein mag. — Vollkommen unabhängig von Ari fróði's fchriftftellerifcher Thätigkeit, und vielleicht fogar bereits vor deren Beginn, waren Aufzeichnungen rechtlichen Inhaltes entftanden. Þóroddr fowohl als der Ver-

1) Vgl. meine oben, S. 457, Anm. 1, angeführte Abhandlung, S. 507, und Anm. 57, S. 693—4; ferner meinen Auffatz »Ueber die norwegifche Auffaffung der nordifchen Litteraturgefchichte«, in der Zeitfchrift für deutfche Philologie, I, S. 61—76, und dazu S. 53—55.

2) Er Nordens gamle Literatur norsk, eller er den dels islandsk og dels nordisk? S. 26—34.

3) Snorre's Historieskrivning, S. 51—2.

faffer der Húngrvaka nennen »lög« unter den erften Erzeugniffen der einheimifchen Litteratur, und wenn zwar zweifelhaft erfcheinen kann, ob das im Jahre 1097 erlaffene Zehntgefetz bereits in fchriftlicher Faffung ergieng, fo fteht doch jedenfalls feft, dafs auf Grund eines im Jahre 1117 gefafsten Befchluffes zur Aufzeichnung des geltenden Rechtes gefchritten, und von einer eigens zu folchem Behufe nidergefetzten Gefetzgebungscommiffion »Vígslóði gefchrieben wurde und viel Anderes in den Gefetzen«, dafs ferner ungefähr um ein Jahrzehnt fpäter auch das Chriftenrecht der Infel fchriftliche Feftftellung erfuhr [1]). Von den uns erhaltenen Rechtsbüchern gehört die Konúngsbók zwar erft den letzten Zeiten des Freiftaates, nämlich den Jahren 1258—62 an und die Staðarhólsbók fogar erft den erften Jahren nach der Unterwerfung der Infel unter den norwegifchen König, den Jahren 1271—80; aber wir haben auch ein Bruchftück einer weit älteren, und ihrem Inhalte nach doch den obigen fehr änlichen Aufzeichnung (AM. 315, D), welches bereits der Mitte des 12. Jahrhunderts anzugehören fcheint, und auch jene Hss. find offenbar fowohl aus älteren Materialien bearbeitet als auch in ihrer Form durch ältere Mufter beftimmt, fodafs wir die Gefammtheit der uns ganz oder theilweife erhaltenen Rechtsbücher als eine im Grofsen und Ganzen gleichartige zu betrachten berechtigt find, wenn auch deren Zurückführung auf einen einzelnen Verfaffer und deren Zufammenfaffung unter dem gemeinfamen Namen der Grágás, d. h. grauen Gans, lediglich aus irrthümlichen Annamen des 17. Jahrhunderts zu erklären ift [2]). Beftimmend für deren Form war der vom Gefetzfprecher am Ding zu haltende Rechtsvortrag, wefshalb denn überall die perfönliche Redeweife eines einzelnen, zum Volke fprechenden Mannes hervortritt, ganz wie das Gleiche aus gleichem Grunde in den älteren fchwedifchen Provincialrechten der Fall ift; ihrem Inhalte nach ftellen fich aber jene Rechtsbücher als Compilationen aus fehr verfchiedenartigen Materialien dar, fodafs zwar einzelne Gefetze und einzelne Abfehnitte aus den eben angeführten Rechtsvorträgen den gröfsten Theil des Stoffes lieferten, aber nebenbei auch Formeln, Gutachten einzelner, nament-

1) Vgl. oben, S. 67—8, und 93.

2) Vgl. meinen Artikel »Grágás«, in der Allgemeinen Encyklopädie, Sect. I, Bd. LXXVII, S. 1—136, und »Ueber das Alter einiger isländifcher Rechtsbücher« in der Germania, Bd. XV, S. 1—17. Abweichende Anfichten in manchen erheblichen Punkten entwickelt Vilhjálmr Finsen, Om de islandske Love i Fristatstiden, in den Aarbøger for nordisk Oldkyndighed og Historie, 1873, S. 101—250.

lich genannter Gefetzfprecher, bifchöfliche Verordnungen, Notizen über norwegifches Recht u. dgl. m. fich benützt zeigen, und wohl auch ein erheblicher Theil des Ganzen, unmittelbar oder mittelbar, dem Gewohnheitsrechte, zumal der Praxis der Gerichte, entnommen war. — Nicht minder felbftftändig verhält fich ferner die poetifche Litteratur der Isländer. In der heidnifchen Zeit bereits wurde auf Island fowohl als in Norwegen maffenhaft gedichtet, fei es nun dafs Volkslieder unbekannter Herkunft entftanden, oder kunftmäfsige Gedichte von einzelnen namhaften Poeten (skáld) gefertigt wurden, oder auch kurze Stegreifverfe, bei diefem oder jenem Anlaffe rafch hingeworfen, der Stimmung des Augenblickes einen bezeichnenden Ausdruck gaben. In der chriftlichen Zeit fetzen fich diefe Dichtungen fort, und fo ununterbrochen ift dabei der Gang der Entwicklung, dafs ohne Anftand fogar der ganze mythologifche Aufputz der Dichterfprache ins Chriftenthum mit herübergenommen wurde. Bei Dichtwerken machte die gebundene Form der Rede eine unveränderte mündliche Ueberlieferung möglich, und fo erklärt fich, dafs man, als der Gebrauch der Schrift auf der Infel ein lebendigerer zu werden begann, Lieder aus heidnifcher fowohl als chriftlicher Zeit in grofser Fülle aufzuzeichnen vermochte, fei es nun, dafs man einzelne gröfsere Lieder als folche, oder ganze Reihen von folchen zu Sammlungen vereinigt niderfchrieb, oder dafs man wenigftens einzelne Strophen in gefchichtlichen Erzählungen einfchaltete, um als Theil des gefchichtlichen Berichtes oder auch als urkundlicher Beleg für deffen Richtigkeit zu dienen. Die ältere Edda, welche man auf Grund einer ganz haltlofen Vermuthung des Bifchofs Brynjólfr Sveinsson von Skálholt († 1674) dem Sæmundr fróði zufchrieb, und eine Reihe vereinzelt erhaltener anderer Lieder mythologifchen oder heroifchen Inhaltes, dann eine Reihe von Skáldenliedern mögen in erfterer Beziehung, zahlreiche einzelne Strophen, welche fich in weitaus den meiften Íslendíngasögur und zumal in den verfchiedenen Noregskonúnga sögur eingeftreut finden, mögen in letzterer Beziehung als Belege dienen. Unter den Liedern und Strophen genannter Dichter, bezüglich deren natürlich die Frage ihrer Aechtheit immer in erfter Linie zu prüfen kommt, ftammen freilich nicht ganz wenige von norwegifchen Dichtern her, wie z. B. das Ynglíngatal des þjóðólfr von Hvin, die Hákonarmál des Eyvindr skáldaspillir u. dgl., oder von orkneyifchen, wie z. B. die Jómsvíkíngadrápa des Bifchofs Bjarni Kolbeinsson, und bezüglich der Lieder, deren Dichter nicht genannt werden, wie zumal der

Eddalieder, wird erft noch für jeden einzelnen Fall unterfucht werden müffen, wann und wo jedes einzelne Lied gedichtet worden sein möge; aber auch die Lieder fremder Dichter wurden, foviel fich erkennen läfst, zumeift erft auf Island aufgezeichnet, und diejenigen wenigftens, welche nicht hinter dem Schluffe des 10. Jahrhunderts zurückliegen, find überdiefs ihrer weitaus überwiegenden Mehrzahl nach zugleich Erzeugniffe isländifcher Dichter, und zwar gleichviel, ob es fich dabei um Dichtungen geiftlichen oder weltlichen Inhaltes handle, und ob folche auf Island felbft oder etwa am Hofe irgend eines ausländifchen Fürften gedichtet wurden. Auf Island entftand denn auch jenes Compendium der Dichtkunft, welches wir die jüngere oder Snorra-Edda zu nennen pflegen, und deffen Hauptbeftandtheile in der That von Snorri Sturluson gefchrieben zu fein fcheinen, während die ihm angehängten grammatifchen und rhetorifchen Tractate theils von dem mehrfach genannten þóroddr Gamlason, theils von Snorri's Neffen, Ólafr hvítaskáld, oder von anderen unbekannten Verfaffern herrühren. — Bei fo mancherlei Schriften geiftlichen Inhalts, bei den geographifchen und computiftifchen Werken, und anderen änlichen Denkmälern, welche theils mehr vereinzelt auftreten, theils wenigftens infoferne keinen nationalen Charakter tragen, als fie, wenn auch in einheimifcher Sprache gefchrieben, doch nach Form und Inhalt wefentlich fremden Muftern nachgebildet find, will ich mich hier nicht weiter aufhalten; dagegen bedarf aber das Verhältnifs noch einer näheren Betrachtung, in welchem die isländifche Litteratur der freiftaatlichen Zeit zu der Litteratur des norwegifchen Stammlandes ftand. Da fällt nun zunächft auf, dafs man auf Island, als man anfieng fich ein zu litterarifchen Zwecken brauchbares Alphabet zu conftruiren, nach dem ausdrücklichen Zeugniffe þórodds das Beifpiel der Engländer fich zum Mufter nam, ohne der Norweger mit einem Worte zu gedenken; da man ficherlich eher nach dem Vorbilde des nächftverwandten und in den lebhafteften Verkehrsbeziehungen zu Island ftehenden norwegifchen Volkes gegriffen haben würde als zu dem der entfernteren Engländer, läfst fich aus diefer Thatfache fchliefsen, dafs zu Anfang des 12. Jahrhunderts in Norwegen eine einheimifche Schriftfprache fich noch keineswegs feftgeftellt hatte. In der That liegt denn auch nicht eine einzige Nachricht über irgend eine in Norwegen entftandene Aufzeichnung in der Landesfprache vor, wenn man von der ganz ifolirt ftehenden und in jeder Beziehung unglaubhaften Angabe des Mönches Theo-

dorich abfieht, dafs der hl. Ólaf »leges patria lingua conscribi fecit, juris et moderationis plenissimas, quæ hactenus a bonis omnibus et tenentur et venerantur«[1]). Dazu kommt, dafs eben diefer Mönch Theodorich, welcher in den Jahren 1177—88 fchrieb, zwar auf einen »catalogus regum norwagiensium«, und auf einige Aufzeichnungen über den hl. Ólaf fich beruft, die wohl nur legendarifchen, nicht eigentlich hiftorifchen Charakters gewefen fein mögen, im Uebrigen aber ausdrücklich erklärt, dafs vor ihm Niemand in Norwegen über die einheimifche Gefchichte gefchrieben habe[2]), während er zugleich ausdrücklich auf die Isländer als diejenigen fich beruft, welche in gefchichtlichen Dingen am Beften unterrichtet, und zumal auch in Fragen der Zeitrechnung am Verläfsigften feien[3]). Ganz ebenfo beruft fich nur wenige Jahre fpäter Saxo Grammaticus in der Vorrede zu feiner dänifchen Gefchichte auf die Arbeiten der Isländer über die Gefchichte des Nordens, und weifs andererfeits der Verfaffer des Breve chronicon Norvegiæ, welches ich mit S. Bugge auf den Infeln des Weftens und im 13. Jahrhundert, nur freilich erft gegen deffen Ende gefchrieben glaube[4]), in feiner Vorrede von keiner älteren lateinifchen Schrift über die norwegifche Königsgefchichte, während er doch isländifche Schriftwerke auch nach Bugge's forgfältig begründeten Ausführungen reichlich benützt hat. Nur einzelne Rechtsbücher, deren ältefte indeffen nicht über die erften Jahrzehnte des 12. Jahrhunderts zurückzureichen fcheinen, einzelne Königsverzeichniffe, endlich einzelne Homilienbücher und fonftige Schriften geiftlichen Inhaltes fcheinen hiernach in Norwegen vorhanden gewefen zu fein als das 12. Jahrhundert fich zu feinem Ende neigte, und es begreift fich darum, dafs Isländer es waren, welchen die Behandlung der norwegifchen Gefchichte überlaffen

1) Theodor. mon., cap. 16; vgl. meine Abhandlung »die Entftehungszeit der älteren Gulaþingslög«, in den Abhandlungen der bayer. Academie, I. Cl., XII. Bd., 3. Abth., S. 109—110.

2) Ang. O., cap. 20; ferner cap. 13 und 34.

3) Ebenda, Prolog. und cap. 1. Wenn Storm, Snorre Sturlassön's Historieskrivning, S. 20—1, und Aarböger, 1871, S. 424, gegen die Anname, Þjóðrekr habe auch fchriftliche Aufzeichnnngen der Isländer benützt, deffen widerholte Verficherung, nur aus mündlichen Berichten gefchöpft zu haben, geltend macht, fo überfieht er dabei, dafs eine fo buchftäbliche Auslegung jener Worte auch die Benützung der historia Normannorum des Wilhelm von Jumièges ausfchliefsen würde, die der Verfaffer doch ausdrücklich citirt.

4) Vgl. deffen Bemerkungen in den Aarböger, 1873, S. 1—49, welche mir auch durch Storm's Gegenbemerkungen, ebenda, S. 361—85, nicht widerlegt fcheinen.

blieb, und dafs fogar K. Sverrir einem isländifchen Mönch die Abfaffung feiner Lebensgefchichte übertrug. Dabei handelte es fich aber keineswegs blos um ein fpäteres Aufkommen der Schriftfprache in Norwegen, vielmehr um einen früheren Verfall der nationalen Geiftescultur dafelbft, welche in Island fich erhielt, ihre höchfte Blüthe erreichte und fchriftliche Aufzeichnung fand, während in Norwegen wenn auch nicht der Gefchmack an derfelben, fo doch deren felbftthätige Förderung längft erlofchen war. Schon im 11. Jahrhundert find es wefentlich nur isländifche Dichter, welche die Ehrenlieder für norwegifche Könige verfaffen, und wenn einzelne Fürften, wie z. B. K. Haraldr harðráði oder Rögnvaldr jarl auf den Orkneys († 1164) fich noch alterthümelnd mit der altüberlieferten Dichtkunft befchäftigen, fo find es isländifche Männer, welche ihnen dabei an die Hand gehen; an den isländifchen Lögmann Sturla þórðarson mufste fich andererfeits noch K. Magnús lagabætir wenden, wenn er feine und feines Vaters Lebensbefchreibung im alten Sagenftyle gefchrieben haben wollte. Nur zwei hervorragende Werke fcheinen von norwegifcher Hand in der Landesfprache gefchrieben worden zu fein, beide von ungenannten Verfaffern, die unter dem Namen des Anecdoton Sverreri regis bekannte Streitfchrift nämlich und der Königsfpiegel; im Uebrigen aber zeigen zahlreiche Ueberfetzungen oder Bearbeitungen deutfcher, franzöfifcher oder englifcher Romane und Sagen, welche feit der erften Hälfte des 13. Jahrhunderts auf Befehl norwegifcher Fürften oder doch zur Unterhaltung norwegifcher Lefer von isländifchen oder norwegifchen Verfaffern angefertigt wurden, dafs damals ein fremdländifcher Gefchmack den einheimifchen in Norwegen ziemlich vollftändig verdrängt hatte. Einzelne Ausnamen vorbehalten, find es nur die Isländer, welche ein felbftftändiges nordifches Geiftesleben vollkommen entwickelt und bis in die Zeit herab fich erhalten haben, in welcher durch die Berührung mit der Cultur des Südens und Weftens eine Schriftfprache und damit die Möglichkeit einer Litteratur für den Norden entftand; gerade in diefer Bedeutung Islands für die Erkenntnifs des nordifchen, und in weiterem Abftande auch des fchwedifchen und dänifchen Volksgeiftes der älteren Zeit ift das Moment zu erkennen, welches die Augen verwandter Völker von dem Zeitpunkte an auf die ferne Infel und deren Litteratur fich richten liefs, in welchem die Freude an dem eigenem Alterthume und an dem Studium deffelben neuerdings bei denfelben wider auflebte.

SCHLUSS.

§. 14. Der Uebergang Islands unter die norwegische Herrschaft.

Die Gefchicke und Zuftände des isländifchen Freiftaates find im Bisherigen gefchildert worden, foweit der enge Rahmen diefer Schrift deren Schilderung überhaupt zuliefs; es bleibt noch übrig, auf die Veränderungen einen Blick zu werfen, welche jene Zuftände durch den Uebergang des Landes unter die norwegifche Herrfchaft erlitten, foferne diefe Veränderungen möglicher Weife auch ihrerfeits zu einer klareren Erkenntnifs der freiftaatlichen Zeit verhelfen können.

Es wurde oben bereits bemerkt[1]), dafs die Republik Island durch eine vertragsweife Unterwerfung unter den König von Norwegen ihr Ende erreichte, und dafs diefe Unterwerfung fich in mehreren Abfätzen vollzog, foferne fich am Alldinge des Jahres 1262 zunächft nur die Nordländer fammt der überwiegenden Mehrzahl der Südländer unterwarfen, während am þverárþínge deffelben Jahres die Gefammtheit der Weftländer, im Jahre 1263 der Ueberreft der Südländer, endlich im Jahre 1264, und zwar in zwei Abtheilungen, auch noch das Oftland nachfolgte. Dafs über jenen erften Unterwerfungsact fofort eine eigene Urkunde aufgenommen wurde, wird uns ausdrücklich gefagt[2]); bezüglich der fpäteren Acte dagegen wird uns nichts Aenliches berichtet und mufs demnach dahingeftellt bleiben, ob auch gelegentlich ihrer das gleiche Verfahren beobachtet worden fei oder nicht: die Betrachtung der uns erhaltenen Docu-

1) Vgl. oben, S. 137—8.

2) Hákonar s. gamla, cap. 311, S. 114; Sturlúnga, X, cap. 26, S. 319.

mente dürfte indeffen zeigen, dafs jedenfalls nur der am Alldinge des Jahres 1262 verbriefte Vertrag uns unverloren vorliegt. Allerdings hat Jón Sigurðsson, welcher diefe Vertragsurkunde zum erften Male richtig erkannt, und auf Grund mehrfacher Hss. herausgegeben hat [1]), geglaubt in ein paar weiteren, unter fich nur fehr unbedeutend abweichenden Urkundenabfchriften auch noch Copieen der angeblichen Ausfertigungen von 1263 und 1264 zu finden, und diefelben unter diefer Bezeichnung zum Abdrucke gebracht [2]); allein diefe letztere Anname vermag ich nicht für begründet zu halten. Die Behauptung Munch's freilich, dafs unter dem »Hákon konúngr hinn kórónaði« diefer Urkunden darum K. Hákon Magnússon (1299—1319) verftanden werden müffe, weil nur er und nicht fein Grofsvater, K. Hákon gamli, den Beinamen des gekrönten zu führen pflegte, ift, fo zuverfichtlich fie auftritt [3]), von Jón Sigurðsson völlig genügend widerlegt worden; dagegen fcheint mir der Inhalt der Urkunden jede Möglichkeit auszufchliefsen, dafs diefelben unter Hákon gamli entftanden fein könnten. Widerholt wird in denfelben auf die »lögbók« hingewiefen; aber zur Zeit des Freiftaates hatte man auf Island zwar mehrfache Rechtsaufzeichnungen von mehr oder minder grofsem Anfehn, die allenfalls auch als lögbækr bezeichnet werden konnten [4]), dagegen kein einheitliches Rechtsbuch von legislativer Geltung, fodafs jene Verweifung nur auf die Jónsbók gehen kann, in welcher denn auch zum erften Male die Höhe der an den König zu entrichtenden Schatzung und Dingfteuer fixirt wurde, während die Rechtsbücher der freiftaatlichen Zeit von einer Schatzung noch Nichts gewufst, und die Beftimmung der Höhe

1) Diplom. island., I, nr. 152, S. 619—25. In Norges gamle Love, I. nr. 12, B. S. 461, ift das Stück nach der von Jón Sigurðsson unter A. abgedruckten Hs. gegeben; aber am Schluffe deffelben ift mit der Angabe, dafs die Hs. hier eine grofsere Lücke habe, das Ende eines Documentes vom Jahre 1302 angehängt, welches wefentlich gleichlautend im Bde III von Norges gamle Love nr. 62, S. 145—6, und Bde I der Lovsamling for Island, S. 23—4, gedruckt fteht, und vorangeht, als nr. 12, A. bezeichnet, das im Diplom. island., I, nr. 156, S. 670—1, gedruckte Document. Diefe Vermifchung verfchiedener Urkunden, die unter fich gar Nichts gemein haben, hat bereits manche Verwirrung verfchuldet.

2) Diplom. island., I, nr. 153, S. 634—40, und nr. 156, S. 670—716. Ich verdanke den Befitz diefes Abdruckes, da das vierte Heft des Diplomatares noch nicht herausgegeben ift, der oft bewährten Güte Jón Sigurðsson's.

3) Norweg. Gefchichte, IV, 1, S. 368—9, Anm.; vgl. auch S. 444.

4) Z. B. Arfa þ., cap. 23, S. 228.

des þíngfararkaups der Uebereinkunft jedes einzelnen Goden mit feinen Dingleuten überlaffen hatten[1]). Die Urkunden verlangen ferner, dafs die »lögmenn ok sýslumenn« auf der Infel den Gefchlechtern entnommen werden follen, welche vor Alters (at forno) ihre Godorde aufgegeben haben. Nun gab es aber in den Jahren 1263—4 auf Island weder sýslumenn noch lögmenn; erft durch die Járnsíða kam für den Gefetzfprecher die norwegifche Bezeichnung als lögmaðr anftatt der älteren isländifchen Bezeichnung als lögsögumaðr auf, und erft vom Jahre 1277 ab konnte von mehreren lögmenn auf der Infel gefprochen werden, während bis dahin wie in der Zeit des Freiftaates ein einziger Gefetzfprecher an deren Spitze geftanden war. Noch wichtiger ift, dafs im Jahre 1263 oder 1264 unmöglich von Gefchlechtern gefprochen werden konnte, die »vor Alters« ihre Godorde aufgegeben hatten, da ja die Oddaverjar, Síðumenn, Svínfellíngar, Hofsverjar erft in diefen Jahren felbft fich unterwarfen, und felbft von den Gefchlechtern, welche ihre Herrfchaften bereits früher abgetreten hatten, doch keine einzige diefs vor dem Jahre 1235 gethan zu haben fcheint, während es doch auch nicht angeht, jene Worte mit Jón Sigurðsson als einer fernen Zukunft in den Mund gelegt zu betrachten. Endlich ift auch nicht abzufehen, wie ein Document als auf dem Befchluffe alles Volks auf Island beruhend fich bezeichnen könnte, während doch zu der Zeit feiner Ausftellung, falls man diefe in das Jahr 1263 fetzen will, noch ein volles Landesviertel fich von der Unterwerfung unter den König ausgefchloffen hatte, und fomit auch bei der Befchlufsfaffung unbetheiligt geblieben fein mufste. Anderentheils ift auch der Einwand nicht begründet, dafs die dem K. Hákon Magnússon ausgeftellte Huldigungsurkunde bereits anderweitig vorhanden fei[2]), und darum nicht mit den hier fraglichen Urkunden identifch fein könne; das Document, auf welches man fich dabei beruft, ift nämlich gar kein Huldigungsinftrument, fondern nur eine Erklärung der isländifchen Landsgemeinde über ihre Bereitwilligkeit, unter gewiffen Bedingungen die Huldigung zu leiften, und neben einer derartigen Urkunde konnte demnach ganz wohl hinterher noch eine zweite ausgeftellt werden, wenn es erft wirklich zur Huldigung gekommen war. So bleibt demnach als Stützpunkt für die von Jón Sigurðsson

---

1) Kgsbk, § 23, S. 44. Diefs gegen eine Bemerkung Jón Sigurðsson's in feiner Schrift »Om Islands statsretlige Forhold«, S. 8, Anm. (1855).

2) Lovsamling I, S. 23—4; vgl. oben, S. 471, Anm. 1.

verfochtene Anname nur die Thatsache übrig, dass die dem angeblichen Vertragsinstrumente von 1263 angehängte Eidesformel auf den Namen der beiden Könige Hákon und Magnús gestellt ist; aber gerade in diesem Punkte tritt die Eidesformel mit der Urkunde selbst in Widerspruch, welche letztere ausschliesslich K. Hákon nennt, nnd überdiess steht diese Formel nur hinter den Abschriften des Huldigungsbriefes, welche Jón Sigurðsson dem Jahre 1263, nicht hinter denen, welche er dem Jahre 1264 zuweist, und bildet gerade dieser Punkt zwischen beiden im Grunde das einzige Unterscheidungsmerkmal. Nach allem Dem dürften die den Jahren 1263 und 1264 zugewiesenen Urkunden unter sich identisch sein, und den Huldigungsbrief enthalten, welchen die Isländer im Jahre 1302 dem K. Hákon Magnússon ausstellten; die auf K. Hákon und K. Magnús lautende Eidesformel aber, welche einigen Abschriften angehängt ist, dürfte lediglich irrthümlich aus dem Vertragsinstrumente von 1262 herübergenommen worden sein, was um so leichter geschehen konnte, weil man auf Island wirklich schon frühzeitig jene spätere Urkunde als »gamli sáttmáli« bezeichnet und auf K. Hákon gamli und die Unterwerfung von 1262 bezogen hatte.

Kommt hiernach für unseren Zweck lediglich das Vertragsinstrument des Jahres 1262 in Betracht, so kann es keine Schwierigkeiten haben, aus ihm die Bedingungen zu ermitteln, unter welchen die Unterwerfung erfolgte[1]); nur sind freilich dabei die Worte der Urkunde ebensogut in dem belehrend, was sie nicht sagen, als in dem was sie sagen. Nicht mit einem Worte erwähnt die Urkunde den Uebergang der Staatsgewalt auf den norwegischen König, welcher doch nach unserer Anschauung als das Wichtigste bei der Sache erscheinen musste; das war eben ein Punkt, welcher durch die Uebertragung der einzelnen Godorde in des Königs Hand zwischen diesem und den einzelnen Goden bereits abgemacht war, und bezüglich dessen das Volk als solches lediglich gar Nichts mitzureden hatte, wiewohl derselbe thatsächlich dasselbe recht sehr nahe berührte, soferne, seitdem alle Godorde in einer einzigen Hand vereinigt waren, von einer Wahl des Goden, an welchen jeder Einzelne sich anschliessen wollte, schlechterdings nicht mehr die Rede sein konnte. Nur die Unterthanenpflicht wird vielmehr dadurch übernommen, dass das Volk in die Ueberantwortung von Land und

1) Vgl. den Abdruck, A, im Diplom. island., I, S. 620.

Leuten an den König willigt, und zugleich die Verpflichtung zur Entrichtung einer beftimmten Schatzung eingeht; die erftere Willigung entfpricht allenfalls der Huldigung, welche dem Goden fchon vordem beim Antritte feiner Würde geleiftet worden war [1]), die letztere aber mochte wenigftens theilweife an das ältere þíngfararkaup angeknüpft haben, wiewohl es fchwer ift über diefen Punkt ins Klare zu kommen. Von den drei in Frage kommenden Hss. unferer Urkunde fetzt nämlich die eine den Betrag der Schatzung auf 20 Ellen, während die beiden anderen ihn nur auf 8 Ellen anfchlagen, hier wie dort für jeden dingfteuerpflichtigen Mann; da die Jónsbók neben 10 Ellen skattr noch weitere 10 Ellen als þíngfararkaup zahlen läfst [2]), entfpricht die erftere Lesart der fpäteren Leiftung, wenn wir deren beide Hälften uns zufammengefafst denken, wogegen die zweite höchftens deren einer Hälfte annähernd entfprechen würde. Auffällig ift, dafs in dem Vertrage nicht von der Uebername der Verpflichtung zum Zahlen eines þegngildi die Rede ift, während doch Grönland bereits im Jahre 1261 neben der Schatzung auch diefe Leiftung übernemen mufste [3]). Mag fein, dafs man den Isländern nicht zuviel auf einmal zuzumuthen wagte, und darum mit diefer Forderung lieber erft fpäter herausrückte; gewifs ift jedenfalls, dafs das þegngildi auf der Infel erft im Jahre 1271 gelegentlich der Einführung der Járnsíða aufgebracht wurde [4]), und wenn die Annalen der Laurentius saga und einige jüngere Annalenhss. diefe Thatfache bereits dem Jahre 1269 oder gar 1267 zuweifen [5]), fo hängt diefs augenfcheinlich mit einer falfchen Datirung diefes ganzen Gefetzgebungswerkes zufammen. Diefer ihrer Unterwerfung gegenüber bedingen fich aber die Isländer gewiffe Zugeftändniffe als Gegenleiftung des Königs aus, und zwar verlangen fie einerfeits, dafs der König fie bei innerem Frieden und dem Genuffe ihrer einheimifchen Gefetzgebung erhalte, dann auch den Schutz des Landes gegen äufsere Feinde überneme, andererfeits aber auch, dafs er die befonderen Privilegien beftätige und in beftimmten Punkten ver-

1) Vgl. oben, S. 204, Anm. 6, dann S. 133, Anm. 4–6.

2) Þegnsk, § 1; vgl. oben, S. 208, wo übrigens im Texte bei Anm. 2 durch einen Schreibfehler die halbe Unze gleich 6 Ellen, ftatt 3 Ellen vaðmál gefetzt ift.

3) Hákonar s. gamla, cap. 311, S. 111–12.

4) Árna bps s., cap. 9, S. 688–89; Annálar, h. a.

5) Laurentius bps. s., cap. 3, S. 791; Annálar, a. 1269.

mehre, deren die Isländer bisher bei ihren Reifen nach Norwegen genoffen hatten; insbefondere follten die Landgelder (landaurar) wegfallen, welche die Isländer feit alter Zeit beim Befuche von Norwegen hatten entrichten müffen[1]), und follte der Anfpruch auf in Norwegen anfallende Erbfchaften fortan unverjährbar fein, während er bisher binnen dreier Jahre verjährt war. Auch ein vielbeftrittenes Handelsprivileg bedangen fich die Isländer aus, wenn auch vorläufig nur für 2 Jahre, nach deren Ablauf eine neue Vereinbarung getroffen werden follte, nämlich die Abfendung von 6 Schiffen aus Norwegen nach Island in jedem Jahre. Man hat angenommen, dafs diefe Beftimmung, welche ohne alle zeitliche Befchränkung auch noch in Documenten aus den Jahren 1302, 1319, ja fogar noch aus dem Jahre 1496 widerkehrt[2]), dahin abzielte dem Könige eine Haftung für die jährliche Ausfahrt von mindeftens 6 norwegifchen Kauffchiffen nach der Infel aufzuerlegen, und daraus auf das Verkommen des Handels der Infel in der fraglichen Zeit fchliefsen wollen[3]); indeffen habe ich fchon anderwärts nachzuweifen gefucht[4]), dafs in derfelben nur ein begrenzter Verzicht des Königs auf das ihm unzweifelhaft zuftehende Recht zu erkennen fei, den Verkehr mit dem Auslande oder auch die Ausfuhr beftimmter Waaren aus feinem Reiche zu verbieten, und ich glaube an diefer Deutung auch jetzt noch fefthalten zu müffen, wenn ich auch gerne zugebe, dafs man in fpäteren Jahren, nämlich in der Zeit des königlichen Monopolhandels auf der Infel, jene Beftimmung in dem alten Unterwerfungsvertrage im erfteren Sinne aufgefafst und geltend gemacht habe. Auch von dem Jarle ift in der Urkunde die Rede, welchen der König über die Infel gefetzt hatte, und zwar erklären die Bauern, denfelben über fich haben zu wollen, folange er ihnen den Frieden und dem Könige die Treue halte; die Beftimmung fcheint hiernach mehr im Intereffe Gizurs als in dem des Landes eingefetzt, und eher als ein Zugeftändnifs der Bauern denn als eine vom König ihnen verwilligte Wohlthat betrachtet worden zu fein, während fie die Mittelftellung des Jarles zwifchen König und Volk fehr richtig

1) Vgl. oben, S. 26, Anm. 3, und S. 197, Anm. 4.

2) Lovsamling for Island, I, S. 23—24, dann 32—33; Diplom. island., I, nr. 153, S. 635, und nr. 156, S. 670; Safn til sögu Íslands, II, S. 188.

3) So noch Munch, IV, 1, S. 370—1.

4) In den Ný félagsrit, Bd. XXII, S. 101—14 (1862).

bezeichnet. Die Urkunde fchliefst endlich mit einer Claufel, welche einerfeits die aus dem Vertrage erwachfenden Rechte und Verbindlichkeiten auf die Erben der contrahirenden Theile erftreckt, andererfeits aber die Bauern für fich und ihre Nachkommen von aller Treuepflicht gegen den König für den Fall losgezählt erklärt, da er felber oder feine Nachkommen den Vertrag brechen würden, — einer Claufel alfo, wie fie in den alten Handfeften allerwärts ganz gewöhnlich war. Auffällig ift, dafs in der Urkunde der Forderung nicht gedacht wird, dafs alle Aemter auf der Infel nur mit Leuten einheimifcher Abkunft und mit Angehörigen der alten Godengefchlechter befetzt werden follten, während doch die fpäteren Huldigungsbriefe diefelbe enthalten, und das Huldigungserbieten von 1302 diefes Zugeftändnifs ausdrücklich als gelegentlich der Unterwerfung der Infel gemacht bezeichnet. Indeffen lag doch diefer Punkt zunächft mehr im Intereffe der betreffenden Häuptlingsgefchlechter als im Intereffe des isländifchen Volkes, und mochte demnach Anfangs den Abmachungen jedes einzelnen Haufes mit dem Könige überlaffen bleiben, während fich dann hinterher ergab, dafs das Volk auch feinerfeits fchlecht dabei fahre, wenn der König ausländifche Beamte über dasfelbe fetzte; auf folche Privatabkommen mag es fich denn auch beziehen, wenn fpäter von Verpflichtungen die Rede ift, welche der König in diefer Beziehung bei der erften Unterwerfung der Infel eingegangen fei. Auch in diefer Richtung zeigt fich fomit recht deutlich, dafs man bei der Abfaffung des Unterwerfungsvertrages fehr forgfältig zwifchen den Abmachungen des Königs mit den einzelnen Häuptlingen, durch welche die Regierungsgewalt der letzteren auf den erfteren übertragen wurde, und zwifchen der Uebereinkunft des Königs mit dem Volke unterfchied, durch welche diefes den durch jene erfteren Verträge begründeten Zuftand anerkannte, für den Fortbeftand feiner hergebrachten Rechte den geänderten Verhältniffen gegenüber fich Garantieen zu verfchaffen fuchte, einzelne Verbefferungen feines Rechtes fich ausbedang, dafür aber auch der Schatzung fich unterwarf, auf welche der König als auf ein fichtbares Zeichen der Unterthänigkeit einen entfcheidenden Werth legte. Das Volk mochte beim Vertragsabfchluffe kein übertriebenes Opfer zu bringen glauben, da die wenig drückende Schatzung als durch die gewährten Privilegien und zumal durch die in Ausficht ftehende endliche Widerherftellung des inneren Friedens reichlich aufgewogen gelten durfte; die regierenden Familien dagegen mufsten zwar allerdings fchwerere Opfer

bringen, aber einerfeits war wohl von ihnen nicht ein völliges Aufgeben ihrer bevorzugten Stellung, fondern nur eine Mediatifirung in's Auge gefafst, und andererfeits die Unterwerfung unter den König für alle unvermeidlich geworden, fowie diefelbe erft von einigen unter ihnen als ein Mittel gewählt worden war, um fich im Kampfe mit gefährlichen Nebenbuhlern die bedeutfame Unterftützung des Königs zu fichern. Männern wie Snorri Sturluson und Sturla Sighvatsson, þórðr kakali und þorgils skarði mochte eine Stellung vorgefchwebt haben, wie fie die Jarle der Orkneys oder die kleinen Könige der Hebriden wirklich einnamen, und Gizurr þorvaldsson mochte glauben, mit dem Jarlsnamen eine folche wirklich errungen zu haben, während die Häupter anderer Godenfamilien fich wenigftens auf eine änliche Stellung Hoffnung gemacht haben dürften, wie fie in anderen Landen den Grafen und Baronen zukam. Aber freilich zeigte fich bald, dafs die Häuptlinge fowohl als das Volk im Ganzen in ihrer Speculation fich gründlich getäufcht hatten. Gizurr þorvaldsson, welcher bereits am 12. Januar des Jahres 1268 ftarb, war wie der erfte fo auch der letzte Jarl der Infel, obwohl das Dienftmannenrecht des K. Magnús lagabætir noch der Möglichkeit gedenkt, dafs der König etwa einmal belieben follte einen folchen über die Infel zu fetzen[1]), und kein isländifches Gefchlecht hat fomit jemals eine änliche Stellung errungen, wie fie das Haus der Orkneyínga jarlar in den Weftlanden Jahrhunderte hindurch behauptete. Als königliche Beamte wurden vielfach Norweger nach der Infel hinübergefchickt, wie etwa Einðriði böggull (1271, 1277), Loðinn leppr (1280—81), Ólafr stallari Ragneiðarson (1287—88), und feit dem Jahre 1301 finden fich folche fogar als lögmenn auf der Infel verwendet[2]); aber auch dann, wenn folche Bedienftungen geborenen Isländern übertragen wurden, was allerdings zunächft noch die Regel bildete, blieben wenigftens die Anfprüche der alten Godengefchlechter vollkommen unberückfichtigt, fodafs keines von diefen irgend welche bevorzugte Stellung im Lande fich zu erringen vermochte. Das Land im Ganzen fah fich ferner, nachdem in den Jahren 1271—73 die Anname der Járnsíða, und im Jahre 1281 die

1) Hirðskrá, §. 15.

2) Ueber die Angaben einzelner Annalen, wonach Loðinn af Bakka fchon im Jahre 1279 als lögmann nach Island gefchickt worden wäre, vgl. Jón Sigurðsson im Safn til sögu Íslands, II, S. 4—5, Anm. 2.

Anname der Jónsbók durchgefetzt worden war, einer Gefetzgebung unterworfen, welche wefentlich nach norwegifchen Vorlagen gearbeitet, und in der Hauptfache mit dem gemeinen Landrechte Norwegens gleichlautend war, fodafs isländifche Annalen mit Recht zu dem Jahre 1270 die Ankunft des norwegifchen Gefetzes in Island verzeichnen konnten. Ein formeller Bruch des eingegangenen Vertrages kann in der Einführung diefer Gefetzbücher, an welche fich noch das im Jahre 1275 auf Vorfchlag B. Árni þorláksson's angenommene neuere Chriftenrecht anreihte, allerdings nicht gefehen werden, da diefelbe mit Zuftimmung der gefetzgebenden Verfammlung am Alldinge erfolgte; aber dem Geifte des Unterwerfungsvertrages widerfprach fie immerhin, foferne durch fie die vollftändige Befeitigung der alten Landesverfaffung auch formell ausgefprochen war. Auch die gehoffte Ruhe im Lande war nicht erreicht worden, da zwar die Kämpfe, welche die Eiferfucht der Haukdælir und Sturlúngar, der Oddaverjar, Skagfirðingar und Hofsverjar veranlafst hatte, jetzt wegfielen, aber dafür der Streit der Kirche mit der Staatsgewalt feit dem Jahre 1269 wider heftiger als je entbrannte, und durch den im Jahre 1297 zu Ögvaldsnes gefchloffenen Vergleich nur halbwegs erledigt wurde. Dazu kam, dafs im Jahre 1286 ein Heeresaufgebot nach Island ergieng, welchem Folge zu leiften die Isländer weder auf Grund des Unterwerfungsvertrages, noch auch auf Grund der fpäteren Gefetzgebung verpflichtet waren, und dafs auch fonft der König oft genug fich erlaubte, isländifche Männer zu fich nach Norwegen zu berufen, wenn ihm deren Anwefenheit dafelbft bequem, oder deren Aufenthalt in ihrer Heimat unbequem fchien. Gelegentlich der an K. Hákon Magnússon zu leiftenden Huldigung tratt die Unzufriedenheit des Landes fehr offen zu Tage. Die Befchwerden wegen der nicht gehörigen Beobachtung des Unterwerfungsvertrages wurden ausdrücklich formulirt, und nur gegen deren Abftellung wollte man fich zur Huldigung verftehen; als diefe im Jahre 1302 endlich erfolgte, erfolgte fie doch nur bedingnifsweife, und noch eine Reihe von Jahren hindurch herrfchte folche Unordnung auf der Infel, dafs ein Abgefandter des Königs einmal nahezu an offener Dingftätte im Skagafjörðr erfchlagen worden wäre (1305), dafs felbft das Allding eine Zeit lang nicht von allen Landesvierteln befucht wurde[1]), und dafs im Jahre 1306 an einem

1) Munch, IV, 2, S. 363 und 366, wozu aber Jón Sigurðsson, im Safn, II, S, 53—4 zu vergleichen ift.

anderen Orte eine Wahrung der Landesrechte befchloffen wurde[1]). Wenig fpäter gab den Nordländern die widerholte Befetzung ihres Bisthumes mit norwegifchen Klerikern, und die Gewaltfamkeit mit welcher diefe fremden Bifchöfe in die einheimifchen Gewohnheiten eingriffen, zu einer bitteren Befchwerdefchrift Veranlaffung[2]); aber wenn zwar auch noch gelegentlich der im Jahre 1319 zu leiftenden Huldigung änliche Schwierigkeiten gemacht wurden, fo gewöhnte man fich doch allmälig an die neue Ordnung der Dinge, und fügte fich. Bald gefellte fich zu der politifchen Calamität noch eine ökonomifche hinzu. Von Alters her hatten die norwegifchen Könige ganz ebenfo wie die isländifchen Goden das Recht beanfprucht, den Handelsverkehr ihres Reiches mit dem Auslande nach eigenem Gutdünken zu regeln, und hatten diefelben fpeciell den Handel mit den Finnen geradezu in ihrer eigenen Hand monopolifirt[3]). Seit dem Ende des 13. Jahrhunderts bereits wird nun zunächft den deutfchen Kaufleuten gegenüber diefes letztere Recht dahin ausgedehnt, dafs diefe, wenn auch im übrigen Reiche zum Handel berechtigt, doch nicht »ultra Bergas versus partes boreales« fahren follten[4]); königliche Verordnungen aber dehnen das gleiche Verbot allen ausländifchen Kaufleuten gegenüber auch noch auf die fämmtlichen Schatzlande des Königs, und insbefondere auf Island aus[5]). Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts erfcheinen diefe Schatzlande vollends als »zu des Königs Kammer« gelegt, und wenn es von jetzt ab öfter vorkommt (zuerft im Jahre 1354), dafs die Einkünfte Islands geradezu auf beftimmte Frift an einen königlichen Statthalter verpachtet wurden, fo fehen wir andererfeits von jetzt ab auch den Handel dahin zu Gunften des Königs gefchloffen[6]). Nur mit befonderer königlicher Bewilligung durften fortan isländifche wie ausländifche Kaufleute den Handel nach Island betreiben, und durch die Entrichtung einer befonderen Abgabe (sekkjagjöld), fowie dadurch, dafs dem Könige ein gewiffer Theil des Schiffsraumes zur Verfügung geftellt wurde, mufste diefe Bewilligung erkauft werden;

1) Vgl. die Árnesingaskrá, im Safn, II, S. 168—9.

2) Siehe diefelbe bei Finn Johannæus, II, S. 166—8.

3) Vgl. oben, S. 197—8.

4) Diplom. norveg., V, nr. 23, S. 23—4; nr. 48, S. 47—8 (1294, 1305).

5) Norges gamle Love, III, nr. 53, S. 134, und nr. 83, S. 170 (1302, 1348).

6) Vgl. hierüber meine Erörterungen in den Ný félagsrit, Bd. XXII, S. 115—35.

die Stadt Bergen aber bildete fortan den alleinigen Stapelplatz für diefen Handel, und dort mufsten alle und jede Islandsfahrer fortan ihre Anker lichten und ihre Waaren löfchen. Ich habe anderwärts nachzuweifen gefucht, wie die gleichen Mafsnamen wefentlich den Untergang der alten grönländifchen Colonie verfchuldet haben[1]; auf Island aber mufste die verkehrte Handelspolitik zu ganz änlichen Ergebniffen führen, und es ift nur der weit ftärkeren Bevölkerung und der günftigeren Lage der Infel, fowie dem Umftande, dafs deren Bewohner keinerlei Angriffe feitens wilder Nachbarftämme zu befürchten hatten, zuzufchreiben, wenn die Wirkungen der Fremdherrfchaft hier etwas minder verderbliche waren als dort. Berückfichtigt man, dafs jene ftaatsrechtliche und diefe handelspolitifche Mishandlung des Landes, wenn auch in verfchiedenem Grade und in verfchiedenen Formen, bis auf unfere Tage herab fich erftreckte, und erinnert man fich überdiefs der fchweren Landplagen, welche widerholt über das Land giengen, und von denen der fchwarze Tod (1402—4) zwei Drittel der gefammten Einwohnerzahl aufgerieben haben foll, während die Blattern des Jahres 1707 volle 18,000 und die Calamitäten der Jahre 1784—5 an 11,000 Menfchen dahinrafften, fo wird man weniger die dermalige Verkommenheit Islands verwunderlich finden, als vielmehr darüber ftaunen, dafs deffen Bevölkerung unter den fchweren Schlägen des Schickfals, von denen fie feit einem halben Jahrtaufend nahezu unaufhörlich heimgefucht wurde, nicht vollftändig erlegen, dafs ihr vielmehr noch Muth und Kraft genug geblieben ift um aus ihrer Verfunkenheit fich wider aufraffen und zu befferen Zuftänden emporarbeiten zu können. Möge dem muthigen Ringen der verdiente Lohn werden!

1) Vgl. meinen Auffatz »Grönland im Mittelalter«, S. 231—33, in dem Berichte über »Die zweite deutfche Nordpolarfahrt in den Jahren 1869 und 1870«, Bd. I, Abth. 1.